Handbuch

des

28.705

Französischen

Civilrechts.

Von

D. Karl Salomo Zacharia,

Grofsherzogl. Bad. geh. Rathe H. Klasse, öffentl. ord. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Kommand. des CH. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.



Dritter Band.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Heidelberg, bey J. C. B. Mohr. 1827.



perturbation and the pre-



Des

ersten Buches dritte Abtheilung. Das Familien - Recht.

Erstes Hauptstück.

Das Ehe-Recht.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe, als einem persönlichen Verhältnisse unter den Eheleuten.

Art. 63 — 76. 144 — 311. — Ueber die Quellen des C. c. in dieser Lehre s. unten §. 450. — Commentaire sur la loi du 26. Vent. XI. concernant le mariage. Par J. E. D. Bernardi. Par XIII. 8. Jurisprudence du mariage etc. Par Nougarède Baron de Fayet. Par 1817. 8. Tr. du contrat de mariage. Par Birét. Par 1825. 8. Tr. du mariage et de la puissance maritale et de la puissance paternelle. Par Vazeille. T. II. Par. 1825. 8. (Die zuletzt angeführte Schrift ist die vorzüglichere.)

I. Begriff der Ehe.

S. 449.

Dem Naturrechte nach wird zu einer Ehe die Thatsache vorausgesetzt, daß zwischen einer Person des einen und zwischen einer Person des andern Geschlechts diejenige Verbindung stattgefunden hat, welche nur zwischen beyden Geschlechtern auf eine naturgemäße Weise stattfinden kann. (Jure naturali non datur matrimonium sine copula carnali.) Eine solche Verbindung aber ist in so fern, als sie in dem gegebenen Falle nicht mit den Gesetzen des Rechts im Widerspruche steht, dem Naturrechte nach kraft Gesetzes eine Ehe. (Matr. est copula carnalis legitima.) - Dem Französischen Rechte nach ist die Ehe diejenige Verbindung zwischen einer Person des einen und einer Person des andern Geschlechts, welcher die Gesetze. wenn und weil sie mit Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten erweislich abgeschloßen worden ist, dieselben rechtlichen Wirkungen - jedoch mit Vorbehalt der Nichtigkeitsklage bevlegen, gleich als ob sie eine Ehe in der naturrechtlichen Bedeutung wäre. 1) - Dem Französischen Rechte nach also wird zum Wesen einer Ene erfordert: 1) Die Uebereinstimmung zwischen zwey Personen, einer Mannsperson und einem Frauenzimmer, Art. 146. 2) Die Beobachtung gewißer in den Gesetzen vorgeschriebener Formen. Art. 165. ict. Art. 75. 170. 3) Der auf die gesetzlich bestimmte Art zu führende Beweis, dass die Partheyen mit Beobachtung jener Formen eine Verbindung mit einander abgeschloßen haben. Art. 194 - 200. Wenn in einem gegebenen Falle die eine oder die andere von diesen Bedingungen nicht eintritt, so besteht in diesem Falle schon von Rechtswegen nicht eine Ehe. Wenn dagegen in einem gegebenen Falle diese Bedingungen eintreten, so sind die Partheyen kraft Gesetzes 2) als Ehe-

muthung der per conscensionem thalami vollzogenen Ehe abbängig, indem sie z. B. die eheliche Gütergemeinschaft erst dann eintreten liefsen, wenn die Ehe Jahr und Tag hestanden hatte. Nicht so der G. c. Vgl. Merlin m. communauté. S. II. n. 2. Locré espr. du G. N. II, 184.

¹⁾ Der Entwurf des Gesetzbuches enthielt in einem eigenen Artikel folgende Definition der Ehe:
Le mariage est un contrat dont la durée est, dans l'intention des époux, celle de la vie de l'un d'eux.
2) Mehrere Französische Gewohnheitsrechte machten, mit dem altdeutschen Rechte, gewise rechtliche Folgen der Ehe von der Ver-

leute zu betrachten; jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie die Ehe in den durch das Gesetz bestimmten Fällen als nichtig ansechten können. 3)

3) Es ist nicht blos in wissenschaftlicher, sondern auch in praktischer Hinsicht von der größten Wichtigkeit, die wesentlichen Bedingungen einer Ehe (S. 349.351. ff.) von den Bedingungen der Rechtmäfsigkeit einer Ehe (von den impedimentis dirimentihus matrimonium) gehörig zu unterscheiden. Die ersteren betreffen eine quaestio facti; sie betreffen die Frage, ob die Thatsache, welche die Ce-setze mit dem Nahmen einer Ehe bezeichnen, gegeben oder nicht gegeben sey. Die letzteren betressen eine quaestio juris; sie betreffen die Frage, ob diese Thatsache überhaupt oder in einem gegebenen Falle als rechtsgültig zu betrachten sey, eine Frage, bey welcher schon das Daseyn einer Ehe und mithin die wesentlichen Bedingungen einer Ehe vorausgesetzt werden. Wenn einer Ehe die Bedingungen der letzteren Art abgehn, so ist sie gleichwohl einstweilen, und bis dass sie der Richter auf eine gegen die Ehe angestellte Klage für nichtig erklärt hat, als eine Ehe zu betrachten. Fehlt es dagegen an einer Bedingung der ersteren Art, so besteht schon von Rechtswegen, und ohne dass es einer Nichtigkeitsklage bedarf, keine Ehe. Allerdings kann es auch in diesem Falle (d. i., wenn die wesentlichen oder faktischen Bedingungen einer Ehe nicht gegeben sind,) nothwendig seyn, eine Klage anzustellen, wenn nämlich die Thatsache einer abgeschlosenen Ehe dem Scheine nach besteht, z. B. wenn zu Folge eines Trauungsaktes eine Person, welche nicht das physische Vermö-gen hatte, ihren Willen zu erklä-ren, gleichwohl eine Ehe abgeschlossen hat. Aber dann betrifft die Frage nicht die Rechtmäßig-

keit der Ehe, sondern nur die Frage, ob eine Ehe faktisch abgeschlosen worden sey; dann sind mithin nicht die Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche von der Nichtigkeitsklage gelten. (Ganz so stellt auch das jus canonicum diese Lehre dar, Z. B. die Ehe, die ein Rasender oder ein im höchsten Grade Berauschter abgeschlofsen hat, ist keine Ehe. Aber es gieht kein impedimentum furoris vel ebrietatis. c. 24. X. de spousal.) - Dabey kommt Alles darauf an, die wesentlichen (oder was dasselbe ist, die faktischen) Bedingungen einer Ehe gehörig zu bestim men. Abweichend von der im Sphen über diese Bedingungen aufgestellten Meinung scheinen aber einige Französische Rechtsgelehrte anzunehmen, dass es zu dem Wesen der Ehe genüge, wenn ein Paar, Mann und Frau, zu Folge eines Trauungsaktes mit einender verheyrathet sind. (Ich sage; scheinen; denn sie entwickeln ihre Meinung nicht vollständig.) Nach dieser Meinung also kann, wenn diese Thatsache gegeben ist, die alsdann bestehende Ehe nur mittelst der Nichtigkeitsklage, und mithin nur in den in den Gesetzen namentlich angegebenen Fällen, angefochten werden. Die eine und die andere Meinung weichen in ihren Folgen, insbesondere was die Auslegung des Art. 146. jct. Art. 180. betrifft, von einander ab. Der Art. 146. sagt : Keine Ehe ohne Einwilligung. Der Art, 180. aber ; Eine Ehe kann als nichtig angefochten werden, wenn sie erzwungen worden ist oder wegen eines Irrthumes in der Person. der im Sphen angenommenen Meinung handeln diese Artikel von zwey verschiedenen Fällen; der Art. 146. von einer faktischen Be-

II. Zur Geschichte des Eherechts.

S. 450.

Das Eherecht, welches in Frankreich vor der Revolution bestand, hatte das Eherecht der katholischen Kirche zur Grundlage. (Das damals in Frankreich geltende Eherecht kam also seinen Hauptsätzen nach mit dem Eherechte überein, welches während des Mittelalters in allen Europäischen Staaten deutschen Ursprungs galt und welches noch jetzt in mehreren dieser Staaten bey Kraft ist. Das Eherecht der katholischen Kirche war zugleich das Eherecht des Staates. Daher wurden z. B. Ehescheidungen für unzuläßig erachtet. Selbst die Ehen der Protestanten waren nicht von dieser Regel ausgenommen.) Jedoch enthielten die königlichen Ordonnanzen mehrere Vorschriften durch welche die bürgerliche Gültigkeit der Ehe von besonderen Bedingungen abhängig gemacht wurde, Auch war die Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte in Ehesachen von größerem Umfange, als in andern Staaten dieser Gattung. Vgl. Edikt v. J. 1556. Ordonn. de Blois. Deklaration v. J. 1639. Edikt v. J. 1697 .-Eine gänzliche Umgestaltung erlitt dieses Eherecht während der Revolution. Man wollte den Staat und die Staatsgesetzgebung überhaupt und mithin auch in dem Eherechte von der Kirche unabhängig machen. Daher stellte schon die Konstitution vom J. 1791. (tit. II. Art. 7.) den Grundsatz auf, dass das Gesetz die Ehe nur als einen bürgerlichen Vertrag betrachte. Diesen Grundsatz entwickelte man dann in mehreren

dingung der Ehe, (consensus) der Art. 180. von zwey Ehehindernissen, (imp. vis et erroris.) Nach der andern Meinung bestimmt der Art. 180. nur die Fälle genauer, in welchen nach Art. 146. die Ehe ob destietnem consensum als nichtig angesochten werden kann. Aber dieser Auslegung steht ossens

bar der Wortlaut des Art. 180. entgegen. Und wie wäre überdiefs mit der Absicht des Gesetzgebers eine Auslegung vereinbar, nach welcher selbst die Ehe eines Gemüthskranken etc. aufrecht zu erhalten seyn würde? Vgl. 451.

Gesetzen; aber, wie es der Charakter jener Zeiten mit sich brachte, auf eine Weise, durch welche die Würde und Heiligkeit der Ehe, dieser für alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens so wichtigen Verbindung, wesentlich verletzt wurde. Dahin kam es endlich, dass es den Gesetzen nach dem einen und dem andern Ehegatten verstattet war, die Ehe, gleich als wäre sie blos ein gewöhnlicher Gesellschaftsvertrag, nach Gefallen wieder aufzulößen. Vgl. die Gesetze v. 20, Sept. 1792. v. 8. Niv. II. v. 4. Flor. II. v. 24. Vend. III. v. 15. Therm. III. vom 1sten Ergäntzungstage des J. V. (Das Gesetz v. J. V. verbesserte schon einige Fehler des Zwischenrechts.) - So stand das Eherecht, als der C. c. abgefasst wurde. Kaum in einer andern Lehre hatte man so Vieles neu zu schaffen, so viele Verirrungen des Zwischenrechts wieder gut zu machen, als gerade in dieser. Man vereinigte sich jedoch hald über den Plan der Arbeit. Erstens: Man blieb dem Grundsatze treu, welchen die Konstitution v. J. 1791. aufgestellt hatte. Das Eherecht, welches der C. c. enthält, ist unabhängig von den religiösen Meinungen der Bürger. Und wenn es auch einem Jeden, wie billig, verstattet, sich bey der Abschließung einer Ehe etc. zugleich nach den Gesetzen seiner Kirche zu richten, so hängt doch die bürgerliche Gültigkeit und Wirksamkeit der Ehe ganz allein von den Gesetzen des Staates ab. Auch entscheiden nur die Gerichte des Staates über die bürgerliche Gültigkeit und Wirksamkeit der Ehe. Nur in so fern nahm man auf die religiösen Meinungen der Bürger eine schonende Rücksicht, dass man neben der Ehescheidung auch (und aus denselben Ursachen) die Sonderung von Tisch und Bette zuliefs, damit diejenigen, welche die erstere mit der katholischen Kirche für unzuläfsig hielten, von der letzteren Gebrauch machen könnten. Zweytens: Auf der andern Seite suchte man die Klippe zu vermeiden, an welcher das Zwi-

schenrecht gescheitert war; man suchte der Ehe die Heiligkeit und Würde wiederzugeben, deren sie das Zwischenrecht fast ganz beraubt hatte. Dabey konnte man sich, was die bey Abschließung der Ehe zu beobachtenden Förmlichkeiten, die Ehehindernisse und die Gewalt des Mannes über die Frau betraf, meist an das ältere Recht halten, und man hielt sich in so fern an dieses Recht. Nur in der Lehre von der Ehescheidnug wandelte man auf einer noch neuen und eben desswegen schwierigeren Bahn. Vgl. oben 6. 16. -Bis zur Wiederherstellung der Königlichen Regierung blieb das Eherecht des C. c. fast unverändert. Jedoch gab schon vor dieser Begebenheit das Verhältnifs, in welchem der C. c. zu dem Eherechte der katholischen Kirche steht, Veranlaßung zu einigen nachträglichen Bestimmungen. (Ueberall, wo neben einem selbstständigen Eherechte des Staates das Eherecht der katholischen Kirche, wenn auch nur in kirchlicher Hinsicht bey Kraft ist, sind Kollisionen unausbleiblich. Darüber haben wir auch in den deutschen Staaten so manche Erfahrungen gemacht.) Vgl. unten die Lehre von den Ehehindernissen. Dasselbe Verhältniss aber führte - unter der königlichen Regierung - die wichtige Veränderung in dem Eherechte des C. c. herbey, daß die Ehescheidung gänzlich aufgehoben wurde. Die loi v. 8. März 1816., durch welche diese Veränderung gemacht wurde, (die einzige Veränderung, welche seit der Wiederherstellung des Königthumes in dem Eherechte des C. c. gemacht worden ist,) lautet so: Art. 1. Le divorce est aboli. Art. 2. Toutes demandes et instances en divorce pour causes déterminées sont converties en demandes et instances en sé. paration de corps; les jugemens et arrêts restés sans exécution par le défaut de prononciation du divorce par l'officier civil, conformément aux articles 227. 264. 265, et 266. du Code civil, sont restreints aux effets de la séparation. Art. 3. Tous actes faits pour

parvenir au divorce par consentement mutuel sont annullés; les jugemens et arrêts rendus en ce cas, mais non suivis de la prononciation du divorce, sont considerés comme non avenus, conformément à l'art. 294. 1) Aus den in der Einleitung angeführten Gründen wird jedoch in diesem Handbuche das Eherecht und insbesondere das Recht der Ehescheidungen so dargestellt werden, wie es in dem C. c. enthalten ist. 2)

Literatur der Geschichte dieser Lehre: Histoire des lois sur le mariage et sur le divorce jusqu'à la fin du 18me siècle. Par Nougarède. Par 1803. III. Vol. 8. — Locré esprit du C. N. Einleit. zum tit. du mariage. — Toullier I, 491. ff. — Vazeille T. I. discours préliminaire. — v. Grolman III, 1. ff. — De matrimonio atque ratione, quae ei cum civitate atque ecclesia intercedit, spectato in primis Codice Napoleoneo. Auct. Carolo Küstner. Lips. 1810. 4.

III. Folgerungen aus dem §. 449. aufgestellten Begriffe der Ehe oder von den wesentlichen Bedingungen der Ehe.

1) Von der Uebereinstimmung der Partheyen.

S. 451.

Zum Wesen einer Ehe wird 1) erfordert, dass die Partheyen, (die im Trauungsakte genannten,) ihre Einwilligung zur Abschliefsung der Ehe gegeben haben. Art. 146.

1) Kann, zu Folge dieses Gesetzes, ein Ehegatte, der unter der Herrschaft des ältern Rechts geschieden worden ist, bey Lebzeiten des andern Ehegatten eine neue Ehe eingehn? Verneint wurde diese Frage b. Sir. XXV, II, 203. bejaht. b. Sir. XXVI, II, 251.

 Ueber das Eherecht der kayserlichen Familie s. das Sct. v. 28.
 Flor. XII. und das kays. Statut. v. 30. Märtz 1806. (Die erste Ehe des Kaysers Napoléon wurde durch ein Sct. v. 16. Dechr. 1800. geschieden und, in kirchlicher Hinsicht, durch ein Erkenntnifs des bischöfflichen Officialates zu Paris, so wie, in der Appellationsinstanz, durch ein Erkenntnifs des erzhischöfflichen Officialates für nichtig erklärt. S. die diesen Fall betreffenden Urkunden b. Sir. X, 11, 34.)

- Hieraus folgt: a) Wenn ein Trauungsakte besagt, dass die und die Personen sich mit einander verheyrathet haben, gleichwohl aber die eine oder die andere dieser Personen ihre Einwilligung zur Ehe überall nicht ertheilt hat, sondern z. B. ein Dritter, welcher sich für die Parthey ausgab, so sind die Personen, welche sich zu Folge des Aktes mit einander verheyrathet haben, schon kraft Gesetzes nicht als Eheleute zu betrachten. 1) b) Dasselbe gilt von dem Falle, da die eine oder die andere Parthey zur Zeit der Trauung gemüthskrank oder geistesschwach (rasend oder wahnsinnig oder blödsinnig) war. Arg. Art. 146. Und es wird aus diesem Grunde eine Ehe nicht blos dann als nicht geschloßen zu betrachten seyn, wenn die Parthey zur Zeit der Trauung schon entmündiget war, sondern auch dann, wenn sie sich nur überhaupt zu dieser Zeit nach dem Ermessen des Richters in einem Gemüths - oder Geisteszustande befand, durch welchen Ueberlegung und Besonnenheit ausgeschloßen wurde. 2) c) Eben so wenig ist die Ehe für abgeschloßen zu erachten, wenn die eine oder die andere Parthey, ohne gemüthskrank oder geistesschwach überhaupt zu seyn, gleichwohl zu der Zeit da die Ehe abgeschlofsen wurde, ihres Verstandes nicht

1) Hier ist, so wie in allen ähnlichen Fällen, und hier kann nicht von einer demande en nullité die Rede seyn. Sondern man hat den Weg der inscription de faux gegen den Akte zu ergreifen. Durant. cours de droit II, 264.

— S. einen höchst interessanten Fall, in welchem bey der Trauung statt der Braut eine verkleidete Mannsperson erschienen war, in dem traité de la preuve testimoniale par Desquiron p. 120.

niale par Desquiron p. 120.

2) Die Frage — ob und in wie fern ein Gemüthskranker eine Ehe oder eine gültige Ehe abschließen könne, — ist bestritten. S. oben §.

449. Anm. 3. Einige beurtheilen

die Ehen solcher Personen nach dem Art. 502. ff. Andere leiten aus dem Art. 174. n. 2. den Satz ab, dafs Raserey nur ein impedimentum impediens sey. Jedoch der Art. 146. enthält die unmittelbare Entscheidung jener Frage, wenn man ihn anders ohne vorgefafste Meinung auslegt. Vgl. To ull. I, 502. Durant. II, 27. ff. Vazeille I, 88. 239. Merlin m. mariage. Sect. VI. S. II. T. XVI. (Bey Merlin findet man ein Urtheil des KGH., durch welches die Ehe, die ein Gemüthskranker während des Interdiktionsverfahrens abgeschlofsen hatte, aufrecht erhalten wurde!)

mächtig z. B. im höchsten Grade berauscht oder, dem Tode nahe, schon des Bewustseyns beraubt war. 3) Arg. Art. 146. — Dagegen können Taub-und Stummgebohrne, wenn sie anders ihre Willensmeinung (schriftlich oder durch Zeichen) zu erklären vermögen, allerdings eine Ehe eingehn. 4)

Zum Wesen einer Ehe wird 2) erfordert, dass den Partheyen, welche mit einander eine Ehe abschließen wollten, die Eigenschaft der Persönlichkeit zukam. Es ist daher die Ehe, welche ein bürgerlich Todter abgeschloßen hat, schon kraft Gesetzes nicht als eine Ehe zu betrachten. 5) Art. 25. §. 7.

3) Nur zwischen einer Mannsperson und einer Frauensperson kann eine Ehe bestehn. — Es ist daher eine Ehe, welche mit einem Verschnittenen 6) oder mit einer Person, die wegen einer Missbildung der Geschlechtstheile oder wegen einer erlittenen Verletzung zum Kinderzeugen gänzlich unfähig ist, 7) oder zwischen zwey Personen des-

3) Die in der Anm. 2. erörterte Streitfrage wiederholt sich auch hier. Vgl. Sir. XXIV, II, 223. (Eine Trauung auf dem Todesbette. Der Kläger führte an, daß der Verstorbene schon Verstand, Gedächtniß und Rede verlohren hätte, Dennoch wurde die Klage abgewiesen!)

4) Man beschlofs im Staatsrathe, die Art, wie Taub-und Stummgebohrne ihre Einwilligung in die Ehe zu erklären häten, in einem eigenen Artikel zu bestimmen. Jedoch ist diesem Beschlufse keine Folge gegeben worden. Die Frage war billig dem Beamten des Civilstandes und dem Richter anheimzugeben. Locré ad Art. 146. Durant II, 39. Vazeille I, 91. Merlin m. Sourd-muet. §. II.

5) Vgl. oben S. 164. und Lassaulx II, 302. Vazeille I,

229. ff. Jpd. du C. c. IV, 478.— Ueber den Einflufs, den die Interdiktion, welche die Folge gewiser Strafen ist, (C. p. Art. 28. f.) auf die Abschliefsung der Ehe hat, s. Vaz. 1, 84.

6) Nouveau Ferriere m. eunuque. Toull. 1, 526.

7) Man unterscheide zwischen der Impotenz, die eine Folge von der Schwäche der Geschlechtstheile ist, und zwischen der Impotenz, welche ihren Grund in einer Missbildung oder Zerstörung dieser Theile hat. Der C. c. gedenkt weder der einen noch der andern Ant der Impotenz. Vielmehr verwarf man im Staatsrathe das impedimentum impotentiae ausdrücklich, ob probationem difficilem et indecentem. Da jedoch dieser Grund nur auf die erste Art der Impotenz anwendbar ist, so lasen die

selben Geschlechts 8) anscheinend abgeschloßen worden ist, als nicht abgeschloßen (oder, der Sache nach,

nicht als eine Ehe) zu betrachten.

Da in den sämmtlichen Fällen dieses sphen die Thatsache einer Verheyrathung überall nicht gegeben ist, da es mithin einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedurft hätte, wenn gleichwohl anzunehmen seyn sollte, dass in dem einen oder dem andern dieser Fälle eine Ehe beziehungsweise als abgeschlossen zu betrachten sey, eine solche Vorschrift aber in den Gesetzen nicht vorkommt, so folgt, dass dem strengen Rechte nach in allen diesen Fällen das Nichtdaseyn einer Ehe von einem jeden Betheiligten, sey es mittelst einer Klage oder mittelst einer Einrede, geltend gemacht werden kann. 9)

IV. Von den bey der Abschließung einer Ehe zu beobachtenden Feyerlichkeiten.

S. 452.

Von dem Aufgebothe.

Der Abschließung der Ehe (der Trauung,) muß ein zweymaliges Aufgeboth vorausgehn, d. i. eine zweymalige förmliche Bekanntmachung des Entschlusses, den zwey Personen gefasst haben, einander zu

meisten Ausleger gleichwohl die zweyte Art der Impotenz als ein Ehchinderniss zu. Diese Unterscheid ung ist auch im Sphen angenommen worden. — Jedoch dieselben Ausleger betrachten die Impotenz als ein Ehehinderniss und zwar, als begriffen unter dem impedimento erroris. Vgl. Art. 180. Nach der im Sphen angenommenen Meinung ist die Impotenz nicht ein Ehehindernis, sondern ein Grund, warum die Ehe als nicht geschlossen zu betrachten ist. Impotens non habet sexum.

Vgl. Locré III, 94. Lassaulx I, 241. Delvinc I, 266. Vazeille I, 93. Toull. I, 525. Merlin m. impuisf. T. XVI. Sir. VIII, II, 214. und unten zu Art. 180.

8) Merlin m, hermaphrodite.
9) Dem strengen Rechte nach —
Denn in einigen von diesen Fällen (namentlich ob vitium animi, wenn das Gebrechen in der Folge gehöben wird, und ob impotentiam,) dürfte arg. Art. 180 185 nur dem beeinträchtigten Ehegatten ein Klagerecht zu verstatten seyn. Vgl. über das Recht die Ehe eines Ge-

heyrathen. 1) Art. 63. - Das Aufgeboth geschieht durch den Beamten des Civilstandes, und zwar desjenigen Orts, wo der eine und wo der andere Theil seinen Wohnsitz hat, d. i., sich wenigstens seit sechs Monaten aufgehalten hat. Art. 74. Wenn jedoch dieser (auch auf die Trauung sich beziehende) Wohnsitz nicht zugleich der allgemeine Wohnsitz der Parthey ist, (§. 142.) oder wenn, in dem entgegengesetzten Falle, die Parthey nicht schon seit Jahr und Tag an dem Orte sich niedergelaßen hat, so ist das Aufgeboth noch überdieß an dem Orte des wirklichen oder beziehungsweise des letzten (allgemeinen) Wohnsitzes dieser Parthey zu verrichten. 2) Art. 166. 167. Stehen die Partheyen oder steht eine derselben in Beziehung auf die Abschliefsung der Ehe unter der Gewalt eines Andern, d. i. bedürfen die Partheven oder bedarf eine derselben zur Abschließung der Ehe der Einwilligung der Ascendenten oder des Vormundes, (§. 467.) so muss das Aufgeboth zugleich an dem Orte geschehn, wo diese Personen ihren Wohnsitz haben. 3) Art. 168. - Der Beamte des Civilst. ist nur in so fern verbunden und berechtiget, das Aufgeboth

müthskranken anzusechten, Merlin m. mariage Sect VI. S. H. T. XVI. — die eines bürgerlich Todten, Locré II, 79. Toull. I, 650. — ob impotentiam die Anm. 8. a. Schriftsteller.

1) Vgl. zu diesem und dem folgenden Sphen die Deklarat. v. 9.

April 1736.

2) So werden die Art. 166. 167, mit Rücksicht auf das ältere Recht ausgelegt von Delvinc. ad Art. 166. und von Durant. II, 230. S. auch Locré II, 134. Grolman II, 153. Vazeille I, 154. — Auch auf die Kriegsmannschaft ist die Vorschrift der Art. 166. 167, anwendbar. GA. des St.R. v. 4ten Ergäntzungstage des J. XIII. Toull. I, 561.

3) Die Vorschrift des Art 168. ist nicht auf den Fall anwendbar oder auszudehnen, da der zukünftige Ehegatte seine Ascendenten blos um ihren Rath wegen Abschliefsung der Ehe zu ersuchen hat. (Art. 151. ff.) Malev. ad Art. 168. Vazeille I, 155. - Bestritten ist es, ob unter der Vorschrift des Art. 168. auch der Fall begriffen sey, da die Einwilligung des Familienrathes (Art. 160.) zur Abschliessung der Ehe erforderlich ist. Die bejahende Meinung, welche schon als die sicherere den Vorzug verdient, vertheidigen. De 1vine. ad Art. 168. Lassaulx I, 198. Grolm. II, 169. S. dagrgen Proudh. 1, 216. Jpd. du C. c. VIII, 5. IX, 68. Alsdann aber

zu verrichten, als beyde Partheyen entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, (und so, dass kein Zweisel über die Identität der Personen stattfinden kann,) bey ihm um das Aufgeboth ansuchen, auch ihm diejenigen Data an die Hand geben, die in dem Aufgebothe anzuführen sind. Hingegen sind die Partheyen nicht schuldig, noch vor dem Aufgebothe die Urkunden beyzubringen, auf welchen diese Data beruhn. 4) - Das Aufgeboth und der darüber von dem Beamten des Cst. aufzunehmende Akte muß enthalten: Die Vornahmen, den Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnsitz der zukünftigen Eheleute; dass sie volljährig oder dass sie minderjährig sind; ferner die Vornahmen, den Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnsitz der Eltern der einen und der andern Parthey. Akte sind noch außerdem die Tage und die Stunden und der Ort. wann und wo das Aufgeboth geschehen ist, anzuführen. Art. 63. - Das Aufgeboth ist an zwey auf einander folgenden Sonntagen 5) zu einer schicklichen Stunde 6) vor der Thüre des Gemeindehauses oder, wenn der Ort kein Gemeindehaus hat, vor dem Hause des Beamten des Cst. 7) zu verrichten. Art. 63. Jedoch kann man, wenn man einen hinreichenden Grund anzuführen vermag, (z. B. wegen einer dringlichen Reise,) Dispensation vom zweyten Aufgebothe erhalten. Art. 169. Vgl. 6 464. Ein Auszug aus dem Aufgeboths-Akte ist an die Thüre des Gemeindehauses oder an die sonst für öffentliche Anschläge bestimmte Stelle anzuheften und muß hier

muss das Aufgeboth an dem Orte geschehn, wo der Familienrath zusammenzuberufen ist.

4) GA. des St.R. v. 30. May 1808. Die eine und die andere Parthey kann ihr Suchen in einem jeden Augenblicke zurücknehmen; worauf der Beamte des Cst. mit

dem Aufgebothe einzuhalten hat. Lassaulx I, 200. 5) Vazeille I, 156.

7) Locré I, 417.

⁶⁾ Gewöhnlich geschieht das Aufgeboth nach dem Hauptgottesdienste. Malev. ad Art. 63.

von dem ersten bis zu dem zweyten Aufgebothe aushängen. Art. 64. — Der Aufgebothsakte ist in ein besonderes Buch einzutragen, welches wie andere Standesbücher, jedoch nicht in duplo zu halten ist. Dieses Buch ist zu Ende eines jeden Jahres in der Gerichtsschreiberey des Gerichts der ersten Instanz niederzulegen. Art. 63. Vgl. Art. 41. 42. 43. — Die Trauung darf nicht früher, als den dritten Tag nach dem letzten Aufgebothe, den Tag dieses Aufgebothes nicht mitgerechnet: also nicht früher, als die nichste Mittewoche, geschehn. 8) Wenn andererseits die Trauung nicht innerhalb eines Jahres, von diesem Tage an gerechnet, 9) geschehn ist, so müßen die Partheyen von neuem aufgebothen werden, gleich ob sie noch nicht aufgebothen worden wären. Art. 64.

S. 453.

Von der Trauung.

Die (bürgerliche) Trauung ist der feyerliche Ausspruch, den der kompetente Beamte des Civilstandes thut, daß zwey Personen, eine Manns- und eine Frauensperson, zu Folge ihres dem Beamten erklärten Willens, als Eheleute mit einander verbunden sind. Art. 75. — Der für die Trauung kompetente Beamte ist der Beamte des Civilstandes derjenigen Gemeinde, in welcher die eine oder die andere Parthey ihren Wohnsitz hat. Und in dieser Beziehung hat eine Person ihren Wohnsitz da, wo sie sich wenigstens seit 6 Monaten aufhält. Art. 74. — Ehe je-

nicht an diesem Orte sondern nur da trauen lassen, wo sie sich seit 6 Monaten aushält. Malev. und Delvinc. ad Art. 74. Durant. II, 221. sf. Nach Anderen hat die Parthey die Wahl zwischen beyden Orten. Dieser Meinung sind z. B. Locré II, 132. Vazeille I, 179. Merlin m. mariage. Grolm, II, 192. — (Allerdings

⁸⁾ Lassaulx I, 204.

⁹⁾ Nicht von dem Tage des letzten Aufgebothes sondern von dem dritten Tage nach diesem Aufgebothe ist zu rechnen. Vgl. Art 75. Del vinc. ad Art. 64. Grolman H. 125.

¹⁾ Wenn die Parthey ihren allgemeinen Wohnsitz an einem andern Orte hat, so kann sie sich

doch dieser Beamte die Trauung verrichtet, hat er 1) bey den Partheyen darüber, ob etwa der Ehe ein auf dem Interesse des Staates beruhendes Hindernifs im Wege stehe, Erkundigung einzuziehn, 2) indem er, wenn ein solches Hinderniss vorhanden seyn sollte, die Trauung zu verweigern hat. Er darf 2) nur unter der Bedingung die Trauung vornehmen, daß entweder kein Einspruch gegen die Ehe eingelegt worden ist, oder dass der eingelegte Einspruch durch ein rechtskräftiges Urtheil oder durch Verzichtleistung seine Erledigung erhalten hat.) Wenn daher das Aufgeboth in mehreren Gemeinden geschehn ist, so haben die Partheyen dem Beamten, welcher die Trauung verrichtet, Zeugnisse von den Standesbeamten der andern Gemeinden einzuhändigen, des Inhalts, daß der Trauung kein Einspruch im Wege stehe. Zur Bekräftigung dieser die Einsprüche betreffenden Vorschriften verordnet das Gesetz, dass der Beamte in dem Trauungsakte ausdrücklich anführen soll, daß kein Einspruch eingelegt worden sey, oder dass sich der Einspruch erlediget habe. Art. 69. 76. Er hat sich 3) von der einen und von der andern Parthey den Geburtsakte einhändigen zu lassen. Wenn sich der eine oder der andere Theil diesen Akte nicht verschaffen kann, 1) so kann dessen Stelle ein Offenkundig-

wird die Ehe nicht schon desswegen als nicht geschlosen zu betrachten seyn, weil das Paar von dem Standesbeamten derjenigen Gemeinde getraut worden ist, in welcher der eine oder der andere Theil seinen allgemeinen Wohnsitz hat.) Wenn Einer seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben, an seinem dermaligen Aufenthaltsorte aber noch nicht 6 Monate gewohnt hat, so mus er bis zum Ablause der 6. Monate warten, ehe er sich an diesem Orte trauen lassen kann. Durant. II, 220. — Vgl. auch über diese Fragen das CA. des St.R. v. 4. Ergäntzungstage XIII. — Haben Minderjährige auch in dieser Beziehung nur den Wohnsitz ihres Vaters oder ihres Vormundes? Bejaht wird diese Frage von Vazeille I, 180.

 Am besten zieht er diese Erkundigung schon zu der Zeit ein, da sich das Paar zum Ausgebothe meldet.

3) Lassaulx I, 204.

4) D. i. nicht blos in den Fällen des Art. 46. sondern wenn der Akte überhaupt, bewandten Umständen nach, (z. B. wegen eines Krieges,) nicht füglich beygebracht

keitsakte vertreten, welcher von dem Friedensrichter des Geburts - oder von dem des Wohnortes der Parthey, nach der Aussage von 7 Zeugen ausgestellt worden ist. Art. 70. Vgl. (über den Inhalt dieses Aktes) Art. 71. 5) und (über die gerichtliche Bestätigung, deren der Akte bedarf,) Art. 72. Endlich 4) haben diejenigen Personen, welche zufolge der Vorschriften der Art. 148 - 160., nicht ohne die Einwilligung ihrer Eltern etc. oder nicht ohne ihre Eltern etc. um ihren Rath wegen der Abschließung der Ehe ersucht zu haben, heyrathen dürfen, dem Beamten des Civilstandes, der die Trauung zu verrichten hat, die Urkunden zu behändigen, aus welchen hervorgeht, daß den Vorschriften jener Artikel Genüge geschehen sey, 6) wenn anders nicht die Eltern etc. bey der Trauung gegenwärtig sind und bey dieser Gelegenheit ihre Einwilligung zur Ehe ertheilen. 7) Vgl. Art. 73. 76. Wenn übrigens in den Geburts - oder in den Sterbeakten, welche dem Beamten des Civilstandes zu behändigen sind, (n. 3. 4.) Fehler in den Namen vorkommen, so braucht zur Verbesserung dieser Fehler, nicht das für die Berichtigung der Bücher des Cst. vorgeschriebene Verfahren (Art. 99 - 101.) eingeschlagen zu werden, sondern die Partheyen können zu demselben Ziele auf dem durch das GA. des St.R. v. 19. und 30. May 1808. bestimmten kürzeren Wege (durch das Zeugniss der bey dem Trauungsakte gegenwärtigen

werden kann. Vgl. Art. 72. Vaze-ille I, 182. — Die Ausnahme, die der Art. 70. von der Regel macht, ist nicht auf andere Fälle auszudehnen. Lassaulx I, 208.

5) Die Hauptthatsache ist das Alter. Vazeille I, 182.

6) Die Urkunde, welche die Eltern über ihre Einwilligung ausstellen, muss eine öffentliche Urkunde seyn. Art. 73. - Muss sie

auch den Namen der Person enthalten, mit welcher sich der Sohn oder die Tochter verheyrathen will? S. Delvinc. ad Art. 73. Durant. II, 91. - Es braucht die Urkunde nicht von den Eltern etc. selbst dem Beamten behändiget zu werden. Durant. II, 231.

7) Delvinc. und Delaporte

ad Art. 73.

Personen) gelangen. Vgl. das a. G.A. — Ist nun allen diesem Genüge geschehn, auch die §. 452. erwähnte Frist nach dem letzten Aufgebothe abgelaufen, so hat der Beamte des Civilstandes die Trauung auf folgende Weise zu verrichten: 8) Die zukünstigen Eheleute haben sich in Person, 9) an dem von ihnen bestimmten Tage, in der Regel auf dem Gemeindehause 10) einzufinden. Hier hat ihnen der Beamte oder dessen gesetzlicher Stellvertreter 11) in Gegenwart von 4 Zeugen, (vgl. 454.) welche übrigens mit den Partheyen verwandt oder nicht verwandt seyn können, theils die obengedachten den Stand der zukünftigen Eheleute und die Zuläßigkeit der Traunng betreffenden Urkunden, theils das 6te Kapitel des Titels von der Ehe, (das Kapitel von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Eheleute) vorzulesen, sodann aber ihnen, dem einen Theile nach dem andern. die Erklärung abzunehmen, dass sie sich ehelichen wollen; worauf er im Namen des Gesetzes erklärt. daß diese Personen mit einander ehelich verbunden sind. Art. 75. Ueber den ganzen Vorgang hat der

der Beamte die Trauung nicht übertragen. Malev. ad Art. 74.

⁸⁾ Weigert sich der Beamte die Trauung zu verrichten, so haben sich die Partheyen an das Gericht der ersten Instanz zu wenden. Locré II, 138.

⁹⁾ Der C. c. verordnet nirgends ausdrücklich, dass die Eheleute in Person erscheinen sollen. Jedoch lässt sich die Nothwenigkeit des persönlichen Erscheinens daraus ableiten, dass sonst die Art. 75. vorgeschriebene Vorlesung des 6. Kap. des Titels von der Ehe zwecklos seyn würde. (Stark ist dieser Grund freylich nicht.) Delvinc. ad Art. 75. Vazeille I, 180. Jurist. Bibl. I, 1. 5. (Cassel 1811.) Andere halten die Abschliesung der Ehe durch einen Bevollmächtigten sür zulässig. S. z. B. Toull. I, 574. Merlin m. mariage. Sect. IV. § I. Art. I. T. XVI.

¹⁰⁾ In der Regel — Denn nicht unbedingt (oder sub poena nullitatis) ist es nothwendig, dass die Trauung auf dem Gemeindehause geschehe. Z. B. auch Haustrauungen sind zuläfsig. Locré I, 428. II, 282. Proud h. I, 220. Toull. I, 642. Merlin m. mariage. Sect. IV. S. I. Art. I. T. XVI. Grol m. II, 203. Sir. XIV, I, 291. XXIV, II, 223. — Kann aber der (in Beziehung auf die eine oder auf die andere Parthey kompetente) Beamte des Cst. die Trauung auch aufserhalb der Gemeinde verrichten, in welcher er angestellt ist? S. S. 454.

Beamte sofort einen Akte aufzunehmen. Art. 74. Was dieser Akte zu enthalten habe, bestimmt der Art. 76. 12)

6. 454.

Wann ist eine Ehe wegen der Nichtbeobachtung der § 452. 453. angeführten Vorschriften als nicht geschlossen zu betrachten?

Die nach §. 452. 453. bey der Abschliefsung einer Ehe zu beobachtenden Vorschriften sind nicht so zu deuten, als ob man, wenn irgend eine von diesen Vorschriften nicht beobachtet worden wäre, die Ehe für nicht geschloßen zu erachten hätte. Sondern es wird zu dem Wesen einer Ehe, was die äußere Form der Ehe betrifft, nur zweyerley erfordert. Erstens: Die Ehe muss vor dem kompetenten Beamten des Civilstandes abgeschloßen worden seyn. Art. 191. Es ist mithin eine Ehe als nicht geschloßen zu betrachten, wenn das Paar von einer Privatperson oder von einem Beamten, welcher nicht die Eigenschaft eines Beamten des Civilstandes hat, 1) oder von einem Beamten des Civilstandes, welcher weder in Beziehung auf den einen noch in Beziehung auf den andern Theil der kompetente Standesbeamte ist, getraut worden ist. 2) Dagegen

12) Verschieden von dem bürgerlichen Aufgebothe und von der bürgerlichen Tranung ist das kirchliche Aufgeboth und die kirchliche Trauung. Um Kollisionen zu ver-hindern, ist 1) den Geistlichen ein Formular für das kirchliche Aufgeboth mitgetheilt worden. Es ist den Ceistlichen 2) von Staats-wegen untersagt worden, ein Paar (kirchlich) zu trauen, ehe es bür-gerlich getraut worden ist. 3) Die Geistlichen können zwar nicht angehalten werden, ein Paar zu trauen, dessen Verheyrathung wenn auch bürgerlich zuläfsig, dennoch kirchlich unzulässig ist. Jedoch kann man einen Rekurs an den Staatsrath ergreifen, wenn man sich durch die Weigerung des Geistlichen für

beschwert erachtet. Loi v 18. Germ. X. C. p. Art. 199. 200. Code ecclésiastique ou recueil complet des dispositions des C. N. et pénal, relatives à l'état, aux fonctions, aux droits, et aux dévoirs civils des ministres des cultes chrétiens etc. Par 1811. 8.

1) Vazeille I, 251.

2) Proudh. I, 232. Lassaulx I, 294 Mehrere Ausleger nehmen jedoch (arg. Art. 193.) an, dafs in diesem Falle das Ermefsen des Richters nicht ausgeschlofsen sey, dafs mithin eine Trauung, welche von einem in Beziehung auf die zukünftigen Eheleute inkompetenten Beamten verrichtet worden ist, nicht unbedingt als nicht geschehen zu betrachten sey. S. z. B. Malev.

dürste eine Trauung, welche von dem in Beziehung auf die eine oder die andere Parthey kompetenten Beamten aufserhalb seines Amtsbezirkes verrichtet worden ist, allerdings genügen. 3) Zweytens: Die Ehe muss öffentlich abgeschlossen worden seyn; eine Ehe also, die heimlich abgeschloßen worden ist, ist nicht als eine Ehe in der rechtlichen Bedeutung dieses Wortes zu betrachten. Art. 165. 191. Dieser Satz hat jedoch nicht den Sinn, als ob eine Ehe, bey deren Abschließung nicht die und die bestimmte Feyerlichkeit oder nicht die und die bestimmten Feverlichkeiten (6. 452. 453.) beobachtet worden sind, als nicht geschlossen zu betrachten wäre. Sondern der Sinn jenes Satzes ist der, dass der Richter berechtiget ist, eine Ehe für nicht geschloßen zu erklären, welche mit Rücksicht auf diejenigen gesetzlich vorgeschriebenen Feverlichkeiten, deren Zweck die Offenkundigkeit der Ehe ist, und mit Rücksicht auf die in dem gegebenen Falle eintretenden Umstände, als eine heimlich abgeschlofsene Ehe zu betrachten ist. Eine Ehe ist also nicht schon deswegen eine heimliche Ehe, weil z. B. kein Aufgeboth vorausgegangen oder die Trauung ohne Zeugen oder nicht auf dem Gemeindehause geschehn ist. Wohl aber kann die Ehe, wenn diese Umstände zusammentressen, für nicht geschloßen erklärt werden. 4) - Uebrigens steht

ad Art. 191. Toull. 1, 644. Vaz. I, 251. f. Grolm. II, 343. Vgl. Sir. XVIII. II, 103.

3) Merlin m. mariage Sect. IV.
5. I. Art. I. T. XVI. XVII. A. M.
ist Proudh. I, 220. Daher hehält
der Trauungsakte seine Beweiskraft,
wenn in demselben auch nicht der
Ort der Trauung angegeben ist.
Merlin a. a. O.

4) Locré II, 135. Proudh. I, 232. Grolm. II, 197. Delvinc. ad Art. 191. Merlin m. mariage. Sect. IV. Sir. XVIII, II, 103. XXII, II, 315. Ucher das Aufgehoth, als eine nicht wesentliche Bedingung

der Ehe, s. Locré ad. Art. 191. Merlin m. bans de mariage T. XVI. Grolm. II, 331. s. jedoch Prou dh. I, 233. über die Zeugen, Toull. I, 642. Grolm. II, 642. Sir. XIX, II, 225. über Trauungen aufserhalb des Gemeindehauses, S. 453. Anm. 10. (Mir ist kein Fall in den französischen Zeitschriften vorgekommen, in welchem man mit dem Suchen, eine Ehe, als ein matrimonium clandestinum, für nicht geschloßen zu erklären, durchgedrungen wäre, so triftig auch zuweilen die Gründe waren. S. einen Fall dieser Art b. Sir. VII, 1, 320.

das Recht, eine Ehe aus dem Grunde anzufechten, weil sie entweder nicht vor dem kompetenten Beamten oder nicht öffentlich abgeschloßen worden ist, nicht nur dem einen und dem andern Ehegatten, sondern auch den Eltern und überhanpt allen Betheiligten, selbst dem Kronanwalde zu. 5) Art. 191. Vgl. Art. 187. 190. 6)

Ueberdiels aber ist auf die Nichtbeobachtung der für die Abschliefsung einer Ehe vorgeschriebenen Feyerlichkeiten in einigen Fällen eine Strafe gesetzt; und zwar, 1) wenn entweder das Aufgeboth gäntzlich oder wenn das zweyte Aufgeboth ohne Dispensation unterblieben ist, oder wenn die Frist, welche zwischen dem ersten und dem zweyten Aufgebothe oder die Frist, welche zwischen dem letzten Aufgebothe und der Trauung ablaufen soll, nicht eingehalten worden ist; Art. 192. 2) wenn der Beamte des Civilstandes zur Trauung geschritten ist, ohne sich von der Beobachtung der im Art. 148-155. 158-160. enthaltenen Vorschriften zu versichern. Art. 156. 157. C. p. Art. 193. 7) 3) Wenn die Trauung nicht von dem kompetenten Beamten des Civilstandes oder 4) wenn sie heimlich verrichtet worden ist, es mag übrigens, was die letzteren beyden Fälle betrifft, die Ehe deshalb für nicht geschloßen erklärt werden oder nicht, Art. 193. 8)

Sostrenge hält man über die Rechtsregel: In dubio pro matrimonio.) — Ueber die Lehre des älteren Rechts von den geheimen Ehen s. Merlin m. clandestinité. Sir. V, I, 161. IX, I, 375.

5) Diese Vorschrift des Art. 191. stimmt ganz mit der S. 449. Anm. 3. (s. auch S. 451. Anm. q.) gemachten Unterscheidung überein. Nur hätten die Art. 191-193., welche im 3ten Kap. des Titels von der Ehe stehn, ihre Stelle befser im 2ten Kap. dieses Titels gefunden. 6) Die Vorschriften dieser bey-

den Artikel sind auch auf die Fälle

des Art. 191. anwendbar. Locré ad Art. 191.

7) Der Art. 193. des C. p. hebt in so fern, als er von dem Art. 156. des C. c. abweicht, diesen Artikel

auf. Durant. II, 163.
8) Die Art. 156. f. 192. f. bestimmen zugleich den Betrag der Strafe etc. Sir. X, II, 65. (Der Kronauwald kann auch ohne den Beytritt der Partheyen auf die Bestrafung des Beamten antragen.) XV, I, 218. (Es bedarf nicht einer Ermächtigung der Regierung, damit ein solcher Antrag gegen den Beamten gerichtet werden könne.)

all the desident level of the uta

6. 455.

a) Von den Ehen, welche von einem Franzosen im Auslande abgeschlossen werden.

Man hat, was diese Ehen betrifft, zu unterscheiden, ob der Franzose zu einem Armeekorps, dass sich außerhalb des Gebiethes des Französischen Reichs befindet, gehört oder nicht. ¹)

Erster Fall: Das Aufgeboth muß nicht nur an dem Orte geschehn, wo die Militärperson zuletzt ihren Wohnsitz hatte, (Art. 166. 167.) sondern noch überdieß, und zwar 25 Tage vor der Trauung, in die Tagesordre desjenigen Armeekorps etc. eingerückt werden, zu welchem die Person gehört. 2) Art. 94. Die Trauung ist von dem Militärbeamten zu verrichten, welcher, mit den Verrichtungen eines Beamten des Civilstandes beauftragt, in Beziehung auf den zukünftigen Ehemann kompetent ist. Dieser Beamte hat bey der Trauung die 6. 453. angeführten Vorschriften zu beobachten; außerdem aber hat er, sofort nachdem er den Trauungsakte aufgenommen hat, eine Ausfertigung desselben dem Beamten des Civilstandes desjenigen Orts, wo der Ehemann zuletzt seinen Wohnsitz hatte, 3) (Art. 74.) zu übermachen. Art. 88. 95. Die Urkunde ist auch von diesem Beamten in die Standesbücher einzutragen. Vgl. oben §. 61. - Das, was §. 454. zur Beantwortung der Frage gesagt worden ist, ob und wann eine Ehe wegen Nichtbeobachtung der für die Abschliefsung der Ehe vorgeschriebenen Feyerlichkeiten als nicht geschlossen zu betrachten sey, ist auch auf den vorliegenden Fall schlechthin anwendbar. Daher besteht eine solche

¹⁾ Ueber die Ehe, die ein Fremder in Frankreich abschließt, s. oben §. 61. und Locré II, 154.
2) Es ist nicht nothwendig, daß

²⁾ Es ist nicht nothwendig, daßs sich die Militärperson schon 6 Monate lang bey dem Hecre aufgehal-

ten habe. Vazeille I, 192.

3) Ingleichen, wenn auch die Frau eine Französin ist, desjenigen Orts, wo diese zuletzt ihren Wohnsitz hatte.

Ehe z. B. auch dann, wenn das Aufgeboth in dem Wohnsitze des Ehemannes nicht geschehn ist. 4)

Zweyter Fall: Eine Ehe, welche ein Franzose, (der nicht unter den Vorschriften der Art. 88. 94. 95. begriffen ist,) im Auslande mit Beobachtung der in dem Lande üblichen Feyerlichkeiten - sey es mit einer Französin oder mit einer Fremden - abgeschlossen hat, ist auch in Frankreich als eine Ehe zu betrachten. Art. 47. 170. Vgl. 6. 61. Est ist mithin die Frage, ob die Ehe mit Beobachtung der wesentlich nothwendigen Feverlichkeiten abgeschlossen worden sey, auch von den Französischen Gerichten nach den Gesetzen des Auslandes zu beurtheilen. Zwar verordnen die Gesetze, daß sich ein solches Paar auch in Frankreich aufbiethen lassen müsse, 5) gleich als ob die Trauung in Frankreich geschehen sollte, ferner, dass der Franzose in den nächsten drey Monaten nach seiner Rückkehr die Eintragung des Trauungsaktes in das Standesbuch seines Wohnsitzes (Art. 74.) zu bewerkstelligen habe. Art. 170. 171. Jedoch ist die Ehe nichts destoweniger eine auch in Frankreich wirksame Ehe, wenn schon diese Vorschriften nicht beobachtet worden sind. 6) Dagegen sind die Vor-

4) Sir. XXIV, II, 156.

6) Also, wenn entweder der das Aufgeboth betreffenden Vorschrift des Art. 170., nicht Genüge geschehn ist; s. Vaz. I, 156. Toull. I, 578. Anm. 1. Durant. II, 238. Sir. XX, II, 307. XXVI, II, 251.
A. M. sind Delvine, ad Art. 179.
Grolm. II, 333. oder wenn der
Heyrathsakte nicht nach Art. 171.
eingetragen worden ist. Vgl. Discusf. ad Art. 171. Vazeille I,
189. Durant. II, 240. Grolm.
II, 334. Mithin auch, wenn weder
die eine noch die andere Vorschrift
beobachtet worden ist. (Zweifelhaft
ist besonders die Frage, ob nicht
das Aufgeboth in diesem Falle zum
Wesen der Ehe gehöre. Die Wortfafsung des Art. 170. scheint allerdings für die bejahende Meinung
zu sprechen. So viel ist gewifs, dafs
der Artikel alsdann nicht anwendbar ist, wenn der Franzose keinen
Wohnsitz in Frankreich hat. Locré, Malev. und Delvin c. ad
Art. 171) — Dieses vorausgesetzt,

⁵⁾ Der Art. 170. sagt zwar nicht ausdrücklich, daß das Aufgeboth in Frankreich geschehen müsse. Aber daß von dem Aufgebothe in Frankreich die Rede sey, ergiebt sich aus dem Zusammenhange, so wie aus der Berathung des Staatsrathes. De Ivinc. ad Art. 170.

— Dieses Aufgeboth darf auch dann nicht unterbleiben, wenn sich der Franzose schon seit Jahr und Tag (Art. 166. 167.) im Auslande aufgehalten hat. A. M. ist Vazeille I, 158. S. auch Merlin m. bans de mariage. T. XVI.

schriften des Französischen Rechts, welche die Bedingungen der Rechtmäßigkeit einer Ehe, (mit andern Worten, die Ehehindernisse) betreffen, auch auf die Ehen anwendbar, welche von Franzosen im Auslande abgeschlossen worden sind. 7) Art. 170. 8)

3) Von dem Beweise, welcher für die Thatsache, dass eine Ehe abgeschlossen worden sey, zu führen ist.

g. 456.

Man kann die Eigenschaft und die Rechte eines Ehegatten nur unter der Bedingung in Anspruch nehmen, 1) dass man den Trauungsakte aus den Standesbüchern beybringen kann. 2) Art. 194. Und diese Regel behält auch dann ihre Gültigkeit, wenn eine Person den Besitzstand 3) für sich hat. 4) Art. 195. — Die Beweiskraft des Trauungsaktes ist nach den §. 62. aufgestellten Regeln zu

folgt, dass die Eintragung des Trauungsaktes auch nach Ablauf der der Monate (Art. 170.) geschebn kann. Aber hat sie alsdann auch rückwirkende Kraft? S. De lvin c. ad Art. 170. Durant. II, 240.

7) Der Artikel stellt diesen Satz nicht von allen Ehehindernissen, sondern nur von den im ersten Kapitel des Titels von der Ehe enthaltenen auf. Aher seinem Grunde nach ist das Gesetz allgemein. Delvinc. ad Art. 170. — Die Rechtsfähigkeit des Fremden ist nach den Gesetzen seines Landes zu beurtheilen. Sir. XV, II, 67. Eine gegen dis Vorschrift des Art. 170. eingegangene Ehe kann auch dann als nichtig angefochten werden, weun der Trauungsakte nicht in Frankreich eingetragen worden ist Sir. XXV, I, 428.

8) Die Vorschriften der Art. 170.

6) Die Vorschristen der Art. 170. 171. wegen des Ausgeboths und wegen der Eintragung des Trauungsaktes sind auch auf den Fall des Art. 48. anwendbar. Vazeille I, 193. — Wie, wenn eine Franzö

sin einen Ausländer im Auslande heyrathet? Hat sie sich dann auch nach den Vorschriften der Art. 170. 171. zu richten? Wenigstens nach den Vorschriften des ersten Artikels, tam ex ratione quam ex verbis legis.

1) Der Artikel handelt also nicht von dem Falle, dass ein Dritter einer Person die Eigenschaft eines Ehegatten beylegt, diese Person aber läugnet, dass ihr diese Eigenschaft zukomme. Vgl. über diesen Fall: Merlin m. mariage. Sect. V. S. II, n. 3. 14. T. XVI.

Also kein anderes Beweismittel kann die Stelle dieses Aktes vertreten. Locré II, 292. Vgl. über die Geschichte dieses Satzes: Jurispr. du C. c. IV, 292.
 Der Besitzstand — Vgl. Art.

Der Besitzstand — Vgl. Art.
 197. und Merlin m. mariage. T.
 XVII. S. auch Anm. 9.

4) Wie aber, wenn der Cegentheilden Besitzstand anerkannt hat? S. Merlin m. mariage. Sect. V. S. II. n. 11. Sir. VI, II, 350. XXV, II, 118. beurtheilen. Der Akte hat daher z.B. nur in so fern Beweiskraft, als aus ihm hervorgeht, dass die Ehe mit genügender Offenkundigkeit abgeschlossen worden sev. Wenn jedoch zwey Personen den Besitzstand als Eheleute für sich haben und der Trauungsakte aus den Standesbüchern bevgebracht wird, so können sie 5) gegenseitig 6) die Beweiskraft dieses Aktes nicht aus dem Grunde anfechten, dass die Ehe nicht öffentlich abgeschlosseu worden sey. 7) Art. 196. - Der Grundsatz, daß man die Eigenschaft eines Ehegatten nur zu Folge eines Trauungsaktes in Anspruch nehmen könne, leidet jedoch 1) in den Fällen eine Ausnahme, in welchen, nach der Vorschrift des Art. 46., der Beweis der dem Civilstande zum Grunde liegenden Thatsachen auch auf eine andere Weise, als durch die Standesbücher, geführt werden kann. 8) Art. 194. Vgl. oben. 6. 65. 2) Wenn zwey Individuen öffentlich als Mann und Frau mit einander gelebt haben 9) und beyde mit Tode ab-

6) S. Anm. 1. und Merlin m. mariage. Sect. VI. S. II. T. XVI.

Sir. VIII, II, 322. 329. IX, 1, 375. (Hier findet man zwey interessante Fölle, in welchen der Art. 46. auf Ehen angewendet wurde, die in Aegypten während der Französischen Okkupation geschlossen worden waren.) - DerArt. 46. ist S. 65. extensive ausgelegt worden. Diese interpretatio extensiva ist jedoch, was den Beweis für die Abschliefsung einer Ehe betrifft, nur in so fern zulässig, als sie mit den Vorschriften der Art. 195-200. vereinbar ist. Toull. I, 599. Merlin m. legitimité. Sect. I. S. II. T. XVI. - Wenn übrigens auch keine Standesbücher gehalten worden sind, etc. (Art. 46.) so ist dennoch der Beweis auf die Thatsache, dass eine Ehe abgeschlossen worden sey, besonders zu richten. Der Besitzstand genügt nicht. Merlin m. mariage. Sect. V. S. II. n.

8. 9. 10 13
9) Vgl. Art. 321. (welcher auf den vorliegenden Fall analogisch angewendet werden kann) und l. 3. C. de nuptiis. Mer lin m. légitimi-

⁵⁾ Und ihre Erben. Durant. II, 252.

⁷⁾ Also - auch wenn die Gegenparthey den Besitzstand für sich hat, kann die Beweiskraft des Trauungsaktes aus dem Grunde angefochten werden, weil die Trauung nicht von dem kompetenten Beamten geschehn ist, (Sir. XIX, I, 492.) oder weil der Akte auf einem fliegenden Blatte steht. Noch weniger kann der Art. 196. einer Klage entgegengesetzt werden, welche auf Vernichtung der Ehe, (wegen eines Hindernisses, das der Ehe entgegenstand,) gerichtet ist. Vgl. über die Auslegung des Art. 196, dessen Fassung bestimmter seyn konnte, Malev. Locré und Delvinc. ad h. Art. Proudh. I, 252. Durant. II, 250. ff. Vaz. I, 253. Merlin a. a. O. und m. mariage T. XVII. Lassaulx I, 291. Grolm. H, 268.

⁸⁾ Merlin qu m. mariage S. VII.

gegangen sind, ¹⁰) so kann den von ihnen hinterlassenen Kindern die eheliche Abstammung nicht schon aus dem Grunde ¹¹) bestritten werden, daß die Kinder nicht den über die Trauung der Eltern aufgenommenen Akte beybringen können, vorausgesetzt, daß die eheliche Abstammung der Kinder von diesem Paare durch den Besitzstand erwiesen wird ¹²) und daß mit diesem Besitzstande nicht die Geburtsakte der Kinder in Widerspruch stehn. ¹³) Art. 197. 3) Wenn aus einem Kriminalverfahren (vgl. C. p. 173. 429.) hervorgeht, daß eine Ehe mit Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Feyerlichkeiten abgeschlossen worden sey, so werden dieser Ehe alle die rechtlichen Folgen, welche überhaupt eine Ehe hat, und zwar von dem Tage an, an welchem sie abgeschlossen worden ist, dadurch

té. Sect. I. S. II. T. XVI. Sir. X, 1, 239. XIII, II, 41. XXV, II. 118. - Es genügt nicht der Beweis, daß die Kinder possessionem status li-berorum legitimorum für sich haben oder dass sie der Geburtsakte als cheliche Kinder bezeichnet, Sondern der Beweis ist auf den Besitzstand der Eltern, als ehelicher Catten, zu richten, wobey jedoch allerdings auch der Besiszstand der Kinder benutzt werden kann. Vaz. 1, 210. Merlin a. a. O. Sir. XI, II, 95. 97. 227. XVII, II, 44. XXIII, II, 183. - Dagegen wird zur Anwendbarkeit des Art. 197. nicht voraus-gesetzt, daß die Standesbücherver lohren gegangen sind etc. (Art. 46.) Sir. X, I, 239. Merlin a. a. O. - Der Beweis für den Besitzstand der Eltern, (so wie der Beweis für den Besitzstand der Kinder) kann auch durch Zeugen geführt werden. Arg. Art. 320. DuRoi qui filii sint legitimi. p. 27. 10) Beyde - Sir. XX, II, 280.

10) Beyde — Sir. XX, II, 280.

— Der Artikel ist nicht auf die Fälle auszudehnen, da die Eltern zwar am Leben, jedoch nicht im Stande sind, sich über ihre Verheyrathung zu erklären, z. B. weil sie abwesend oder Gemütskrank

sind. Merlin und Du Roi a. a. O. A. M. sind Malev. ad Art. 197. Vazeille I, 214. Durant. II, 255. Grolm. II, 281. (Est exceptio a regula.) Auch ist der Artikel nur von dem physischen Tode beyder Ehegatten zu verstebn. Durant. a. a. O.

11) Mithin aus einem jeden andern Grunde. Vgl. Merlin a. a. O. Durant. III, 111. Toull. II, 878. f.

12) Also es genügt nicht, wenn das Kind in dem Geburtsakte als cheliches Kind der und der Eltern bezeichnet ist. Eben so wenig ist hier der Art. 323. anwendbar. Sondern es ist schlechthin possessio status liberorum legitimorum zu erweisen. Merlin a. a. O. Du Roi p. 29. A. M. ist Grolm. II, 277.— Die Kinder müssen diesen Besitzstand sowohl bey Lebzeiten der Eltern als nach deren Tode für sich gehabt baben. Merlin ebend.

13) Es ist also nicht nothwendig, daßder Geburtsakte den Besitzstand unterstütze. Ja der Besitzstand genügt fürsich, wenn auch das Kind den Geburtsakte nicht heybringen kann. Locré und Delvinc. ad Art. 197. DuRoi p. 29. f. zugesichert, daß das in der Kriminalsache gesprochene Urtheil in die Bücher des bürgerlichen Standes eingestragen wird; jedoch mit Vorbehalt der Klage auf Vernichtung der Ehe, wenn der Ehe ein Nichtigkeitsgrund (ein impedimentum dirimens) entgegensteht. ¹⁴) Sind die Ehegatten, oder ist der eine Ehegatte verstorben, ohne den Betrug entdeckt oder ohne ihn verfolgt ¹⁵) zu haben, so kann die Anklage theils von allen denen, welche ein Interesse an der Entdeckung des Betruges haben, theils von dem Kronanwalde erhoben werden. Ist der Beamte des Civilstandes vor der Entdeckung des Betruges verstorben, so ist die Klage wegen des Civilpunktes von dem Kronanwalde, auf Antrag und mit Zuziehung der Betheiligten, gegen die Erhen des Beamten zu richten. ¹⁶) Art. 198—200. Vgl. Art. 52.

V. Von dem Eheverlöbnisse.

§. 457.

Das Eheverlöbniss ist derjenige Vertrag, durch welchen sich die Partheyen verpflichten, eine Ehe mit einander abzuschließen. — Der C. c. gedenkt nirgends des Eheverlöbnisses; es ist daher dieser Vertrag nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von Verträgen überhaupt gelten. ¹) Art. 1107. (Die folgenden Sätze dieses §. haben diese Regel zur Grundlage.) — Ein Eheverlöbnis ist dem Französischen Rechte nach verpflichtend, da dieser Vertrag nicht als wesentlich widerrechtlich betrachtet werden kann. — Eheverlöbnisse sind unter denselben Bedingungen verpflichtend, unter

¹⁴⁾ Vazeille I, 206. Merlin m. légitimité.

¹⁵⁾ Locré und Delvinc. ad

Art. 199. Vaz. I, 207. 16) Auch auf dieses Urtheil ist die Vorschrift des Art. 198. anzuwenden. Malev. ad Art. 200.

¹⁾ Dieselbe Ratel stellt Toullier VI, 293. fl. auf. Sie ist von mehreren Schriftstellern verkanat oder doch nicht folgerichtig angewendet worden. — Vgl. über die Geschichte der Lehre von den Eheverlöbnissen Jurispr. du C. c. V. 9.

welchen Verträge überhaupt verpflichten. Insbesondere aber wird erfordert, daß der Ehe kein gesetzliches Hindernifs im Wege stehe. 2) - Eheverlöbnisse sind nicht in dem Sinne verpflichtend, dass ein Theil den andern auf Abschliefsung der Ehe belangen könnte; mithin auch nicht in dem Sinne, dass gegen die Verheyrathung des Verlobten mit einer dritten Person ein Einspruch eingelegt oder dass die Ehe des Verlobten mit einer dritten Person als nichtig angefochten werden könnte. Denn die Verbindlichkeit, etwas zu thun, lößt sich, wenn sie nicht freywillig erfüllt wird, in eine Verbindlichkeit zu Schadenersatz auf. 3) Art. 1142. Sondern in dem Sinne und nur in dem Sinne sind Eheverlöbnisse verpflichtend, daß derjenige Theil, welcher sich der Abschliefsung der Ehe weigert, auf Schadenersatz belangt werden kann. (1) Woraus zugleich folgt, dass man bey der Abschliefsung eines Eheverlöbnisses über eine Geldstrafe übereinkommen kann, welche derjenige Theil, der sich der Erfüllung des gegebenen Eheversprechens weigert, zu entrichten haben soll. 5) Ueberdiess können von diesem Theile auch der Mahl

2) Sir. VI, II, 4.

3) Hierzu kommt, dass sponsalia priora nicht unter den Ehehindernissen aufgeführt werden. Jedoch, darüber ist man einig, dass ein Eheverlöbnifs nicht in diesem Sinne verpflichtend sey. S. die Anm. 1. 2. a. Stellen.

4) D. i. sowohl auf das lucrum cessans, als auf das damnum emergeus. Toull. VI, 293. ff. Grolm. II, 137. Sir. XIV, II, 2. XV, I, 159. Jpd. du C. c. VIII, 326. XI, 318. Pfeiffer's Rechtsfälle I, 511. Magazin für das Civil - und Crimi-Oesterley III, 81. Magazin für das Givilrecht des Kayserreichs Frankreich. (Hamb. 1812.) 1, 26. - Andere beschränken die Klage auf das damnum emergens. S. z. B. Malev. ad Art. 172. Durant. I, 288. f. Sir. XI, II, 118. XIX, II,

108. - Wieder Andere nehmen an, dass der verletzte Theil theils auf Ersatz für den erlittenen Verlust, theils wenn zu befürchten sey, dass dieser Theil nicht leicht eine andere Gelegenheit finden werde, auf eine Vergütung für die ihm widerfahrne Beleidigung klagen könne. S. Vazeille I, 145. ff. mit Poth. — Auf keinen Fall kann ein Entschädigungsanspruch darauf gegründet werden, dass die Braut schwanger geworden ist. Arg. Art. 340. Vaz. a. a. O. Denev. 1814. p. 483.

5) Toull. a. a. O. Merlin m. peine contractuelle. Der KCH. nimmt dagegen an, dafs eine solche Klausel unzulässig sey, weil sie der Freiheit, eine Ehe abzuschliefsen oder nicht abzuschliefsen, Eintrag thue. Sir. XV, I, 18. XXIII,

1, 41.

schatz und die wegen der abzuschließenden Ehe gemachten Geschenke (die sponsalitia largitas) zurückgefordert werden. ⁶) — Es ist jedoch ein Eheverlöbniß
für denjenigen Theil nicht weiter verpflichtend, welchem der andere Theil (nach den Ermessen des Richters) gerechte Ursache gegeben hat, zu befürchten, daß
eine Ehe, die er mit ihm abschlöße, eine unglückliche
Ehe seyn würde. ⁷) Arg. Art. 1184.

VI. Von den Ehehindernissen.

A) Im Allgemeinen.

6. 458.

Begriff. - Arten der Ehehindernisse.

Eine Ehehindernifs (impedimentum matrimonii, empêchement de mariage,) ist ein Grund, aus welchem eine Ehe nicht abgeschlossen (also ein Paar nicht getraut) werden darf, oder aus welchem eine abgeschlossene Ehe als widerrechtlich abgeschlossen (als nichtig) zu betrachten ist. 1) — Die Ehehindernisse sind daher entweder blos verhindernde oder trennende Hindernisse, (imp. matr. sunt vel impedientia tantum vel dirimentia,) jenachdem sie blos der Abschließung der Ehe entgegenstehn oder die Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben. Beyde Arten unterscheiden sich also von einander durch die Verschiedenhett ihrer civilrechtlichen Folgen. 2) Trennende Ehehindernisse sind nur diejenigen Ehehindernisse, an deren Nichtbeachtung die

salitiam, durch die Verübung eines schwereren Vergehns. S. Vazeille a. a. O. Sir. VIII, II, 169.

⁶⁾ Merlin m. fiançailles. S. VII.
7) Z. B. per fractam fidem spon-

¹⁾ Sur les conditions et qualités requises pour pouvoir contracter mariage, d'après les principes du droit Romain et de l'ancien droit français, comparés à celle du C. N. Par Caroy é. Kobl. 1809.

²⁾ Ihrer eivilrechtlichen Folgen; — denn eine Strafe ist sowohl auf die Nichtbeachtung gewisser blos verhindernder, als auf die Nichtbeachtung gewisser trennender Ehehindernisse gesetzt. Die Anwendbarkeit der Strafe ist übrigens von der Rechtsbeständigkeit der Ehe unabhängig. C. p. Art. 195. Sir. X, II, 65.

Gesetze ausdrücklich die Folge geknüpft haben, daß die Ehe deshalb als nichtig angesochten werden kann. 3) Ein trennendes Ehehinderniss ist zugleich ein verhinderndes, wenn es anders seiner Natur nach diese Eigenschast haben kann. 4) — Die Ehehindernisse überhaupt d. i. sowohl die blos die Ehe verhindernden als die trennenden, sind 1) entweder öffentliche oder Privat hindernisse, je nachdem sie auf einem össentlichen oder auf einem Privatinteresse beruhn. Die ersteren werden von Einigen auch absolute, so wie die letzteren relative Hindernisse genannt. Sie sind 2) entweder bleibende oder blos vorübergehende Hindernisse. Von der letzteren Art ist das impedimentum aetatis. 5)

6. 459.

Von den rechtlichen Folgen der Ehehindernisse. 1) Vor Abschliessung der Ehe. – Von dem Rechte, einen Einspruch zu thun.

Die Ehehindernisse, sowohl die blos verhindernden, als die trennenden, (denn auch die letzteren haben zugleich die Eigenschaft der ersteren §. 458.) haben die Folge, daß die Ehe mittelst eines Einspruchs d. i. mittelst eines förmlichen Widerspruchs gegen die Abschließung der Ehe verhindert werden kann. — Es haben jedoch die Gesetze, (in der Absicht, dem Mißbrauche vorzubeugen, welcher von dem Rechte, einen

dit. erroris kann seiner Natur nach nicht füglich zugleich als ein imped. impediens tantum betrachtet werden.

³⁾ Das ist wenigstens die Theorie, welcher der KCH. folgt. Und in der That überlässt die entgegengesetzte zuviel der Willkuhr der Auslegung. Auch spricht für die Theorie des KCH. theils die Maxime: In dubio pro matrimonio, theils die Berathung über den C. c. Locré II, 201. Merlin m. mariage. Sect. VI. S. II. S. jedoch das, was gegen diese Theorie Delvinc. I, 125.143. hemerkt. Vgl. auch oben S. 349. Anm. 3.

⁴⁾ Das impedim. vis, das impe-

⁵⁾ Vergl. zu diesem S. die Discuss. ad Art. 180. ff. und Locré II, 206. (In dem C. c. kommt nicht einmal das Wort: Ehehindernisse, vor. Und doch kann man diesen Begriff, zu Folge der Berathung des Staatsrathes, dem Vortrage der Lehre von den Bedingungen der Gültigkeit einer Ehe zum Grunde legen.)

Einspruch einzulegen, gemacht werden kann,) dieses Recht nur gewissen Personen und zwar mit dem Unterschiede verstattet, dass nur einige derselben schlechthin, die übrigen aber nur in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen einen Einspruch einzulegen befugt sind. ¹) Zu Folge des Grundes, auf welchem jene Gesetze beruhn, darf dieses Recht auf keine Weise über die ihm gesetzten Grenzen ausgedehnt werden. ²) Aber das steht einem Jeden frey, den Beamten des Civilstandes von den Hindernissen zu unterrichten, welche in einem gegebenen Falle der Ehe entgegenstehn; worauf der Beamte, nach Befinden, mit der Trauung anzustehn hat. ³)

Unbeschränkt steht das Recht, einen Einspruch einzulegen, zu: 1) Dem Vater; 2) wenn der Vater nicht mehr am Leben oder nicht im Stande ist, dieses Recht auszuüben, 4) der Mutter, 3) wenn beyde Eltern nicht mehr am Leben oder nicht im Stande sind, dieses Recht auszuüben, den Großeltern, endlich 4) den Urgroßeltern, 5) ohne daß hierbey das Alter der Kinder einen Unterschied macht. Art. 173. Jedoch hat der Satz, daß diesen Personen das Einspruchsrecht unbe-

¹⁾ Discuss, ad Art. 172. ff. — Der G. c. scheint dem Rechte, einen Einspruch einzulegen, zu enge Grenzen gesetzt zu haben. S. Vazeille I, 163. 165. 163.

²⁾ Merlin m. oppos, au mariage. T. XVII. Toull. I, 591. f. Denev. 1806. S. p. 157 Jpd. du C. c. VII, 312. S. jedoch Delvin c. I, 128. Proud h. I, 237. Durant. II, 201. Lassaulx I, 268. Grolm. II, 237. (Diese Schriftsteller sprechen dem Kronanwalde das Recht zu, wegen eines jeden öffentlichen Ebehindernisses einen Eiuspruch einzulegen.)

Toull. und Durant a. a. O.
 Locré ad Art. 173. — Also, nur unter dieser Bedingung hat die Mutter ein Einspruchs-

recht. Will das Kind sich ohne die Einwilligung oder ohne den Rath (Art. 150) der Mutter verehelichen, so braucht sich diese nur an den Beamten des Cst. zu wenden. Hat sie aus diesem Grunde Einspruch gethan, so kann das Gericht, avant de faire droit, erkennen, daß sich das Kind an die Mutter wegen ihrer Einwilligung etc. zu wenden habe. Merlin a. a. O.

⁵⁾ Delvinc, ad Art. 173. Lassaulx I. 251. — Jedoch geht der Großmutter der Großvater vor; dasselbe gilt von Urgroßeltern. Arg. Art. 150. 173. S. Discuss. und Locré ad h. Art. Merlin a. a. O. — Von natürlichen Kindern s. Art. 158-

schränkt zustehe, keinesweges den Sinn, als ob diese Personen die Ehe, gegen welche der Einspruch gerichtet ist, unbedingt verhindern könnten. Sondern die Wirksamkeit eines Einspruchs, den sie einlegen, hängt davon ab, ob sie den Einspruch durch ein gesetzliches Ehehinderniss begründen und dieses erweislich machen können. Nur in dem Sinne also ist ihr Einspruchsrecht unbeschränkt, dass es wegen eines jeden der Ehe entgegenstehenden Hindernisses ausgeübt werden kann. 6) - Folgende Personen haben dagegen nur in gewissen Fällen das Recht, einen Einspruch einzulegen: 1) Wenn die sämmtlichen Ascendenten des zukünftigen Ehegatten mit Tode abgegangen oder nicht im Stande sind, 7) einen Einspruch einzulegen, so können der Bruder oder die Schwester, der Onkel oder die Tante oder ein Geschwisterkind, 8) vorausgesetzt, daß sie volljährig sind, Einspruch thun, jedoch nur in folgenden zwey Fällen: a) Wenn sich ihr Verwandter, in dem Falle des Art. 160., ohne die Einwilligung des Familienrathes verheyrathen will; b) wenn ihr Verwandter gemüthskrank oder geistesschwach ist. 9) Ein auf dem letzteren Grunde beruhender Einspruch ist jedoch nur unter der Bedingung anzunehmen, daß der Einsprecher zugleich auf die Entmündigung des zukünftigen Ehegatten anträgt 10) und das Entmündi-

6) Locré II, 162. Vazeille I, 159. Merlina a. O. Durant. II, 191. Lassaulx I, 159. Sir. XV, I, 245. Denev. 1809. S. p. 145. S. jedoch Delvinc. ad Art. 173.

n. 2. jct. Art. 490. Bous quet und Brauer ad Art. 174. S. auch Grolm. II, 231.

9) So ist das Wort: démence, in dem Art. 174. zu deuten. Delvinc. ad h. Art.

⁷⁾ Durant. II. 195. Journ. du pal. an XII. He semestre. p. 156.
8) Nicht aber andere Verwandte. Locré ad Art. 174. Merlin a. a. O. Jpd. du C. c. IV, 202. — Auch ist der Art. 174. nur von den Verwandten desjenigen Theiles zu verstehn, welcher der Einwilligung des Familienrathes bedarf oder welcher gemüthskrankist. Arg. Art. 174.

¹⁰⁾ Aus dem Artikel folgt, (per argumentum a minori ad majus,) dass die in demselben genannten Verwandten auch dann Einspruch einlegen können, wenn der zukünftige Ehegatte bereits entmündigungsverdahren bereits eingeleitet worden ist. Merlin m. mariage. Sect. VI. S. II. — Dagegen braucht der

gungsverfahren in der Frist einleitet, welche in dem Urtheile über den Einspruch bestimmt worden ist und zu bestimmen ist. Auch kann in diesem zweyten Falle der Richter, welcher über den Einspruch zu entscheiden hat, diesen sofort (und ohne dass er zuvörderst auf Einleitung des Ermündigungsverfahrens erkennt.) aufheben. 11) Art. 174. 2) In den so eben angeführten beyden Fällen kann auch der Vormund oder der Pfleger des zukünftigen Ehegatten, einen Einspruch einlegen; jedoch nur unter der Bedingung, dass er von dem Familienrathe zur Einlegung des Einspruches ermächtiget wird. Uebrigens kann er selbst zu diesem Ende den Familienrath zusammenberufen lassen. 12) Art. 175. 3) Das Recht, einen Einspruch zu thun, steht derjenigen Person zu, welche mit dem einen oder dem andern Ehegatten durch eine noch bestehende Ehe verbunden ist. 13) Art. 172. - Wenn übrigens auch das

Verwandte nicht eher auf Entmündigung anzutragen, als bis ihm von dem Richter, der den Einspruch erkennt, auferlegt worden ist, dieses zu thun. Durant. II, 196.

11) Jedoch mit Vorbehalt der Appellation. Obfs. du tribunat ad Art. 174. — In Beziehung auf diese Vorschrift des Artikels ist es wenigstens rathsam, daß der Einsprecher, wenn er mit der Klage auf Verwerfung des Einspruchs helangt wird, die Thatsachen, aus welchen die Gemüthskrankheit etc. hervorgeht, und die Beweismittel sofort schriftlich angebe. Sir. XI, II, 93. S. jedoch Lassaulx I, 273. Grolm. II, 244. - Der Richter wird den Einspruch sosort abweisen, wenn die Thatsachen, aus welchen die Gemüthskrankheit etc. hervorgehn soll, nicht ausreichend sind. Auch kann er den zukünftigen Ehegatten vorladen, um dessen Gemüthszustand etc. durch ein Gespräch zu prüfen. Toull. I, 585. Merlin m. Oppos. au mariage. T. XVII. Sir. IV, II, 172, X, II,

93. - Wenn die Ascendenten wegen einer Gemüthskrankheitetc. des zukünftigen Ehegatten Einspruch einlegen, so kann der Einspruch nicht sofort abgewiesen werden, sondern es ist alsdann das in Art. 494. und im C de pr. Art. 890. ff. vorgezeichnete Verfahren einzuschlagen. Merlin a. a. O. Sir. XIII, II, 238.

12) Der Artikel ist nur von dem Vormunde etc. des zukünftigen Ehegatten, nicht von dem eines Verwandten zu verstehn. Arg. Art. 174. verbo: "majeurs." Auch sagt der Art. 175. le tuteur, und nicht les tuteurs. - Der Art. dürfte auch dann anwendbar seyn, wenn der zukünftige Ehegatte bereits entmündiget worden ist. S. jedoch, (so wie über die Zusammensetzung des Familienrathes,) Durant. II, 197. ff.

13) Vorausgesetzt, dass die frühere Ehe nicht blos nach den Gesetzen der Kirche, sondern nach den Gesetzen des Staates eine Ehe ist. Sir. X, I, 60.

III.

Recht, einen Einspruch einzulegen, auf gewisse Personen und beziehungsweise auf gewisse Fälle beschränkt ist, so hat doch der Beamte des Civilstandes wegen eines jeden Einspruchs, sollte dieser auch den Gesetzen nach gäntzlich unzulässig seyn, mit der Trauung anzustehn. Die Verwerfung eines Einspruches gehört allein für den Richter. 14)

6. 461.

Fortsetzung. - Von der Art, wie ein Einspruch einzulegen ist.

Ein Einspruch ist mittelst eines Aktes einzulegen, welcher von einem Huissier zu fertigen ist. 1) Dieser Akte und die Abschrift desselben ist von dem Einsprecher oder von dessen Bevollmächtigten, welcher übrigens mit einer speciellen und authentischen Vollmacht versehen seyn muss, zu unterzeichnen. 2) Der Akte und eine Abschrift der Vollmacht ist durch den Huissier theils den zukünftigen Eheleuten, 3) zur Hand oder in ihren Wohnsitzen, theils dem Beamten des Civilstandes, der das Aufgeboth oder der die Trauung zu verrichten hat, 4) zuzustellen. Dieser Beamte setzt auf die Urschrift des Aktes sein Visa. Art. 66. - Der Einspruchsakte muß enthalten: 1) Die Eigenschaft, welche dem Einsprecher das Recht giebt, den Einspruch einzulegen; 5) 2) die Wahl eines Wohnsitzes an dem Orte, wo die Trauung geschehn soll; 6) und, 3) aus-

14) Dasselbe gilt auch von dem Falle, da der Trauungsakte nichtig ist. Vgl. Malev. ad Art. 176. Durant. II, 203. Lassaulx 1, 267. S. jedoch Grolm. II, 251.

1) Pigeau, II, 437. - Der Einspruch kann bis zur Trauung zu einer jeden Zeit eingelegt werden. Vazeille I, 177. Lassaulx II.

2) Wenn der Einsprecher nicht schreiben kann, so hat er einen Bevollmächtigten mittelst einer Notariatsurkunde zu bestellen. Lassaulx II. Zus. S. 2. - Ueber den Fall, da die Urkunde im Auslande ausgestellt wird, s. Ebend. I, 203.

3) Also beyden Verlobten. Vgl.

Delvinc. ad Art. 66.
4) Proudh. I, 239. Vazeille I, 172. Durant. II, 210. Grolm. 11, 246.

5) Jurispr. du C. c. I, 199. Mer-lin m. oppos. au mar. T. XVII.

6) Der Grund des Gesetzes ist, dass an dem Orte des gewählten

genommen, wenn der Einspruch von eine Ascendenten eingelegt wird, den Rechtsgrund des Einspruchs, (das Ehehindernifs;) und zwar alles dieses bey Strafe der Nichtigkeit des Einspruches, ingleichen bey Strafe der Interdiction desjenigen Huissiers, welcher den Akte unterzeichnet hat. Art. 176. Vgl. §. 459. Anm. 14. und §. 462.

S. 461.

Fortsetzung. - Von den rechtlichen Folgen, welche die Einlegung eines Einspruches hat.

Wenn nun ein Einspruch eingelegt worden ist, so hat der Beamte des Civilstandes die Trauung auszusetzen, bis dass der Einspruch durch eine rechtsgültige Verzichtleistung 1) (arg. Art. 67.) oder durch ein richterliches Urtheil (§. 462.) beseitiget worden ist. Jedoch hat dieser Satz nicht den Sinn, als ob eine Ehe, die gegen einen dawider eingelegten Einspruch oder auch gegen ein Urtheil, welches den Einspruch aufrecht erhalten hätte, 2) abgeschlossen worden wäre, schon deswegen von Rechtswegen oder überhaupt nichtig wäre.

Wohnsitzes die Klage auf Aufhebung des Einspruches erhoben werden könne. - Wie aber, wenn die Trauung an mehreren Orten (an dem Wohnorte des einen oder an dem des andern Theiles) geschehn kann? Es wird genügen, wenn der Ort, an welchem derjenige Theil seinen Wohnsitz hat, gegen wel-chen der Einspruch gerichtet ist, oder wenn der im Aufgebothe angegebene Ort der Trauung gewählt worden ist. Das sicherste ist jedoch. alsdann an beyden Orten einen Wohnsitz zu wählen. Locré und Delvinc. ad Art. 176. Pigeau II, 439. Merlin m. oppos. au mar. T. XVII. Proudh. 1, 240. Vaz. I, 170. Durant. II, 208. Grolm. H, 246. 258.

7) Und nicht ein Mehreres. Z. B.

Es ist nicht in allen Fällen nothwendig, auch die Person zu benennen, mit welcher derjenige Theil, gegen welchen der Einspruch gerichtet ist, die Ehe abschließen will. Pigeau II, 438.

1) Z. B. ein Einspruch, der auf

1) Z. B. ein Einspruch, der auf einem öffentlichen Ehehindernisse beruht, kann nicht mittelst einer Verzichtleistung aufgehoben werden. Pro u dh. I, 241. S. auch (über die Form eines solchen Verzichtes) Delvinc. ad Art. 67.

2) Das Urtheil wird nur so gefasst: «Lé tribunal déboute la partie de ... de sa demande en mainlevée etc. en conséquence fait défenses de passer outre au dit mariage, sous les peines prononcées par le C. c.» Pigeau II. 440.

Sondern arch dann wird die Ehe nur in so fern, als ihr ein trennendes Ehehinderniss entgegensteht, und nur mittelst einer Nichtigkeitsklage angefochten werden können. 3) - Dagegen ist der Beamte, welcher ein Paar traut, ungeachtet der Trauung ein Einspruch im Wege steht, mit einer Strafe von 300 Fr. zu belegen; auch hat er den Betheiligten einen jeden Schaden zu ersetzen, den sie durch die widerrechtliche Trauung erlitten haben können. Art. 68. Ueberdiess verordnen die Gesetze, um sich der Beachtung eines eingelegten Einspruches desto mehr zu versichern, dass der Beamte des Civilstandes in dem für die Aufgebothe zu haltenden Buche (§. 452) die eingelegten Einsprüche kürtzlich anmerken, auch am Rande der Urtheile oder Akte, durch welche die Einsprüche wieder aufgehoben worden sind, Erwähnung thun soll, Art. 67, ferner, daß in dem Trauungsakte ebenfalls der etwa eingelegten Einsprüche etc. zu gedenken sey. Art. 76.

§. 462.

Fortsetzung. - Von der Klage auf Aufhebung eines Einspruches.

Die Klage auf Aufhebung eines eingelegten Einspruches, (la demande en main-levée de l'opposition,) welche entweder nur dem einen der zukünftigen Ehegatten oder beyden zusteht, je nachdem der Einspruch nur gegen den einen Theil oder gegen beyde gerichtet worden ist, kann vor dem Gerichte der ersten Instanz desjenigen Orts, an welchem der Kläger, (der, der Sache nach, der Beklagte ist,) seinen Wohnsitz in Beziehung auf die Trauung hat, angestellt werden. ¹) Vgl. §. 460. Anm. 6. — Eine Vorladung zum Versuche der Güte braucht nicht vorauszugehen. ²) Arg.

³⁾ Malev. Delvinc. und Delaporte ad Art. 68.

¹⁾ Jedoch auch in dem wirkliehen Wohnsitze des Einsprechers.

C. de pr. Art. 59. Durant. II,

²⁾ Merlin m. oppos. au mar. T. XVII. Sir. VI, II, 400.

Art. 49. n. 2. des C. de pr. - Das Verfahren ist summarisch. 3) Vgl. Art. 177. 178. Das Rechtsmittel der Kassation hat auch in diesem Falle nicht vim suspensivam. 4) - Wird der Einspruch verworfen, so kann der Einsprecher, die Ascendenten jedoch ausgenommen. 5) zu Schadenersatz verurtheilt werden. 6) Art. 179. - Wenn der Richter den Einspruch blos aus dem Grunde verworfen hat, weil der Einspruchsakte unförmlich war, so kann der Einspruch von neuem eingelegt werden. 7)

6. 463.

2) Von den rechtlichen Folgen der treunenden Ehehindernisse nach abgeschlossener Ehe. - Von der Klage auf Vernichtung der Ehe.

Wenn eine Ehe abgeschlossen worden ist, welcher ein trennendes Hindernifs entgegenstand, so ist gleichwohl die Ehe nicht von Rechtswegen nichtig; sondern sie kann nur mittelst einer Nichtigkeitsklage (demande en nullité du mariage) angefochten, 1) nur durch ein richterliches Urtheil für nichtig erklärt werden. - Es kann diese Klage, so wie nur in den gesetzlich bestimmten Fällen, (6. 458.) so nur von den Personen, welche das Gesetz ausdrücklich zur Anstellung dieser Klage ermächtiget, 2) erhoben werden. - Wenn eine

3) Pigeau a. a. O. Proudh. 1, 242. Merlin a. a. O. Sir. VII,

II, 1050. Jpd. du C. c. 1808. 1, 14.
4) Es fehlt an einem Gesetze, welches in diesem Falle eine Ausnahme von der Regel machte. Du-rant. II, 215. Merlin a. a. O. Sir. XVI, II 343.

5) Auch der Vormund wird von der Regel auszunehmen seyn, wenn er, von dem Familienrathe beauftragt, Einspruch (in den Fällen des Art. 175.) eingelegt hat. Lassaulx 1, 275 Grolm. II, 234. 6) Jpd. du C. c. IV, 82. — Uc-

ber die Processkosten s. den C. de

pr. Art. 130. 131.

7) Delvinc. ad Art. 173. Vaz. I, 177. Durant. II, 206. A. M. ist Merlin a. a. O. S. auch Sir.

XIII, II, 379.

1) Dieser Klage entgegengesetzt ist la demande en validité du mariage. Vgl. Merlin m. mariage, Sect. VI. S. III. T. XVI.

2) Sir. XXI, I, 54, 157, 197. XXII, I, 197. — Andere sprechen insbesondere dem Kronanwalte ein unbeschränkteres Klagerecht zu. So nimmt z. B. Toull. I, 648. an, dass der Kronanwalt gegen ein je-des Urtheil, durch welches eine Ehe für nichtig erklärt wird, das Rechtsmittel der Appellation ein-

Ehe für nichtig erklärt wird, so werden durch diese Erklärung alle die rechtlichen Wirkungen aufgehoben. welche die Ehe, als Ehe, gehabt haben würde, 3) Dagegen kann auch eine nichtige Ehe, als ein faktisches Verhältnifs, gewisse Rechte und Verbindlichkeiten begründen. Aus diesem Grunde dürfte auch aus einer nichtigen Ehe das Verhältnifs der Schwägerschaft entstehn. 4) Aus demselhen Grunde hat auch eine nichtige Ehe die Folge, dass unter den Eheleuten einstweilen eine Gemeinschaft der Güter de facto bestand. 5) Ebenso kann die Abschliefsung einer nichtigen Ehe, als ein Vergehn in der civilrechtlichen Bedeutung des Worts, die Folge haben, dass der schuldige Theil dem unschuldigen Schadenersatz zu leisten verbunden ist. 6) - Uebrigens kann ein Paar, dessen Ehe für nichtig erklärt worden ist, in der Folge, wenn das Ehehindernifs gehoben ist, eine neue Ehe eingehn. 7)

S. 464.

Fortsetzung. - Von den Dispensationen - und wie die Nichtigkeit einer Ehe gehoben werden kann,

Gewisse Ehehindernisse können vor Abschliefsung der Ehe (vgl. §. 466. Anm. 16.) durch Dispensation beseitiget werden. Diese Ehehindernisse sind: 1) Das Ehehindernifs des Alters. Art. 145. 2) Das Verboth der Ehe zwischen dem Oheim und der Nichte und das Verboth der Ehe zwischen der Base und dem Neffen. Art. 164. S. auch Art. 169. und oben §. 452. Ueber die Behörde, bey welcher, und über die Art, wie die Dis-

wenden könne. Vgl. Sir. VIII, II, 273. IX, II, 241. und unten S. 466. Anm. 14.

Anm. 14.

3) Resolutio matrimonii fit ex

tune. Toull. I, 652.

4) Und mithin das Ehehindernifs der Art. 161. 162. Vgl. über
diese Streitfrage: Biret tr. du

contr. de mariage. p. 20. Merlin m. empêchement. Sir. VIII, II, 373.

5) Poth. tr. de la communauté. n. 497. Toull. I, 665.

6) Toull. I, 624. Vaz. I, 248. 7) Malev. ad Art. 182.

pensation in diesen Fällen auszubringen ist, ist das Arrêté du gouvern. v. 20. Prair. XI. zu vergleichen. 1)

Es giebt Fälle, in welchen eine ursprünglich nichtige Ehe wegen eines Umstandes, der späterhin eingetreten ist, aufrecht zu erhalten ist. 2) Diese Fälle sind von doppelter Art. Sie beziehn sich nemlich entweder (in der Regel) auf ein jedes Ebehinderniss oder nur auf ein einzelnes Ehehindernifs. Von der ersteren Art, von welcher hier allein die Rede ist, (vgl. §. 466. f.) sind folgende Fälle: 1) Der Klage auf Vernichtung einer Ehe kann die Einrede der Verzichtleistung in so fern entgegengesetzt werden, als die Klage auf einem Privathindernisse beruht. 3) 2) Dasselbe gilt von der Einrede der Verjährung. 4) Dagegen kann diese Einrede einer Klage, welcher ein öffentliches Ehehinderniss zum Grunde liegt, auch dann nicht entgegengesetzt werden, wenn das Ehehinderniss aus einem Vergehn entsteht und die Klage aus diesem Vergehn verjährt ist. 5)

6. 465.

Fortsetzung. - Matrimonium putativum.

Die Regel, - dass eine Ehe, welche für nichtig erklärt wird, überall keine rechtlichen Wirkungen hervorbringe, - leidet jedoch eine Ausnahme, wenn der eine oder der andere Gatte, oder wenn beyde Theile in gutem Glauben waren d. i. die Ehe, ohne mit dem ihr entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu seyn, eingegangen sind. 1) Art. 201. 202. - Bedingungen, un-

tés se couvrent.

3) Vgl. Art. 183. 185. Sir. XXV, II, 118. XXII, II, 177. 4) In dem Falle des Art. 180. tritt

also die 30jährige Verjährung ein ;

nicht die des Art. 1304. Vgl. S. 337. A. M. ist Durant. II, 278. 5) Delvinc. I, 149. Merlin m. mariage. Sect. II. S. 2. Sir. XIX, 11, 63.

1) Eine solche Ehe, (ein matrimonium nullum bona fide contractum,) wird ein matrimonium puta-tivum genannt. Vgl. über die Ge-schichte dieser Lehre: Jpd. du C.

¹⁾ In dem Ansuchungsschreiben sind jederzeit die Grunde des Suchens anzuführen und nöthigenfalls zu bescheinigen. Lassaulx I, 199-2) Man sagt alsdann: Les nulli-

ter welchen diese Ausnahme eintritt: 1) Dem strengen Rechte nach wird erfordert, dass überhaupt eine Ehe unter den Partheven bestanden habe. (Vgl. 6. 451-455.) Jedoch dürfte die Ausnahme, zu Folge ihres Grundes, auch auf die Fälle auszudehnen seyn, in welchen zwar die wesentlichen Bedingungen einer Ehe fehlen, jedoch die eine oder die andere Parthey in dem redlichen Glauben war, daß sie eine Ehe abgeschlossen habe. Und diese Ausdehnung der Ausnahme hat auch das für sich, dass, wenn schon der C. c. (Art. 201.) nur von einer nichtigen Ehe spricht, dennoch in demselben nicht immer der Unterschied zwischen den faktischen Bedingungen einer Ehe und zwischen den Bedingungen der Rechtmäßigkeit einer Ehe genau beobachtet wird. 2) Vgl. (. 449. Anm. 3. 2) Die Partheyen, beyde oder die eine, müssen in einem die Ungültigkeit der Ehe betreffenden Jrrthume gestanden seyn, dieser mag übrigens das Recht oder eine Thatsache betroffen haben. 3) 3) Der Irrthum muß Entschuldigung, bewandten Umständen nach, verdienen. 4) 4) Es ist nur erforderlich, dass der gute Glaube zur Zeit der Abschliessung der Ehe vorhanden gewesen sey. 5) Uebrigens wird der gute Glaube, jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises, zu vermuthen seyn. 6) - Von den recht-

c. VI, 35. c. 14. X. qui filii sint legitimi.

2) Die Frage ist z. B. wegen der Ehen der Ausgewanderten von grosser praktischer Wichtigkeit. Vgl. Tou i l. I, 285. Durant. II, 349. ff. Vaz. I, 272. ff. Merlim m. legiumité. Sect. I. S. 1. Delvinc. ad Art. 201. Sir. X, I, 324. XIV, II, 142. XVI, I, 81. Jedoch fordern mehrere unter deu a. Schriftstellern, dass die Ehe wenigstens mit den gebührenden Feyerlichkeiten abgeschlossen worden seyn müsse.

Lex non distinguit. Vgl. oben
 28. Toull. I, 658. Jurispr. du
 C. c. VI, 35. Sir. X, I, 324. Nach

Anderen ist ein error juris nicht zu berücksichtigen. So z. B. Delvinc. ad Art. 201. Vaz. I, 272-Du Roi qui filii sint legitimi. p. 3. 47 Toull. I, 655. Delvinc. ad

Art. 201.

5) Der Art. 201. sagt: Lorsqu'il a été contracté de bonne foi. Proudh. II, 5. Vaz. I, 283. Du-Boi p. 4. A. M. sind: Toull. I, 655. Durant. II, 363. Delvinc. ad Art. 201. Lassaulx I, 306. Jedoch fügen die Vertheidiger dieser letzteren Meinung mehrere und verschiedene Modifikationen hinzu.

6) Merlin m. légitimité. Sect.
 1. S. I. n. 8. T. XVI.

1, 1, 324. Nach

lichen Wirkungen einer Meinungsehe: 1) Wenn beyde Theile in gutem Glauben sind, so hat die Ehe in Beziehung auf beyde Ehegatten, wenn nur der eine Theil in gutem Glauben ist, so hat sie nur in Beziehung auf diesen Ehegatten die rechtlichen Wirkungen einer Ehe. 7) 2) Auch wenn nur der eine Theil in gutem Glauben war, haben die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder alle Rechte ehelicher Kinder. Und selbst die Wirkung dürfte einer solchen Ehe beyzulegen seyn, dass dadurch die vor der Ehe erzeugten Kinder legitimirt werden, wenn anders nicht das Ehehindernifs schon zur Zeit der Erzeugung der Kinder vorhanden war. 8) 3) Umgekehrt haben auch die Eltern und die Verwandten der Eltern in Beziehung auf die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder alle Rechte ehelicher Eltern und Verwandten, jedoch mit Ausnahme des Vaters oder der Mutter für ihre Person, wenn der eine oder der andere Theil nicht in gutem Glauben war. 9)

B) Von den einzelnen Arten der Ehehindernisse.

6. 466.

- 1) Von den trennenden Ehehindernissen. Oeffentliche oder absolute Hindernisse.
- 1) Eine Mannsperson kann nicht vor zurückgelegtem 18ten Jahre, ein Frauenzimmer nicht vor zurück-
- 7) Vgl. über die aus dem letzteren Satze sich ergebenden Folgerungen: Toull. 1, 661. f. Du-rant. II. 370. ff. Bellot des Minières tr. du mariage. II, 60. Z. B. dem Ehegatten, der in gutem Glauben war, verbleiben auch die dem überlebenden Theile in dem Heyrathsvertrage ausgesetzten Vortheile. Dagegen dürfte er, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist, nicht auf die dem überlebenden Ehegat'en nach Art. 723. 767. zustehenden Rechte Anspruch ma-

chen können. Durant. II, 369. Vaz. 1, 284.

8) Delvinc. ad Art. 201. Merlin m. légitimation. Andere sprechen der Meinungsehe diese Wirkung schlechthin ab. So z. B. Proudh. II, 110. Toull. I, 657. Durant. II, 356. III, 174. Vaz. I, 275. Vgl. auch Sir. XII, I, 161.

9) Durant. II, 353. 364. Vaz. I, 282. Vgl. auch Sir. XXII, II, 177. - S. über den Fall, da einer in mehreren Meinungsehen nach einander gelebt hat. Vaz. I, 285.

gelegtem 15ten Jahre eine Ehe eingehn. Art. 144. S. jedoch Art. 145. und (. 464. - 2) Niemand, der eine giiltige Ehe abgeschlossen hat, kann eine zweyte Ehe eingehn, ehe die erste Ehe durch den Tod 1) oder durch eine rechtmäßige Scheidung 2) aufgelößt worden ist. Art. 147. Vgl. C. p. Art. 340. Wenn jedoch in diesem Satze das Ehehinderniss der Doppelehe (das imp. bigamiae) auf den Fall beschränkt worden ist, da die frühere Ehe eine gültige Ehe ist, so hat diese Beschränkung nur den Sinn, dass das Ehehinderniss nur in so fern, als die frühere Ehe eine gültige Ehe ist, zu den trennenden Ehehindernissen gehört, dass mithin der Klage auf Vernichtung einer Ehe wegen einer noch bestehenden früheren Ehe die Einrede der Nichtigkeit der früheren Ehe entgegengesetzt werden kann, über welche Einrede alsdann zuvörderst zu erkennen seyn wird. 3) Art. 189. Dagegen entsteht auch aus einer nichtigen Ehe, so lange sie nicht für nichtig erklärt worden ist, ein jedoch blos verhinderndes Ehehindernifs. 4) Vgl. 6. 159. - 3) Die Ehe ist wegen der Blutsverwandschaft in der geraden Linie (zwischen Ascendenten und Descendenten) schlechthin, in der Seitenlinie aber zwischen Geschwistern, zwischen dem Onkel oder dem Großonkel und der Nichte, zwischen

1) Es ist also der Tod des ersten Ehegatten zu erweisen, auch wenn er im Heere gedient haben sollte.

durch den Tod aufgelößt worden ist. Locré ad h. Art. Vaz. I, 217. 246. Durant. II, 329. Eben so ist die Klage auch dann noch zulässig, wenn die zweyte Ehe bereits durch den Tod wieder getrennt worden ist. Locré ad Art. 187.

3) Wird die Einrede erwiesen, so kann die Abschliefsung der zweyten Ehe auch mit einer Strafe nicht belegt werden. Vaz. I, 223. Merlin m. inscript. de fanx. S. I. n. 12. Sir. XIII, I, 38. 388. 4) Malev. ad Art. 147. Del-

vinc. ad Art 189. Biret du contr. de mariage. p. 11.

Loi v. 13. Jun. 1817. 2) Es kann also eine Ehe ex capite bigamiae angefochten werden, ungeachtet die erste Ehe durch eine Scheidung aufgelösst worden ist, wenn die Rechtmässigkeit dieser Scheidung bestritten werden kann. Merlin m. mariage. Sect VI. S. II. Sir. XVI, I, 343. XIX, I, 41. - Aus dem Art. 147. folgt ferner, dass eine Ehe auch dann ex impedimento bigamiae als nichtig angefechten werden kann, wenn vor der Anstellung der Klage die erste Ehe

der Tante oder der Großtante und dem Neffen ⁵) verbothen; ⁶) und zwar erstreckt sich dieses Verboth, was die Ehe in der geraden Linie und was die Ehe unter Geschwistern betrifft, auch auf die uneheliche Verwandschaft. Art. 161. 162. 163. S. jedoch Art. 164. und §. 464. — 4) Wegen der Schwägerschaft ist die Abschließung einer Ehe theils in der geraden Linie schlechthin, theils in der Seitenlinie mit dem Bruder oder der Schwester des gewesenen Ehegatten verbothen. ⁷) Art. 161. 162. Dieses Eheverboth ist billig auch auf die uneheliche Schwägerschaft auszudehnen, wenn schon die Vorschrift des Art. 340., daß die Paternitätsklage nicht zulässig seyn soll, auch in dieser Beziehung zu beobachten ist. ⁸)

Von den Personen, welche berechtiget sind, eine Ehe anzusechten, welche, ungeachtet ihr das eine oder das andere dieser Hindernisse im Wege stand, dennoch abgeschlossen worden ist. — Diese Personen sind zu Folge des 184sten Artikels: 1) Der eine und der andere Ehegatte, also in dem Falle des Art. 144. auch der Ehegatte, welcher ehemündig war, 9) und in dem Falle des Art. 147. auch der Ehegatte, welcher noch

5) Des Großsenkels und der Großstante gedenkt der C.c. nicht. Sed par est ratio. S. auch eine kays. Entscheidung v. 7. May 1808. b. Sir. VIII, II, 248.

6) Also das Verboth der Ehe zwischen dem Onkel und der Nichte etc. (Art. 163.) tritt bey unehelichen Verwandten nicht ein. Malev. ad Art. 163. Bedel tr. de l'adultère. n. 93. Merlin m. empêchement §. IV. Art. I. T. XVI. Lassaulx I, 260.

7) Das Verboth des Art. 163. erstreckt sich nicht auf verschwägerte Personen. Malev. ad Art. 163. Toull. I, 538. — Zu Folge des S. 84. aufgestellten Begriffs der Schwägerschaft können z. E. zusammengebrachte Kinder einander heyrathen; können zwey Brüder zwey Schwestern, Vater und Sohn der erstere die Tochter der letztere die Mutter, ein Wittwer die Wittwe des Bruders seiner Frau ehelichen. Vg!. Vaz. I, 107. 112. Jpd. dn G. c. II, 33. — Dagegen dürfte z. B. die Ehe mit der Tochter, welche die geschiedene Frau in einer zweyten Ehe erzeugt hat, oder mit der nach der Ehescheidung gebohrnen Schwester der Frau allerdings für verhothen zu erachten seyn. S. S. 84. Anm. 9.

Anm. 9. 8) Vgl. \$. 84. Anm. 8. und unten zu Art. 340.

ten zu Art. 340. 9) Toull. I, 623. Durant. II, 315. A. M. ist Delvinc. ad Art. 184.

in einer früher abgeschlossenen Ehe steht, 10) 2) Alle die Personen, welche ein rechtliches Interesse haben. daß die Ehe für nichtig erklärt werde, also namentlich die Ascendenten, die Seitenverwandten, der noch lebende Ehegatte des einen oder des andern Theils, die in einer früheren Ehe erzeugten Kinder. Jedoch können diese Personen, die Ascendenten allein ausgenommen, nur in so fern die Nichtigkeitsklage anstellen, als das Interesse vermöge dessen sie die Klage anstellen. auf einem schon dermalen wirksamen und nicht auf einem blos eventuellen Rechte beruht, 12) Es kann also diese Klage zwar von dem ersten Ehegatten (Art. 147.) sofort, von den in einer früheren Ehe erzeugten Kindern und von den Seitenverwandten aber in der Regel 13) nicht, so lange beyde Ehegatten am Leben sind, angestellt werden. Art. 187. 188. 3) Der Kronanwalt. Und zwar hat dieser schon bey Lebzeiten der Ehegatten und nur so lange, als beyde Ehegatten am Leben sind, ein Klagerecht, 14) Art. 190.

10) Durant. II, 325. Merlin m. mariage. Sect. VI. S. II. T. XVI. Vgl. Sir. XVIII, II, 30. XIX, I, 41.

11) Auch die Gläubiger der Ehegatten also dürften berechtiget seyn, die Nichtigkeit solcher Ehen gel-tend zu machen, wenn sie anders ein rechtliches Interesse in dieser Beziehung haben. Lassaulx I, 296. Grolm. II, 319.

12) Locré und Delvinc. ad Art. 184. Vaz. I, 217. 246. Mer-lin m. mariage. Sect. VI. S. II. Nach Andern können auch die Asscendenten nicht schon wegen eines blos eventuellen Interesses klagbar werden. So Toull. 1, 623. 626. Durant. II, 328. — Mit dieser Frage hängt eine andere zusammen : Können auch die entfernteren Ascendenten diese Klage erheben? S. Durant. II, 317.

13) In der Regel - denn es können Fälle eintreten, in welchen die Kinder und die Seitenverwand-

ten schon bey Lebzeiten beyder Ehegatten ein solches Interesse ha-

ben. Vaz. I, 226. Durant. II, 327. S. auch Sir. XIX. I, 441.

14) So sind die Worte des Artikels — peut et doit — auszulegen. Locré ad Art. 190. Toull. I, 653. Nicht aber so, als ob der Kronanwalt schlechthin verbunden wäre, die Klage anzustellen. A. M. ist Grolm. II, 304. -Eine Abh. für die Meinung, dass der Kronanwalt die Klage auch nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten anstellen könne. s. h. Sir. XV, II, 220. - Kann, zu Folge des Art. 184., der Kronanwalt auch gegen ein Urtheil appelliren, in welchem auf die von einem Dritten angestellte Klage die Ehe für nichtig erklärt worden ist? Der KGH. spricht nach der verneinenden Meinung. Vgl. die S. 463. Anm. 2, a. Rechtsfälle, S. dagegen Delvinc. I, 149. Vaz. I, 255.

Von den Einreden, welche der Klage entgegengesetzt werden können. - Wegen der Unmündigkeit des einen oder des andern Ehegatten, (Art. 144) kann eine Ehe alsdann nicht weiter angefochten werden, wenn 1) sechs Monate (bis zur Zeit der angestellten Klage) verflossen sind, nachdem der Ehegatte oder nachdem die Ehegatten das Alter der Ehemündigkeit (Art. 144.) erreicht haben, 15) 2) wenn die Frau der eheunmündige Theil war und die Frau vor Ablauf dieser sechs Monate empfangen hat. 16) Art. 185. Ueberdiess aber kann aus diesem Grunde (Art. 144) eine Ehe nicht von den Ascendenten angefochten werden, wenn sie mit Einwilligung der Ascendenten nach Maafsgabe der Vorschriften der Art. 148. ff. abgeschlossen worden ist, und eben so wenig in dem Falle des Art. 160. von den Mitgliedern des Familienraths, welcher seine Zustimmung zur Heyrath ertheilt hat. Art. 186. 17)

15) Diese Frist läust auch dann, wenn die Eheleute nicht bey einander gewohnt haben, Merlin m. mariage. Sect. VI. S. II. ingleichen auch gegen den minderjährigen Ehegatten. Grolm. II, 349. — Wie, wenn der Theil, welcher eheunmündig die Ehe abgeschlossen hat, nach erlangter Mündigkeit die Ehe ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget hat, gleichwohl aber späterhin klagbar wird, kann ihm die Einrede der Genehmhaltung entgegengesetzt werden? Bejaht wird diese Frage von Toull. I, 622. verneint (wohl mit besserem Grunde) von Vaz. I, 247.

16) Diese Einrede ist also nicht zulässig, wenn der Mann allein oder ebenfalls unmündig war. Hingegen ist sie in ihrem Falle zulässig, auch wenn die Frau vor erlangter Mündigkeit oder erst nach angestellter Klage empfangen hat. (Es sollte im Art. nicht heißen: de six mois, sondern: des six mois,) Locré ad Art. 185. Toull. I, 620. Durant. II, 319. — Wird

diese Einrede vorgeschützt, so ist die endliche Entscheidung der Sache auszusetzen; auch kann der Mann nach Befinden verlangen, daß der Frau einstweilen ein schicklicher Ort zu ihrem Aufenthalte (Art. 268.) bestimmt werde. V a z. I, 244. Lassaul x I, 280. Grolm. II, 353. — Kann das impedimentum aetatis auch nach abgeschlossener Ehe durch eine Dispensation beseitiget werden? Keinesweges! S. jedoch: Serres p. 30. Lass. I, 280. Dasselbe gilt von dem Falle des Art. 164.

17) Das scheint der Sinn dieses Artikels zu seyn. Z. B. die Mutter kann die Ehe nicht ansechten, wenn der Vater seine Einwilligung zur Ehe ertheilt hat. Art. 148. Der Art. 186. unterscheidet zwar nicht zwischen den Ascendenten des ehemündigen und zwischen denen des eheunmündigen Ehegatten. Jedoch würde dieser Unterschied allerdings nach Beschaffenkeit der Umstände zu berücksichtigen seyn. Vgl. V az. 1, 244. Delvinc. ad Art. 186.

Der Klage auf Vernichtung einer Ehe, als einer Doppelehe, kann, wie bereits oben angeführt worden ist, die Einrede der Nichtigkeit der früheren Ehe entgegengesetzt werden. Art. 189. Sodann aber kann diese Klage, wenn der Ehegatte, zu dessen Nachtheile die zweyte Ehe abgeschlossen worden ist, ein Abwesender ist, nur von diesem Ehegatten, nicht aber von den übrigen im Art. 148. genannten Personen angestellt werden. ¹⁸) S. oben §. 159.

§. 467.

Fortsetzung. - Privatrechtliche oder relative Hindernisse.

1) Eine Ehe kann als nichtig angefochten werden, wenn der eine oder der andere Ehegatte zur Ehe gezwungen worden ist oder wenn sich der eine Ehegatte in der Person des andern geirrt hat. ¹) Art. 180. — Wegen des ersteren Ehehindernisses (ob imp. vis) kann eine Ehe unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen angefochten werden, unter welchen ein Vertrag als erzwungen angefochten werden kann. ²) Vgl. §. 343. Das andere Ehehinderniss (das imp. erroris) ist auf den Fall zu beschränken, da sich der eine Ehegatte oder da sich beyde Ehegatten gegenseitig in dem physischen Individuo des andern Ehegatten geirrt haben. ³) — Wegen des einen und wegen des andern

18) Dagegen steht eine zweyte Ehe, die der Anwesende abgeschlossen hätte, allerdings unter der Vorschrift des Art. 184. Lass. I, 285. Grolm. II, 308. Oesterley's Magazin. II. B. H. H. Abh. 5.

1) Impedimentum vis — erroris. Ueberlistung ist nicht ein für sich bestehendes Ehehindernifs. Sondern wegen einer Ueberlistung kann die Ehe nur in so fern angefochten werden, als dadurch der eine oder der andere Ehegatte in einen die Person betreffenden Irrthum versetzt worden ist. Discuss. und

Locré ad Art. 146. (Man schliefse aus dem Art. 180. verbis: "in duit en erceur" nicht, dass das impedimentum erroris nur in so fern eintrete, als der Irrthum durch eine List verursacht worden ist.)

2) Toull. I, 506. ff. Vaz. I, 76. ff. — Das impedimentum raptus ist kein für sich bestehendes Ehehindernifs, sondern als unter dem imp. vis begriffen nach den von diesem geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Disscuss. und Locré ad Art. 146.

3) Der Art. 180. sagt nur: Lors-

Ehehindernisses kann die Nichtigkeitshlage nur von den Ehegatten, und zwar nur von dem Ehegatten, welcher beziehungsweise gezwungen worden ist oder sich in der Person des andern Ehegatten geirrt hat, (also, nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder sowohl von dem einen als von dem andern Ehegatten, oder nur von dem einen Theile,) angestellt werden. 4) - Die Klage ist nicht weiter zulässig. wenn der klagende Ehegatte, nachdem er seine Freyheit vollkommen wieder erlangt oder den Irrthum endeckt hatte, seine Einwilligung zur Fortsetzung der Ehe entweder ausdrücklich 5) oder dadurch, dass er von dieser Zeit an sechs Monate lang ununterbrochen mit dem andern Ehegatten zusammenwohnte, 6) stillschweigend ertheilt hat. Art. 181. und arg. h. Art.

2) Bis zu einem gewissen Alter kann man nicht ohne die Einwilligung der Eltern (oder derer, wel-

qu'il y a eu erreur dans la personne. Auch die Discussions enthalten über die diesen Worten zu gebende Auslegung keinen befriedigenden Aufschlufs. Für die im Sphen angenommene strengere Meinung spricht die Rechtsregel: In dubio pro matrimonio; auch die Autorität des juris canonici. Und wo kann man stehn bleiben, wenn man einmal von dieser Strenge nachlässt? Die meisten Ausleger des C. c. lassen jedoch noch andere Fälle des Irrthums zu, ohne übrigens unter sich übereinzustimmen oder eine genügende Scheidelinie zwischen einem wesentlichen und nicht wesentlichen Irrthume zu ziehn. Vgl. Proudh. I, 226. Toul l. I, 513. Durant. II, 36. Delvinc. ad Art. 146. und 180. Vaz. I, 63. Merlin m. empêchement. S. V. Art. I. Lass. I, 240. Grolm. II, 48. Einen Fall, in welchem eine Ehe mit einem Layenbruder ex capite erroris für nichtig erklärt wurde, s. b. Sir. XII, II, 89.

4) Also - von andern Personen

kann diese Klage nicht angestellt werden; selbst nicht von den Erben. Jedoch dürfte diesen das Recht zustehn, die Klage fort zustellen. Delvinc, ad Art. 280. f. Vaz. I, 258. Lass. I, 282. Sir. XXI, I, 157. — Dagegen kann auch ein minderjähriger Ehegatte diese Klage erheben. Locré ad Art. 280. Vaz. I, 257. Grolm. II, 290.

5) Locré ad 181. Durant. II, 282. Vaz. I, 261. Grolm. II, 295. Jedoch wird die exc. renunciationis expressae nur mit großer Vor-

sicht zuzulassen seyn.

6) Est praesumtio juris et de jure. Art. 1352. Aber beydes muss zusammenkommen, cohabitatio, (worunter man blos das Zusammenwohnen zu verstehn hat,) et quidem per 6 menses. Sir. XXIII, I, 219. Andere Vermuthungen sind nicht zulässig. Discufs. ad Art. 181. Locré und Brauer zu dems. Art. — Der Kläger hat zu beweisen, dass der Irrthum etc. bis zu der und der Zeit fortgedauert habe. Durant. II, 277.

che die Stelle der Eltern vertreten,) und, selbst nachdem man dieses Alter erreicht hat, kann man nicht ohne die Eltern (oder die, welche die Stelle der Eltern vertreten.) förmlich um ihren Rath befragt zu haben, eine Ehe abschließen. Art. 148-160. Zwischen beyden Fällen, - zwischen dem Falle der einzuholenden Einwilligung und zwischen dem der Bitte um den Rath der Eltern - tritt jedoch der Unterschied ein: In dem ersten Falle können die Eltern etc. ihre Einwilligung unbedingt, d. i. ohne daß sie irgend einen Grund (irgend ein anderes Ehehindernifs) anzugeben brauchen, 7) vereagen; und wenn das Kind gleichwohl, ohne die Einwilligung der Eltern erhalten zu haben, die Ehe abschlösse, so ist diese nichtig. In dem zweyten Falle ist der Zweck des Gesetzes nur der, den Eltern etc. Zeit und Gelegenheit zu verschaffen, dem Kinde Vorstellungen wegen seines Vorhabens zu machen, das Kind aber zum Nachdenken über seinen Schritt und über die Ansicht der Eltern etc. gleichsam zu nöthigen. Allerdings darf auch in diesem Falle die Ehe (bey Strafe Art. 157.) nicht abgeschlossen werden, ohne daß dem Gesetze Genüge geschehn ist. Aher eine Ehe, die gegen diese Vorschrift abgeschlossen worden wäre, ist deshalb noch nicht nichtig. Auch können die Eltern etc. in diesem zweyten Falle, wenn sie um ihren Rath gehörig angegangen worden sind, die Ehe nur in so fern mittelst eines Einspruchs verhindern, als ihr ein anderes Hindernifs entgegensteht. 8) Mit an-

in diesem Falle, so wie üherhaupt,

unbedingt das Recht, einen Einspruch zu thun. Aber sie konnen in diesem Falle die Ehe nur dann verhindern, wenn sie entweder nicht um ihren Rath auf die gesetzlich bestimmte Art befragt worden sind, oder wenn sie ein anderes Ehehindernifs geltend machen können. Proudh. I, 222. Lass. I, 278. Grolm. II, 94. Sir. IX, II, 268. Vgl. S. 459.

⁷⁾ Diese Regel gilt auch von dem Familienrathe. (Art. 160) Selbst dann, wenn die Mitglieder des Familienraths getheilter Meinung sind, (C. de pr. Art. 883.) braucht der Beschlufs nicht mit Grunden unterstützt zu werden. Durant. II, 101. Merlin m. empêchement. S. V. Art. II. T. XVI. A. M. ist Toull. I, 547.

8) Die Eltern haben zwar auch

dern Worten: In dem ersten Falle ist das in Frage stehende Hinderniss ein trennendes, in dem zweyten Falle ist es ein blos verhinderndes Ehehindernifs. 9) In dem vorliegenden ophen wird daher auch allein von dem ersten Falle die Rede seyn. Vgl. 6. 468. - Weder was den ersten noch was den zweyten Fall betrifft, unterscheiden die Gesetze zwischen emancipirten und nicht emancipirten Kindern, oder zwischen der ersten und der zweyten Ehe der Kinder. Dagegen machen sie einen Unterschied zwischen ehelichen und natürlichen Kindern. (*)

1) Von der elterlichen Einwilligung, deren eheliche Kinder zur Abschließung einer Ehe bedürfen. -Söhne, welche noch nicht das 25ste und Töchter, welche noch nicht das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben, können sich nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern verheyrathen. Wenn Vater und Mutter verschiedener Meinung sind, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend. 10) Art. 148. Ist der Vater oder die Mutter nicht mehr am Leben 11) oder ist der eine oder der andere Theil nicht im Stande, seinen Willen zu erklären, z. B. weil der Vater oder die Mutter abwewesend 12) oder entmündiget ist, 13) so genügt bezic-

9) Locré II, 79. *) Die Prinzen des Französischen Königshauses können nicht ohne die Einwilligung des Königs heyrathen. Soust ist die Ehe nichtig. Toull. I, 553. Vaz. I, 132.

10) Das ist jedoch nicht so zu deuten, als ob die Mutter überall nicht um ihre Einwilligung zu befragen wäre. Vielmehr kann sie Einspruch thun, wenn sie nicht be-fragt worden ist. Sir. XVIII, II, 41.

11) Der Beweis, dass die Eltern todt sind, ist zwar auch in diesem Falle in der Regel durch den Sterbeakte zu führen. Jedoch verstattet ein GA. des StR. v. 27. Messid. u. 4. Therm. XIII., diesen Beweis auch auf andere Weise (durch das Zeugnifs der Großeltern) herzustellen. Zu Folge desselben Gutachtens kann, wenn die Eltern und die Grosseltern todt sind, und das Kind sich die Sterbeakte nicht verschaffen kann, das Absterben der Eltern und Großeltern durch die Aussage der bey der Trauung gegenwärti. gen 4 Zeugen erwiesen werden etc.

Vgl. über dieses GA. Vaz. I, 124. 12) Der Beweis der Abwesenheit kann auf die im Art, 155 be-stimmte Weise geführt werden. Toull. I, 543. Andere wenden das GA. v. J. XIII. auch auf diesen Fall an. Dinrant. II, 88. Vaz. I, 123. (Der Beamte des Cst. wird unbedenklich den Beweis nach Art. 155, oder den nach dem GA.

hungsweise die Einwilligung des Vaters oder die der Mutter, 14) Art. 149. Sind beyde Eltern nicht mehr am Leben oder nicht im Stande ihre Einwilligung zu erklären, so treten an deren Stelle die Großeltern. 15) Wenn alsdann in der einen oder in der andern Linie der Großvater und die Großmutter verschiedener Meinung sind, so gibt die Stimme des Großvaters den Ausschlag. Sind die Großeltern der väterlichen und die der mütterlichen Linie verschiedener Meinung, so ist diese Verschiedenheit der Meinungen einer Einwilligung in die Ehe gleich zu achten. 16) Art. 150. Endlich, wenn der zukünftige Ehegatte weder Eltern noch Großeltern am Leben hat, oder wenn seine noch lebenden Ascendenten insgesammt nicht im Stande sind. ihren Willen zu erklären, so kann er, wenn er noch nicht das 21ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat. (ohne dass in diesem Falle das Geschlecht einen Unterschied macht,) nicht ohne die Zustimmung des Familieurathes eine Ehe abschließen. 17) Art. 160. -Die Rechtsgültigkeit der von den Eltern etc. ertheil-

v. J. XIII. zulassen können. Ist ihm jedoch der Fall zweiselhaft, so kann er die Partheyen an das Gericht verweisen.) S. auch Grolm. II, 71. und Sir. XVII, 1, 232.

13) Vgl. C. d'instr. crim. Art. 465 C. p. Art. 28. 29. und über die hier einschlagenden Fälle überhaupt Toull. 1, 543. Vaz. I, 123. ff. Durant. II, 80. ff.

14) Auch dann bedarf das Kind der Einwilligung des überlebenden Theiles und auch dann genugt die Einwilligung des überlebenden Theiles, wenn dieser zu einer zweyten Ehe geschritten ist. Durant. 11, 90.

der Urgrofseltern. Jedoch, wenn in der einen oder in der andern Linie nicht die Crofseltern aber Urgrofseltern am Lehen sind, so werden diese an die Stelle jener treten. Par est ratio. Vaz. I, 127. Lass. I, 251. (Dasselbe gilt auch von der an die Ascendenten zu richtenden Bitte um Rath.)

16) Z. B. Von väterlicher Seite ist der Grofsvater am Leben; von mütterlicher Seite leben beyde Grofseltern. Jener williget in die Ehe; diese versagen ihre Einwilligung. Die Ehe darf abgeschlossen werden- Durant. II, 98.

17) Dieser Familienrath ist schlechthin nach den in den Vormundschaftsrechteaufgestellten Regeln zusammenzusetzen. Sir. X, II, 67. Es ist die Pflicht des Vormundes auf die Zusammenberufung des Familienraths anzutragen, dessen Beschluss in Vollziehung zu setzen. Vaz. I, 128. Den ev. 1811. S. p. 108. Der Beschlufs bedarf nicht der gerichtlichen Bestätigung. Pig cau II, 436.

ten Einwilligung ist nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von den Bedingungen der Gültigkeit einer Willenserklärung überhaupt gelten. 18) Vgl. 6. 306. Uebrigens können die Eltern etc. ihre zur Abschliefsung der Ehe ertheilte Einwilligung bis zur Trauung in einem jeden Augenblicke zurücknehmen. Wenn daher der Ascendent, welcher seine Einwilligung zur Abschließung der Ehe gegeben hat, vor der Trauung mit Tode abgeht, so ist der Fall ganz so zu beurtheilen, als ob dieser Ascendent seine Einwilligung nicht hätte ertheilen können. 19) - Die Klage auf Vernichtung der Ehe wegen der von den Eltern etc. nicht ertheilten 20) Einwilligung kann theils von denen, deren Einwilligung in dem gegebenen Falle erforderlich war, (also, nach der Verschiedenheit der Fälle, von den Eltern, von den Großeltern, 21) von dem Familienrathe, 22)) theils von dem Ehegatten, welcher der Einwilligung bedurfte, und nur von den genannten Personen, 23) angestellt werden. Art. 182. - Es kann diese Klage schlechthin nicht (d. i. von keiner der so

18) Lass. I, 240. — In dem Falle des Art. 160. ist die Gültigkeit der Einwilligung noch ins hesondere nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von der Gültigkeit der Beschlüsse des Familienrathes überhaupt gelten. Vgl. Sir. VII, I, 320. Jpd. du C. c. VIII, 1. 1X, 68.

19) Opus est consensu gradus sequentis. Vaz. I, 121. Durant. II, 93. f. (Jedoch nehmen beyde Schriftsteller an, daß die Ehe nicht als nichtig angesochten werden könne. weil die Trauung gegen diese Regel geschehn ist.) A.M. ist Delvinc. ad Art. 143.

20) D. i. der entweder überall nicht oder nicht auf eine gültige Weise ertheilten Einwilligung, S. Anm, 18.

21) Und zwar steht die Klage einem jeden einzelnen Ascendenten zu, in so fern dessen Einwilligung erforderlich war. Z. B. Der Vater und die Mutter haben nicht eingewilliget. Nach dem Tode des Vaters kann die Mutter die Klage anstellen. Durant. II, 286. Delvinc. ad Art. 182. Lass. II. Zus. S. 3.

22) Nicht aber den einzelnen Mitgliedern des Familienrathes. Toull. I, 613. Delvinc. ad Art.

182. Lass. I, 283.

23) Selbst die Fortsetzung der Klage dürfte den Erben nicht zu gestatten seyn. Durant. II, 290. Vaz. I, 267. Vgl Sir. XXV, II, 339. — Eben so wenig haben die entfernteren Ascendenten ein Klagerecht, wenn die näheren mit Tode abgegangen sind, ohne die Klage (vor Ablauf der Verjährungszeit) angestellt zu haben. S. jedoch Vaz. I, 268.

THE STREET, STREET, STREET,

eben genannten Partheyen) weiter angestellt werden, nachdem die Ehe von denen, deren Einwilligung erforderlich war, ausdrücklich 24) oder stillschweigend 25) genehmgehalten worden ist, oder nachdem diejenigen, deren Einwilligung erforderlich war, von der Zeit an, da sie Kenntnifs von der Ehe erlangt hatten, 26) ein Jahr haben vorübergehn lassen, ohne Widerspruch 27) gegen die Ehe zu erheben. 28) Die Klage kann überdiefs, jedoch nur von dem Ehegatten, welcher der Einwilligung der Eltern bedurfte, 29) nicht weiter angestellt werden, wenn sie von ihm nicht in Jahresfrist, von der Zeit an gerechnet, da er das Alter, in welchem er sich ohne die Einwilligung der Eltern verehelichen konnte, (Art. 148.) erreicht hat, 30) angestellt worden ist. 31) Art. 183. Nach der Meinung mehrerer Ausleger hann dieser Ehegatte auch dann nicht Klage

24) Mittelst eines öffentlichen oder eines Privataktes oder in einem Briefe etc. Durant. II, 301. ff.

25) Beyspiele einer stillschweigenden Genehmigung etc. s. b. Delap. ad Art. 183. u. b. Toull. I, 614. — Die Genehmigung, die stillschweigende und die ausdrückliche, mufs jedoch vor Anstellung der Klage erfolgt seyn, wenn sie gegen den klagenden Ehegatten wirksam seyn soll. Arg. Art. 183. verbo: "intentée." A. M. ist Delvinc. ad Art. 182.

26) Sir. XVII, I, 232.

27) Sans réclamation d. i. ohne die Klage anzustellen. Denn so dürfte der Ausdruck in savorem matrimonii auszulegen seyn.

28) Dagegen können die Eltern etc. auch dann diese Klage erheben, wenn die Ehe innerhalb dieses Jahres durch den Tod getrennt worden seyn sollte. Durant. II, 298. — Kann der Klage auch die Einrede entgegengesetzt werden, daß man den Ascendenten für todt oder für verschollen erachtet habe? S. Sir. XVIII, II, 139.

29) So deuten die Ausleger einstimmig den zweyten Perioden des Art. 183. S. z. B. Locré u. Delvinc. ad Art. 183. Vaz. I, 264. Toull. I, 618. Lass. I, 283. Grolm. II, 306. Und allerdings spricht die Wortfassung des Artikels für diese Meinung. Vergleicht man jedoch die Bemerkung des Trihunates, welche zu der definitiven Fassung des Artikels Veranlassung gab, so scheint der Sinn vielmehr der zu seyn: Sohald der Ehegatte das kompetente Alter erreicht hat, kann die Klage von den Eltern etc schlechthin nicht weiter, von dem Ehegatten aber nur noch ein Jahr lang angestellt werden.

30) D. h. beziehungsweise nach zurückgelegtem 25sten oder 21sten Jahre. Merlin m. mariage. Sect. VI. Ş. II. T. XVI. Durant. II, 307. Andere verstehen den Artikel schlechthin von dem 21sten Jahre. (Art. 160.) S. Delvinc. ad Art. 183. Toull. I, 615. Vaz. I, 271.

31) Diese Verjährung läuft auch dann, wenn der andere Ehegatte anstellen, wenn er, nachdem er jenes Alter erreicht hatte, die Ehe ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget hat ³²) oder wenn er in dolo war. ³³) — Wenn übrigens der Beamte des Civilstandes ein Paar getraut hat, ohne sich zuvor der Erfüllung der hier in Frage stehenden Vorschriften zu versichern, so ist er, nach Beschaffenheit der Umstände und mit Vorbehalt einer noch schwereren Strafe im Falle einer Kollusion, mit einer Geldbufse mindestens von 16 und höchstens von 300 Fr. und mit einer Gefängnifsstrafe mindestens von sechs Monaten und höchstens von einem Jahre zu belegen. ³⁴) Art. 156. C. p. Art. 193. 195.

2) Von der elterlichen Einwilligung, deren natürliche Kinder zur Abschließung einer Ehe bedürfen. — Die Vorschriften der Art. 148. 149. (s. oben.) sind auch auf natürliche gesetzmäßig anerkannte Kinder anwendbar. Es kann also ein natürliches Kind, welches von dem Vater oder von der Mutter oder von beyden Eltern anerkannt worden ist, beziehungsweise vor zurückgelegtem 25sten oder 21sten Jahre, nicht ohne Einwilligung des Vaters oder der Mutter oder beyder Eltern, je nachdem es nehmlich allein von dem Vater oder allein von der Mutter oder von beyden Eltern anerkannt worden ist, eine Ehe abschließen. Ist das Kind von beyden Eltern anerkannt worden und sind die Eltern wegen der Ehe, die das Kind abschließen

inmittelst verstorben ist oder wenn die Ehegatten nicht bey einander gewohnt haben. Merlin a. a. O. 32) Delvinc. ad art. 183. Toull. I, 616. f. Vaz. I, 271. Durant. II, 308. ff. Der zuletzt genannte Schriftsteller zweifelt jedoch, ob eine stillschweigende Genehmigung für zulässig zu erachten sey. Dagegen nehmen Andere an, daß die Genehmigung sogar schon vor dem kompetenten Alter rechtsgültig geschehen könne. — Den Eltern etc. kann diese Genehmi-

gung in keinem Falle entgegengesetzt werden. Durant. II, 299.

33) Durant. II, 296.
34) Der Art. 193. 195 des C.p. ergänzt den Art. 156. des C. c. (Dieser handelt nicht von einem andern Falle.) Durant. II, 103. Die Strafe ist an endhar, auch wenn gegen die Ehe kein Einspruch eingelegt oder keine Nichtigkeitsklage angestellt wird. — Der Kronanwalt kann, auch ohne die Betheiligten, auf diese Strafen antragen. Sir. X, II, 65.

will, verschiedener Meinung, so giebt die Stimme des Vaters den Ausschlag. 35) Art. 158. Ist das Kind entweder von beyden Eltern nicht anerkannt worden, oder hat es den Vater oder die Mutter oder die Eltern. die es anerkannt haben, verloren, oder sind diese nicht im Stande, ihren Willen zu erklären, so kann das Kind, bis dass es das 21ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, nur mit Einwilligung seines Vormundes oder. wenn es keinen Vormund hat, 36) eines ihm für diesen Zweck von dem Familienrathe 37) zu gebenden Vormundes (eines tutoris ad hoc) eine Ehe eingehn. 38) Art. 185. - Uebrigens ist alles das, was von der elterlichen Einwilligung, deren eheliche Kinder bedürfen, gesagt worden ist, auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Jedoch ist es zweifelhaft, ob die Ehe eines natürlichen Kindes auch dann als nichtig angefochten werden könne, wenn sie gegen die Vorschrift des Art, 159. ohne die Zustimmung des Vormundes abgeschlossen worden ist. 39)

§. 468.

- 2) Von den blos verhindernden Ehehindernissen.
- 1) Auch der, welcher in einer nichtigen Ehe steht, darf eine zweyte Ehe nicht eher eingehn, als bis jene

35) Merlin m. empêchement. § V. Art. II. T. XVI.

36) Durant. II, 116. A. M. ist Grolm. II, 117. d. i. er fordert schlechthin die Ernennung eines tutoris ad hoc.

37) Durant. II, 117.

38) Der Art. gedenkt nicht der Großeltern. Denn natürliche Kinder haben in rechtlicher Hinsicht keine Großeltern. Obss. du tribunat ad Att. 158. — Ein natürliches Kind, das keine Eltern am Leben hat etc., kann also nach zurückgelegtem 21sten Jahre unbedingt eine Ehe eingehn.

39) Der Art. 182. ertheilt zwar

die Nichtigkeitsklage allen denen, ohne deren Einwilligung die Ehe nicht abgeschlossen werden darf, mithin auch (Art. 159.) dem Vormunde eines natürlichen Kindes. Jedoch der Art. 183. der von derselben Klage handelt, gedenkt des Vornundes nicht. S. auch die Obss. du tribunat ad Art. 182. Die meisten Ausleger entscheiden daher die Frage gegen den Vormund. Z. B. Delvinc. ad Art. 182. Vaz. 1, 269. Gro Im. II, 298. Nach dieser Meinung ist also deficiens consensus tutoris nur ein impedimentum impediens.

Ehe (durch den Tod oder durch Scheidung) aufgelöfst oder für nichtig erklärt worden ist. Vgl. 6. 466. -2) Wegen des Verhältnisses, das durch die Adoption begründet wird, ist die Ehe verbothen: a) Zwischen dem Adoptanten und zwischen dem Adoptivkinde und dessen Nachkommen; 1) b) zwischen den Adoptivkindern eines und desselben Individuums; c) zwischen dem Adoptivkinde und dem Kinde, das der Adoptant in der Folge (Art. 343.) erzeugte; d) zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptivkindes; e) zwischen dem Adoptivkinde und dem Ehegatten des Adoptanten. 2) Art. 348. - 3) Eheleute, welche, sey es zu Folge ihrer Uebereinstimmung oder aus einer bestimmten Ursache, 3) von einander geschieden worden sind, können einander nicht wieder heyrathen. 4) Art. 295. - 4) Wenn eine Ehe durch eine Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache oder durch den physischen oder den bürgerlichen Tod des Ehemannes 5) getrennt worden ist, so kann die Frau erst 10 Monate nach Auflößung der Ehe eine neue Ehe eingehn. 6) Art. 228. 296. Vgl. C. p. Art. 194. Hat die Frau vor Ablauf dieser Zeit geheyrathet und fällt dann die Zeit

1) Den ehelichen. Denn von diesen sind überhaupt die Gesetze allein zu verstehn, wenn sie der Kinder etc. ohne einen weitern Zusatz erwähnen. Diese Bemerkung gilt auch von dem F lle c. Brauer ad

Art. 348. S. jedoch Lass. II, 248. 2) Von mehreren Auslegern wird dieses Ehebindernifs zu den trennenden gerechnet und nach der Analogie des impedimenti consanguinitatis beurtheilt, S. z. B. Proudh. I, 230. Lass I, 281. Grolm. II, 365. Allein der C. c. ertheilt Niemanden wegen dieses Ehehinder-nisses eine Nichtigkeitsklage. S. oben S. 458. Aum. 3. 3) S. Obss. du tribunat ad Art.

295. - Vgl. Montes q. esprit des

lois XVI, 15.

4) Das, was Anm. 2. gesagt worden ist, gilt auch von diesem Ehehindernisse. S. die Anm. 2 a. Sch. und S. 458. - Jetzt, da Ehescheidungen nicht mehr verstattet sind, dürfte von diesem Ehehindernisse nicht weiter Gebrauch gemacht werden konnen. Vaz. I, 103.

5) Man kann hinzusetzen: Oder wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist. Par est ratio. Sir. VI,

II, 139. 6) Auch dieses Ehehindernifs wird von einigen, z. B von Locré, Lass., Grolm., zu den trennenden Ehehindernissen gerechnet. S. dagegen : Toull. II, 664. Vaz. I, 100. Jpd. du C. c. IX, 1. Sir. IX, II, 168. XII, I, 46.

der Niederkunft so, dass das Kind, nach den von der ehelichen Abstammung geltenden Regeln, sowohl für das Kind des ersten als für das Kind des zweyten Mannes erachtet werden kann, so wird der Richter die Frage. welchen Vater das Kind habe, nach der Beschaffenheit der Umstände, im Zweifel aber zum Vortheile des Kindes zu entscheiden haben. 7) - 5) Wenn eine Ehe zu Folge der Uebereinstimmung der Ehegatten geschieden worden ist, so kann der eine und der andere Ehegatte erst nach drey Jahren eine neue Ehe eingehn. 8) Art. 297. - 6) Wenn eine Ehe wegen Ehebruchs geschieden worden ist, 9) so darf der schuldige Theil nicht diejenige Person heyrathen, mit welcher er die Ehe gebrochen hat. 10) Art. 298. - 7) Soldaten, Oberund Unterofficiere und Gemeine, sie mögen zu den Land - oder zu den Seetruppen gehören, dürfen sich nicht ohne die Einwilligung ihrer Oberen verheyrathen. Vgl. das Dekret. v. 3. und v. 28. Aug. 1808. 11)

8) Auch die, welche sich ohne die Einwilligung der Eltern etc. verheyrathen können, 12) (Art. 148.) haben gleichwohl bey ihrer Verheyrathung ein ehrerbietiges Ansuchen an die Eltern etc. zu richten und

7) Der C. c. entscheidet diese auch nach dem älteren Rechte bestrittene Frage nicht. Die meisten älteren Schriftsteller eignen das Kind dem zweyten Manne zu. Vgl. Toull. II, 666. Durant. III, 63. DuRoi qui liberisintlegitimi. p. 21.

8) Auch darüber wird gestritten, ob dieses Ehehindernis zu den blos verhindernden oder zu den trennenden Ehehindernissen gehöre. Die erstere Meinung wird z. B. von Proudh. die letztere von Lass. und Grolm. vertheidiget.

9) Einige setzen hinzu: Oder wenn die Eheleute wegen Ehebruchs von Tisch und Bette gesondert wor den sind. So z. B. Toull. I, 555. Delvinc. ad Art. 298. Allerdings tritt Gleichheit des Grundes ein. S. jedoch Vaz. I, 103. Bedel tr. de l'adultère n. 47. Diese Schriftsteller setzen jener Ausdehnung entgegen, legem poenalem esse strictissimae interpretationis.

10) Auch dieses Ehehinderniss wird von Einigen, z. B. von Lass., Proudh., Grolm., zu den trennenden gerechnet.

11) S. auch ein Rundschreiben des Kriegsmin. v. 7. Sept. 1808. und ein G.A. des StR. v. 22. Novbr. 21. Decbr. 1809. b. Sir. X, II, 535. — Dieses Ehehindernifs ist nur ein impedim. impediens. S. das Dekret v. 16. Jun. 1808 Art. 1. Lass. I, 264. 12) Nur aus einem Versehen ist

12) Nur aus einem Versehen ist im Art. 153. der Unterschied zwischen dem Alter des Sohnes und dem der Tochter (Art. 152.) unberücksichtiget geblieben. Sir. VII, II, 769. XVI, II, 343. mittelst desselben die Eltern um deren Rath zu bitten. ¹⁵) Art. 151. Vgl. §. 467. — a) Von dem ehrerbietigen Ansuchen, welches eheliche Kinder an ihre Eltern etc. zu richten haben. Es ist dieses Suchen an den Vater und an die Mutter ¹⁴) und wenn beyde nicht mehr am Leben oder nicht im Stande sind, ihren Willen zu erklären, ¹⁵) an die Grofsväter und an die Grofsmütter ¹⁶) zu richten. ¹⁷) Das Ansuchen wird den Eltern etc. durch zwey Notare oder durch einen Notar und zwey Zeugen bekannt gemacht. ¹⁸) Die Gegenwart des Kindes oder beyder Verlobten bey dieser Handlung fordern die Gesetze nicht. ¹⁹) Ueber den ganzen Vorgang ist von dem Notare ein Akte aufzunehmen, ²⁰) in welchem zugleich der Antwort Erwähnung zu thun ist, welche die Eltern etc. ertheilt haben. ²¹) Die Eltern

13) Es ist wenigstens rathsam, die Worte des Art. 151. — dafs das Kind um den Rath der Eltern hitte, — in dem Akte beyzubehalten, sie also nicht mit andern Worten — z. B. dafs das Kind die Eltern zur Ertheilung ihrer Einwilligung auffordere, — zu vertauschen. Merlin m. sommation respectueuse. Grolm. II, 107. Jpd. du C. c. VI, 461. VII, 57. VIII, 232. X, 298. Sir. VI, II, 104.

14) Es genügt also nicht, wenn das Suchen blos an den Vater gerichtet worden ist. (Dasselbe gilt von den Großeltern.) Sir. IX, II, 32. XVI, II, 114. Auch wenn der Vater einwilliget, (Art. 148.) wird dennoch an die Mutter das Ansuchen zu richten seyn. Duran t. II, 106.

15) S. ohen S. 467. Anm. 11. 12. 13. und Art. 155. Dieser Artikel stellt den Fall unter, da an die Stelle des abwesenden Ascendenten nicht ein anderer Ascendent tritt. Durant. II, 112.

16) Oder an die Urgroßeltern. S. §. 467. Anm. 15. — An deu Familienrath braucht in keinem Falle das ehrerbietige Ansuchen gerichtet zu werden.

17) Muss die Notifikation schlecht-

hin an die Eltern in Person geschehn? oder genügt es, wenn die Notifikation, in Abwesenheit der Eltern, in deren Wohnsitze geschieht? Das Letztere genügt, da das Gesetz nirgends eine notification à la personne fordert. Jedoch ist es immer rathsain, daß der Notar, wehn er die Eltern nicht zu Häuse findet, die Notifikation aussetze. Vgl. C. de pr. Art. 66. Lass. I, 370. Sir. XIII, II, 157. XX, II, 116. XXII, II, 98. XXV, II, 375. (Man hat Urtheile für die eine und für die andere Meinung) S. auch ein Rundschreiben des Justizmin. v. 11. Messid. XII.

18) Der Notar braucht nicht eine Vollmacht vorzuzeigen. Vaz. I, 141. Sir. XIII, II, 378. — Die Zeugen müssen die Eigenschaften haben, welche von Notariatszeugen überhaupt gefordert werden.

19) Pigeau II, 437. Toull. I, 549. Sir. V, II, 143. VII, II, 768. VIII, I, 57. XV, II, 65. 20) Dieser Akte muß den Vor-

20) Dieser Akte muß den Vorschristen der Notariatsordnung entsprechen, S. jedoch Sir. X, II, 304.

21) Oder es ist in dem Akte anzuführen, dass sich die Eltern ge-

erhalten eine Abschrift von diesem Akte. 22) Hat der Sohn noch nicht das 30ste, die Tochter noch nicht das 25ste Lebensjahr zurückgelegt, so ist das Ansuchen zweymal, von Monat zu Monat, 23) zu wiederhohlen. Ist das Kind über dieses Alter hinaus, so ist ein einziges Ansuchen hinreichend. Erst nach einem Monate, nachdem das Ansuchen oder beziehungsweise das dritte Ansuchen an die Eltern etc. gerichtet worden ist, darf das Kind zur Abschließung der Ehe schreiten. Jedoch bedarf es dieses Ansuchens oder einer Wiederhohlung des Ansuchens nicht, wenn oder sobald die Eltern etc. ihre Einwilligung zur Abschliefsung der Ehe ertheilen. Wie schon oben (§. 467.) bemerkt worden ist, ist das hier in Frage stehende Ehehinderniss nicht ein trennendes, sondern ein blos verhinderndes Ehehindernifs. Es sind also die Eltern zu Folge dieses Verbothes nur berechtiget, einen Einspruch gegen die Ehe des Kindes zu thun, und zwar dann, wenn das Ansuchen entweder überall nicht oder (in dem Falle des Art. 152.) nicht zu drey verschiedenen Malen oder nicht mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten an sie gerichtet worden ist oder wenn sich das Kind vor Ablauf jener Monatsfrist trauen lassen wollte. Anlangend die bey diesem Ansuchen zu beobachtenden Förmlichkeiten aber, so wird alles das, was bey diesem Ansuchen zu Folge der Gesetze zu beobachten ist, bey Strafe der Nichtigkeit des Ansuchens zu beobachten seyn, damit die Stimme, welche den Eltern in dem vorliegenden Falle mit vollem Rechte gebührt, durch das in Frage stehende Ehehinderniss desto kräftiger unterstützt werde. 24) Wird das Ansuchen aus irgend einem Grunde

weigert haben, eine Antwort zu geben. Locré II, 86.

22) Die Zeugen haben sowohl die Ur- als die Abschrift zu unterzeichnen. Sir. XI, II, 471. S. jedoch Sir. XXII, II, 247. (Hier wurde die Unterzeichnung der Abschrift nicht für nothwendig erachtet.) — Es genügt, wenn für beyde Eltern nur eine Abschrift zurückgelassen wird. Sir. XXV, 11, 376.

wird. Sir. XXV, 11, 376.
23) Vgl. Sir. X, 11, 271.
24) Mit dieser Regel stimmt auch der Gerichtsgebrauch überein. S.

für nichtig erklärt, so kann es, und so muß es nach Besinden von neuem angebracht werden. Uebrigens bedrohen die Gesetze den Beamten des Civilstandes, welcher ein Paar traut, ohne daß das Kind der Vorschrift, ein ehrerbietiges Ansuchen an die Eltern zu richten und dieses Ansuchen in dem Falle des Art. 152. zweymal zu wiederhohlen, Genüge geleistet hat, mit einer Geldund mit einer Gefängnisstrase. Art. 151—157. — Alles dieses gilt auch b) von den natürlichen Kindern. Jedoch haben diese das ehrerbietige Ansuchen nur an die Eltern und nicht an die Großeltern, und auch an jene nur in so sern zu richten, als sie von ihnen anerkannt worden sind. Art. 158.

Noch ist hier zweyer auf die Abschließung einer Ehe sich beziehender Verbothe zu gedenken, welche jedoch, da vermöge derselben nicht die Abschließung der Ehe selbst verhindert werden kann, nicht Ehehindernisse in der eigentlichen Bedeutung sind. Nemlich:

1) Die Wittwe eines Majoratsherrn kann nicht ohne die Zustimmung des Staatsoberhauptes heyrathen. Sonst verliehrt sie den ihr aus den Einkünften des Majorates zu entrichtenden Wittwengehalt. Vgl. das zweyte Statut über die Majorate v. 1. März 1808. Art. 49. 2) Die Provisoren und Censoren der Lyceen, die Vorsteher und Regenten der Kollegien und die in diesen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer sind, bey Verlust ihrer Stellen, zum ehelosen Leben verpflichtet. Dekret v. 17. März 1808. Art. 101.

die Anm. 13. ff. a. Stellen und: Jurispr. du C. c. VIII, 232. Sir. IX, I, 199. (Dieses Ehehindernifs hat zu sehr vielen Rechtshändeln Veranlassung gegeben. Wäre es nicht besser gewesen, die Abschliessung der Ehe, auch nachden: das Kind das im Art. 148. bestimmte Alter erreicht hat, von der Einwilligung der Eltern etc. abhängig zu machen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß das Gericht statt der Eltern die Einwilligung ertheilen könne? Vaz. I, 160.)

§. 469.

Von einigen Fällen, in welchen es zweifelhast ist, ob der Ehe ein Hinderniss im Wege stehe oder nicht.

Bestritten ist es, ob man 1) die Ehe eines Priesters der katholischen Kirche, 1) oder 2) die Ehe einer Person, welche zu einer von der Regierung anerkannten kirchlichen Kongregation gehört, 2) oder ob man 3) die Ehe zwischen Weißen und Negern als rechtswidrig zu betrachten habe. Den Priestern und den Religiosen verbiethet bis jetzt wenigstens kein Gesetz, dieses Wort in seiner engeren Bedeutung genommen, die Ehe. 3) Die Ehen zwischen Weißen und Negern, welche, das ältere Recht für gesetzwidrig erklärte, dürften dem neueren Rechte nach als verstattet zu betrachten seyn. 4)

1) Die Meinung derer, welche die ordines majores für ein impedimentum dirinnens halten, gründet sich theils auf eine Entscheidung des Kaysers, (s. das Rundschreiben des Ministers der kirchlichen Angelegenheiten v. 30. Jan. 1807. b. Merlin m. mariage. Sect. III. S IV.) theils auf den königlichen Verfassungsbrief. Art 6. (In diesem Art. wird die katholische Religion für die Religion des Staates erklärt.) Ausführlich bestreitet diese Meinung: Merlin m. célihat. T. XVI. S. auch Vaz. I, 94. Sir. VI, II, 71. IX, I, 332. II, 389. X, I, 60. XII, II, 241.

Xir. VI, II, 71. IX, I, 332. II, 389.
X, I, 60. XII, II, 241.
2) Ygl. das Decret v. 18. Febr.
1809. Sect. II. Art. 8. V az. I, 96.
Merlin m, célibat. T. XVI. (Merlin sagt: Das Gesetz keunt die
kirchlichen Orden nicht.)

3) Die Frage hat sich seit der Wiederherstellung des Könighumes in folgendem Falle dargebothen: Eine Ehe wurde von den Seitenverwandten des Mannes aus dem Grunde als nichtig angefochten, weil der Mann (im Jahre 1791) die höheren Weihen erhalten habe. Die Ehe war während der Revolution geschlossen worden. Das Appellationsgericht von Paris erklätte die Ehe für nichtig. Der KGH. kassirte das Urtheil, jedoch nur aus dem Grunde, weil das Gesetz nirgends den Seitenverwandten das Recht ertheile, eine Ehe aus diesem Grunde anzufechten. Sir. XIX, II, 182. XXI, I, 157.

4) Der s. g. Code noir d. i. das Edikt vom Monat März 1724, verhoth die Ehen zwischen Weißen und Negern. Dieses Verbolt aber wurde durch die loi v. 16. Okt. 1791. aufgehoben. S. auch loi v. 30. Vent. XII. In einem Rundschreiben des Justizmin. v. 18. Niv. XI. heißt es jedoch, daß es die Absicht der Regierung sey, solche Ehen nicht zuzulassen. Vgl. Delvinc. I., 128. Merlin m. empèchement. T. XVI.

VII. Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Eheleute. *)

§. 470.

1) Von den Rechten, die beyden Ehegatten gegenseitig zustehn

Ehegatten sind rechtlich verpflichtet, der eine das Interesse des andern als das seinige zu betrachten. Daher ist ein Ehegatte berechtiget, von dem andern die persönlichen Hülfsleistungen zu fordern, deren er bey seinen Beschäftigungen oder in Krankheiten oder sonst bedarf, in so fern ihm nur der andere solche Hülfsleistungen zu erweisen vermag. ¹) Daher hat ferner ein Ehegatte an den andern einen Anspruch auf Unterstützung mit Geld und Gut. ²) Art. 212. S. auch C. de pr. Art. 131. 268. C. p. Art. 268. — Ein Ehegatte ist dem andern zur ehelichen Treue verpflichtet. Art. 212. S. jedoch Art. 229. 230.

§. 471.

2) Von den Rechten, welche nur dem einen Ehegatten gegen den andern zustehn.

Der Mann ist der Frau Schutz, die Frau dem Manne Gehorsam schuldig. 1) Art. 213.

— Daher ist z. B. die Frau verpflichtet, bey dem Manne zu wohnen und ihm an einen jeden Ort 2) zu folgen,

*) Von den unter den Eheleuten eintretenden Vermögensverhältnissen wird jedoch erst in dem zweyten Abschnitte dieses Hauptstücks gehandelt werden. — Vgl. Poth, tr. de la puissance du mari sur la personne et les biens de la femme. Die Abh. iet in der von Hutte aubesorgten Ausgabe der Werke Pothier's dem tr. de la commuauté desselben Verfassers beygedruckt.

1) Darauf bezieht sich im Art. 212. das Wort: Assistance. Locre

ad h. Art.

2) Vgl. Art. 1448. 1537. 1575.

und den IIten Abschnitt dieses Hauptstücks. Lass. I, 312.

1) Die Frau hat den Gerichtsstand des Mannes. Art. 108. Der Civilstand des Mannes ist auch der der Frau. Art. 12. Gilt dasselbe auch von dem Nahmen und von dem politischen Stande des Mannes? S. Merlin m. femme. S. VI.

2) Auch ins Ausland? In der Regel, (wenn der Ausenthalt im Auslande ein erlaubter oder selbst ein ehrenvoller ist,) allerdings. S. Discuss. Locré und Delvinc. ad Art. 214. Proudh. I, 260. Lass.

wo er seinen Aufenthalt zu wählen für gut findet. Art, 214. Jedoch kann der Richter die Frau von dieser Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung sie übrigens selbst durch persönliche Haft angehalten werden mag, 3) aus besonders triftigen Gründen loszählen, z. B. wenn der Mann keinen bleibenden Aufenthaltsort hat, oder wenn er der Frau keine anständige oder keine ihren Gesundheitsumständen angemessene Wohnung anbiethet. 4) Auch muss der Mann, wenn die Frau zu ihm ziehn soll, dieser die Geldmittel verschaffen, deren sie bedarf, um theils ihren bisherigen Aufenthaltsort auf eine geziemende Weise zu verlassen, theils die Kosten des Wegziehns zu bestreiten. 5) Auf der andern Seite ist der Mann verpflichtet, die Frau in seine Wohnung aufzunehmen oder sie in derselben zu lassen, auch sie auf eine seinen Vermögensverhältnissen und seinem Stande entsprechende Weise zu unterhalten. Art. 214. Weigert sich der Mann, die Frau bey sich aufzunehmen, so kann er zwar nicht unmittelbar dazu angehalten, wohl aber zur Bezahlung einer seinen Umständen angemessenen Pension verurtheilt werden. 6) -Zu Folge des oben aufgestellten Grundsatzes (Art. 214.) bedarf ferner die Frau zu ihren Rechtsgeschäften der Einwilligung des Mannes. Vgl. 6. 472. - S. auch Art. 506.

I, 309. Grolm. II, 436. Bullet.

de jurispr. II, 142.

3) Die Frage, ob in diesem Falle persönlicher Zwang zulässig sey, ist bestritten. Man hat Urtheile für und wider. Die neueste Praxis scheint sich jedoch zur bejahenden Meinung hinzuneigen. Und mit Grund; ubi rem meam invenio, ibi vindico. Auch sind nicht immer mittelbare Zwangsmittel anwendbar. S. Delvinc. ad Art. 214. Vaz. II, 291. Durant. II, 438. Grolm. II, 449. Sir. VIII, II, 199. X, II, 239. XVII, II, 11, 123. XXVI, I, 262. II, 200.

4) Vaz. II, 294. ff. Durant. II, 437. Jpd. du C. c. VIII, 38. 269. X, 398. Sir. VII, II, 25. VIII, I, 145. XII, II, 442. XVIII, II, 63. XXVI, 1, 262.

5) Z. B. also, um die Schulden zu bezahlen, die sie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte nothgedrungen gemacht hat. Grolm. II, 440. Jpd. du C. c. VIII, 115. X,

397.

6) Jpd. du C. c. VIII, 115. Sir. VIII, I, 145. XII, II; 63. Vgl. ein GA. des StR. v. 11. Jan. 1808. (Von der solde de retraite kann ein Drittel für Frau und Kinder innebehalten werden.)

6. 472.

Fortsetzung. - Von der Autorisation des Mannes, deren die Frau zu ihren Rechtsgeschäften bedarf.

Ehefrauen bedürfen zu ihren Rechtsgeschäften, (vor Gericht und zu ihren Rechtshandlungen.) der Autorisation oder wie sich der C. c. in andern Stellen (z. B. Art. 934, 1426, 1538.) ausdrückt, der Einwilligung des Mannes. 1) Art. 215-226. Diese Autorisation ist nicht als eine Förmlichkeit der in Frage stehenden Geschäfte. sondern schlechthin nach den von der Einwilligung überhaupt geltenden Grundsätzen zn beurtheilen. 2) Der Grund, aus welchem die Frau zu ihren Rechtsgeschäften der Autorisation des Mannes bedarf, ist nicht das Interesse der Frau, (nicht die Schwäche des Geschlechts,) indem sonst auch unverheyrathete Frauen unter einer Geschlechtsvormundschaft stehen

*) Wenn der Mann ein Franzose ist. Art. 3. S. 3. Vgl. Sir. X, II,

489. XII, II, 264.

1) Es ist also hier nicht von dem Falle die Rede, da der Mann die Rechte der Frau als Kläger oder als Beklagter zu vertreten berechti get ist, vgl. Pigeau I, 81. II, 202. noch von dem Falle, da sie in Auftrag des Mannes handelt. Vgl. Art. 220. S. 2. In dem letzteren Falle ist sie wie ein jeder andere Bevollmächtigte zu betrachten. Sie verpslichtet den Mann, nicht aber sich für ihre Person. Toull. XII, 242. Durant. II, 484. 640. Sir. XX, II, 148. XXI, I, 177. XXII, I, 369. XXVI, I, 323. Eben so wenig ist hier die Rede von dem Falle, da die Frau in Auftrag eines Dritten handelt. Vgl. Art. 1990. Proudh. I, 266. Vaz. II, 327. und oben S. 411.

2) Nach dem Gewohnheitsrechte. (aus welchem der C. c. die eheliche Vormundschaft entlehnt hat,) ge-

hörte die Autorisation des Mannes ad formam negotii; sie war nach der Analogie der Vorschriften, welche das römische Recht über die auctoritas tutoris enthält, zu beurtheilen. Nach dem heutigen Rechte ist sie eine blose Einwilligung. Das ergiebt sich schon daraus, dass der C. c. die Autorisation des Mannes nirgends ad formam negotii erfordert. Daher braucht auch der C. c. die Worte: l'autorisation du mari und le consentement du mari als gleichbedeutend. (Mehrere Ausleger tragen fälschlich die Ansichten des älteren Rechts in den C. c. hinein. S. unten von der Ratihabition des Mannes. Vollkom. men richtig wird dagegen in den Entscheidungsgründen eines Urtheils des KGH. b. Sir. XXI, I, 312. dle Autorisation der Einwilligung schlechthin gleichgestellt.) Vgl. über das ältere Recht Mer-lin m. autoris. maritale. Jpd. du C. c. I, 353. Latter Date of the Tentre

müssten, sondern das Interesse des Mannes, wenn schon die Gesetze, wegen der genauen Verbindung, in welcher die Interessen beyder Ehegatten mit einander stehn und um das Interesse des Mannes desto besser wahrzunehmen, auch der Frau die Einrede gestatten, dass sie ohne eine Autorisation gehandelt habe. 3) - Eine Ehefrau bedarf der Autorisation des Mannes. 1) um vor Gericht zu stehn, 4) sie mag der klagende oder der beklagte Theil seyn, die Gegenparthey sey welche sie wolle, 5) der Rechtsstreit mag erst während der Ehe seinen Anfang nehmen oder schon vor der Ehe seinen Anfang genommen haben. 6) Art. 215. Jedoch leidet diese Regel folgende Ausnahmen: 7) a) Die Autorisation des Mannes ist nicht erforderlich. wenn die Frau wegen eines Vergehns 8) im Wege des Anklageprozesses verfolgt wird. 9) Art. 216. Dagegen bleibt es bey der Regel, wenn die Frau wegen eines Vergehns auf Schadenersatz, wenn auch in dem Anklageprozesse belangt wird. 10) b) Es kann die Frau,

3) Poth. n. 3. S. unten über die Nichtanwendbarkeit der Rechtsregel - Nemo in suam rem auctor fieri potest - auf den vorliegen-

4) Auch um in dem bureau de conciliation zu erscheinen. Jedoch ist eine Frau, die ermächtiget ist, in einer Sache vor Gericht zu stehn, (de plaider ou ester en jugement,) auch ermächtiget im Vergleichstermine zu erscheinen. Durant. II, 452. Merlin m. autorisat. T. XIV. XV. Sir. VIII, I, 310. 5) Also auch dann bedarf die Frau

der Autorisation, wenn ihr Mann die Gegenparthey ist. Wenn jedoch der Mann der Kläger ist, so liegt schon in der An . oder Fortstellung der Klage die Autorisation. (Est auctoritas tacite interposita.) Merlin m. autoris. Sect VII § 16. Sir. XII, II, 442. 443. XVIII, II,

6) Toull. II, 620. Durant. II,

457. Vaz. II, 302. Grolm. II, 468. Sir. XV, I, 346. S. jedoch

C. de pr. Art. 342. ff.

7) Also - abgesehn von diesen in den Gesetzen ausdrücklich enthaltenen Ausnahmen bleibt es bey der Regel. Z. B. Die Frau bedarf auch dann der Autorisation, wenn sie auf die Entmündigung des Mannes antragen will, Sir. XXIII, II, 130. oder wenn gegen sie, (jedoch nicht von dem Manne,) auf Entmündigung angetragen wird. Sir.

XXII, I, 156.

8) Das Vergehn gehöre zu den crimes oder zu den délits oder zu den contraventions C. p. Art. 1.

Locré ad Art. 216. Sir. X, I, 192.
9) Verfolgt wird — Sir. VIII, I, 528.

10) Merlin m. autor. marit. Sect. VH. S. 18. T. XVI. Lass. I, 321. A. M. ist Proudh. 1, 264. S. auch über den Fall des Art. 359. des C. p. Sir. XVI, I, 271. - Noch

ohne eine vorläufige Autorisation, die Klage auf Ehescheidung (aus einer bestimmten Ursache) erheben. Was die Fortstellung der Sache betrifft, so vertritt die Erlaubnifs, welche das Gericht der Frau zur Vorladung des Mannes ertheilt, (Art. 240. 241.) die Stelle der Autorisation. 11) c) Eben so kann die Frau die Bittschrift wegen Sonderung von Tisch und Bette ohne Autorisation einreichen. Die Autorisation zur Fortstellung der Sache erhält die Frau von dem Gerichte. 12) C. de pr. Art. 875, 878. d) Eben so wenig bedarf die Frau der Autorisation des Mannes, um eine Klage auf Sonderung der Güter anzustellen. Dagegen hat sie sich, wenn sie diese Klage anstellen will, zuvor an das Gericht mit der schriftlichen Bitte um Autorisation zu wenden. C. de pr. Art. 865. In den zuletzt angeführten drey Fällen ist der Mann nicht einmal berechtiget, die Frau zu autorisiren. Eine Ehefrau bedarf der Autorisation des Mannes 2) zu allen Rechtshandlungen des bürgerlichen Lebens; sowohl zu denen, durch welche sie eine Verbindlichkeit übernimmt, 13) als zu denen, durch welche sie, wäre es auch mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels, 14) eine

weniger ist es zweischaft, das die Frau der Autorisation bedarf, wenn sie vor dem Civilgerichte wegen eines Vergehns auf Schadenersatz belangt wird. — Welche Folgen hat die Autorisation für den Mann, wenn er sie gleichwohl in dem Falle des Art. 216. ertheilt hätte? S. Merlin m. autor. Sect. VII. T. XVI.

11) Merlin m. divorce. Sir. V, 1, 337. Bulletin de jurisprud. II, 11.

— In dieser Erlaubnifs liegt zugleich die Autorisation zu den Art. 267. fl. erwähnten Anträgen. Jpd. du C. c. 1, 363. Grolm. III, 247.

12) Durant. II, 585. — Dagegen bleibt es bey der Regel, wenn die Frau eine Klage auf Vernichtung der Ehe erheben will. Eine Ehe ist nicht von Rechtswegen nichtig. Die Klägerin ist also vorlänfig als verheyrathet zu betrachten. Merlin m. mariage. T. XVII. A. M. ist Grolm. II, 524. Auch der KGH. erkannte nach dieser letzteren Meinung. Sir. XXIV, I, 360.

13) Der Art. 217. sagt zwar nur: die Frau kann nicht veräufsern, aliener. Aber in dem Art. 221. 224. wird statt dieses Worts das Wort: contracter gebraucht. Sir. X, II, 313.

14) Ratio legis — ne uxor faciat quaestum turpem. — Noch weniger also kann die Fran, unautorisirt, mittelst eines belastenden Rechtstiels erwerben, z. B. (in dem Falle des Art. 2185) ein Uebergeboth thun. Sir. XXV, I, 321.

III.

Erwerbung macht, Sie bedarf also der Autorisation, z. B. um ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter zu veräußern, um einen Verzicht zu thun, 15) um ihre Liegenschaften mit Dienstbarkeiten oder mit Unterpfändern zu beschweren, um Zahlungen zu leisten oder sich leisten zu lassen, um Schenkungen oder Vermächtnisse anzunehmen. 16) Art. 217. 221. 224. Vgl. Art. 776. 934. Es leidet jedoch die Regel, dass die Frau zu allen ihren Rechtshandlungen der Autorisation des Mannes bedürfe, folgende Ausnahmen: a) Die Verbindlichkeiten, die unmittelbar auf dem Gesetze beruhn, können unter den gesetzlichen Vorausetzungen gegen eine Ehefrau geltend gemacht werden, ohne dass die Frau zur Eingehung dieser Verbindlichkeiten autorisirt worden ist; 17) z. B. also die Verbindlichkeiten. die aus einem Vergehn, oder aus einem Quasidelikte 183 oder aus einem Quasikontrakte 19) oder aus der versio in rem 20) entstehn, b) Eine Ehefrau, welche für sich (und nicht blos als Gehülfin ihres Mannes) Handelsgeschäfte macht, 21) kann sich, in allen ihr Geschäft betreffenden Angelegenheiten 22) auch ohne die Autorisation ihres Mannes verbindlich machen und eben so ihre Liegenschaften, (die Dotalgüter jedoch ausgenommen.) zum Unterpfande einsetzen. 23) Sie verpflichtet

15) Z. B. auf einen Rechtssreit. Bellot des Minieres I, 175. Denev 1807. S. p. 128. 16) Poth. n. 33. ff. Obss. du tri-

bunat ad Art. 217. 17) Poth. n. 50-52. Grolm.

18) Delvinc. I, 162. Durant.

19) Delvinc. a. a. O. Durant.

II, 496. ft. Sir. XXVI, I, 332. 20) Toull. II, 627. Vaz. II, 327. Sir. XXIV, II, 96. Vgl. Art.

1238. 124:. 1312. 21) Der Art. 220. fordert, 1) dafs die Frau eine marchande publique sey d. i. dass sie sich mit dem Handel für gewöhnlich beschäftige. Es

ist nicht nothwendig, dass sie einen offenen Laden halte; sondern jener Ausdruck ist aus dem Art. 1. des C. de c. zu erklären. Sir. XI, II, 369. XIII, II, 269. Der Artikel fordert 2) un commerce séparé. S. oben

Anm. 1. und Sir. XI, II, 369. 22) Welche Angelegenheiten ge-hören dahin? S. Toull. XII, 248.

Vaz. II, 332.

23) Hat die Frau zu beweisen, dafs der Grund der Veräufserung oder Verpfändung nicht ein Handelsgeschäft gewesen sey? oder hat ihr Gegner das Gegentheil zu beweisen? Der Frau dürfte die Beweiskraft obliegen. Arg. Art. 7. 638. des C. de c. Delvinc. I, 167. (Die-

sogar durch diese ihre Rechtshandlungen den Mann, 24) wenn unter den Ebelenten Gemeinschaft der Güter eintritt. Jedoch kann eine Ehefrau nur unter der Bedingung Handlung treiben, daß sie hierzu von dem Manne autorisirt worden ist. 26) Art. 220. C. de c. Art. 1. 4. 5. 7. c) Eine Ehefrau kann in allen den Fällen ohne die Autorisation des Mannes handeln, in welchen sie durch besondere gesetzliche Vorschriften ermächtiget ist, ihre Güter zu verwalten oder zu veräußern. 27) Vgl. Art. 1449. 1534. 1536. 1576. d) Eine Ehefrau kann ohne die Autorisation ihres Mannes ein Testament errichten. Art. 226. 1096 e) Eine Ehefrau kann ohne die Autorisation des Mannes diejenigen Maassregeln ergreifen, welche die Sicherung der ihr kraft Gesetzes zustehenden oder der von ihr mit Einwilligung des Mannes erworbenen Rechte bezwecken. Art. 940. 2139. 2194. f) Eine Ehefrau kann ohne Autorisation eine Schenkung annehmen, welche ihrem Kinde gemacht wird. 28) Art. 935. 6. 3. g) Eine Ehefrau kann ohne Autorisation eine Schenkung widerrufen, welche sie ihrem Manne während der Ehe gemacht

ser Schriftsteller nimmt sogar an, das, wenn eine Handelsfrau eine Liegenschaft veräusert etc. habe, die Veräuserung etc. schlechthin gültig sey, in so sern nicht aus dem Akte selbst hervorgehe, das die Veräuserung nicht in Beziehung auf die Handelsgeschäfte geschehn sey. Diese Meinung ist jedoch mit dem Art. 220. des G. c. und mit dem Art. 5. des G. de c. schwer zu vereinigen. S. auch Sir. XV, I, 39.) Duran t. tr. des contr. et oblig. I, 238. A. M. ist Toull. XII, 251.

24) Jedoch kann der Mann nicht durch persönliche Haft zur Zahlung dieser Schulden angehalten werden. Malev. ad Art. 220. Toull. XII, 245. Durant. des contr. et oblig. I, 236. Sir. XXIII, II, 288.

25) Also nicht, wenn keine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eintritt. S. jedoch Toull. XII, II, 253. Durant. cours de droit II, 480. Delvinc. I, 167. (Wenn z. B. der Mann die Nutzniefsung des gesammten Vermögens der Frau hat, so kann er wegen der Handelsschulden der Frau veluti ex mandato belangt werden.)

26) Die Autorisation kann, (wie in andern Fällen,) auch stillschweigend ertheilt werden, Toull. XII, 240. Sir. XXI, I, 312. — Wie, wenn die Frau oder wenn der Mann minderjährig ist? S. C. de c. Art. 2. Pardessus cours de droit commerc. n. 63. Durant. II, 476. Vaz. II, 331. Sir. XXII, II, 38.

27) Toull. II, 632. Lass. III, 400. Grolm. II, 493. Sir. XIV, L. 160. XXV. II, 185.

I, 160. XXV, II, 185. 28) Delvinc. ad Art. 940. Toull. II- 630. Vaz. II, 328.

hat. Art. 1096. h) Die Mutter eines unehelichen Kindes, die sich verheyrathet hat, kann ohne Autorisation die Einwilligung zur Verheyrathung des Kindes ertheilen. 29) - Ehefrauen bedürfen zu ihren Rechtsgeschäften, (mit Vorbehalt der so eben angegebenen Ausnahmen,) der Autorisation, wie auch die Vermögensverhältnisse der Eheleute bestimmt seyn mögen. Art. 215. 217. - Sie bedürfen der Autorisation von dem Augenblicke der Trauung an bis zur Auflößung der Ehe. 30) - Auf der andern Seite ist in der Regel ein jeder Ehemann und nur der Ehemann berechtiget, der Ehefran die Autorisation zu ertheilen, deren sie zu ihren Rechtsgeschäften bedarf. Jedoch leidet diese Regel 1) in so fern gewisse Ausnahmen, als gewisse Ehemänner überall nicht berechtiget sind, die Frau zu autorisiren. Dahin gehören Ehemänner, welche minderjährig 31) oder abwesend 32) oder entmiindiget 33) oder zu Folge eines Straferkenntnisses von der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte ausgeschlossen sind. 34) Es giebt 2) gewisse Fälle, in wel-

29) Merlin m. empêchement. S. V. Art. 111.

30) Also nicht schon von dem Tage der Verlobung an. Ferrière

III, 171. Poth. n. 7.

31) Jedoch auch ein minderjähriger Ehemann kann die Frau zu den Rechtsgeschäften ermächtigen, welche er selbst ohne seinen Pfleger vorzunehmen berechtiget ist. Delvin c. I, 163. Toull. II, 653. Allemal aber wird der Richter zuvörderst den minderjährigen Ehemann zu hören haben, ehe er die Autorisation ertheilt. Pigeau I, 86. Toull. a. a. O. — Ist die Frau minderjährig und der Mann volljährig, so handelt dieser in einer doppelten Eigenschaft, als Pfleger und als Ehemann. Durant. II, 505.

32) D. i. wenn der Mann vermifst wird oder verschollen ist. C. de pr. Art. 863. Wenn der Mann blos von seinem Wohnorte abwesend ist, so ist, (dringende oder außerordentliche Fälle ausgenommen,) der durch den Art. 861. 862. des C. de pr. vorgezeichnete Weg einzuschlagen. Locré, Malev. und Delvinc. ad Art. 222. Lass. 1, 323. De Moly tr. des absens. n. 738. ff. Toull, 11, 551. Durant. II, 506. Sir. VII. II, 700. XI. II, 206.

II, 790. XI, II, 206.

33) Vgl. C. de pr. Art. 864. —
Ist dem Ehemanne blos ein Beystand gegeben worden, so dürfte auf ihn das anwendbar seyn, was von einem minderjährigen Ehemanne gilt. Grolm. II, 522. A. M. ist Durant. II, 507. welcherannimmt, dafs ein solcher Ehemann schlechthin die Autorisation ertheilen könne.

34) C. p. Art. 28. ff. Vgl. Delvinc. I, 164. Durant. II, 507. Vax. II, 347. — Ein Ehemann, der sein Vermögen den Glübigern abgetreten hat, kann dennoch die Frau autorisiren. Ferrière III, 140.174.

chen der Ehemann, ob er wohl die zur Ertheilung der Autorisation erforderliche Rechtsfähigkeit hat, dennoch ausnahmeweise die Autorisation nicht ertheilen kann. Dahin gehört außer den schon oben angeführten drey Fällen auch der Fall des Art, 1558. Dahingegen ergiebt sich schon aus dem Rechtsgrunde, auf welchem die Nothwendigkeit der Autorisation beruht, daß die Frau auch in den Fällen von dem Manne autorisirt werden kann. in welchen das Geschäft zugleich oder allein das Inteteresse des Mannes betrifft. 35) So oft aber der Mann zur Ertheilung der Autorisation, entweder überhaupt oder in dem gegebenen Falle, nicht berechtiget ist, ist die Autorisation bey dem Gerichte auszubringen. 36) Art. 221. 222. 224. — Es steht in der Willkühr des Ehemannes, ob er seiner Ehefrau die Autorisation ertheilen will oder nicht. Wenn er ihr jedoch die Autorisation verweigert, so kann diese nach Befinden von dem kompetenten Gerichte ertheilt werden. 37) Art. 218. 219. - Die Fragen: Von welchem Gerichte kann die Autorisation ertheilt werden, sey es dass der Mann die Frau nicht autorisiren kann oder daß er sie nicht autorisiren will? Welches Verfahren ist in dem einen und in dem andern Falle einzuschlagen, um die Autorisation des Gerichts zu erlangen? bleiben dem

35) Auch nimmt der C. c. nirgends diese Geschäfte von der Regel aus. Ferrière III, 162. Delvinc. ad Art. 217. Vaz. II, 366. Merlin m. Sct. Velleien. T. XVII. Sir. XIII, I, 143. XV, I, 113. A. M. ist Durant. II, 473. (Dieser Schriftsteller beruft sich auf ein Urtheil des KGH. b. Sir. X, 1, 89. Aber der KGH. ist späterhin von dieser offenbar irrigen Ansicht zurückgekommen.) — Jedoch ist von der Regel allerdings der Fall auszunchmen, da die Frau minderjährig ist. Denn dann hat der Mann, wenn er anders der Pfleger der Frau ist, (s. §. 129.) eine doppelte Eigenschaft. Delvinc. I, 161.

36) Jedoch auch dann nicht in denjenigen Fällen, in welchen die Frau, (zu Folge der oben angegebenen Ausnahmen,) der Autorisation des Mannes nicht bedarf. Durant. II, 505.

37) Ausgenommen in dem Falle des Art. 1556. Malev, ad h. Art. Delvinc. III, 107. Bellot des Minières du contr. de mar. IV, 110. — Wenn die Frau bey dem Gerichte auf Autorisation anträgt, so hat dieses theils das Interesse des Mannes theils das der Frau zu beachten. Merlin qu. m. séparat. de biens. §. V.

Prozefsrechte vorbehalten. 35) - Die Autorisation kann von dem Manne mit demselben Erfolge (s. jedoch Art. 1338.) sowohl vor als bey oder nach Abschliefsung des Rechtsgeschäfts, sowohl vor Anfang des Prozesses als während des Prozesses oder nach Beendigung des Prozesses ertheilt werden. Jedoch ist die Genehmhaltung, (die Ratifikation,) welche der Mann zu einem Rechtsgeschäfte oder zu dem, was in einem Rechtsstreite verhandelt worden ist, ertheilt, nur in so fern auch gegen die Frau und die Rechtsnachfolger der Frau wirksam, als sie, während die Ehe noch besteht und ehe die Frau ihre Willenserklärung zurückgenommen hat. ertheilt wird, 39). - Der Mann kann die Autorisation sowohl ausdrücklich 40) als stillschweigend ertheilen, Vgl. Art. 217. So ist z. B. anzunehmen, dafs der Mann die Frau zu einem Vertrage autorisirt habe, welchen er selbst mit ihr abgeschlossen 41) oder zu einem Prozesse, welchen er selbst gegen sie oder mit ihr gemeinschaftlich geführt 42) oder zur Acceptation eines

38) C. de pr. Art. 861. ff. Pigeau II, 354. Bellot des Minieres du contr. de mar. I, 473. Vaz. I, 341. Merlin m. autoris. Sect. VIII Lass. I, 313. Crolm. II, 509. Sir. XI, II, 206. XII, I, 10. XIII. I. 144.

10. XIII, I, 144. 39) Proudh. I, 269. Delvinc. 1, 159. Vaz. 11, 381. Lass. 1, 319. Grolm. II, 490. Andere nehmen dagegen arg. Art. 1338. (zu Ende) an, daß die Ratifikation des Mannes zwar diesem, nicht aber der Frau entgegengesetzt werden könne. So z. B. Toull. II, 643. VII, 571. Durant. II, 518. Ebend. des contr. et oblig. I, 244. Merlin m. autoris. S. III. IX. Allein die Frau hat nur wegen des Interesses des Ehemannes die Einrede der nicht ertheilten Autorisation. S. oben Anm. 2. Man hat Urtheile fur die eine und für die andere Meinung. Jedoch ist die Meinung, nach welcher die Ratifikation des

Mannes der Frau nicht entgegengesetzt werden kann, in der Mehrzahl der hier einschlagenden Urtheile angenommen worden. S. z. B. Sir. XI, II, 32. XVII, II, 145. XXVI, II, 38. 271. Jurispd. du C. c. V, 369. — Ueber den Zusammenhang, in welchem diese Frage mit dem Prozefsrechte steht, s. Vaz. II, 303. Sir. XIII, I, 8.

40) Es ist nicht zur Form der ausdrücklichen Autorisation erforderlich, daß sie schriftlich ertheilt worden sey. Eine schriftliche Autorisation kann auch mittelst einer Privaturkunde ertheilt werden. Duraut. II, 446. Sir. XI, II, 231.

rant. II, 446. Sir. XI, II, 231. 41) Lass. I, 317. S. auch die Anm. 35. a. Stellen und Sir. XIV,

II, 99.

42) Poth. n. 75. Merlin m. autoris. Sect. VI. S. 1. Lass. I, 318. Grolm. II, 507. Sir. XI, 1, 344. II, 185. XVIII, II, 190. Eine Vollmacht, die der Mann der Frau er-

Wechsels, den er selbst auf sie gezogen hat. 45) Dagegen ist die Frau zwar allerdings befugt, diejenigen Rechtsgeschäfte ohne Beytritt des Mannes abzuschliessen, welche die Führung der Haushaltung betreffen. Aber sie hat diese Macht und Gewalt nicht vermöge einer stillschweigenden Autorisation, sondern vermöge einer von dem Manne stillschweigend erhaltenen Vollmacht. Denn die Frau besorgt in so fern nur die Angelegenheit des Mannes, als des Hausherrn. 44) Sie verpflichtet daher auch durch die Handlungen, die sie vermöge dieser Vollmacht vornimmt, nur den Mann, als den Hausherrn, nicht aber sich selbst. 45) - Der Mann hat die Frau zu einem jeden einzelnen Rechtsgeschäfte und zu einem jeden einzelnen Rechtsstreite besonders zu autorisiren. Nur zur Verwaltung ihres Vermögens kann der Mann der Frau eine allgemeine Autorisation ertheilen. Wenn daher der Mann seiner Frau eine Autorisation von einem größeren Umfange ertheilt hat, so hat eine solche Autorisation nur die Wirkung, daß sie die Frau zur Verwaltung ihres Ver-

theilt, die Sache in seinem Nahmen zu führen. ist nicht einer Autorisation gleich zu achten. Sir. VI,

I, 349. Jpd. du C. c. VII, 204. 43) Sir. XIV, II, 399. — Eben so kann der Mann das Rechtsgeschäft stillschweigend genehm-halten. Delvinc. I, 166. Sir. XVII, II, 145. S. jedoch Sir. XVI,

11, 75.

44) Nicht aus dem Art. 223. ist der Satz abzuleiten. - Es kann also der Mann nicht aus diesem Crunde in Anspruch genommen werden, wenn bewandten Umständen nach anzunehmen ist, dass er die Vollmacht zurückgenommen habe, (z. B. weil er eine öffentliche Warnung hat ergehn lassen, dass man der Frau keinen Kredit geben solle, oder weil die Frau die Wohnung des Mannes verlassen hat,) oder dafs die Frau durch übermäßigen Aufwand die Grenzenihrer Vollmacht

überschritten habe. Vgl. über diese Lehre: Poth. n. 49. Proudh. I, 264. Toull. II, 643. XII, 261. Durant. I, 242. II, 485. Vaz. II, 335. Merlin m. autoris. Sect. VII. Lass. I, 319. Grolm. II, 503. (Einige von diesen Schriftstellern verwechseln die stillschweigende Bevollmächtigung mit der stillschweigenden Autorisation) - Ganz so ist auch in dem Falle, da der Mann sonst seine Angelegenheiten gewöhnlich durch die Frau besorgen läßt. nicht eine stillschweigende Autorisation sondern eine stillschweigend ertheilte Vollmacht anzunehmen. Vgl. Toull. II, 641. Merlin a. a. O. und oben Anm. 1.

45) Jedoch ausnahmeweise kann allerdings auch die Frau aus einem Rechtsgeschäfte dieser Art belangt werden. S. z. B. Art. 1448. 1537. 1575. Vaz. II, 335.

mögens ermächtiget; sie hat selbst dann nur diese Wirkung, wenn sie auch in dem Heyrathsvertrage enthalten seyn sollte. Dagegen ist eine Vollmacht, welche der Mann in seinen eigenen Angelegenheiten oder in denen der Gemeinschaft seiner Frau ertheilt hat, auch in dieser Beziehung nach denselben Grundsätzen, wie eine jede andere Vollmacht, zu beurtheilen. 46) Art. 223. Vgl. Art. 1420. 1538. Uebrigens ist die Frage. was die Frau kraft einer ihr zu einem einzelnen Rechtsgeschäfte ertheilten Autorisation zu thun oder zu verhandeln ermächtiget sey, nach dem Wortlaute der Autorisation, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Geschäfts und auf die allgemeine Regel der Auslegungskunst, zu entscheiden. 47) - Der Mann ist berechtiget, die Autorisation so lange zurückzunehmen, bis dass vermöge derselben ein Dritter ein Recht erworben hat. *) - Wenn nun eine Ehefrau, gehörig autorisirt, ein Rechtsgeschäft abgeschlossen oder einen

46) Toull. H, 644. ff. Durant. 11, 448.f. Lass. 1, 318. Sir. XVII, 11, 162. Jpd. du C. c. VIII, 449. Jedoch kann der Mann alterdings in demselben Akte die Frau zu mehreren einzelnen Rechtsgeschäften autorisiren. S. die a. Sch. (Man hüthe sich, den Art. 223. aus dem Art. 1988. zu erläutern.) - Es biethet jedoch der Art. 223. eine Schwierigkeit dar, welche von jenen Schriftstellern nicht berührt worden ist. Die Verwaltung des Vermögens der Frau steht entweder der Frau (s. Art. 1449, 1536. 1576.) oder dem Manne zu. In dem erstern Falle bedarf die Frau keiner Autorisation zur Verwaltung ihres Vermögens. In dem letzteren Falle kann our von der Ertheilung einer Vollmacht und nicht von einer Autorisation die Rede seyn. Man dürfte daher den Art. 223. so zu deuten haben: Eine Ehefrau ist zu einem jeden einzelpen Rechtsgeschäfte besonders zu

autorisiren. Auch dann, wenn die Frau ein von dem Vermögen des Mannes gänzlich gesondertes Vermögen besitzt, kann der Mann die Frau mittelst einer allgemeinen Autorisation nicht zu solchen Handlungen ermächtigen, zu welchen sie nicht schon von dem Gesetze ermächtiget ist. Was die Vollmachten betrifft, die der Mann seiner Frau ertheilt, so hat es bey dem Art. 1988. sein Bewenden. (Zu bemerken ist, daß der Titel von der Ehe früher, als der Titel von dem Heyrathsvertrage in Berathung gezogen und als ein Gesetz bekräftiget wurde.)

47) Beyspiele zur Erläuterung dieses Satzes s. b. Durant. II, 459. (Hier von dem Rechtsmittel der Appellation.) und b. Sir. XII, I, 317. XIX, I, 407. XXI, I, 35. (Hier von dem Rechtsmittel der Kassation.) S. auch oben Anm. 4. und Merlia m. autoris. Sect. VIII.

. *) Toull. XII, 257.

Rechtsstreit geführt hat, so ist sie in Beziehung auf dieses Rechtsgeschäft etc. einem unverheyratheten Frauenzimmer gleichzuachten, sie mag übrigens von dem Manne oder von dem Gerichte autorisirt worden seyn. (S) Sie kann daher z. B. das Rechtsgeschäft nicht aus dem Grunde anfechten, weil ihr Interesse bey der Ertheilung der Autorisation nicht in Obacht genommen worden sey. 49) Hingegen kann nicht der Mann aus einem Rechtsgeschäfte, zu welchem er (oder das Gericht) die Frau autorisirt hat, belangt, oder in einem Rechtsstreite, welchen die Frau mit Autorisation des Mannes (oder des Gerichts) geführt hat, (in der Hauptsache oder in den Nebenpunkten. z. B. in die Procefskosten) verurtheilt werden. Denn der Mann wird durch die Autorisation nicht Parthey; in der Autorisation liegt nur die Verzichtleistung des Mannes auf eine jede Einrede, die er sonst kraft seiner ehelichen Rechte gegen die Frau erhebeu könnte. 50) Jedoch leidet die aufgestellte Regel eine Ausnahme, 1) wenn unter den Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter, die gesetzliche oder eine durch Vertrag bestimmte, 51) besteht; vgl. Art. 1419. 1426. 1427. und unten die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft; 2) wenn das Rechtsgeschäft, welches die Frau mit Autorisation des Mannes abschliefst, in die Rechte eingreift, welche der Mann an dem Vermögen der Frau hat, z. B. wenn es eine Verfägung über die Nutzungen des Dotalgutes enthält; 52) 3) wenn das Geschäft, zu welchem der Mann die Frau autori-

48) Poth. n. 76.

sen hat. Durant. I, 232.
50) Toull. II, 655. Bellot des
Minières du contr. de mar. I,
477. Vaz. II, 372. Proudh, del'
sufr. IV, 1767. Durant. II, 461.

Sir. V., II, 135. XVII, II, 229-Jedoch stimmen die Meinungen der Ausleger, besonders was die Prozefskosten betrifft, nicht vollkommen mit einander überein. (Die im Sphen folgenden Ausnahmen mögten weniger Ausnahmen von der Regel, als Folgerungen oder nähere Bestimmungen, seyn.)

51) Vaz. II, 359. 52) Merlin m. autorité maritale. Sect. VII, T. XVI.

⁴⁹⁾ Wohl aber aus einem jeden andern Grunde. Vaz. II, 355. Umgekehrt braucht die Frau nicht eine Verletzung zu beweisen, wenn sie ein Rechtsgeschäft anfechten will, dassie ohne Autorisation abgeschlossen hat. Durant. I, 232.

sirt hat, aus einem von der Autorisation unabhängigen Rechtsgrunde, z. B. propter versionem in rem für den Mann verpflichtend ist. 53) Uebrigens unterscheidet sich die dritte Ausnahme von den beyden ersteren dadurch. dass die dritte Ausnahme schlechthin auch dann eintritt, wenn das Gericht die Autorisation ertheilt hat: dahingegen in den Fällen der beyden ersteren Ausnahmen die Autorisation des Gerichts den Mann nur in so fern verpflichtet, als der Mann die Autorisation selbst zu ertheilen nicht vermochte oder nicht berechtiget war; nicht aber in so fern, als er die Frau nicht autorisiren wollte. 54) - Hat die Frau unautorisirt ein Rechtsgeschäft abgeschlossen oder einen Rechtsstreit geführt, 55) so ist das Rechtsgeschäft oder beziehungsweise das Verfahren nichtig. Jedoch kann diese Nichtigkeit nur von dem Manne oder von der Frau, 56) oder von den Erben oder den Rechtsnachfolgern 57) des Mannes oder der Frau, nicht aber von dritten Pernen, 58) geltend gemacht werden. 59) Art. 225. Die

53) Merlin a. a. O. - Ein anderes Leyspiel ist das: Wenn die Frau Einen wegen eines Vergehns verfolgt, das er ihrer Person oder ihrer Ehre zugefügt hat, so kann der Mann, der sie autorisirt hat, in die Prozefskosten verurtheilt werden. Denn er ist der Frau Schutz schuldig. Art. 213. Ebend.

54) Die meisten Ausleger des C. c. nehmen an, dass in beyden Fällen die Ausorisation des Gerichts den Ehemann nicht verpflichte. So z. B. Proudh. cours de droit. I, 272. Toull. II, 656. XII, 239. Delvinc. III, 36. Vaz. II, 357. Nur die im Art. 1427. aufgeführten und die diesen ähnlichen Rechtsgeschäfte nehmen sie von dieser Regel aus. Allein der Richter steht in dem einen Falle in einem andern Verhältnisse zu den Eheleuten, als in dem andern. Dem Schlusse ex Art. 1427. kann man einen Schlufs ex Art. 1413. 1417. 1555.

entgegensetzen. Grolm. II, 526. 55) Dea Beweis der ertheilten Autorisation hat der Gegentheil zu führen. Sir. VII, II, 791. 56) Sowohl während der Ehe,

als nach Auflößung derselben. Vaz.

II, 378.

57) Z. B. auch von den Gläubigern des einen oder des andern Ehegatten, Durant. II, 512. Merlin qu. m. hypoth. Ein Urtheil für die entgegengesetzte Meinung s. b Sir. XIV, II, 144. - Kann der Bürge der Frau von dieser Einrede Gebrauch machen? S Art. 2012. und Merlin. m. autoris. Sect. III. S. 2.

58) Die Nichtigkeit ist also eine blos relative. Von dieser Regel ist auch der Fall nicht auszusehmen. da eine Frau ohne Autorisation eine Schenkung angenommen hat. Toull II, 661. Vaz. II, 386. Durant I, 243. Grolm. II, 535. A. M. ist Proudh. I, 275. — Jedoch hat der Satz, dass die NichGegenparthey kann sich gegen diese Nichtigkeit nicht darauf berufen, daß sich die Frau für unverheyrathet ausgegeben habe 60) oder daß sie allgemein für unverheyrathet gehalten worden sey; 61) wenigstens kann die eine und die andere Einrede dem Rechte des Mannes, diese Nichtigkeit geltend zu machen, keinen Eintrag thun. Wohl aber kann dieser Nichtigkeit die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, 6) die Einrede der von der Frau nach aufgelößter Ehe geschehenen Genehmhaltung, 63) und die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden. — Es wird, was diese zuletzt angeführte Einrede betrifft, die Klage der Frau in zehn Jahren, von der Auflößung der Ehe an gerechnet, verjährt. 64) Art. 1304.

VIII. Von der Auflössung der Ehe.

A) Im Allgemeinen.

§. 473.

Von den verschiedenen Arten, wie, und von den verschiedenen Fällen, in welchen die Ehe aufgelöfst wird.

Eine gültige Ehe kann entweder sclechthin

tigkeit nur relativ sey, nicht den Sinn, als ob in einem Rechtsstreite nicht die Gegenparthey die Beybringung der Autorisation verlangen könate. Pigeau I, 146. Jpd. du G c. II, 129. Sir. VIII, I, 127.

59) Mittelst einer Klage oder Einrede. Ueber die Mittel, durch welche ein Verfahren wegen ermangelnder Autorisation angefochten werden kann, s. Delvinc. I, 152. Durant. II, 468. Sir. XV, I, 346.

60) Hat die Frau besondere Vorspiegelungen und Künste angewendet, um den Gegentheil in den Glauben zu versetzen, daß sie unverheytathet sey, so kann dadurch wohl für die Frau, nicht aber für den Mann, eine Verbindlichkeit begründet werden. (Art. 1307.) Toull. II, 622. Vaz. II, 312. Durant

II, 462. 495. Sir. IX, I, 43. — Wie aber, wenn die Frau autorisiet war, jedoch bey der Abschliessung des Rechtsgeschäfts nicht der Autorisation erwähnt hat? Das Geschäft dürfte dennoch bestehn. A. M. ist Toull. II, 647.

61) Vaz. II, 313.

62) V az. II, 379. Sir. XIII, I, 82. 63) Jedoch kann die Genehmhaltung der Frau nicht den Rechten des Mannes oder sonst dritter Personen Eintrag thun. Merlin m. autoris. Sect. IX.

64) Zweifelhaft ist es, ob auch die Klage des Mannes in 10 Jahren (von der Zeit seiner Wissenschaft von der Abschliefsung des Geschäfts) verjährt werde. S. Vaz. II, 379.

und oben S. 337.

(quoad vinculum matrimonii) oder nur beziehung sweise d. i. nur in Beziehung auf die Verbindlichkeiten zum gemeinschaftlichen Leben, so wie in Beziehung auf die Folgen dieser Verbindlichkeit, aufgelöfst
werden. — Die Ehe wird schlechthin aufgelöfst:

1) Durch den physischen, 2) durch den bürgerlichen
Tod 1) des einen oder des andern Ehegatten, 3) durch
die Ehescheftung, (vgl. §. 12.) und nur in diesen drey
Fällen. Art. 227. 2) — Die Ehe wird beziehungsweise
aufgelöfst durch die Sonderung der Eheleute von Tisch
und Bette.

6. 474.

Von der zweyten Ehe.

Ist die Ehe durch den Tod des einen oder des andern Ehegatten oder durch eine Scheidung aufgelöfst worden, so kann beziehungsweise der überlebende Ehegatte oder der eine und der andere Ehegatte zu einer neuen (zu einer zweyten, dritten, etc.) Ehe schreiten. S. jedoch §. 468. Die neue Ehe, zu welcher der überlebende oder ein geschiedener Ehegatte schreitet, ist in jeder Hinsicht, (z. B. was die Abschließung und die rechtlichen Folgen der Ehe betrifft,) ganz nach denselben Rechtsgrundsätzen, wie eine Ehe überhaupt oder wie die erste Ehe, zu beurtheilen. *) Jedoch beschrän-

*) In dem Entwurse des C. c. solgte unmittelbar auf den Art. 228. ein Artikel, welcher diesen Grundsatz ausdrücklich aussprach. Er wurde, nur als überstüssig, gestrichen. — Merlin m. secondes noces.

¹⁾ Der Art. 227. sagt: Par la condamnation devenue définitive de l'un des époux, à une peine emportant mort civile. D i. nur eine auf Antwort erfolgte Verurtheilung hat sofort nach der Vollziehung die Auflöfsung der Ehe zur Folge, eine Verurtheilung auf Ausbleiben aber erst nach 5Jahren. Art. 25—27. Andere entlehnen (wohl irrig) die Auslegung des Art. 227. aus dem C. d'instr. crim. Art. 635. 476. 641. So z. B. Durant II, 253. Delvinc, ad Art 227. Vaz. II, 523. 555.

²⁾ Also nicht durch die Abwesenheit des einen oder des andern Ehegatten, Art 139. eben so wenig existente conditione resolutiva vel desiciente conditione suspensiva. Eine Ehe kann nicht unter einer Bedingung abgeschlossen werden. Arg. Art. 227. 228.

ken die Gesetze, 1) denjenigen Ehegatten, welcher Kinder aus einer früheren Ehe hat und zu einer neuen Ehe schreitet, in der Ausübung des Rechts, freygebige Verfügungen zum Vortheile des neuen Ehegatten zu treffen. Vgl. Art. 1098. 1496. 1527. und unten die Lehre von den freygebigen Verfügungen. Auch hat ein Ehegatte, der zu einer neuen Ehe schreitet, 2) über die in einer frühern Ehe erzeugten Kinder nicht alle die Rechte, welche sonst in der elterlichen Gewalt enthalten sind. S. Art. 380. 381. 386. 395. 399. Vgl. oben §. 100. 121. und unten die Lehre von der elterlichen Gewalt.

B) Insbesondere: I) Von der Ehescheidung.

§. 475.

Begriff. - Arten der Ehescheidung.

Die Ehescheidung ist die förmliche Erklärung, welche der Beamte des Civilstandes, kraft eines rechtskräftigen oder eines in letzter Instanz gefällten Erkenntnisses, ausspricht, dass die Ehe zwischen einem gewissen Paare aufgelöfst sey. 1) Art. 258. 294. -Die Ehescheidung kann entweder aus einer bestimmten Ursache oder zu Folge der Uebereinstimmung der Ehegatten geschehn. (Le divorce pour cause déterminée - par consentement mutuel.) - Die Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache ist diejenige Ehescheidung, welche aus einer von den in den Gesetzen enthaltenen Ehescheidungsursachen zu Folge einer von dem Ehegatten, welcher sich auf eine solche Ursache berufen kann, angestellten Klage von dem Gerichte für zulässig erklärt wird. Eine Klage dieser Art kann also nur auf die in den Gesetzen ausdrück-

Sect. I—III. Conférence des lois relatives au divorce et de leurs rapports entre elles. Par Constant. Par. XII. 8. Lass. II, 12.

¹⁾ Privatscheidungen sind mithin ungültig. Vgl. C. de pr. Art. 1004. — Ueber die Geschichte der Lehre von den Ehescheidungen s. oben S. 450. und Merlin m. divorce.

lich angegebenen Ehescheidungsursachen, auf eine derselben oder auf mehrere zugleich, 2) gegründet werden. 3) Uebrigens lassen sich diese Ehescheidungsursachen, mit Ausnahme einer einzigen, (Art. 310.) welche überhaupt nur ihren Folgen nach als eine Ehescheidungsursache betrachtet werden kann und welche aus diesem und aus andern Gründen abgesondert von den übrigen Ehescheidungsursachen erläutert werden wird, (6, 482.) auf den Grundsatz zurückführen: Eine Ehescheidung ist statthaft, wenn ein Ehegatte seine ehelichen Pflichten in dem Grade verletzt, dass der andere Ehegatte der seinigen für entbunden zu erachten ist. -Die Ehescheidung kraft der Uebereinstimmung der Ehe-Ieute wird von dem Gerichte zu Folge des formlich und beharrlich erklärten Willens der Eheleute zugelassen. Das Gesetz nimmt an. dass der übereinstimmende Wille der Eheleute, sich von einander zu trennen, wegen der Bedingungen, unter welchen er allein die Ehescheidung zur Folge hat, den Beweis zur Geniige enthalte, dass in dem gegebenen Falle ein an sich oder selbst dem positiven Rechte nach hinreichender Grund zur Auflößung der Ehe vorhanden sey. wenn auch das Gesetz Bedenken getragen habe, diesen Grund auszusprechen, oder das Ebepaar, die Geheimnisse des ehelichen Verhältnisses zur Kenntniß des Publikums zu bringen. 4) Art. 233. - Uebrigens kann derjenige, welcher auf Ehescheidung (aus einer bestimmten Ursache) geklagt hat, noch immer die Ehe-

Betragens oder wegen einer Cemüthskrankheit des Ehegatten oder ob malitiosam desertionem auf Ehescheidung (oder, richtiger, auf Zulassung der Ehescheidung) klagen. Locré und Maleville in der Einleit, zum Tit. von der Ehe. Grolm. III, 79.

4) Discuss. und Locré ad Art. 233. S jedoch Chph. Fr. Ammon de conjugiis bona gratia non solvendis. Erl. 1803. 4.

²⁾ Wer aus dem und dem bestimmten Grunde auf Ehescheidung klagt, (z. B. aus einem Ehebruche.) jedoch nicht diesen seinen Klaggrund, wohl aber einen andern, (z. B. eine schwere Beleidigung,, beweist, ist mit seiner Klage abzuwei. sen. Grolm. III, 75. Sir. X, II,

³⁾ Also - ein jeder andere Klaggrund ist unzulässig. Z. B. man kann nicht wegen des schlechten

scheidung zu Folge gegenseitiger Uebereinstimmung verlangen, sollte er auch auf jene Klage verzichtet haben oder mit derselben abgewiesen worden seyn; und eben so kann, wenn zwey Ehegatten auf Ehescheidung zu Folge gegenseitiger Uebereinstimmung angetragen haben, der eine und der andere Theil noch immer, bis zur endlichen Auflößung der Ehe (Art. 294.) oder wenn dem Suchen nicht stattgegeben worden ist, auf Ehescheidung (aus einer bestimmten Ursache) klagen. ⁵)

§. 476.

- 1) Von der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache. Ursachen der Ehescheidung. (Gründe der Klage.)
- 1) Der Mann kann wegen des Ehebruchs der Frau schlechthin, die Frau aber wegen des Ehebruchs des Mannes nur in so fern die Ehescheidung verlangen, als der Mann seine Beyschläferin 1) in dem gemeinschaftlichen Hause gehalten hat. 2) Art. 229. 230. C. p. Art. 339. Wenn das Gesetz, was den Ehebruch des Mannes betrifft, von dem gemeinschaftlichen Hause spricht, so ist darunter die Wohnung des Mannes zu verstehn, sollte sich auch die Frau in derselben nicht aufhalten. Denn die Frau kaun doch allemal angehalten werden, in der Wohnung des Mannes ihren Aufenthalt zu nehmen. 3) Da übrigens das Gesetz nur

5, Lass. II, 122. Grolm.III, 303.
1) Man verstehe dieses Wort (concubine) nicht so, als ob gerade eine fortgesetzte unerlaubte Verbindung zur Begründung dieser Ehescheidungsursache enforderlich wäre. Lass. II, 51. S. jedoch Grolm.

HI, 54.

2) Ucher den Grund, aus welchem das Gesetz (wohl mit Unrecht) den Mann nachsichtiger, als die Frau, behandelt, s. Montes qu. de l'esprit des lois. XXVII. 8. Merlin m. adultère. Grolm. III, 49. Schon das ältere Recht machte diesen Unterschied.

3) Was der Art. 230. maison commune nennt, nennt der C. p. Art. 339. maison conjugale. Sir. IV, II, 12. XIII, II, 33. XIX, I, 162. XXI, I, 349. XXV, II, 7. XXVI, I, 1. — Auch dann wird die Klage der Frau für begründet zu erachten seyn, wenn sich die Eheleute nur von Zeit zu Zeit, z. B. nur während des Sommers, in dem Hause aufhalten. Durant. II, 544. Grolm. III, 54.

das fordert, dass der Mann seine Beyschläferin in dem gemeinschaftlichen Hause gehalten habe, so ist es in Beziehung auf den in Frage stehenden Klaggrund gleichgültig, ob der Mann oder ob die Frau diese Person in das Haus gebracht hat oder wie diese Person sonst in das Haus gekommen ist. 4) - Sowohl der Ehebruch der Frau als der des Mannes kann auch indirekt d. i. durch blose Vermuthungen erwiesen werden. 5) Zum Beweise des einen und des andern ist eine jede Art von Beweismitteln zulässig; z. B. auch die Geständnisse der Partheyen sind zu berücksichtigen, wenn sie auch nicht für sich allein zum Beweise der Klage hinreichen. 6) - 2) Lebensgefährliche oder sonst grobe Misshandlungen, ingleichen schwere (wörtliche) Beleidigungen, welche sich ein Ehegatte gegen den andern schuldig gemacht hat, berechtigen den beeinträchtigten Ehegatten, (den Mann oder die Frau,) zur Anstellung einer Scheidungsklage. Art. 231. Die Entscheidung der Frage, ob die behaupteten oder die erwiesenen Mifshandlungen oder Beleidigungen zur Ehescheidung hinreichen, ist in das Ermessen des Richters gestellt. 7) Dieser wird insbesondere auf den Stand

4) Lass. II, 52. Bullet de jurispr. II, 23. So wurde z. B. die Einrede verworsen, dass der Mann die Frauensperson als seine natürliche Tochter bey sich habe. Sir. XII, II, 45. XIII, I, 401. (Man halte sich überhaupt bey der Auslegung des Art. 230. streng an die Worte. Die ratio legis, auf welche z. B. Grolm. ein so bedeutendes Gewicht legt, ist ein sehr unsicherer Führer.)

5) Sufficit, wie sich einige Schriftsteller ausdrücken, adulte: ium praesumtum. Locré ad Art. 229. 230. Vaz. II, 533. Bullet. de jurispr. II, 363. Sir. VII, II, 163.

6) Vaz. II, 564. ff. Sir. VI, I, 97. 191. Jpd. du C. c. V, 171. Bullet. de jurispr. II, 63. — Ueber den Eidesantrag in Ehesachen s. unten das praktische Civilrecht.

⁷⁾ Locré ad Art. 231. Grolm. III, 60. ff. v. Hohnhorst Jahrbücher des Oberhofgerichts zu Mannheim. III, 337. — Der Vorwurf eines begangenen Ehebruchs ist in der Regel allerdings für hinreichend zur Ehescheidung zu erachten. Merlin m. separat. de corps. S. I. Grolm. III, 68. Sir. XI, II, 236. XIII, II, 84. 239. XXVI, II, 306. Dasselbe gilt von dem Falle, da ein Ehegatte dem andern ein schwereres Vergehn vorgeworfen hat. Vaz. II, 549. Sir. VI, II, 191. XI, II, 236. Auch darauf kann die Klage nach Befinden gegründet werden, dafs der beklagte Ehegatte den klagenden Theil mit

und die Bildung der Partheyen, auf die Umstände, unter welchen die Misshandlung oder Beleidigung vorgefallen ist, 8) und auf die Veranlassung, welche der andere Theil etwa dazu gegeben hat, 9) Rücksicht zu nehmen haben. Uebrigens kann auch für diese Ehescheidungsursache der Beweis durch eine jede Art von Beweismitteln geführt werden. 10) - 3) Wenn der eine Ehegatte während der Ehe 11) zu einer entehrenden Strafe (C. p. Art. 7. 8.) endgültig 12) verurtheilt wird, sey es dass er das Vergehn vor der Abschließung der Ehe oder erst nachher begangen hat, 13) so ist das für den andern Ehegatten ein Grund, die Ehescheidung zu verlangen. Art. 232. Der Beweis für diese Ehescheidungsursache ist durch eine in gehöriger Form ausgestellte Aussertigung des Verdammungsurtheiles und

der Lustseuche angesteckt hat; Vaz. II, 582. Merlin m. séparat. de corps S. I. n. g. Lass. II, 55. Sir. VIII, I, 179. XIX, II, 131. oder dass der Mann die Einsperrung der Frau widerrechtlich veranlasst hat; Sir. XXIV, II, 113. S. noch einige andere Fälle b. Sir. XXV, I, 413. v. Hohnhorst Jahrb. Jahrg. 1823. S. 33. Dagegen dürfte die schlechte Aufführung des einen Ehegatten nicht als eine schwere Beleidigung gegen den andern Ehegatten zur Begründung der Ehe-scheidungsklage hinreichen. Lass. II, 49. S. jedoch Vaz. II, 546. Grolm. III, 79. Uebrigens kann die Zulassung der Ehescheidung auch auf solche Handlungen gegrundet werden, deren sich der be-klagte Ehegatte gegen den klagenden während des Rechtssteites schuldig gemacht hat. Sir. XVI, 11, 206. (Nicht zu übersehn ist, dass die neueren Französischen Schriftsteller die Ehescheidungsursachen nicht als solche, sondern als Gründe, die Sonderung von Tisch und Bette zu verlangen, Art. 306. in Betrachtung ziehn. Auch die neueren Rechtssprüche, die in die vorliegende Lehre ein-

schlagen, handeln nur von der Son-

derung von Tisch und Bette.)
8) Z B. der Vorwurf eines begangenen Ehebruchs, den ein Mann seiner Frau in einem an sie oder an die nächsten Verwandten gerichteten Briefe macht, wird noch nicht zur Begründung einer Scheidungsklage hinreichen. Sir. XXV, 11, 206.

9) Sir. XII, II, 14. XXIV, II,

10) S. die Anm. 6. a. Stellen. 11) Während der Ehe - denn der Art. 232. sagt: La condamnation de l'un des époux. Proudh. I, 291. Delvinc. ad Art. 232. Toull. II, 673. S. auch oben ad Art. 180. A. M. sind Durant. II, 562. Vaz. II, 560. Grolm. III, 78.

12) Endgültig - S. Art. 261. Vgl. Obss. du tribunat ad Art. 261. Delvinc. I, 191. Vaz II, 554.f. Lass. II, 92. Grolm. II, 118. Sir. XIII, I, 293. Eine Begnadigung kann der Klage nicht entgegengesetzt werden. Durant. Il,

13) Denn das Gesetz macht zwischen diesen beyden Fällen keinen Unterschied. O LANGE CO. IN

III.

durch ein Zeugniss des peinlichen Gerichtshofes des Inhaltes, dass das Urtheil nicht weiter durch irgend ein Rechtsmittel angefochten werden könne, zu führen. Art. 261.

5. 477.

Fortsetzung. - Einreden, welche der Klage entgegengesetzt werden können.

Der Klage auf Ehescheidung kann 1) die Einrede der Versöhnung oder Verzichtleistung 1) entgegengesetzt werden, und zwar auch dann, wenn die Klage aus dem Grunde des Art. 232. erkoben wird. 2) - Es ist zu Folge dieser Einrede, wenn sie anders gehörig erwiesen wird, die Klage abzuweisen, die Versöhnung mag ausdrücklich oder stillschweigend, 3) vor der Anstellung der Scheidungsklage oder während des Rechtsstreites 4) geschehn seyn. Art. 272. 273. -Der Beweis dieser Einrede kann durch eine jede Art von Beweismitteln geführt werden. Art. 274. Auch durch das Geständniss des Beklagten oder durch den Eidesantrag 5) kann diese Einrede in Gewissheit gesetzt werden. Arg. Art. 274. - Wenn übrigens die Klage wegen der Einrede der Versöhnung abgewiesen worden ist, der von der Klage losgezählte Ehegatte aber sich in der Folge anderer Handlungen schuldig machte,

1) Der C. c. (Art. 272-274.) spricht nur von der Einrede der Versöhnung. Aber diese Einrede ist offenbar mit der der Verzichtleistung einerley. Vgl. Crolm. III,

271.

2) Die Art. 272-274. nehmen nirgends diesen Fall von der Regel aus. Auch die Ueberschrift des Abschnittes, in welchem diese Artikel stehn, ist allgemein gefasst. Eben so wenig liegt in der Natur dieser Ehescheidungsursache ein Grund, die Ursache von der Regel auszunehmen. Durant. II, 572. Bauer zu S. 272. a. A. M. sind Lo-

cré ad Art. 272. Grolm. III,

3) Die Beantwortung der Frage, aus welchen Thatsachen eine stillschweigende Versöhnung hervorgehe, ist in das richterliche Ermessen gestellt. Vgl. Lass. II, 77. Grolm. III, 282. Sir. V, II, 161. VIII, I, 257. Jpd. du C. c. I, 337. III, 22.

4) Auch kann diese Einrede bis zur endlichen Entscheidung der Sache zu einer jeden Zeit vorge-

schützt werden.

5) Grolm. III, 286. Sir. XIV, II, 20.

durch welche der gesetzliche Grund der vorigen Klage, von neuem gerechtfertiget wird, so kann der vormalige Kläger nicht nur eine neue Scheidungsklage anstellen, sondern auch die in der abgeurtheilten Sache angeführten Thatsachen zur Unterstützung seiner neuen Klage benutzen. 6) Art. 273. Denselben Gebrauch kann ein Ehegatte von den Handlungen die er dem andern Ehegatten verziehen hat, auch dann machen, wenn er unmittelbar nach der Versöhnung, und ohne daß er schon früher eine Scheidungsklage angestellt hat, wegen neuer Thatsachen auf Scheidung klagt. 7) - Der Scheidungsklage kann 2) die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden. Und es wird diese Klage, da der C. c. keine besondere Verjährungszeit für dieselbe festsetzt, in 30 Jahren verjährt. 8) Art. 2262. - Eben so ist gegen diese Klage 3) die Einrede zuzulassen, daß der Kläger an der gesetzwidrigen Handlung, welche seiner Klage zum Grunde liege, (z.B. an dem Ehebruche der Frau,) schuld gewesen sey. 9) - Die Einrede der Wettschlagung, (die exc. compensationis,) kann man der Scheidungsklage nicht in dem Sinne entgegensetzen, dass die Klage deshalb abzuweisen wäre; 10) wohl aber in dem Sinne, dass die wettschla-

 Die neuen und die älteren Handlungen müssen sich auf dieselbe gesetzliche Ehescheidungsursache heziehn. Die neuen Handlungen müssen zwar schon für sich ein gewisses Gewicht haben ; jedoch brauchen sie nicht schon für sich zur Ehescheidung hinzureichen, sondern es genügt, wenn sie nur in Verbindung mit den früheren diese Eigenschaft haben. Sir. VIII, I, 202. XIV, II, 20. Die frü-heren Handlungen können auch dann zur Unterstützung der neuen Klage benutzt werden, wenn sie in der abgeurtheilten Sache nicht angeführt worden sind. Sir. XV, I, 128. XXIV, II, 93.
7) Sir. XV, I, 128.

8) Grolm. III, 271. (Die Frage kann, wegen der Einrede der Versöhnung, nicht leicht in praxi vorkommen.) — Der Art. 277. ist auf die Scheidungsklage nicht anwendbar. Sir. XIV, II, 20.

9) Vaz. II, 584. Denev. 1812.
S. p. 12. S. auch ohen S. 476.

Anm. 9.
10) Locré III, 266, 277. Merlin m. divorce. Sect. IV. S. 12.
Crolm. III, 72. Lass. II, 59. Grolm. III, 72. v. Strombeck Rechtswiss. der Gesetzgebung Napoleons. 1. Hft. n. 7. Sir. XXI, I, 349. II, 134. A M. sind Durant. II, 574. Vaz. II, 536. Jedoch geht die Meinung die ser Schriftsteller am Ende nur dahin, dass der Klagegrund durch diese

gungsweise vorgeschützte Ehescheidungsursache bey der Beurtheilung der der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen (z. B. bey der Beurtheilung des Gewichts der in der Klage angeführten Mifshandlungen oder Beleidigungen,) zu berücksichtigen ist; ¹¹) ferner auch in dem Sinne, daß der Beklagte durch jene Einrede den Anspruch des Klägers auf die Vortheile entkräften kann, welche das Gesetz (Art. 299. ff.) dem unschuldigen Theile zusichert. ¹²)

§. 478.

Fortsetzung. - Wie das Klagrecht erlischt.

Die Scheidungsklage kann nur von dem Ehegatten und nur gegen den Ehegatten, nicht aber von den Erben und Rechtsnachfolgern oder gegen die Erben und Rechtsnachfolger des Ehegatten angestellt werden. Jedoch leidet diese Regel die Ausnahme, daß die Klage auch von den Erben und Rechtsnachfolgern und auch gegen die Erben und Rechtsnachfolger des Ehegatten 1) in so fern fortgestellt werden kann, als von der Scheidungsklage die Widerrufung der dem überlebenden Ehegatten ausgesetzten Vortheile (Art. 299.) abhängt. 2)

Einrede in dem Grade entkräftet werden kann, dass die Klage abzuweisen ist.

II, 170. Deney. XIII, p. 511.

12) S. die Anm. 10. a. Sch. und Merlin. m. adult. L. 39. 47. soluto matrim.

1) Auch gegen die Erben. — Es wird hier vorausgesetzt, daß der beklagte Ehegatte der überlebende Theil war und während des Rechtsstreites, den die Erben des klagenden Theiles gegen ihn fortsetzten, verstorben ist.

2) Die Klage geht nur als actio praeparata auf die Erben über. Denn es ist billig anzunehmen, daß der unschuldige Theil dem schuldigen Theile verziehen habe, wenn er gestorben ist, ohne die Klage angestellt zu haben. Aber als actio praeparata geht sie auf die Erben über, weil unter dieser Voraussetzung jener Grund wegfällt. Hierzu kommt das Ansehn des ältern Gerichtsgebrauches. Vaz. II, 585. (Dieser Schriftsteller gestattet den Erben sogar die Anstellung der Klage.) Durant. II, 580. Delvinc. I, 190. Merlin m. adultere. m. separat. de corps § IV. n. 5. Andere wenden den Art. 955. auf den vorliegenden Fall an. S. Locré IV, 78. Lass. II, 112 Wieder Andere, z. B. Grolm. III, 257., gestatten den Erben auch nicht die Fortstellung der Klage. Nach dieser Meinung

Da aber in den Fällen dieser Ausnahme nur das Geldinteresse der Erben etc. in Frage steht, so kann in diesen Fällen die Klage sofort dadurch beseitiget werden, daß der klagende Theil wegen seines Geldinteresses klaglos gestellt wird.

6. 479.

Fortsetzung. — Von dem Verfahren in Ehescheidungssachen im Allgemeinen.

Man hat, was das Verfahren in Ehescheidungssachen betrifft, zu unterscheiden, ob aus einer von den, Art. 229. 230. 231., angegebenen Ursachen oder ob aus der Ursache des Art. 232. auf Scheidung geklagt wird. - Sowohl für die Ehescheidungssachen der erstern als für die der letztern Art schreibt der C. c. ein besonderes Verfahren vor. Jedoch ist nur das Verfahren, welches in den Sachen der erstern Art zu beobachten ist, ein processualisches Verfahren in der eigentlichen Bedeutung. Wird dagegen zu Folge des Art. 232. auf Scheidung geklagt, so handelt es sich nur davon, das in der Kriminalsache gefällte Urtheil, was seine civilrechtlichen Folgen betrifft, in Vollziehung zu setzen. Daher genügt es auch, in den Fällen dieser Art, wenn der Kläger die oben (§. 476. zu Ende) gedachten Urkunden mit seiner Klagschrift bey dem Gerichte (Art. 234.) einreicht; worauf dieses die Ehescheidung sofort, und ohne daß der Beklagte vorgeladen zu werden braucht, für zulässig erklären kann. 1) Art. 261. In dem Folgenden wird daher nur von dem in den Ehescheidungssachen der erstern Art zu beobachtenden

wurde erkannt b. Sir. XX, II, 90.

— Aus der im Sphen angenommenen Meiwung folgt, daß, wenn die
Klage nicht von dem Ehegatten erhoben worden ist, die Erben die
Ehescheidungsursachen auch nicht
per modum exceptionis geltend machen können. S. über das ältere

Recht Merlin a. a. O. — Wenn die Erben den Rechtsstreit fortstellen, so wird der Prozess des gemeinen Rechts zu beobachten seyn.

1) Toull. II, 681. Graim. III, 117. Die Art. 262-266. sind jedoch auch auf die Klagen dieser

Art anwendbar.

Verfahren die Rede seyn. (In dieser beschränkteren Bedeutung sind auch die Worte: Ehescheidungsklage, Ehescheidungssachen, Ehescheidungsverfahren, in den übrigen Sätzen des §. 479. und in den §. 480. 481. zu verstehn.)

Der C. c., auf welchen der C. de pr. (Art. 881.) schlechthin verweist, zeichnet für die gerichtliche Verhandlung der Ehescheidungssachen ein besonderes Verfabren vor. Die Eigenthümlichkeiten dieses Verfahrens haben den drevfachen Zweck, theils die Partheven zu einer desto reiflicheren Erwägung ihres misslichen Vorbabens zu veranlassen und gleichsam aufzufordern, theils dem Richter Gelegenheit zur Versöhnung der Partheyen zu geben, theils Kollusionen unter den Partheyen zu verhindern. 2) - Die Vorschriften, welche mit dem einen oder dem andern dieser besondern Zwecke oder mit dem Zwecke eines jeden processualischen Verfahrens in einem wesentlichen Zusammenhange stehn, sind bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten; und zwar um so mehr, da Ehescheidungen überhaupt auf keine Weise zu begünstigen sind. 3) Aus dem gemeinen Processrechte d. i. aus dem C. de pr. kann man das in dem C. c. vorgezeichnete Verfahren nicht ergänzen, da dieses Verfahren ein seinem Zwecke und seiner Beschaffenheit nach schlechthin eigenthümliches Verfahren ist und seyn sollte. 4) S. auch den C. de pr. Art. 881. Nur dann leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn der C. c. selbst in dieser Lehre auf eine Vorschrift des gemeinen Processrechtes verweist. - Uebrigens kann der, welcher eine Scheidungsklage wegen der Nichtigkeit des Ver-

gegengesetzte Meinung; die Meisten jedoch mit der Einschränkung, dass man das Ehescheidungsversahren nicht zu Folge einer Vorschrift des C. de pr. für nichtig erklären könne. Merlinm. divorce. T. XIV. Sir. IX, I, 123. Jpd. du C. c. X, 255.

²⁾ Locré ad Art. 236. ff. Grolm. III, 122.

³⁾ Lass. II, 272.
4) Der C. c. ist also in dieser
Lehreschlechthinaussich selbst auszulegen und zu ergänzen. Grolm.
III, 114. Vgl. die Discuss. ad Art.
234. ff. Andere vertheidigen die ent-

fahrens aufgegeben hat, allerdings wegen derselben Ehescheidungsursache eine neue Klage anstellen. 5)

§. 480.

Fortsetzung. - Von der Verhandlung der Hauptsache.

Die Scheidungsklage ist bey dem Gerichte der ersten Instanz desjenigen Bezirkes, in welchem die Eheleute (Art. 108.) ihren Wohnsitz haben, anzubringen. 1) Art. 234. Vgl. C. de pr. Art. 1004. - Wenn die in der Klage angeführten Thatsachen oder einige dieser Thatsachen einen Grund zu einer peinlichen Anklage von Seiten des Kronanwaltes enthalten, so ist das Verfahren über die Scheidungsklage bis zur Aburtheilung der Kriminalsache auszusetzen, ohne daß übrigens aus dem Urtheile, welches in der Kriminalsache gefällt wird, eine Einrede gegen die Klage entlehnt werden kann. Das Verfahren über die Scheidungsklage kann mithin auch dann fortgestellt werden, wenn der Beklagte in der Kriminalsache verurtheilt worden ist. 2) Art. 235. - In der Klagschrift sind die Thatsachen, welche der Klage zum Grunde liegen, einzeln und genau anzugeben, damit theils der Präsident des Gerichts von der Lage der Sache gehörig unterrichtet, theils der beklagte

Sir. IX, I, 264. XI, II, 243.
 auch über den Fall, da die Klage angebrachtermaafsen abgewiesen worden ist. Sir. XI, II, 236.

1) Dieses Gericht entscheidet auch in den Rechtssachen, welche die Folgen der Ehescheidung, z. B. die Theilung des Gemeingutes betreffen. Sir. VIII, I, 318. — Nie kann das Kriminalgericht auf Ehescheidung erkennen. Grolm. III, 105. — Die Frage, oh die Frau auch in dem Falle des Art. 310. vor dem Gerichte des Wohnsitzes des Mannes belangt werden könne, hängt von der ab, ob die Frau durch die Sonderung von Tisch

und Bette den Wohnsitz des Mannes (Art. 108.) verliere. S. oben S. 143. Anm. 4. und Proudh. I, 288. Toull. II, 679. Grolm. III, 111.

2) Ist der Beklagte in der Kriminalsache verurtheilt worden, so sind zwar die Thatsachen, welche in dem Straferkenntnisse für erwiesen angenommen worden sind, auch in der Scheidungssache als erwiesen zu betrachten. Dagegen gehört noch immer die Frage für den Givilrichter, oh diese Thatsachen zur Scheidung hinreichen. Locré und Delvinc. ad Art. 235. Lass. II, 64. Grolm. III, 110.

THE PROPERTY OF THE PARTY OF TH

Ehegatte in den Stand gesetzt werde, sich über die Klage bestimmt zu erklären. Art. 236. 3) Jedoch können bey der endlichen Entscheidung über die Klage auch solche Thatsachen berücksichtiget werden, welche in der Klage nicht angeführt worden sind, wenn anders diese Thatsachen von einem späteren Dato, als die Klage, sind, oder wenn die Zeugen mit Zustimmung der Gegenparthey darüber abgehört worden sind. 4) Die Klageschrift sammt den Beweisschriften, wenn es deren giebt, 5) ist dem Präsidenten des Gerichts oder dem Stellvertreter des Präsidenten und zwar von dem Kläger in Person, 6) ausgenommen wenn dieser durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert ist, zu überreichen. Ist der Kläger durch Krankheit verhindert und bescheiniget er dieses Hindernifs durch das Zeugnifs zweyer Doktoren der Medicin oder der Chirurgie oder zweyer Gesundheitsbeamten, so hat sich der Präsident oder dessen Stellvertreter auf Ersuchen in die Wohnung des Klägers zu verfügen, um die Klageschrift sammt den Beweisstücken in Empfang zu nehmen. Art. 236. Der Richter, (der Präsident oder dessen Stellvertreter,) hat sodann, und nachdem er den Kläger gehört, auch demselben die geeigneten Bemerkungen, (ins Besondere, um ihm von dem Vorhaben abzurathen,) gemacht hat, die Klageschrift und die Beweisstücke mit seinem Namenszuge zu versehn und über die ihm geschehene Behändigung aller dieser Schriften ein Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist von dem Richter und von dem Kläger zu unterzeichnen. Wenn letzterer (aus Unkunde oder

4) Lass. II, 70. Sir. VII, I,

weismittel wird der Kläger deshalb nicht. Vgl. Lass. a. a. O. Denev. 1806. S. p. 81.

³⁾ Vgl. Grolm. III, 126. ff. welcher dieses Verfahren üherhaupt ausführlich erläutert hat. Sir. XI, II, 236.

⁵⁾ Fehlen die Beweisschriften, auf welche sich die Klage bezieht, so ist die Klage einstweilen nicht anzunehmen. Verlustig dieser Be-

⁶⁾ In Person. — Den Grund dieser Vorschrift enthält der Art. 237. — Auch nicht propter absentiam reipublicae causa ist eine Ausnahme von dieser Regel zu gestatten. Discuss. ad Art. 236.

wegen eines Gebrechens etc.) nicht unterzeichnen kann, so ist dieses Umstandes im Protokolle Erwähnung zu thun. Art. 237. - Der Richter schreibt unter dieses Protokoll den Befehl, dass die Partheyen vor ihm, 7) an dem und dem Tage, zu der und der Stunde erscheinen sollen und lässt eine Abschrift von diesem Befehle an den beklagten Ehegatten gelangen. 8) Art. 238. -An dem angesetzten Tage macht der Richter 9) beyden Ehegatten, wenn sich beyde eingefunden haben, oder nur dem Kläger, wenn nur dieser erschienen ist. 10) die Bemerkungen, welche er zur Bewirkung einer Annäherung für zweckdienlich hält. Beystände oder Anwälte werden nicht zugelassen. 11) Wenn der Versuch, die Eheleute mit einander zu versöhnen, mißglückt, so hat der Richter hierüber ein Protokoll abzufassen und zugleich zu verfügen, daß die Klage sammt den Beweisschriften dem Kronanwalte mitgetheilt (C. de pr. Art. 83.) und Vortrag an das Gericht erstattet werden solle, Art. 239. - In den nächsten drey Tagen 12) hat das Gericht, auf den von dem Präsidenten oder von dem Stellvertreter des Präsidenten zu erstattenden Vortrag, und nachdem es den Kronanwalt mit seinen Anträgen gehört hat, über die Vorladung des Beklagten einen Bescheid zu fassen. Es kann in diesem Bescheide

7) In den zu den Sitzungen des Gerichts bestimmten Zimmern oder in der Privatwohnung des Richters.

Lass. II, 73.

8) Um Erbitterung zu vermeiden, hat das Gesetz von der förmlichen Vorladung Umgang genommen. Toull. II, 684. Grolm. III, 132. Jpd. du C. c. IV, 418.—
Der Artikel erwähnt nur des Beklagten. Der Kläger ist gegenwärtig und wird von dem angesetzten Tage sofort unterrichtet.

g) Sir. XII, II, 106. (Der Stellvertreter des Präsidenten kann den Termin halten, wenn auch das Hindernifs, weshalb die Klage nicht bey dem Präsidenten augebracht worden ist, nicht mehr vorwaltet.)

nicht, so ist die Klage als zurückgenommen zu betrachten. Grolm. III, 133.

Zwecke dieses Verfahrens. S. auch C. de pr. Art. 577. Grolm. III, 134.

12) Diese Frist ist nur eine Regel für den Richter. Das Verfahren ist nicht deswegen nichtig, weil diese Frist nicht beobachtet worden ist. Jpd. du C. c. IV, 422. VII, 372. Sir. VIII, I, 421.

die Erlaubnifs, den Beklagten vorzuladen, entweder sofort ertheilen, oder aber, wenn noch Hoffnung zu einer Aussöhnung vorhanden ist, die Ertheilung dieser Erlaubnifs, jedoch höchstens nur auf die Zeit von zwanzig Tagen, aussetzen. 13) Wenn das Gericht die Erlaubnifs einstweilen verweigert, so hat der Kläger nach Ablauf der gesetzten Frist von neuem wegen dieser Erlaubn's einzukommen. Alsdann aber ist sie ihm sofort zu ertheilen. 14) Art. 240. - Zu Folge der erhaltenen Erlaubnifs lässt nun der Kläger den Beklagten auf die gewöhnliche Weise vorladen, in der Audienz, jedoch bev verschlossenen Thüren, und in der gesetzlichen Frist 15) persönlich zu erscheinen. 16) Zugleich ist dem Beklagten eine Abschrift von der Klage und von den Beweisstücken einzuhändigen, unter welche die Vorladung zu schreiben ist. Art. 241. - An dem Tage, an welchem jene Frist zu Ende geht, hat der Kläger, der sich in Person einfinden muß, 17) wenn er auch einen Beystand 18) mitbringen kann, der Beklagte mag übrigens erschienen seyn oder nicht, 19) die Gründe seiner Klage auseinander zu setzen oder durch seinen Beystand auseinander setzen zu lassen, die Beweisschriften vorzulegen und die Zeugen, die er abhören lassen will, zu benennen. Art. 242. Wenn der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheint, 20) so kann er sowohl üher den Grund der

14) Jpd. du C. c. VII, 372. Sir. XII, II, 106.

15) C. de pr. Art. 72. Grolm. III, 140. Jpd. du C. c. II, 21. 18) Jedoch nicht mehrere Beystände. Arg. Art. 253. Sir. VIII,

II, 134.

20) Der Beklagte kann also auch blos durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Es ist nicht nothwen-

¹³⁾ Also — abschlagen kann das Gericht die Vorladung nicht. Locré ad Art. 240. Lass. II, 74. 82. Grolm. III, 136.

¹⁶⁾ Eine Vorladung vor den Friedensrichter zum Versuche der Güte geht nicht voraus. Die Verhandlungen vor dem Präsidenten des Gerichts erfüllen schon den Zweck, die Partheyen mit einander zu vereinigen. Delvinc. ad Art. 241.

¹⁷⁾ Erseheint der Kläger nicht in Person, so ist das ganze Versahren als nicht eingeleitet zu betrachten. S. Anm. 10. u. Grolm. III, 143.

¹⁹⁾ Denn in einer Ehescheidungssache kann der Beklagte nicht in contumaciam verurtheilt werden. Lass. II, 82.

Klage, als auch über die Beweisschriften und über die angegebenen Beweiszeugen das Zweckdienliche bemerken oder bemerken lassen. Der Beklagte ist überdiefs verbunden, bey dieser Verhandlung seinerseits die Zeugen zu benennen, welche er abhören lassen will. Ueber diese Gegenbeweiszeugen kann hinwiederum der Kläger die zweckdienlichen Bemerkungen machen oder machen lassen. 21) Art. 243. Ueber das Erscheinen, über die Aeußerungen und Bemerkungen der Partheyen, so wie über das, was die eine oder die andere Parthey etwa eingesteht, ist ein Protokoll aufzunehmen. Nachdem das Protokoll den Partheyen vorgelesen worden ist, sind diese zur Unterzeichnung aufzufordern. In dem Protokolle ist von der geschehenen Unterzeichnung oder von der Erklärung der Partheyen, dass sie nicht unterzeichnen können oder nicht unterzeichnen wollen, ausdrücklich Erwähnung zu thun. Art. 244. Zugleich verweist das Gericht die Partheyen zur öffentlichen Verhandlung der Sache, 22) mit Bestimmung des Tages und der Stunde, wenn diese statt haben soll; auch verfügt es die Mittheilung der Sache an den Kronanwalt, und eben so ernennt es einen Berichtserstatter. Ist der Beklagte weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten zugegen gewesen, so hat ihm der Kläger die erlassene Verfügung in der durch diese zu bestimmenden Frist zufertigen zu lassen. 23) Art. 245. -An dem bestimmten Tage und zu der bestimmten Stunde entscheidet das Gericht, nach erstattetem Vortrage und nachdem es den Kronanwalt gehört hat, zuvörderst

dig, dass dieser oder dass der Beystand des Klägers ein Anwalt sey. Grolm. III, 145.

22) Der Art. 82. des C. de pr. wird auf diesen Fall nicht anwendbar seyn. Lass. II, 78. Vgl. oben S. 479. Anm. 4. S. jedoch Sir. IX,

23) Waren beyde Partheyen gegenwärtig, le prononcé vaudra signification. Delvinc. ad Art. 245.

²¹⁾ Verlustig wird weder der Beklagte noch der Kläger seiner Einreden und Einwendungen, wenn der eine oder der andere von dem Rechte, das ihm der Art. 243. ver-leiht, keinen Gebrauch macht. Grolm. III, 164.

iber die Einreden, welche entweder gegen das Verfahren, oder gegen die Zulässigkeit der Klage, abgesehn von der Erweislichkeit oder Unerweislichkeit der in der Klage angeführten Thatsachen, vorgeschützt worden sind. 24) Werden diese Einreden schlüssig gefunden, so ist die Klage abzuweisen. In dem entgegengesetzten Falle, oder wenn keine Einreden dieser Art vorgeschützt worden sind, ist die Klage mittelst eines Urtheiles für zulässig zu erklären. Art. 246. Unmittelbar nach der Zulassung der Klage entscheidet das Gericht, nach erstattetem Vortrage und nachdem es den Kronanwalt gehört hat, über den faktischen Grund der Klage und über die diesem entgegengesetzten Einreden. Und es hat das Gericht nach Befinden entweder sofort in der Sache endgültig zu entscheiden, (z. B. die Klage abzuweisen, wenn durch die Geständnisse der Partheyen der Grund der Klage widerlegt oder die Einrede der Versöhnung in Gewisskeit gesetzt worden ist,) oder aber auf den Beweis der Klage oder auf den Beweis jener Einreden, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, zu erkennen. Art. 247. Uebrigens sind die Partheyen berechtiget, sowohl ehe jenes Zulassungsurtheil als ehe dieses

24) Das Wort: fins de non-recevoir, begreift hier sowohl die fins de non procéder (z. B. die exc. judicis incompetentis) als die fins de non-recevoir in der engeren Bedeutung (z. B. die Einrede des Mangels an einem gesetzlichen Scheidungsgrunde,) unter sich. Zu den letzteren wird auch die Einrede gehören, dass die libellirten Thatsachen, wenn sie schon erwiesen werden könnten, dennoch zur Begründung der Klage gänzlich unzureichend seyn würden; (s Sir. XI, II, 236.) nicht aber die Einrede der Versöhnung. Denn wie kann man eine Klage für zulässig erklären, die nicht schlüssig ist? oder wie kann man von dem Beklagten den Beweis der Einrede der Versöhnung

verlangen, ehe die Klage für zulässig erklärt worden ist? Bey den Auslegern findet man verschiedene Meinungen über die Gegenstände des Zulassungsurtheiles. S. z. B. Malev. ad Art. 246. Proudh. I, 199. Merlin m. divorce. Sect. IV. S. 13. Lass. II, 75. Grolm. III, 155. Vgl. auch Jpd. du C. c. IV, 223. VI, 275. Sir. VI, I, 177. XIV, II, 109. Die Discussions, wenn man sie mit den Obss. du tribunat vergleicht, lassen allerdings einigen Zweisel über jene Fragen übrig. -Ist das Zulassungsurtheil rechtskräftig geworden, so kann das Verfahren nicht weiter wegen einer fröheren Unregelmäßigkeit angefochten werden. Sir. XIII, I, 134.

Urtheil über den faktischen Grund der Klage gesprochen wird, nachdem in dem einen und in dem andern Falle der Richter seinen Vortrag erstattet und ehe der Kronanwalt das Wort genommen hat, ihre Rechtsnothdurft und beziehungsweise ihre Einreden gegen die Zulässigkeit vorzutragen oder vortragen zu lassen, Jedoch muß der Kläger, bey Verlust seiner Klage, 25) in Person erscheinen, wenn er auch persönlich gegenwärtig, jene Vorträge durch einen Beystand halten lassen kann. Art. 248. - Wird auf Zeugenbeweis erkannt, so hat der Gerichtsschreiber sofort nach gesprochenem Urtheile den Theil des im Art. 244. gedachten Protokolles vorzulesen, welcher die Benennung der Zeugen enthält, die von den Partheyen vorgeschlagen worden sind. Der Präsident des Gerichts hat überdiess die Partheyen zu benachrichtigen, dass sie jetzt, nicht aber in der Folge noch andere Zeugen benennen können. Art. 249. -Hierauf haben die Partheyen alsbald ihre Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Zeugen gegenseitig vorzutragen. Das Gericht erkennt über diese Einwendungen, nachdem es den Kronanwalt gehört hat, und zwar ebenfalls in derselben Gerichtssitzung, wenn anders nicht die Beurtheilung der erhobenen Einwendungen von den Aussagen der Zeugen selbst abhängt. 26) Art. 250. Die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Zeugen ist nach den Grundsätzen des gemeinen Processrechts zu beurtheilen. Vgl. C. de pr. Art. 283, 285. Jedoch sind die Verwandten der Partheyen, (mit Ausnahme der Kinder und der übrigen Nachkommen,) und eben so die Dienstbothen der Partheyen, nicht schon in dieser ihrer Eigenschaft für unzulässig zur Ablegung eines Zeugnisses zu erachten; sondern es ist nur dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob oder welche Rücksicht es auf die Aussagen dieser Personen nehmen will, 27)

²⁵⁾ Lass. II, 79. Grolm. III, 151. A. M. ist Locré ad Art. 248. 26) Jpd. du C. c. VII, 468.

²⁷⁾ Die Descendenten können schlechthin nicht abgehört werden. Lass. H, 92. Die übrigen Verwand-

Art. 251. Ein jedes Urtheil, welches einen Zeugenbeweis zulässt, hat die Zeugen, welche abgehört werden sollen, namentlich anzugeben und den Tag und die Stunde zu bestimmen, wann die Zeugen von den Partheyen vorzustellen sind. 28) Art. 252. Das Zeugenverhör geschieht v dem Gerichte, bey welchem die Sache anhängig ist, 29) in dem für die Sitzungen bestimmten Saale, 30) jedoch bey verschlossenen Thüren, in Gegenwart des Kronanwaltes, der Partheyen und ihrer Beystände oder Freunde. Jedoch kann eine jede der beyden Partheyen höchstens nur drey Beystände oder Freunde mitbringen. Art. 253. Die Partheven sind berechtiget, entweder selbst oder durch ihre Beystände. die Bemerkungen oder Vorhaltungen, die sie für zweckdienlich erachten, an die Zeugen zu richten, ohne daß sie jedoch die Zeugen in dem Laufe ihrer Rede unterbrechen dürfen. Art. 254. Die Zeugenaussagen sind sammt den Reden und Bemerkungen, zu welchen sie Veranlassung geben, niederzuschreiben. Das Protokoll ist sowohl den Zeugen als den Partheyen vorzulesen: die einen und die andern sind aufzufordern, das Protokoll zu unterzeichnen, und es ist in diesem der geschehenen Unterzeichnung oder der Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können oder nicht unterzeichnen wollen. Erwähnung zu thun. 31) Art. 255. - Wenn bevde

ten können nicht in dieser Eigenschaft, wohl aber aus andern Grün. den verworfen werden. Vgl. Discuss. ad Art. 251. Jpd. du C. VI, 411. - Der Art. 251. ist auch bey den Klagen auf Sonderung von Tisch und Bette in Anwendung zu bringen. Sir. X, I, 229. XV, II, 202. XXII, II, 237.

28) Also - für das Erscheinen der Zeugen hat der Producent zu sorgen. Der Art. 263. und 264. des C. de pr. ist auf dies es Verfahren nicht anwendbar. Vgl. Journ. du pal. 1816. II, 93.

29) Nicht vor einem Commissa-

rius, nicht vor einem andern Ge-

richte. Jpd. du C. c. III, 398. 30) Sir. XIII, II, 359. 31) Diese Vorschriften sind bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. Das Gericht hat auf die Nichtigkeit von Amtswegen zu erkennen. Sir. XIV, II, 43. Ist auch der Art. 262. S. t. des C. de pr. auf die-ses Verhör anwendbar? S. e b e n d. (Die Frage wurde irrig bejaht.) -Wie, wenn ein Zeugenverhör für nichtig erklärt worden ist. kann es von neuem angestellt werden? S. Merlin m. divorce. Sect. IV. S. 13. n. 3. T. XVI.

Zeugenverhöre geschlossen sind oder daferne nur ein Zeugenverhör gehalten worden seyn sollte, wenn dieses geschlossen ist, so verweist das Gericht die Partheyen zur öffentlichen Verhandlung der Sache, (s. jedoch Anm. 22.) mit Bestimmung des Tages und der Stunde, wann sie erscheinen sollen. Zugleich hat es die Mittheilung der Sache an den Kronanwalt zu verfügen, auch einen Berichtserstatter zu ernennen. Dieser Bescheid ist in der durch denselben zu bestimmenden Frist dem Beklagten, auf Antrag des Klägers, zuzufertigen. 32) Art. 256. An dem zur endlichen Entscheidung der Sache bestimmten Tage erstattet das beauftragte Mitglied des Gerichts seinen Vortrag; hierauf können die Partheyen, entweder selbst oder durch ihre Beystände die Bemerkungen machen, die sie für zweckdienlich halten: sodann stellt der Kronanwalt seinen Antrag. Art. 257. Das Endurtheil ist öffentlich zu sprechen. Wird in demselben der Kläger nicht mit seinem Suchen abgewiesen, sondern die Ehescheidung zugelassen, 33) so ist zugleich der Kläger zu ermächtigen, sich an den Beamten des Civilstandes zu wenden, um von ihm die Ehescheidung aussprechen zu lassen. Art. 258. Vgl. 6. 483. - Ist jedoch die Klage auf Ehescheidung wegen lebensgefährlicher oder sonst harter Misshandlungen oder wegen schwerer Beleidigungen angestellt worden, so kann das Gericht, 34) wenn 35) und ungeachtet der Grund der Klage gehörig erwiesen worden ist, anstatt dass es die Ehescheidung für zulässig erklärt, auf einstweilige Sonderung der Eheleute von Tisch und Bette 36) erkennen. Das Gericht wird von dieser Er-

32) Diese Zusertigung ist auch dann nothwendig, wenn der Beklagte bey der Ertheilung des Bescheides zugegen gewesen ist. Grolm. 34) Das Gericht der ersten Instanz, oder der Appellationsgerichtshof. Jpd. du C, c. IV, 219. S. jedoch Grolm, III, 203.

35) Der Grund der Klage muß zur Genüge erwiesen seyn. Arg. Art. 260. Malev. ad Art. 259. Lass. II, 91. Jpd. du C. c. VIII, 378.

36) Die Verfügung, von welcher

III, 177. S. jedoch Sir. V, II, 38.
33) Es genügt, wenn ein solches
Urtheil nur im allgemeinen erklärt,
dafs der Kläger Probanda erwiesen
habe. Jpd. du G. c. III, 363.

mächtigung alsdann und nur dann Gebrauch machen. wenn Hoffnung vorhanden ist, dass sich die Ehelente aussöhnen werden. Wenn nun das Gericht genügende Gründe zu dieser Hoffnung zu haben glaubt, so ermächtiget es die Frau oder so gebiethet es ihr. 37) (mit Aussetzung des Erkenntnisses über die Hauptsache. 38)) die Wohnung des Mannes zu verlassen; den Mann aber verurtheilt das Gericht, der Frau, wenn ihr eigenes Einkommen nicht zu ihrem Unterhalte hinreicht, einen seinen Vermögensumständen gemäßen Nahrungsgehalt zu zahlen, Art. 259. Wenn sich jedoch die Eheleute in Jahresfrist nicht wieder mit einander vereinigen, so kann der klagende Ehegatte nach Ablauf dieses Probeiahres den audern Ehegatten vorladen lassen, daß dieser zur Anhörung des Endurtheiles erscheine, welches alsdann die Scheidung schlechthin 39) zuzulassen hat. Art. 259. 260. - Die Rechtsmittel, welche in Ehescheidungssachen eingewendet werden können, sind allein das Rechtsmittel der Appellation und das der Kassation. 40) - Das Rechtsmittel der Berufung kann sowohl gegen das Urtheil, durch welches die Klage zugelassen wird, als gegen das Endurtheil, und nur gegen

der Art. 250. handelt, ist der Sache nach eine Sonderung von Tisch und Bette, ob sie wohl in dem Art. nicht diesen Nahmen führt. Man darf jedoch dieser Sonderung von Tisch und Bette nicht die Wirkungen beylegen, welche kraft besonderer gesetzlicher Verfügungen mit der lehenswierigen Sonderung von Tisch und Bette verbunden sind. Durch jene wird nur die obligatio ad mutuam vitae consuetudinem et ad mutuam adjutorium aufgehoben. S. 5. 490.

37) Nemlich, nachdem die Frau oder der Mann klagt. Der Artikel gedenkt nur der Ermächtigung, weil der Entwurf nur der Frau die Sävitienklage ertheilte. Locré ad

Art. 259.

38) Ist auf ein solches Urtheil der C. de pr. Art, 451. S. 1. anwendhar? Keinesweges! S. Art, 262. Lass. II, 89. und oben S. 479. Anm. 4. S. jedoch Jurisp. du C. VII, 373.

39) Malev. ad Art. 260. Lass. II, 88.

40) Denn nur dieser Rechtsmittel gedenkt der C. c. bey dem Ehescheidungsprocesse. S. oben S. 479. Anm. 4. Crolm. III, 205. Sir. X, II, 59. und die Obss du tribunat. ad Art. 262. 263. Andere ergänzen auch in dieser Beziehung den C. c. aus dem C. de pr. d. i. sie lassen alle die Rechtsmittel, welche nach dem C. oe pr. überhaupt zulässig sind, auch in Ehescheidungssachen zu. S. Sir. XV, II, 52.

das eine oder das andere dieser Urtheile. 41) eingewendet werden. Art. 262. Die Berufung ist nur in so fern zuzulassen, als sie in den nächsten drey Monaten, von dem Tage an gerechnet, eingelegt wird, an welchem das Urtheil, (dieses mag übrigens auf Antwort oder auf Ausbleiben gesprochen worden seyn,) der Parthey zugefertiget worden ist. 42) Art. 263. Der Appellationsgerichtshof hat Ehescheidungssachen als dringende Sachen zu behandeln. Art. 262. Im übrigen ist dieser Gerichtshof nur an die Vorschriften des gemeinen Processrechtes gebunden. Er kann z. B. wenn gegen das Zulassungsurtheil appellirt worden ist, nur über die Zulässigkeit der Klage erkennen. 43) Er kann dagegen, wenn die Berufung gegen das Endurtheil gerichtet ist, die angegebenen Zeugen von neuem abhören, 44) - Das Rechtsmittel der Kassation ist in derselben Frist. wie das der Berufung, gegen ein Urtheil 45) einzuweuden. Jenes Rechtsmittel hat in Ehescheidungssachen (ausnahmeweise) die Wirkung, dass es die Vollziehbarkeit des Urtheiles aufschiebt. (Habet vim suspensivam.) Art. 263. - Die Einrede der Verzichtleistung kann weder der Zulässigkeit des einen noch der des andern Rechtsmittels entgegengesetzt werden, wenn anders nicht in dem gegehenen Falle der Verzicht als eine Versöhnung unter den Eheleuten betrachtet werden kann. 46)

41) Denn, nur was diese beyden Urtheile betrifft, gedenkt der C. c. der Appellation. Grolm. III, 188. Sir. XII, II, 377. Vgl. ohen S. 479. Anm. 4. S. jedoch Malev. ad Art. 262.

42) Eine andere Regel enthält der C. de pr. Art. 444. Proudh. I, 306.

43) Sir. VI, I, 485. Lass. II, 83.

44) Sir. VII, 1, 484. Lass. II, 91. Grolm. III, 201.

45) Das Urtheil mag auf Antwort oder auf Ausbleiben gesprochen worden seyn. Man darf nicht, arg. Art. 265., die Urtheile der letzteren Art von der Regel ausnehmen. Lass. II, 95. Grolm. III, 215. 219.

46) Toull. II, 698. Jpd. du G. c. VII, 468. X, 85.

III.

6. 481.

Fortsetzung. - Von den vorläufigen richterlichen Verfugungen, zu welchen eine Klage auf Ehescheidung Veranlassung geben kann.

Die rechtlichen Folgen der Ehe bestehen im Allgemeinen auch während des Ehescheidungsprocesses. Z. B. die Frau bedarf nach wie vor der Autorisation des Mannes; 1) sie hat nach wie vor dem Manne, wenn sich dieser selbst zu ernähren nicht vermag, einen ihren Vermögensumständen angemessenen Unterhalt zu reichen. 2) - Jedoch: 1) Die Obsorge über die Kinder verbleibt während des Scheidungsprocesses dem Manne, dieser mag Kläger oder Beklagter seyn. Jedoch kann das Gericht, auf Antrag der Mutter oder der Familie oder des Kronanwaltes auch eine andere Verfügung zum Besten der Kinder 3) treffen, Art. 267. - 2) Die Frau, sie mag in der Ehescheidungssache Klägerin oder Beklagte seyn, kann während des Processes, 4) zu einer jeden Zeit und ohne daß sie einer Erlaubniß von Seiten des Gerichts bedarf, 5) das Haus des Mannes verlassen und, nachdem sie das Haus des Mannes verlassen hat, 6) von dem Manne einen seinen Vermögensumständen und ihrem Bedürfnisse 7) angemessenen Nahrungsgehalt fordern. 8) Und eben so ist auf der andern Seite der Mann,

1) Sir. X, I, 45. 2) Locré ad Art. 268. Lass.

II, 99. Crolm. III, 239.
3) Z. B. das Gericht wird der Mutter das Kind lassen, das diese noch säugt. Jpd. du C. c. IV, 223.

4) Pendant la poursuite. - Das ist jedoch nicht so zu deuten, als ob die Scheidungsklage oder der Antrag auf einen Nahrungsgehalt unzulässig wäre, wenn die Frau schon vor Anfang des Rechtsstreites das Haus des Mannes verlassen hätte. Arg. Art. 269. Lass. II, 97. Grolm. Hi, 232. Jpd. du G. c. II, 97. 5) Locré ad Art. 268 Grolm.

III, 23o.

6) Also - nicht wenn sie in dem

Hause des Mannes bleibt. Jpd. du C. c. II, 182. Dagegen kann sich der Mann von der Verbindlichkeit, der Frau einen Nahrungsgehalt zu zahlen, nicht dadurch befreyen, dass er sich erbiethet, die Frau in sein Haus aufzunehmen. Sir. V,

7) Locré ad Art. 268. Grolm. III, 236 Sir. VI, II, 110.

8) Auch in der Appellationsinstanz noch. Denev. 1806. p. 474. Sir. XXVI, II, 202. - Ucher die Verbindlichkeit des Mannes, der Frau die Prozesskosten vorzuschies-sen, s. Lass. II, 101. Grolm. III, 239. Jpd. du C. c. II, 141.

er sey Kläger oder Beklagter, berechtiget, auf die Entfernung der Frau aus seinem Hause, gegen einen im Falle des Bedürfnisses zu zahlenden Nahrungsgehalt, bey dem Gerichte anzutragen. 9) In dem einen und in dem andern Falle hat das Gericht in seiner Verfügung zugleich das Haus zu bestimmen, wo sich die Frau aufhalten soll, 10) so wie den Betrag des ihr zu zahlenden Nahrungsgehaltes. Art. 268. Die Frau hat jederzeit auf Verlangen nachzuweisen, daß sie sich in dem bestimmten Hause wirklich aufhalte; sonst kann der Mann die Zahlung des Nahrungsgehaltes einstellen, auch, wenn die Frau der klagende Theil ist, sich der Fortsetzung des Rechtsstreites weigern. 11) Art. 269. — 3) Die Frau, die mit dem Manne in Gemeinschaft der Güter steht, die Gütergemeinschaft mag übrigens die gesetzliche oder eine vertragsmäßig modificirte Gemeinsch it seyn, 12) kann, als klagender und als beklagter Theil, sobald die Art. 238. erwähnte Verordnung erlassen worden ist, zu einer jeden Zeit und in welcher Lage sich auch der Rechtsstreit befinde, verlangen, dass zur Erhaltung ihrer Rechte die zum Gemeingute gehörende Fahrniss unter Siegel gelegt werde. 13) Die Siegel können gegen den Willen der Frau nur unter der Bedingung wieder abgenommen werden, dass die Fahrniss inventarisirt und gewürdert wird; und es übernimmt der Mann zugleich die Verbindlichkeit, die inventari-

9) Locré ad Art. 268. Lass. II, 99. Grolm. III, 233.

10) Damit sich die Frau nicht in einem verdächtigen Hause aufhalte. Locré ad Art. 268. Bey der Bestimmung dieses Aufenthaltsortes wird der Richter vor allen Dingen das Haus zu wählen haben, über

welches die Partheyen selbst über-eingekommen sind. Arg. Art. 878.

des C. de pr.
11) Jedoch sind bey der Anwendung dieser Rechtsnachtheile billig die Umstände des gegebeuen Falles zu berücksichtigen. Lass. II, 100. Grolm. III, 241. Sir. IV, II, 95. XVII, I, 8.

12) Malev. und Delvinc. ad Art. 270'

13) Nur auf die im Art. 270. erwähnten Sicherheitsmaafsregeln kann die Frau antragen, nicht aber auf andere; z. B. nicht auf Sequestration, Jurispr. du C. c. II, 182. Sir. VIII, II, 105. IX, II, 295. nicht auf die Stellung eines Burgen. Lass. II, 104. Jpd. du C. c. VII, 453.

sirten Fahrnifsstücke, gleich als wäre er ein von dem Gerichte bestellter Wächter, dereinst in natura aufzuliefern, 14) oder aber für ihren Werth zu stehn. 15) Art. 270. Vgl. Art. 2060. Dieselben Maafsregeln wird die Frau auch dann zu ergreifen berechtiget seyn, wenn unter den Eheleuten keine Gütergemeinschaft besteht, der Mann jedoch die Nutzniefsung von dem Vermögen der Frau oder von einem Theile dieses Vermögens hat, 16) - 4) Eine jede Verbindlichkeit, mit welcher der Mann, nachdem die Art. 238. erwähnte Verordnung ergangen ist, die Gütergemeinschaft belastet hat. eine jede Veräufserung, welche er nach demselben Zeitpunkte mit den zum Gemeingute gehörenden Liegenschaften vorgenommen hat, kann in so fern, als der Mann das eine oder das andere erweislich zur Beeintrichtigung der Rechte der Frau gethan hat, von dieser als nichtig angefochten werden. 17)

S. 482.

Anhang. Von der im Art. 310. enthaltenen Ehescheidungsursache.

Wenn Eheleute von Tisch und Bette gesondert worden sind und die Sonderung drey Jahre lang gedauert hat, so kann der Ehegatte, welcher ursprünglich der beklagte Theil war, auf Scheidung klagen. Und das Gericht hat alsdann die Ehescheidung sofort auszusprechen, wenn anders nicht der Ehegatte, welcher ursprünglich der klagende Theil war, sich bereit erklärt, das gemeinschaftliche Leben sogleich wieder herzustellen. Zu

über ersteres Lass. II, 103. Grolm. III, 248. und über letzteres Delvinc. ad Art. 270. Sir. XIX, II, 276.

16) Delvinc. a. a. O.
17) Die S. 313. von der actio
Pauliana aufgestellten Grundsätze
sind hier schlechthin anwendbar.
Delvinc. ad Art. 271. Grolm.

III, 252.

^{1.4)} Er darf sie also nicht veräussern, ausgenommen, wenn die Veräufserung blos als eine Handlung der Verwaltung betrachtet werden kann. Delvinc. ad Art. 270. Sir.

XIX, II, 47.
15) Ueber das Recht des Mannes gegen die Anlegung der Siegel, und über das der Frau, gegen die Entsiegelung Einspruch einzulegen, s.

diesem Ende ist dieser Ehegatte, ehe das Gericht die Ehescheidung zulässt, wenn er sich nicht freywillig einfindet, gehörig vorzuladen. Jedoch hat diese Ehescheidung nicht in dem Falle statt, da die Eheleute wegen eines Ehebruchs der Frau von Tisch und Bette gesondert worden sind. ¹) Art. 310. Der Grund dieser Ehescheidung ist der: Die Sonderung von Tisch und Bette wurde von dem C. c. nur aus Schonung für die Meinung derer zugelassen, welche die Ehescheidung für religionswidrig halten. Es schien aber, (ausgenommen in dem oben angegebenen Falle,) eine Ungerechtigkeit zu seyn, wegen der religiösen Ansichten des Klägers auch den Beklagten auf Lebenszeit zu binden. ²)

6. 483.

2) Von der Ehescheidung zu Folge der Uebereinstimmung der Ehegatten.

Bedingungen, unter welchen diese Ehescheidung allein zulässig ist: Der Mann muß wenigstens fünfundzwanzig Jahre, die Frau wenigstens einundzwanig Jahre alt seyn. Art. 275. Die Ehe muß wenigstens zwey Jahre lang bestanden haben. Art. 276. Sind die Eheleute schon seit zwanzig Jahren mit einander verheyrathet oder ist die Frau schon fünfundvierzig Jahre alt, so ist diese Ehescheidung nicht weiter zulässig. Art. 277. Sowohl der Vater als die Mutter, 1) oder, wenn diese nicht mehr am Leben oder nicht im Stande sind, ihren Willen zu erklären, 2) die übrigen Ascen-

¹⁾ Vgl. über diese Ehescheidung.

Grolm. III, 515.

2) Jedoch folgere man hieraus nicht, daß auch der ursprüngliche Kläger, wenn sich in der Folge seine Ansichten ändern sollten, noch auf Scheidung klagen könne. Malev. ad Art. 310.

¹⁾ Der Satz, (Art. 148.) dafs, wenn Vater und Mutter verschiedener Meinung sind, die Einwilligung

des Vaters hinreicht, ist hier nicht anwendbar. Auch die übrigen Ascendenten müssen sammt und sonders, jedoch in der durch Art. 150. bestimmten Reihenfolge ihre Einwilligung ertheilen. Toull. II, 716. Merlin qu. m. divorce. Add. Grolm. III, 297. Sir. XI, I, 8. 2) Das GA. des StR. v. 27. Mess.

^{4.} Therm. XIII. (S. 451.) wird auf diesen Fall nicht anwendbar seyn.

denten des einen und des andern Ehegatten müssen (die letzteren in der durch den Art. 150. bestimmten Reihenfolge,) ihre Einwilligung zur Ehescheidung ge-

ben. Art. 278. 3)

Was von den Eheleuten vorläufig geschehn mufs, ehe sie ihren Entschlufs dem Richter eröffnen können. - Eheleute, welche entschlossen sind, die Ehe mit wechselseitiger Uebereinstimmung zu trennen, haben zuvor ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen inventarisiren und würdern zu lassen, auch ihre gegenseitigen das Vermögen betreffenden Rechte und Ansprüche im Wege der Güte schriftlich auseinanderzusetzen.4) Art. 279. Die Verbindlichkeit zur Inventarisirung und Würderung des Vermögens liegt den Eheleuten unbedingt ob, z. B. auch dann, wenn sie in gesonderten Gütern leben. 5) Haben die Eheleute Kinder, so werden diese, die Volljährigen in Person, die Minderjährigen durch einen tutor ad hoc, zu diesen vorläufigen Verhandlungen hinzuzuziehen seyn. 6) - Die Eheleute haben ferner iiber folgende drey Punkte eine schriftliche 7) Uebereinkunft zu treffen: 1) Wem die in ihrer Ehe erzeugten Kinder theils während der Prüfungszeit, (d. i. von der Zeit an, da die Eheleute ihren Entschluß sich zu tren-

Causa divorcii minime est favorahilis. Malev. ad Art. 278. Jedoch spricht für das Absterben der Urgrofseltern eine gesetzliche Vermuthung. Art. 283. n. 3. Lass. II, 130.

3) Die Frau bedarf dagegen nicht einer Autorisation des Gerichts. Locré ad Art. 279. Grolm. III, 309. Eben so wenig ist in irgend einem Falle die Einwilligung des Familienrathes erforderlich. Auch ist der Vorschlag des Tribunates, die Scheidung kraft wechselseitiger Uebereinstimmung auf kinderlose Ehen zu beschränken, nicht in das Gesetz aufgenommen worden.

4) Die Eheleute können sich, wegen der Auseinandersetzung ihrer Ansprüche, nicht an die Gerichte wenden. Alles mufs im Wege der Güte geschehn. Locré und Malev. ad Art. 279. Lass. II, 125. 5) Merlin qu. m. divorce. Add.

Grolm. III, 312. Jpd. du C. c. XVI, 54.

6) Martin tr. des successions.

7) Ueber die eine und die andere Uebereinkunft (Art. 279. 280.) kann auch blos eine Privaturkunde aufgenommen werden. Proudh. I, 310. Toull. II, 718. Lass. II, nen, dem Richter zuerst eröffnen, bis zu der Zeit, da die Scheidung ausgesprochen wird,) theils nach der Scheidung anvertraut werden sollen; 2) in welchem Hause die Frau während der Prüfungszeit ihren Aufenthalt nehmen und bleiben soll; 3) ob und welche Summe der Mann während derselben Zeit der Frau zu ihrem Unterhalte zu geben hat. Art. 280.

Wie die Eheleute ihren Entschlufs, sich zu trennen, dem Richter kund zu thun haben, und wie das Gericht die Scheidung nach Befinden zuzulassen hat. - Beyde Eheleute haben sich, zusammen und in Person, bev dem Präsidenten desjenigen Gerichts der ersten Instanz, in dessen Bezirke sie ihren Wohnsitz haben, oder bev dem Stellvertreger des Präsidenten einzufinden, und ihm in Gegenwart zwever Notarien, die sie mitbringen, ihren Entschluß zu erklären. Art. 281. - Der Präsident etc. richtet hierauf an sie, an beyde Ehegatten zusammen und an den einen und an den andern Ehegatten insbesondere, in Gegenwart der beyden Notarien die Vorstellungen und Ermahnungen, die er für zweckdienlich erachtet, um sie von dem Schritte, den sie beabsichtigen, abzuhalten; er liest ihnen das Kapitel des Gesetzbuches von den Wirkungen der Ehescheidung vor und entwickelt ihnen alle Folgen ihres Vorhabens. Art. 282. - Wenn die Eheleute bey ihrem Entschlusse beharren, so stellt ihnen der Richter einen Akte aus, des Inhalts, daß sie die Scheidung ihrer Ehe verlangen und in die Scheidung einwilligen. Hierauf haben die Eheleute sofort diejenigen Urkunden einzureichen und in die Hände der beyden Notarien niederzulegen, durch welche dargethan wird, dass in dem vorliegenden Falle die Scheidung zu Folge gegenseitiger Einwilligung zulässig und daß von ihnen den Vorschriften der Artikel 279. 280. Genüge geschehn sev. 8) Vgl. Art. 283. -

⁸⁾ Vgl. über diese Urkunden: - Können die Eheleute die eine Lass. II, 130. Grolm. III, 316. oder die andere dieser Urkunden

Die Notarien 9) haben über alles das, was in Gemäßheit der Art. 281-284. gesprochen und gethan worden ist, ein umständliches Protokoll abzufassen. In diesem Protokolle ist zugleich der Erinnerung zu gedenken, welche der Richter an die Frau zu richten hat, dass sie sich in den nächsten vierundzwanzig Stunden in das Haus, über welches sie mit ihrem Manne übereingekommen ist, zu begeben und in demselben. bis dass die Ehescheidung ausgesprochen sey, (Art. 294.) aufzuhalten habe. 10) Die Urschrift dieses Protokolls bleibt, sammt jenen Urkunden, welche übrigens dem Protokolle beyzufügen sind, in den Händen des ältesten der bevden Notarien. Art. 284. - Die Eheleute haben die Erklärung, daß sie sich von einander trennen wollen, in den ersten vierzehn Tagen des nächstfolgenden vierten siehenten und zehnten Monats, 11) mit Beobachtung der nemlichen Förmlichkeiten, zu wiederhohlen. Jedoch haben sie jedesmal nur den Beweis. und zwar mittelst einer Notariatsurkunde, zu führen. daß der Vater und die Mutter oder daß die übrigen Ascendenten bey ihrer zu der Ehescheidung früher ertheilten Zustimmung beharren. 12) Art. 285. - In den nächsten vierzehn Tagen nach Ablauf eines Jahres. dieses Jahr von dem Tage der ersten Erklärung (Art.

noch in der Appellationsinstanz nachbringen? S. v. Hohnhors t Jahrb. des OHGerichts zu Mannheim. III, 20. 9) Nicht der Richter fasst dieses

9) Nicht der Richter fasst dieses oder ein anderes Protokoll ab; damit auch der Schein eines gerichtlichen Verfahrens vermieden werde. Locré ad Art. 284.

10) Wie, wenn die Frau dieses Haus verlassen sollte? Alsdann kann das Gericht das Sucheu um Ehescheidung, nach Befinden, verwerfen. S. jedoch Grolm. III, 319. 11) Nicht früher nicht später;

vidrigenfalls ist der Antrag auf Ehescheidung als nicht geschehn zu betrachten. Sir. XI, I, 8. Auch dann ist diese Frist streng einzuhalten, wenn die Eltern von ihrem Wohnorte abwesend seyn sollten. Merlin qu. m. divorce. Add. — S. jedoch v. Hohnhorst Jahrb. des OHGerichts zu Mannheim. III, 195.

12) Wie, wenn die Eltern inmittelst verstorben sind? Dann wird die Einwilligung des folgenden Gradeserforderlich seyn. Lass. II, 131. A. M. ist Grolm. III, 323. welcher annimmt, daß, wenn die Eheleute den Todesschein beybringen, die Sache schlechthin ihren Fortgang habe.

281.) an gerechnet, haben die Eheleute zusammen und in Person, 13) ein jeder Theil begleitet von zwev Freunden, welche nahmhafte Männer, in dem Bezirke wohnhaft 14) und wenigstens fünfzig Jahre alt seyn müssen, bev dem Präsidenten des Gerichts oder bey dem Stellvertreter des Präsidenten sich einzufinden, demselben die Ausfertigungen von den vier Protokollen, welche über ihre wechselseitige Einwilligung in die Ehescheidung aufgenommen worden sind, sammt allen zu diesen Protokollen gehörenden Urkunden, zu überreichen, und von ihm, ein jeder Theil besonders, jedoch in Gegenwart des andern, so wie in Gegenwart der vier Freunde, die Zulassung der Ehescheidung zu erbitten. Art. 286. - Wenn nun die Eheleute, ungeachtet der Vorstellungen, welche ihnen von dem Richter und von jenen Freunden zu machen sind, bey ihrem Vorsatze beharren, so ist ihnen von dem Richter ein Akte über das angebrachte Suchen und über die erfolgte Einrichtung der das Suchen unterstützenden Urkunden auszustellen. Der Gerichtsschreiber hat über den ganzen Vorgang ein Protokoll zu fertigen, welches sowohl von den Partheyen, (wenn diese anders nicht erklären, dass sie aus Unkunde oder wegen eines physischen Hindernisses nicht unterzeichnen können, von welcher Erklärung alsdann im Protokolle Erwähnung zu thun ist,) als von den vier Freunden, von dem Richter und von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. Art. 287. - Unter dieses Protokoll schreibt der Richter sofort die Verfügung, daß von ihm in den nächsten drey Tagen ein Vortrag aus der Sache an das Gericht in dem Berathungs-

Als der C. c. abgefasst wurde, gab es in Frankreich, in einem jeden Gemeindehezirke, des notables constitutionnels, Bürger, welche gewisse politische Vorrechte hatten. Jetzt ist die Stelle von nahmhaften oder ehrbaren Bürgern überhaupt auszulegen. Malev. ad Art. 286. Lass. II, 132.

¹³⁾ In einem Nothfalle würde sich der Präsident in die Wohnung der Eheleute zu begeben haben. Grolm. III, 344. Dasselbe gilt von allen den Erklärungen, welche von den Eheleuten in Person zu thun sind.

^{14) &}quot;De deux amis, personnes notables dans l'arrondissement."

zimmer erstattet werden solle. Zugleich verordnet er, daß die sämmtlichen Urkunden und Schriften durch den Gerichtsschreiber dem Kronanwalte mitgetheilt werden sollen, damit dieser zuvor seine Anträge schriftlich einreiche, Art. 288. - Findet der Kronanwalt, daß, sowohl was die Bedingungen dieser Ehescheidung als was die Förmlichkeiten der Verhandlung betreffe, dem Gesetze allenthalben Genüge geschehn sev, so hat er seinen Antrag so zu stellen: "Das Gesetz erlaubt die Ehescheidung; » in dem entgegengesetzten Falle stellt er seinen Antrag so: "Das Gesetz ist der Ehescheidung entgegen. » Art. 289. Das Gericht, an welches, wie gedacht, Vortrag aus der Sache zu erstatten ist, hat sich eben so auf die Erörterung der Frage zu beschränken, ob in Ansehung jener Punkte dem Gesetze vollkommen Genüge geschehn sey. Ist das Resultat dieser Erörterung dem Suchen der Eheleute günstig. so lässt das Gericht die Ehescheidung zu und verweist die Partheyen an den Beamten des Civilstandes. damit dieser die Ehescheidung ausspreche. (6. 484.) In dem entgegengesetzten Falle erklärt das Gericht, mit Anführung der Entscheidungsgründe, dass die Ehescheidung nicht zugelassen werden könne. Art. 290. Uebrigens ergiebt sich theils aus den Art. 289. 290. theils aus dem Zwecke der die Ehescheidung durch wechselseitige Uebereinstimmung betreffenden gesetzlichen Vorschriften, (welcher dahin geht, diese Ehescheidung möglichst zu erschweren,) der Grundsatz, daß wenn die eine oder die andere dieser Vorschriften nicht beobachtet worden ist, die Ehescheidung für unzulässig zu erklären ist. Jedoch können die Partheyen, wenn sie mit ihrem Suchen abgewiesen worden sind, dasselbe Verfahren von neuem beginnen. 15) - Wenn das Gericht die Ehescheidung für unzulässig erklärt hat, so ist gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der

¹⁵⁾ Malev. ad Art. 294. Lass. II, 132.

Berufung jedoch nur in so fern statthaft, als es von beyden Eheleuten, (von dem einen und von dem andern Ehegatten aber mittelst eines besondern Aktes.) frühestens am zehnten und spätestens am zwanzigsten Tage von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil gesprochen worden ist, eingewendet wird. 16) Art. 291. Die Ehegatten haben die Appellationsakte sowohl einander gegenseitig, als dem Kronanwalte bey dem Gerichte der ersten Instanz zustellen zu lassen. Art. 292. Dieser hat sodann in den nächsten zehn Tagen, von dem Tage an gereehnet, an welchem ihm der zweyte Appellationsakte zugestellt worden ist, die Ausfertigung des in der ersten Instanz gesprochenen Urtheiles sammt den übrigen Aktenstücken an den Kronanwalt des Appellationsgerichtshofes einzusenden, worauf dieser Kronanwalt in den nächsten zehn Tagen nach Eingang der Aktenstücke seine Anträge schriftlich einzureichen, der Gerichtshof aber in weiteren zehn Tagen, auf einen von dem Präsidenten oder von dem Stellvertreter desselben in dem Berathungszimmer zu erstattenden Vortrag, das Endurtheil zu sprechen hat. 17) Art. 293.

6. 484.

Von der Aussprechung der Ehescheidung durch den Beamten des; Civilstandes.

Die Ehescheidung mag aus einer bestimmten Ursache oder zu Folge der wechselseitigen Uebereinstim-

16) Ist die Ehescheidung in dem Urtheile zugelassen worden, so bedarf es der Appellation nicht, um dem Urtheile die Kraft Rechtens zu henehmen S. Art. 294. Appellirt in dem entgegengesetzten Falle, nur der eine Ehegatte, so kann die Berufung um deswillen nicht zugelassen werden, weil die wechselseitige Uehereinstimmung, bis dafs der Beamte des Civilstandes die Scheidung ausgesprochen hat, fortdauern muß. S. Art. 294. — Die

Appellationsfrist läuft von dem Tage des gesprochenen Urtheiles an, da das Urtheil in Gegenwart beyder Partheyen gesprochen wird. — Die Appellation kann nicht vor dem zehnten Tage eingewendet werden, damit die Sache von den Partheyen desto reiflicher erwogen werde. Vgl. Locré und Malev. ad Art. 291. — Der Kronanwalt hat nicht dasRecht, zu appelliren. Lass. II, 134.

17) Die in dem Art. 292. bestimmten Fristen sind nur Regeln mung der Eheleute verlangt worden seyn, in beyden Fällen kann das Gericht die Scheidung nur für zulässig erklären; dagegen ist es die Sache des Beamten des Civilstandes, ¹) die Ehescheidung, welche das Gericht für zulässig erklärt hat, aus zusprechen.*) Art. 258. 260. 264—266. 290. 294. — Wenn nun die Ehescheidung 1) aus einer bestimmten Ursache durch ein in letzter Instanz gesprochenes oder durch ein rechtskräftiges Urtheil für zulässig erklärt worden ist, so hat sich der Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, in einer Frist von zwey Monaten ²) bey dem Beamten des Civilstandes in Person einzufinden, ³) um von diesem die Ehescheidung aussprechen zu lassen. Das Erscheinen der Gegenparthey ist nicht

für den Richter. Die Nichtbeobachtung derselben hat keinen Einfluß auf die Zulässigkeit der Scheidung. Grolm. 111, 337. — Kann gegen das Endurtheil das Rechtsmittel der Kassation eingewendet werden? S. Ebend. a. a. O. Jpd. du C. c. XVI, 54. und oben §. 480. Anm. 40.

1) Des kompetenten Beamten.

Vgl. Sir. VIII, I, 318.

*) Hat die Aussprechung der Ehescheidung durch den Beamten des Civilstandes rückwirkende Kraft, gleich als ob die Ehe durch das Urtheil geschieden worden wäre ? Konnte also z. B. der schuldige Theil nach dem Urtheile nicht weiter die Schenkungen widerrufen, die er dem unschuldigen Theile während der Ehe gemacht hatte? Die bejahende Meinung dürfte den Vorzug verdienen. Das Urtheil scheidet die Eheleute veluti sub conditione suspensiva.

a) Es genügt nicht, (wie man aus dem Art. 266, schließen könnte,) wenn in dieser Frist der obsiegende Theil den Gegentheil nur hat vorladen lassen. Malev. ad Art. 266. Lass. II, 95. — Ueber den Tag, von welchem an diese Frist zu laufen beginut, s. Art. 265. (Ist Kassation gesucht, das Suchen aber verworsen worden, so werden die zwey Monate von dem Tage des gesprochenen Urtheiles zu lausen anfangen. Delving, ad Art. 265.)

3) Also, durch einen Bevollmächtigten kann die Parthey nicht erscheinen. In einem Nothfalle würde sich der Beamte zu dem Ehegatten ins Haus zu verfügen haben. Grolm. III, 225. - Die Gegenparthey hat nicht das Recht zu diesem Antrage. Wie aber, wenn die Parthey, welche das Urtheil erwirkt hat, stirbt, ohne den Antrag gemacht zu haben? können alsdann die Erben dieser Parthey annoch den Antrag machen? oder kann das Urtheil nun nicht weiter in Vollziehung gesetzt werden P oder kommt es den Erben zu statten, ohne dafs die Scheidung nun noch ausgesprochen zu werden braucht? Die Ausleger sind über diese Frage getheilter Meinung, S. Lass. II. 109. Grolm. III, 268. Merlin m. divorce. T. XIV. Die zuletst angedeutete Meinung dürfte (als die billigere und arg. Art. 299. verbis: contre lequel le divorce aura été admis) den Vorzug verdienen. Ein Urtheil für diese Meinung s. in der Jpd. du C. c. VI, 417. und b. Sir. Vi, II, 430. Vgl. auch oben \$. 478.

erforderlich; jedoch muß dieselbe zum Miterscheinen gehörig vorgeladen werden. Art. 264. Wenn der Ehegatte, welcher obgesiegt hat, diese Frist vorbeystreichen lässt, ohne sich bey dem Beamten des Civilstandes einzufinden, oder ohne daß er die Gegenparthey zum Miterscheinen hat vorladen lassen, so ist er des Rechts, welches ihm zu Folge jenes Urtheiles zustand, verlustig. Er kann nun die gesetzliche Ehescheidungsursache, aus welcher er geklagt hatte, nur in so fern einer neuen Klage zum Grunde legen, als er sie auf Thatsachen bauen kann, welche von einem spätern Dato, als jenes Urtheil sind. 4) Jedoch kann er, wenn er aus derselben Ursache wegen neuer Thatsachen klagt, diese Thatsachen durch die früher angeführten unterstützen. 5) Art. 266. - Wenn die Ehescheidung 2) zu Folge der wechselseitigen Uebereinstimmung der Ehegatten zugelassen worden ist, so haben sich beyde Ehegatten, in den nächsten zwanzig Tagen von dem Dato des Urtheiles 6) an gerechnet, welches die Scheidung für zulässig erklärt hat, zusammen und in Person 7) bey dem Beamten des Civilstandes freywillig 8) einzufinden, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen. Wenn sie diese Frist vorbeystreichen lassen,

4) Also, diese Vorschrift des Artikels ist nicht auf den Fall anwendbar, da der Ehegatte eine andere gesetzliche Scheidungsursache seiner Klage zum Grunde legt. Daher das Wort: reprendre, im Artikel.

5) Auch die früher angeführten Thatsachen können zu diesem Zwecke henutzt werden, welche in der vorigen Sache als zur Begründung der Klage nicht hinreichend verworfen worden sind. Sir. XV, I, 380. — Vgl. S. 477. Anm. 6.

380. — Vgl. S. 477. Anm. 6.
6) Der Artikel sagt zwar: En vertu de l'arrêt etc. d. i. des Urtheiles der zweiten Instanz, des königlichen Gerichtshofes. Er ist aber auch von einem Urtheile der er-

sten Instanz (von einem jugement) zu verstehn. (Ein Redaktionsschler.) Grolm. III, 341.

7) Die Anm. 3. zu Anfang gilt auch von diesem Falle. Lass. II, 134. Grolm III, 343. Den Erben der Eheleute kann das Urtheil schlechthin nur in so fern zu statten kommen oder entgegengesetzt werden, als die Eheleute der Vorschrift des Art. 294. Genüge geleistet haben.

8) Eine Vorladung zum Erscheinen ist nicht zulässig. Alles nufs bis zum letzten Augenblicke von dem freyen Willen beyder Ehegatten ausgehn. Delvinc ad Art. 294.

so ist jenes Urtheil als nicht gesprochen zu betrachten. 9) Art. 294. — Der Beamte des Civilstandes het in dem einen und in dem andern Falle (1. und 2.) über die von ihm ausgesprochene Scheidung einen Akte aufzunehmen und denselben in die Standesbücher einzutratragen. 10)

§. 485.

Von den rechtlichen Wirkungen der Ehescheidung - im allgemeinen.

Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute, als solcher, hören von dem Augenblicke an auf, in welchem die Ehescheidung von dem Beamten des Civilstandes ausgesprochen wird. - Hieraus folgt z. B. 1) Die Rechte, welche ein Ehegatte, als solcher, für seine Person oder an der Person des andern Ehegatten hat, stehen einem geschiedenen Ehegatten nicht weiter zu. Es kann daher z. B. eine geschiedene Ehefrau den Namen ihres gewesenen Ehegatten nur noch mit dem Zusatze "geschiedene» (z. B. geschiedene Ehefrau des N. N.) führen. 1) Eine geschiedene Ehefrau kann nicht auf die Entmündigung ihres gewesenen Ehemannes antragen, (Art. 490) oder den Entmündigungsprocess, den sie vor der Scheidung gegen ihren Mann angefangen hatte, fortstellen. 2) Sie bedarf dagegen nicht weiter der Autorisation ihres gewesenen Mannes. - 2) Das Vermögen des einen Ehegatten ist von nun an gesondert von dem Vermögen des andern Ehegatten. Es wird daher durch die Ehe-

Handel treibt, so ist noch überdiefs dem Scheidungsurtheile auf die im C. de c. Art. 66. jct. Art. 872. des C. de pr. bestimmte Weise Offenkundigkeit zu geben.

1) Lass. II, 106. Brauer zum Z. 299 a.

2) Denev. J. XII. S. go.

⁹⁾ Mit Vorbehalt des Rechts, das Verfahren von neuem zu beginnen. 10) In Gemäßheit der Formulare, welche die Regierung den Beamten des Civilstandes mitgetheilt hat, pflegen zu dieser Handlung zwey Zeugen hinzugezogen zu werden. Lass. II. Zus. S. 2. — Wenn der eine oder der andere Ehegatte

scheidung z. B. die eheliche Gütergemeinschaft aufgelösst oder die Nutzniessung, welche der Mann an den Gütern der Frau hatte, aufgehoben. Art. 1441. Vgl. den zweyten Abschnitt dieses Hauptstücks. - 3) Geschiedene Eheleute können nicht weiter einen Anspruch auf Unterstützung an einander machen. S. jedoch Art. 279. 301. und §. 486. 487. - 4) Das gesetzliche Erbfolgerecht, welches den Eheleuten gegenseitig zusteht, wird durch die Scheidung, sowohl durch die aus einer bestimmten Ursache als durch die zu Folge der Uebereinstimmung der Eheleute, schlechthin 3) aufgehoben. Art. 767.

Geschiedene Eheleute sind von dem Augenblicke der ausgesprochenen Scheidung an, auch in Beziehung auf dritte Personen, (unter welchen jedoch die in der Ehe erzeugten Kinder hier nicht begriffen werden, s. §. 486. 487.) nicht weiter als Eheleute zu betrachten. 4) Daher ist z. B. die Vorschrift des Artikels 1119. auch auf geschiedene Eheleute anwendbar. — Da jedoch die Ehescheidung keine rückwirkende Kraft hat, so ist der aufgestellte Grundsatz mit Vorbehalt der schon während der Ehe begründeten Rechte und Verbindlichkeiten zu verstehn. Z. B. Das Verhältnifs der Schwägerschaft, welches eine Folge der Ehe ist, wird, wenigstens als ein Ehehindernifs, nicht durch die Ehescheidung aufgehoben, 5) wenn es auch zweifelhaft ist, ob oder wiefern die Unterhaltungspflicht, welche Schwiegereltern und Schwiegerkinder gegenseitig auf sich haben, auch nach der Scheidung noch fortdauere. 6)

³⁾ Auch der klagende (der unschuldige) Ehegatte wird dieses Rechts verlustig. Chabot com-ment, sur la loi relative aux success. ad Art. 767.

⁴⁾ S. jedoch über den Fall, da sie die Ehescheidung höslicherweise verheimlichet hätten. Lass. II. 42.

⁵⁾ Z. B. man kann selbst nicht

die Tochter ehelichen, welche die geschiedene Frau in einer zweyten Ehe erzeugt hat. A. M. ist Hilgard: sur la question de savoir si, et en quel sens, les donations entre - vifs de biens présens font passer au donataire les dettes du donateur. Heidelb 1812. 4. im Anh. 6) Vgl. Art. 206. 301. Bous-

Des Ehehindernisses, das nach Art. 295. aus einer jeden Ehescheidung entsteht, ist schon oben (§. 469.) Erwähnung geschehn.

§. 486.

Von den rechtlichen Wirkungen der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

Wenn die Ehe aus einer von den 6. 277. angegebenen Ursachen 1) geschieden worden ist, so verliehrt der schuldige Theil, (und zwar von Rechtswegen,) alle die Vortheile, welche ihm der unschuldige Theil, sey es im Heyrathsvertrage oder mittelst einer während der Ehe gemachten Schenkung, zugewendet hat, Art. 299. sollte auch der Geber auf das Recht, diese Vortheile in dem Falle einer Ehescheidung zu widerrufen, in voraus verzichtet haben. 2) Da übrigens diese Strafdrohung nur die dem einen Ehegatten von dem andern ausgesetzten Vortheile betrifft, so umfasst sie weder das Eigenthum der Ehegatten an dem Gemeingnte, noch das Heyrathsgut der Frau, noch die Schenkungen, welche dem einen oder dem andern Ehegatten oder beyden von dritten Personen gemacht worden sind. Es kann also z. B. die Frau, auch wenn sie der schuldige Theil ist, die Theilung des Gemeingutes oder, nach der Verschiedenheit der Fälle, die Ausantwortung des Heyrathsgutes fordern. 3) Es kann ein Dritter, die Schen-

quet. ad Art. 206. Grolm. II, 393. (Diese Schriftsteller wenden den Art. 206. schlechthin auf den

vorliegenden Fall an.)

1) Von dem Falle des Art. 310. handeln die Vorschriften der Art. 295-304. (über die rechtlichen Wirkungen der Ehescheidung) nicht. Denn erst durch ein späteres Gesetz wurde die Ehescheidungsursache des Art. 310. den übrigen beygefügt. Jedoch die Vorschriften der Art. 295. 296. 303; 304; sind zu

Folge ihres Grundes auch auf diesen Fall anwendbar.

2) Proudh. I, 324. Grolm. III, 368. Vgl. l. 12. D. de donat. inter virum et uxor. — Aber nach der Ehescheidung kann der unschuldige Ehegatte allerdings auf dieses sein Recht verzichten. Jpd. du C. IV, 183.

du C. IV, 183.

3) Malev. ad Art. 299. Lass.
II, 109. Strenger war das ältere
Recht. S. Merlin qu. m. dot S. V.

kungen, die er den Eheleuten gemacht hat, nicht aus dem Grunde widerrufen, weil gegen den Donatar die Scheidung für zulässig erkannt worden ist, wenn sich anders nicht der Geber das Recht des Rückfalles auf den Fall einer Scheidung vorbehalten hat. 4) - Dagegen verbleiben dem unschuldigen Gatten (und zwar von Rechtswegen) alle die Vortheile, welche ihm von dem andern Ehegatten in dem Heyrathsvertrage ausgesetzt worden sind, sollten sie auch wechselseitig bedungen worden seyn. 5) Art. 300. Und eben so verbleiben ihm die Schenkungen, welche ihm während der Ehe von dem andern Ehegatten gemacht worden sind, wenn anders dieser nicht, was ihm zu thun freysteht, vor der Ehescheidung diese Schenkungen widerrufen hat. 6) Uebrigens verbleiben dem unschuldigen Ehegatten die ihm ausgesetzten Vortheile nur in dem Maafse, wie sie ihm ausgesetzt worden sind, mithin die für den überlebenden Ehegatten ausbedungenen nur auf den Fall, daß der unschuldige Theil den schuldigen überlebt. 7) Art. 1452. 1519. und Arg. h. A. auch arg. Art. 300. Wenn dem unschuldigen Ehegatten keine Vortheile ausgesetzt worden sind, welche er in Gemäßheit des Art. 300. sofort bezieht, oder wenn die dem unschuldigen Ebegatten ausgesetzten Vortheile nicht zu seinem Auskommen hinreichen, so kann das Gericht diesem Ehegatten, vorausgesetzt, dass er sich nicht von seinen eigenen Ein-

III.

ist diese Meinung allerdings.)
7) Lass. II, 118. Jpd. du C. c. 1807. II, 49. IX, 49.

⁴⁾ Proudh. I, 324. Grolm. III, 369. Vgl. die Obss. du tribunat ad Art. 299. A.M. ist (arg. Art. 1131.) Delvinc. ad Art. 299 (Hart ist der Satz allerdings. Aber das ist noch kein Grund, von der Regel abzuweichen. Und der Art. 1131. dürfte auf den vorliegenden Fall keineswegs anwendbar seyn)

⁵⁾ Jedoch mit Vorbehalt der Verbindlichkeit, welche einem jeden Donatare obliegt, den Geber nöthigenfalls zu ernahren. Toull. II. 747.

⁶⁾ Delvinc. ad Art. 300. Durant. II, 651. Grolm. III, 374. A.M. sind Prou dh. I, 319. Toull. II, 743. welche annehmen, dafs diese Schenkungen schon von dem Tage an, an welchem die Art. 238. erwähnte Verordnung erlassen worden ist, dem unschuldigen Theile unwiderruflich gehören. (Billig ist diese Meinung allerdings.)

künsten zu ernähren vermag, einen Nahrungsgehalt auf das Vermögen des schuldigen Theiles in dem Urtheile, welches die Ehescheidung zulässt, ⁸) anweisen. Dieser Nahrungsgehalt darf jedoch nicht den dritten Theil der Einkünste des Schuldners übersteigen. Die Verbindlichkeit, diesen Gehalt zu entrichten, hört zwar nicht mit dem Tode des Schuldners, ⁹) wohl aber dann auf, wenn der unschuldige Theil zu besseren Vermögensumständen ¹⁰) gelangt oder wenn der schuldige Ehegatte nicht weiter im Stande ist, den Gehalt zu zahlen. ¹¹) Art. 301. und arg. Art. 301. und 208

Die Rechte der elterlichen Gewalt stehen nach erfolgter Ehescheidung allein dem unschuldigen Ehegatten zu, gleich als ob der andere Ehegatte mit Tode abgegangen wäre; jedoch mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz von dieser Regel macht oder dem Richter von dieser Regel zu machen gestattet. ¹²) Zu Folge des aufgestellten Grundsatzes steht z. B. die Vor-

8) Also - nicht schon während des Prozesses kann dieser Gehalt dem unschuldigen Ehegatten aussetzt werden. Jpd. du C. c. VI, 118. Sir. VI, II, 52. Eben so wenig kann der unschuldige Ehegatte einen Nahrungsgehalt erst in der Folge verlangen, wenn dieser ihm nicht schon in dem Scheidungsurtheile ausgesetzt worden ist. Denn die Eheleute sind nun im Verhältnisse zu einander als dritte Personen zu betrachten. (Daher sagt auch der Art. 301. le tribunal etc.) Jedoch nehmen Andere an, dass es hinreiche, wenn nur das Bedürfnifs zur Zeit des gesprochenen Urtheiles vorhanden war. Vgl. über diese Streitsrage: Locré ad Art. 301. Lass. II, 117. Grolm. III, 383. Sir. VI, II, 55 68. XVI, II, 142. Jpd. du C c. V, 312. VI, 253.

a) Sir. XXVI, II, 48.

10) Mithin auch wenn der un-

10) Mithin auch wenn der unschuldige eine neue Ehe abschließt, Obss. du tribunat. ad Art. 301. Dagegen liegt dem schuldigen Theile die Verbindlichkeit zur Unterhaltung vor allen andern ob. Jpd. du C. c. II, 98.

11) Aus dem einen und dem andern Grunde kann dieser Nahrungsgehalt in der Folge auch erhöht oder vermindert werden. Arg. Art.

208. 209.

12) Der C. c. enthalt nur einige wenige besondere Vorschriften über den Einfluss der Ehescheidung auf die Rechte der elterlichen Gewalt. Daher die große Verschiedenheit der Meinungen über diesen Gegenstand. Der im Sphen aufgestellte Grundsatz dürfte theils durch Schlüsse, die aus jenen besondern Vorschriften (z. B. aus Art. 302. 303. 304. 386.) gezogen werden können, theils durch das Interesse der Kinder vorzugsweise unterstützt werden können. Vgl. über diese Streitfrage: Locré ad Art. 302. Proudh. I, 328. Toull. II, 1094 f. Delvinc. I, 200. Lass. II, 213. Grolm. III, 390. Jpd. du C. c. 1808. I, 337. X, 329.

mundschaft über die in der Ehe erzeugten Kinder dem unschuldigen Ehegatten zu; 13) jedoch so, dass der Richter, auf Antrag der Familie 14) oder des Kronanwaltes. wenn es der Vortheil der Kinder erheischt, auch den andern Ehegatten und selbst eine dritte Person zum Vormunde ernennen oder doch die Erziehung der Kinder dem andern Ehegatten oder einer dritten Person übertragen kann. 15) Art. 302. und arg. h. Art. Wem übrigens auch die Erziehung der Kinder von dem Richter übertragen worden sev, allemal wird dem einen und dem andern Ehegatten das Recht zustehn, auf die Pflege und auf die Erziehung der Kinder ein wachsames Auge zu haben, Art. 303. Zu Folge desselben Grundsatzes steht ferner die elterliche Nutzniefsung dem unschuldigen Ehegatten und nur diesem zu. Ist also die Frau der unschuldige Theil, so hat diese, und zwar sofort nach der Ehescheidung, die elterliche Nutzniessung, 16) Art. 386. - Die Ehescheidung schmälert oder entzieht den Kindern keines von den Rechten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder nach dem Heyrathsvertrage zustehn.

15) Toull. a. a. O. — Verwaltet die Mutter, als der unschuldige Theil oder zu Folge der Verfügung des Richters die Vormundschaft, so sind die Art. 395. 396. auch in diesem Falle anwendbar. Sir. VIII, 11, 124.

16) Grolm. III, 411. Andere nehmen an, dass die Mutter auch in diesem Falle nur erst nach dem Tode des Vaters auf die elterlichen Nutzniefsung Anspruch machen könne. So z. B. Locré und Delvinc. ad Art. 386. Toull. II, 1064. Durant. III, 380. Proudh. de l'usufr. I, 141. — Erst mit der Ehescheidung aber erlischt die Nutzniefsung des schuligen Ehegatten; Arg. Art 386. und nicht schon mit der Ertheilung des Art. 238. erwähnten Besehles. A. M. ist Dürant. III, 382.

¹³⁾ Eben so das Recht, den Kin-dern einen Vormund zn ernennen, sie zu emancipiren. Wenn sich die Kinder verheyrathen wollen, so haben sie zwar beyde Eltern um ihre Einwilligung (oder um ihren Rath) zu ersuchen. Aber die Einwilligung des unschuldigen Theiles, (des Vor-mundes,) giebt den Ausschlag. (Ein Artikel des Entwurses, welcher die ses Einwilligungsrecht betraf, er folgte unmittelbar auf den Art. 149. des C. c. - wurde bis zur Berathung über den Titel von der Ehescheidung ausgesetzt, in der Folge aber nicht wieder in Anregung gebracht.) - Dem Ehegatten, welcher die Vormundschaft verwaltet, ist jederzeit ein Gegenvormund zu bestellen. (Art. 38g. 3go.) Toull. a. a. O.

¹⁴⁾ Das Gutachten des Familienrathes braucht nicht die Gründe zu enthalten. Sir. XXII, II, 161,

Es sind daher die Eltern nach wie vor verbunden, nach dem Verhältnisse ihrer Vermögensumstände zur Unterhaltung und Erziehung der Kinder beyzutragen. Auf der andern Seite können die Rechte der Kinder durch die Scheidung der Ehe der Eltern eben so wenig einen Zuwachs erhalten. Daher sind die Reehte, welche den Kindern nur auf den Fall des Ablebens des Vaters oder der Mutter zustehn, auch nach der Ehescheidung von

dieser Bedingung abhängig. Art. 303. 304.

Wird die Ehescheidung wegen eines von der Frau begangenen Ehebruches für zulässig erkannt, so ist die Frau in demselben Urtheile, auf Antrag des Kronanwaltes, zur Einsperrung in einem Besserungshause während einer Zeit mindestens von drey Monaten und höchstens von zwey Jahren zu verurtheilen. Art. 298. Vgl. C. p. Art. 336-338. Auch der Mann ist in eine Geldstrafe (von 100-2000 Francs) zu verurtheilen, wenn er in seiner Wohnung eine Beyschläferin unterhalten hat. C. p. Art. 339. 17)

Die Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache begründet zwey Ehehindernisse, (Art. 296. 298) von welchen jedoch schon oben (6. 469.) gehandelt worden ist.

6. 487.

Von den rechtlichen Wirkungen der Ehescheidung durch wechselseitige Uebereinstimmung.

Der C. c. enthält keine besondern Vorschriften über die rechtlichen Wirkungen, welche diese Ehescheidung auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute hat; in der Voraussetzung, daß, in Gemäßheit des Art. 279., diese Wirkungen durch die Uebereinkunft bestimmt worden

Vaz. tr. du mariage II, 538. Bedel tr. de l'adultère n. 46, 55. Merlin m. délit. S. I. T. XVI. Delvinc. I, 199. Lass. I, 111. Grolm.III, 354.

¹⁷⁾ Vgl, über das Verhältnifs, in welchem die Vorschriften des Art. 336. ff. des C. p. zu der Vorschrift des Art. 298. 308. des C. c. stehen.

sind, welche von den Eheleuten, ehe sie auf die Scheidung antragen, über diesen Gegenstand zu treffen ist. Der Richter, welchem diese Uebereinkunft vorzulegen ist, hat das Recht und die Pflicht, die Zweckmäßigkeit der Uebereinkunft zu prüfen. Arg. Art. 282. Sollten in der Folge über den Sinn dieser Uebereinkunft Streitigkeiten entstehn, so sind theils die allgemeinen Regeln der Auslegungskunst, theils die 6. 485. aufgestellten Grundsätze zur Entscheidung solcher Streitigkeiten anzuwenden. 1)

Durch dieselbe Uebereinkunft dürfen und sollen die Eheleute auch über die Ausübung der elterlichen Gewalt, also z. B. über die elterliche Vormundschaft, über die Erziehung der Kinder, über die elterliche Nutzniefsung, (als welche durch diese Ehescheidung keinesweges verlohren geht, 2)) das Erforderliche bestimmen; 3) mit Vorbehalt übrigens des dem Richter zustehenden Rechts die Uebereinkunft auch in dieser Beziehung seiner Prüfung zu unterwerfen. 4) Arg. Art. 280. n. 1. und Art. 282. - Den in der Ehe erzeugten Kindern verbleiben nicht nur alle die Rechte und Vortheile, welche ihnen, sey es den Gesetzen nach oder zu Folge des Heyrathsvertrages der Eltern, zukommen, 5)

1) Lass. II, 119.

2) Kein Gesetz verbindet mit dieser Scheidung den Verlust der elterlichen Nutzniefsung. Wie dürfte man also gleichwohl diesen Rechtsnachtheil an diese Scheidung knüpfen? Lass. II, 209. Grolm. III, 417. Gleichwohl sind a. M. Toull. II, 1065. Durant. III, 381. Proudh. de l'usufr. I, 140. Merlin m. usufr. paternel. S. V. n. 3. T. XVI.

3) Auch darüber wird gestrit-ten, welchen Einfluss auf die elterliche Gewalt die Ehescheidung durch wechselseitige Uebereinstimmung habe. Für die im Sphen angenommene Meinung scheint auch das Interesse der Kinder zu sprechen. Die Regel: Quae sunt juris publici pactis privatorum immutari non possunt; (Art. 6. 1388.) ist wohl auf den vorliegenden Fall, einen außerordentlichen, nicht anwendbar. Vgl. die S. 486. Anm. 12. a. Sch.

4) Bey der Auslegung eines solchen Vertrags wird insbesondere das Interesse der Kinder zu berücksichtigen seyn. S. die Anm. 1. a. Stelle.

5) Der Art. 305. sagt, dass den Eltern die Nutzniessung an der Hälfte des Vermögens, die an die Kinder fällt, unter der Verbind-lichkeit verbleibt, für die Pflege und Erziehung der Kinder zu sorgen. Man schliefse jedoch hieraus nicht, als ob den Eltern nicht schon

sondern es tällt an sie noch überdiefs kraft Gesetzes das Eigenthum von der Hälfte des dermaligen Vermögens 6) des einen und des andern Ehegatten, und zwar von dem Tage an, an welchem die Eltern ihren Entschluß, sich von einander zu trennen, zuerst (Art. 281.) vor dem Richter erklärt haben; jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Kinder minderjährig sind, dem einen und dem andern Ehegatten an dieser Hälfte seines Vermögens oder an dem Theile dieser Hälfte, welcher an ein minderjähriges Kind fällt, die Nutzniessung bis zur Volljährigkeit der Kinder d. i. eines jeden einzelnen Kindes verbleibt. 7) Art. 305. Das Gesetz spricht diese Hälfte den in der Ehe erzeugten Kindern schlechthin und unbedingt zu, d. i. ohne zu unterscheiden, ob der eine oder der andere Ehegatte Kinder aus einer früheren Ehe hat oder nicht, und ohne den Fall zu berücksichtigen, da der eine oder der andere Ehegatte noch in einer späteren Ehe Kinder erzeugt. Und wenn schon das Gesetz, in wie fern es jene Hälfte lediglich und allein den in der Ehe, die geschieden worden ist, erzeugten Kindern zuspricht, sich einer Unbilligkeit gegen die Kinder einer früheren oder gegen die einer späteren Ehe schuldig zu machen scheint, so ist es doch strenge

sonst diese Verbindlichkeit obliege. Nur der Betrag des Erziehungsaufwandes wird zugleich mit Rücksicht auf diese Hälfte zu bestimmen seyn.

6) Z. B. auch die Hälfte der Schenkungen, welche den Eheleuten in Gemäßheit der Art. 1048. 1049 1082. gemacht worden sind. Proudh. I, 331. Toull. II, 752.

7) Haben die Eheleute in ihrer Ehe mehrere Kinder erzeugt, so ist die Hälfte unter sie nach den von der Theilung der elterlichen Verlassenschaft geltenden Regeln zu vertheilen. De la porte ad Art. 305. Die Kinder sind zwar in Beziehung auf diese Hälfte nicht als Erben zu betrachten. Jedoch gilt auch hier die Regel: Patrimonium non in-

telligitur nisi deducto aere alieno. - Die Theilung muss schon vorläufig, d. i. ehe sich die Eheleute an den Richter weuden, geschehn. S. jedoch Grolm. III, 424. — Die volljährigen Kinder erhalten die Hälfte oder ihren Theil sofort. So wie ein Kind volljährig (21. J. alt.) wird, vereiniget es zu seinem Antheile die Nutzniessung mit dem Eigenthume. - Die Nutzniefsung erlischt zwar mit dem Tode der Eltern, (Art. 617.) nicht aber, wenn die Kinderemancipirt werden, oder vor erlangter Volljährigkeit versterben. Denn ein Rechtsnachtheil ist strictissimae interpretationis. Vgl. Martin tr. des successions. n. 573. Grolm. III, 426.

seinem Wortverstande nach um so mehr auszulegen, da der Rechtsnachtheil, welchen es den Eltern droht, gerade wegen dieser seiner Härte dem Zwecke, die Eltern von der Ehescheidung abzuhalten, ganz besonders entspricht. Es können daher weder die in einer früheren noch die in einer späteren Ehe erzeugten Kinder irgend einen Anspruch auf die Theilnahme an jener Hälfte kraft des ihnen zustehenden Erbrechts machen. Vielmehr werden die in der geschiedenen Ehe erzeugten Kinder mit ihren übrigen Geschwistern die Eltern beerben, gleich als ob jene Hälfte nicht an sie gefallen wäre. Und eben so werden die in der geschiedenen Ehe erzeugten Kinder, wenn sie dereinst ihre Eltern beerben, auch gegenseitig nicht verbunden seyn, das, was sie von jener Hälfte erhalten haben, zum elterlichen Nachlasse zurückzubringen. 8)

Die Ehescheidung durch wechselseitige Uebereinstimmung begründet ein Ehehindernifs, (Art. 297.) von welchem jedoch schon oben (§. 469.) gehandelt

worden ist.

§. 488.

Von der Klage auf Vernichtung einer Ehescheidung.

Die Klage auf Vernichtung einer von dem Beamten des Civilstandes ausgesprochenen ¹) Ehescheidung hat

8) Proudh. I, 316. Dagegen suchen alle andere (mir bekannte) Ansleger des C. c. die Härte, welche nach der im Sphen angenommenen Meinung in dem Gesetze liegt, durch die Auslegung zu beseitigen oder zu mildern. Aber die Einen schlagen diesen, die Andern einen andern Weg ein, um zu diesem Ziele zu gelangen. Vgl Locré und Delvinc. ad Art. 305. Grenier tr. des donat. et testam. III, 404. Toull. II, 760. Martin ur. des success. n. 572. Lass. II, 136. Grolm. III, 434. Unter diesen

von der im Sphen aufgestellten abweichenden Meinungen dürfte diejenige die konsequenteste seyn, welche die Verfügung, die der Art. 305, über das Vermögen der Eltern zum Vortheile der Kinder trifft, schlechthin einer, den Kindern von den Eltern gemachten Schenkung gleichstellt. Diese Meinung wird von Delvinc., von Martin und von Grolm, vertheidiget.

1) Die Nichtigkeiten, die bey dem Versahren von dem Richter begangen worden waren, werden durch die Rechtskraft des Ur-

dann statt, wenn die Ehescheidung entweder von einem Beamten, der überhaupt oder in dem gegebenen Falle nicht kompetent war, oder nach Ablauf der in dem Gesetze bestimmten Frist, 2) oder, nach der Verschiedenheit der Fälle, nicht in Gegenwart des Klägers oder nicht in Gegenwart beyder Ehegatten ausgesprochen worden ist. Das Recht, diese Klage anzustellen, wird einem jeden zustehn, der an der Vernichtung der Ehescheidung ein rechtliches Interesse hat, 3) ingleichen, in dem Falle des Art. 147. (arg. Art. 184. 189.) dem Kronanwalte. 4) Wird die Ehescheidung für nichtig erklärt, so wird die Ehe mit allen ihren rechtlichen Folgen wiederhergestellt, gleich als ob sie niemals aufgelösst worden wäre; jedoch unbeschadet der Rechte, welche inmittelst von dritten Personen, die in gutem Glauben waren, erworben worden seyn können.

II) Von der Sonderung der Eheleute von Tisch und Bette.

§. 489.

Begriff der Sonderung von Tisch und Bette.

Die Sonderung von Tisch und Bette besteht darin, daß durch ein richterliches Urtheil einem Ehepaare, die Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben erlassen wird, auch mit dieser Verbindlichkeit ge-

theiles gehoben, welches die Ehescheidung zugelassen hat. Lass. II, 141. Sir. XIII, I, 134.

2) Wie aber, wenn die Scheidung vor Ablauf der im Art. 265. bestimmten Frist ausgesprochen worden ist? Alsdann hat, nach dem Grunde des Gesetzes, die Nichtigkeitsklage nicht statt. A. M. ist Grolm. III. 455.

Grolm. III, 445.
4) Grolm. III, 448. S. jedoch
Lass. II, 141. und, anlangend das
Recht der Ausgewanderten und Abwesenden, diese Klage zu erheben,
das GA. des SIR. v. 11. 18. Prair. XII.

4) Lass. II, 142. spricht dem Kronanwalte das Klagrechtschlechthin ab. Gerade der entgegengesetzten Meinung ist Grolm. III, 449. Aber der Kronanwalt kann überhaupt nur dana klagen, wenn ihm das Gesetz ausdrücklich ein Klagrecht ertheilt. Dieses Recht ertheilt nun, in dem vorliegenden Falle, das Gesetz dem Kronanwalte dann und nur dann, wenn das impedimentum bigamiae mit einer fruheren Ehescheidung in Verbindung steht.

wisse andere rechtliche Wirkungen der Ehe ausnahmeweise wegfallen. Mithin: 1) Die Sonderung von Tisch und Bette geschieht also mittelst eines richterlichen Urtheiles. Sie wird nicht von dem Beamten des Civilstandes, sondern von dem Richter selbst ausgesprochen. Auf der andern Seite kann sie nicht schon durch die Uebereinstimmung der Eheleute bewerkstelliget werden. Wenn schon Eheleute mit einander übereinkommen können, getrennt von einander zu wohnen, so ist doch diese Uebereinkunft weder für die Eheleute selbst verpflichtend, noch auch gegen dritte Personen wirksam. *) 2) Die Sonderung von Tisch und Bette hebt nur gewisse rechtliche Wirkungen der Ehe und zwar nur diejenigen auf, welche entweder eine unmittelbare Folge von der Verbindlichkeit der Eheleute zum gemeinschaftlichen Leben sind, oder welche kraft einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift mit der Sonderung von Tisch und Bette wegfallen. Die Regel ist also die: Die Sonderung von Tisch und Bette lässt die rechtlichen Wirkungen der Ehe insgesammt bestehn, bis daß in einer gewissen Beziehung eine Ausnahme von der Regel nachgewiesen werden kann. - Durch das eine und durch das andere Merkmal unterscheidet sich die Sonderung von Tisch und Bette von der Ehescheidung.

6. 490.

Zur Geschichte dieser Lehre.

Vor der Revolution richtete man sich auch in diesem Theile des Eherechts nach den Vorschriften des kanonischen Rechts. (Es gab also eine separatio a thoro et mensa perpetua et temporaria. Auf die erstere wurde z. B. wegen eines Ehebruchs erkannt u. s. w.) — Das Gesetz v. 20. Sept. 1792. hob die Sonderung von Tisch und Bette gänzlich auf; an die Stelle derselben setzte

^{*)} Pigeau II, 515.

es die Ehescheidung. - Bey der Berathung über den C. c. wurde die Frage, ob und in welcher Maafse man die Sonderung von Tisch und Bette wiederherstellen solle, lange und vielseitig erörtert. Man beschloß endlich 1) die Wiederherstellung der lebenswierigen Sonderung von Tisch und Bette und zwar in der Maafse, daß diese Sonderung neben der Ehescheidung bestehen sollte d. h. dass der Kläger aus denselben Ursachen nach Gefallen entweder auf Ehescheidung oder auf Sonderung von Tisch und Bette klagen könnte. Der Hauptgrund zur Fassung dieses Beschlusses war der, daß man, da die katholische Kirche Ehescheidungen für unzulässig erklärt, den Mitgliedern dieser Kirche die Freyheit gewähren wollte, sich, ohne ihr Gewissen zu verletzen, von ihrem Ehegatten zu trennen. (Vgl. Art. 310.) Sodann aber behielt man 2) auch die einstweilige Sonderung von Tisch und Bette (die separ. temporaria) jedoch nur für einen einzigen Fall bey. Vgl. Art. 259. und oben (. 480. 1) - Aus dem, was hier über die lebenswierige Sonderung von Tisch und Bette, (von welcher in dem Folgenden allein die Rede seyn wird,) aus der Berathung des C. c. angeführt worden ist, ergiebt sich für die Auslegung des Gesetzbuches unmittelbar die Folgerung, dass man die Vorschriften, welche der C. c. über die Ehescheidung enthält, zur Ergänzung der Vorschriften benutzen könne und zu benutzen hat, welche dasselbe Gesetzbuch über die Sonderung von Tisch und Bette aufstellt. 2) Und diese Folgerung ist von desto größerer Wichtigkeit, je sparsamer die Lehre

2) Auf dieser Regel beruht eine große Anzahl der bey den folgenden §S. anzuführenden Entscheidungen. Auch die Loi v. 8. May 1816. (durch welche die Ebescheidung abgeschafft wurde.) könnte man zur Unterstützung dieser Regel gebrauchen, wenn die Regel einerweitern Unterstützung bedürfte.

Ygl. über die Geschichte dieser Lehre die oben S. 450. a. Sch. und Locré u. Malev. in der Einleitung zum L. I. tit. 6. des C. c. Proudh. I, 333. Merlin m. séparation de corps.

Von den Ursachen der Klage auf Sonderung von T. u. B. 123

von der Sonderung von Tisch und Bette in dem C. c. ausgestattet ist.

§. 491.

Von den Ursachen, aus welchen auf Sonderung von Tisch und Bette geklagt werden kann.

Es giebt zwey Arten der Ehescheidung, die aus einer bestimmten Ursache und die zu Folge der wechselseitigen Einwilligung der Eheleute. Die Sonderung von Tisch und Bette kann dagegen nur aus einer bestimmten Ursache verlangt werden. - Die Sonderung von Tisch und Bette kann aus denselben Ursachen verlangt werden, aus welchen man nach Art. 229-232. (§. 476.) auf Ehescheidung klagen kann; und nur aus diesen Ursachen. Man mag auf Ehescheidung oder auf Sonderung von Tisch und Bette klagen, in dem einen und in dem andern Falle können die Thatsachen, welche der Klage zum Grunde liegen, durch dieselben Beweismittel erwiesen werden; in dem einen und in dem andern Falle müssen diese Thatsachen in demselben Grade in Gewissheit gesetzt werden. Mit einem Worte, die Klage auf Ehescheidung und die auf Sonderung von Tisch und Bette sind ihrem gesetzlichen und ihrem faktischen Grunde nach auf keine Weise von einander verschieden;) womit der Grundsatz in einer we-

*) Proudh. I, 338. Lass. II, 245. — Alles das, was oben über die verschiedenen Scheidungsursachen gesagt worden ist, ist auch auf die Ursachen, aus welchen Sonderung von Tisch und Bette verlangt werden kann, anwendhar. — Dasselbe gilt von dem Beweise dieser Ursachen. Durant. II, 602. 607. Z. B. Die Vorschrift des Art. 251. gilt auch von der Sonderung von Tisch und Bette. Sir. X, I, 229. XV, II, 202. XXII, II, 237. Auch auf diese kann nicht schon wegen der Geständnisse der Partheyen, oder blos, weil der beklagte Theil

nicht vor Gericht erschienen ist'erkannt werden. Obss. du tribunat und Locré ad Art. 307. Vaz. II, 564. S. jedoch Toull. II, 759. (Alle die ohen S. 476. angeführten Urtheile, welche, erst nachdem die Loi v. 8. May 1816. Gesetzeskraft erhalten hatte, gesprochen worden sind, beziehen sich auf die Sonderung von Tisch und Bette und nicht auf die Ehescheidung. Aber sie konnten aus dem S. 490. angegebenen Grunde eben so wohl unter die Lehre von der Ehescheidung gestellt werden. Dieselbe Bemerkung gilt von den übrigen Bezie-

sentlichen Verbindung steht, daß es schlechthin in das Ermessen des Klägers gestellt ist, ob er auf Ehescheidung oder auf Sonderung von Tisch und Bette klagen will. Art. 306. 307.

§. 492.

Von den Einreden, welche der Klage entgegengesetzt werden können.

Dieselben Einreden, welche der Klage auf Ehescheidung entgegengesetzt werden können, (6. 477.) können auch der Klage auf Sonderung von Tisch und Bette entgegengesetzt werden. 1) Hat die Frau auf die Sonderung ihres Vermögens von dem Vermögen des Mannes geklagt, so kann sie dennoch in der Folge noch auf die Sonderung von Tisch und Bette klagen. 2) - Die Klage auf Sonderung von Tisch und Bette kann eben so wenig, als die Klage auf Ehescheidung, von den Erben oder gegen die Erben der Ehegatten angestellt werden. Angenommen jedoch, dass die Vorschrift des Art. 299. auch auf die Sonderung von Tisch und Bette anwendbar wäre, (vgl. (. 494.) so würde das, was oben 6. 478. von dem Rechte die Klage auf Ehescheidung fortzustellen, gesagt worden ist, auch von der Klage auf Sonderung von Tisch und Bette gelten.

§. 493.

Von dem Verfahren in Sachen dieser Art.

Das gerichtliche Verfahren in der die Sonderung von Tisch und Bette betreffenden Rechtssachen ist im allgemeinen dasselbe, wie in andern bürgerlichen Rechtssachen. ¹) Art. 307. Jedoch enthält der C. de pr. Art.

hungen, in welchen die Ehescheidung und die Sonderung von Tisch mit einander übereinkommen.)

1) Pigeau II, 530. Vaz. tr. du mariage. II, 575. Lass. II, 150. — Auch die Vorschrift des Art. 272. ist auf die Klage auf Sonderung von Tisch und Bette anwendbar. Sir. XXIV, II, 93.

Vaz. II, 583. Merlin m. séparation de corps. S. II. n. 2. Sir. IX, I, 434.

1) Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Ehescheidungsprocefs 875—880. einige besondere Vorschriften über dieses Verfahren; ²) Vorschriften, welche theils den Zweck haben, eine Aussöhnung unter den Eheleuten herbeyzuführen, theils die dem Urtheile zu gebende Offenkundigkeit betreffen. S. auch C. de c. Art. 66. Nur in dem Falle, da (nach Art. 232. jct. Art. 306.) die Klage auf Sonderung von Tisch und Bette aus dem Grunde angestellt wird, weil der beklagte Ehegatte zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, dürfte das abgekürzte Verfahren, welches bey einer Ehescheidungsklage, die aus demselben Grunde erhoben wird, statt findet, auch bey der Verhandlung einer die Sonderung der Eheleute betreffenden Rechtssache anwendbar und genügend seyn. ³) Vgl. Art. 261. und §. 479.

Die vorläufigen oder einstweiligen Verfügungen, welche von dem Richter in einer Ehescheidungssache getroffen werden können und sollen, (Art. 267. ff. §. 481.) können und sollen von ihm auch dann getroffen werden, wenn die Klage auf Sonderung von Tisch und Bette gerichtet ist. ⁴) Er ist daher berechtiget und ver-

hetressen, sind also auf das Verfahren über die Sonderung von Tisch und Bette nicht anwendbar. Daher hat z. B. der Richter, wenn der Grund der Klage gehörig erwiesen ist, sofort in der Sache das Eudurtheil zu sprechen, ohne dass er berechtiget ist, zuvörderst blos auf eine einstweilige Sonderung der Eheleute (nach Art. 259.) zu erkennen. Durant. II, 610. Sir. VI, II, 7. XHI, II, 300. — Kann jedoch in einem Ehescheidungsprecesse der beklagte Theil seinerseits, (wenn er eine der gesetzlichen Ursachen genügend nachauweisen vermag.) die Sonderung von Tisch und Bette (per modum reconventionis) verlangen? Bejaht wurde diese Frage in einem Rechtssalle, der in der Jurispr. du C. c. VIII, 466. erzählt wird. S. jedoch Grolm. III, 456. Vgl. auch unten \$. 495. — Die

Klage ist vor dem Gerichte der ersten Instanz, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz hat, anzustellen. Pi geau II,520. Proudh. I. 336. Grolm. III. 455.

1, 336. Crolm. III, 455.
2) Vgl. über das Verfahren in Sachen dieser Art: Pigeau II, 515. Toull. II, 765. Durant. II, 585. Bellot des Minières du contr. de mariage II, 175. Delvinc. I, 192. Vaz. II, 563. 582. Grolm. III, 460. 477. Sir. XIII, II, 300. XXV, II, 331.
3) Delvinc und Pigeau a.d. a. O. Durant. II, 586. A. M. ist

3) Delvinc und Pigeau a. d. a. O. Durant. II, 586. A. M. ist Toull. II, 771. welcher annimmt, dafs auch in diesem Falle nach den Vorschriften des C. de pr. Art, 875. ff. zu verfahren sey.

4) Pig. II, 524. 529. Proudh. I, 337. Durant. II, 595. 613. Delvinc. I, 294. Vaz. II, 567. Lass. II, 150. Grolm. III, 467.

pflichtet, auch in einer Rechtssache dieser Art, auf Antrag der Betheiligten, wegen der Pflege und Erziehung der Kinder, 5) Art. 267. wegen des Hauses, in welchem sich die Frau während des Rechtsstreites aufzuhalten hat, und wegen des der Frau von dem Manne zu zahlenden Nahrungsgehaltes, 6) Art. 268. 269. C. de pr. Art. 878. ingleichen wegen der Versiegelung der zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörenden Fahrnifsstücke Art. 270. das den Gesetzen und den Umständen Angemessene zu verfügen. Auch die Vorschrift des Art. 271. ist auf die Sonderung von Tisch und Bette anwendbar, 7)

6. 494.

Von den rechtlichen Wirkungen der Sonderung von Tisch und Bette.

Die Sonderung von Tisch und Bette hebt schon ihrem Wesen nach die Verbindlichkeit der Eheleute zum gemeinschaftlichen Leben sammt allen denienigen rechtlichen Wirkungen der Ehe auf, welche eine unmittelbare Folge von jener Verbindlichkeit sind. Vgl. 6. 480. Es kann also z. B. eine von Tisch und Bette gesonderte Ehefrau zu ihrem Aufenthalte einen Ort wählen, welchen sie will. 1) Eheleute, die von Tisch und Bette gesondert sind, haben nicht weiter die Verbindlichkeit auf sich, einander Hülfe und Beystand zu leisten. - Zu Folge besonderer gesetzlicher Vorschriften hat die Sonderung von Tisch und Bette (und zwar von Rechtswegen,) die Wirkung, dass die Eheleute von nun an in gesonderten Gütern leben. 2) Art. 311. 1441. Es wird daher durch die Son-

II, 47. 117. XI, II, 436. XII, II, 250. XVII, I, 8. XIX, I, 165.
7) Grolm. III, 475. Jpd. du

2) Auch wenn in dem Heyraths-

⁵⁾ Sir. XIII, II, 101. XV, I, 380. 6) Wenn die Frau das ihr zum Aufenthalte angewiesene Haus verlässt, so kann zwar der Mann mit der Zahlung des Nahrungsgehaltes einhalten, nicht aber sich weigern, das Verfahren fortzustellen. Arg. Art. 307. Vaz. II, 568. Sir. IX.

C. c. Il, 182. VIII, 361. XII, 68. 1) Jpd. du C. c. IX, 19. 8. jedoch Lass. II, 140. Grolm. III, 494. Vgl. oben S. 143

derung von Tisch und Bette die eheliche Gütergemeinschaft aufgelöfst; oder es hat der Mann, wenn er die Nutznießung von dem Vermögen der Frau hatte, dieses der Frau herauszugeben. - Dagegen lässt die Sonderung von Tisch und Bette alle andere rechtlichen Folgen der Ehe unverändert bestehn. 3) Es haben daher Eheleute. welche von Tisch und Bette gesondert sind, im übrigen alle die persönlichen Verbindlichkeiten gegenseitig auf sich, welche sonst einem Ehegatten gegen den andern obliegen; z B. die Verbindlichkeit zur ehelichen Treue. Es bedarf die Frau nach wie vor der Autorisation des Mannes. Art. 215. 217. Der vermögende Ehegatte hat den bedürftigen mit Geld verhältnifsmäßig zu unterstützen. 4) Den Ehegatten verbleiben die Rechte und Vortheile, welche dem überlebenden Theile den Gesetzen nach zukommen 5) oder durch den Heyrathsvertrag ausbedungen worden sind; übrigens nur so, daß sie erst dereinst nach dem Ableben des einen Ehegatten von dem überlebenden in Anspruch genommen werden können. Art. 1452. Vgl. Art. 1518. Der Rechtsnachtheil also, welcher nach Art. 299. den schuldigen Ehegatten bey der Ehescheidung trifft, trifft ihn nicht bev der Sonderung von Tisch und Bette. 6) Eben so

vertrage ein Anderes bedungen worden ware, Sir. X, II, 362.

3) Locréad Art. 311. Proudh. 1, 339. Pigeau II, 541. Toull.

II, 772. Vaz. II, 586

4) Einige wenden den Art. 301. auf die in Frage stehende Unterstützungspflicht au. Andere leugnen diese Pflicht schlechthin. Aber man hat bey dieser und bey allen ähnlichen Fragen keinen festen Boden, sobald man von der §. 489. aufgestellten Regel abweicht. Vgl. Pigeau II, 539. Toull. II, 780. Durant. II, 633. Vaz. II, 588. Grolm. III, 496. Denev. 1810. p. 200. Jurispt. du C. c. XV, 16.

5) Auch dem von Tisch und Bette gesonderten Ehegatten steht also das Erbfolgerecht zu, welches der Art. 767. den Eheleuten ertheilt. Vgl. Discuss. Malev. und Chabot ad Art. 767. Durant 11, 634. Vaz. II, 589. Grolm III, 496. A. M. ist Mackeldey in der Theorie der Erbfolgeordnung nach Napoleons Gesetzbuche. Marb. 1812. 8. S. 46.

6) Die neueren Ausleger des C. c. bekennen sich insgesammt zu der Meinung, daß der Art. 2993. nicht auf die Sonderung von Tisch und Bette auszudehnen sey. In der That, wenn auch vielleicht zu wünschen wäre, daß der Rechtsnachtheil des Art. 299. den von Tisch und Bette gesonderten Ehegatten eben so wohl, als den geschiedenen

haben Eheleute, welche von Tisch und Bette gesondert worden sind, in Beziehung auf ihre Kinder dieselben Rechte und Pflichten, wie vor der Sonderung. Daher gilt z. B. die Rechtsregel: Der Mann der Mutter ist der Vater des Kindes, (Art. 312.) auch von Eheleuten, welche von Tisch und Bette gesondert sind. 7) Daher lässt ferner die Sonderung von Tisch und Bette die Rechte der elterlichen Gewalt, 8) so wie das Verhältnifs, in welchem die Eltern bey der Ausübung dieser Gewalt zu einander stehn, (vgl. z. B. Art. 373. 474.) unverändert. Ob wohl aber zu Folge dieses Satzes die Kinder in der Regel bey dem Vater zu lassen sind: so steht es doch den Gerichten (Arg. Art. 302.) frey, zum Besten der Kinder, z. B. in Rücksicht auf die Gründe, aus welchen die Sonderung von Tisch und Bette ausgesprochen worden ist, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen und die Kinder der Mutter oder auch einer dritten Person anzuvertrauen. 9)

Wird die Sonderung von Tisch und Bette wegen eines von der Frau oder von dem Manne begangenen Ehebruchs ausgesprochen, so ist beziehungsweise die Frau oder der Mann mit derselben Strafe zu belegen, wie in dem Falle einer Ehescheidung aus dersel-

träfe, (wenigstens kann man für diese Ansicht das ältere Recht anführen,) poenalia non sunt extendenda. S. z. B. Toull. 11, 781. Durant. II, 629. Merlin m. séparat. de corps. S. IV. n. 5. A. M. sind Pigeau II, 539. Proudh. I, 341. Delvinc. I, 197. Lass. II, 152. Grolm. III, 500. (Ueber den Art. 1518., welcher dieser Meinung allerdings einiges Gewicht giebt, s. den folgenden Abschnitt dieses Hauptstückes.) - Auch der Gerichtsgebrauch schwankte lange. Aber in den neueren Zeiten hat sich der KGH. für die in dem Sphen angenommene Meinung entschieden. Sir. XXII, I, 359. XXIV, I, 30. XXVI, I, 265. - Vgl. unten

2u Art. 959.

7) Jedoch wird, wenn der Mann wegen der Entfernung, in welcher er von seiner Frau gelebt hat, das Kind verleugnet, (Art. 312. S. 2.) der Umstand, dass die Eheleute von Tisch und Bette gesondert waren, allerdings von dem Richter zu berücksichtigen seyn. Locré ad Art. 312. Vaz. II, 586. Lass. I, 340. 342. Sir. XV, II, 85.

8) Z. B. die elterliche Nutzniessung. Durant. II, 634. Vaz. II,

589.

9) Pigeau II, 539. Lass. II, 151. Grolm. III, 510. Sir. VI, II, 7. VII, II, 177. X, II, 362. 485. 488. XV, I, 380 XXI, I, 333. XXII, II, 161. Jpd. duC. c. XIV, 375. Von der Aushebung der Sonderung von Tisch und Bette. 129

ben Ursache. Art. 308. C. p. 337. ff. Vgl. 6. 486. Jedoch kann der Mann die Vollziehung der Strafe verhindern oder hemmen, wenn er die Frau wieder zu sich nimmt. Art. 309. C. p. Art. 337.

6. 495.

Wie die Sonderung von Tisch und Bette wieder aufgehoben werden kann.

Die Sonderung von Tisch und Bette wird durch die blose Uebereinstimmung der Eheleute, (also ohne daß es der Dazwischenkunft des Richters bedarf,) wieder aufgehohen. 1) Ja es dürfte der Ehegatte, welcher die Sonderung von Tisch und Bette erwirkt hat, berechtiget seyn, die Wiederaufhebung der Sonderung und die Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Lebens sogar gegen den Willen des andern Ehegatten zu verlangen. 2) - So wie die Sonderung von Tisch und Bette, auf die eine oder auf die andere Weise, wiederaufgehoben wird, tritt die Ehe sofort wieder in ihre volle Wirksamkeit. 3) Jedoch bleibt, ungeachtet die Sonderung von Tisch und Bette wiederaufgehoben worden ist, das Vermögen der Frau von dem des Mannes fortdauernd gesondert. 4) Wollen die Eheleute, vorausgesetzt, daß sie nicht schon zu Folge des Heyrathsvertrages in gesonderten Gütern lebten, auch die Güterge-

1) Locré ad Art. 311. Pigeau II, 542. Vaz. II, 593. Sir. VII, II,

a) Dieser Meinung sind z.B. Locré a. a. O. Vaz. II, 595. Durant. II, 618. Sie folgern diese Behauptung aus dem 36gten Art.

3) Angenommen, dafs man den Art. 299. auch auf die Sonderung von Tisch und Bette oder dass man den Art. 959. (vgl. unten die Lehre von den Schenkungen,) nicht auf die Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern gemacht hat, für

III.

anwendbar hält, so entsteht die Frage, ob die dem schuldigen Ehegatten von dem unschuldigen gemachten Schenkungen, sey es dafe diese Schenkungen nach Art. 299. als widerrusen zu betrachten sind oder dass sie der Geber nach Art. 953. widerrufen hat, durch die Wiedervereinigung der Eheleute ipso jure wideraufleben? S. über diese Frage: Proudh. I, 348. Grenier tr. des donat. et testam. I, 433: Grolm III, 523.

4) Vaz. II, 594.

meinschaft, welche unter ihnen ursprünglich bestand, oder nach der Verschiedenheit der Fälle, die Nutzniessung, welche der Mann an den Gütern der Frau ursprünglich hatte, wiederherstellen, so haben sie noch überdiess die Vorschrift des Art. 1451. zu beobachten. 5) - Ein Ehegatte, welcher, von Tisch und Bette gesondert, sich wieder mit seinem Ehegatten vereiniget hat, kann zwar wegen neuer Thatsachen eine neue Klage auf Sonderung von Tisch und Bette oder eine Klage auf Ehescheidung anstellen; dagegen sind die Gründe, aus welchen er früher auf Sonderung von Tisch und Bette geklagt hat, als durch die Wiedervereinigung oder Versöhnung getilgt zu betrachten, wenn auch mit dem aus dem Artikel 273. hervorgehenden Vorbehalte, 6)

III) Von dem Verhältnisse zwischen der Klage auf Ehescheidung und der Klage auf Sonderung von Tisch und Bette.

6. 496.

Wie schon oben angeführt worden ist, haben beyde Klagen, die auf Ehescheidung und die auf Sonderung von Tisch und Bette, dieselben Ursachen zur Grundlage. - Aber aus einem und demselben gesetzlichen und faktischen Grunde kann nur en tweder auf Ehescheidung oder auf Sonderung von Tisch und Bette geklagt werden. Wer daher eine Klage auf Ehescheidung angestellt hat und sachfällig geworden ist, kann nicht aus demselben gesetzlichen und faktischen Grunde eine Klage auf Sonderung von Tisch und Bette erheben; und umgekehrt. 1) Eben so wenig kann ein Ehegatte,

wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs, für welchen er die und die Thatsachen anführt. Er wird sachfällig. Es kann nicht auf Sonderung von Tisch und Bette ebenfalls ex capite adulterii und gestützt auf dieselben Thatsachen klagen.

⁵⁾ Pigeau II, 542. Lass. II, 153. Grolm. III, 521. Vgl. den folgenden Abschnitt dieses Hauptstuckes.

⁶⁾ Jpd. du C. c. 1808. I, 307.

Sir. XV, I, 380.
1) Lass. II, 146. Grolm. III, 272: z. B. A. klagt auf Ehescheidung

welcher die Sonderung von Tisch und Bette erwirkt hat, in der Folge aus demselben gesetzlichen und faktischen Grunde annoch auf Ehescheidung klagen. Wenn dagegen dieser von Tisch und Bette gesonderte Ehegatte aus einem neuen faktischen Grunde auf Ehescheidung klagt, so ist diese Klage allerdings zulässig. 2) - Dem Kläger steht die Wahl frey, ob er aus einer von den, Art. 229-232. angegebenen, Ursachen auf Ehescheidung oder auf Sonderung von Tisch und Bette klagen will. Dagegen kann er nicht, wenn er einmal die eine oder die andere Klage angestellt hat, die angestellte Klage in die andere verwandeln, da für eine jede dieser Klagen ein besonderer Rechtsgang vorgeschrieben ist. Wohl aber ist der Kläger berechtiget, die Klage, die er gewählt hat, fallen zu lassen und statt derselben die andere anzustellen. 3)

2) Toull. II, 710, Vaz. II, 578. Merlin m. divorce. T. XIV. (ther findet man auch ein Urtheil des KGH. für die im Sphen aufgestellte Meinung.) Grolm. III, 273. A. M. ist Lass. III, 405. welcher, verleitet durch ein Urtheil b. Sir. XI, II, 65., annimmt, dafs ein Ehegatte, der die Sonderung von Tisch und Bette erwirkt hat, schlechthin nicht auf Ehescheidung klagen könne.

 Eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift müsste dem Kläger entgegengehalten werden können,

Ania-Annalous amoralists.

wenn er hierzu nicht berechtiget seyn sollte, Vgl. C. de pr. Art. 403. Aber eine solche Vorschrift giebt es nicht. Cleichwohl nehmen die meisten Ausleger (ob odium divortiorum) an, dafs wenigstens der, welcher auf Sonderung von Tisch und Bette geklagt habe, nicht diese Klage fallen lassen und statt derselben die Ehescheidungsklage anstellen könne. S. Toull. II, 709. Lass. III, 405. v. Strombeck Rechtswissenschaft des Gesetzbuches Napoleon. II. Hft. n. 2.

the state of the s

the differentiate that I want all dos Pallacquetan

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Eheleute.

Art. 1387-1581. - Von den Quellen des C. c. in dieser Lehre's, §. 497. — Schriften, welche die ge-sammte Lehre des C. c. von dem Vermögen der Eheleute umfassen: Commentaire sur la loi du 20. Pluv. XII. du contrat de mariage etc. Par J. E. D. Bernardi. Par. XIII. 8. Traité du contrat de mariage. Par Commaille. Par. XIV. II. T. 8. (Beyde Schriften lassen sehr viel zu wünschen übrig.) Traité du contrat de mariage, Par M*. Par. 1813, II. T. 8. Traité sur les engagemens qui se forment sans convention et sur le contrat de mariage. Par J. B. Carrier. Par. 1819. 8. Du contrat de mariage. Par M. H. Bellot des Minières. T. IV. Die ersten drey Bände zu Paris, der vierte zu Poitiers. 1825. 8. (Das Werk enthält viel Gutes, Jedoch könnte der Vortrag gedrängter seyn.) Toullier T. XII. (Der letzte bis jetzt erschienene Band des schätzbaren Handbuches dieses Schriftstellers. Er geht nur bis zur Lehre von der Verwaltung der ehelichen Gütergemeinschaft, diese Lehre mit eingeschlossen.) Dis Vermögensrechte der Ehegatten nach den Grundsätzen des Gesetzbuches Napoleons. Cassel 1808, 8. - Schriften über die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft: Traité de la communauté. Par Renusson. Die neueste Ausgabe. Paris 1723. Auch in den Oeuvres de Renusson. Par. 1760. 1777. Fol. Traité de la communauté. Par Lebrun. N. A. Par. 1757. Fol. Traité de la communauté. Par Pothier. (Dem letzteren Schriftsteller ist man bey der Abfassung des C. c. vorzugsweise gefolgt.) Theorie von der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft der Eheleute. Von J. M. Neufs. Düsseld. 1809. 8. Ueber die Gütergemeinschaft der Eheleute nach dem C. N. Marb. 1809. 8. Systematische Darstellung der Lehre von der Gütergemeinschaft unter Eheleuten nach Anleitung des Nap. Gesetzbuchs. Von R. F. Terlinden. Münster und Leipzig 1810. 8.

> Einleitung. §. 497.

Zur Geschichte dieser Lehre.

Die Eintheilung der Provinzen des Französischen

Reichs in die Länder des geschriebenen Rechts und in die Länder des Gewohnheitsrechts war insbesondere in der Lehre von den Vermögensverhältnissen der Eheleute von entscheidender Wichtigkeit. - In den Ländern der erstern Art richtete man sich in dieser Lehre ganz nach dem Römischen Rechte; hier waren also die Güter der Frau entweder Dotal- oder Paraphernalgüter; hier trat also unter Eheleuten nur in so fern eine Gemeinschaft der Güter ein, als sie durch den Heyrathsvertrag bedungen worden war. - In den Ländern der letztern Art bestand hingegen, wenigstens nach den meisten Gewohnheitsrechten, 1) unter Eheleuten kraft Gesetzes eine Gemeinschaft der Güter. wenn auch diese gesetzliche Gütergemeinschaft hier so. dort anders, modificirt war. Nahmentlich verordnete die Coutume de Paris: «Les conjoints sont communs en biens meubles et conquêts immeubles faits durant et constant le mariage." (Art. 220. ff.) Nach der Coutume de Paris bestand also unter den Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter, welche theils das gesammte bewegliche Vermögen der Eheleute, sie mochten dieses schon vor der Ehe erworben haben oder während der Ehe mittelst eines belastenden oder eines unentgeltlichen Rechtstitels erwerben. theils die Liegenschaften, die Errungenschaft d. i. durch Arbeit oder Sparsamkeit erworbenes Gut waren, umfasste, alle andere Liegenschaften der Eheleute aber nicht unter sich begriff. (Der Hauptgrund zur Ausschließung aller andern Liegenschaften von der ehelichen Gütergemeinschaft lag in den Vorschriften, welche die Coutume über die propres de succession, über die Erbfolge in die Stammgüter enthielt, in der Maxi-

t) Einige Gewohnheitsrechte machten jedoch allerdings eine Ausnahme. Z. B. Die Coutume de Normandie verhoth sogar den Eheleuten, eine Gemeinschaft der Güter zu be-

dingen. (Ueberhaupt enthält diese Coutume über die Vermögensverhältnisse der Eheleute mehrere ihr allein eigen thümliche Vorschriften.) Mer lin m. communauté.

me, die Stammgüter bey dem Stamme zu erhalten.) Es konnte jedoch nach den meisten Gewohnheitsrechten, und nahmentlich nach der Coutume de Paris, die Gütergemeinschaft, welche kraft Gesetzes (oder in Ermangelung eines Heyrathsvertrages) unter Eheleuten eintrat, durch den Heyrathsvertrag theils modificirt, theils beschränkt oder ausgedehnt, theils auch gänzlich ausgeschlossen werden. Um die Gütergemeinschaft gänzlich auszuschließen, konnte man sich zwever, ihren Folgen nach wesentlich verschiedener, Klauseln im Heyrathsvertrage bedienen; entweder der Klausel, dass sich die Eheleute ohne Gütergemeinschaft verheyrathen wollten, oder der Klausel, daß das Vermögen des einen Ehegatten von dem Vermögen des andern Ehegatten gesondert seyn solle. Durch die erstere Klausel wurde ein Verkältniss unter den Eheleuten begründet, welches seinem Wesen nach, (wenn auch nicht in einer jeden einzelnen Beziehung,) mit dem Verhältnisse übereinkam, das unter Eheleuten, dem Römischen Rechte nach, alsdann besteht, wenn das gesammte Vermögen der Frau Dotalgut ist; ausgenommen, dass in den Ländern des Gewohnheitsrechts der fundus dotalis nicht unveräußerlich war. Die letztere Klausel aber hatte die Folge, daß das gesammte Vermögen der Frau Paraphernalgut im Sinne des Römischen Rechtes wurde oder blieb. (Das Römische Recht hatte, wo nicht die Anfnahme dieser Klauseln in die Heyrathsverträge veranlasst, doch auf die Auslegung dieser Klauseln einen bedeutenden Einfluss gehabt.) So gab es also in den Ländern des Gewohnheitsrechts drey wesentlich verschiedene Arten, wie die Vermögensverhältnisse unter Eheleuten bestimmt seyn konnten. Entweder bestand unter den Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter, (die gesetzliche oder eine vertragsmäßig modificirte,) oder der Mann hatte an dem Vermögen der Frau die Nutzniessung, oder die Eheleute lebten in gesonderten Gütern. Die Gütergemeinschaft war die Regel; eine Regel, welche deutschen Ursprunges war. - Diese Verschiedenheit der Rechte bestand noch fast unverändert. als der C. c. abgefasst wurde. Getreu dem Grundsatze. die bisherige Verschiedenheit der Civilrechte aufzuheben und so die Einheit der Nation auch auf die Einheit der bürgerlichen Gesetzgebung zu gründen, vereinigte man sich bald über eine Regel, unter welcher in Zukunft in ganz Frankreich die Vermögensverhältnisse der Eheleute stehen sollten, jedoch mit dem Vorbehalte. dass die Eheleute mittelst des Heyrathsvertrages von dieser Regel abweichen könnten. Man entlehnte diese Regel aus der Coutume de Paris, d. i. nach dem C. c. besteht mit jenem Vorbehalte, wie einst nach der Coutume de Paris, unter Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter, welche theils das gesammte bewegliche Vermögen beyder Ehegatten, theils die Liegenschaften, die Errungenschaft sind, umfasst. (Ob man, die Gütergemeinschaft der Coutume de Paris zum gemeinen Rechte Frankreichs erhebend, die richtige Wahl traf, dürfte sehr zweifelhaft seyn. Der Grund, aus welchem jenes Gewohnheitsrecht die Liegenschaften der Eheleute, mit Ausnahme der errungenschaftlichen, von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen hatte, war nicht mehr vorhanden. Dem Wesen der Ehe entspricht allein die allgemeine Gütergemeinschaft. Das Einzige lässt sich für die getroffene Wahl sagen, dass die Coutume de Paris in einem nicht unbedeutenden Theile Frankreichs Gesetzeskraft hatte, eine neue Civilgesetzgebung aber sich billig an das Bestehende anschliefst.) Um aber den bisherigen Rechtszustand Frankreichs möglichst zu berücksichtigen, begnügte man sich bey der Abfassung des Gesetzbuches nicht damit, denen, welche sich zu verhevrathen Willens wären, die vollste Freyheit wegen der Abänderung jener Regel durch den Heyrathsvertrag einzuräumen, und die gewöhnlichern Klauseln der Heyrathsverträge zu deuten etc. sondern man berechnete noch überdiess die ganze Darstellung dieser

Lehre auf die (in dem Obigen angegehene) Verschiedenheit der Rechte, welche bisher in Frankreich gegolten hatten. 2) Vgl. §, 498.

§. 498.

Vop der Methode, welche der C. c. bey der Darstellung dieser Lehre befolgt hat.

Abgesehn einstweilen von der Form oder Methode, welche der C. c. (mit Rücksicht auf das ältere Recht,) für den Vortrag dieser Lehre gewählt hat, kann man die verschiedenen Arten, wie die Vermögensverhältnisse unter Eheleuten nach den Vorschriften des C. c. möglicherweise bestimmt seyn können, auf folgende drey Hauptfälle zurückführen: Entweder besteht unter den Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter; oder der Mann bat die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau; oder die Eheleute leben in gesonderten Gütern. Ein jeder von diesen drey Hauptfällen lässt wieder mehrere Modifikationen zu, welche ihm durch den Heyrathsvertrag gegeben werden können; auch können unter denselben Eheleuten mehrere von diesen Fällen zugleich heziehungsweise eintreten. S. z. B. Art. 1500. 1581. Die gesetzliche Regel ist, daß unter Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter besteht. - Hätte man nun, was die Lehre von den Vermögensverhältnissen unter Eheleuten betrifft, bey der Abfassung des C. c. die Methode des Vortrages lediglich und allein auf die Natur des Gegenstandes berechnen wollen, so würde sich die folgende Ordnung des Vortrages von selbst dargebothen haben. Einleitung. Allgemeine Vorschriften. - I) Von der Gütergemeinschaft, welche kraft Gesetzes unter Eheleuten eintritt. - II) Von den verschiedenen Arten, wie die Vermögensrechte der Eheleute durch den Heyrathsvertrag bestimmt werden können. A) Von den Verträgen, durch welche die Gü-

29 Vgl. die Discuss, und Malev. ad Art. 1387. Merlin, a. a. O,

tergemeinschaft modificirt oder ausgedehnt oder beschränkt wird. B) Von den Verträgen, durch welche dem Manne die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau mit Ausschließung der Gütergemeinschaft gegeben wird. C) Von den Verträgen, zu Folge welcher das Vermögen des einen Ehegatten von dem des andern Ehegatten gesondert bleibt.

Eine andere Methode des Vortrages hat der C. c. (mit Rücksicht auf Frankreichs ehemaliges Recht) ge-

wählt. Nachdem er in dem ersten Hauptstücke des Titels von dem Heyrathsvertrage (III, B. V. Tit.) die allgemeinen Vorschriften vorausgeschickt hat, handelt er in dem zweyten Hauptstücke von dem Gemeinschaftsrechte und in dem dritten Hauptstücke von dem Dotalrechte. Das zweyte Hauptstück enthält theils die Lehre von der gesetzlichen Gütergemeinschaft, theils die Erläuterung der Klauseln des Heyrathsvertrages, durch welche ehemals in den Ländern des Gewohnheitsrechts die gesetzliche Gütergemeinschaft entweder modificirt oder ihrem Gegenstande nach abgeändert oder aber ausgeschlossen zu werden pflegte. Das dritte Hauptstück spricht von dem Rechte, nach welchem ehemals in den Ländern des geschriebenen Rechts die Vermögensverhältnisse der Eheleute beurtheilt wurden; nicht als ob, was die vorliegende Lehre betrifft, Frankreich noch jetzt in die Länder des Gewohnheitsrechts und in die des geschriebenen Rechts eingetheilt werden könnte; sondern es hat der C. c. in dem dritten Hauptstücke

nur die Klauseln des Heyrathsvertrages besonders und zusammen erläutert, durch welche die zukünftigen Eheleute ihre Vermögensverhältnisse so bestimmen können, wie diese Verhältnisse ehemals in den Ländern des geschriebenen Rechts durch das Gesetz bestimmt waren. So ist es aber geschehn, daß der C. c. von der Vertragsklausel, durch welche dem Manne die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau gegeben wird, (vgl. Art. 1530—1535. 1540—1573.) und

outs A wall add after

chen so von der Vertragsklausel, durch welche das Vermögen des einen Ehegatten von dem des andern Ehegatren gesondert wird, (vgl. Art. 1536-1539. 1574-1580.) an zwey verschiedenen Orten, das einemal in dem zwey-Hauptstücke oder in dem Gemeinschaftsrechte und das anderemal in dem dritten Hauptstücke, oder in dem Dotalrechte, handelt. (So viel dürfte gewiss seyn, dass der C. c., unbeschadet des Zwecks, sich an das ältere Recht anzuschließen, den Vortrag dieser Lehre dadurch vereinfacht und abgekürzt haben würde, daß er die aus der Natur des Gegenstandes sich ergebende Methode gewählt hätte.) e visit dess Octobrist

1215 Chare h way a state 6. 499

Regeln der Auslegung.

Aus dem, was §. 497. 498. gesagt worden ist, ergeben sich für die Auslegung des vorliegenden Titels des C c. folgende Regeln: 1) Der C. c. ist in dem zweyten Hauptstücke (oder in dem Gemeinschaftsrechte) aus dem ehemaligen Gewohnheitsrechte und insbesondere aus der Coutume de Paris, in dem dritten Hauptstücke (oder in dem Dotalrechte) aber aus dem Römischen Rechte zu erläutern. 1) - 2) Die Vorschriften, welche der C. c. im zweyten Hauptstücke und die, welche er im dritten Hauptstücke über die Klausel enthält, nach welcher der Mann die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau hat, können die einen zur Erläuterung und Ergänzung der andern gebraucht werden, ausgenommen, daß zu Folge dieser Klausel, nur in so fern, als sie nach den Vorschriften des dritten Hauptstückes zu beurtheilen ist, (Art. 1390. 1391.) der fundus dotalis die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit hat. Dieselbe Regel gilt auch von den Vorschriften,

¹⁾ Der zweyte Theil der Regel ist jedoch mit besonderer Vorsicht anzuwenden, da das Französische Do-

talrecht in so manchen Bestimmungen von dem Römischen abweicht.

welche der C. c. beziehungsweise im zweyten und im dritten Hauptstücke über die Klausel der Gütersonderung aufstellt. Denn die eine und die andere dieser Klauseln ist ihrem Wesen nach in beyden Hauptstücken dieselbe; die eine und die andere ist nur wegen der Methode, welche der C. c. mit Rücksicht auf das ältere Recht für den Vortrag dieser Lehre gewählt hat, an zwey verschiedenen Orten abgehandelt worden. 2) -3) Die Klauseln eines Heyrathsvertrages, durch welche die gesetzliche Gütergemeinschaft nur erweitert oder beschränkt oder modificirt, (Art. 1497-1526.) nicht aber aufgehoben wird, sind aus den Vorschriften zu erläutern, welche das Gesetz für die gesetzliche Gütergemeinschaft enthält. Eine Klausel dieser Art lässt diese Vorschriften bestehn, wenn und in wie fern nicht, sey es die Uebereinkunft der Partheyen oder die Deutung, welche das Gesetz der Klausel gegeben hat, eine Ausnahme von dieser Regel ausdrücklich oder folgerungsweise begründet. 3) Art. 1528 - Eine vierte Regelder Auslegung, die jedoch nicht auf §. 497. 498. sondern auf einem andern Grunde beruht, ist die, dass die Vorschriften, welche der C. c. über die Klausel der Güter-

2) Die zweyte Regel des Sphen ist für die Entscheidung mehrerer zweischafter Fragen, (welcher weiter unten gedacht werden wird,) von der größten Wichtigkeit. Einige Ausleger, z. B. Bellot des Minières (III. 353. IV, 480. etc. ob wohl dieser Schriftsteller nicht immer dieser Meinung treu zu bleiben scheint,) halten es für unzulässig, die Art. 1530-1539. aus dem Dotalrechte zu erläutern und umgekehrt. Nach der Meinung dieser Ausleger sind beyde Rechte, das Gemeinschaftsrecht und das Dotalrecht, (oder beyde Hauptstücke, das zweyte und das dritte,) als einander gänzlich fremd zu betrachten. Aber darf man ein Gesetz buch auf diese Weise auslegen? Wollte der C. c., indem er von dem Gemeinschaftsund von dem Dotalrechte von einem jeden besonders handelte, die alte Eintheilung Frankreichs in die Länder des Gewohnheitsrechts etc. aufrecht erhalten? Und benutzte man, was die Art. 1529. erwähnten Klauseln betrifft, nicht schon ehemals das Römische Recht zur Erläutzung und Ergänzung des Gewohnheitsrechts?

3) Man übersehe nicht, daß der Art. 1528. sowohl der Stelle nach, die ihm im C. c. angewiesen worden ist, als seinem Inhalte nach, nur von den Vorträgen handelt, durch welche die gesetzliche Gütergemeinschaft erweitert oder bøschränkt oder modificirt wird. Er steht also der Anm. 1. vertheidigten Meinung keineswegs entgegen.

sonderung im zweyten und dritten Hauptstücke enthält, (Art. 1536-1539. 1574-1580.) aus den Vorschriften erläutert und ergänzt werden können, welche das Gesetzbuch über die Gütersonderung, die das Gericht ausspricht, Art. 1448-1450. aufstellt, und umgekehrt. Denn die Gütersonderung mag bedungen oder von dem Gerichte ausgesprochen worden seyn, in dieser Verschiedenheit ihres Ursprungs liegt kein Grund, der Gütersonderung in dem einen Falle andere Folgen als in dem andern beyzulegen. Eine positive Vorschrift aber, welche sich hier dem Argumento ab analogia entgegensetzte, kommt in dem Gesetzbuche nicht vor. ⁴)

§. 500.

Von dem Heyrathsgute oder dem Brautschatze.

Das Heyrathsgut oder der Brautschatz 1) ist das Gut, welches die Frau dem Manne zur Bestreitung der Ausgaben des Ehestandes zubringt. Art. 1540. Eine Ehe mag nach dem Gemeinschaftsrechte oder nach dem Dotalrechte abgeschlossen worden seyn, unter beyden Voraussetzungen kann die Frau, nach der Verschiedenheit der unter der einen und unter der andern Voraussetzung möglichen Fälle, dem Manne Güter zugebracht haben oder nicht zugebracht haben, unter beyden Voraussetzungen kann mithin bedingungsweise von einem Heyrathsgute oder Brautschatze die Rede seyn. Besteht unter den Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter, die gesetzliche oder eine durch Vertrag bestimmte, so ist das Vermögen der Frau, welches in die Gütergemeinschaft fällt, Heyrathsgut oder Brautschatz in der oben angegebenen Bedeutung des Wortes. (Art. 1409. n. 5.) Ist in dem Heyrathsvertrage die Klausel enthalten, dafs

in der Folge als gleichbedeutend gebraucht. In dem C. c. bezeichnet das Wort: dot, den Cattungsbegriff. S. z. B. Art. 1438.1540.1544.

⁴⁾ Von dieser Ansicht gehen auch die meisten Ausleger des C. c. aus, z. B. Pigeau II, 507.

¹⁾ Beyde Worte werden hier und

sich die Eheleute ohne Gütergemeinschaft verheyrathen wollen, so ist das gesammte Vermögen der Frau, der Nutznießung nach, Heyrathsgut oder Brautschatz. (Art, 1530.) Haben sich die Eheleute nach dem Dotalrechte verheyrathet, so haben die Güter diese Eigenschaft, welche die Frau oder welche ein Dritter in dem Heyrathsyertrage zur Mitgift bestellt hat. (Art. 1540. 1541.) Haben sich dagegen die Eheleute mit der im Heyrathsvertrage getroffenen Verabredung verheyrathet, dass sie in gesonderten Gütern leben wollen, (Art. 1536) oder haben sich die Eheleute durch den Heyrathsvertrag dem Dotalrechte unterworfen, ohne dass die Frau oder ein Dritter gewisse Güter zur Mitgift bestellt hat, (Art. 1574.) so ist das gesammte Vermögen der Frau Sondergut, 2) so kann mithin in einem gegebenen Falle dieser Art überall nicht von einem Heyrathsgute oder Brautschatze die Rede seyn. Allerdings ist das Heyrathsgut oder der Brautschatz nach verschiedenen Grundsätzen zu beurtheilen, je nachdem unter den Eheleuten eine Gemeinschaft der Güter besteht oder der Mann (nach Art. 1530. oder nach Art. 1540. ff.) die Nutzniefsung des Vermögens der Frau hat. Aber der Begriff des Heyrathsgutes oder Brautschatzes ist und bleibt in allen diesen Fällen derselbe. (Die Worte: Heyrathsgut, Brautschatz, bezeichnen in dem Folgenden den Gattungsbegriff. Von den Gütern der Frau, die in die Gemeinschaft fallen, wird das Wort: Einbringen apport 3) - gebraucht werden.)

Der Brautschatz kann sich 1) von dem eigenen Vermögen der Frau herschreiben. Das eigene Ver-

zugleich die Güter des Mannes, die in die Gemeinschaft fallen oder zum Gemeingute zu bringen sind. Vgl. Merlin m. apport. — Die Güter der Eheleute, welche nicht in die Gemeinschaft fallen, werden das eigene Vermögen der Eheleute (les biens personnels du mari ou de la femme) genannt.

²⁾ Das Wort: Sondergut, wird hier und in der Folge sowohl von dem Falle, da Mann und Frau (nach Art. 1536.) in gesonderten Gütern leben, als von dem Falle, da das Vermögen der Frau (nach Art. 1574.) Paraphernalgut ist, gebraucht.

³⁾ S. z. B. Art. 1501. 1502. 1511. 1514. Dasselbe Wort bezeichnet

mögen der Frau ist kraft Gesetzes Brautschatz, wenn und in wie fern unter den Eheleuten die gesetzliche Gütergemeinschaft eintritt; jedoch mit Ausschluß der Liegenschaften, welche die Frau bey ihrer Verheyrathung besitzt oder welche sie während der Ebe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erwirbt. Art. 1401. In allen andern Fällen ist das Vermögen der Frau nur kraft des Heyrathsvertrages Brautschatz. Von dem Rechte der Frau, ihr Vermögen in Brautschatz zu verwandeln, wird 6. 502. die Rede seyn. - Der Brautschatz kann 2) von den Eltern bestellt werden. Von dem Rechte der Eltern, die Tochter (oder den Sohn) auszustatten, wird theils in der Lehre von den Schenkungen, theils in dem vorliegenden Abschnitte, da, wo von den verschiedenen Arten, wie die Vermögensverhältnisse der Eheleute bestimmt seyn können, gehandelt wird, (6. 509, 534.) die Rede seyn. Vgl. Art. 1422. 1438. 1439. 1469. 1544-1547. *) (Es bestehen für die Schenkungen, welche von Eltern zum Vortheile ihrer Kinder in dem Heyrathsvertrage der Kinder gemacht werden, besondere gesetzliche Vorschriften. Das Recht der Eltern, ihre Kinder auszustatten, hängt zugleich von der Art ab, wie die Eltern, als Eheleute, ihre gegenseitigen Vermögensverhältnisse bestimmt haben.) Eine Pflicht, die Kinder auszustatten, liegt den Eltern nicht ob. 4) Art. 204. - Der Brautschatz kann 3) von dritten Personen, mittelst des Heyrathsvertrages oder auf eine andere Weise, bestellt werden. Auch wegen dieses Falles aber kann hier einstweilen nur auf die Lehre von den Schenkungen verwiesen werden. -Eben so ist die Beantwortung der Frage, ob auch während der Ehe ein Brautschatz bestellt oder der bestellte

^{*)} Vgl. über die Ausstattung der Kinder überhaupt, der Töchter oder der Söhne, denn auch auf die Ausstattung die ser sind die angeführten Artikel zu beziehen, vgl. Art-

^{204.)} Poth. n. 630. ff. Merlin m. dot. S. I. II.

⁴⁾ Der C. c. folgt mit diesem Satze dem Gewohnheitsrechte. Merlin m. dot. S. I. n. 6.

Brautschatz vermehrt (s. Art. 1395.) werden könne, hier noch einstweilen auszusetzen. Denn es ist diese Frage, je nachdem die Vermögensverhältnisse unter den Eheleuten bestimmt worden sind, entweder zu bejahen oder zu verneinen. Vgl. Art. 1405. 1543.

Ein Jeder, der einen Brautschatz bestellt, hat für die Sachen oder Forderungen, 5) die er zum Brautschatze bestellt hat, Gewähr zu leisten, 6) Art. 1440. 1547. Es gilt dieser Satz sowohl dann, wenn sich die Eheleute nach dem Gemeinschaftsrechte, als dann, wenn sie sich nach dem Dotalrechte verheyrathet haben. Er gilt ferner nicht blos von den Eltern und von dritten Personen, in wie fern die einen oder die andern einen Brautschatz bestellt haben, sondern auch von der Ehefrau selbst, die sich einen Brautschatz bestellt hat, wenn auch die Verbindlichkeit zur Gewährleistung, was den von der Frau bestellten Brautschatz betrifft, nicht unter einer jeden Voraussetzung wirksam seyn kann. Sie ist z. B. auch in diesem Falle wirksam, wenn sich die Frau nach dem Gemeinschaftsrechte und mit der Klausel der Entliegenschaftung gewisser Grundstücke, vgl. unten zu Art. 1505-1509, oder wenn sie sich nach dem Dotalrechte verheyrathet und nur gewisse Güter zum Brautschatze bestellt hat. 7) Sie leidet dagegen keine Anwendung, wenn der Mann die Nutznießung

⁵⁾ Für die Forderungen nach Maafsgabe des Artikels 1695. Delvinc. III, 103.

⁶⁾ Das Gesetz betrachtet also die Bestellung eines Brautschatzes gleich als einen belastenden Vertrag. Eine Abweichung von dem Römischen Rechte. Vgl. 1 1. C. de jure dotium. — Kein Zweifel, dafs, wenn während der Ehe die Entwährung statt hat, der Mann auf Gewährleistung klagen kann. Aber dieselbe Klage wird, nach aufgelöfster Ehe, auch der Frau zustehn, und selbst in dem Falle, da die Entwährung erst nach aufgelöfster Ehe statt ge-

funden hat. (Die Modificationen, die dieser Satz bey der Gütergemeinschaftleidet, lassen sich leicht aus der Natur dieses Verhältnisses ableiten.) Lex non distinguit. Bellot I, 568. Sir. II, I, 200. A. M. ist Delvinc. III, 102.

⁷⁾ Wie, wenn die Ehe nach dem Dotalrechtegeschlossen worden und die Frau tritt dem Manne statt der entwährten Liegenschaft, welche Dotalgut war, eine ihr eigenthümliche Liegenschaft ab, ist diese dann nach dem Rechte des fundi dotalis zu beurtheilen? S. Delvinc. III, 102. Bellot IV, 53.

des gesammten Vermögens der Frau hat. ⁸) — Ein bestellter Brautschatz trägt von dem Tage der abgeschlossenen Ehe an schon von Rechtswegen Zinsen; ⁹) und zwar selbst dann, wenn die Auszahlung des Brautschatzes verlangt worden ist; jedoch mit dem Vorbehalte, dass die eine und die andere Regel vertragsweise ausgehoben oder abgeändert werden kann. Art. 1440. 1548. ¹⁰) Alles das, was über den Umfang der Verbindlichkeit, für den Brautschatz Gewähr zu leisten, gesagt worden ist, ist auch auf die Verbindlichkeit, den Brautschatz zu verzinsen, anwendbar.

6. 501.

Von dem Heyrathspertrage oder der Eheberedung. - Begriff.

Der Heyrathsvertrag oder die Eheberedung — beyde Worte werden als gleichbedeutend gebraucht werden, — ist derjenige Vertrag, durch welchen die zukünftigen Eheleute die Rechte bestimmen, die ihnen, als Eheleuten, gegenseitig zustehn sollen. Der über diesen Vertrag aufzunehmende Akte kann jedoch zugleich Schenkungen enthalten, welche entweder ein Ehegatte dem andern oder welche ein Dritter zum Vortheile der zukünftigen Eheleute, (entweder allein zum Vortheile dieser oder überdiefs zum Vortheile der Kinder, die sie mit einander erzeugen werden,) macht; und es sind sogar Schenkungen dieser Art besonders bevorrechtet. **)

8) Nam patrimonium nor intelligitur nisi deducto aere aiieno. Aber bey der Herausgabe des Brautschatzes wird die Entwährung allerdings in Betrachtung zu ziehen seyn.

g) Ausgenommen, wenn Einer eine unverzinsliche Schuld, die ihm ein Dritter zu zahlen hat, zum Brautschatze bestellt. De l vin c. III, 103. Bellot IV, 53.

10) Das, was diese Artikel von den Zinsen verordnen, ist auch auf andere fructus dotis anwendbar. Sie gehören dem Manne vom Tage der abgeschlossenen Ehe an. Die Nutzungen, die der Mann vor diesem Tage von dem Brautschatze bezogen hat, werden nach Befinden zum Brautschatze zu schlagen seyn. Vgl. Malev. und Brauer ad Art. 1548. Delvinc. III, 103.

*) In den Akte, welcher den Heyrathsvertrag enthält, können allerdings auch andere Verträge, (welche weder Schenkungen sind, noch die gegenseitigen Rechte der zukünftigen Ehegatten zum Gegenstande haben,) aufgenommen werden, mit Einleitung. - Von der Abschließung des Heyrathsvertrages. 145

Vgl. Art. 1081. ff. und unten die Lehre von den frevgebigen Verfügungen. (In dem vorliegenden Abschnitte wird der Heyrathsvertrag nur seinem Hauptinhalte nach. nicht aber in wie fern er zugleich Schenkungen enthalten kann, abgehandelt werden.) - Es steht schlechthin iu der Willkühr der zukünftigen Eheleute, ob sie einen Heyrathsvertrag mit einander abschließen wollen oder nicht wollen. Haben sie keinen Heyrathsvertrag mit einander abgeschlossen, so sind ihre gegenseitigen Rechte nach dem Gesetze zu beurtheilen; es tritt also in diesem Falle die gesetzliche Gütergemeinschaft unter den Eheleuten ein. Art. 1387, 1393.

6. 502.

Fortsetzung. - Von den Partheyen, welche zur Abschliefsung dieses Vertrages rechtlich befähiget sind.

Das Recht, einen Heyrathsvertrag abzuschließen, ist bedingt durch das Recht, eine Ehe einzugehn. Es ist mithin derjenige zur Abschließung eines Heyrathsvertrages rechtlich befähiget, welcher zu der Zeit, da er den Vertrag abschließt, 1) theils überhaupt sich zu verehelichen theils diejenige Person, mit welcher er den Heyrathsvertrag abschließt, zu heyrathen berechtiget sevn würde. Arg. Art. 1398, Z. B. Ein Minderjähriger 2) kann nur mit Beytritt derer, deren Einwilligung

andern Worten, bey Gelegenheit der Eheberedung können zufällig auch andere der Eheberedung an sich gänzlich fremde Verträge ab-geschlossen werden. Aber diese Verträge stehen dann schlechthin unter den Gesetzen, nach welchen sie für sich und abgesehn von dem Heyrathsvertrage, mit welchem sie blos willkührlich in Verbindung gesetzt worden sind, zu beurtheilen sind. 6. Fälle zur Erläuterung dieses Sab. Sir. VI, 1, 350. XII, II, 434. XXVI, II, 245. Auch Schenkungen stehen zwar nicht schon ihrem We-III.

sen nach mit dem Gegenstande des Heyrathsvertrages in Verbindung, Aber theils sind Schenkungen dem eigentlichen Gegenstande des Heyrathsvertrages nahe verwandt, (vgl. Art. 1525, 1527.) theils sind Schenkungen, die in einem Heyrathsvertrage gemacht werden, in mehr als einer Beziehung als Klauseln des Heyrathsvertrages selbst zu betrach. ten. Daher war in dem Sphen der Schenkungen besonders zu gedenken.

1) Delvinc. III, 4. 2) Es ist der Art. 1398. nicht auf

10

er zur Abschließung der Ehe bedarf, ³) einen gültigen Heyrathsvertrag abschließen; mit Beytritt dieser Personen aber kann er mittelst des Heyrathsvertrages alle die Verabredungen treffen, welche der Gegenstand dieses Vertrages seyn können, mit andern Worten, alle die Verabredungen, welche ein Volljähriger mittelst dieses Vertrages treffen kann. ⁴) Art. 1398. Vgl. Art. 1095. 1309.

6. 503.

Fortsetzung. — In welcher Form? und wann ist dieser Vertrag abzuschliesen?

Ueher einen jeden Heyrathsvertrag muß eine Notariatsurkunde — mit den durch die Notariatsordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten ¹) — aufgenommen werden. ²) Art. 1394. S. über die Heyrathsverträge, welche ein Handelsmann oder eine Handelsfrau abschließt, den C. de c. Art. 67. ff. ³) — Bis zum Ab-

die Volljährigkeit des gemeinen Rechts, sondern auf die Volljährigkeit, welche zur Abschliefsung einer Ehe erfordert wird, (Art. 148.) zu beziehn. Denn der Art. 1398. sagt: Le mineur habile å contracter

mariage etc.

3) Diese Personen sind, nach der Verschiedenheit der Fälle, die Eltern, die übrigen Ascendenten, der Familienrath. Diese Personen müssen bey der Abschliefsung des Heyrathsvertrages zugegen seyn Denn der Art. 1398. gebraucht das Wort: assisté Jedoch wird, was den Familieurath betrifft, schon der Beschlufs desselben hinreichen. Delvinc. III, 4. f.

4) Z. B. Eine Minderjährige verheyrathet sich nach dem Dotalrechte, erklärt aber, daß der fundus dotalis veräußserlich seyn soll. Der Vertrag ist gültig. Del viuc. III, 4. Bellot I, 71. Sir. XXV, II, 312. S. jedoch Sir. XIV, II, 79. XXI, I, 217. Jedoch kann eine Min-

derjährige nicht das gesetzliche Unterpfand, welches ihr an den Liegenschaften des Mannes zusteht, durch den Heyrathsvertrag beschränken. Denn in so fern steht ihr eine besondere gesetzliche Vorschrift (Art 2040.) entgegen. Sir.XX,I,357.

1) Die Urkunde mufs von zwey Notarien oder von einem Notar in Gegenwart zweyer Zeugen aufgenommen werden. Die Urschrift mufs bei dem Notare bleiben u. s. w. Vgl. Art. 1992. 1397. Bellot I, 27. ff. Toull. XII, 70. Sir. XIV, II, 5. XIX, II, 91. XX, II, 1.

2) Ein Heyrathsvertrag war mittelst einer Privaturkunde abgeschlossen worden. Die Partheyen hatten den Akte bey einem Notare niedergelegt, mit der Erklärung, dafs sie bey dem Vertrage allenthalben beharrten. Der Vertrag wurde aufrecht erhalten. Sir. XXVI,

3) Vgl. Bellot I, &c. Toull.

XII, 70.

schlusse der Ehe (bis zur Trauung) sind die Partheven berechtiget, den Heyrathsvertrag zu einer jeden Zeit, früher oder später, einzugehn. Nach der Trauung aber können die Partheyen weder einen Heyrathsvertrag abschließen, noch auch einen vorher abgeschlossenen Heyrathsvertrag abändern. 4) Art. 1395. Dieses Verboth, den Heyrathsvertrag abzuändern, erstreckt sich auch auf die in dem Heyrathsvertrage enthaltenen Schenkungen, 5) ingleichen auf solche Abänderungen eines Heyrathsvertrages, welche mittelst eines Testamentes getroffen worden wären. 6) Dagegen dürfte das Verboth nicht auf diejenigen Verträge anwendbar seyn, durch welche blos eine zweydeutige oder dunkle Stelle des Heyrathsvertrages erläutert wird; 7) auch wird durch dieses Verboth nicht den Eheleuten oder Eltern etc. das Recht benommen, solche freygebige Verfügungen zu treffen, welche neben den im Heyrathsvertrage enthaltenen bestehn können. 8) So wie ein einmal abgeschlossener Heyrathsvertrag nach der Trauung schlechthin unabänderlich ist, so kann er auch schon vor der Trauung nur unter folgenden Bedingungen abgeändert oder aufgehoben werden: 9) 1) Die Abänderung muß in der für die Abschließung der Heyrathsverträge vorgeschriebenen Form, also mittelst einer Notariatsurkunde, geschehn; Art. 1596. 6. 1, und zwar vor demselben Notare, welcher den Heyrathsvertrag aufgenom-

⁴⁾ Eine Klausel, durch welche sich die Partheyen in dem Heyrathsvertrage das Recht vorbehielten, diesen Vertrag abzuändern, würde als ungültig zu betrachten seyn. Arg. Art. 1387. Poth. tr. de la puissance du mari. n. 00. 100.

du mari. n. 99. 100.
5) Sir. XV, II, 71. XXII, II, 365. S. auch Pailliet ad Art.

^{305.} S. auch Pailliet ad Art. 1395. 6) Sir. XVIII, I, 68. 390. 7) Vgl. Bellot I, 41. Pailliet

⁷⁾ Vgl. Bellot I, 41. Pailliet ad Art. 1395. S. jedoch Sir. XVIII, II, 129.

⁸⁾ Vgl. üher diese Frage: Toull, XII, 25 ff. Pailliet ad Art. 1395, Sir. XIII 1 22

Sir. XIII, I, 137.

9) Jedoch wird auch dieser Satz mit Vorbehalt der freygebigen Verfügungen zu verstehn seyn, welche die Eheleute etc. un beschadet des Heyrathsyertrages, z. B. der eins der zukünftigen Ehegatten zum Vortheile des andern, getroffen haben. Vgl. Delvinc. III, 6. Bellot 1, 57. ff. Toull. XII, 61. ff.

¹⁹⁾ Maley. ad Art. 1396,

men hat. 10) Arg. Art. 1397. 2) Eine Abänderung des Heyrathsvertrages ist weder unter den Partheyen 11) noch in Verhältniss zu dritten Personen gültig, wenn nicht alle die, welche bev dem Heyrathsvertrage Partheyen 12) gewesen sind, dabey gleichzeitig gegenwärtig sind, 13) und insgesammt ihre Einwilligung zu der Abänderung ertheilen, Art. 1396. 6. 2. Der Grund dieser Vorschrift ist der, daß bewandten Umständen nach alle Klauseln eines Hevrathsvertrages als durch einander wechselseitig bedingt zu betrachten sind. 3) Eben so ist eine jede Abänderung des Heyrathsvertrages nur in so fern gültig, 14) als sie von dem Notare der Urschrift des ursprünglichen Aktes beygeschrieben worden ist. Art. 1397. Ueberdiess darf der Notar keine mit der exekutorischen Formel versehene so wie keine andere Ausfertigung des Heyrathsvertrages aushändigen, ohne der Ausfertigung die getroffene Abänderung beyzuschreiben. Wenn der Notar dieser letzteren Vorschrift nicht genügt, so bleibt zwar die Abänderung oder der Gegenbrief bey Kräften; dagegen hat der Notar den Betheiligten Schadenersatz zu leisten, auch ist er nach Befinden zu einer Strafe zu verurtheilen. Art. 1397.

11) Toull. XII, 62. Sir. XIII,

desselben zugegen seyn. Delvinc. ad Art. 1396. S. jedoch Toull.

XII, 54.

14) Unter den Partheyen und gegen Dritte. S. Anm. 11.

15) Delvinc. ad Art. 1397. Ir-

I, 378. 12) D. i. Mitpaciscenten. Z. B. Die Kinder standen in dem Alter, dass sie sich ohne die Einwilligung der Eltern verheyrathen konnten, die Eltern sind jedoch bey der Abschliefsung des Heyrathsvertrages zugegen gewesen. Die Eltern brauchen nicht bey der Ahanderung des Vertrages gegenwärtig zu seyn. Vgl. Toull. XII, 51. Bellot 1, 42. Dagegen muss der, welcher den Eheleuten eine Schenkung in dem Heyrathsvertrage gemacht hat, allerdings bey der Abanderung

¹³⁾ Es genügt also nicht, wenn sie blos zum Erscheinen berufen worden sind. Delvinc. a. a. O. Bellot I, 54. A. M. ist Malev. ad Art. 1396. Toull. XII, 50. -Wie aber, wenn immittelst eine Parthey verstorben ist oder ent-mundiget worden ist etc.? S. Bellot I, 48.

6. 504.

Fortsetzung. - Von dem Inhalte der Eheberedung.

Die Eheberedung kann nur die gegenseitigen Rechte der Ehegatten und auch diese Rechte nur in so fern zum Gegenstande haben, als sie das Vermögen der Ehegatten betreffen. Arg. Art. 1387. 1388. Die Vermögensverhältnisse der Eheleute aber kann die Eheberedung sowohl für die Dauer der Ehe als in Beziehung auf die Auflößung der Ehe bestimmen. - Zu Folge der aufgestellten Regel können die Eheleute 1) nicht die Rechte durch den Heyrathsvertrag schmälern, welche dem Manne kraft der gesetzlichen Gewalt, die er über die Frau hat, oder kraft der ihm gebührenden Hausherrschaft zustehn. Art. 1388. Daher ist z. B. die Klausel ungültig, daß der Mann nicht der Herr der Gemeinschaft seyn solle, 1) so wie die Klausel, dass die Frau zn ihren Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht der Autorisation des Mannes bedürfen solle, S. jedoch Art. 223. Vgl oben §. 472. Zu Folge derselben Regel können die Eheleute nicht 2) die Rechte der väterlichen und elterlichen Gewalt, oder die Rechte, welche dem überlebenden Ebegatten über die Kinder zustehn, durch den Heyrathsvertrag schmälern, Art. 1388. Es ist daher z. B. ein Verzicht, welchen der eine oder der andere Ehegatte auf die elterliche Nutznießung in dem Heyrathsvertrage leistet, ungültig. 2)

Ihre gegenseitigen Vermögensverhältnisse aber können die Eheleute durch den Heyrathsvertrag nach Gefallen bestimmen. Art. 1497. 1527. 1581. — Jedoch auch über diese Verhältnisse können die Eheleute 1) nicht solche Ver-

¹⁾ Toull XII, 307 Biblioth. du barreau. 1809. P. I. p. 145. Jedoch ist die Klausel zulässig, dafs der Mann nicht berechtiget seyn solle,

errungene Liegenschaften zu veräufsern. Toull. XII, 309. 2) Bellot I, 16. Toull. XII, 15.

abredungen treffen, welche überhaupt nicht mittelst eines Vertrages getroffen werden dürfen, sey es, daß die Gesetze oder daß die guten Sitten dem Vertrage entgegenstehn würden. 3) Art. 1387. Z. B. Ein jeder Vertrag, welcher die Erbschaft eines Lebenden zum Gegenstande hat, ist widerrechtlich. Art. 791. 1130. Daher können die zukünftigen Eheleute in ihrer Eheberedung nicht auf eine Erbschaft, die sie zu erwarten haben, verzichten, 4) nicht dem Rechte entsagen, einander durch freygebige Verfügungen zu bedenken, 5) nicht die gesetzliche Ordnung verändern, in welcher Eltern und Kinder einander gegenseitig beerben; 6) unbeschadet übrigens der Gültigkeit der freygebigen Verfügungen, welche von den Eheleuten in dem Hevrathsvertrage oder sonst auf eine rechtsbeständige Weise getroffen worden sind. 7) Art. 1389. - Eben so wenig dürfen die zukünftigen Eheleute 2) solche Verabredungen treffen, welche mit den verbiethenden Gesetzen, die der C. c. über den Inhalt der Heyrathsverträge insbesondere enthält, in Widerspruch stehn würden. Art. 1388. Bey der Anwendung dieses Satzes hat der Richter nicht sowohl auf die Wortfassung, als anf den Grund der Gesetze Rücksicht zu nehmen. Wenn auch eine den Inhalt der Heyrathsverträge betreffende gesetzliche Vorschrift nicht als ein Verboth gefasst ist, so kann sie

4) Merlin m. renonciation.

Toull. XII, 19.

5) Eine solche Klausel ist einem Vertrage, durch welchen die gesetzliche Erbfolge bestätiget wird, gleich zu achten. Belloti, 16. Touil. XII, 13. Sir. 1X, I, 409 kann durch den Heyrathsvertrag die Ordnung der Erbfolge der übrigen Verwandten abgeändert werden. Sir. XXV, H, 378.

³⁾ S. andere Beyspiele b. Bellot I, 7. III, 4. und b. Delvinc.

⁶⁾ Es kann also z B. mittelst des Heyrathsvertrages nicht das Erstgeburtsrecht unter den Kindern eingeführt oder eine Einkindschaft geschlossen werden. Merlin m. affrérissement. — Eben so wenig

⁷⁾ Dieser Vorbehalt des Art. 1389. enthält nicht eine Ausnahme von der im ersten Sphen des Artikels aufgestellten Regel. Sondern er soll nur dem Mifsverständnisse vorbengen, als ob dieser Artikel mit andern Vorschriften des C c. nahmentlich mit den Art. 1091. in Widerspruch stände. Malev. ad Art. 1389. Gren. des donat. et testäm. I, 409. Anders legt den Art. aus Brauer.

dennoch (s. z. B. Art. 1453.) ihrem Grunde nach, von der Art seyn, dass sie durch die Eheberedung nicht aufgehoben werden darf. 8) Zu Folge der aufgestellten Regel ist z. B. die Klausel ungültig, dass der Frau nicht die Wahl zustehen solle, ob sie die Gemeinschaft annehmen oder ausschlagen wolle; (Art. 1453.) die Klausel, daß die Frau für die Schulden der Gemeinschaft schlechthin oder schlechthin nicht oder aber auch dann, wenn sie das Gemeingut nicht inventarisiren lasse, nur bis zu dem Betrage ihres Antheiles an diesem Gute zu stehen habe: (Art. 1483.) die Klausel, dass die Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern während der Ehe machen werde, unwiderruflich seyn sollen. 9) (Art. 1096.) S. auch Art. 1395. 2140. Ein besonders folgenreiches Verboth ist das, dass der zukünstige Ebegatte, der Kinder aus einer früheren Ehe hat, nicht dem andern Ehegatten durch den Heyrathsvertrag oder indem das Brautpaar die gesetzliche Gütergemeinschaft eintreten lässt, mehr als ein Kindestheil zuwenden darf. Art. 1098. Vgl. Art. 1496. 1525. 1527. und unten die Lehre von den freygebigen Verfügungen. Dieses Verboth kraft dessen die Kinder, 10) berechtiget sind, die Vortheile, welche der zu einer neuen Ebe schreitende Ehegatte dem andern Ehegatten über den Art. 1098. bestimmten Betrag zuwendet, bis zu diesem Betrage zu mindern. tritt also nicht blos in dem Falle ein, da die Vortheile auf den Klauseln der Eheberedung beruhn, sondern auch in dem Falle, da sie eine Folge von der gesetzlichen Gütergemeinschaft sind, welche die Eheleute unter sich bestehen lassen. Art. 1496. Eben so ist das Verboth nicht blos auf die Stipulationen der Eheberedung zu beziehn, welche unmittelbar eine Schenkung enthalten, sondern auch auf diejenigen, welche die Vermögensverhältnisse

Vgl. Sir. XXIV, II, 218. und unten die Lehre von den freygebigen ▼erfügungen.

⁸⁾ Toull. XII, 16. 9) Vgl. über diese Klauseln Ferrière III, 263. Poth. n. 87. ff.

¹⁰⁾ Auch der conjux binubus?

der Eheleute während der Ehe und die dereinstige Auseinandersetzung dieser Verhältnisse betreffen. Art. 1525. 1527. (Die Stipulationen der erstern Art werden sogar hier überall nicht, sondern erst unten in der Lehre von den freygebigen Verfügungen in Betrachtung gezogen werden.) Es beschränkt sich jedoch dieses Verboth, sowohl in seiner Beziehung auf die Klauseln der Eheberedung als auch in seiner Beziehung auf die gesetzliche Gütergemeinschaft, auf die Vortheile, welche der Ehegatte, der zu einer neuen Ehe schreitet, von seinem Vermögensstocke dem andern Ehegatten zuwendet. Es erstreckt sieh also nicht auf die Vortheile, welche ein Ehegatte dem andern von den Einkünften, die während der Ehe bezogen, oder von den Ersparnissen, die während der Ehe gemacht werden, zuwendet. 11) Arg. Art. 1525. 1527. Z. B. Wenn unter Eheleuten die gesetzliche oder eine allgemeine Gemeinschaft der Gitter besteht und von Seiten desjenigen Ehegatten, welcher Kinder aus einer früheren Ehe hat, ein größerer Geldwerth in die Gemeinschaft gefallen ist, als von Seiten des andern Ehegatten, so baben die Kinder nach Befinden das Recht, diesen Mehrbetrag bis zu dem Betrage eines Kindestheiles zu mindern. 12) Art. 1496. Dasselbe Recht steht den Kindern auch dann zu, wenn der Voraus oder Vorempfang, den der andere Ehegatte zu Folge des Heyrathsvertrages aus der Gemeinschaft

11) Dieser Grundsatz ist jedoch, wie sich aus den folgenden Anmerkungen ergeben wird, bestritten, obwohl weniger als Grundsatz, als in einigen seiner Folgesätze. in die Gemeinschaft gefallen ist, dem Ehegatten, der Kinder aus einer früheren Ehe hat, erst während der Ehe angefallen ist. S. jedoch Bellot II, 567. Toull. V. 896. Diese Schriftsteller nehmenan, daß ein Vortheil dieser Art, wegen seiner Ungewißheit, nicht unter der Regel begriffen sey, es wäre denn, daß sich der eine Ehegatte die Erhschaften, die ihm eröffnet werden würden, vorbehalten hätte, der sich wiederverheyrathende Ehegatte aber nicht.

¹²⁾ Jedoch nehmen die Ausleger an, daß in diesem Falle das Reductionsrecht alsdann nicht statt finde, wenn die Geneinschaft durch den Kunstsleiß des andern Ehegatten hedeutend gewonnen hat. Toull. V, 893. f. — Dagegen wird das Reductionsrecht auch dann begrün det seyn, wenn das Vermögen, das

zu ziehen berechtiget ist, oder, nach der Verschiedenheit der Fälle, (s. Art. 1515.) die Hälfte dieses Voraus oder Vorempfauges mehr, als ein Kindestheil beträgt, 13) Dagegen fällt dieses Minderungsrecht schlechthin weg, wenn der Heyrathsvertrag so lautet, dass das ganze Gemeingut dem überlebenden Ehegatten verbleiben, den Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten aber dessen Einbringen herausgezahlt werden soll. 14) Art. 1525. oder wenn die Frau, die zu einer zweyten Ehe schritt, die Nutznießung ihres gesammten Vermögens dem Manne überlassen hat; (Art. 1530. 1542.) indem in allen diesen Fällen die Vortheile, welche der sich verheyrathende Ehegatte dem andern Ehegatten zuwendete, nur das Einkommen und die Ersparnisse betrafen. Im übrigen gilt von dem Minderungsrechte, von welchem hier gehandelt worden ist, alles das, was von demselben Rechte, in wie fern es sich auf die direkten Schenkungen, die ein sich wiederverheyrathender oder ein in der zweyten Ehe stehender Ehegatte dem andern Ehegatten macht, weiter unten in der Lehre von den frevgebigen Verfügungen gesagt werden wird.

Die zukünftigen Eheleute sind berechtiget, für die Stipulationen, welche sie in der Eheberedung machen dürfen und wollen, die Wortfassung zu wählen, wel-

Endworten des Art. 1527. schwerlich vereinigen. Auch müsste man zu Folge dieser Meinung annehmen, dass die uxor binuba nicht berechtiget wäre, die Nutznießung ihres gesammteu Vermögens (Art. 1530, 1542.) dem Manne zu über-lassen, Vgl. Gren, des donat. et testam. III, 695. - Dagegen steht unstreitig der Fall unter der Vorschrift des Art. 1098, da, zu Folge des Heyrathsvertrages, das gesammte bewegliche Vermögen des zuerst mit Tode abgehenden Ehegatten an den überlebenden Ehegatten fallen soll. Sir. XI, 11, 335.

¹³⁾ Toull. V, 892.

¹⁴⁾ Gleichwohl nahm der KGH. an, dafs der Art. 1098, auch auf den Fall des Art. 1525. S. 1. an-wendbar sey, mit andern VVorten, dafs der Art. 1525. S. 2. und der Art 1527, nur die gleiche Vertheilung des Cemeingutes, ungeachtet der Ungleichheit des Einbringens, gestatte. Dieselbe Auslegung ist auch von mehreren Schriftstellern angenommen worden. S. Bellot III, 319. Toull. V, 899. Merlin m. secondes noces. S. IV. Art. II. S. 7. Sir. VIII, I, 328. Allein diese Meinung lässt sich mit den

che sie für gut finden. - Jedoch: 1) Die zukiinftigen Eheleute sind nicht berechtiget, in allgemeinen Ausdrücken zu verabreden, 15) dass ein durch den C. c. abgeschafftes Gewohnheitsrecht, Gesetz oder Statut die Regel für ihre gegenseitigen Vermögensverhältnisse seyn solle. Eine solche Klausel, sollte sie sich auch auf einen bestimmten Artikel des aufgehobenen Gewohnheitsrechtes 16) etc. beziehen, ist als nicht geschrieben zu betrachten; und es treten daher, was den Gegenstand der Klausel betrifft, 17) die gesetzlichen Regeln des C. c. in Kraft. Art. 1390. Dagegen hat die Vorschrift des Art. 1390. (durch welche man nur die Klauseln beseitigen wollte. welche die Einheit der neuen Gesetzgebung gefährden konnten,) nicht den Sinn, als ob auch eine Stipulation. durch welche man eine Vorschrift des älteren Rechts von Wort zu Wort wiederhohlen und so förmlich in eine Klausel der Eheber-dung verwandeln würde, für ungültig zu erachten wäre, 18) - 2) Der C. c. enthält in dem Titel von dem Heyrathsvertrage (in dem fünften Titel des dritten Buches) außer den Vorschriften über die gesetzliche Gütergemeinschaft noch andere Vorschriften, welche die einzelnen im Heyrathsvertrage üblichen Klauseln, die Bedingungen der Gültigkeit und die Auslegung dieser Klauseln betreffen. Nun ist es zwar keinem Zweifel unterworfen, daß die zukünftigen Eheleute, so wie sie noch andere in dem C. c. nicht erläuterte Klauseln der Eheberedung einzuverleiben berechtiget sind, 19) so auch die im C. c. erläuterten Klauseln

¹⁵⁾ Auf das Testament eines Ehegatten ist also der Artikel nicht anwendbar. Mer lin m. institution d'héritier. Sect. IV. n. 3. Sir. X, I, 361. II, 345.

¹⁶⁾ Bellot IV, 504.

¹⁷⁾ Z. B. Der Mann setzt seiner Frau ein Witthum aus, dessen Betrag sich nach einer bestimmten Coutume richten soll. Die Frau kann dieses Witthum nicht for-

dern; aber die übrigen Klauseln des Heyrathsvertrages bestehn. Sir. XXVI, 1I, 274.

XXVI, II, 274.

18) Vgl. Discuss, ad Art. 1390.

Kein Zweifel, dass eine solche Klausel mit Rücksicht auf das ehemalige Gewohnheitsrecht auszulegen ist. Arg. Art. 1156. 1159.

¹⁹⁾ Vgl. über solche in dem C. c. nicht erläuterte Klauseln Merlin m. Affrérissement, Augment de

auf mehr als eine Weise (d. i. mittelst beliebiger Formeln und Ausdrücke) zur Regel für ihre Vermögensverhältnisse machen oder auch mehrere von jenen Klauseln mit einander in Verbindung setzen 20) können und dürfen. 21) Da jedoch der C. c., wie schon oben erwähnt worden ist, die Lehre von den Vermögensverhältnissen der Eheleute und von den Klauseln der Eheberedung so vorgetragen hat, dass er zwischen dem Gemeinschaftsrechte (tit. V. chap. II.) und zwischen dem Dotalrechte (tit. V. chap. III.) unterscheidet, so hat er zugleich bestimmt, wie und mit welchem Erfolge man in allgemeinen Ausdrücken oder auch beziehungsweise stillschweigend entweder die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (des zweyten Kapitels) oder die des Dotalrechts (des dritten Kapitels) zur Regel für die gegenseitigen Rechte der Ehegatten machen kann. Nemlich: 1) Nicht nur genügt es zur Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts auf eine bestimmte Ehe, wenn der Heyrathsvertrag die allgemeine Klausel, daß sich die Partheyen nach dem Gemeinschaftsrechte verheyrathen wollen, oder sonst eine Klausel ähnlichen Inhalts enthält, sondern es ist, in Betracht, dass schon kraft Gesetzes eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eintritt, noch überdiess ein jeder Heyrathsvertrag so aus. zulegen, als ob sich die zukünftigen Eheleute dem Gemeinschaftsrechte ausdrücklich unterworfen hätten, in so fern nicht aus den Stipulationen des Vertrages das

dot. Bagues et joyaux. Douaire. Dot. S. V. Ebend. qu. m. douaire. Delvinc. III, 75. (Die Stelle handelt ebenfalls von dem Witthume.) Brauer III, 421.

20) Z. B. Die Eheleute können übereinkommen, dass unter ihnen nnr eine Errungenschaftsgemein schaft bestehn soll. Der Heyrathsvertrag kann so lauten, dass das gesammte Vermögen der Frau Heyrathsgut seyn, und dieses nach Art. 1549—1573. beurtheilt werden sol-

le. — Es ist jedoch rathsam, alle mal entweder die eine oder die andere der Art. 1391. S. 1. gedachten Klauseln vorauszuschicken.

21) Z. B. Die Eheleute können verahreden, daß unter ihnen die gesetzliche Gütergemeinschaft bestehn soll, jedoch die Liegenschaften der Frau unveräußerlich seyn d. i. nach dem Dotalrechte beurtheilt werden sollen. Toull. XII, 372. Sir. XXI, I, 405. — S. auch Art. 1531.

Gegentheil unzweideutig hervorgeht. 22) Wenn sich nun die zukünftigen Eheleute dem Gemeinschaftsrechte, im allgemeinen oder stillschweigend unterworfen haben, so tritt unter ihnen die gesetzliche Gütergemeinschaft ein, ausgenommen, wenn und in wie fern der Heyrathsvertrag ausdrücklich ein Anderes festsetzt. Art. 1391, 1393. 2) Dem Dotalrechte können sich die zukünftigen Eheleute zwar ebenfalls in allgemeinen Ausdrücken unterwerfen. Dagegen ist nicht schon kraft einer gesetzlichen Vermuthung anzunehmen, daß sie sich dem Dotalrechte unterworfen haben. Sondern, wenn eine gegebene Ehe nach dem Dotalrechte zu beurtheilen seyn soll, so muss der Heyrathsvertrag ausdrücklich die Worte, dass sich die Partheyen nach dem Dotalrechte verheyrathen wollen, oder doch eine Klausel, welche denselben Sinn unzweideutig giebt, enthalten. Wenn also z. B. die zukünftige Ehefrau blos ihr gesammtes dermaliges und zukünftiges Vermögen sich zum Heyrathsgute bestellt hätte, ohne daß die Eheberedung sonst einen erläuternden Zusatz enthielte, so würde gleichwohl unter den Eheleuten Gütergemeinschaft eintreten; und sollten zu dem Vermögen der Frau Liegenschaften gehören, so würde jene Verabredung, daß das gesammte Vermögen der Frau Heyrathsgut seyn solle, in Beziehung auf diese Liegenschaften nur als eine Entliegenschaftung zu betrachten seyn. Eben so wenig wird eine Ehe dadurch dem Dotalrechte unterworfen, daß ein Dritter der zukünftigen Ehefrau ein Heyrathsgut in der Eheberedung bestellt; sondern auch dieses Heyrathsgut fällt in der Regel in die Gütergemeinschaft. 23) Art. 1392. Wenn sich nun die Ehe-

²²⁾ Bellot I, 23.

²³⁾ Die Meinungen der Ausleger über die Deutung, welche man diesen und ähulichen Klauseln zu gehen habe, sind verschieden. Allemal wird viel auf den ganzen Zusammenhang des Vertrages ankom-

men. S. Malev. Delaporte und Brauer ad Art. 1393. Bellot IV, 3, 451. Merlin m. dot. S. H. n. 13. Sir. XXVII, II, 15. (In dem Falle, welchen man bey Sir. findet, hatte die zukünflige Ehefran gewisse Liegenschaften von der Ge

leute dem Dotalrechte unterworfen haben, so ist das gesammte Vermögen der Frau kraft Gesetzes als Sondergut (als Paraphernalgut) zu betrachten; die Eigenschaft des Heyrathsgutes erhält es nur dadurch, daß sich die Frau ihr Vermögen oder gewisse Güter oder daß ihr ein Anderer gewisse Güter in der Eheberedung ausdrücklich zum Heyrathsgute bestellt. Art. 1574.

Erste Unterabtheilung. Von dem Gemeinschaftsrechte.

I. Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

6. 503.

Begriff dieser Gemeinschaft.

Die gesetzliche oder die eheliche Gütergemeinshaft ist eine Gesellschaft, welche unter Eheleuten, als solchen oder kraft Gesetzes, besteht, das gesammte bewegliche Vermögen, (jedoch mit Vorbehalt gewisser beweglicher Güter, welche das Gesetz von dieser Regel ausnimmt,) sammt der ehelichen Errungenschaft, zum Gegenstande hat und gemäß den unter Eheleuten eintretenden persönlichen Verhältnissen gesetzlich geordnet ist. Die dieser Gesellschaft gehörenden Güter werden das eheliche Gemeingut genannt. (Auch das Wort: Gemeinschaft, wird oft von dem ehelichen Gemeingute, also in objektiver Bedeutung, gebraucht, und in den folgenden sphen gebraucht werden.)

Die Merkmale, die in dem aufgestellten Begriffe der gesetzlichen Gütergemeinschaft liegen, sind zugleich die

meinschaft ausgenommen, mit der Klausel, qu'ils lui tendront nature de dot. Es wurde angenommen, dass man diese Liegenschaften dennoch nicht nach dem Dotalrechte zu beurtheilen habe.)

Grundsätze dieser Lehre. 1) Die gesetzliche Gütergemeinschaft ist eine unter den Eheleuten bestehende Gesellschaft. Das Eigenthum an dem Gemeingute steht also beyden Ehegatten zusammen zu, wie bey einer jeden Gesellschaft die Mitglieder Miteigenthümer sind. 1) Das Gesellschaftsrecht ist auch auf die eheliche Gütergemeinschaft ergänzend anwendbar. 2) - 2) Die eheliche Gütergemeinschaft tritt unter Eheleuten, als solchen, oder kraft Gesetzes ein. - 3) Zu dem Gemeingute gehören theils die sämmtlichen beweglichen Güter, welche die Ehelente zur Zeit der Trauung besitzen oder in der Folge erwerben, theils die Liegenschaften, die Errungenschaft sind. Art. 1401. Zwar stellt der C.c. den Satz, daß das gesammte bewegliche Vermögen der Eheleute Gemeingut sey, nirgends in dieser Allgemeinheit auf. (Er sagt Art. 1401. nur, dass das gesammte bewegliche Vermögen welches die Eheleute beym Abschlusse der Ehe besitzen, so wie das gesammte Einkommen der Eheleute während der Ehe Gemeingut sey.) Allein, da der C. c. nur die Liegenschaften, wel-

1) Die Meinung Einiger, (z. B. Proudhon's de l'usufr. I. 279.) dass die Gemeinschaft gleich als eine moralische Person zu betrachten sey, ist so augenscheinlich unhaltbar, dass ich nicht erst auf die Prüfung dieser Meinung einzugehn brauche. Mit mehr Schein nehmen Andere (z. B. Du Moulin, Po-thier, Toullier,) an, dass wäh-rend der Ehe überall nicht eine Gemeinschaft existire, sondern das Eigenthum an dem Gemeingute dem Manne zustehe. Du Moulin sagt : · Quamvis ista communio, durante matrimonio, nor in in actu sed in credito et habitu or en soluto matrimonio ipso jure exit in actualem dominii et possessionis communionem. " Gleichwohl scheint mir auch

diese Meinung verwerslich zu seyn; hauptsächlich aus dem Grunde, weil es nach derselben unerklärbar ist, wie der Gütergemeinschaft eine Verbindlichkeit schon dadurch auferlegt wird, dass sich die Frau mit Autorisation des Mannes verpslichtet. (Art. 1427.) Allerdings ist der Mann der Herr der Gemeinschaft. Aber dieser Satz lässt sich mit dem Miteigenthume der Eheleute an dem Gemeingute recht wohl vereinigen. S. den Satz 4 des Sohen.

S. den Satz 4 des Sphen.

2) Die eheliche Gütergemeinschaft gehört zu den allgemeinen Gesellschaften, weicht jedoch von der Natur dieser Gesellschaften in mehr als einer Hinsicht ab. Vgl.

Art. 1836. Poth. n. 3.

che nicht Errungenschaft sind, ausdrücklich von der Gemeinschaft ausnimmt, (Art 1404.) da er ferner dem Manne das Recht ertheilt, alle Mobiliarklagen der Frau anzustellen, (Art. 1428.) ein Recht, welches nur daraus abgeleitet werden kann, dass das gesammte Mobiliarvermögen der Frau Gemeingut ist, 3) so ist gleichwohl jener Satz als die Regel zu betrachten. 4) Zur Unterstützung dieser Regel kann man auch die Coutume de Paris (die Quelle des C. c. in dieser Lehre,) benutzen, als welche ausdrücklich das gesammte bewegliche Vermögen der Ehelente für Gemeingut erklärt. Es ist mithin ein jedes einzelne Fahrnifsstück, welches die Eheleute beym Abschlusse der Ehe besitzen oder während der Ehe erwerben, und eben so ein jedes einzelne Mobiliarrecht der Eheleute für Gemeingut zu erachten, bis daß nachgewießen werden kann, daß eine gewisse Sache oder ein gewisses Recht, sey es durch eine besondere gesetzliche Vorschrift oder durch eine rechtlich zulässige Verfügung, (Art. 1401. n. 1. Art. 1500.) von jener Regel ausgenommen worden sey. Dagegen fallen die Liegenschaften, welche die Eheleute beym Abschlusse der Ehe besitzen oder während der Ehe zu Folge eines unentgeltlichen Rechtstitels erwerben, schon kraft Gesetzes nicht in die eheliche Gütergemeinschaft. Art. 1404. Wenn nun die Eheleute Liegenschaften dieser Art besitzen, so hat der eine und der andere Ehegatte, oder so hat der Ehegatte, welcher Liegenschaften dieser Art besitzt, theils ein eigenes Vermögen, theils seinen Antheil an dem Gemeingute. 5)

solchen Vorschrift als Gemeingut zu betrachten sind. (Nur in einigen wenigen Fällen ist die Frage von praktischem Interesse. Denn der C. c. zählt die beweglichen Güter, welche von den Eheleuten während der Ehe erworben werden können, ziemlich vollständig auf.)

³⁾ Ferrière III, 346.
4) A. M. ist Toull. XII, 92.

welcher vielmehr die Regel aufstellt, dass nur die Guter der Eheleute zur Gemeinschaft gehören, welche eine ausdrückliche Vorschrift der Gesetze für Gemeingut erklärt, oder welche kraft einer nothwendigen Folgerung aus einer

Es kann also unter dieser Voraussetzung der eine Ehegatte von wegen seines eigenen Vermögens Ansprüche an die Gemeinschaft d. i. an den andern Ehegatten, in wie fern dieser Miteigenthümer des Gemeingutes ist. oder (Art. 1453.) in wie fern diesem das alleinige Eigenthum an dem Gemeingute verbleibt, zu machen berechtiget seyn; und dasselbe gilt umgekehrt von der Gemeinschaft in Verhältniss zu dem eigenen Vermögen des einen oder des andern Ehegatten, (Aehnliche Ansprüche können bey einer jeden andern Gesellschaft eintreten.) - 4) Die Gesetze haben das Recht der ehelichen Gütergemeinschaft, (die gegenseitigen Verhältnisse der Gesellschaftsglieder,) gemäfs der unter den Eheleuten bestehenden persönlichen Verhältnissen bestimmt. Daher ist z. B. (was diese Gemeinschaft besonders auszeichnet,) der Mann, kraft eines ihm von dem Gesetze ertheilten Auftrages, der Herr des Gemeingutes, gleich als ob dieses ein Bestandtheil seines eigenen Vermögens wäre. Dagegen wird das Miteigenthum, welches der Frau an dem Gemeingute zusteht, nur unter der Bedingung wirksam, daß sie mit Autorisation des Mannes eine Verfügung trifft oder eine Verbindlichkeit eingeht. Die Art, wie die gegenseitigen Rechte dieser Gesellschafter bestimmt sind, entscheidet zugleich über das Verhältnifs der Gesellschafter zu dritten Personen. Da aber durch die unbeschränkte Herrschaft, welche das Gesetz dem Manne über das Gemeingut ertheilt, das Interesse der Frau wesentlich gefährdet wird, so verleiht das Gesetz, um diese Gefahr wenigstens zu mindern, der Frau zugleich gewisse Vorrechte; nahmentlich das Vorrecht, daß die Schulden, welche der Mann macht, nicht gegen die Frau oder gegen deren eigenes Vermögen eingeklagt werden können; - das Vorrecht, dass die

da die Eheleute bewegliche Güter schaft ausgenommen sind. besitzen, welche von der Gemein-

Frau auf die Gemeinschaft verzichten, und sich so eines jeden Beytrags zu den Gemeinschaftsschulden entschlagen kann; - das Vorrecht, daß sie, wenn sie die Gemeinschaft annimmt, für die Hälfte der Gemeinschaftsschulden, welche alsdann auf sie fällt, (unter gewissen Bedingungen) nur bis zu dem Betrage ihres Antheiles an dem Gemeingute zu stehen hat.

6. 506.

Unter welchen Eheleuten - von welcher Zeit an tritt die eheliche Gutergemeinschaft ein?

Die gesetzliche Gütergemeinschaft tritt unter einem jeden Ehepaare ein, welches eine gültige Ehe oder eine seiner Meinung nach gültige Ehe 1) (ein matrimonium putativum) abgeschlossen hat; vorausgesetzt übrigens, dass die Ehe unter der Herrschaft der Französischen Gesetze steht. 2) - Die gesetzliche Gütergemeinschaft nimmt in dem Augenblicke der Trauung ihren Anfang; die Partheyen können nicht die Verabredung treffen, dass die Gemeinschaft erst später anfangen soll. Art. 1399. Dagegen ist die Verabredung, daß nur unter einer gewissen Bedingung, z. B. nur unter der Bedingung, dass die Eheleute mit einander Kinder erzengen, Gütergemeinschaft eintreten soll, allerdings zu Recht beständig. 3) Jedoch darf die Bedingung nicht eine in die Willkühr des einen oder des andern Ehegatten gestellte seyn. 4) Arg. Art. 1395.

1) Delvinc. III, 10. Toull. XII, 90.

2) Z. B. also, wenn sich ein Fremder, der mit Bewilligung der Regierungseinen Wohnsitzin Frankreich genommen hat, verheyrathet, so tritt unter den Eheleuten die Gütergemeinschaft ein. Toull. XII,91.

3) Poth. n. 267. So auch Del-

11 See 11 0

which reserve the first hards

vinc., Toullier und Brauer ad Art. 1399.

4) Delvinc. III, 10. S. jedoch Toull. XII, 84. — Dagegen wird die Gütergemeinschaft nicht unter einer auflößenden Bedingung be-dungen werden können. Arg. Art. 1395. 1441.

to V alle duzes, again altropad from W.

michunism unter sich, Matter al

III.

. ITA . il

6. 507.

Von den Gütern, welche zur Gemeinschaft gehören.

Zu dem ehelichen Gemeingute gehört das gesammte bewegliche Vermögen der Ehelente. (6. 505. Z. 3.) - Es sind mithin Gemeingut: 1) Alle die beweglichen Sachen und Gitter, welche die Eheleute zur Zeit der Trauung besitzen. 1) Art. 1401. n. 1. -- 2) Alle die beweglichen Sachen und Gitter, welche der eine oder der andere Ehegatte während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels, (als Erbe, oder zu Folge einer Schenkung oder als Vermächtnissnehmer 2)) erwirbt. Art. 1401. n. 1. Diese Regel behält auch in dem Falle ihre Gültigkeit, da eine Erbsehaft, welche aus unbeweglichen und beweglichen Gütern besteht, dem einen oder dem andern Ehegatten eröffnet wird, und dieser Ehegatte statt der Liegenschaften, die verhältnifsmäfsig auf seinen Erbtheil kommen würden, bewegliches Gut auf sein Erbloos erhält oder annimmt. 3) - 3) Alle die Früchte, Einkünfte, Zinsen und Rentenzieler, welche die Eheleute während der Ehe beziehn oder zu beziehn berechtiget waren, sey es, dass sich das Einkommen von dem Gemeingute oder von dem eigenen Vermögen der Eheleute 4) herschreibt. Art. 1401. n. 2. Die Frage, welche Früchte etc. als bezogen während der Ehe oder während der Dauer der Gemeinschaft zu betrachten sind, ist nach den in der Lehre von der Nutzniefsung aufgestellten Regeln, (jemit Vorbehalt der besondern Vorschriften des Artikels

¹⁾ Omnes res mobiles tam cor-porales, quam incorporales. Die Anwendung dieses Satzes auf die einzelnen Arten der beweglichen Sachen s. b. Toull. XII, 95. ff. 2) Der Art. gebraucht nur das Wort: Schenkung. Aber dieses Wort begreift hier auch die Ver-

mächtnisse unter sich. Malev. ad h. Art.

³⁾ Poth. n. 100. Sir. XIII, II, 109. 4) Mithin die Liegenschaften der Eheleute, welche nicht in die Gemeinschaft fallen, ferner auch die beweglichen Güter, welche von der Gemeinschaft ausgeschlossen worden sind, gehören in Beziehung auf die Nutzniessung zur Gemein-schaft. Poth, n. 198. Sir. XVI, 11, 209.

1403., von welchen gleich hernach die Rede seyn wird,) zu entscheiden. 5) Vgl. 6. 195. 227. Dagegen kann man nicht auch den Umfang der Nutznießung, welche der Gemeinschaft an dem eigenen Vermögen des einen und des andern Ehegatten zusteht, nach den von der Nutzniessung überhaupt geltenden Regeln beurtheilen. Vielmehr umfasst jene Nutznießung, zu Folge der allgemein lautenden Wortfassung des Art. 1401. n. 2., alle und jede Nutzungen und Einkünfte, welche von dem eigenen Vermögen der Eheleute bezogen werden können, blos mit Vorbehalt der besondern (gleich hernach anzuführenden) Vorschriften des Artikels 1403. Z. B. wenn ein Schatz auf dem Grundstücke des einen oder des andern Ehegatten gefunden wird, so fällt die Hälfte, welche von dem Gesetze dem Eigenthümer des Grundes und des Bodens zugesprochen wird, in die Gemeinschaft. 6) Die bereits berührten Vorschriften betreffen a) die Gehölze oder Waldungen, welche sich auf den Grundstücken des einen oder des andern Ehegatten befinden. Die Holzschläge fallen in so fern in die Gemeinschaft, als sie zu den Nutzungen gehören, welche ein jeder anderer Nutznießer von

5) Poth. n. 200. ff. Toull. XII, 121. ff. Nicht der Art. 1571. ist hier in Anwendung zu bringen. - Ueber die Berechnung der Zeit s. Be 1lot II, 421. - Für die impensas in fructus tempore initi matrimonii pendentes wird die Gemeinschaft keine Vergütung zu leisten haben; wohl aber sind der Gemeinschaft die impensae in fructus tempore soluti matrimonii pendentes zu vergüten. Bellotl, 138. Toull. XII, 124. Proudh. de l'usufr. V, 2685. A. M. ist Delvinc. III, 14. welcher auf die impensas der letzteren Art den Art. 585. anwendet. 6) DieseHälfteist zu den fructibus

schaft die impensae in fructus tempore soluti matrimonii pendentes zu vergüten. Bellot I, 138. Toull. XII, 129. Brauer ad Art. 1403. n. 14. — Auch die Hälfte, welche dem Finder gehört, fällt, wenn diese Hälfte einem Ehegatten gehört, in die Gemeinschaft. De l v in c. ad Art. 1401. A. M. ist, was den Fall betrifft, da der Ehegatte den Schatz aufseinen Grund und Boden findet, Ferrière III, 85. (Schon nach

streitig.) Merlin m. communauté. S. II. n. 4. Andere nehmen da-

gegen an, dass diese Hälfte dem Eigenthume nach demjenigen Ehe-

gatten gehört, auf dessen Grund-

stücke der Schatz gefunden worden

ist und dass nur die Nutzniessung

dieser Hälfte in die Gemeinschaft

falle. So z. B. Poth. n. 98. Del-

Ferrière III, 85. (Schon nach Toull. a. a. C dem älteren Rechte war die Frage

einem Gehölze oder von einer Waldung zu beziehn berechtiget ist. Vgl. Art. 590. 591. 592. 7) Wenn das Holz, welches nach dieser Regel während der Dauer der Gemeinschaft geschlagen werden durfte, nicht in dieser Zeit geschlagen worden ist, so hat die Gemeinschaft deshalb einen Anspruch auf Ersatz. 8) Vgl. Art. 590. b) Eben so gehört nach Art. 1403. die Ausbeute der Bergwerke und Steinbrüche, welche sich auf dem Grunde und Boden des einen oder des andern Ebegatten befinden, nur in so fern der Gemeinschaft, als sie auch einem jeden andern Nutznießer gehören würden. 9) Werden die Bergwerke oder Steinbrüche erst während der Ehe eröffnet, so hat, nach Befinden, der Ehegatte, auf dessen Grund und Boden sie eröffnet worden sind, der Gemeinschaft die Kosten der Eröffnung oder die Gemeinschaft jenem Ehegatten den durch die Eröffnung verursachten Schaden zu vergüten. 10) -Von der oben aufgestellten Regel, daß die sämmtlichen beweglichen Güter der Eheleute in die Gemeinschaft fallen, sind jedoch auszunehmen: 1) Das Eigenthum der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken. 11) 2) Die Mobiliarschenkungen und Vermächtnisse, welche unter der Bedingung, daß sie nicht in die Gemeinschaft fallen sollen, den Eheleuten vor der Trauung gemacht worden sind oder während der Ehe gemacht werden. 12) Art. 1401. n. 1. Es kann diese

7) Auch der Art. 592. ist auf die eheliche Gütergemeinschaft anwendbar. Delvinc. III, 12. Bellot I, 125. Toull. XII, 127.

g) Die Ausbeute - nicht das Bergwerk oder dessen Zubehör. S. loi v. 21. April 1810.

10) Der Ehegatte hat Vergütung zu leisten, wenn die Auslage be-

deutend größer, als der Vortheil, gewesen ist, das Grundstück aber an Werth gewonnen hat; die Gemeinschaft, - wenn das Grundstück durch die Eröffnung des Bergwerks an Werth verlohren hat, Obss. du tribunat ad Art. 1403. Delvinc. zu dems. Art. A. M. sind Bellot I, 143. Toull. XII, 128. welche (fälschlich) den Art. 598. S. 2. auf den vorliegenden Fall anwenden. 11) Dekret v. 5. Febr. 1810. Art.

39. Toull. XII, 116. 12) Auch die Schenkungen der lezteren Art; denn darinne liegt nicht

⁸⁾ Der Art. 1403. "Il en sera dû récompense á l'époux nonpropriétaire du fonds" - richtiger, "à la communauté. " Delvinc. ad Art. 1403. S. auch Proudh. de l'usufr. V, 2687.

Bedingung auch eine stillschweigend gemachte seyn d.
i. aus der Beschaffenheit des Gegenstandes der Verfügung hervorgehn. Z. B. Die Nutznießung, auch wenn sie bewegliche Sachen zum Grunde hat, das Nutzungsrecht, das Wohnungsrecht, eine Leibrente fallen nicht in die eheliche Gütergemeinschaft. (13) Endlich dürften von der aufgestellten Regel 3) auch die ausstehenden Forderungen auszunehmen seyn, welche sich von der Veräußerung einer Liegenschaft, die der Ehefrau gehörte, oder von der Theilung einer der Ehefrau angefallenen Erbschaft herschreiben. (14) Arg. Art. 1433. 1437.

Zu dem ehelichen Gemeingute gehören ferner die Liegenschaften, ¹⁵) welche Errungenschaft sind, ¹⁶) d. i. die Liegenschaften, zu deren Erwerbung das eheliche Gemeingut, das Einbringen oder das Einkommen, verwendet worden ist. Alle andere Lie-

eine Veränderung des Heyrathsvertrages. — Auch der Vorbehalt (Art, 913 ff.) kann mit dieser Bedingung belegt werden. Toull. XII, 114. A. M. ist Delvinc, ad Art. 1401.

13) Toull. XII, 109. Noch andere Beyspiele s. b. Poth n. 177. f. Doch übersehe man nicht, dafs die Nutzungen, welche kraft dieser Reehte während der Ehe bezogen werden, Gemeingut sind. — Einige Schriftsteller, z. B. Delvinc. ad Art. 1401. nehmen jedoch an, dafs die in Frage stehende Bedingung nur, wenn sie aus drücklich gemacht worden sey, eine Sache oder ein Rechtvon der Gemeinschaftausschließe.

14) Es versteht sich von selbst, daß die Veräulserung während der Ehe geschehn seyn und eben so die Erbschaft der Frau während der Ehe eröffnet worden seyn muß. — Aber ist der Satz blos von dem Gelde zu verstehn, was noch bey dem Käuler oder bey dem Miterhen aussteht? oder noch überdiefs von dem bereits erhobenen jedoch noch nicht wieder

angelegten Gelde? Mir scheint nur von dem ersteren Gelde. Art. 1,436, A. M. sind Poth. n. 99. Toull. XII, 118. Vgl. auch Bellotl, 200. (Es sind zwey verschiedene Fälle, ob ein Ebegatte von der Gemeinschaft Ersatz wegen einer gewissen Sache oder Forderung zu verlangen berechtiget ist, oder ob ein gewisser Gegenstand nicht in die Gemeinschaft fällt, so oft auch beyde Fälle mit einander verwechselt werden. Der Unterschied äußert sich z. B. wenn der Mann in Gant geräth.)

15) So wie das Zubehör dieser Liegenschaften Poth. s. 186. ff. Bellot I, 89. Delvine. III, 23. Dasselbe gilt von den Liegenschaften, welche von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind.

16) Das ältere Recht nannte diese Liegenschaften immeubles conquêts. Der C. c. gebraucht zur Bezeichnung derselben sowohl dieses Wort, als das Wort; Immeubles acquêts. S. Art. 1402, 1408.

Vgl. Poth. n. 105.

genschaften der Eheleute sind (dem Eigenthume nach) von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Art. 1401. n. 3. Jedoch ist eine jede Liegenschaft, welche die Eheleute zur Zeit der Auflößung der Gütergemeinschaft besitzen oder welche sie, während die Gütergemeinschaft bestand, besessen haben, 17) für Gemeingut zu erachten, bis dass erwiesen werden kann, daß die Liegenschaft zu einer von denjenigen Arten der Liegenschaften gehörte, welche das Gesetz von der ehelichen Gütergemeinschaft ausschließt. Art, 1402. - Zu Folge der aufgestellten Regel, dass nur die errungenen Liegenschaften zum ehelichen Gemeingute gehören, sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen: 1) Die Liegenschaften, welche der eine oder der andere Ehegatte schon vor der Trauung, als Eigenthümer oder sonst auf eine rechtmäßige Weise, 18) besessen hat, 19) sollte auch dieser Besitz erst während der Ehe bekräftiget d.i. gegen die Einreden eines Dritten gesichert worden seyn. Art. 1402. 1404. §. 1. Vgl. Art. 1338. Uebrigens ist der Begriff einer Liegenschaft auch hier nach Maassgabe der 6. 170. 171. aufgestellten Regeln zu bestimmen, so dafs er z. B. auch die Immobiliarklagen, welche dem einen oder dem andern Ehegatten schon vor der Trauung zustanden, unter sich begreift. Es sind

19) Also z. B. eine Immobiliarschenkung, welche dem einen oder dem andern Ehegatten in dem Heyrathsvertrage gemacht worden ist, gehört nicht sehon von Rechtswegen, sondern nur ex voluntate expressa vel tacita donatoris zum Gemeingute. Poth. n. 153. Zweifelhafter ist es, ob eine solche Schenkung, wenn sie beyden Ehegatten zusammen gemacht worden ist, in die Gemeinschaft falle oder nicht. Man kann den Art. 1405. für die eine und für die andere Meinung benutzen. S. Delvinc. III, 19. Bellot I, 175. Toull. XII, 136.

¹⁷⁾ Sir. XVI, I, 363. 18) Der Artikel gebraucht den Ausdruck: Possession légale. Zwar fallen auch die Liegenschaften nicht in die Gemeinschaft welche der Ehegatte beym Abschlusse der Ehe auf eine unrechtmässige Weise besitzt. Aber der Zusatz, poss. légale, bezieht sich darauf, dass, wenn die Ersitzung einer Liegenschaft vor der Trauung ihren Anfang genommen hat, während der Ehe aber vollendet worden ist, die Liegenschaft den-noch zu dem eigenen Vermögen des Ehegatten gehort. Delvinc. III, 16. Bellot II, 375. Toull. XII, 11, 173.

also z. B. auch diejenigen Grundstücke von der Gemeinschaft ausgeschlossen, zu deren Besitze der eine oder der andere Ehegatte zwar erst während der Ehe, jedoch kraft eines Klagrechts gelangt oder wiedergelangt, welches schon vor der Ehe begründet war. 20) Gleichwohl, wenn der eine oder der andere der zukünstigen Ehegatten nach Abschluß eines Heyrathsvertrages, in welchem die gesetzliche Gütergemeinschaft bedungen worden ist, 12) und vor der Trauung eine Liegenschaft erworben hat, welche, wenn die Erwerbung während der Ehe geschehn wäre, in die Gemeinschaft gefallen seyn würde, 22) so gehört diese Liegenschaft zu dem Gemeingute; 23) es wäre denn, dass die Erwerbung zu Folge einer Klausel des Heyrathsvertrages geschehn wäre, als in welchem Falle sie nach Maafsgabe dieser Klausel zu beurtheilen ist. Art. 1404. 6. 2. - 2) Die Liegenschaften, welche der eine oder der andere Ehegatte 24) mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels (als Erbe 25) oder Erbfolger, oder durch eine Schenkung oder durch ein Vermächtnifs) erwirbt. Art. 1404. 6.1. 1405. Jedoch sind von dieser Regel theils diejenigen

20) Z. B. mittelst einer Nichtigkeitsklage, oder durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder zu Folge des Art. 1183. 1184. Qui actionem hahet, rem ipsam habere videtur. Vgl. Poth. n. 151. ff. Delvinc. III, 16. 22. Bellot I, 158 Toull. XII, 179.

21) Die gesetzliche Gütergemeinschaft - z. B. wenn der Ehegatte nur eine gewisse Summe zur Gemeinschaft zu bringen hätte, so würde die Vorschrift des Artikels nicht anwendbar seyn. Delaporte ad Art. 1404. S. jedoch Del-

vinc. III, 11. 22) Auf diese Einschränkung bezieht sich das Wort: acquis, das der Artikel gebraucht. Delap. a.

23) Wie, wenn umgekehrt der zukünstige Ehegatte in dieser Zwischenzeit eine Liegenschaft veräussert, fällt gleichwohl der Kaufpreifs in die Gütergemeinschaft? Die hejahende Meinung dürfte den Vorzug verdienen. Nam exceptio a regula, (und mithin die Vorschrift des Art. 1404. S. 2.) est strictissimae inter-pretationis. Poth. n. 77. Bellot I, 170. Toull. XII, 171. A. M. ist Delvine. III, 11.

24) Also nicht die Schenkungen und Vermachtnisse, welche bey-den Ehegatten zusammen gemacht werden, wenn nicht der Geber oder Erblasser ein Anderes verfügt hat. Arg. Art. 1405. Delap. ad h. Art. Bellot I, 175. Toull. XII, 135.

25) Unmittelbar oder mittelst einer Erbtheilung oder eines deren Stelle vertretenden Aktes. Sir. XV,

II, 196.

freygebigen Verfügungen, welche zu Folge einer ausdrücklichen Erklärung des Gebers in die Gemeinschaft fallen sollen, Art. 1405. theils die vergeltenden Schenkungen in der engern Bedeutung d. i. in der vorliegenden Beziehung die Schenkungen auszunehmen, welche zur Befriedigung einer zum Gemeingute gehörenden Forderung gemacht werden 26) Wenn der Vater oder die Mutter oder ein anderer Ascendent dem Ehegatten eine Liegenschaft überlässt oder abtritt, sey es, um das Kind wegen dessen, was sie ihm schuldig sind, zu befriedigen, sey es auch mit der Last, daß das Kind die Schulden des Gebers oder die eines Dritten bezahlen soll, so ist und bleibt die Liegenschaft von der Gemeinschaft schlechthin ausgeschlossen. 27) Art. 1406. -3) Wenn während der Ehe eine Liegenschaft gegen eine andere, welche zu dem eigenen Vermögen des einen oder des anderen Ehegatten gehört, eingetauscht wird, so ist die eingetauschte Liegenschaft nicht Gemeingut, sondern sie tritt an die Stelle der vertauschten; übrigens mit Vorbehalt der dem Ehegatten, dessen Liegenschaft vertauscht worden ist, oder der Gemeinschaft zu leistenden Vergütung, wenn entweder der Gemeinschaft oder wenn von der Gemeinschaft Geld zugelegt worden ist. 28) Art. 1407. - Endlich enthält

26) Andere fassen die letztere Ausnahme oder den Begriff der vergeltenden Schenkungen weiter und fügen noch überdiefs die belastenden Schenkungen hinzu. Vgl. Toull. XII, 143. At exceptio est strictissimae interpretationis. Allerdings hat die Gemeinschaft ein Recht auf Vergütung, wenn die dem Schenknehmer auferlegte Last von dem Gemeingute getragen worden ist Aber die geschenkte Liegen-schaft fällt deshalb nicht in die Gemeinschaft. S. auch Anm. 27.

27) Wenn man von dem im Sphen angenommenen Begriffe der belastenden Schenkungen ausgeht, so ist die Vorschrift des Art. 1406. nicht sowohl eine Wiederherstellung, als eine Anwendung der Regel. Um so weniger ist es zweisel-haft, dass diese Vorschrift auch auf die Schenkungen anwendhar sey, von welchen der Art. 918. handelt. Vgl. Bellot I, 197. Toull. XII, 146. S. auch Cout, de Paris, Art. 246. Poth. n. 165.

28) Die Vorschrift wird auch dann anzuwenden seyn, wenn das Geld, welches für die eingetauschte Liegenschaft herausgezahlt worden ist, eben so viel oder mehr, als der Werth der vertauschten Liegenschaft beträgt. Lex non distinguit.

der Art. 1408. einen Fall, in welchem eine Liegenschaft, ob sie wohl an sich eine Errungenschaft ist. dennoch kraft der Vorschrift dieses Artikels (und ausnahmeweise) zu dem eigenen Vermögen des einen oder des andern Ehegatten gehört. Wenn nemlich eine Liegenschaft dem einen oder dem andern Ehegatten zugleich mit einem Dritten gehört und der Antheil, welchen dieser Dritte an der Liegenschaft hat, von den Ehegatten 29) mittelst einer Licitation oder auf eine andere Weiss 30) erworben worden ist, so fällt dieser Antheil nicht in die Gemeinschaft, sondern er gehört, (mit Vorbehalt der der Gemeinschaft wegen des herausgezahlten Geldes zu leistenden Vergütung,) dem Ehegatten eigenthümlich, welchem das Miteigenthum an der Liegenschaft zustand. Gesetzt, daß das Miteigenthum der Frau zustand und dass der Mann für seine Person und in seinem eigenen Nahmen die Liegenschaft oder den Antheil des Dritten als Meistbiethender oder sonst an sich gebracht hat, 31) so hat die Frau die Wahl, 32)

Toull. XII, 149. A. M. sind mit Pothier, Delvinc. ad Art. 1407. Bellot I, 203.

29) Von den Eheleuten. — Der \$. 1. des Artikels sagt: L'acquisition faite pendant le mariage etc. Die Regel gilt mithin sowohl von dem Falle, da die Erwerbung von be yden Ehegatten, als von dem Falle, da sie von dem einen Ehegatten gemacht worden ist. Vgl. Poth. n. 146.

146.
30) Oder auf eine andere Weise
d. i. durch irgend einen Akte, welcher die Gemeinschaft aufhebt. Z.
B. Auch dann ist die Vorschrift anwembar, wenn die Liegenschaft
auf Betreiben der Gläubiger versteigert und von den Ehegatten erstanden worden ist. Toull. XII,
159. Sir. XII, II, 196. XIX, II,
142. A. M. ist, was die gezwungene
Versteigerung betrifft, Bellot 1,
219, S. auch Journ. du pal. 1817.
III, 453.

31) Ist also die Liegenschaft von der Frau oder von beyden Elegatten erworben, so bleibt es bey der in dem ersten Sphen des Art. aufgestellten Regel. Poth. a. a. O. Bellot I, 217. A. M. ist Toull. XII, 164. welcher annimmt, dafs wenn die Erwerbung von beyden Eheleuten geschehn ist, die Liegenschaft oder der Antheil au der Liegenschaft, welcher gemeinschaftlich erworben worden ist, in die Gemeinschaft fällt.

32) Wie lange? — wenn die Frau die Gemeinschaft annimmt, his zu beendigtem Theilungsgeschäfte; wenn sie auf die Gemeinschaft verzichtet, so lange, als sie überhaupt ihre Ansprüche gegen die Gemeinschaft geltend machen kann. Vgl. Delvinc. ad Art. 1408. Bellot I, 218. — Das Wahlrecht steht auch den Erben der Frau zu. Toull. XII, 169.

ob sie die Liegenschaft an sich nehmen oder sie der Gemeinschaft überlassen will. ³³) In dem erstern Falle hat die Frau der Gemeinschaft, in dem leztern Falle, diese jener eine verhältnißmäßige Vergütung zu leisten. Art. 1408.

§. 508.

Von den Schulden der Gemeinschaft.

Die Schulden der Eheleute sind entweder Schulden der Gemeinschaft oder persönliche (eigene) Schulden des einen oder des andern Ehegatten, je nachdem sie von der Gemeinschaft und mithin aus dem Gemeingute oder von dem einen oder dem andern Ehegatten und mithin aus dem eigenen Vermögen desselben zu bezahlen sind. Uebrigens kann eine und dieselbe Schuld eine Gemeinschaftsschuld und eine persönliche Schuld des einen oder des andern Ehegatten oder beyder Ehegatten zugleich seyn. Vgl. z. B. Art. 1426. Eine Schuld, für welche der eine oder der andere Ehegatte nicht für seine Person, sondern nur als Miteigenthümer des Gemeingutes haftet, kann man in Beziehung auf den nicht persönlich verpflichteten Ehegatten eine Gemeinschaftsschuld in der engeren Bedeutung nennen. - Schulden der Gemeinschaft sind: 1) Die Mobiliarschulden, 4) mit welchen der eine oder der andere Ehegatte für seine Person am Tage der Trauung belastet war; übrigens mit Vorbehalt der dem Gläu-

vinc. ad Art. 1408. Bellot I, 217. Toull. XII, 170. Sir. XVII, I, 68. S. jedoch Sir. XXVI, II, 63.

³³⁾ Abgesehn von diesem Wahlrechte der Frau bleibt es auch in dem Falle des S. 2. bey der Regel des S. 1. Mithin — der Mann ist in dem Falle des zweyten Sphen nur bedingt berechtiget, die Liegenschaft zu veräufsern oder zum Unterpfande einzusetzen. Wenn die Frau die Liegenschaftan sich nimmt, resolvitur dominium ex tunc. De l

¹⁾ Sollten sie auch das Einbringen des schuldenden Ehegatten noch so weit übersteigen. Daher der Rechtsspruch: Qui femme épouse, ses dettes épouse. Ferrière III, 104. Poth. n. 235.

biger gegen seinen Schuldner zustehenden Rechte, so wie mit Vorbehalt der Vergütung, welche der Gemeinschaft wegen der auf die eigenthümlichen Güter des schuldenden Ehegattens sich beziehenden Schulden zu leisten sevn kann. Art. 1409. n. 1. (Der Grund, warum alle diese Schulden der Gemeinschaft zur Last ligen, ist der, dass das gesammte bewegliche Vermögen der Eheleute in die Gemeinschaft fällt. 2)) Eine Schuld ist also zu Folge des aufgestellten Satzes eine Gemeinschaftsschuld, wenn a) der Ehegatte persönlich für die Schuld zu haften hat. Z. B. also, die Schulden, für welche blos eine Liegenschaft des Ehegatten zum Unterpfande eingesetzt ist, ohne dass der Ehegatte für seine Person auf Bezahlung belangt werden kann, fallen nicht in die Gemeinschaft. 3) b) Die Schuld muß eine Mobiliarschuld seyn. Vgl. Art. 529. Jedoch lößt sich auch die Verbindlichkeit, etwas zu thun oder nicht zu thun, wenn sie nicht erfüllt wird, in eine Mobiliarschuld auf. 4) Art. 1142. c) Die Schuld muss erweislich vor der Ehe gemacht worden seyn, Art. 1410. 6. 1. Vgl. Art. 1328. Jedoch hat dieser Satz, nur was die Schulden der Frau betrifft, ein praktisches Interesse, da die Schulden des Mannes schlechthin d. i. auch dann. wenn er sie während der Ehe gemacht hat, in die Gemeinschaft fallen. Wenn nun ein Gläubiger zwar gegen die Frau, nicht aber gegen den Mann, den Beweis zu führen vermag, daß die Schuld, die er einklagt, von der Frau vor der Ehe gemacht worden sey, 5) so kann

3) Poth. n. 232. Dagegen fällt

eine persönliche Mobiliarschuld des Ehegatten auch dann in die Gemeinschaft, wenn sie zugleich auf einer Liegenschaft des Schufdners unterpfändlich haftet. Eben d. n. 239.

4) Poth. n. 228. Ueber die alternativen und fakultativen Verbindlichkeiten s. Poth. 238. Delvinc. III, 24. Toull. XII, 206. und oben §. 300.

5) Der Art. 1410. S. 2. ist allein von dem Falle zu verstehn, da der

²⁾ Patrimonium non intelligitur, nisi deducto aere alieno. Poth. du contr. de société n. 52. De la p. ad Art. 1409. — Wenn daher nach der Ehebereduug gewisse Fahrnifsstücke nicht in die Gemeinschaft fallen, so fallen auch die Schulden, deren Gegenstand diese Fahrnifsstücke sind, nicht in die Gemeinschaft. Ferrière III, 101. Poth. n. 227. ff.

er seine Bezahlung nur gegen das eigene Vermögen der Frau und mithin, da das Mobiliarvermögen der Frau schlechthin, die Liegenschaften aber der Nutznießung nach zum Gemeingute gehören, nur gegen das blose Eigenthum dieser Liegenschaften verfolgen. 6) Auch ist. wenn der Mann eine solche Schuld bezahlt hat, die Frau oder deren Erbe nicht verbunden, deshalb dem Manne oder der Gemeinschaft einen Ersatz zu leisten. 7) Art. 1410, §. 2. 3. Dagegen fallen die Mobiliarschul. den, welche die Frau am Tage der Trauung hatte, auch dann in die Gemeinschaft, wenn sie erst nach dem Abschlusse der Eheberedung von ihr gemacht worden sind. 8) - Eine Schuld, welche in Gemäßheit des Art. 1409. 6. 1. in die Gemeinschaft fällt, ist ganz auf dieselbe Weise gegen die Gemeinschaft (und mithin gegen den Mann vgl. (. 509.) wirksam, als ob die Gemeinschaft während der Ehe mit der Schuld belastet worden wäre. Es sind daher z. B. die Rechtstitel, welche wegen einer Schuld dieser Art gegen die Frau vollziehbar sind, auch gegen die Gemeinschaft (und mithin gegen den Mann) vollziehbar. Jedoch können die Gläubiger

Beweis, dafs die Schuld vor der Ehe gemacht worden sey, (s. Art. 1328.) zwar gegen die Frau, nicht aber gegen den Mann geführt werden kann. Denn eine Schuld, welche die Frau während der Ehe gemacht hat, ist nach den Vorschriften der Art. 217. 1409. n. 2. zu beurtheilen. Dela p. ad Art. 1409. Sir. IX, II, 406

6) Die Liegenschaft kann also zwar zur Versteigerung gebracht werden, jedoch nur mit Vorbehalt der der Gemeinschaft zustehenden Nutzniefsung. Ma lev. ad Art. 1413.
S. auch Sir. XX, 1, 420. (Die Frau hatte sich zu ihrem Unterhalte — pour son entretien personnel — eine Summe Geld vorbehalten. Es wurde augenommen, daß auf diese Summe einstweilen nicht Beschlag gelegt werden könne, weil soust die Unterhaltungslast auf die Gemeinschaft fallen würde.)

7) Denn, indem der Mann eine solche Schuld bezahlte, erklärte er stillschweigend, dafs die Schuld vor der Ebe gemacht worden sey. Bellot 1, 273. Toull. XII, 202.

— Einige Ausleger beschränken jedoch die Vorschrift des S. 3. Art. 1410. Sie nehmen an, dafs die Frau oder deren Erbe z. B. dann eine Vergütung zu leisten habe, wenn der Mann, um die Versteigerung der Liegenschaften seiner Frau zu verhindern und mit Vorbehalt seiner Rechte, bezahlt habe. De lap. ad h. Art. Bellot a. a. O

8) Denn nirgends nimmt das Gesetz diese Schulden von der Regel aus, Bellot I, 222. A. M. ist Detvinc. Hl, 11. in so fern, als er annimmt, dass die Frau wegen dieser Schulden Vergütung zu leisten habe.

die Vollziehung eines solchen Titels erst acht Tage, nachdem sie den Titel dem Manne haben zufertigen lassen, gegen den Mann verfolgen. 9) Arg. Art. 877. Auch kann der Mann nicht mittelst persönlicher Haft zur Bezahlung einer Schuld angehalten werden, welche von Seiten der Frau in die Gemeinschaft gefallen ist, ungeachtet die Schuld von der Frau mittelst persönlicher Haft herbevgetrieben werden konnte (und fortdauernd herbevgetrieben werden kann.) 10) - Wenn schon die Mobiliarschulden, welche die Eheleute zur Zeit der Trauung haben, in die Gemeinschaft fallen, so verbleiben doch den Gläubigern (mit Vorbehalt der im Art. 1410. enthaltenen Einschränkung,) alle die Rechte, welche sie gegen ihren Schuldner und gegen dessen Vermögen vor der Trauung hatten. Z. B. Wenn ein Gläubiger auf eine nicht blos gegen die Frau sondern auch gegen den Mann gültige Weise (Art. 1328.) darthun kann, dass die Schuld von der Frau schon vor der Ehe gemacht worden sey, so kann der Gläubiger die Liegenschaften der Frau schlechthin, d. i. ohne Vorbehalt der Nutzniessung zur Versteigerung bringen, sollte auch die Frau, von diesem Gläubiger belangt, nicht mit Autorisation des Mannes, sondern nur mit Antorisation des Gerichts, den Rechtsstreit geführt haben. 11) - Wenn schon jene Schulden in die Gemeinschaft fallen, so hat doch diese wegen geleisteter Zahlung, wenn die Zahlung zum Vortheile des eigenen Vermögens des schuldenden Ehegattens gereicht, einen Anspruch auf Vergütung. Art. 1409. n. 1. Diesen Anspruch hat sie also dann, wenn die Schuld der rückständige Preis für eine Liegenschaft oder für eine andere Sache ist, welche zu dem eigenen Vermögen des schuldenden Ehegattens gehört. 12)

⁹⁾ Bell. I, 222 Toull. XII, 201.

¹⁰⁾ Pigeau I, 513. 11) Vaz. tr. du mariage. II, 369. - Jedoch haben die Gläubiger des

einen oder des andern Ehegatten nicht, (wie die Gläubiger eines Erblassers) das beneficium separationis. 12) Poth. n. 233.

2) Die Schulden, ¹³) die auf den Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen haften, welche dem einen oder dem andern Ehegatten während der Ehe eröffnet und beziehungsweise gemacht werden, in so fern diese Erbschaften etc. in die Gemeinschaft fallen. Art. 1409, n. 1. Vgl. Art. 1411-1418. und unten §. 513.

3) Die Schulden, welche der Mann oder welche die Frau mit Zustimmung des Mannes während der Ehe

macht. 4) Art. 1409. n. 2. Vgl. 6. 509.

4) Die Zinsen und Rentenzieler, welche von den Gemeinschaftsschulden oder von den eigenen Schulden des einen oder des andern Ehegatten während der Dauer der Gemeinschaft zu entrichten sind. ¹⁴) Art. 1409. n. 2. 3.

5) Die Lasten, welche ein jeder Nutznießer zu tragen hat, (z. B. die Unterhaltungskosten, s. Art. 605. 606.) in Beziehung auf die eigenen Liegenschaften des einen oder des andern Ehegatten. ¹⁵) Art. 1409. n. 4.

6) Die Ausgaben, welche als Lasten des Ehestandes zu betrachten sind; z. B. also die Ausgaben, wel-

13) Aus dem Art. 1409. n. 1. könnte man den Schluß ziehn, als ob nur die Mobiliarschulden, welche auf diesen Erbschaften etc. haften, in die Gemeinschaft fielen. Allein der Satz gilt auch von den Immobiliarschulden, wie sich theils aus allgemeinen Grundsätzen, theils aus den Vorschriften der Art. 1411. ff. ergiebt. (Die Redaktion des Art. 1409. n. 1. ist durch Abkürzung fehlerhaft geworden.)

*) Man beschränke den letzteren Satz nicht etwa auf die Schulden, welche die Frau in den Angelegenheiten des Mannes oder in denen der Gemeinschaft gemacht hat, wie man zu dieser Beschränkung durch die Art. 1431. 1487. verleitet werden könnte. Alle und je de Schulden, welche die Frau mit Zustimmung des Mannes macht, sind in Beziehung auf die Gläubiger, Gemeinschaftsschulden, in wie fern

sie nicht, (wie z. B. der Verkauf einer der Frau gehörenden Liegenschaft,) die eigenen Güter der Frau zum Gegenstande haben oder in wie fern nicht das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme von der Regel macht. Nur so sind jene Arükel zu deuten.

14) Die Zinsen etc. von den Gemeinschaftsschulden hat die Gemeinschaft kraft der Rechtsregel zu tragen: Accessorium sequitur suum principale. Toull. XII, 212. Die Zinsen von den eigenen Schulden der Eheleute trägt die Gemeinschaft als Nutzniefserinn des Vermögens der Eheleute. Zu den eigenen oder persönlichen Schulden der Eheleute gehörtz. B. der Kaufpreifs, der für die eigenen Liegenschaften des einen oder des andern Ehegat ten rückständig ist. S. auch Art. 1512.

15) Poth. n. 260-262.

che die Trauung, das Hauswesen, die Unterhaltung und Erziehung der Kinder 16) verursacht. Art. 1409. n. 5.

7) Die Kosten, welche, nach Auflößung der Gemeinschaft, wegen der Theilung des Gemeingutes zu

verwenden sind. 17) Art. 1482.

8) Die Schulden, welche auf einem jeden Vermögen, und mithin auch auf dem Gemeingute, kraft Gesetzes haften; z. B. die debita ex versione in utilitatem communionis vel ex negotiorum gestione.

9) Die Vergütungen und Entschädigungen, welche die Gemeinschaft dem einen oder dem andern Ehegatten, z. B. aus dem Grunde, weil die Liegenschaften des Ehegatten ohne Ersatz veräußert worden sind, zu

entrichten haben kann. Vgl. Art. 1470. 1493.

Alle diese Schulden sind Gemeinschaftsschulden mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche durch den Heyrathsvertrag gemacht worden sevn können. Vgl. Art. 1510. Alle andere Schulden der Eheleute, also namentlich die Immobiliarschulden, welche der eine oder der andere Ehegatte zur Zeit der Trauung hat, 18) sind dagegen, mit Vorbehalt derselben Ausnahme, vgl. Art. 1505. ff. persönliche Schulden des einen oder des andern Ehegatten. Auch versteht es sich von selbst, daß die Schulden, welche von dem einen oder von dem andern Ehegatten erst nach Auflößung der Gütergemeinschaft gemacht werden, so wie die Lasten, welche das Gesetz dem Vermögen des einen oder des andern Ehegatten auferlegt, weil oder nachdem die Ehe oder die Gütergemeinschaft aufgelößt worden ist, (s. jedoch Art. 1482.) nicht zu den Gemeinschaftsschulden gehören. Es haftet daher die Gemeinschaft z. B. nicht für die Kosten des Begräbnis-

¹⁶⁾ Auch der Kinder, welche der eine oder der andere Ehegatte aus einer früheren Ehe hat. Poth. n. 259. S. jedoch Toull. XII, 298. Dieselbe Schuld ist übrigens zugleich eine persönliche Schuld des

Vaters oder der Mutter. Vgl. Sir. XIII, II, 373.

¹⁷⁾ Poth. n. 263. Toull. XII,

¹³⁾ Poth. n. 237. Merlin m. communauté. S. III. n. 2.

ses des einen oder des andern Ehegatten, ¹⁹) und eben so wenig für die Trauerkosten der Wittwe, als welche vielmehr von den Erben des Mannes der Wittwe zu vergüten sind. ²⁰) Art. 1481. Aus demselben Grunde treffen die Verurtheilungen, welche gegen einen Ehegatten, wegen eines Verbrechens, das den bürgerlichen Tod zur Folge hat, ausgesprochen werden, nicht die Gemeinschaft, sondern nur den Antheil dieses Ehegatten an der Gemeinschaft. Art. 1425. — S. auch Art. 1423. 1480. jct. Art. 1096.

§. 509.

Von der Verwaltung der Gütergemeinschaft.

So lange die eheliche Gütergemeinschaft besteht, ist der Mann, kraft einer ihm, dem Hausherrn, von dem Gesetze ertheilten Ermächtigung, berechtiget, mit dem Gemeingute, gleich als wäre es ein Bestandtheil seines eigenen Vermögens, nach Gefallen zu schalten und zu walten. (Mit andern Worten. der Mann ist der Herr der Gemeinschaft.) Dagegen ist das Miteigenthum, welches der Frau an dem Gemeingute zusteht, so lange die Gemeinshaft dauert, nur in so fern wirksam. (es kann mithin die Frau nur in so fern die Gemeinschaft verpflichten oder über das Gemeingut verfügen,) als sie mit Zustimmung (mit Autorisation) des Mannes handelt. Art. 1409. n. 2. Art. 1419. 1421. 1426. - Der Mann allein also verwaltet das Gemeingut; er kann die gemeinschaftlichen Sachen verkaufen oder sonst veräußern oder sie zum Unterpfande einsetzen, 1) ohne dass er der Zustimmung der Frau be-

¹⁹⁾ Poth. n. 264. Toull. XII,

²⁰⁾ Poth. n. 264 267. Diese Kosten gehören überhaupt zu den

Lasten der Erbschaft des Mannes. Delap. ad Art. 1481. Vgl. Art. 1570. 1) Auch das Eigenthum an den

Source : BIU Cujas

darf. Art. 1421. Er kann das Gemeingut sogar verschwenden, verderben oder in Verfall gerathen lassen, ohne daß er deshalb der Gemeinschaft eine Entschädigung zu leisten hätte. 2) Jedoch leidet die Regel, daß der Mann über das Gemeingut nach Gefallen verfügen könne, folgende Ausnahmen: 1) Der Mann darf sich nicht selbst, weder unmittelbar noch mittelbar, auf Kosten des Gemeingutes bereichern. 3) Art. 1437. 2) Er kann nicht über die gemeinschaftlichen Liegenschaften oder über das gesammte Mobiliarvermögen oder über einen so vielsten Theil dieses Vermögens mittelst einer Schenkung unter den Lebendigen verfügen, ausgenommen zur Einrichtung oder Ausstattung der gemeinschaftlichen Kinder. Dagegen kann er zwar über einzelne Fahrnifsstücke nach Gefallen freygebige Verfügungen unter den Lebendigen treffen, jedoch nicht so, dass er sich die Nutznießung an den verschenkten Sachen vorbehält. Auch darf er nicht mittelst einer solchen Schenkung das Verboth umgehn, sich selbst auf Kosten der Gemeinschaft zu bereichern. 4) Schenkungen, welche der Mann gegen die eine oder die andere dieser Vorschriften gemacht hätte, sind jedoch nicht schlechthin nichtig, sondern sie können nur von der Frau, wenn

gemeinschaftlichen Liegenschaften den Unterpfandsgläubigern aufgeben. Sir. VII, I, 393. — Eben so kann er die gemeinschaftlichen Guter zu neuen Erwerbungen verwenden. Wenn er daher mit der Frau zugleich ein Grundstück erkauft hat, so kann er den Kauf nicht aus dem Grunde anfechten, dafs die Frau den Kauf nicht unterschrieben hat. Sir. XIX, II, 102. — Ferner: Wird der Mann zu einer Zahlung verurtheilt oder ist er schon vor der Ehe zu einer Zahlung verurtheilt worden, so ergreiftdas richterliche Unterpfand auch die gemeinschaft lichen Liegenschaften.

 Das einzige Mittel, welches der Frau zu Gebothe steht, um ihr Inte-III. resse gegen die üble Wirthschaft des Mannes wahrzunehmen, ist die Klage auf Gütersonderung.

3) Er hat also, was er aus dem Gemeingute zu seinem Vortheile, unmittelbar oder mittelbar, (z. B. zur Ausstattung der Kinder einer früheren Ehe, Bellot 1, 236.) verwendet hat, der Gemeinschaft zu erstatten.

4) Merlin m. communanté. S. III. n. 5. Bellot I, 415. Toull, XII, 228. Vgl. Art. 911. — Jedoch sind kleinere Geschenke und Verehrungen, welche der Mann z. B. den Kindern einer früheren Ehe macht, nicht nach der Strenge die ses Grundsatzes zu beurtheilen. De, lap. ad Art. 1422.

19

und in wie fern sie zu deren Nachtheile gereichen, oder, unter derselben Bedingung, von den Erben der Frau angefochten werden. 5) Art. 1422. 3) Die Verfügungen auf den Todesfall, welche der Mann trifft, können nicht seinen Antheil an dem Gemeingute übersteigen, 6) vorausgesetzt, daß die Frau, nachdem die Gemeinschaft aufgelöfst worden ist, das Gemeingut annimmt, und mithin die Theilung desselben verlangt. Der, welcher mit einem zum Gemeingute gehörenden Stücke auf diese Weise bedacht worden ist, kann dieses Stück nur dann in Natur fordern, wenn es auf das Loos der Erben des Mannes gefallen ist. In dem entgegengesetzten Falle haben ihm die Erben des Mannes den ganzen Werth des vermachten Gegenstandes zu vergüten. 7) Art. 1423. S. auch Art. 1480. jct. Art. 1096. 4) Wenn die Frau auf Ehescheidung, oder auf Sonderung von Tisch und Bette oder auf Gütersonderung geklagt hat, so ist sie berechtiget, diejenigen Verfügungen über das Gemeingut anzufechten, welche der Mann während des Rechtsstreites zur Schmälerung der Rechte der Frau getroffen hat. 8) Art. 271. und Arg. Art. 1167. - Alle und jede Verbindlichkeiten, welche der Mann eingeht oder welchen sich der Mann unterwirft, haften zugleich auf dem Gemeingute; sie können daher eben so wohl gegen das Gemeingut, als gegen das eigene Vermögen des Mannes, geltend gemacht werden. 9) Arg. Art.

dafs die Gemeinschaft aufgelöfst ist. Poth. n. 265.

8) Vgl. F. 481. 493. Sir. VII, L. 398. Bullet. de jurispr. II, 291.

⁵⁾ Vgl. über diesen Satz: Delvinc. III, 34. Bellot I, 420. Toull. XII, 314. — Man kann aus diesem Satze folgern, dafs die Schenkung besteht, wenn sie mit Beytritt oder mit Zustimmung der Frau gemachtworden ist. Delvinc. a. a O. S. jedoch, was den Fall betrifft, da sich der Mann selbst durch die Schenkung mittelbar bereichert, Art. 1096.

⁶⁾ Dasselhe gilt auch von den Verfögungen der Frau. Eine Verfögung auf den Todesfall, sie geschehe von dem Manne oder von der Frau, wird auf den Fall getroffen,

⁷⁾ Poth. n. 465-468. unterscheidet hier mehrere Fälle. Der Zweck des Art. 1423. ist, eine für alle Fälle gültige Regel aufzustellen. — Die Vorschrift des Artikels ist übrigens auch auf die testamentarischen Verfügungen der Frau anwendhar. Vgl. Art. 1480.

⁹⁾ Z. B. Der Mann veräufsert eine Liegenschaft der Frau ohne Einwilligung der Frau. Die Ver-

1421. 6. 2. Jedoch sind 1) die Einschränkungen, welchen das Verfügungsrecht des Mannes nach Z. 1. und 4. unterworfen war, auch auf das Recht des Mannes, die Gemeinschaft mit Schulden zu belasten, anwendbar. Eben so sind von der Regel, dass alle Schulden, welche der Mann macht, Gemeinschaftsschulden sind, 2) die Schulden auszunehmen, welche das eigene Vermögen des Mannes zum Gegenstande haben. 10) 3) Die Geldstrafen, zu welchen der Mann verurtheilt wird. können zwar aus dem Gemeingute herbeygetrieben werden; jedoch hat der Mann deshalb die Gemeinschaft (d. i. dereinst die Frau, wenn diese die Gemeinschaft annimmt, oder, unter der gleichen Bedingung, die Erben der Frau,) zu entschädigen. 11) Art. 1424. Vgl. Art. 1425. - Die Klagen, welche der Gemeinschaft zustehn, können von dem Manne ohne Beytritt der Frau und nur von dem Manne angestellt werden. Es ist daher der Mann z. B. berechtiget, die Mobiliarklagen, die von Seiten der Frau in die Gemeinschaft gefallen sind, 12) ingleichen die Klagen, welche die eige-

schuld. Wenn also die Frau die Gemeinschaft annimmt, so kann die Frau die ohne ihre Einwilligung veräufserte Liegenschaft nur zur Hälfte vindiciren. Bellot I, 237. und II, 500. (In der letzteren Stelle findet man jedoch eine Beschränkung dieserRegel.) Toull. XII,266. 10) Z. B. Der Mann bestellt an einer ihm gehörenden Liegenschaft ein Unterpfand für eine Schuld, die ein Dritter schuldet. Die Verbindlichkeit, die zum Unterpfande eingesetzte Liegenschaft auszuantworten, (Art. 2168.) ist nicht eine Gemeinschaftsschuld. Wenn der Mann, um sich von dieser Verbindlichkeit zu befreyen, die Hauptschuld bezahlt, und zwar mit Geldern, die der Cemeinschaft gehören, bezahlt, so hat er diese Gelder der Gemeinschaft zu vergüten.

bindlichkeit, dem Käufer Gewähr

zu leisten, ist eine Gemeinschafts-

11) Der Art. 1424. enthält eine (dem ältern Rechte unbekannte s. Poth. n. 242.) Ausnahme von der Regel, dafs der Mann mit dem Gemeingate schalten und walten kann, wie er will. Es wird daher der im Artikel gemachte Vorbehalt des Ersatzes nicht über den Fall auszudehnen seyn, von welchem der Artikel handelt; mithin z. B. nicht auf die Verbindlichkeit zum Ersatze des durch ein Vergehen oder durch ein Quasidelikt verursachten Schadens, Toull. XII, 224. (A. M. sind Delvinc. III, 33. Vaz. tr. du mariage. II, 371. Bellot I, 433. 457.) und eben so wenig auf die Gerichtskosten, in welche der Mann wegen eines Vergehens verurtheilt worden ist. A. M. ist Toull. a. a O. Alle diese Schulden sind schlechthin Gemeinschaftsschulden.

12) Wie aber, wenn gewisse

nen Liegenschaften der Frau zum Gegenstande haben. die Klagen der letzteren Art jedoch nur in so fern, als sie das Interesse der Gemeinschaft d. i. den Besitz oder Genufs dieser Liegenschaften betreffen. 13) allein und ohne Beytritt der Frau anstellen. 14) Art. 1428. Vgl. Art. 818. Auf der andern Seite sind die Klagen, welche einem Dritten gegen die Gemeinschaft zustehn, allein gegen den Mann zu richten, *) jedoch mit dem Vorbehalte, dass, wenn die Klage zugleich eine personliche Schuld der Frau, (z. B. eine Schuld, welche die Frau vor der Ehe gemacht hat,) betrifft, die Frau mit dem Manne zugleich belangt werden kann. 15) Vgl. Art. 2208. - Dagegen ist das Miteigenthum, welches der Frau an dem Gemeingute zusteht, so lange die Gemeinschaft dauert, in der Regel unwirksam, ausgenommen, wenn die Frau mit Autorisation des Mannes eine Verfügung über dasGemeingut trifft, oder wenn sie, von demManne autorisirt, eine Verbindlichkeit eingeht, welche nicht blos das eigene Vermögen der Frau zum Gegenslande bat. 16) Art. 1409. n. 2. Art. 1419. 1426.

Fahrnifsstücke oder Mobiliarklagen der Frau von der Gemeinschaft ausgenommen worden sind? In den Fällen dieser Art wird allein die Frau (mit Autorisation des Mannes oder des Gerichts) zu klagen berechtiget seyn, wenn anders nicht gleichwohl (Art. 1500.) der Mann die Verwaltung dieser Güter hat. Vgl. Art. 818. s. jedoch Pigeau I, 81. Delvinc. III, 31. -Uebrigens wird die Frau allerdings berechtiget seyn, in Rechtssachen dieser Art, nach erhaltener Autorisation, zu interveniren. Malev. ad Art. 1428.

13) Delvinc. a. a. O. Bellot I, 484. Pigeau I, 81. A. M. ist Toull. XII, 344. welcher annimmt, dafs der Mann schlechthin berechtiget sey, die Immobiliarklagen der Frau anzustellen. Vgl. auch Sir. VI, II, 58.

14) Jedoch dürfte, wenn der

Mann unbefugt statt der Frau geklagt hat, nur die Frau berechtiget seyn, die Nichtigkeit geltend zu mechen. Sir. XIII, II, 51. XVIII, II, 277. s. jedoch Delvinc. III,

*) Man kann die Regel aufstellen: In denselben Fällen, in welchen der Mann als Kläger allein auftreten kann, kann auch eine Klage gegen ihn allein gerichtet werden. Art. 1428, Poth. n. 462. Malev. ad Art. 1428.

15) Ferrière III, 102. 110. Sir. XIII, II, 33. — Es ist rathsam, in den Fällen dieser Art zugleich die Frau zu belangen, damit man gegen sie ein gerichtliches Unterpfand erwerbe, Poth. n. 462. Merlin m. communauté. S. V. n.

2. und 6. Pigeau 1, 90.

16) Wenn aber die Frau mit Autorisation des Mannes handelt, so kann der Mann die Ver-

Obwohl also auch eine in Gütergemeinschaft stehende Ehefrau, wenn ihr der Mann die Autorisation verweigerte, mit Autorisation des Gerichts eine Verbindlichkeit einzugehn oder einen Rechtsstreit zu führen befugt ist, so veroflichtet sie doch durch das, was sie gegen den Willen des Mannes blos mit Autorisation des Gerichts abgeschlossen oder verhandelt hat, nur sich selbst nicht aber die Gemeinschaft. Es kann mithin die von der Frau übernommene Verbindlichkeit oder die gegen die Frau ansgesprochene Verurtheilung, unter dieser Voraussetzung, nur gegen das eigene Vermögen der Frau, d. i. (wenn anders nicht die gesetzliche Gütergemeinschaft vertragsweise modificirt worden ist,) nur gegen das nackte Eigenthum der Liegenschaften der Frau in Vollziehung gesetzt werden, es wäre denn, daß die Schuld zugleich aus einem andern Grunde, z. B. ob versionem in rem. 17) eine Gemeinschaftsschuld wäre. Obwohl ferner auch eine in Gütergemeinschaft stehende Ehefrau wegen eines begangenen Vergehns oder wegen eines Quasidelikts auf Schadenersatz belangt werden kann, so hat dennoch die Gütergemeinschaft für diesen Ersatz nur in so fern zu haften, als entweder die Frau, auf Ersatzleistung belangt, von dem Manne zur Führung des Rechtsstreites ermächtiget worden ist, 18) oder als die Schuld kraft eines besonderen Gesetzes 19) oder aus einem andern besondern Grunde, 20) zugleich eine Gemeinschaftsschuld ist. Endlich, obwohl auch eine in Gütergemeinschaft stehende Ehefrau wegen eines von

bindlichkeit nicht dadurch von der Gemeinschaft (und von sich) abwenden, dafs er sich mittelst einer Protestation gegen diese Folge verwahrt. Est protestatio facto contraria. A. M. ist Bellot I, 303.

18) Die Gemeinschaft hat unter dieser Voraussetzung nicht einmal einen Anspruch auf Vergütung gegen die Ehefrau. Proudh. 1, 273.

Merlin m. autoris, marit. Sec. VII. T. XVI. s. jedoch Delvin-court, Vazeille und Bellot in den Anm. 11. a. Stellen.

19) Vgl. oben S. 447. Alsdaun aber hat die Gütergemeinschaft keinen Auspruch auf Vergütung gegen die Frau.

20) Z. B. ob versionem in rem, oder weil der Mann socius delich

ihr verübten Vergehns zu einer Geldstrafe verurtheilt werden kann, so haftet doch für die Geldstrafen, in welche die Frau verurtheilt wird, nicht die Gemeinschaft, sondern nur die Frau. Ja es können diese Geldstrafen sogar dann nicht aus der Gemeinschaft herbevgetrieben werden, wenn die Frau auf die gegen sie erhobene Anklage mit Autorisation des Mannes geantwortet hätte. 21) Art. 1424. Vgl. §. 472. In Beziehung auf alle Civilverbindlichkeiten aber hat die Autorisation. welche der Mann seiner Frau sey es zur Abschließung eines Rechtsgeschäfts oder zur Führung eines Rechtsstreites ertheilt, die Folge, dass die Schuld der Frau, (die Leistung, zu welcher sich die Frau verpflichtet hat oder zu welcher sie von dem Richter verurtheilt worden ist,) zugleich eine Gemeinschaftsschuld ist, mithin eben so wohl gegen das Gemeingut als gegen das eigene Vermögen der Frau in Vollziehung gesetzt werden kann, 22) ausgenommen, wenn und in wie fern die Schuld die eigenen Güter der Frau zum Gegenstande hat, 23) oder wenn die von der Frau getroffene Ver-

21) Das Gesetz (der Art. 1424.)
macht keinen Unterschied, ob die
Frau mit oder ohne Autorisation
des Mannes auf die Anklage geantwortet hat. — Man hat diesen Artikel (ex ratione legis) ausdehnend
auszulegen. Wie auch die gegenseitigen Vermögensverhältnisse der
Eheleute durch den Heyrathsvertrag bestimmt worden seyn mögen,
die Geldstrafen, welche die Frau
verwirkt, können nie die Rechte
schmälern, welche der Maun an
dem Vermögen der Frau hat. Durant. II, 493.

das nie
die sie
dern ni
dern ni
dern ni
das nie
die sie
dern ni
dern ni
den Kaufge
23)
von de
die sie

22) Merlin m. autoris. marit. Sect. VII. T. XVI. S. jedoch über die Kosten eines Ehescheidungsprocesses eine andere (schwerlich zu rechtsertigende) Entscheidung b. Sir. XIV, II, 92. — Wenn der Art. 1419. hinzusetzt: Sauf la recompense due à la communanté ou l'indemnité due au mari, so ist

das nicht so zu verstehen, als ob die Frau wegen einer jeden Schuld, die sie mit Autorisation des Mannes macht, Vergütung oder Entschädigung zu leisten hätte, sondern nur auf den Fall zu beziehn, da sich die Frau in ihren eigenen Augelegenheiten verpflichtet, z. B. Geld aufnimmt, um das wegen ihrer Liegenschaften rückständige Kaufgeld zu bezahlen.

Kaufgeld zu bezahlen.
23) Z. B. Ein Dritter vindicirt von der Frau eine Liegenschaft, die sie bisher als einen Theil ihres eigenen Vermögens besessen hat. Der Mann autorisirt die Fran zur Führung des Rechtsstreites. Die Frau wird zur Abtretung der Liegenschaft cum fruetibus perceptis verpflichtet. Die Verbindlichkeit ad tradendum fundum ist nicht eine Gemeinschaftsschuld, wohl aber die Verbindlichkeit ad fruettus restituendos.

fügung gegen das Verboth verstößt, daß sich ein Ehegatte nicht auf Kosten der Gemeinschaft bereichern darf. Uebrigens gilt das, was von der Autorisation des Mannes oben 6. 472. im allgemeinen gesagt worden ist, von ihr auch in der vorliegenden Beziehung. Es kann also die Autorisation sowohl ausdrücklich als stillschweigend ertheilt werden. Es ist eine Ehefrau, welche mit Einwilligung ihres Mannes Handlung treibt, als autorisirt zu allen, ihren Handel betreffenden. Rechtsgeschäften zu betrachten. 24) Art 220. 1426. Die Autorisation, welche das Gericht der Frau ertheilt, hat in so fern, als der Mann aus einem rechtlichen oder aus einem physischen Grunde die Autorisation zu ertheilen nicht vermag, dieselben Folgen, wie die von dem Manne gegebene. Eine Vollmacht, welche der Mann der Frau ausstellt, statt seiner gewisse Geschäfte zu führen, ist nicht eine Autorisation in dem Sinne, daß sich die Frau für ihre Person kraft einer solchen Vollmacht verpflichten könnte. 25) Art. 1420. Auch leiden die Grundsätze, welche §. 472. über die Ungültigkeit der von einer Ehefrau ohne Autorisation abgeschlossenen Rechtsgeschäfte aufgestellt worden sind, nicht aus dem Grunde eine Ausnahme, weil das Geschäft von einer in Gütergemeinschaft stehenden Ehefrau in dem Interesse der Gemeinschaft abgeschlossen worden ist. Z. B. Die Frau kann ohne die Autorisation des Mannes auch nicht zu dem Zwecke sich und die Gemeinschaft verpflichten, um den Mann aus der Haft zu befreyn oder um die gemeinschaftlichen Kinder 26) auszustatten. Sie bedarf, um sich und die Gemeinschaft zu dem einen oder dem andern dieser Zwecke zu verpflichten, auch in dem Falle einer Autorisation, der Autorisation des Gerichts,

schaft. Vgl. S. 472. Anm. 1.

26) Die gemeinschaftlichen Kinder — Vgl. Art. 1555. und Proudh. 1, 272.

²⁴⁾ Toull. II, 638. 25) Die Frau verpflichtet durch das, was sie in Gemäßsheit einer solchen Vollmacht thut, nur den Mann und mithin die Gemein-

da ihr der Mann, weil er verhaftet oder abwesend ist. die nöthige Ermächtigung nicht ertheilen kann. 27) Art. 1427. - Da der Mann der Herr der Gemeinschaft ist, gleich als ob diese ein Bestandtheil seines Vermögens wäre, so sind auch von der andern Seite alle Schulden, welche (nach 6. 508. 509.) Schulden der Gemeinschaft sind, so lange die Gemeinshaft besteht, zugleich persönliche Schulden des Mannes. Sie können daher eben sowohl aus dem Vermögen des Mannes, als aus dem Gemeingute herbevgetrieben werden. 28) Art. 1419. 1426. Jedoch kann der Mann wegen einer Gemeinschaftsschuld nur unter der Bedingung mittelst persönlicher Haft zur Zahlung angehalten werden, dass sie von ihm selbst gemacht worden ist. ²⁹)

Noch sind hier die Vorschriften anzuführen, welche

nicht als eine Ausnahme von der Regel des Art. 1426. sondern als eine Anwendung der Regel auszulegen, dass, wenn der Mann die Frau zu autorisiren nicht im Stande ist, das Gericht mit demselben Erfolge, wie der Mann, die Autorisation ertheilen kann. Der Artikel hat den Zweck, eine Streitfrage des ältern Rechts zu entscheiden. Daher die (allerdings nicht ganz ta-dellose) Wortfassung des Artikels. Vgl. Poth. n. 35. ff. Vaz. tr. du mariage II, 351. Toull. XII, 235. und oben §. 472.

28) Poth. n. 236. 710. Pi-geau II, Durant. II, 558. Der Mann haftet auch für die Schulden, welche von Seiten der Frau in die Gemeinschaft gefallen sind oder welche die Frau mit Zustimmung des Mannes gemacht hat, nicht blos zur Hälfte, sondern solidarisch. Vgl. Art. 1431. 1446.

29) Was die Schulden betrifft, welche die Frau vor der Ehe gemacht hat, (Art. 1409. n. 1.) ist

27) Man hat den Art. 1427. . der im Sphen aufgestellte Satz nicht zweiselhaft. Vgl. S. 508. Anm. 10. Zweifelhafter ist es, ob gegen den Mann auch wegen derjenigen Schulden, welche die Frau mit Zustimmung des Mannes gemacht hat und nahmentlich wegen der Handelsschulden der Frau nicht mit persönlicher Haft verfahren werden könne, vorausgesetzt übrigens daß zur Herbeytreibung der Schuld persönliche Haft überhaupt zulässig ist. (Auch nach dem ältern Rechte war die Frage streitig.) Die Ausleger des C. c. haben sich fast einstimmig für die verneinende Meinung erklärt. Und in der That giebt dieser Meinung schon das ein großes Gewicht, dass der C. c. den Gläubigern der Frau nirgends das in Frage stehende Recht ertheilt. Arg. Art. 2063. Vgl. Lo. cré ad Art. 220. Delvinc. ad Art. 2066. Vaz. II, 358. Lass. I, 325. Sir. XXIII, II, 288. (In dem b. Sir. erzählten Fall wurde nach dieser Meinung gesprochen.)

das Gesetzbuch über die Ausstattung der Kinder in Beziehung auf den Fall enthält, da die Eltern in Gemeinschaft der Gitter stehn; Vorschriften, welche theils auf eigenthümlichen Gründen theils aber auf den in dem obigen aufgestellten Grundsätzen beruhn. Mankann diese Vorschriften auf folgenden Hauptsatz zurückführen: Die Verbindlichkeit, die gemeinschaftlichen Kinder auszustatten, 30) ist eine natürliche Verbindlichkeit, welche dem einen und dem andern Ehegatten, einem jeden für seine Person in gleichem Grade obliegt Wenn daher der eine oder der andere Ehegatte, oder wenn beyde Ehegatten ein Kind ausgestattet haben, so ist anzunehmen, dass die Ausstattung in Gemäßheit dieser dem einen und dem andern Ehegatten für seine Person obliegenden Verbindlichkeit geschehn und dass mithin die Schuld als eine personliche Schuld des einen oder auch des einen und des andern Ehegatten, (je nachdem das Kind blos von dem einen oder von beyden Ehegatten ausgestattet worden ist,) zu betrachten sey. Jedoch ist der Mann, so wie, mit dessen Autorisation, die Frau, berechtiget, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit das Gemeingut, (mit Vorbehalt der der Gemeinschaft zu leistenden Vergütung.) zu verwenden. Ausch steht es dem Manne, als dem Herrn der Gemeinschaft frey, die Kinder zugleich im Namen seiner Frau auszustatten; ja es ist sogar im Zweifel anzunehmen, daß er das Kind, wenn er anders zu dessen Ausstattung das Gemeingut verwendet hat, zugleich im Namen der Frau ausgestattet habe. Jedoch kann er die Ausstattung nur als eine Gemeinschaftsschuld (und nicht als eine persönliche Schuld) der Frau zur Last legen. 31) Art. 1438. 1439. Vgl. Art. 1422.

die Art. 1438. 1439. giebt Poth. n. 633. ff. S. auch Delvinc. III, 73. Bellot I, 543. Toull. XII, 316. Merlin m. dot S. I. H. Sir. XIV, I, 279.

³⁰⁾ Diese Sätze gelten sowohl von der Ausstattung der Töchter, als von der Ausstattung (établissement) der Söhne. Toull. XII, 316.

³⁴⁾ Den besten Kommentar über

1440. 1469. Hieraus folgt: Wenn beyde Ehegatten zusammen das Kind aus dem Gemeingute (z. B. mit baarem Gelde) ausgestattet haben, ohne den Antheil zu bestimmen, zu welchem der eine und der andere Ehegatte zu der Ausstattung beytragen soll, so ist anzunehmen, dass das Kind zur Hälfte von dem Vater zur Hälfte von der Mutter ausgestattet worden ist. Wenn in diesem Falle die Frau auf die Gemeinschaft verzichtet, so hat sie wegen der auf sie kommenden Hälfte der Ausstattung der Gemeinschaft Vergütung zu leisten. Wenn, in demselben Falle, das Heyrathsgut des Kindes bey der Auflößung der Gütergemeinschaft noch rückständig ist, so kann die Frau auf Bezahlung ihrer Hälfte von dem Kinde belangt werden, 32) sie mag die Gemeinschaft angenommen oder ausgeschlagen haben. Ferner: Wenn bevde Ehegatten zusammen das Kind ausgestattet haben, ohne den Antheil zu bestimmen, zu welchem der eine und der andere Ehegatte zu der Ausstattung beytragen soll, die Ausstattung aber von den eigenen Gütern des einen oder des andern Ehegatten genommen worden ist, so hat dieser Ehegatte gegen den andern ein Recht auf Entschädigung wegen der Hälfte des Heyrathsgutes, dieses zu dem Werthe gerechnet, den es zur Zeit der Schenkung hatte. Ist unter denselben Voraussetzungen die Ausstattung theils von den eigenen Gütern des einen theils von den eigenen Gütern des andern Ehegatten genommen worden, so hat der eine Ehegatte den andern verhältnifsmäßig d. i. nach Maafsgabe des Minderbetrages der von seinen Gütern genommenen Ausstattung zu entschädigen. Wenn der Mann ausdrücklich blos für seine Person und nicht als Herr der Gemeinschaft, oder wenn die

dafs die Schuld nur von dem Gemeingute bezahlt werden solle. — Eben so wenig kann die Schuld in voraus von der Gemeinschaft abgezogen werden. Sir. XIV, II, 116.

³²⁾ Und zwar schlechthin, d. h. nicht blos bis zu dem Betrage ihres Antheiles. Denn die Schuld isteine persönliche Schuld der Frau, wenn anders nicht bey der Ausstattung ausdrücklich bedungen worden ist.

Frau blos mit Autorisation des Mannes und nicht mit dem Manne zugleich das Kind aus dem Gemeingute ausgestattet hat, so hat in dem ersteren Falle der Mann und in dem letzteren Falle die Frau der Gemeinschaft Vergütung zu leisten, u. s. w.

des glace has got every stante breeze advertised

Von dem Eigenthume, welches dem einen und dem andern der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten an seinem eigenen Vermögen zusteht.

Der Mann hat in Beziehung auf sein eigenes Vermögen, ungeachtet zwischen ihm und seiner Frau Gemeinschaft der Güter besteht, dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, die ihm in dem entgegengesetzten Falle zustehn würden. Jedoch gehören die Nutzungen dieses Vermögens zu dem Gemeingute; und andererseits haften die Schulden der Gemeinschaft zugleich auf dem eigenen Vermögen des Mannes §. 507. 509.

Dagegen ist der Mann kraft Gesetzes 1) der Verwalter der eigenen Güter der Frau und zwar aus dem Grunde, weil die Nutznießung dieser Güter der Gemeinschaft gehört, der Mann aber der Herr der Gemeinschaft ist. Art. 1428. § 1. 2 In wie fern nun der Mann die eigenen Güter der Frau zu verwalten hat, stehen ihm dieselben Rechte zu und liegem ihm dieselben Verbindlichkeiten ob, wie einem andern Güterverwalter. 2) Art. 1428. §. 3. Vgl. Art. 2254. Es ist daher der Mann z. B. nicht berechtiget, ohne Zustimmung der Frau die eigenen Liegenschaften der Frau zu veräußern oder sie mit einer Dienstbarkeit oder mit einem Unterpfande zu beschweren. 3) Art. 1428. §. 2.

Jedoch mit dem Vorbehalte, daß dieses Verwaltungsrecht durch den Heyrathsvertrag beschränkt werden kann. Toull. XII, 380.

²⁾ Er hat diese Güter als ein guter Hauswirth zu verwalten; wid-

rigenfallsist er der Frau zu Schadenersatz verantwortlich. Vgl. Poth. n. 120. Bellot I, 4. s. auch oben S. 509. Anm. 13. fl.

³⁾ Ferrière III, 237. — Hat der Mann eine Liegenschaft der

Besondere Vorschriften enthält der C. c. über das Recht des Mannes, die eigenen Liegenschaften der Frau in Bestand zu geben. Wenn nemlich der Mann allein 4) die Güter 5) seiner Frau auf mehr als neun Jahre vermiethet oder verpachtet hat oder einen wegen dieser Güter bestehenden Mieth- oder Pachtvertrag auf mehr als neun Jahre verlängert hat, so ist, im Falle der Auflössnng der Gütergemeinschaft, der Vertrag gleichwohl nur neun Jahre lang von der Anfangszeit der ersten oder der verlängerten Miethe an gegen die Frau und gegen deren Erben wirksam. 6) Art. 1429. Eben so ist die Verlängerung eines wegen der Güter der Frau bestehenden Bestandvertrages, sollte auch der Vertrag, der verlängert wird, nicht auf mehr als neun Jahre abgeschlossen seyn, 7) wenn sie bey Landgütern, länger als drey Jahre und bev Häusern länger als zwey Jahre vor Ablauf der Pacht- oder Miethzeit geschehn ist. 8) kraft-

Frau ohne Zustimmung der Frau veräussert, so hat die Frau, nach AuflöfsungderGemeinschaft das Recht die Liegenschaft zu vindiciren. Der Mann aber kann nicht die von ihm geschehene Veräufserung ansechten. Arg Art. 1560. 2256. Ferrière III, 235. Toull. XII, 400. - Kann der Mann durch den Heyrathsvertrag ermächtiget werden, die eigenen Liegenschaften der Frau ohne die Zustimmung der Frau zu veräusern? Verneinend wird diese Frage beantwortet b. Ferrière III, 239. 247. Vgl. S. 502. Anm. 4.

4) Also mit Einwilligung der Frau ist der Mann allerdings berechtiget, die Güter auf längere Zeit zu verpachten oder zu ver-miethen. Discuss. ad Art. 1429. Dasselbe dürfte von der Verlängerung des Bestandes in den Fällen

des Art. 1430. gelten.

5) Die Landgüter oder die Häuser der Frau. Toull. XII, 405. 6) Auch der Mann wird nicht

auf Entschädigung belangt werden

können, da der Miethsmann mit dem Stande seines Vermiethers bekannt seyn musste. Anders wurde sich die Sache verhalten, wenn der Vermiether seinen Stand höslicher Weise dem Miethsmanne verheimlichet hätte. Bellot I, 499. Toull. XII, 405. f. — Leidet die Vorschrift des Artikels dann eine Ausnahme, wenn die Frau den Mann beerbt? Verneint wurde diese Frage b. Sir. XIV, II, 63. -Diese Saize sind auch auf die Vorschrift des Art. 1430. anwendbar.

7) So dürfte der Artikel, seinem Grunde nach, zu deuten seyn. Bellot I, 497. A. M. ist Prou-dhon de l'usufr. III, 1213. welcher annimmt, dass ein auf mehr als 9 Jahr abgeschlossener Miethoder Pachtvertrag, wenn er vor der im Art. 1430. gesetzteu Zeit erneu. ert werde, schlechthin nichtig sey.

8) Sollte auch die Gütergemeinschaft bis zu der Zeit bestanden baben, da der Vertrag rechtmäßig erneuert werden konnte. Toull.

XII, 412.

los, es wäre denn, dass zur Zeit der Auflössung der Gütergemeinschaft die Vollziehung der verlängerten Miethe oder Pachtung bereits ihren Anfang genommen hat. Art. 1430. Dagegen ist die Frau verbunden, einen Bestandvertrag, welchen der Mann mit Beobachtung dieser Vorschriften und sonst ohne Gefährde 9) über die Güter der Frau abgeschlossen hat, auch dann zu halten, wenn sie auf die Gemeinschaft verzichtet. 10) -Mit Vorbehalt der Rechte, welche dem Manne an dem Vermögen seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau zustehn, (also des Rechts, die Güter der Frau zu verwalten, so wie des Rechts, die Nutzungen von diesen Gütern im Nahmen der Gemeinschaft zu beziehn.) hat diese Frau alle die Rechte über ihre eigenen Güter so wie alle die Verbindlichkeiten wegen ihrer eigenen Güter, welche ein Jeder in Beziehung auf sein Vermögen hat, jedoch so, dass auch die in Gütergemeinschaft stehende Ehefrau zu ihren Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Autorisation des Mannes oder der des Gerichts bedarf. Es kann also z. B. eine in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau mit Autorisation des Mannes oder mit Autorisation des Gerichts ihre Liegenschaften veräufsern, verpfänden, mit Dienstbarkeiten beschweren. Sie kann sich unter derselben Bedingung verbindlich machen, 11) u. s. w. Sie kann (immer unter derselben Bedingung) selbst zum Vortheile des Mannes oder zum Vortheile der Gemeinschaft eine Verbindlichkeit eingehn. Vgl. 6. 472. Wenn sie sich jedoch mit dem Manne zugleich verbindlich gemacht hat, so kann sie wegen einer solchen Schuld nur zur Hälfte belangt werden, 12) ausgenommen, wenn

so kann z. B. eine Liegenschaft der Frau nur mit Vorbehalt der ehelichen Nutzniessung veräussert oder von den Gläubigern der Frau zur Versteigerung gebracht werden. S. auch Art. 2066. 12) Dieser Satz ist eine blose

⁹⁾ Delaporte ad Art. 1429. Toull. XII, 408.
10) Toull. XII, 407.
11) Wennjedoch der Mann seine

Autorisation der Frau verweigert hat und die Frau nur von dem Gerichte autorisirt worden ist.

die Verbindlichkeit ihr eigenes Vermögen zum Gegenstande hat 13) oder wenn sie sich mit dem Manne sammtverbindlich (in solidum) verpflichtet hat. Art. 1487. Auch hat die Frau, wenn sie sich zum Vortheile des Mannes oder zum Vortheile des Gemeingutes verbindlich gemacht hat, einen Anspruch auf Entschädigung gegen das Gemeingut, gleich als ob sie sich blos verbürgt hätte; sie hat unter dieser Voraussetzung einen Anspruch auf Entschädigung selbst dann, wenn sie sich mit dem Manne sammtverbindlich verpflichtet hat. 14) Art. 1431.

6. 511.

Von dem Verhältnisse, in welchem das eigene Vermögen des einen und des andern Ehegatten und das Gemeingut zu einander stehn.

1) Von den Ansprüchen, welche der eine oder der andere Ehegatte wegen seines eige-

Folgerung aus dem Gesellschaftsrechte. Art. 1863. Nur deswegen ist er von dem C. c. ausdrücklich bekräftiget worden, weil der Mann für eine Schuld, die er mit der Frau zugleich macht, ganz (in totum) haftet. - Derselbe Satz ist nicht auf den Fall auszudehnen, da die Frau, von dem Manne autorisirt, eine Schuld allein macht, sollte auch die Schuld zum Vortheile der Gemeinschaft gereichen Z. B. die Handelsschulden, die eine Handelsfrau gemacht hat, können gleichwohl gegen die Frau allein eingeklagt werden. Delvinc. I, 166. Durant. II, 481. - Wenn Mann und Frau sich zugleich mit einem Dritten verpslichten, so sind sie nur für eine einzige Person zu rechnen. Ferrière III, 116.

13) Z. B. die Frau hat eine ihr gehörende Liegenschaft verkauft. Der Mann ist als Mitverkäufer aufgetreten. Die Verbindlichkeit kann gleichwohl gegen die Frau allein

eingeklagt werden.

14) Man lege den Artikel nicht so aus, als ob die Frau nur dann einen Anspruch auf Entschädigung hätte, wenn sie sich in solidum verpflichtet hat. Vgl. Art. 1404. Der Artikel hat nur, wie so mancher Artikel des Gesetzbuches, einen besondern und von den ältern Rechtslehrern herausgehobenen Fall zum Gegenstande. Er sagt mit andern Worten nur so viel: Eine Gemeinschaftsschuld ist auch dann wie jede andere Gemeinschaftsschuld zu beurtheilen, wenn sich die Frau mit dem Manne in soli-dum verpflichtet hat. (Es kann ja sogar der Mann wegen der Gemeinschaftsschulden, die er aus seinem Vermögen bezahlt hat, Entschädigung von der Gemein-schaft fordern.) Vgl. Pothier n. 719. 722. — Eben so wenig darf man den Artikel so deuten, als ob die Ehefrau, die sich mit dem Manne in solidum verpflichtet hat, auch dem Gläubiger nur als Bürge haftete. Toull, XII, 234. A. M. ist Bellot II, 547.

nen Vermögens an die Gemeinschaft zu machen berechtiget seyn kann. - Erster Grundsatz: Der eine und der andere Ehegatte ist berechtiget, dereinst, wenn die Gemeinschaft aufgelofst wird, die Sachen in voraus an sich zu nehmen, welche, oh sie wohl kraft Gesetzes oder zu Folge des Heyrathsvertrages (vgl. Art. 1500.) dem einen oder dem andern eigenthümlich gehörten, dennoch mit dem Gemeingute zusammen verwaltet worden sind; also nahmentlich die Liegenschaften, welche der Ehegatte zur Zeit der Trauung besafs oder welche er, während die Gemeinschaft bestand, mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erworben hat. Art. 1470. n. 1. Art. 1493. n. 1. Vgl. 6. 507. Derselbe Satz gilt auch von den Liegenschaften, welche zum Ersatz für eine eigene aber während der Gemeinschaft veräufserte Liegenschaft erworben worden sind. 1) S. d. a. Art. Anlangend nun die Frage: Wann ist eine Liegenschaft als erworben zum Ersatz für eine eigene aber veräußerte Liegenschaft des einen oder des andern Ehegatten zu betrachten? so hat man zwischen den Liegenschaften des Mannes und zwischen denen der Frau zu unterscheiden. In Beziehung auf den Mann ist der Ersatz als geschehn zu betrachten, wenn der Mann, bey der Erwerbung einer Liegenschaft, 2) erklärt hat, dass die Liegenschaft mit dem aus seiner Liegenschaft gelöfsten Gelde 3) und zu deren Ersatz erworben worden sey. Art. 1404. In Beziehung auf die Frau ist der Ersatz dann und nur dann als geschehn zu betrachten, wenn theils der Mann, dass die Liegenschaft mit dem aus der Liegenschaft der

henen Erklärung an tritt die erworbene Liegenschaft (quoad periculum et commodum) an die Stelle der veräußerten. Malev. ad Art. 1434. Delvinc. III, 62.

Ja es kann der Ehegatte nur die zum Ersatz angeschaften Liegenschaften, nicht aber Vergütung für den Werth der veräufserten (verhältmismäsig) in Anspruch nehmen. Arg. Art. 1434, 1435.

Also nur in dem Akte selbst kann er diese Erklärung thun.
 Von dem Augenblicke der gesche-

³⁾ Wie wenn diese Erklärung falsch ist? Dennoch wird sie gegen den Mann gelten. Vgl. Anm. 4.

Frau gelöfsten Gelde und zum Ersatz dieser Liegenschaft erworben worden sev, erklärt 4) theils die Frau diese Erklärung förmlich 5) angenommen hat. 6) Art. 1436. S. auch Art. 1595. In Beziehung auf den einen und den andern Ehegatten aber kann auch zu Folge einer Klausel des Heyrathsvertrages an die Stelle einer veräußerten Liegenschaft eine andere treten; z. B. wenn der Heyrathsvertrag so lantet, daß, in dem Falle einer Veräußerung, die erste Liegenschaft, welche der Mann kaufen werde, an die Stelle der veräufserten treten solle. 7) Wenn übrigens die Liegenschaft, welche zum Ersatz für die veräußerte erworben wird, den Werth dieser letzteren übersteigt, so ist sie in Beziehung auf den Mehrbetrag als Errungenschaft zu betrachten. 8) -Zweyter Grundsatz: Der eine und der andere Ehegatte hat einen Anspruch auf Entschädigung gegen die Gemeinschaft wegen aller der Verwendungen, welche aus seinem eigenen Vermögen zum Besten des Gemeingutes gemacht worden sind. 9) Art. 1470. n. 2.

4) Die Erklärung wird sofort bey der Erwerbung zu thun seyn. Bellot I, 519. Wie, wenn der Mann nur das eine oder das andere erklärt hat? Die Erklärung, dafs die Liegenschaft der Frau zum Ersatz der veräußerten dienen solle, dürste hinreichen. Delaporte ad Art. 1435. Wie, wenn die Er-klärung, dass die Liegenschaft mit dem aus der veräufserten gelösten Gelde erworben worden sey, falsch ist? Sie ist dennoch wirksam. Toull. XII, 371. Sir. XX, 1, 108.

5) Also blos stillschweigend (factis) kann die Annahme nicht geschehn. Jedoch wird es hinreichen, wenn die Frau den Akte unterschrieben hat. Auch ist nicht der Art. 1250. n. 2. auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Poth. n. 194. Delvinc. III, 62. Toull. XII, 361. Sir. XX, I, 108.

6) Die Annabme braucht nicht

sofort bey der Erwerbung zu geschehn. Sie kann auch erst später, jedoch nur so lange die Gemeinschaft dauert, geschehn. Discuss. ad Art. 1435. Bellot I, 516. Toull. XII, 360. f. A. M. ist Delvinc. III, 62.

7) Toull. XII, 262. ff. 8) Sed minima non curat practor! Poth n. 198. Toull. XII, 387. Sir. XXI, I, 387. A. M. ist Delvinc. III, 62. welcher den Art. 866. auf den vorliegenden Fall anwendet, und Bellot I, 522. welcher (arg. Art. 1407.) nur der Gemeinschaft ein Recht auf Vergütung einräumt.

9) Poth. n. 573. ff. Nicht aber erstreckt sich dieses Entschädi-gungsrecht auch auf die Erwerbungen, welche der Ehegatte zum Besten der Gemeinschaft zu machen unterlassen hat. Poth. n. 597. Sir. XIII, II, 109.

Art. 1493. n. 2. S. auch Art. 1403. Wenn also eine Liegenschaft, die zu dem eigenen Vermögen des einen oder des andern Ehegatten gehörte, während der Gemeinschaft verkauft oder sonst gegen eine Vergeltung veräussert worden ist, ¹⁰) und die Gemeinschaft das Kaufgeld oder den Preifs unmittelbar oder mittelbar bezogen hat, ¹¹) ohne daß die veräußerte Liegenschaft durch eine andere ersetzt worden ist, so ist der Ehegatte, welchem die veräußerte Liegenschaft gehörte, berechtiget, den Preiß, für welchen die Liegenschaft veräußert worden ist, ¹²) aus der Gemeinschaft zurückzufordern. ¹³) Art. 1433. — Dritter Grundsatz: Die Frau ist berechtiget, aus dem Gemeingute Ersatz für den Schaden zu fordern, welchen ihr der Mann bey der Verwaltung ihres Vermögens verursacht hat. ¹⁴) Art. 1428. §. 3.

10) Der Art. 1433. spricht zwar nur von dem Verkaufe der eigenen Liegenschaften. Er ist jedoch seinem Grunde nach auf eine jede alienatio titulo oneroso facta auszudehnen. Ferrière III, 326. Poth. n. 582. ff. S. über den Fall, da eine Nutzniessung veräufsert worden ist, Poth. n. 592. Toull. XII, 347. und über den Fall, da die Veräußerung einer Liegenschaft mit Vorbehalt einer Leibrente geschehn ist, Poth. n. 594. Merlin qu. m. remploi § 11. Toull. XII, 350. Uebrigens ist die Vorschrift des Art. 1433. auch dann anwendbar, wenn eine Licgenschaft der Frau ohne Zustimmung der Frau veräußert worden ist. Denn die Frau hat die Wahl, ob sie die Liegenschaft vindiciren oder aus dem Gemeingute Entschädigung fordern will. S. jedoch über den Betrag des in diesem Falle zu leistenden Ersatzes Fer-

riere III, 319.
11) Mittelbar — wenn z. B.
mit dem gelösten Gelde eine Gemeinschaftschuld bezahlt worden
ist. Dagegen fällt die Verbindlichkeit zur Entschädigung weg, wenn

das Celd zum Besten des Ehegatten verwendet worden ist welchem die Liegenschaft gehörte. Ferrière und Poth, a. d. a. O. Delaporte ad Art. 1433.

12) Dem Ehegatten ist nicht mehr und nicht weniger, als dieser Preiss (in Geld oder andern Sachen und Vortheilen) beträgt, zu ersetzen. Art. 1436. S. jedoch z. B. über den Fall, da ein Theil des Preisses auf die Früchte zu rechnen ist, Poth. n. 578. Bellot II, 376. Auch ist der Fall einer Gefährde, deren sich der Mann schuldig gemacht hätte, von der Regel auszunehmen. Toull. XII, 345. — Zinsen trägt die Entschädigungsforderung nicht. S. Art. 1401. n. 2.

13) In so fern nicht in dem Heyrathsvertrage eine andere Verabredung getroffen worden ist. Toull. XII, 373. S. jedoch Ferrière III, 318.

14) Die Schuld ist nicht eine blos persönliche Schuld des Mannes. Denn alle Schulden, die der Mann macht, sind zugleich Schulden der Gemeinschaft. Und nirgends nehmen die Gesetze die vop-

13

III,

und Arg. h. Art. - Vierter Grundsatz: Die Entschädigungsforderungen des Mannes und die der Frau unterscheiden sich von einander in Beziehung auf die Güter, gegen welche sie geltend gemacht werden können. 15) Der Mann kann nur aus dem Gemeingute. die Frau aber, in Betracht, dass die Schulden der Gemeinschaft zugleich persönliche Schulden des Mannes sind, noch überdiefs, wenn das Gemeingut unzureichend ist, aus dem eigenen Vermögen des Mannes Ersatz fordern. Daher gehen auch die Entschädigungsforderungen der Frau denen des Mannes vor. Uebrigens hat sich die Frau wegen dieser ihrer Ansprüche zuvörderst an das baare Geld, sodann an die Fahrnifs, endlich und zuletzt aber an die Liegenschaften der Gemeinschaft zu halten. Wenn sich die Frau (oder deren Erbe) an die Liegenschaften zu halten berechtiget ist und zu dem Gemeingute mehrere Liegenschaften gehören, so hat die Frau unter diesen die Wahl, Art. 1436. 1470. 1471. 15) -Fünfter Grundsatz: Auch die Entschädigungsansprüche, (und nicht blos die Abzüge von dem Gemeingute,) welche der eine oder der andere Ehegatte zu machen berechtiget ist, können erst dereinst, nach Auflössung der Gütergemeinschaft von dem einen und von dem åndern Ehegatten oder von den Erben 17) geltend gemacht werden. Art. 1470. Jedoch ist die Frau allerdings berechtiget, zur Sicherung ihrer Ansprüche schon während

liegende Schuld von dieser Regel aus. — Dagegen hat der Mann nicht eben so einen Entschädigungsanspruch an die Gemeinschaft, wenn bey deren Verwaltung seine eigenen Güter Schaden gelitten haben. Cur enim male administravit? S. jedoch Art. 1403.

15) Dasselbe gilt is dem Falle, da die Eheleute den Werth gewifser beweglicher Güter in voraus von dem Gemeingute abzuziehn herechtiget sind. Vgl. Art. 1503. Der Abzug (le prélovement) verwandelt sich dann in eine Entschädigung. Bellot II, 436.

16) Ucherdiefs hat die Frau wegen ihrer Entschädigungsforderungen ein gesetzliches Unterpfand. Vgl. zu diesen Artikeln Poth. n. 59t. ff. Delvinc. III, 59. Bey der nach Art. 1471. verstatteten Wahl wird übrigens vorausgesetzt, dafs der Werth der Liegenschaft, welche die Frau wählt, den Betrag der Entschädigungsforderung wenigstens nicht bedeutend übersteigt.

17) Bellot IV, 312. Sir. V,

II, 574,

der Ehe diejenigen Maassregeln zu ergreifen, welche mit den hausherrlichen Rechten des Mannes vereinbar sind. 18)

II) Von den Ansprüchen, welche die Gemeinschaft an das eigene Vermögen des einen oder des andern Ehegatten zu machen berechtiget seyn kann. - Erster Grundsatz: Der Ehegatte, welcher das, was er zu Folge des Heyrathsvertrages einzubringen hatte, nicht eingebracht hat, hat deshalb der Gütergemeinschaft Vergütung zu leisten. 19) Art. 1500. ff. Vgl. Art. 1846. - Zweyter Grundsatz: Weder der eine noch der andere Ehegatte darf sich auf Kosten der Gemeinschaft bereichern. Sowohl der eine als der andere Ehegatte hat also, wenn und in wie fern er sich auf Kosten der Gemeinschaft (unmittelbar oder mittelbar) bereichert hat, dieser Vergütung zu leisten. 20) Art. 1437. Hieraus folgt: 1) Der eine und der andere Ehegatte hat der Gemeinschaft das zu vergüten, was aus derselben genommen worden ist, um seine Güter von den Schulden und Lasten, welche darauf hafteten, zu befreyen, z. B. um das von einer Liegenschaft des einen oder des andern Ebegatten rückständige Kaufgeld zu bezahlen 21) oder um eine Dienstbarkeit, die auf der Lie-

18) Z. B. wenn eine Liegen-schaft des Mannes oder der Gemeinschaft versteigert wird. Sir. V, 11, 673.

19) Vgl. Poth. n. 276. ff. und aben S. 500.

Ferrière III, 275. ff. Poth. n, 602. ff, Delvinc. III, 53. Bellot I, 528.

²⁰⁾ Der Grundsatz beruht auf dem Gesellschaftsrechte. Die Gemeinschaft kann jedoch von dem Ehegatten nie mehr fordern, als einerseits aus ihr zum Vortheile des Ehegatten verwendet worden ist und als anderseits der Ehegatte von der Verwendung gewonnen hat. Vgl. über diesen Grundsatz und über die Folgerungen, die aus demselben abgeleitet werden können,

²¹⁾ Dieser Satz, (welcher übrigens mehr aequitatis als juris stricti ist,) ist auch auf das Geld auszudehnen, welches ein Ehegatte wegen der Theilung einer Liegenschaft seinem Miteigenthümer oder Miterben herauszuzahlen hat. (La soulte.) Toull. XII, 210. — Wenn das Kaufgeld für eine vor der Ehe erworbene Liegenschaft auch bey der Auflösung der Gütergemeinschaft noch rückständig ist, so muss der Ehegatte, dem die Liegenschaft gehört, die Schuld al-

genschaft lastete, abzulößen. 22) Art. 1437. Vgl. Art. 1409. n. 1. 1406. 1408. S. jedoch Art. 1409. n. 4. 2) Der eine und der andere Ehegatte hat der Gemeinschaft das zu vergüten, was ans ihr verwendet worden ist, um dem Ehegatten den Besitz der ihm eigenen Liegenschaften zu verschaffen. 23) Art. 1437. 3) Der eine und der andere Ehegatte hat der Gemeinschaft das zu vergiten, was aus ihr genommen worden ist, um die eigenen Güter des Ehegatten zu erhalten oder zu verbessern. 24) Art. 1437. Vgl. Art. 1403. S. jedoch Art. 1409. n. 4. 4) Der eine und der andere Ehegatte hat der Gemeinschaft das zu vergüten, was er entweder gesetzwidrig (vgl. Art. 1422.) oder mittelbar zu seinem eigenen Vortheile, z. B. zur Ausstattung seiner Kinder, 25) (vgl. Art 1469.) von dem Gemeingute verschenkt hat. - Dritter Grundsatz: Die Frau hat der Gemeinschaft den Schaden zu vergüten, welche sie den gemeinschaftlichen Gütern zugefügt hat. 26) Arg. Art. 1850. Dieselbe Verbindlichkeit liegt nicht auch dem Manne ob, da dieser über das Gemeingut nach Gefallen zu schalten und zu walten berechtiget ist. S. jedoch Art. 1424.

lein übernehmen. Merlin qu. m. rente constituée. Add.

22) Z. B. eine Nutzniessung

Vgl, Poth. n. 623.

23) Z. B. ea ist die eigene Liegenschaft des einen oder des andern (vor oder während der Ehe) verkauft worden. Der Verkäufer üht das ihm vorbehaltene Wiederkaufsrecht aus oder klagt wegen einer Verletzung. S. Art. 1659. 1674. — Auch die Procefskosten, welche in Fällen dieser Art zu entrichten sind, werden unter der Regel des Sphen begriffen seyn. Bellot I, 528. — Nach dem älteren Rechte waren mehrere Arten von Aemtern käuflich. Das Kaufgeld, welches für ein solches Amt aus dem Gemeingute bezahlt worden war, war der Gemeinschaft zu vergüten. Poth. n. 649. ff.

Merlin m. office. Dasselbe dürfte von den Dieustkautionen gelten, welche dem heutigen Rechte nach, wegen gewisser Aemter zu bestellen sind. Hutteau in der Ausgabe von Pothier's tr. de la commun. a. O. A. M. ist Delaporte ad Art. 1439.

porte ad Art. 1439.

24) Zu verbessern — Es ist nicht zwischen irapensis utilibus und voluptuariis zu unterscheiden. Sondern nur da auf kommt es an, ob durch den Aufwand der Werth der Liegenschaften erhöht worden ist. Sir. XV, II, 21. Vgl. Poth. n

25) Poth. n. 63o. Bellot II, 372. 26) Jedoch werden bey der Anwendung dieses Grundsatzes die Umstände und die Verhältnisse gantz besonders zu herücksichtigen seyn. Bellot I, 442.

- Vierter Grundsatz: Die Verbindlichkeit der Ehegatten, in den so eben aufgezählten Fällen der Gemeinschaft Vergütung zu leisten, ist eine persönliche Schuld beziehungsweise des einen oder des andern Ehegatten. Die Ehefrau hat diese Verbindlichkeit auf sich, sie mag die Gütergemeinschaft annehmen oder darauf verzichten. 27) - Fünfter Grundsatz: Die in Frage stehende Vergütung kann erst nach Auflöfsung der Gemeinschaft beziehungsweise dem einen oder dem andern Ehegatten angesonnen werden. Art. 1468. (Vgl. Anm. 17. 18.)

Sowohl die Entschädigungen, welche die Gemeinschaft dem einen oder dem andern Ehegatten, als die Vergütuugen, welche der eine oder der andere Ehegatte der Gemeinschaft zu leisten hat, tragen vom Tage der Auflößung der Gütergemeinschaft an schon von Rechtswegen Zinsen. 28) Art. 1473. - Zwischen den Forderungen der einen und der andern Art tritt Wettschlagung (Kompensation) ein. 29)

6. 512.

Von dem Verhältnisse zwischen dem eigenen Vermögen des einen und dem des andern Ehegatten oder von den Forderungen, welche die Eheleute für ihre Person an einander zu machen berechtiget seyn können.

Die Mobiliarforderungen, welche der eine Ehegatte an den andern vor der Ehe hatte, erlöschen durch die Vereinigung des beyderseitigen Mobiliarvermögens, 1) wenn sie anders nicht durch den Heyrathsvertrag (vgl. Art. 1510. ff.) von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden sind. 2) Dagegen verbleiben den Eheleuten die Immobiliarklagen, welche dem einen Ehegatten ge-

²⁷⁾ Poth. n. 561. 28) Jedoch mit Vorbehalt der Konfusion, welche, wenn die Frau die Gütergemeinschaft annimmt, pro rata statthaben kann. Vgl.

Delvinc. III, 63. Sir. XVI, II, 200.

²⁹⁾ S. jedoch Bellot IV, 390. 1) Brauer ad Art. 1488. n. 69.

²⁾ Vgl. Delviuc. III, 72.

gen den andern vor der Ehe zustanden. - Ein Ehegatte kann während der Ehe der Schuldner des andern Ehegatten werden, theils zu Folge eines Vertrages, (vgl. Art. 1595.) theils kraft Gesetzes Der letztere Fall tritt z. B. dann ein. wenn das eigene Vermögen des einen Ehegatten zur Bezahlung der eigenen Schulden des andern Ebegatten unmittelbar verwendet worden ist; 3) Art. 1478. wenn die Eheleute ihre gemeinschaftlichen Kinder gemeinschaftlich ausgestattet und diese Ausstattung von den eigenen Gütern des einen Ebegatten genommen haben; Art. 1438. wenn dem einen Ehegatten eine Immobiliarerbschaft zufällt und zu dieser eine Immobiliarschuld des andern Ehegatten gehört; wenn die Frau eine ihr eigene Liegenschaft verkauft und der Mann für den Verkauf, sey es ausdrücklich oder indem er die Frau zu der Veräußerung autorisirte, 4) Gewähr geleistet hat. 5) Art. 1432. -- Alle diese Schulden tragen erst vom Tage der angestellten Klage an Zinsen. Art. 1479. Alle diese Schulden können gegen das eigene Vermögen des schuldenden Ehegatten, so wie gegen das auf diesen Ehegatten kommende Gemeingut, (übrigens erst nach Auflößung der Gütergemeinschaft, 6) vgl. Art. 1478. 2253.) eingeklagt werden. Art. 1432. 1478. - Endlich versteht es sich von selbst, dass, wenn erst mit oder nach Auflössung der Ehe oder der Gütergemeinschaft der eine Ehegatte der Schuldner des andern Ehegatten wird, vgl. Art. 1480. 1481. die Schuld auf dem eige-

4) Oder indem der Mann die Frau autorisirte. - Auf diesen Fall sind die Worte des Artikels: " ou

autrement " zu beziehn. Merlin m. autoris. marit. Sect. VII, T.

6) Sir. V, II, 574. Bellot II, 498. S. jedoch Ebend. I, 507.

³⁾ Z. B. Die Frau war für eine Liegenschaft, die sie vor der Ehe erkauft hatte, das Kaufgeld schuldig. Der Mann verkauft eine ihm eigene Liegenschaft während der Ehe und verwendet das gelöste Geld zur Bezahlung jenes Ruck-standes. Vgl. Delvinc. III, 71. Bellot II, 495.

⁵⁾ Es dürfte sich schwerlich ein Grund angeben lassen, warum diese Schuld nicht eine Gemeinschuld seyn soll. Zwischen dem Falle, des Art. 1432. und dem des 1431sten, tritt keine wahre Analogie ein. Sed litera scripta manet.

nen Vermögen des schuldenden Ehegatten und auf dem auf diesen kommenden Gemeingute haftet ⁷)

§. 513.

Von den Erbschaften, welche den Eheleuten während der Ehe zufallen; Anwendung der S. 507. ff. aufgestellten Regeln und besondern Vorschriften.

Grundsätze: I) Erbschaften, welche dem einen oder dem andern Ehegatten eröffnet werden, gehören ihrem Aktivbestande nach, wenn sie Mobiliarerbschaften sind, zu dem Gemeingute, wenn sie Immobiliarerbschaften sind, zu dem eigenen Vermögen des Ehegatten, welcher der Erbe ist, und, wenn sie theis in unbeweglichen theils in beweglichen Gütern bestehn, verhältnifsmäfsig sowohl zu dem Gemeingute als zu dem eigenen Vermögen des Erben. II) Anlangend die Schulden und Lasten der Erbschaften, welche dem einen oder dem andern Ehegatten eröffnet werden, also den Passivbestand dieser Erbschaften, so ist zu unterscheiden zwischen dem Verhältnisse, in welchem die Ehegatten zu den Erbschaftsgläubigern, und zwischen dem Verhaltnisse, in welchem die Ebegatten unter sich und zu dem Gemeingute stehn. Den Erbschaftsgläubigern haften die Eheleute schlechthin, (d. i. die Erbschaften mögen Mobiliar - oder Immobiliarerbschaften und die Schulden Mobiliar - oder Immobiliarschulden seyn.) nach den Regeln, welche oben über die Schulden der Gemeinschaft und über die eigenen Schulden der Ehegatten aufgestellt worden sind; jedoch mit dem Vorbehalte, dass die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses angenommen werden kann. 1)

⁷⁾ Pothier n. 665. ff.

Rechtswohlthat angenommen worden, so können sich die Erbschafts-

Was aber das Verhältnifs unter den Eheleuten selbst betrifft, so haften, je nachdem der Nachlafs blos in Mobilien oder blos in Immobilien oder sowohl in beweglichen als in unbeweglichen Gütern besteht, entweder blos die Gemeinschaft oder blos der Ehegatte, welcher der Erbe ist, oder beyde verhältnissmässig für die Schulden und Lasten dieser Erbschaften. Wenn daher die Gemeinschaft oder wenn der Erbe den Erbschaftsgläubigern ein Mehreres gezahlt hat, als ihnen beziehungsweise aus dem Gemeingute oder aus dem eigenen Vermögen des Ehegatten zu zahlen war, so ist in dem ersteren Falle der Gemeinschaft Vergütung und in dem letzteren Falle dem Ehegatten Entschädigung zu leisten. III) Die Erbschaft, welche dem einen oder dem andern Ehegatten eröffnet worden ist, mag in die Gemeinschaft fallen oder dem Ehegatten verbleiben, allemal hat die Gemeinschaft einerseits die Früchte und Nutzungen von der Erbschaft zu beziehn und andererseits die Zinsen, welche wegen den Schulden und Lasten der Erbschaft auflaufen können, zu tragen. 5) Vgl. Art. 1401. n. 1. 2. Art 1409. n. 3. Art. 1411-1417. - Anwendung dieser Grundsätze: 1) Auf Mobiliarerbschaften. Diese Erbschaften fallen in die Gütergemeinschaft, welche dagegen auch für die Schulden und Lasten des Nach-

gläubiger, wie überhaupt unter dieser Voraussetzung, so auch in diesem Falle, nur an deu Nachlass halten. In den Art. 1411 — 1417. wird vorausgesetzt, dafs die Erbschaft nicht cum beneficio inventarii angenommen worden. (Das Inventarium dessen in einigen dieser Artikel gedacht wird, bezieht sich nicht auf diese Rechtswohlthat,

sondern auf den wegen des Bestandes der Erbschaft zu führenden Beweis.) Zur Abkürtzung des Vortrags wird auch in dem Sphen von dieser Rechtswohlthat nicht weiter die Rede seyn.

2) Vgl. über diese (aus der Contume de Paris und aus Pothier entlehnten) Grundsätze: Ferrière III, 117. fl. Poth. n. 254. fl.

lasses, (nach Maafsgabe der sofort anzuführenden näheren Bestimmungen,) zu haften hat. Art. 1401. n. 1. Art. 1411. Ist die Erbschaft dem Manne eröffnet und von demselben angenommen 3) worden, so können sich die Erbschaftsgläubiger nicht blos an das Gemeingut, sondern auch an das eigene Vermögen des Mannes halten. Ist die Erbschaft der Frau angefallen und von derselben mit Autorisation des Mannes angenommen worden, 4) so können sich die Erbschaftsgläubiger eben so wohl an das eigene Vermögen der Frau, als an das Gemeingut und an das eigene Vermögen des Mannes halten. Hat dagegen die Frau eine ihr angefallene Erbschaft nur mit Zustimmung des Gerichts angenommen, so können sich die Erbschaftgläubiger nur an die Erbschaftsmasse und an das nackte Eigenthum der Güter der Frau halten, wenn anders nicht die Gemeinschaft einen Gewinn von dem Nachlasse gezogen hat. 5) Wenn in dem ersten oder in dem zweyten Falle der Mann aus seinem eigenen Vermögen oder wenn in dem zweyten Falle die Frau aus ihrem eigenen Vermögen die Erbschaftsgläubiger bezahlt hat, so bat beziehungsweise der Mann oder die Frau einen Anspruch auf Entschädigung gegen die Gemeinschaft. Art. 1409. n. 2. 1419. und Arg. Art. 1412. 6.2. Art. 1416. - 2) Auf Immobiliarerbschaften. Diese Erbschaften gehören (dem Stamme nach vgl. Art. 1401. n. 2.) schlechthin zu dem eigenen Vermögen desjenigen Ehegatten, welcher der Erbe ist. Art. 1401. n. 1. 3. Auch haftet das eigene Vermögen dieses Ehegatten allein für die Schulden und La-

ad h. Art. Bellot I, 281. Toull., XII, 389.

³⁾ Ueber den Fall einer stillschweigenden Annahme der — dem einen oder dem andern Ehegatten angefallenen — Erbschaft s. Delving III 28

Ehegatten angefallenen — Erbschaft, s. Delvinc. III, 28.
4) Weigert sich die Frau, eine ihr angefallene (Mobiliar oder Immobiliar) Erbschaft anzunehen, so ist der Art. 788. anwendbar. Chabot sur la loi des success.

⁵⁾ Vgl. Art. 1416. S. 2. Art. 1417. und Poth. n. 254. — Auch dannaber, wenn die Frau mit Autorisation des Gerichts (und gegen den Willen des Mannes) die Erbschaft angenommen hat, gehört der Aktivhestand des Nachlasses zum Gemeingute. Arg. Art. 1395.

sten dieser Erbschaften, (sowohl für die Mobiliar - als für die Immobiliarschulden und Lasten,) in dem Sinne, daß aus demselben der Gemeinschaft oder dem andern Ehegatten das zu vergüten ist, was aus dem Gemeingute oder aus dem eigenen Vermögen des andern Ehegatten zur Abtragung dieser Schulden und Lasten verwendet worden ist. Art. 1412. §. 1. Art. 1437. 1478. S. jedoch Art. 1409. n. 3. Dagegen können sich die Erbschaftsgläubiger, wenn die Erbschaft dem Manne eröffnet und von demselben angenommen worden ist, nicht blos an das gesaminte eigene Vermögen des Mannes, 6) sondern auch an das Gemeingut halten. Art. 1412. 6. 2. Und eben so können diese Gläubiger, wenn die Frau eine ihr angefallene Erbschaft mit Zustimmung des Mannes angenommen hat, ihre Forderungen nicht blos gegen das gesammte eigene Vermögen der Frau schlechthin d. i. ohne Vorbehalt der Nutzniefsung, sondern auch gegen das Gemeingut, so wie gegen das eigene Vermögen des Mannes, 7) geltend machen. Hat aber die Frau die ihr angefallene Erbschaft nur mit Autorisation des Gerichts angenommen, 8) so können sich die Erbschaftsgläubiger nur an die Erbschaftsmasse 9) und an das nackte Eigentham der eigenen Güter der Frau hal-

6) Unter dem eigenem Vermögen des Mannes ist auch der dem Manne augefallene Immobiliarnachlass begriffen. Dasselbe gilt von ähnlichen Fällen, z. B. vou dem Falle des Art. 1413. S. 1. Bellet L. 220.

lot I, 279.
7) Der Art. 1413. gedenkt nicht des Gemeingates, noch des eigenen Vermögens des Mannes. Allein s. Art. 1419. 1426. Toull. XII, 482 Der Grund, warum der Artikel nur von dem eigenen Vermögen der Frau spricht, ist in der Beziehung zu suchen, in welcher der erste Satz des Artikels auf den zweyten Satz steht. Andere Ausleger nehmen an, daß der Art. 1413. eine Ausnahme von der Regel des Art. 1419. enthalte, daß also in

diesem Falle nur das eigene Vermögen der Frau den Erbschaftsgläubigern hafte. S. z. B. Delvinc. III, 258 Bellot 1, 279. Allein eine Ausnahme von der Regel darf man nicht en ie Noth zulassen.

8) So oft in dem Sphen von der Autorisation des Gerichts die Rede ist, wird vorausgesetzt, dass der Mann seine Einwilligung nicht ertheilen wollte. Vgl. S. 472.

9) Die Schwierigkeit, daß gleichwohl der Gemeinschaft die Nutznießung des Nachlasses zusteht, heht sich dadurch, daß die Erbschaftsgläubiger die Rechtswohlthat der Erbabsonderung (Art. 878.) haben.

ten. Art. 1413. jct. 1419. 1426. - 3) Auf Erbschaften, welche theils in beweglichen theils in unbeweglichen Gütern bestehn, Eine Erbschaft dieser Art gehört verhältnifsmäßig theils (quoad res mobiles) zu dem Gemeingute, theils (quoad res immobiles) zu dem eigenen Vermögen des Ehegatten, welcher der Erbe ist, Art. 1401. p. 1. und Arg. Art. 1414. Eben so sind die Schulden und Lasten eines solchen Nachlasses, sie mögen übrigens Immobiliar - oder Mobiliarschulden etc. seyn, 10) was das Verhältnifs unter den Eheleuten betrifft, theils und bis zu dem Betrage des Mobiliarnachlasses Schulden der Gemeinschaft, theils und bis zu dem Betrage des Immobiliarnachlasses eigene Schulden des Ehegatten, welcher der Erbe ist. 11) Art. 1414. Es gelten daher von den Schulden eines solchen Nachlasses, was das gegenseitige Verhältnis unter den Eheleuten betrifft, beziehungsweise theils die Regeln, welche in dem Obigen über die Schulden und Lasten eines Mobiliarnachlasses, theils die Regeln, welche über die Schulden und Lasten eines Immobiliarnachlasses in Ansehung desselben Verhältnisses aufgestellt worden sind, Damit aber der Antheil, welchen hiernach von den Schulden und Lasten eines solchen Nachlasses einerseits die Gemeinschaft und andererseits der erbende Ehegatte zu tragen hat, in die erforderliche Gewissheit gesetzt werde, legen die Gesetze dem Manne die Verbindlichkeit auf, über einen solchen Nachlafs, dieser mag übrigens ibm oder der Frau eröff-

nicht cum beneficio inventarii angenommen worden ist, Toull. XII, 292.) Zwar scheint das gegen den Art. 1409. zu laufen, nach welchem alle Mobiliarschulden in die Gemeinschaft fallen. Allein diese Regel war in dem vorliegenden Falle aus dem Grunde zu modificiren, weil die Gemeinschaft und der Ehegatte als Miterben zu be-trachten sind. S. auch Toull. XII, 285. 292.

¹⁰⁾ Toull. XII, 288. A. M. ist (irrig) Bellet I, 289.

¹¹⁾ Z. B. der gesammte Nachlass beträgt 24000, die Mobilien haben 6000, die Liegenschaften 18000 an Werth. Die Gemeinschaft trägt ein Drittheil der sämmtlichen Schulden. (So ist der Ausdruck : jusqu'à concurrence im Art. 1414. zu verstehn. Die Gemeinschaft haftet nicht etwa blos pro rata emolumenti, wenn anders der Nachlass

net worden seyn, ein Inventarium 12) fertigen zu lassen. Art. 1414. Zugleich gestatten sie der Frau auf den Fall, daß der Mann dieser Verbindlichkeit nicht genügt hatte und daraus irgend ein Nachtheil für die Frau entstanden wäre, dereinst nach Auflößung der Gemeinschaft den Bestand und den Werth der nicht inventarisirten Fahrniss durch eine jede Art von Beweismitteln und nöthigenfalls selbst durch den gemeinen Ruf 15) auszumitteln.Art. 1515. Den Erbschaftsgläubigernaber haftet, wenn eine solche Erbschaft dem Manne eröffnet und von demselben angenommen worden ist, theils das eigene Vermögen des Mannes, theils das Gemeingut schlechthin, und, wenn die Frau eine ihr angefallene Erbschaft dieser Art mit Zustimmung des Mannes angenommen hat, theils das eigene Vermögen der Frau, theils das Gemeingut, sammt dem eigenen Vermögen des Mannes, schlechthin; schlechthin d. i. nicht blos nach Verhältnifs des auf den Erben und des auf die Gemeinschaft fallenden Antheiles an der Erbschaft und ohne daß zwischen Immobiliar- und Mobiliarschulden ein Unterschied zu machen wäre. Hat die Frau eine Erbschaft dieser Art nur mit Zustimmung des Gerichts angenommen, so sind die Erbschaftsgläubiger nur berechtiget, sich an den Nachlaß und das nackte Eigenthum der eigenen Güter der Frau zu halten, ausgenommen wenn über die Erbschaft kein Inventarium aufgenommen worden ist und die Erbschaft mit dem Gemeingute zusammengeflossen ist, als in welchem Falle es bey der unmittelbar vorber aufgestellten Regel sein Bewenden hat, Art. 1416. 1417. 14). - Uebrigens sind

droht, nicht schon dann eintreten, wenn blos die Taxe der Liegenschaften in dem Inventare fehlte. Ebend. §. 290.

14) Ueber den Sinn dieser Ar-

¹²⁾ Ein Inventarium hat zwar (dem frauzösischen Rechte nach) nur die Fahrnifs zum Gegenstande. In dem vorliegenden Falle aber wird es auch eine Beschreibung und Würderung der Liegenschaften enthalten müssen. Toull. XII, 288. Jedoch würde der Rechtsnächtheil, den der Art. 1415. dem Manne

¹³⁾ Ueber diese Beweisart durch den gemeinen Ruf — s. unten das praktische Civilrecht in der Lehre vom Zeugenbeweise.

die obigen Regeln unbeschadet der den Erben zustehenden Rechtswohlthat der Erbabsonderung (Art. 878.) zu verstehn.

Das, was in diesem ophen von Erbschaften gesagt worden ist, gilt auch von Schenkungen und Vermächtnissen, welche die Eheleute während der Ehe erwerben. ¹⁵) Art. 1418.

§. 514.

Von den Erbrenten, welche der eine oder der andere Ehegatte zu fordern berechtiget oder zu bezahlen verbunden seyn kann.

— Anwendung der §. 507. ff. aufgestellten Regeln.

Da Renten 1) zu den Mobiliarforderungen gehören, (vgl. Art. 530. und oben §. 171.) so gehören die Renten, welche den Ehegatten entweder schon vor der Trauung zustanden, oder während der Ehe zufallen, zu dem Gemeingute, in so fern nicht durch den Heyrathsvertrag eine Ausnahme von dieser Regel gemacht worden ist. — Auf der andern Seite unterscheiden sich eben so wenig die Rentenschulden, welche der eine oder der andere Ehegatte oder die Gemeinschaft hat oder welche auf den Liegenschaften der Ehegatten oder der Gemeinschaft unterpfändlich haften, als Rentenschulden von andern Schulden. Wenn also z. B. der eine oder der andere Ehegatte vor der Ehe eine Liegenschaft gegen eine Rente erworben hat, und diese Rente von der Gemeinschaft abgelöfst worden ist, so hat der Ehegatte, dem die Lies-

tikels. Malev. ad h. Art. — Auch diese Artikel erwähnen nicht, da wo sie von dem Gemeingute sprechen, zugleich das Vermögen des Mannes. Allein m. vgl. Anm. 7. — Noch enthalten die Art. 1413. 1417. den Zusatz: a en cas d'insuffisance. "Sie scheinen also, (obwohl gegen alle Grundsätze) ein beneficium excussionis zu ertheilen. Toull. XII, 291. — Ueber die Frage, in wie fern in den Fällen des Art. 1414. ff. eine confusio zwischen den Forderungen des Erb

lassers und jenen des Erhen eintrete, s. Beilot I, 290. Toull. XII, 293.

15) Vorausgesetzt jedoch, dafs nicht die Beschaffenheit dieser Erwerbungen eine Abweichung von den Vorschriften der Art. 1411-1417. nothwendig macht. Vgl. Art. 610-612. und Toull. XII, 294.

 Unter Renten sind in diesem Sphen jederzeit Erbrenten zu verstehn. Vgl. §. 397. ff. Von den Leibrenten s. oben §. 387. Anm. 13. genschaft gehört, der Gemeinschaft wegen des Ablössungskapitales Vergütung zu leisten. Auf dieselbe Vergütung hat die Gemeinschaft in dem Falle Anspruch, da aus dem Gemeingute eine Rente abgelöfst worden ist, welche auf einer Liegenschaft, die dem einen oder dem andern Ehegatten schon vor der Ehe gehörte, blos unterpfändlich haftet. ²) Art. 1409. n. 1.

§. 515.

Von der Auflößung der Gütergemeinschaft. - Von den Arten, wie die Gütergemeinschaft aufgelößt wird.

Die Auflößung der ehelichen Gütergemeinschaft hat entweder kraft Gesetzes oder zu Folge eines richterlichen Erkenntnisses statt. Hingegen kann die Gütergemeinschaft nicht durch die blose Uebereinstimmung der Eheleute aufgelößt werden. 1) Art. 1395. 1443. 6. 2. - Die Gütergemeinschaft lösst sich kraft Gesetzes auf: 1) Durch den physischen Tod des einen oder des andern Ehegatten; 2) durch den bürgerlichen Tod des einen oder des andern Ehegatten; 2) 3) durch die Ehescheidung; 3) 4) durch die Sonderung der Eheleute von Tisch und Bette. Art. 1441. S. auch Art. 129. und oben 6. 157. In allen diesen Fällen ist die eheliche Gütergemeinschaft von dem Augenblicke an als aufgelöfst zu betrachten, in welchem die Thatsache eintritt, an die das Gesetz die Auflößung der Gütergemeinschaft geknüpft hat. 4) - Von dem Richter kann die Güter-

2) Vgl. S. 473. und Sir. X, II,

491. XI, 1, 70.
3) Ueber den Fall, da eine Ehe

für nichtig erklätt wird, s. oben \$. 463.

4) Also auch in dem Falle der Enescheidung und in dem der Sonderung von Tisch und Bette gilt diese Regel, wenn sie auch in diesen Fällen durch die Art. 270. 271. (deren Vorschriften billig auf den letzteren Fall auszudehnen sind,) modificirt wird. Delvinc. I, 195. S. auch Sir. XVIII, II, 145. Andere wenden dagegen den Art. 1445. S. 2. auf jene Fälle an. So z. B. Bellot II, 192. Toull. II, 776. Merlin m. sépar. de corps S. IV. n. 4. Sir. X, II, 362. At

Delaporte ad Art, 1437.
 Merlin qu. m. rente constituée.
 Add.

¹⁾ Ueber das ältere Recht s. Sir. X, I, 45.

gemeinschaft für aufgelöfst erklärt werden, wenn die Frau auf Gütersonderung geklagt hat. S. auch Art. 124. und oben §. 153.

516.

Fortsetzung. - Von der Klage auf Gütersonderung,

Die Klage auf Gütersonderung (la demande en ségaration de biens) kann von der Frau alsdann angestellt werden, wenn das Einbringen der Frau in Gefahr ist und wenn die Frau wegen der Unordnung, in welcher sich die Angelegenheiten des Mannes befinden, zu befürchten hat, dass die Güter des Mannes nicht zur Befriedigung der Ausprüche, die sie an das Vermögen des Mannes oder an das Gemeingut hat, hinreichen werden. Art. 1443. Die Frau erlangt durch diese Klage, wenn sie der obsiegende Theil ist, die Auflößung der Gütergemeinschaft und die freve Verwaltung ihres eigenen Vermögens, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche dem Ehemanne, als solchem, und wie auch die gegenseitigen Vermögensverhältnisse der Ehelente bebestimmt seyn mögen, zustehn, 1) - Das Recht, Giitersonderung zu verlangen, steht allein der Frau zu; also z. B. nicht den Gläubigern der Frau. Art. 1446. 6. 1. Jedoch können die Gläubiger der Frau, wenn der Mann in Verfall der Nahrung geräth oder, daferne er ein Handelsmann ist, seine Zahlung einstellt, bis zu dem Betrage ihrer Forderungen die Rechte ihrer Schuldnerin auch in dieser Beziehung ausüben. 2) Art. 1446. 6. 2. Auf der andern Seite können die Gläubiger des Man-

exceptio a regula est strictissimae

interpretationis.

1) Vgl. über die Geschichte dieser Lehre: Jpd. du C. c. V, 428. Das Französische Recht hat diese Klage aus dem Römischen Rechte entlehnt. S. l. 29. C. de jure dotium. Nov. 97. — Ueber diese Lehre überhaupt s. Pigeau II, 488. ff. Traité de la séparation de biens, etc. Par J. M. Dufour de Saint-Pathus, Par. 1812. 12. — S. auch über die Auslegung des C. c. in dieser Lehre oben \$, 499.

2) Vgl. Art. 1166. 788. und Bel-

lot II, 132.

nes in dem Rechtsstreite über die Gütersonderung interveniren, auch haben sie das Recht, eine zu ihrem Nachtheile 3) ausgesprochene Gütersonderung in der gesetzlichen Frist 4) anzufechten. Art. 1447. - Zur Begründung dieser Klage wird (nach Art. 1443.) Folgendes und nur Folgendes erfordert: 1) Die Frau muß überhaupt etwas zur Gütergemeinschaft gebracht haben. Jedoch genügt es zur Anstellung dieser Klage, wenn die Frau durch einen besonderen Verdienst das Gemeingut vermehrt 5) oder wenn sie Güter zu erwarten hat. welche in die Gemeinschaft fallen. 6) 2) Es wird erfordert und es genügt beziehungsweise, daß die Frau wegen irgend eines Anspruchs, den sie überhaupt an das Gemeingut oder an das eigene Vermögen des Mannes zu machen berechtiget ist, gefährdet sey. Es wird also zwar vorausgesetzt, dass die Frau ein Einbringen habe; aber es ist nicht gerade erforderlich, dass dieses Einbringen gefährdet sey; es genügt, wenn sie z. B. wegen ihres dermaligen Unterhaltes gefährdet ist. 73 Dagegen genügt zur Begründung dieser Klage nicht, daß der Mann das Geld. welches aus einer Liegenschaft der Frau gelößt worden ist, nicht wieder anlegt, oder daß er die eigenen Güter der Frau nicht gehörig verwaltet. 8) Auf der andern Seite wird zur Begründung dieser Klage nicht erfordert, dass unter den Eheleuten ein Heyrathsvertrag abgeschlossen worden sey, 9) oder daß sich die Frau in dem Heyrathsvertrage die Zurück-

3) Zum Nachtheile ihrer Rechte, wenn auch ohne Gefährde. Sir. XI, 1, 28.

4) S. C. de pr. Art. 873. Durch diesen Artikel wird der Art. 1447. des C. c. beschränkt. Bellot II, 137. Sir. XVI, I, 65. XVIII, II, 64. 158. S. jedoch Carré ad Art. 873. des C. de pr. — Vgl. auch Sir. VIII, I, 545.

5) Poth. n. 501. Sir. XIII, II,

359. XIV, II, 438. 6) Sir. VIII, II, 320. 7) Sir. VIII, II, 320. XIII, II, 359. XXII, II, 164. Wird dagegen die Klage darauf gegründet, dafs die Frau wegen ihres Einbringens oder wegen ihrer Entschädigungsforderungen gefährdet sey, so ist allerdings die Sicherheit zu berücksichtigen, welche ihr das gesetzliche Unterpfandsrecht gewährt. Bellot II, 100.

8) S. jedoch Poth. n. 500. 9) Jpd. du C. c. XI, 58.

nahme ihres Einbringens bedungen habe, 10) (Art. 1514.) oder dass des Mann durch seine Schuld in Verfall der Nahrung gerathen sey, 11) oder dass das Einbringen der Frau bereits ganz oder zum Theil verlohren gegangen sey. 12) Auch ist die Frau nicht um deswillen mit ihrer Klage abzuweisen, weil sie das Haus des Mannes verlassen hat. 13) - Die Klage auf Gütersonderung kann zu einer jeden Zeit, und selbst während des Ehescheidungsprocesses, 41) angestellt werden. — Ueber das in den Sachen dieser Art zu beobachtende Verfahren enthält der C. de pr. Art. 865-873. besondere Vorschriften. 15) Vgl. C. de c. Art. 65. - Angenommen, dass das Urtheil die Gütersonderung ausspricht, so ist gleichwohl die Sonderung als nicht geschehn zu betrachten, 16) wenn sie nicht in den nächsten vierzehn Tagen nach gesprochenem Urtheile 17) durch die freywillige Befriedigung der Forderungen der Frau, in so weit das Vermögen des Mannes hinreicht, in Vollziehung gesetzt worden ist oder wenn nicht die Frau das Vollziehungsverfahren in derselben Frist eingeleitet 18) und dieses

11) Poth. n. 499. 12) Poth. a. a. O. Pigeau II,

43) Sir. XXVI, II, 233.

14) Sir. IV, II, 161. 15) Vgl. Pigeau II, 488. ff. Bellot II, 103. ff. — Während III. des Rechtsstreites kann die Frau auch Maafsregeln zur vorläufigen Sicherung ihrer Rechte ergreifen. Sir. XXIII, II, 195.

16) Nicht blos das Urtheil, sondern das ganze Verfahren ist kraftund wirkungslos. Sir. XXIII, I, 317. Jedoch kann allerdings die Klage von neuem aus demselben Grunde angestellt werden.

17) Der Artikel gedenkt dieser Frist nur bey der gezwungenen, nicht bey der freywilligen Vollziehung. Allein ex ratione legis ist die Frist auch auf die erstere zu beziehn. Bellot II, 117. — Die Frist beginnt mit dem dato des Urtheiles. Merlin m. séparat. de biens. T. XV. Auch dann, wend das Urtheil auf Ausbleiben gesprochen worden ist. Sir. XXIV, II, 85.

chen worden ist. Sir. XXIV, II, 85. 18) Vgl. Bellot II, 120. Sir. XI, I, 77. XVI, II, 89. 91. 216.

¹⁰⁾ Die wesentliche Folge der Gütersonderung ist die Auflösung der Gütersomderung ist die Auflösung der Gütergemeinschaft. Nach ausgesprochener Gütersonderung hat die Frau die Wahl, ob sie die Gütergemeinschaft aunehmen oder ausschlagen will; schlägt sie die Gütergemeinschaft aus, so hat sie keinesweges das Recht, ihr Einbringen zurückzusordern, wenu sie sich dieses Recht nichtin dem Heyrathsvertrage vorbehalten hat. Vgl. C. de pr. Art. 174. Poth. n. 508. f. Pigeau II, 500. 589. Bellot II, 99. 147. Merlin m. séparat. de biens. §. V. Sir. IX, II, 34.

Verfahren ununterbrochen fortgesetzt hat. 19) Art. 1444. Es kann überdiefs das Urtheil, welches auf Sonderung erkennt, nicht eher mit Erfolg, 20) freywillig oder im Wege Rechtens, in Vollziehung gesetzt werden, als bis es auf die in den Gesetzen bestimmte Weise öffentlich bekannt gemacht worden ist. 21) Art. 1445. 6. 1. C. de pr. Art. 872. C. de c Art. 65. Die Nichtigkeit der Gütersonderung, welche aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschaften (Art. 1444. 1445.) entsteht, kann nicht blos von dritten Personen, (z. B. von den Gläubigern der Eheleute,) sondern auch von den Eheleuten geltend gemacht werden. 22) - Das Urtheil, welches die Gütersonderung ausspricht, wirkt auf den Tag der angestellten Klage zurück. 23) Art. 1445. 6. 2. - Von den zu Anfang des ophen gedachten beyden Wirkungen der Gütersonderung 24) ist hier nur die zweyte zu erläutern. (Denn über die erste s. 6. 518. ff.) Es hat also, was diese zweyte Wirkung der Gütersonderung betrifft, die in gesonderten Gütern lebende Fran 1) das Recht, alle Handlungen der bloßen Verwaltung, 25)

XXVI, II, 249. 256. Der Art. 1444. ist nicht durch den Art. 872. des C. de pr. aufgehoben worden. Sir. XVIII, I, 283. XIX, I, 287.

19) Sir XVII, II, 417. XIX, I, 354. XX, II, 57. — Auf die Gütersonderung, welche die Folge von der Sonderung von Tisch und Bette ist, ist der Art. 1444. nicht anwendbar. Delvine. III, 40. Sir. XI, II, 163.

20) Also, wenn nicht zuvor dem Urtheile die erforderliche Offenkundigkeit gegeben worden ist, ist gleichwohl die Vollziehung des Urtheiles und mithin die Gütersonderung unwirksam. Sir. XXVI, H,

21) Vgl. über diese Bekanntmachung: Durant. H, 638. Sir. XVI,

22) Sir. XXIV, II, 85.

23) Poth, n. 510. Jedoch bleibt allerdings dem Manne während des Processes die Verwaltung des Gemeingutes etc. Bellot II, 128.

Sir. VIII, II, 105. 24) Diese beyden Wirkungen sind die einzigen, welche die Gütersonderung hat. Z. B. die Frau ist nach wie vor verbunden bey dem Manne zu wohnen. Jpd. du C. c. VII, 290. VIII, 286. Sir. VI, II, 135. Die Frau kann nicht etwa die Rechte, welche ihr, wenn sie den Mann überlebt, zustehn, (les droits de survie,) sofort ausüben. Art.

25) Wenn zu Anfang dieses Sphen gesagt wurde, daß die Frau durch die Gutersonderung zur Verwaltung ihres Vermögens gelange, so wurde da das Wort: Verwaltung, in sei-ner weitern Bedeutung d. i. von der Ausübung der Eigenthumsrechte gebraucht In der vorliegenden Stelle ist dagegen dasselbe VV ort in sei-

und zwar ohne Autorisation und ohne dass der Mann von der Frau eine Bürgschaft wegen der gehörigen Verwaltung ihres Vermögens zu fordern berechtiget wäre, 26) vorzunehmen. Art. 1449. 6. 1. Art. 1536. 1576. 6. 1. Sie kann daher z. B. ohne Autorisation ihre Einkünfte beziehn und darüber quittiren, ihre Liegenschaften vermiethen oder verpachten. Jedoch kann sie so wie überhaupt, so auch in den Rechtsachen, welche die Verwaltung des weiblichen Vermögens betreffen, nicht ohne Autorisation vor Gericht stehn. 27) Art. 215. 1576. 6. 2. Auch dürfte sie nicht für berechtiget zu erachten seyn, ohne Autorisation thre Liegenschaften auf eine längere Zeit, als auf neun Jahre, zu vermiethen oder zu verpachten. 28) Arg. Art. 1449. 6. 1. Art. 1538. 1576. 6. 2. icts. Art, 595, 1429, 1718, Auf der andern Seite fallen nicht nur die Verbindlichkeiten weg, welche, während der Giitergemeinschaft, der Mann als Verwalter des eigenen Vermögens seiner Frau auf sich hat, sondern es ist auch der Mann nicht für die Verwaltung verantwortlich, welche die Frau über ihre Güter führt. (S. jedoch Z. 4.) 2) Die Frau ist berechtiget, ihr Vermögen nach Gefallen, und ohne daß sie einer Autorisation bedarf, zu nutzen und zu gebrauchen, auch ihre Einkünfte zu ihrem Besten oder sonst auf eine beliebige Weise zu verwenden. Art. 1536. 1575. §. 1. Jedoch ist die Frau verbunden, zu den Ausgaben der Wirthschaft und zu dem Aufwande für die Unterhaltung und Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder 29) einen mit ihren Vermögensumständen und mit denen ihres Mannes in Verhältniss stehenden Beytrag 30) zu leisten, und, wenn der

ner wahren Bedeutung genommen worden.

- 26) Sir. XXIII, II, 23.
- 27) Bellot II, 155. 28) Bellot IV, 300.
- 29) Hat der Mann Kinder aus einer früheren Ehe, so dürste die Vorschrift des Art. 1448, auch auf

diese anwendbar seyn. Bellot II, 149. Dagegen hat die Frau die Kinder, die sie aus einer früheren Ehe hat, auf ihre Kosten zu erziehn.

30) Also, die Frau kann nicht verlangen, dass ihr selbst die Führung der Wirthschaft oder die Lej-

Mann gänzlich unvermögend ist, diese Ausgaben ganz zu bestreiten. 31) Art. 1448. (Wenn die Eheleute, zu Folge des Heyratsvertrages in gesonderten Gütern leben, 32) und der Heyrathsvertrag nichts über den Betrag des von der Frau zu jenen Ausgaben und Kosten zu leistenden Beytrags festsetzt, 30) so beläuft sich dieser Beytrag kraft Gesetzes auf ein Drittheil der reinen Einkünfte der Frau; Art. 1537. 1575. jedoch mit dem Vorbehalte, daß, auch wenn die Eheleute zu Folge des Heyrathsvertrages in gesonderten Gütern leben, der Mann aber gänzlich unvermögend ist oder wird, die Wirthschafts - und Erziehungskosten der Frau ganz zur Last fallen, der Heyrathsvertrag mag übrigens über den von der Frau zu diesen Kosten zu leistenden Beytrag eine Bestimmung enthalten oder nicht. 34) Arg. Art. 203. 212. jct. Art. 6. 1388.) Hat die Fran, ungeachtet des ihr an ihrem Vermögen zustehenden Nutzniessungsrechts, dem Manne den Genuss ihrer Güter gutwillig überlassen, 35) so hat der Mann, nach Auflößung der Ehe, oder so wie es die Frau (s. auch Art. 1 166.) verlangt, jedoch nur die noch stehenden oder die noch vorhandenen Früchte, 36) nicht aber die bereits erhobenen und verzehrten auszuantworten. Art. 1539. 1578. Hat dagegen der Mann die Güter der Frau erweislich 37) ge-

tung der Erzichung überlassen werde. Pigeau II, 508. Merlin m. séparation de biens. S. jedoch Sir. VIII, II, 181. IX, II, 9.

31) Wenn die Gütersonderung aus dem Grunde eintritt, weil die Eheleute von Tisch und Bette gesondert worden sind, so hat die Frau zu den Ausgaben der Wirthschaft überall nicht beyzutragen.

Delvinc. III, 44.

32) Auf den Fall einer gerichtlichen Gütersonderung wird die Vorschrift des Art. 1537. 1575. (wegen des Drittheiles) nicht anwendbar seyn. Hier ist nicht Gleichheit des Crundes vorhanden. Alsdann tritt vielnehr das richterli

che Ermessen ein. Bellot III, 361.

33) S. einen Rechtsfall in welchem über den Sinn einer solchen Klausel gestritten wurde, b. Sir. XI, II, 437.

34) Delaporte ad Art. 1537.

35) Wie weit erstreckt sich alsdann das Verwaltungsrecht des Mannes? Kann er z. B. auch die Kapitalien der Frau einnehmen und darüber quittiren? S. Beld ot IV, 308.

36) Jedoch dürfte anch das für verkansteFrüchterückständigeKaufgeld der Frau etc. abzutreten seyn. Bellot III, 387.

37) Dieser Beweis wird, bewand.

gen den Willen der Frau benutzt, so hat er auch die verzehrten Früchte zu erstatten. Art. 1579. Endlich. wenn der Mann die Güter der Frau zu Folge einer ihm von der Frau ausgestellten Vollmacht verwaltet hat, mit der Verbindlichkeit, ihr über die Nutzungen Rechnung abzulegen, 38) so ist er der Frau, wie ein jeder andere Bevollmächtigte, verantwortlich. Art. 1577. 39) 3) Die Frau ist berechtiget, über die ihr gehörenden beweglichen Sachen nach Gefallen, und ohne Autorisation, zu verfügen, 40) z. B. sie zu verkaufen, zu verschenken, 41) Mobiliarkapitalien einzunehmen und darüber zu guittiren, 42) eine ihr und Anderen angefallene Mobiliarerbschaft mit ihren Miterben zu theilen. 43) Art. 1449. 6. 2. 4) Die Frau kann ihre Liegenschaften nur mit

ten Umständen nach, nicht leicht anders, als durch eine öffentliche Urkunde geführt werden können.

Malev. ad Art. 1579.

38) Also diese Klausel mufs in der Vollmacht enthalten seyn. Sonst steht der Fall unter den Vorschriften der Art. 1578. 1579. Delvinc. III, 120. - Erstreckt sich das gesetzliche Unterpfand der Frau auch auf die aus einer solchen Vollmacht entstehenden Forderungen? Verneint wird diese Frage b. Sir. XIV,

39) Kein Zweisel, dass die Art. 1539. 1577-1579. auf eine jede Art der Gütersonderung anwendbar sind. S. auch Bellot IV, 306.

40) In dem Art. 1570. ist das Wort: biens, (wie in mehreren Stellen des C c.) blos von Liegenschaften zu verstehn. Arg. Art. 1449.

S. 2. 3. Vgl. Sir. XI, II, 79. 41) Der Art. sagt: La femme peut disposer de son mobilier, et l'aliener. Das Wort: disposer bezieht sich aber in dem G. c. in der Regel auf freygebige Verfügungen, so wie das Wort: aliener auf Veräufserungen gegen eine Vergeltung. Delvinc. ad Art. 905. Andere nehmen jedoch Arg. Art. 217.

905. an, dass die in gesonderten Gütern stehende Frau ihre beweglichen Güter nicht verschenken könne. So z. B. Durant. 1, 241. Ebend. des contr. et oblig. II, 491.

42) Der Schuldner kann nicht wegen der gehörigen Anlegung des Kapitales Bürgschaft fordern. Sir. XXVI, I, 463. - Die Frau kann zur Löschung der Inscriptionen, die wegen ihrer Mobiliarforderungen genommen worden sind, ibre Zustimmung ohne Autorisation erthei-

len. Sir. XI, II, 79.

43) Chabot comment. sur la loi des success, ad Art. 818. - Die Beantwortung der Frage, ob Alles das, was unter Z. 3. von der Veräufserlichkeit der Fahrnis gesagt worden ist, auch auf die Fahrnis anwendbar sey, welche eine Frau, die sich nach dem Dotalrechte verheyrathet hatte und nun die Giitersonderung erlangt, dem Manne zugebracht hat, hängt davon ab, ob man dem Dotalrechte nach, auch die in beweglichen Gütern bestehende Mitgift für unveräußerlich au erachten habe. Vgl. Vazeil. tr. du mariage II, 320. Sir. XXVI, I, 463. und die daselbst a. Stellen. und unten das Dotalrecht.

Autorisation des Mannes 44) oder des Gerichts veräussern, mit Dienstbarkeiten oder mit Unterpfändern beschweren. 45) Art. 1449. 6. 3. Art. 1538. 1576. Wenn nun eine Liegenschaft der Frau veräußert worden ist, so liegt dem Manne nicht die Verbindlichkeit ob, die er als Herr der Gemeinschaft auf sich hatte, für das Geld oder für dessen Wiederanlegung zu stehn; sondern das gelößte Geld bleibt, als ein Mobiliarkapital zur freyen Verfügung der Frau. Jedoch ist der Mann für die unterbliebene Wiederanlegung dieses Geldes in so fern verantwortlich, als erwiesen werden kann oder als den Gesetzen nach zu vermuthen ist, dass der Mann das Geld in Empfang genommen habe oder dafs das Geld in den Nutzen des Mannes verwentlet worden sey. Diese gesetzliche Vermuthung aber tritt in dem Falle, da die Liegenschaft mit Autorisation des Gerichts veräußert worden ist, alsdann ein, wenn der Mann bey dem Veräußerungsvertrage mit Parthey war, so wie in dem Falle, da die Veräußerung mit Autorisation des Mannes geschehn ist, dann, wenn der Mann bev der Abschließung des Kaufvertrages gegenwärtig gewesen ist. Jedoch hat der Mann der ihm in Fällen dieser Art obliegenden Verbindlichkeit Genüge geleistet. wenn das gelößte Geld für die Frau (durch den Ankauf einer Liegenschaft, durch Ausleihen oder auf eine andere Weise) überhaupt wieder angelegt worden ist: er hat nicht dafür zu stehn, dass das Geld auf eine vortheilhafte Weise angelegt werde. 46) Art. 1450.

44) Diese Autorisation muss speciell seyn. Vgl. Art. 1533. S. 2.

und oben S. 472. Anm. 46.
45) Erlangt eine Frau, welche sich nach dem Dotalrechte verheyrathet hat, die Gütersonderung, (Art. 1563.) so sind die Liegenschaften, welche Dotalgut sind, fortdauernd unveräußerlich. Grenier tr. des hypoth. I, 35. Sir. XX, I, 19.

⁴⁶⁾ Das scheint der Sinn dieses (in der Fassung etwas vernachläfsigten) Artikels zu seyn. Den besten Außehlufs über die dem Artikel zu gehende Deutung findet man bey Pothier n. 594. S. auch Bellot II, 156. — Uebrigens ist der Art. 1450. auch auf den Fall anwendbar, da die Eheleute vertrags mäßig in gesonderten Gütern leben. Bellot IV, 302.

5) Die Frau kann ohne Autorisation eine jede Art von Verbindlichkeiten eingehn, solche Verbindlichkeiten allein ausgenommen, welche die Liegenschaften der Frau zum Gegenstande haben würden. Sie kann also z. B. Darlehen aufnehmen, Bürgschaften leisten. Jedoch können die Schulden, die sie ohne Autorisation macht, nur aus dem beweglichen Vermögen und aus den Einkünften, nicht aber aus den Liegenschaften der Frau herbeygetrieben werden. 47) Arg. Art. 1449. §. 2. 3. - Die Gütergemeinschaft, welche durch ein richterliches Erkenntnifs aufgelöfst worden ist, sey es dafs diefses auf Sonderung der Eheleute von Tisch und Bette (Art. 311.) oder blos auf Gütersonderung lautete, kann in einem ieden Augenblicke durch die Uebereinkunft der Eheleute wiederhergestellt werden. 48) Jedoch ist die Gemeinschaft nur in so fern für wiederhergestellt zu erachten, als über diese Uebereinkunft eine Notariatsurkunde aufgenommen worden ist, von welcher die Urschrift bey dem Notare verbleiben muss. Eine Ausfer-

47) Eine bekannte Streitfrage des Französischen Rechts! Für die im S. angenommene Meinung scheint der Art. 1449. sehr unzweydentig zu sprechen. Wenn eine Frau über ihr Mobiliarvermögen und über ihre Einkünfte nach Gefallen verfügen kann, wie könte und sollte es nicht verstattet seyn, die Mobiliarschulden die sie gemacht hat, gegen ihr Mobiliarvermögen zu verfolgen? Nur ihre Liegenschaften kann die Frau nicht ohne Autorisation veräussern; auf diese also kann z. B. allerdings nicht Inscription genommen werden, wenn sie zur Bezahlung einer solchen Schuld verurtheilt worden ist. Gleichwohl sind mehrere Schriftsteller und Gerichtshöfe der Meinung, dass die Frau allein zum Behnfe der Verwaltung ihres Vermögens eine Verbindlichkeit eingehn könne, dass man also den Art. 1449. strengwörtlich zu verstehn habe. Die im Sphen

angenommene Meinung ist jedoch die des KGHs. Sir. XIX, 1, 339. Vgl. über diese Streitfrage: Delvinc. III, 43. Bellot II, 153. III, 371. Durant. II, 492. Ebend. des contr. de oblig. I, 240. Sir. XX, II, 315. XXV, II, 66. XXVI, II, 271. und die hier (Sir. XXVI.) angeführten Stellen. — Ueber die Frage, ob der aufgestellte Satz auch dann Rechtens sey, wenn sich die Frau nach dem Dotalrechte verheyrathet hat, s. Anm. 43. und unten das Dotalrecht.

48) Auf die vertragsmäßige Gütersonderung ist dieser Satz nicht anwendbar. Art. 1395. Poth. n. 5.2. Wardie Gütersonderung eine Folge von der Sonderung der Eheleute von Tisch und Bette, so kaun nicht die Gütersonderung allein, sondern nur mit der Sonderung von Tisch und Bette zugleich wieder hergestellt werden.

tigung dieser Urkunde ist auf dieselbe Weise, wie das Sonderungsurtheil, (Art. 1445.) öffentlich bekannt zu mächen. 49) Die so wiederhergestellte Gütergemeinschaft ist schlechthin so zu beurtheilen, als ob sie seit der Trauung in keinem Augenblicke aufgelöfst gewesen wäre. Eine jede Uebereinkunft, durch welche die Eheleute die Gütergemeinschaft unter andern Bedingungen, als unter den ursprünglichen, wiederherstellen, ist nichtig, unbeschadet übrigens der Wiederherstellung der Gütergemeinschaft selbst. 50) Jedoch bleiben die Rechtshandlungen bey Kräften, welche die Frau in der Zwischenzeit vorgenommen hat, und in Gemäßheit der obigen Regeln vorzunehmen, das Recht hatte. 51) Art. 1451. Die wiederhergestellte Gütergemeinschaft kann nicht durch die blose Uebereinkunft der Partheyen, sondern nur durch ein neues richterliches Erkenntnifs, (also wenn von neuem auf Sonderung von Tisch und Bette oder auf Gütersonderung, beziehungsweise aus neuen Thatsachen, geklagt worden ist,) von neuem aufgelößt werden. 52) Arg. Art. 1443.

§. 517.

Von den rechtlichen Folgen, welche die Auflössung der Gutergemeinschaft unbedingt hat.

Die Auflösung der Gütergemeinschaft hat unbedingt die Folge, ') dass der Frau oder deren Erben und Rechtsnachfolgern die Wahl freysteht, ob sie die

I, 30.

50) Delvinc. III, 46.

51) Der Artikel gedenkt nicht der Rechtshandlungen des Mannes. Diese bestehn schon zu Folge der Art. 1451. S. 3. aufgestellten Regel.

52) Pigeau II, 514.

1) Dagegen ist mit der Auflössung der Gütergemeinschaft keine andere Folge unmittelbar und wesentlich verbunden. S. Art. 1452.

⁴⁹⁾ Ist diese Bekanntmachung unterblieben, so wird gleichwohl die Gütergemeinschaft unter den Partheyen als wiederhergestellt zu betrachten seyn. Nur dritten Personen kann die Uebereinkunft alsdann nicht entgegengesetzt werden. Delaporte ad Art. 1451. Bellot II, 171. — Vgl. über den Fall, da ein Ausgewanderter wieder in seine Rechte eingesetzt worden ist. Sir. XIII,

Gemeinschaft annehmen oder auf die Gemeinschaft verzichten wollen. *) Eine jede Uebereinkunft, durch welche der Frau etc. dieses Recht benommen würde, ist nichtig. 2) Art. 1453. Auch wird in einem jeden von den 6. 515. angegebenen Fällen die Gütergemeinschaft schlechthin aufgelöfst d. i. es dauert nicht, wie ehemals nach einigen Gewohnheitsrechten, 3) in dem einen oder dem andern von jenen Fällen die Gütergemeinschaft zum Vortheile der einen oder der andern Parthey beziehungsweise fort. So hat nahmentlich nicht aus dem Grunde eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft statt, weil nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten kein Inventarium aufgenommen worden ist. Sondern es haben in diesem Falle die Betheiligten nur das Recht, wegen der Ausmittelung des Bestandes und Werthes der Gemeinschaftsgüter die geeigneten Schritte zu thun, auch den Beweis für den Bestand und Betrag dieser Güter so vohl durch Urkunden und Zeugen, 4) als durch den gemeinen Ruf 5) zu füh-

*) In den ältesten Zeiten hatten die Wittwen nicht das Recht, auf die Gemeinschaft zu verzichten. Zuerst wurde es (zu den Zeiten der Kreutzzüge) den adelichen Wittwen, späterhin auch den hürgerlichen Wittwen ertheilt. Die Verzichtleistung geschah mit besonderen Feyerlichkeiten. (Die Wittwelegte den Schlüssel auf das Grab; ein Ausdruck, der in unsern Gegenden noch üblich ist.) Vgl. Argou II, 60. Poth. n. 541.

2) Da jedoch das Urtheil, welches auf Gütersonderung erkennt, rückwirkende Krast hat, (Art. 1445, §. 2.) so wurde angenommen, dass die Frau schon während des Sonderungsprocesses auf die Gemeinschaft rechtsbeständig verzichten könne. Sir. XIX, II, 216.

3) Z. B. nach der Coutume de Paris Art. 240. 241. hatten die minderjährigen Kinder des zuerst verstorbenen Ehegatten das Recht, die

gesammten Mobilien und Errungenschaften des überlebenden Ebegatten bey der Theilung des Gemeingutes in Anspruch zu nehmen, gleich als ob die Gemeinschaft fortdauernd bestanden hätte, daserne der überlebende Ehegatte nicht über das Gemeingut ein Inventarium binnen 3 Monaten, von dem Todestage des zuerst verstorbenen Ehegatten an, hatte fertigen lassen. Der Zweck des Art. 1442. ist der, alle diese eine continuatio communionis zulassende Gewohnheitsrechte aufzuheben. Die comm. bon. continuata hatte von jeher zu vielen und weitaussehenden Rechts-Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Vgl. Poth. n. 759. Discuss. ad Art. 1442. Sir. XVI, II, 43.

4) Bellot II, 80.

5) Der Art. 1415. lässt den Beweis durch den gemeinen Ruf nur in subsidium zu, der Artikel 1442. schlechthin.

ren. Art 1442. 6. 1. s. jedoch Art. 1415. Sind Kinder aus der Ehe am Leben, welche minderjährig sind, so verliehrt noch überdieß der überlebende Ehegatte, welcher das Gemeingut entweder überall nicht oder nicht getreulich 6) oder nicht in der gehörigen Frist 7) hat inventarisiren lassen, die gesetzliche Nutznießung des Vermögens deser Kinder; 5) auch haftet der Gegenvormund, welcher den überlebenden Ebegatten nicht zur Inventarisirung angehalten hat, mit diesem sammtverbindlich für alles das, wozu der Ehegatte zum Vortheile der Minderjährigen verurtheilt wird. Art. 1442.

Es hat also die Frau, in allen den 6. 515. aufgezählten Fällen, die Wahl, ob sie die Gemeinschaft annehmen will: ganz so, wie ein Erbe berechtiget ist, die Erbschaft, die ihm eröffnet worden ist, entweder anzunehmen oder aufzugeben. 9) Dasselbe Wahlrecht steht den Erben der Frau zu, wenn die Gemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelößt wird; und zwar, wenn die Frau mehrere Erben hinterlässt, einem Jeden dieser Erben für seine Person, so daß der eine Erbe die Gemeinschaft annehmen, der andere sie aufgeben kann. Art. 1453. 1457. (Ueberhaupt gelten die folgenden Sätze, bey welchen vorausgesetzt wird, daß die Gemeinschaft nicht durch den Tod der Frau aufgelößt worden sey, ebensowohl von den Erben der Frau in dem entgegengesetzten Falle. 10) Art. 1466.) - Die Frau ver-

6) Bellot II, 286. Vazeille tr. du mar. II, 436.

Gemeinschaft der Güter bestand. Poenalia enim non sunt extendenda. Durant III, 390. s. auch Bellot

9) Diese Analogie ist von praktischem Interesse. Denn man kann die Vorschriften, welche der C. c. (Art. 774. ff.) über das Wahlrecht des Erben enthält, zur Auslegung der Vorschriften über das Wahlrecht der Frau benutzen.

10) Bellot II, 318. s. jedoch Aum. 19.

⁷⁾ Bellot II, 91. Vaz. II, 437. S. jedoch Proudhon de l'usufr. 1, 170. - Die Nichtbeobachtung der Vorschrift des Art. 451. S. 2. ist nicht mit diesem Rechtsnachtheile verbunden. Bellot IV, 345.

⁸⁾ Also nicht blos die Nutzniessung des Gemeingutes. Proudh. I, 169. Toull. II, 1063. Durant. III, 389. - Jedoch tritt dieser Rechtsnachtheil nur in dem Falle ein, da unter den Eheleuten eine

liehrt dieses Wahlrecht, (oder das Recht, auf die Gemeinschaft zu verzichten.) so wie sie die Gemeinschaft annimmt. Diese Annahme kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschehn. Sie geschieht ausdrücklich, wenn sich die Frau nach Auflößung der Gütergemeinschaft, in einem öffentlichen oder in einem Privatakte 11) die Eigenschaft einer Miteigenthümerin des Gemeingutes (la qualité de commune) beygelegt hat; und es kann eine solche Erklärung, vorausgesetzt, dass die Frau sich zu verpflichten überhaupt befähiget war, 12) von ihr weder zurückgenommen noch angefochten werden, sollte auch die Erklärung schon vor der Inventarisirung des Gemeingutes abgelegt worden seyn, es wäre denn, daß die Erben oder die Gläubiger des Mannes List oder Gewalt angewendet hätten, um diese Erklärung von der Frau zu erlangen. 13) Die Annahme der Gemeinschaft geschieht stillschweigend, wenn die Frau, nach Auflößung der Gemeinschaft, eine Rechtshandlung vornimmt, welche sie nur als Miteigenthümerin des Gemeingutes vornehmen konnte und durfte. 14) Handlungen, welche blos die Verwaltung 15) oder die Erhaltung des Gemeingutes betreffen, haben die Annahme der Gemeinschaft nicht zur Folge. Art. 1454. 1455. Vgl. Art. 778-780. Dagegen kann die Verzichtleistung auf die Gemeinschaft nur ausdrücklich und zwar nur in der Kanzley desjenigen Gerichts der ersten Instanz geschehn, in dessen Sprengel der Ehemann seinen Wohnsitz hat oder hatte. 16) Der über eine solche Verzichtleistung

¹¹⁾ S. Art. 778. und Bellot II,

Z. B. dass sie volljährig war.
 Bellot II, 236.

¹³⁾ Vgl. Art. 783. und Bellot II, 231. Was von der List und Gewalt in Beziehung auf Verträge gilt, ist auch hier anwendbar. S. oben S. 306. — Wegen eines Irrthums oder wegen einer Verletzung kann

die Erklärung nicht angefochten werden.

¹⁴⁾ Beyspiele der stillschweigenden Annahme, s. b. Bellot II, 194.

¹⁵⁾ Ist auch die Verpachtung oder Vermiethung eines gemeinschaftlichen Grundstücks eine blose Verwaltungshandlung? In der Regel wohl allerdings. Bellot II, 199-16) Auch dann hält diese Regel.

zu fertigende Akte ist in das Buch einzutragen, welches in der Kanzley für die Annahme der Verzichte auf Erbschaften zu halten ist. Art. 1451. Vgl. Art. 784. C. de pr. Art. 874. 997. Uebrigens kann weder die Annahme der Gemeinschaft noch die Verzichtleistung an eine Bedingung geknüpft werden; und eben so wenig kann die eine oder die andere blos für einen Theil der Gemeinschaft geschehn oder blos auf einen Theil der Gemeinschaft bezogen werden. 17) - Die Frau kann in den nächsten drey Monaten nach Auflößung der Gütergemeinschaft, auch ohne daß sie zuvor das Gemeingut inventarisiren lässt, auf die Gemeinschaft verzichten. 18) Arg. Art. 1456. Will sie sich aber das Recht, auf die Gemeinschaft zu verzichten, auch über diese drey Monate hinaus erhalten, 19) so muß sie während dieser drey Monate 20) ein genaues und getreues Inventarium über das gesammte Gemeingut, in Gegenwart oder mit Vorladung der Erben des Mannes, fertigen lassen. 21) (Die Treue und Richtigkeit dieses In-

wenn die Sonderung von Tisch und Bette oder die Gütersonderung erst in der Appellations-Instanz ausgesprochen wird. Bellot II, 573. Dass die Frau in Person verzichte, ist nicht vorgeschrieben. Ebend: 11, 265. Uebrigens ist das, was von dem Rechte, die Annahme der Gütergemeinschaft anzufechten etc. gesagt worden ist, auch auf die Verzichtleistung anwendbar. Ebend. II, 267.

17) Bellot II, 267. Vgl. unten

Zu Art. 800.

18) Der Art. sagt nur : La femme survivante, qui veut conserver etc. Bellot II, 321.

19) Die folgenden Regeln gelten von allen den Fällen, in welchen die eheliche Gütergemeinschaft aufgelöfst wird, mit alleiniger Ausnahme der beyden Fälle, von welchen in dem Art. 1463. die Rede ist. Sie gelten also nahmentlich auch von dem Falle, da auf Güter-

sonderung erkannt worden ist. oder da die Frau zuerst mit Tode abgegangen ist. Der Ausdruck: La femme survivante dessen sich der Art. 1456. bedient, ist nur daher zu erklären, dass die Gütersonderung der seltnere Fall ist. S. auch Art. 1466. Bellet II, 311. A. M. ist Merlin m. inventaire. S. auch

Pigeau I, 158.

20) Von dem Tage der Auflössung der Gemeinschaft an, z. B. von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere Ehegatte mit Tode ahgegangen ist, (die Vorschrift des Art. 928. des C. de pr. hat auf diese Frist keinen Einflus) oder von dem Tage an, an welchem der bürgerliche Tod statt gehabt hat. Art. 1462. S. auch über den Anfangspunkt dieser und der andera Frist Bellot II, 255.

21) Ueber den Inhalt dieses Inventariums s. Bellot Il, 236. Pi-

geau 11, 593.

ventariums ist von der Frau bey dessen Schlusse vor dem Beamten, welcher das Inventarium aufgenommen hat, mittelst Eydes zu bestärken. 22)) Art. 1456. Wenn die Frau dieser Verbindlichkeit Genüge geleistet hat, so hat sie Kraft Gesetzes noch eine Frist von vierzig Tagen, (von dem Ablaufe iener drey Monate an, oder wenn das Inventarium früher geschlossen worden ist, von dessen Schlusse an,) in welcher sie auf die Gemeinschaft verzichten kann. (Spatium deliberandi.) Sie kann also, nicht nur, wenn sie während jener drey Monate, sondern auch, wenn sie, ob sie wohl das Inventarium hat fertigen lassen, während dieser vierzig Tage als Miteigenthümerin des Gemeingutes belangt wird, der Klage die verzögerliche Einrede entgegensetzen, daß sie sich beziehungsweise intra spatium conficiendi inventarii oder intra spatium deliberandi befinde. 25) Auch hat es mit der vierzigtägigen Frist (mit dem spatio deliberandi) nicht die Bewandniss, dass die Frau, wenn sie nicht in dieser Frist auf die Gemeinschaft verzichtet hat, nun nicht weiter zur Verzichtleistung zu lassen wäre. Sondern es kann die Frau, wenn sie anders in den drey Monaten das Inventarium hat fertigen lassen, noch immer, und so lange sie nicht die Gemeinschaft angenommen hat, oder als Miteigenthümerin derselben verurtheilt worden ist, 24) auf diese verzichten; und es hat unter denselben Voraussetzungen der Ablauf der vierzigtägigen Frist nur die Folge, dass die Frau nunmehr als Miteigenthümerin des Gemeingutes belangt werden kann, bis dass sie auf die Gemeinschaft verzichtet hat, und daß sie in die Prozesskosten zu verurtheilen ist, welche bis zur Zeit der Verzichtleistung aufgelaufen sind. Wenn dagegen die Frau der Verbindlichkeit, das Gemeingut in den nächsten drey Monaten nach Auflös-

Bellot II, 257. 24) Vgl. unten zu Art. 800. und Poth. n. 546.

²²⁾ S. C. de pr. Art. 943. n. 8. 23) Belangt kann also die Frau allerdings schon während dieser Fristen werden. Vgl. Art. 2259.

sung der Gütergemeinschaft inventarisiren zu lassen, nicht Genüge leistet, so ist die Gemeinschaft als von der Frau angenommen und mithin diese als Miteigenthümerin des Gemeingutes zu betrachten, 25) es wäre denn, daß ihr das Gericht eine Verlängerung der gesetzlichen Frist gestattet hätte, oder ihr eine neue Frist zur Fertigung des Inventariums gestattete. In dem einen und in dem andern Falle hat die Frau ihren Antrag an das nach Art. 1457. kompetente Gericht zu richten, dieses aber zuvörderst die Erben des Mannes oder auch nach Befinden die Gläubiger der Gemeinschaft, als die Gegenparthey, vorzuladen. 26) Wenn die Frau einen Antrag dieser Art erst nach Ablauf beyder gesetzlicher Fristen (der drey Monate und der vierzig Tage) macht, so wird diesem Antrage nur aus besonders erheblichen Gründen, also nur, wenn der Frau wegen des Versäumnisses überall keine Schuld beygemessen werden kann, statt zu geben seyn. 27) Art. 1457-1459. C. de pr. Art. 174. Die hier über die Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft aufgestellten Regeln leiden jedoch in dem Falle, da die Gütergemeinschaft durch die Ehescheidung oder durch die Sonderung der Eheleute von Tisch und Bette aufgelößt worden ist, die Ausnahme, dafs, wenn die Frau nicht in den drev Monaten und in den vierzig Tagen die Gemeinschaft angenommen hat, ihr Stillschweigen als eine Verzichtleistung auf die Gemeinschaft zu betrachten ist, es wäre denn, daß sie während dieser Fristen eine Verlänge-

²⁵⁾ Sir. XIV, II, 209. XVII, II, 367.

²⁶⁾ Der Art. 1458. sagt: Cette prorogation est, s'il y a lieu, prononcée contradictoirement etc. d. i. es kann diese Fristverlängerung nach Befinden ertheilt werden, jedoch nur contradictorisch. S. Art. 1463. A. M. ist Bellot II, 273. welcher das: s'il y a lieu, auf die Erben bezieht.

²⁷⁾ Sir. XXV, II, 334. S. auch Carré lois de la procédure, qu. 762. Bellot II, 235. 268. Pige au II, 620. (Diese Schriftsteller erörtern noch einige Streitfragen, welche z. B. die Verlängerung der gesetzlichen Fristen betreffen. Der Geist des Gesetzes ist offenbar der, daß dem richterlichen Ermessen ein bedeutender Spielraum in dieser Beziehung verstattet seyn soll.)

rung derselben bey dem kompetenten Gerichte ausgebracht hätte. 28) Uebrigens ist auch in diesem Falle, ehe der Antrag bewilliget wird, zuvörderst die Gegenparthey d. i. der Mann vorzuladen. Art. 1463. 29) Stirbt die Frau in den drev Monaten, in welchen sie das Inventarium fertigen zu lassen hat, (Art. 1456, 1463.) ohne daß dieses gefertiget oder beendiget worden ist, so haben die Erben eine neue Frist von drey Monaten von dem Todestage der Frau an gerechnet und überdiess eine Berathungsfrist von vierzig Tagen. Stirbt die Frau nach beendigtem Inventario aber in den vierzig Tagen, die sie zur Berathung hat, so haben die Erben zu demselben Zwecke eine Frist von vierzig Tagen, ebenfalls von dem Todestage der Frau an gerechnet. Im übrigen gilt von den Erben der Frau auch in diesem Falle, (Art. 1466.) alles das, was von der Frau selbst gilt. 30) Art. 1461. - Die Frau 31) wird des Rechts, 32) auf die Gütergemeinschaft zu verzichten, verlustig, wenn sie vor der Verzichtleistung 33) Stücke, die zum Gemeingute gehören, entfremdet oder verheimlichet. 34) Dasselbe gilt von den Erben der Frau. Art.

28) Vgl. üher das kompetente Gericht und über den Zeitpunkt, von welchem die Fristen zu laufen anfangen, einen besondern Fall b. Sir. XIX I, 133.

20) Der Artikel macht von den obigen Regeln nur in so fern eine Ausnahme, als er ex inventario non confecto eine andere Vermuthung ableitet. Im übrigen lässt er jene Regeln bestehn. Es scheint daher auch die Vereinigung dieses Artikels mit dem Art. 174. des C. de pr. keine Schwierigkeiten darzubiethen. S. jedoch Bellot II, 325. - Auf die Gütergemeinschaft ist der Artikel keinesweges auszudehnen. A. M. ist Delvinc. III, 48.

30) Den Erben kommen über-diess auch die Fristen zu statten, die sie als Erben haben. Pigeau I, 157. – Wenn die Erben die Erbschaft auch unbedingt annehmen, so haften sie gleichwohl für dieGemeinschaftsschulden nur nach Maafsgabe des Art. 1483. Bellot H, 461.

31) Auch eine minderjährige Ehefrau, Arg. Art. 1310. Delvinc. ad Art. 702. A. M. ist Bellot II, 284. Noch weniger ist es zweifelhaft, dass der Art. 1460. auch von dem Falle einer Gutersonderung gilt Ebend, II, 520.

32) Des Rechts - also die Ge-genparthey kann gleichwohl die Frau bey der Verzichtleistung halten. Bellet II, 287.

33) Chabot ad Art. 792. Bel-

lot II, 282.

34) Also, dieser Rechtsnachtheil tritt nicht dann ein, wenn die Frau, die Gemeinschaft einstweilen verwaltend, einige Stücke bona fide

1460. Vgl. Art. 792. 1477. 1483. Auf der andern Seite sind die Gläubiger der Frau 35) berechtiget, die Verzichtleistung anzufechten, welche die Frau oder deren Erbe zum Nachtheile ihrer Rechte gethan hat, und sich zur Annahme des Gemeingutes in ihrem eigenen Nahmen. jedoch nur bis zu dem Betrage ihrer Forderungen, ermächtigen zu lassen. 36) Art. 1464. Vgl. Art. 788. 1167. Dagegen steht weder den Gläubigern der Frau noch den Gläubigern der Gemeinschaft das Recht zu, die Absonderung des Gemeingutes von dem eigenen Vermögen der Frau, wenn nämlich die Frau die Gemeinschaft angenommen hat, zu verlangen, 37) - Uebrigens wird das Recht der Frau, die Gemeinschaft anzunehmen oder abzulehnen, mit den aus dem Obigen sich ergebenden Einschränkungen, erst in dreyfsig Jahren verjährt. 35) Arg. Art. 789. 1459.

Die Wittwe mag nun die Gemeinschaft annehmen oder auf die Gemeinschaft verzichten, in beyden Fällen ist sie berechtiget, während jener drey Monate und vierzig Tage ³⁹) für sich und für ihre Leute den Unterhalt aus der gemeinschaftlichen Masse ⁴⁰) zu fordern. Auch

veräufsert hat. Sir. XVIII, I, 367.

— Auch wird die Frau diesem
Rechtsnachtheile entgehn, wenn sie,
noch ehe sie in Anspruch genommen worden ist, die Verheimlichung
etc. entdeckt. Poth. n. 680. Malev. ad Att. 1477. Dasselbe gilt
von dem Rechtsnachtheile des Art.
1477. S. die a. Sch.

35) Auch den Gläubigern des Erben wird dieses Recht nicht zu versagen seyn. S. oben S. 313.

36) Die Gläubiger bedürfen der Autorisation des Gerichts, wie in dem Falle des Art. 788. Chabot ad Art. 788. — Gilt die Regel des Art. 1464. auch von dem Falle des Art. 1463? Warum nicht? S. jedoch Bellot II, 342.

37) Das folgt schon ex solo silentio legis. Eine Rechtswohlthat (Art. 878.) kann man nicht über ihren Fall ausdehnen. Ueberdiefs tritt zwischen dem vorliegenden Falle und dem des Art. 878. keine wahre Analogie ein. S. jedoch Pigeau II, 33. Bellot II, 461.

38) Poth. n. 523. Pigeau II, 626.

39) Nicht aber, wenn sie eine Verlängerung dieserFristen erlangt, auch während dieser verlängerten Fristen. Malev ad Art. 1465. — Dagegen scheint aus der Wortfassung des Artikels zu folgen, daß die Wittwe das eine und das andere Recht auch dann während der 3 Monate etc. hat, wenn sie früher verzichtet. S. jedoch Bellot II, 355.

40) Also nicht aus dem eigenen Vermögen des Mannes. Bellot II, 352.

old masking all

kann sie während derselben Zeit in einem dem Manne oder zum Gemeingute gehörenden Hause oder in der bisherigen Wohnung bleiben, 41) ohne dass sie Miethzins oder einen Beytrag zu dem Miethzinse zu entrichten hätte, Art. 1465.

6. 518.

Von den rechtlichen Folgen, welche die Auflössung der Gütergemeinschaft unter der Bedingung hat, dass die Frau die Gemeinschaft annimmt, - im Allgemeinen.

Wenn nun die Frau die Gemeinschaft annimmt. so ist das Gemeingut (seinem Aktiv - und seinem Passivbestande nach) zwischen der Frau und dem Manne nach Maassgabe der 6. 519. 520. aufgestellten Regeln zu theilen. Art. 1467. Und es wirkt diese Theilung auf den Tag zurück, an welchem die Gütergemeinschaft aufgelößt worden ist, so daß z. B. auch die von dem Gemeingute inmittelst bezogenen Nutzungen zur Theilung zu bringen sind. 3) Arg. Art. 777. 856. - Uebrigens ist das, was von der Frau oder von dem Manne wegen der Theilung der Gemeinschaft gilt, auch auf die Erben des einen und des andern Ehegatten beziehungsweise anwendbar. Art. 1491.

6. 519.

Fortsetzung. - Von der Theilung des Aktivbestandes der Gemeinschaft.

Vor allen Dingen ist der Aktivbestand des Gemein-

41) Wie, wenn die Miethe früher erlischt oder der Mann nur die servitus habitationis hatte? Eine Entschädigung zu fordern dürste die Frau nicht berechtiget seyn. Belloell, 354. Proudh. de l'usufr. VI, 2799.

*) Poth. n. 537. Bellot II, 477. 549. Grenier tr. des hypoth. I, 205. S. auch oben \$. 197. Keinesweges aber wirkt die Theilung

bis zum Tage der abgeschlossenen Ehe zurück. Daber dürfte auch die Meinung Delvincourt's III, 65. nicht zu billigen seyn, dass ein allgemeines Unterpfand, welches auf den Liegenschaften des Mannes vor der Ehe haftete, nicht ge-gen die errungenschaftlichen Liegenschaften geltend gemacht wer-den könne, welche auf das Loos der Frau gefallen sind.

III.

gutes in Gewissheit zu setzen. Zu diesem Ende ist der eine und der andere Ehegatte einerseits verbunden, der Gemeinschaft alles das zu vergüten, was aus derselben zu seinem Vortheile gezogen oder verwendet worden ist, so wie andererseits berechtiget, theils die Güter, welche ihm für seine Person gehören oder welche an die Stelle der ihm eigenen Güter getreten sind, in voraus wegzunehmen, theils für alles das, was aus seinem eigenen Vermögen in die gemeinschaftliche Kasse geflessen ist oder zum Besten des Gemeingutes verwendet worden ist, in voraus Entschädigung zu fordern; alles dieses nach Maafsgabe der oben, insbesondere §. 511. aufgestellten Regeln. 1) Art. 1468-1478. - Nachdem so die gemeinschaftliche Aktivkasse unter den Eheleuten in Gewissheit gesetzt worden ist, werden die gemeinschaftlichen Güter in natura 2) getheilt, und zwar so, daß ein jeder Theil die Hälfte erhält, ohne daß (abgesehn von den Bedingungen des Heyrathsvertrages, vgl. Art. 1514.) der eine oder andere Ehegatte sein Einbringen in voraus wegzunehmen berechtiget ist, und ohne daß, (wieder abgesehn von den Bedingungen des Heyrathsvertrages, vgl. Art. 1520.) wenn der eine Ehegatte mehr als der andere eingebracht hat, das Gemeingut deshalb verhältnifsmäßig oder ungleich zu theilen wäre. Art. 1474. Jedoch ist der Ehegatte, welcher Sachen oder Forderungen, 3) die zum Gemeingute gehörten, entfremdet oder verheimlichet hätte, 4) seines Antheils an diesen Sachen oder Forderungen verlustig. Art. 1476 5)

S. 517. Anm. 34.
5) Mandarf jedoch diesen Rechtsnachtheil nicht über den Wortsinn des Artikels hinaus erstrecken.

S. Sir. XXIII, II, 351.

¹⁾ Ueber die Stellung der Rechnung, wenn insbesondere eine Nutzniefsung zu dem eigenen Vermö-gen des einen oder des andern Ehegatten oder zu dem Gemeingute gehört, s. Proudh. de l'usufr. V, 2661 · ff.

²⁾ Das, was der Art. 826. von dem Rechte der Erben enthält, ist nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar. Sir. XII, II, 153.
3) Sir. XV, II, 66.

⁴⁾ Wie, wenn die Entfremdung erst nach der Fertigung des Inven-tariums geschehen ist? Dann dürfte der Rechtsnachtheil des Art. 1477. nicht eintreten. Sir. VII, II, 836, A. M. ist Bellot II, 293. - Vgl.

Wenn die Erben der Frau getheilter Meinung wegen der Annahme der Gemeinschaft sind, so dass der eine die Gemeinschaft ar nimmt, der andere auf sie verzichtet. so kommt auf den Erben, welcher die Gemeinschaft annimmt, nur der Theil von dem Loose der Frau. welcher dem Erbtheil des Erben entspricht. Das Uebrige verbleibt dem Manne, welcher dagegen allein dem Erben der Frau, der verzichtet hat, für die Ansprüche, (jedoch nur bis zu dem Betrage des auf diesen Erben kommenden Erbtheiles,) haftet, welche die Frau, wenn sie auf die Gemeinschaft verzichtet hätte, an diese zu machen berechtiget gewesen seyn würde. 6) Art. 1475. - Im übrigen gelten von dem bev der Theilung des Gemeingutes zu beobachtenden Verfahren, von der Licitation der gemeinschaftlichen Liegenschaften, von den rechtlichen Wirkungen der Theilung des Gemeingutes, von der Gewährleistung, zu welcher diese Theilung die Partheyen verpflichtet, von dem etwa herauszuzahlenden Theilungsgelde, so wie von dem Rechte, eine solche Theilung anzufechten, 7) ganz dieselben Grundsätze, wie von der Erbtheilung. Art. 1476. Das Vorkaufsrecht aber, welches, wenn ein Erbe seinen Erbtheil veräußert, nach dem Art. 841. den Miterben zusteht, kann von dem Miteigenthümer des ehelichen Gemeingutes nicht in Anspruch genommen werden. 8) -- Erst nachdem die Theilung des Gemeingutes geschehn ist, können die Eheleute die Ansprüche, welche der eine Ehegatte an das Vermögen des andern hat, gegen dieses Vermögen, den Antheil an dem Gemeingute, welcher auf den schul-

6) Z. B. die Frau hinterlässt 3 Kinder; zwey verziehten auf die Gemeinschaft, das dritte nimmt die Gemeinschaft an. Dieses Kind erkält ½ von der Hälfte, die auf die Mutter gekommen seyn würde, also ½ von dem gesammten Gemeingute. Ein jedes der beyden übrigen Kinder kann die im Sphen bezeichneten Ausprüche zu einem

Drittheile gegen den Mann verfolgen. Das Kind welches die Gemeinschaft angenommen hat, haftet für diese Ansprüche nicht. Poth. n. 566. ff.

7) Sir. XIV, II, 269.

⁸⁾ S. oben S. 359. Anm. 40. A. M. sind Delvincourt III, 64. und Pardessus in seinem cours de droit commercial.

denden Ehegatten gekommen ist, mit eingeschlossen, geltend gemacht werden. Vgl. Art. 1478—1481. und oben §. 512.

§. 520.

Fortsetzung. - Von der Theilung des Passiobestandes des Gemeingutes oder von der Theilung der Schulden der Gemeinschaft.

I) Von dem Verhältnisse, in welchem die Ehegatten nach geschehener Theilung den Gläubigern der Gemeins c h a f t haften. - Erster Grundsatz: Die Ehegatten haften, der eine und der andere, den Gläubigern der Gemeinschaft für die Hälfte einer jeden einzelnen Schuld. Art. 1482. - Auszunehmen von dieser Regel sind 1) alle die Gemeinschaftsschulden, welche ihrem ganzen Betrage nach zugleich persönliche Schulden des einen oder des andern Ehegatten (und nicht blos Gemeinschaftsschulden in der engeren Bedeutung vgl. 6. 508.) sind. Für die Schulden dieser Art hat der Ehegatte, welcher der Schuldner ist, - in Betracht, dass die Gütergemeinschaft, welche zwischen diesem und dem andern Ehegatten bestand, den Rechten dritter Personen keinen Eintrag thun konnte, - den Glänbigern schlechthin d. i. bis zu dem ganzen Betrage dieser Schulden zu haften. Es haftet daher der Mann schlechthin tür alle die Schulden, welche er vor der Abschließung der Ehe hatte oder welche er oder welche mit seiner Zustimmung die Frau 1) während der Ehe gemacht hat. Art. 1484. Dagegen haftet er nur bis zur Hälfte, für die Schulden, welche die Frau vor Abschliessung der Ehe hatte. 2) (Diese Schulden sind in Beziehung

par lui contractées zu streichen. Es ist aus den Discussions nicht zu ersehn, warum dieser Antrag unberücksichtiget blieb.) S. auch Poth. n. 410.

2) S. auch Art. 1413. und die Obss. du tribunat. ad Art 1485.

¹⁾ Det Art. 1484. sagt zwar nur: Le mari est tenu, pour la totalité, des dettes de la communauté par lui contractées. Allein m. s. Art. 1409. n. 2. 1419. 1426. (Daher machte auch das Tribunat den Antrag, die Worte des Artikels:

auf den Mann nur Gemeinschaftsschulden in der engeren Bedeutung.) Art. 1485. Auf der andern Seite haftet die Frau schlechthin für die Schulden, welche sie vor der Ehe hatte oder welche sie während der Ehe (mit Zustimmung des Mannes 3) vgl. (509.) gemacht hat, jedoch mit Vorbehalt der im Art. 1487. enthaltenen Ausnahme, Art. 1486. Vgl. 6 510. Dagegen haftet sie für die Schulden, welche der Mann schon vor der Trauung hatte oder welche er während der Ehe gemacht hat. 4) nur bis zur Hälfte. (Diese Schulden sind in Beziehung auf die Frau nur Gemeinschaftsschulden in der engeren Bedeutung.) 2) Der eine und der andere Ehegatte kann auch wegen einer Schuld, welche in Beziehung auf ihn blos eine Gemeinschaftsschuld in der engeren Bedeutung ist, in so fern schlechthin belangt werden, als die Schuld auf einer Liegenschaft der Gemeinschaft unterpfändlich haftete und diese Liegenschaft auf das Loos des Ehegatten, welcher belangt wird, gefallen ist. Art. 1489. 3) Dasselbe gilt von dem Falle, da eine Schuld, ob sie wohl in Beziehung auf den Ehegatten, welcher belangt wird, eine Gemeinschaftsschuld in der engeren Bedeutung ist, dennoch gegen ihn allein mittelst der actio de in rem verso 5) oder als eine untheilbare Verbindlichkeit 6) geltend gemacht werden kann. 4) Die Frau haftet für eine Verbindlichkeit, welche sie mit dem Manne zugleich eingegangen ist, obwohl in der Regel nur zur Hälfte, dennoch ausnahmsweise in so fern schlechthin, als sie sich für die Schuld sammtverbindlich verpflichtet hat. Art. 1487. - Zweyter Grundsatz: Die Frau haftet den Gläubigern für die

4) Jedoch versteht es sich von selbst, dass die Schulden erweislich (vgl. Art. 1328.) schon vor der Ehe oder während der Gemeinschaft gemacht worden seyn müssen. Sir. VII, I, 454.

sen. Sir. VII, I, 454.
5) Delvinc. III, 66.
6) Pigeau II, 36. S. auch Sir.
VIII, II, 58.

³⁾ D. i., die Frau hat zwar auch für die Schuldeu zu haften, welche sie nur mit Zustimmung des Gerichts gemacht hat. Allein diese Schulden waren nicht Gemeinschaftsschulden. S. §. 509.

Hälfte der von ihr zu tragenden Gemeinschaftsschulden, in so fern diese Schulden in Beziehung auf die Frau blos Gemeinschaftsschulden in der engeren Bedeutung sind, nur bis zu dem Betrage des Vortheiles, welcher auf sie von der Gemeinschaft kommt, 7) vorausgesetzt, dass über das Gemeingut ein genaues und getreues 8) Inventarium gefertiget worden ist. 9) Der Betrag dieses Vortheiles aber ist nach dem Geldwerthe zu bestimmen, welchen das Loos der Frau (die auf das Loos der Frau gefallenen Sachen) zu Folge jenes Inventariums hat, 10) Jedoch dürfte der Frau frevstehn. die auf ihr Loos gefallenen Liegenschaften den Gläubigern abzutreten und sich so der Verbindlichkeit, für den in dem Inventare angegebenen Geldwerth dieser Liegenschaften zu stehn, (veluti per dationem in solutum) zu entschlagen, 11) Art. 1483. Wenn übrigens die Frau dem einen oder dem andern Gläubiger ein Mehreres bezahlt hat, als sie ihm zu Folge des so eben aufgestellten Grundsatzes zu bezahlen verbunden war. so bat sie gleichwohl nicht gegen den Gläubiger eine Klage auf Erstattung des zu viel Gezahlten, (nicht die condictio indebiti,) es ware denn, dass die Quittung ausdrücklich besagte, dass die Frau auf ihre Hälfte

7) Es hat diese Rechtswohlthat Achnlichkeit mit der dem Erben zustehenden Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses. Ferrière III, 451. Poth. n. 727. — Dem Manne und den Erben des Mannes steht diese Rechtswohlthat nicht zu. Delvinc. III, 67. — Die Frau kann gleichwohl auf die ganze Hälfte der Schuld belangt werden. Sie muß diese Rechtswohlthat per modum exceptionis vorschützen. Poth. n. 727. Pigeau II, 35.

8) Mithin wird der Frau diese

8) Mithin wird der Frau diese Rechtswohlthatnicht zustehn, wenn sie, bey der Fertigung des Inventariums (vgl. §. 517. Anm. 33.) Sachen, die zur Gemeinschaft gehörten, verheimlichet oder unterschlagen hat. Obss. du tribunat ad Art. 1483. Poth. n. 736. Bellot

11, 291.

9) Der Artikel fordert nicht, daß das Inventarium vor der Annahme der Gemeinschaft gemacht worden sey. Jedoch ist es wenigstens rathsam, das Inventarium schon vorher fertigen zu lassen. Vgl. Bellot II, 298.

10) Auch sind den Gläubigern die bezogenen Nutzungen in Anrechnung zu bringen. Vgl. Poth. n. 737, Bellot II, 522. 11) Wenigstens das ältere Recht

11) Wenigstens das ältere Recht gestattet der Frau diese Freyheit. Poth. n. 737. Keinesweges aber ist die Frau berechtiget, sich der einmal angenommeren Gemein Zahlung geleistet habe. 12) Art. 1488. — Dritter Grundsatz: Schulden, welche in Beziehung auf den einen oder den andern Ehegatten Llos Gemeinschaftsschulden in der engeren Bedeutung waren, sind gegen diesen Ehegatten (nach geschehener Theilung des Gemeingutes und zu der auf den Ehegatten kommenden Hälfte) nur unter der im Art. 877. bestimmten B. lin-

gung vollstreckbar. 13) Art. Art. 877.

II) Von dem Verhaltnisse, in welchem nach geschehener Theilung die Eheleute gegenseitig für die Schulden der Gemeinschaft haften. - Erster Grundsatz: Die Ehegatten haften gegenseitig, also der eine Ehegatte dem andern, für die Schulden der Gemeinschaft schlechthin zur Hälfte; schlechthin d. i. auch dann. wenn (zu Folge der oben angeführten Ausnahme) der eine oder der andere Ehegatte für eine gewisse Gemeinschaftsschuld ihrem ganzen Betrage nach dem Gläubiger zu haften hätte. Art. 1482. Es hat daher der Ebegatte. welcher in den Fällen dieser Ausnahmen ein Mehreres. als seine Hälfte, den Gläubigern gezahlt hat, wegen des zu viel Gezahlten ein Recht auf Ersatz gegen den andern Ehegatten. Art. 1484. 1486. 1489. - Zwevter Grundsatz: Die Frau hastet in Verhältnis zu dem Manne für die Schulden der Gemeinschaft (d. i. für die Hälfte, welche sie, zu Folge des ersten Grundsatzes, in diesem Verhältnisse von den Schulden der Gemeinschaft zu tragen hat.) schlechthin nur

schaft gänzlich wieder zu entschlagen. Delvinc. III, 66. S. auch Bellot a. a. O.

12) Der Satz ist aus Pothier n. 726. Weder Pothier, noch der Art. 1488. unterscheiden bestimmt zwischen dem Falle, da die Frau zwar nur die Hälfte der Schuld, aber ultra emolumentum und zwischen dem Falle, da sie mehr als die Hälfte der Schuld bezahlt hat. Gleichwohl dürfte der Artikel auf den ersteren Fall zu beschränken und der letztere Fall nach den von der condictio indebiti überhaupt geltenden Crundsätzen zu beurtheilen seyn. Die Fassung des Artikels scheint diese Unterscheidung zuzu-

13) Delvinc. III, 67. S. auch oben S. 508. Anm. 9.

bis zu dem Betrage des Vortheiles, welcher auf sie von der Gemeinschaft kommt; sie haftet in diesem Verhältnisse schlechthin nur bis zu diesem Betrage d. i. auch dann, wenn sie von dem einen oder von dem andern Gläubiger auf die ganze Schuld oder, (wie in dem Falle des Art. 1487.) auf die ganze Hälfte der Schuld belangt werden kann, oder wenn sie auch freywillig dem einen oder dem andern Gläubiger über jenen Betrag Zahlung geleistet hätte. 14) Jedoch steht ihr diese Rechtswohlthat, (ut non ultra vires communionis teneatur.) auch gegen den Mann nur unter der Bedingung zu, dass ein genaues und getreues Inventarium über das Gemeingut gemacht worden ist. 15) Eben so ist das, was oben über die Bestimmung des Betrags des von der Frau bezogenen Vortheiles in einer anderen Beziehung gesagt worden ist, auch in der vorliegenden Beziehung Rechtens. Art. 1483. - Uebrigens gilt alles dieses nur mit Vorbehalt der besonderen Verabredungen, welche unter den Partheyen bey der Theilung getroffen worden seyn können. Es können z. B. die Partheyen übereinkommen, dass der eine Theil mehr, als die Hälste der Gemeinschaftsschulden, oder auch, daß er die Gemeinschaftsschulden ganz bezahlen soll. 16) Art. 1490.

Alles das, was in diesem ophen von den Gemeinschaftsschulden in Beziehung auf den Mann und die Frau gesagt worden ist, gilt auch von den Erben des einen oder des andern Ehegatten. Art. 1491.

15) Jedoch kann in dieser Beziehung der Akte, welcher über die Theilung des Gemeingutes aufgenommen worden ist, die Stelle des Inventariums vertreten. Poth. n. 735.

16) Jedoch unbeschadet der Rechte der Gläubiger. Pigeau II, 33. Dagegen können die Gläubiger den Vertrag zu ihrem Vostheile benutzen. Art. 1166.

¹⁴⁾ Arg. Art. 1488. jct. Art. 1483. Der Art. 1488. hätte sonst ausdrücklich eine Ausnahme von der Regel des Art. 1483. machen müssen. Doch wird der Frau wegen einer Forderung dieser Art kein Unterpfandsrecht an den Liegenschaften des Mannes zustehn. Poth. n. 758. Anm. des Herausg. Hutteau. — Die Regel gilt selbst von den Forderungen welche die Frau an die Gemeinschaft hat. Poth. n. 730.

§. 521.

Von den rechtlichen Folgen, welche die Auflösung der Gemeinschaft unter der Bedingung hat, dass die Frau auf die Gemeinschaft verzichtet.

Die Frau, welche auf die Gemeinschaft verzichtet, verliehrt alle die Ansprüche, welche sie als Miteigenthümerin des Gemeingutes an dieses zu machen berechtiget gewesen seyn würde, das eigene Einkommen nicht ausgenommen. S. jedoch Art. 1514. Ihr verbleibt von dem Gemeingute allein das Weißzeug und das Leibgeräthe, was sie im Gebrauche hatte. 1) Art. 1492. Vgl. Art. 785. - Dagegen kann die Frau, auch wenn sie verzichtet, alles das aus der Gemeinschaft zurückfordern, was sie, wenn sie die Gemeinschaft angenommen hätte, aus derselben in voraus wegzunehmen berechtiget gewesen seyn würde, also nahmentlich ihre eigenen Liegenschaften oder, wenn diese veräußert worden sind, die statt derselben angeschafften, ingleichen die Nutzungen, welche der Mann von den einen oder von den andern von dem Tage der Auflößung der Gütergemeinschaft an bezogen hat. 2) Ganz so verbleiben der Frau die Entschädigungsansprüche, welche sie an die Gemeinschaft zu machen berechtiget seyn kann; so wie (vgl. 6. 412.) die Ausprüche, die ihr etwa an das eigene Vermögen des Mannes zustehn. Art. 1493. Vgl. Art. 1470. 1478. - Auf der andern Seite hat die Frau, welche auf die Gemeinschaft verzichtet, nicht zur Bezahlung der Schulden der Gemeinschaft beyzutragen; jedoch mit folgendem Unterschiede: In Beziehung auf den Mann wird die Frau durch den Verzicht auf das Ge-

¹⁾ Also nicht alles das Weifszeug das da ist; nicht blos einen Anzug. Die näheren Bestimmungen sind dem richterlichen Ermessen überlassen. Bellot II, 560.

²⁾ Der Art. 1473. ist schlechthin auch auf den Fall der Verzichtleistung anwendbar, ob er wohl in

dem Abschnitte von der Theilung des Gemeingutes steht, denn die Vorschrift dieses Artikels ist ihrem Grunde nach von der Theilung des Gemeingutes gänzlich unabhängig. S. auch Art. 1570. Dasselbe gilt von der Vorschrift des Art, 1479. Vgl. Delvinc. III, 75.

meingut von der Verbindlichkeit, zu der Bezahlung jener Schulden einen Beytrag zu leisten, schlechthin befreyt; sie kann daher, wenn sie gleichwohl (zu Folge der sofort aufzustellenden Regel) wegen einer solchen Schuld Zahlung zu leisten hat, von dem Manne schlechthin Ersatz fordern. 3) In dem Verhältnisse zu den Gläubigern der Gemeinschaft aber wird die Frau durch die Verzichtleistung auf das Gemeingut nur von den Gemeinschaftsschulden befreyt, welche in Beziehung auf die Frau blose Gemeinschaftsschulden sind, z. B. also nicht von den Schulden, welche sie vor der Ehe hatte oder welche sie während der Ehe mit Zustimmung des Mannes gemacht hat. Ja selbst wegen der Gemeinschaftsschulden, welche in Beziehung auf die Frau blose Gemeinschaftsschulden sind, kann die Frau, die verzichtet hat, in so fern noch immer belangt werden, als sie auf ihren eigenen Liegenschaften unterpfändlich haften. Art. 1494. Vgl. 6. 520. Dagegen kann der Mann alle die Ansprüche, welche er entweder für seine Person (6. 512.) oder als Eigenthümer des Gemeingutes, (6. 511.) an das Vermögen der Frau hat, gegen diese auch dann geltend machen, wenn sie auf die Gemeinschaft verzichtet. Vgl. 6. 519. - Die Frau kann alle die Ansprüche auf Entschädigung oder Ersatz, welche sie zu Folge der aufgestellten Regeln an den Mann hat, sowohl gegen dessen eigenes Vermögen als gegen das Gemeingut in Vollziehung setzen. Art. 1495. 6. 1. - Uebrigens gilt alles das, was in diesem ophen von den Folgen gesagt worden ist, welche die Verzichtleistung auf das Gemeingut für den Mann und für die Frau hat, auch von den Erben des Mannes und

3) Z B. die Gemeinschaftsschuld ist eine Schuld, welche die Frau schon vor der Ehe hatte. Die Frau bezahlt diese Schuld, nachdem sie auf die Gemeinschaft verzichtet hat. Sie kann gleichwohl Ersatz fordern. — Jedoch kann der Mann einer Forderung dieser Art allerdings, nach Befinden, die Einrede entgegensetzen, dass der Gemeinschaft wegen der von der Frau bezahlten Schuld ein Entschädigungsanspruch an die Frau zugestanden habe. Delvinc. III, 36. beziehungsweise vor denen der Frau. Jedoch können, wenn die Gemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöfst worden ist, die Erben der Frau nicht auf das Weifszeug und das Leibgeräthe Anspruch machen. Art. 1495. §. 2.

- II) Von den Verträgen, welche in Beziehung auf das Gemeinschaftsrecht von den zukünftigen Eheleuten abgeschlossen werden können.*)
- A) Von den Verträgen, durch welche die gesetzliche Gütergemeinschaft beschränkt oder erweitert wird.

6. 592.

1) Von der Errungenschaftsgemeinschaft.

Wenn zu Folge des Heyrathsvertrages nur eine Gemeinschaft der Errungenschaft unter den Eheleuten bestehn soll, 1) so erstreckt sich die eheliche Gü-

*) Die Lehre von diesen Verträgen gehört zu den schwierigeren des Gesetzhuches, weil dieses so Vieles der Wissenschaft überläst. Wenigstens kann die Unvollständigkeit der gesetzlichen Vorschriften gar leicht zu Streitigkeiten Veranlassung geben. Desto rathsamer ist, wenn man die eine oder die andere dieser Klauseln in dem Heyrathsvertrage wählt, ihre Folgen vertragsweise genau zu bestimmen.

1) Es ist rathsam, dass die zukünstigen Eheleute (wenn sie sich anders nicht nach dem Dotalrechte verheyrathen wollen, vgl. Art. 1587.) ausdrücklich erklären, dass unter ihnen nicht die gesetzliche Gütergemeinschaft, sondern nur die Gemeinschaft der Errungenschaft bestehn solle. Wenigstens ist die Klausel so zu fassen, dass unter ihnen nur die Gemeinschaft der Errungenschaft eintreten solle. Malev. ad Art. 1581. — Diese Gemeinschaft war ehemals ebensowohl in den Ländern des geschriebenen

Rechts, als in denen des Gewohnheitsrechts üblich. (In den ersteren nannte man sie société d'acquêts.) Vgl. Malev. ad Art. 1581. (Dieser Schriftsteller hat die Errungenschaftftsgemeinschaft besonders ausführlich erläutert.) La jurisprudence du parlement de Bordeaux. Par M. de Salvia t. Par. 1787. 4. Auch nach dem C. c. kann sie, wenn sich sch. n die zukünftigen Eheleute nach dem Dotalrechte verheyrathen, verabre-det werden. Art. 1581. - Jedoch nach dem ehemaligen Rechte war die Errungenschaftsgemeinschaft des geschriebenen Rechts von der des Gewohnheitsrechts in einigen ihrer Folgen verschieden. Diese Unterschiede fallen jetzt weg, übrigens mit dem Vorbehalte, dass, wenn die Ehe nach dem Dotalrechte abgeschlossen worden ist, der fundus dotalis unveräußerlich ist. Vgl. über diese Frage Bellot IV, 319. - Ist die Klausel, durch welche die cheliche Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt wird,

tergemeinschaft nur auf die Nutzungen, welche die Eheleute während der Ehe von ihrem eigenen Vermögen, (von dem Vermögen, das die Eheleute zur Zeit der Trauung besitzen, so wie von dem, das sie während der Ehe erwerben,) beziehn, und auf das, was sie, (beyde Ehegatten gemeinschaftlich oder der eine oder der andere Ehegatte für sich,) während der Ehe durch ihren Verdienst erwerben, so wie auf die Ersparnisse, welche sie von jenen Nutzungen oder von diesem Erwerbe machen. Ausgeschlossen von dieser Gemeinschaft sind also alle die Güter. welche die Eheleute zur Zeit der Trauung besitzen oder welche sie während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erwerben, die einen oder die andern mögen Liegenschaften oder Fahrnisstücke seyn. Es ist mithin in der Klausel, welche die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt, die Klausel der Verliegenschaftung des gesammten dermaligen und zukünftigen Vermögens der Eheleute wesentlich enthalten. 2) Art. 1498. 6. 2. Vgl. Art. 1500-1504. Jedoch sind die sämmtlichen Mobilien. welche die Eheleute während der Ehe oder zur Zeit der Auflößung der Gütergemeinschaft besitzen, für Errungenschaft zu erachten, bis daß das Gegentheil erwiesen werden kann. Dieser Beweis kann von den Ehegatten gegen dritte Personen z. B. gegen die Gläubiger der Gemeinschaft nur durch ein Inventarium oder durch ein in einer öffentlichen Urkunde 3) enthaltenes Verzeichniss der eigenen Güter der Eheleute geführt werden. 4) Art. 1499. und Arg. Art. 1510. 6. 2. 3.

der Sache nach verschieden von der Klausel, durch welche die gesammten Mobilien der Eheleute (und mithin ihre sämmtlichen Schulden) von der Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen werden? Keinesweges! Beyde Klauseln unterscheiden ich nur den Worten nach von einander. Delvinc. III, 76. S. jedoch Brauer ad Art. 1498.

2) Bellot III, 24.

3) Der Art. 1499. sagt zwar nur Ou état en bonne forme. S. aber Art. 1510. S. 2. 3.

4) Der Art. 1499, ist lediglich und allein auf den gegen die GläuHat der eine Ehegatte gegen den andern den Beweis zu führen, so treten die Vorschriften des gemeinen Rechtes ein. 5) S. jedoch Art. 1415. 1504. 6. 3. (Vgl. 6. 523.) - Wenn unter den Eheleuten nur eine Gemeinschaft der Errungenschaft besteht, so fallen alle die Schulden nicht in die Gemeinschaft, welche die Eheleute zur Zeit der Trauung haben oder welche auf den Gütern haften, die von den Eheleuten während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erworben werden. Es enthält daher die Klausel, durch welche die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt wird, schon ihrem Wesen nach zugleich die Klausel, welche von dem C. c. die Klausel der Schuldensonderung genannt wird. Art. 1498. 6. 1. Vgl. Art. 1510-1513. - Das, was oben 6. 509-514. über die Verwaltung der gesetzlichen Gütergemeinschaft etc. gesagt worden ist, ist auch auf die Gemeinschaft der Errungenschaft anwendbar, jedoch mit den Einschränkungen, die sich aus der Klausel der Ausschließung des nicht errungenschaftlichen Vermögens von der Gemeinschaft und aus der Klausel der Schuldensonderung ergeben. Z.B. Auch wenn unter den Eheleuten nur eine Gemeinschaft der Errungenschaft besteht, hat der Mann die Verwaltung des eigenen Vermögens der Frau, in Betracht, dass die Nutzungen dieses Vermögens in die Gemeinschaft fallen. So wie er jedoch, wenn zwischen ihm und der Frau die gesetzliche Gütergemeinschaft eintritt, nicht die eigenen Liegenschaften der Frau ohne die Zustimmung der Frau veräufsern kann, so kann er noch überdiess, wenn die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, nicht die eigenen Mobilien der Frau ohne Zustimmung der Frau veräußern. Eben so können die Schulden, welche der Mann zur Zeit der Trau-

higer zu führenden Beweis zu beziehn. Malev. ad Art. 1581. S. auch Bellot III, 26. Delvinc. 111, 76. 5) Sir. XXVI, I, 118.

ung hatte, oder welche er während der Ehe gemacht hat, auch nicht aus den Mobilien der Frau herbeygetrieben werden; und auf der andern Seite können die Schulden, welche die Frau zur Zeit der Trauung hatte, nicht gegen das eigene Vermögen des Mannes geltend gemacht werden; vorausgesetzt übrigens, daß beziehungsweise von der Frau oder von dem Manne der oben angeführten Vorschrift des Art. 1499. Genüge geschehn kann. 6) - Die Errungenschaftsgemeinschaft wird in denselben Fällen aufgelößt, wie die gesetzliche Gütergemeinschaft; die Auflößung der einen und der andern hat die Folge, dass die Frau (oder deren Erbe) das Gemeingnt entweder annehmen oder aufgeben kann. 7) Wenn die Frau das Gemeingut annimmt, so zieht zuvörderst der eine und der andere Ehegatte sein Einbringen (an beweglichen und unbeweglichen Gütern) aus der Gemeinschaft zurück; was iibrig bleibt, also die eheliche Errungenschaft, wird unter die Eheseute zu gleichen Theilen vertheilt. 8) Art. 1498. Vgl. Art. 1471. Auch dann aber verbleibt der Frau ihr Einbringen. (d. i. das Vermögen, das sie zur Zeit der Tranung besaß, oder das sie während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erworben hat.) wenn sie auf die Gemeinschaft verzichtet. 9) - Die

6) Es ist bestritten, ob der Mann über die Mobilien der Frau zu verfügen berechtiget sey oder nicht? ob sich also die Gläubiger des Mannes auch an die Mobilien der Frau halten können oder nicht? Da jedoch nach Art. 1498. S. 2. die Eheleute, wenn die Gemeinschaft aufgelösst wird, ihre Mobilien in natura (und nicht blos den Werth derselben, vgl. Art. 1503.) zurückzunehmen berechtiget sind, da überdies der Art. 1510. den Gläubigern bestimmt entgegensteht, so scheint die im Sphen angenommene Meinung den Vorzug zu verdienen. Allerding kann die Frau, wenn der Mann ihre Mobilien eigenmächtig

veräußert hat, diese nicht vindiciren. Art. 2279. Aber sie kann sich der Ausantwortung derselben widersetzen. Vgl. Poth. n. 315. Malev. ad Art. 1581. n. 8. Bellot III, 40. S. auch §, 523. Anm. 6.

7) Maleville ad Art. 1581. n.

8) Maleville ad Art. 1581. n. 5. 13.

g) Es sind in dem einen und in dem anderen Falle die Regeln in Anwendung zu bringen, welche, wenn sich die Eheleute ohne Gemeinschaft verheyrathet haben, (Art. 1530.) von der Herausgabe des Einbringens gelten. Schulden der Gemeinschaft d. i. die Schulden, welche während der Ehe der Mann oder die Frau mit Zustimmung des Mannes gemacht hat, sind nach Maafsgabe der oben aufgestellten Regeln, (vgl. z. B. Art. 1483.) entweder von dem Manne zur Hälfte und von der Frau zur Hälfte, wenn nähmlich die Frau die Gemeinschaft annimmt, oder, wenn die Frau auf die Gemeinschaft verzichtet, von dem Manne allein zu tragen. Wegen der von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Schulden des einen oder des andern Ehegatten kann, wie während der Gemeinschaft, nur der Ehegatte belangt werden, welcher sie schuldet. 10) - Uebrigens können die zukünftigen Eheleute, indem sie in dem Heyrathsvertrage festsetzen, dass unter ihnen nur eine Gemeinschaft der Errungenschaft bestehn soll, zugleich über die Modification dieser Gemeinschaft eine jede an sich gültige (vgl. 6. 504.) Verabredung nach Gefallen treffen. Sie können z. B. verabreden, dass die gesammte Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten verbleiben soll. 11) Oder sie können das Einbringen des einen oder des andern Ehegatten zu einer bestimmten Summe Geldes anschlagen, so daß dieser Ehegatte dereinst diese Summe aus der Gemeinschaft zurückzufordern berechtiget seyn soll. 12) Oder sie können gewisse Liegenschaften oder gewisse Fahrnifsstücke für Gemeingut erklären, 13)

16) La jurispr. du parlem. de Bordeaux p. 14. Malev. ad. Art. 1581. n. 12. 13.

11) Malev. ad Art. 1581. n. 9. Rapport fait au tribunat ad Art. 1498. 1499.

12) Diese Klausel dürfte besonders empfehlungswerth seyn, da die Erstattung des Einbringens in natura so leicht zu StreitigkeiteuVeranlassung geben kann.

13) Jedoch dürfte nicht die Klausel für zulässig zu erachten seyn, dass sich die Gemeinschaft auf die errungenschaftlichen Liegenschaften oder auf die errungenschaftlichen Mobilien beschränken soll. Bellot III, 24. Vgl. Art. 1096. 1422.

§. 523.

2) Von der Klausel, durch welche gewisse Mobilien von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden oder von der Klausel der Verliegenschaftung. 1)

Die zukünftigen Eheleute können die Mobilien, welche sie zur Zeit der Trauung besitzen oder die. welche sie während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erwerben werden, ganz oder zum Theil verliegenschaften d. i. von der Gemeinschaft ausschließen, den von der Gemeinschaft gesetzlich ausschlossenen Liegenschaften gleichstellen. - Die Verliegenschaftung kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschehn. Sie geschieht ausdrücklich, wenn die zukünftigen Eheleute in dem Heyrathsvertrage festsetzen, dass ihr dermaliges oder daß ihr zukünftiges Mobiliarvermögen 2) - ganz oder zu einem gewissen Theile, z. B. zur Hälfte, zu einem Drittheile, - von der Gemeinschaft ausgeschlossen seyn soll. Sie geschieht stillschweigend, wenn die Eheleute in dem Heyrathsvertrage z. B. verabreden. dass sie ihre Fahrnifs nur bis zu dem Betrage einer bestimmten Summe oder eines bestimmten Werthes, 3) oder dass

1) Sie wird la clause de réalisation oder auch stipulation de propre genannt. Die von der Gemeinschaft vertragsmässig ausge-schlossenen Mobilien heissen propres conventionels zum Unterschiede von den propres réels, d. i. von den Gütern, welche das Gesetz von der Gütergemeinschaft ausschliefst. Vgl. Merlin m. ré-alisation. - Der C. c. handelt in diesem Abschnitte (Art. 1500-1504.) zugleich von dem Falle, da das gesammte dermalige und zukünftige Mobiliarvermögen der Eheleute verliegenschaftet wird. Allein, wie S. 522. Anm. 1. bemerkt worden ist, die Klausel, so gefasst, hat ihrem Wesen nach die Errungenschaftsgemeinschaft zur Folge.

2) Unter dem dermaligen Ver-

mögen der Eheleute ist in diesem Sphen jederzeit das Vermögen zu verstehen, welches die Eheleute zur Zeit der Trauung besitzen und unter dem zu künftigen Vermögen dasjenige Vermögen, welches die Eheleute während der Ehe mittelst eines unentgeltlich en Rechtstitels erwerben.

3) Der Art. 1500, §. 2. fügt da, wo er von dieser Klausel handelt, das Wort: réciproquement, hinzu, Dieses Wort ist jedoch nicht so zu deuten, als ob die Klausel der Verliegenschaftung nicht auch blos in dem Interesse des einen Ehegatten dem Heyrathsvertrage einverleibt werden könnte. S. Poth. n. 306. Delaporte ad Art. 500. n. 340. Bellot III, 49.

sie nur eine bestimmte Summe Geldes oder nur gewisse bestimmte Fahrnisstücke in die Gemeinschaft einbringen wollen. (Qui dicit de uno, negat de altero. - Die ausdrückliche Verliegenschaftung wird la clause de réalisation in der engeren Bedeutung, die stillschweigende la clause d'apport genannt. 4) Art 1500. 1511. Jedoch ist die Verliegenschaftung der Fahrnifs, eine Ausnahme von der Regel d. i. von der gesetzlichen Gütergemeinschaft, weder im Zweifel für geschehn zu erachten, noch auch, wenn sie geschehn ist, über den Wortverstand der Klausel auszudehnen. Wenn also z. B. die zukünftigen Eheleute übereingekommen sind, daß von dem einen und von dem andern Theile nur eine bestimmte Summe Geldes in die Gemeinschaft eingelegt werden soll, so ist nur das übrige dermalige Mobiliarvermögen der Eheleute, nicht aber ihr zukünftiges Mobiliarvermögen als ausgeschlossen von der Gemeinschaft zu betrachten. 5)

I) Von den Klauseln, mittelst welcher die Mobilien der Eheleute, ganz oder zum Theile, aus drücklich verliegenschaftet werden. (Von der clause de réalisation in der engeren Bedeutung.) — Zu Folge dieser Klauseln verbleibt das Eigenthum an den verliegenschafteten Mobilien dem Ehegatten, welchem sie vor der Ehe gehörten oder, beziehungsweise, welchem sie während der Ehe anfallen. Es kann daher der Mann die verliegenschafteten Mobilien der Frau nicht ohne die Zustimmung der Frau veräußern, und ebensowenig können sich die Gläubiger des Mannes oder die der Gemeinschaft, wenn ihnen nicht zugleich die Frau für ihre Person verpflichtet ist, an

la p. ad Art. 1500. Delvine. III, 79. Bellot III, 51, Merlin m. réalisation. (Man findet bey diesen Schriftstellern zugleich noch ander eBeyspiele zur Erläuterung der aufgestellten Regel.)

⁴⁾ Bellot III, 48. — Die Clause d'apport kann auch so gefasst seyndafs der Ebegatte Mobilien, so wie sie ihm anfallen werden, bis zu dem und dem Betrage einbringen wolle. Ehend.

⁵⁾ Pothier n. 305-314. De-

diese Liegenschaften halten. 6) Arg Art. 1510. 6. 2. 3. Die Nutzniefsung der verliegenschafteten Mobilien aber gehört, vom Tage der Trauung an, 7) zu dem Gemeingute. 8) Arg. Art. 1503. 1528. - Auf der andern Seite enthalten diese Klauseln schon ihrem Wesen nach die Klausel der Schuldensonderung; jedoch nur wegen der Schulden, welche auf den von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Mobilien haften. Arg. Art. 1498. 6. 1. Wenn z. B. das gesammte dermalige Mobiliarvermögen der Eheleute durch den Heyrathsvertrag von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist, so fallen alle die Schulden, welche die Eheleute zur Zeit der Trauung haben, nicht in die Gemeinschaft. 9) Nur die Zinsen von den gesonderten Schulden sind aus dem Gemeingute zu bezahlen. Art. 1512. - Der Beweis, daß die und die beweglichen Güter zu den von der Gemeinschaft ausgeschlossenen gehören, kann von den Ehegatten gegen dritte Personen nur durch ein Inventarium oder durch ein in einer andern öffentlichen Urkunde enthaltenes Verzeichnifs der verliegenschafteten Mobilien geführt werden, Arg. Art. 1499. 1510. 6. 2. 3. von

6) Tault. XII, 377. ff. S. jedoch von den Sachen, die durch den Gebranch verbraucht werden, unten ad Art. 1532. — Andere nehmen an, daß gleichwohl der Mann der Eigenthümer der verliegenschafteten Mahitien der Frau sey, da sie sich mit der Gemeinschaft vermischen. So z. B. Poth. n. 315. Delvinc. III, 78. Belliot III, 102. IV, 359. Allein diese Schriftsteller scheinen nicht gehörig zwischen der clause de réalisation und zwischen der clause d'apport zu unterscheiden. S. auch Art. 1510.

7) Die Nutzangen, die früher hezogen oder fällig geworden sind, gehören zu dem verliegenschafteten Vermögen. (Augent dotem.) Sir. XVI, II, 209. (In dieser Stelle ist zwar von der clause d'apport die Rede. Sed par est ratio.)

8) Es hat mithin der Mann auch von den verliegenschafteten Mohilien der Frau die Verwaltung. Art. 1428, Toull. XII, 380.

9) Bellot III, 159. S. auch Pothier n. 342. Der letztere Schriftsteller gedenkt zwar nur der im Art. 1500. S. 2. und im Art. 1511. erwähnten Klausel, (der clause d'apport) als einer Klausel, welche die Schuldensonderung zur Folge hat. Allein einerseits sprechen die von ihm angeführten Gründe, auch für die im Sphen aufgestellte Meinung, andererseits ist nicht zu übersehn, daß nach Pothier die verliegenschafteten Mobilien gleichwohl in die Gemeinschaft fallen und der Ehegatte, dem sie gehören, deshalb nur einen Anspruch auf Ersatz an die Gemeinschaft hat.

dem einen Ehegatten gegen den andern aber nach den Regeln des gemeinen Rechts. Wenn jedoch durch den Heyrathsvertrag das Mobiliarvermögen verliegenschaftet worden ist, welches die Frau während der Ehe (zu Folge eines unentgeltlichen Rechtstitels) erwerben wird, und der Frau während der Ehe bewegliche Güter zufallen, der Mann aber über diese Güter nicht ein Inventarium fertigen lässt, (s. jedoch Art. 948.) so kann die Frau oder deren Erbe den Bestand und den Werth dieser Güter gegen den Mann und gegen dessen Erben schlechthin auch durch Zeugen und selbst durch den gemeinen Ruf in Gewissheit setzen. Art. 1504. Vgl. Art. 1415.

II) Von den Klauseln, mittelst welcher die Eheleute ihr Einbringen an Mobilien auf einen bestimmten Betrag etc. beschränken und so ihre übrigen Mobilien von der Gemeinschaft stillschweigend ausschliessen. (Von der clause d'apport.) - Eine Klausel dieser Art macht den Ehegatten, welcher das Einbringen versprochen hat, für den Betrag des versprochenen Einbringens zum Schuldner der Gemeinschaft. 10) Es hat daher dieser Ehegatte, wenn er seinem Versprechen nicht nachkommt, der Gemeinschaft Vergütung und, wenn die Sachen, die er zur Erfüllung seines Versprechens eingebracht hat, entwährt werden, der Gemeinschaft Gewähr zu leisten. 11) Art. 1440. 1547. - Dafs das Versprechen erfüllt worden sey, ist, wenn es der Mann gethan hat, durch die Erklärung, welche der Mann im Heyrathsvertrage niedergelegt hat, dass sein Mobiliarvermögen so und so viel an Werth betrage etc., und wenn das Versprechon von der Frau oder von einem Dritten, welcher die Frau ausgestattet hat, herrührt, durch die Quittung des Mannes für sattsam be-

¹⁰⁾ Ucher die Frage, welche Sachen und Güter auf das versprochene Einbringen zu rechnen sind, s.

Poth. n. 277. ff. Delap. ad Art. 1509. Bellot III, 78. 11) Poth. n. 290.

scheiniget zu erachten, ohne daß übrigens auch andere Beweismittel ausgeschlossen sind. 12) Art. 1502. -Die in Frage stehenden Klauseln haben unter den Eheleuten und deren Erben zuvörderst die Folge. daß sie bey der Auflößung der Gütergemeinschaft von dem Gemeingute so viel in voraus abziehn können, als ihr wirkliches Einbringen mehr, als das versprochene, an Werth gehabt hat. Art. 1503. 13) (Der Beweis, dass der Ehegatte ein Mehreres, als er versprochen, eingebracht habe, ist nach den Regeln des gemeinen Rechts. mit Vorbehalt der besonderen Vorschrift des Art. 1504. 6. 3. zu führen.) Sodann aber liegt in diesen Klauseln, was das gegenseitige Verhältniss unter den Eheleuten betrifft, zugleich wesentlich die Klausel der Schuldensonderung, in dem Sinne, dass sich der Ehegatte. welcher das Einbringen versprochen hat, alle die Schulden, welche er vor der Abschliefsung der Ehe hatte, in so fern diese Schulden das versprochene Einbringen vermindert haben, dereinst bey der Auflößung der Gütergemeinschaft auf dieses Einbringen anrechnen lassen muss. 14) Art. 1511. - Mit Vorbehalt dieser Folgen aber lassen die in Frage stehenden Klauseln die gesetzliche Gütergemeinschaft unverändert bestehn. Es fällt also, ungeachtet der Heyrathsvertrag die eine oder die andere dieser Klauseln enthält, nicht nur das versprochene Einbringen, sondern auch alles das in die Gütergemeinschaft, was sonst kraft Gesetzes zu dem eheli-

12) Poth. n. 286. ff. Malev. ad Art. 1502. Bellot III, 68. Ueher den Gegenbeweis s. Delaporte ad Art. 1502.

13) In diesem Falle hat also der Ehegatte nicht, (wie in dem vorigen, vgl. Anm. 6.) das Recht und die Verbindlichkeit, die Sachen in natura zurückzunehmen. Sein Recht bezieht sich auf den Werth des über das geleistete Versprechen Eingebrachten. Arg. Art. 1503. verho: la valeur. Der Grund dieses Unterschiedes liegt darinne, daß in dem vorliegenden Falle, nicht aber in dem vorigen, das gesammte Mobiliarvermögen der Eheleute dem Eigenthume nach in die Gemeinschaft fällt.

14) Pothier n. 342. Bellot III, 77. (Nur uneigenlich wird diese Klausel die Klausel der Schuldensonderung genannt. Sie ist vielmehr die im Art. 1513. erwähnte Klausel,—daß das Einbringen schuldenfrey sey.) chen Gemeingute gehört. Und eben so sind dennoch alle die Schulden aus dem Gemeingute zu bezahlen, welche abgesehn von jenen Klauseln aus dem Gemeingute zu bezahlen sind. Es können daher die Eheleute von einer Klausel dieser Att nahmentlich nicht den Gebrauch machen, daß sie deshalb den Gläubigern die Einrede der Schuldensonderung (Art. 1504.) entgegensetzen dürften. 15) Arg. Art. 1528. jct. Art. 1503. 1511. 1513.

S. 524.

 Von der Klausel, durch welche die Liegenschasten der Eheleute den beweglichen Gütern gleichgestellt werden — oder von der Klausel der Entliegenschaftung.

Die zukünftigen Eheleute 1) können in dem Heyrathsvertrage die Uebereinkunft treffen, dass ihre dermaligen oder zukünftigen Liegenschaften, (d. i. die Liegenschaften, welche sie zur Zeit der Trauung besitzen, oder welche sie während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erwerben.) entliegenschaftet d. i. den beweglichen Gütern gleichgestellt seyn sollen. Art. 1505. (La clause d'ameublissement.) - Auch von der Entliegenschaftung, (dem Gegentheile der Verliegenschaftung,) gilt die Regel, daß sie weder im Zweifel für geschehn zu erachten, noch auch, wenn sie geschehn ist, über den Wortverstand der in dem Heyrathsvertrage enthaltenen Klausel auszudehnen sey. Wenn z. B. die zukünftigen Eheleute ihre gesammten Liegenschaften für Fahrnifs erklärt haben, so ist die Klausel gleichwohl nur auf die dermaligen Liegenschaften der Partheyen zu beziehn. 2) - Die Entliegenschaf-

worden ist.

1) Auch blos der eine Ehegatte.

¹⁵⁾ Confusio facta est inter hona communionis et hona propria uxorum. — Jedoch dürste der im Sphen ausgestellte Satz in dem Falle bestritten werden können, da das Einbringen aus gewisse einzelne Fahrnisstücke beschränkt

Poth. n. 201.
2) Delvinc. III, 82. Andere Beyspiele zur Erläuterung der aufgestellten Regel findet man bey den S. 523. Anm. 5. a. Schriftstellern.

tung ist 1) entweder eine unbedingte oder eine bedingte Entliegenschaftung, je nachdem durch den Vertrag die Liegenschaften entweder schlechthin oder nur bis zu dem Betrage einer gewissen Summe Geldes den beweglichen Gütern gleichgestellt werden. 3) - Sie ist 2) entweder eine (individuell) bestimmte oder eine unbestimmte (entweder eine besondere oder eine allgemeine) Entliegenschaftung, je nachdem sie eine einzelne bestimmte Liegenschaft oder gewisse bestimmte Liegenschaften oder aber eine Gesammtheit von Liegenschaften, (die gesammten dermaligen und zukünftigen Liegenschaften, oder die einen oder die andern, oder einen sovielsten Theil der einen oder der andern oder beyder) zum Gegenstande hat. Beyde Eintheilungen sind einander coordinirt. Die Eheleute können z. B. ihre gesammten dermaligen Liegenschaften schlechthin oder nur bis zu dem Betrage einer gewissen Summe Geldes entliegenschaften, 4) Art. 1506. 1507. §. 1. 5)

I) Von der unbedingten Entliegenschaftung. — Durch die unbedingte Entliegenschaftung, sie mag eine bestimmte oder eine unbestimmte seyn, werden die Liegenschaften, auf welche sich die Klausel

3) Wie, wenn eine bestimmte Liegenschaft zu einem sovielsten Theile, z. B. zur Hälfte entliegenschaftet wird? Die Entliegenschaftung ist (pro rata) als eine un bedingte zu betrachten. A. M. ist Delvinc. III, 83.

4) Wie, wenn die Eheleute ihre gesammten dermaligen und zukünftigen Liegenschaften entliegenschaftet haben, ist dann noch zwischen dieser Klausel und der Verabredung einer allgemeinen Gütergemeinschaft ein Unterschied? Brauer ad Art. 1505. nimmt (wohl ohne einen hinreichenden Grund) den
Unterschied zwischen beyden Klauseln an, dafs der Art. 1509. nur
von der ersteren nicht aber von
der letzteren Klausel gelte. — Wie,

wenn die Eheleute ihre gesammten dermaligen Liegenschaften entliegenschaften entliegenschaftet haben und der eine oder der andere Ehegatte in der Zwischenzeit zwischen dem Abschlusse des Heyrathsvertrages und zwischen der Trauung eine Liegenschaft mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels (s. Art. 1404.) erwirbt, ist diese Liegenschaft für entliegenschafte zu erachten? S. Bellot III, 112.

5) Offenbar vermischen diese Artikel zwey wesentlich verschiedene Eintheilungen mit einander. Jedoch hat dieser Redaktionsfehler keinen Einflufs auf die verba dispositiva legis gehabt. Denn s. Art. 1507. S. 3. Art. 1508. \$- 2. bezieht, den beweglichen Gütern schlechthin gleichgestellt. Es trifft mithin ein jeder Unfall, durch welchen diese Liegenschaften beschädiget oder zerstört werden. die Gemeinschaft; es kann der Mann über diese Liegenschaften ganz so, wie über die kraft Gesetzes in die Gemeinschaft fallende Fahrnifs, (und mithin ohne die Zustimmung der Frau) verfügen; sie sind ganz so, wie das übrige Gemeingut, zur Theilung zu bringen. 6) Art. 1507. Jedoch hat der Ehegatte, welcher eine Liegenschaft oder, welcher seine Liegenschaften entliegenschaftet hat, das Recht, diese Liegenschaften bey der Theilung 7) zu ihrem dermaligen Werthe anzunehmen. 8) Art. 1509. - Auch auf die Schulden der Gemein. schaft erstrecken sich die Wirkungen jener Klauseln. Wenn z. B. eine gewisse Liegenschaft schlechthin entliegenschaftet worden ist, so wird die Gemeinschaft nicht berechtiget seyn, wegen der auf diese Liegenschaft sich beziehenden Mobiliarschulden, die aus dem Gemeingute bezahlt worden sind, einen Anspruch auf Ersatz gegen den Ehegatten zu machen, von welchem die Liegenschaft herrührt, Vgl. Art. 1409. n. 1. Wenn das gesammte zukünftige Immobiliarvermögen der Eheleute schlechthin entliegenschaftet worden ist, so werden auch die Schulden, welche auf den dem einen oder dem andern Ehegatten anfallenden Immobiliarerbschaften haften, von der Gemeinschaft zu tragen seyn. Vgl. Art. 1411. ff. - Uebrigens hat der eine und der andere Ehegatte der Gemeinschaft für die Liegenschaften, die

7) Mithin die Frau, welche auf die Gemeinschaft verzichtet, kann

6) Auch dann, wenn sich die Frau auf den Fall, dafs sie auf die Gemeinschaft verzichten werde, die Zurücknahme ihres Einbringens bedungen hätte, dürfte der von diesem Vorrechte nicht Gebrauch machen. Privilegia sunt strictissimae interpretationis. Bellot III, 156. A. M. ist Delvinc. III, 84.

6) Der Artikel sagt: L'épour qui a ameubli un héritage etc. Aber die Regel ist ihrem Grunde nach eben so wohl auf die un bestimmte Entliegenschaftung anwendbar. So wird sie auch z. B. von Pothier u. 298. aufgestellt.

⁶⁾ Auch dann, wenn sich die Frau auf den Fall, dafs sie auf die Gemeinschaft verzichten werde, die Zurücknahme ihres Einbringens bedungen hätte, dürfte der Mann berechtiget seyn, die Liegenschaften, welche die Frau unbedingt entliegenschaftet hat, ohne die Zustimmung der Frau zu veräufsern. Vgl. Bellot III, 237-248. 397

er unbedingt entliegenschaftet hat, Gewähr zu leisten, ausgenommen, wenn die Entliegenschaftung eine unbestimmte war. 9)

II) Von der bedingten Entliegenschaftung. - Durch eine Entliegenschaftung dieser Art erwirbt die Gemeinschaft nicht das Eigenthum an der Liegenschaft oder an den Liegenschaften, auf welche sich die Klausel bezieht, sondern nur eine Geldforderung gegen den Ehegatten, welcher das Versprechen gethan hat, eine Forderung, welche jedoch auf eine gewisse Liegenschaft oder auf gewisse Liegenschaften. und zwar ausschliefslich, angewiesen ist. Art. 1508. Hieraus folgt z. B. 1) Der Mann kann die Liegenschaften, welche die Frau entliegenschaftet hat, zwar bis zu dem Betrage, bis zu welchem sie der Fahrniss gleichgestellt worden sind, ohne Zustimmung der Frau zum Unterpfande einsetzen, nicht aber ohne Zustimmung der Frau diese Liegenschaften veräußern. 10) Art. 1507. 6. 3. Art. 1508. 6. 2. 2) Wenn die entliegenschafteten Liegenschaften veräußert worden sind und das aus denselben gelöfste Kaufgeld mehr als die Summe beträgt. bis zu welcher sie entliegenschaftet worden sind, so hat die Gemeinschaft, vorausgesetzt, daß das Kaufgeld in die gemeinschaftliche Kasse geflossen ist, diesen Mehrbetrag dem Ehegatten, welchem die Liegenschaften gehörten, zu ersetzen. 11) 3) Wenn die Liegenschaften zur Zeit der Auflößung der Gütergemeinschaft noch in dem Besitze der Ehegatten sind, so sind sie unter der gemeinschaftlichen Masse, sey es dass diese getheilt wird, oder wegen der Verzichtleistung der Frau dem Manne

11) Delaporte ad Art. 1507.

and district the method

⁹⁾ Die Frage, die hier berührt wird, ist bestritten. Die im Sphen aufgestellte Regel beruht daranf, das der Heyrathsvertrag als ein belastender Vertrag zu betrachten ist. Vgl. Poth. n. 299. Delap. ad Art 1597. Delvinc. III, 83.

¹⁰⁾ Auf diese Art kann eine be-

dingteEntliegenschaftung in eine unbedingte verwandelt werden. Kann diese Verwandlung auch durch die blose Uebereinkunft der Partheyen geschehn? S. Delap. ad Art. 1508. Vgl. Art. 1395.

verbleibt, zu begreifen. Art. 1508. So wie dem Ehegatten, welcher die Liegenschaften bedingt entliegenschaftet hat, die Wahl freysteht, welche Liegenschaften er zur Masse bringen will, 12) (vorausgesetzt, daß von ihm mehrere Liegenschaften entliegenschaftet worden sind, und dass schon ein Theil derselben zur Bezahlung der Schuld hinreicht.) so kann er sich auch der Verbindlichkeit, die Liegenschaften zur Masse zu bringen, dadurch entschlagen, dass er die Summe, welche er auf seine Liegenschaften angewiesen hat, in die gemeinschaftliche Kasse zahlt oder daß er sich diese Summe bey der Auseinandersetzung der Gemeinschaft in Anrechnung bringen lässt. 13) 4) Wenn die Liegenschaften durch einen Unfall beschädiget werden oder zu Grunde gehn, so trifft zwar der Verlust den Ehegatten, welcher sie entliegenschaftet hat. Jedoch wird zugleich die Schuld, welche der Ehegatte der Gemeinschaft zu entrichten hatte, (per interitum rei) ganz oder zum Theil getilgt; ganz wenn die Liegenschaften gänzlich zu Grunde gehn; zum Theil, wenn der Werth, den sie noch haben, nur zur Bezahlung eines Theiles der Schuld hinreicht. 14) 5) Wenn die Entliegenschaftung eine oder mehrere bestimmte Liegenschaften zum Gegenstande hat und es werden diese Liegenschaften dem Ehegatten, welcher sie verliegenschaftet hat, entwährt, so bleibt er wegen der Summe, die er auf die Liegenschaften angewiesen hat, Schuldner der Gemeinschaft. 51)

and the second s

¹²⁾ Poth. n. 301. Delap. ad Art. 1508.

¹³⁾ Das folgtunmittelbar daraus, dass der Ehegatte Eigenthümer der Liegenschaften geblieben ist und der Gemeinschaft nur eine Summe Geldes schuldet; wenn man auch den Art. 1509. nicht nur die bedingte Entliegenschaftung anwenden will. Vgl. Poth. 298. (Aus dieser Stelle ist der Art. 1509. wört-

lich entlehnt. Pothier aber stellt den Satz, daß der Ehegatte seine Liegenschaften behalten könne, ohne irgend eine Einschränkung auf.) Delyine, III, 84.

¹⁴⁾ Delvinc. III, 84. Bellot III, 141. Der Satz beruht auf den vermuthbaren Willen der Partheven.

¹⁵⁾ S. die Anm. 9, a. Schriftsteller.

6. 525.

4) Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Die allgemeine Gütergemeinschaft umfasst außer den Gütern, welche kraft Gesetzes zu der ehelichen Gütergemeinschaft gehören, das gesammte übrige Vermögen der Eheleute, mithin nahmentlich auch die Liegenschaften, welche die Eheleute zur Zeit der Trauung besitzen oder während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erwerben. 1) Art. 1526. 2) - Auch von den Klauseln, durch welche die zukünftigen Eheleute eine allgemeine Gütergemeinschaft unter sich einzuführen beabsichtigen, gilt die Regel, daß die Vermuthnng für die gesetzliche Gütergemeinschaft streite. Wenn daher der Heyrathsvertrag so lautet, daß das gesammte Vermögen der zukünstigen Eheleute Gemeingut seyn soll, so ist die Klausel gleichwohl nur auf das dermalige Vermögen der Partheyen, (also nur auf die Liegenschaften, welche sie zur Zeit der Trauung besitzen,) zu beziehn. 3) - Zu der in Frage stehenden Gemeinschaft gehört, wenn sie anders gehörig bedungen worden ist, das gesammte dermalige und zukünftige Vermögen der Eheleute, es mag in beweglichen oder in unbeweglichen Gütern bestehn, das Vermögen, welches die Eheleute während der Ehe erwerben, mag Errungenschaft oder gewonnenes Gut seyn. Der Mann ist der Herr auch dieser Gemeinschaft; das

tous leurs biens présens seulement ou de tous leurs biens à venir seulement verabreden. Allein diese Klauseln lassen sich auf die sehon in den vorigen S. erläuterten Klauseln der Verliegenschaftung und der Entliegenschaftung zurückführen. Vgl. Poth. tr. du contrat de société. n. 29-42. De la p. ad Art. 1526. (Eeyde Stellen handeln zugleich von der allgemeinen Gütergemeinschaft.) Be lot III, 317.

¹⁾ Die allgomeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten macht also eine Ausnahme von der Regel des Art. 1837. S. 2. Eben so wenig ist der Art. 1840. (vgl. S. 379. Anm. 5.) auf diese Gütergemeinschaft auwendbar. Arg. Art. 1527. S. 3. Vgl.Bellot III, 319. u. oben \$504.

²⁾ Der C. c. gedenkt in diesem Artikel (oder in dem Abschnitte de la communauté à titre universel) noch der Klauseln, durch welche die Eheleute une communauté de

gesammte Gemeingut wird dereinst zu gleichen Theilen unter die Eheleute getheilt u. s. w. Jedoch ist alles dieses auf den einzelnen Fall mit Vorbehalt der besonderen Verabredungen anzuwenden, welche von den Eheleuten in dem Heyrathsvertrage getroffen worden seyn können. Auch kann ein Dritter, welcher den Eheleuten eine Schenkung macht oder ein Vermächtniss hinterlässt, verfügen, daß die Schenkung oder daß das Vermächtnifs von der Gemeinschaft ausgeschlossen seyn soll. 4) - Auf der andern Seite sind alle die Schulden, welche die Ehegatten zur Zeit der Trauung haben oder welche auf den Gütern haften, die von den Eheleuten während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erworben werden. schlechthin Gemeinschaftsschulden; so wie die Schulden, welche der Mann oder mit dessen Zustimmung die Frau macht. Jedoch sind die Vorschriften der Art. 1424. 1438. 1439. auch dann in Anwendung zu bringen, wenn unter den Eheleuten eine allgemeine Gütergemeinschaft besteht. 5)

B) Von den Verträgen, durch welche die gesetzliche Gütergemeinschaft ihren Folgen nach modificirt wird.

6. 526.

1) Von der Klausel der Schuldensonderung.

Die zukünftigen Eheleute können in dem Heyrathsvertrage übereinkommen, daß die Schulden, welche sie dermalen haben oder welche der eine von ihnen 1) dermalen hat, 2) von der Gemeinschaft ausgeschlossen seyn

⁴⁾ Bellot III, 316. 5) Bellot III, 317 1) Oder auch nur der eine von ihnen - s. Ferrière IIf, 128.

²⁾ Leurs dettes personnelles d. i. die Schulden die sie dermalen haben, mit andern Worten, deren Rechtstitel schon zur Zeit der Abschliefsung des Heyrathsvertrages vorhanden ist. Allerdings können

auch die zukünftigen Schulden der Eheleute von der Gemeinschaft. ausgeschlossen werden; aber nur stillschweigend oder mittelbar, d. i. nur, wenn das Vermögen, auf wel-chen sie haften, von der Gemein-schaft ausgeschlossen wird. Vgl. Poth. n. 344. ff. Delvinc. III. 86. Bellot III, 164.

sollen. — Diese Uebereinkunft kann von den Eheleuten entweder ausdrücklich oder stillschweigend gend getroffen werden. Die Klausel der Schuldensonderung ist als stillschweigend dem Heyrathsvertrage einverleibt zu betrachten, wenn und in wie fern die zukünftigen Eheleute die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt oder ihr Mobiliarvermögen verliegenschaftet haben. ³) Hier wird nur von dem Falle die Rede seyn, da die Klausel der Schuldensonderung ausdrücklich, und ungeachtet das gesammte dermalige und zukünftige Mobiliarvermögen der Eheleute Gemeingut verbleibt, in dem Heyrathsvertrage enthalten ist.

I) Von den rechtlichen Folgen, welche diese Klausel in Beziehung auf die Eheleute hat. - Der eine und der andere Ehegatte hat dereinst, bey Auflößung der Gütergemeinschaft, dieser dasjenige zu vergüten, was aus derselben zur Bezahlung seiner von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Schulden erweislich verwendet worden ist, es mag übrigens das Mobiliarvermögen, das von Seiten des Schuldners in die Gemeinschaft gefallen ist, inventarisirt worden seyn oder nicht. Jedoch hat auch von den Schulden, welche von der Gemeinschaft ausgeschlossen worden sind, die Gütergemeinschaft die Zinsen und die Rentenzieler zu entrichten. 4) Art. 1510. 6. 1. 2. Art. 1512. - Dieselbe Klausel verhindert, dass die Mobiliarforderungen, welche der eine Theil an den andern vor der Ehe hat. durch die Gütergemeinschaft mittelst der Konfusion getilgt werden. Z. B. Die Frau hatte vor der Ehe eine Forderung von 10000 Gulden an den Mann. Die Forderung fällt in die Gemeinschaft, aber, kraft jener Klausel nicht die Schuld. Wenn daher die Frau die Gütergemeinschaft annimmt, so kommt von jenen 10000 fl.

³⁾ S. S. 522. 523. Bellot III, 4) S. jedoch Delaporte ad Art. 1512.

nur 5000 fl. auf den Mann; die übrigen 5000 fl. aber kommen auf den Antheil der Frau. 5)

II) Von den rechtlichen Folgen, welche diese Klausel in Beziehung auf die Gläubiger hat, deren Forderungen von der Gemeinschaft ausgeschlossen worden sind. -1) Während der Gütergemeinschaft, Die Rechte der Gläubiger, deren Forderungen von der Gemeinschaft ausgeschlossen worden sind, sind in der Regel ganz dieselben, wie wenn die Klausel nicht in dem Heyrathsvertrage enthalten wäre. Wenn jedoch der Bestand des Mobiliarvermögens, welches die Eheleute 6) eingebracht haben, durch ein Inventarium oder durch ein in einer öffentlichen Urkunde enthaltenes Vermögensverzeichnifs 7) vor der Trauung 8) in Gewissheit gesetzt worden ist, so können sich die von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Gläubiger des Mannes nicht an das Einbringen der Frau und die von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Gläubiger der Frau nur an das Einbringen der Frau halten. 9) Dasselbe gilt

5) Poth. n. 343. Bellot III. 159.

6) Der Artikel sagt: Par les époux. Es ist daher wenigstens rathsam, dass sowohl der Mann, als die Frau ein Inventarium etc. fertigen läfst.

7) Un état authentique. Dieser unterscheidet sich von einem In-ventarium dadurch, dass letzteres auch den Preifs enthält. Bellot

III, 171.

8) Ad impediendas fraudes. S. jedoch, (z. B. über den Fall, da der Vermögensbestand von der Ablegung einer Vormundschaftsrech-nung abhängt,) De lap. ad Art. 1510. Mer lin m. séparat. des det-

9) Einstimmig legen die Ausleger der in Frage stehenden Klausel die Wirkung bey, dass die Gläubiger der Frau sich begnügen müs-

sen, wenn ihnen der Mann die inventarisirten Mobilien oder den Werth der nicht mehr vorhan-denen herausgiebt. Dagegen nehmen sie (mit den älteren Rechtslehrern, s. Ferrière III, 128.) an, dass sich die Gläubiger des Mannes gleichwohl an das Einbringen der Frau zu halten berechtiget seyen Denn der Mann sey der Herr der Gemeinschaft. Sie drücken sich übrigens nur so aus, dass der Mann seine Gläubiger nicht blos an sein Einbringen verweisen könne, ohne des Rechts der Frau, von dieser Klausel gegen die Gläubiger Ge-brauch zu machen, dabey zu ge-denken. (Allerdings können sich die Gläubiger des Mannes zugleich an die eheliche Errungenschaft halten.) S. Delap. ad Art. 1510. Delvine III, 87. Bellot III, 167. Allein dieser Meinung dürfte eben

von dem Falle, da die Frau während der Ehe Mobilien mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erwirbt und der Bestand dieser Mobilien durch ein Inventarium oder durch ein in einer öffentlichen Urkunde enthaltenes Verzeichniss in Gewissheit gesetzt worden ist. Art. 1510. 6. 2. 3. und Arg. h. Art. - 2) Nach Auflößung der Gütergemeinschaft. Wenn und in wie fern das Einbringen der Eheleute nicht inventarisirt etc. worden ist, bleibt es nach Auflößung der Gütergemeinschaft, auch was die Rechte der von der Gemeinschaft ausgeschlossenen Gläubiger betrifft, schlechthin bey den in der Lehre von der gesetzlichen Gütergemeinschaft aufgestellten Regeln. In dem entgegengesetzten Falle können sich die Eheleute fortdauernd auf das Inventarium gegen ihre Gläubiger beziehn. 10)

§. 527.

2) Von der Klausel, durch welche das Einbringen des einen oder des andern Ehegatten für schuldenfrey erklärt wird.

Die Erklärung, dass auf dem Einbringen des einen oder des andern Ebegatten keine Schulden haften, ¹) kann sowohl von dem Ebegatten, als von einem Dritten, (z. B. von den Eltern, von den übrigen Ascenden-

sowohl die Billigkeit, als die Wortfassung des Art. 1510. entgegenstehn. Der Art. 222. der Coutume de Paris, aus welchem der Art. 1510. des C. c. eatlehnt ist, ist anders, als dieser gefafst.

10) Vgl. über diese Frage (sie ist bestritten,) Ferrière III, 131. Poth. n. 355. Delap. ad Art. 1510. Delvinc. I, 87. Bellot

III, 186.

i) La clause de franc et quitte. Die kann dem Heyrathsvertrage auch dann einverleibt werden, wenn sich das Paar ohne Gutergemeinschaft (Art. 1530.) verheyrathet oder wenn das Vermögen der Frau Dotalgut seyn soll. Poth. n. 369. Bellot III, 209. — Verschieden von dieser Klansel ist die Klausel, durch welche sich die Verwandten des zukünftigen Ehegatten verpflichten, dessen Schulden zu bezahlen. Vgl. Poth. n. 363. Bellot III, 209. — (Der C. c. weicht in dieser Lehre wesentlich von dem älteren Rechte ab, insbesondere in so fern, als auch durch die Erklärung eines Dritten eine Schuldensonderung unter den Eheleuten bewerkstelliget wird. S. Anm. 3.8)

ten, von dem Vormunde, von einem Fremden, 2) als auch von dem Ehegatten und von einem Dritten zugleich geschehn. - In allen diesen Fällen 3) liegt in dieser Klausel des Heyrathsvertrages zugleich die Klausel der Schuldensonderung, jedoch nur in Beziehung auf das gegenseitige Verhältniss unter den Eheleuten, nicht aber in Beziehung auf die Gläubiger: d. h. zu Folge der in Frage stehenden Klausel hat der Ehegatte, dessen Einbringen für schuldenfrey erklärt worden ist, wenn gleichwohl Schulden auf dem Einbringen haften, der Gemeinschaft wegen der Bezahlung dieser Schulden Vergütung zu leisten; dagegen sind die Gläubiger des Ehegatten nichts desto weniger sich an die Gemeinschaft zu halten berechtiget. 4) Auch darinne unterscheidet sich die Klausel des schuldenfreyen Einbringens von der Klausel der Gütersonderung, daß zu Folge der ersteren auch die Zinsen der Gemeinschaft zu vergüten sind. 5) Vgl. Art. 1512. -In den Fällen aber, in welchen ein Dritter, sey es allein oder mit dem Ehegatten zugleich, das Einbringen für schuldenfrey erklärt hat, kann noch überdiefs dieser Dritte 6) von dem Ehegatten, zu dessen Vortheile das Einbringen des andern Ehegatten für schuldenfrey erklärt worden ist, auf Gewährleistung 7) belangt werden; jedoch nur in so fern, als das Vermögen des Ehegatten, dessen Einbringen für schuldenfrey erklärt wor-

2) Der Art. 1513. gedenkt zwar blos der Eltern, der übrigen Ascendenten und des Vormundes. Aber er hat nur den gewöhnlichen Fall vor Augen. Bellot III, 191.

3) Also auch in dem Falle, da die Erklärung von einem Dritten ausgegangen ist. Praesumitur conjux in dolo fuisse. Delvinc. III,

87. Bellot III, 198.
4) Delvinc. III, 87. A. M. ist Bellot III, 198. welcher der Klausel des schuldenfreyen Einbringens auch gegen die Cläubiger dieselbe

Wirkung, wie der Klausel der Schuldensonderung beylegt.

5) Delvinc. a. a. O. Bellot III, 202.

6) Z. B. der Vormund, wenn dieser die Erklärung gethan hat. Aber auch dann, wenn er in Auftrag des Familienrathes gehandelt hat? S. Delap. ad Art. 1513. Bellot III, 211.

7) D.i. ad praestandum id, quod interest alterius conjugis, dotem a debitis esse liberam. Bellot III, 199. S. jedoch Poth. n. 357. Ma-

lev. ad Art. 1513.

den ist, zur Befriedigung jener Entschädigungsforderung nicht hinreicht. 8) Die Frau kann die Klage auf Gewährleistung erst nach Auflößung der Gütergemeinschaft, der Mann aber kann die Klage schon während der Gütergemeinschaft anstellen. 9) Auf der andern Seite ist derjenige, welcher das Einbringen des einen oder des andern Ehegatten, (sey es allein oder mit dem Ehegatten zugleich,) für schuldenfrey erklärt hat, berechtiget, gleich als ein Bürge seinen Rückgriff gegen den Ehegatten zu nehmen, für welchen er gut gesagt hat. 10) Jedoch kann er von diesem Rechte, wenn er das Einbringen der Frau für schuldenfrey erklärt hat und schon während der Gütergemeinschaft von dem Manne belangt wird, erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft Gebrauch machen. 11) Art. 1513.

6. 528.

3) Von der Klausel, welche der Frau verstattet, ihr Einbringen schuldenfrey zurückzunehmen.

Die Frau kann sich in dem Heyrathsvertrage ausbedingen, 1) dass ihr, (oder ihren Kindern oder ihren Erben,) auf den Fall, dass sie etc. auf die Gemeinschaft verzichten werde, das Recht zustehn solle, ihr Einbringen - entweder das, was sie gleich anfangs in die

8) DieserEhegatteistalsoschlechthin als der Hauptschuldner zu betrachten. Delvinc. III, 89.

. 9) Der Mann wird dann blos zu beweisen haben, dass das Einbringen der Frau nicht zur Bezahlung ihrer Schulden hinreiche.

10) Delap. ad Art. 1513. Bellot III, 210.

11) Da durch die Klausel des schuldenfreyen Einbringens die Schulden, welche der Ehegatte vor der Trauung hatte, (quoad conjuges) von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, so kann der Ehegatte,

welcher mit dieser Regressklage belangt wird, nicht deshalb einen Entschädigungsanspruch an die Gemeinschaft oder an den andern Ehegatten machen. Delvinc. III, 89. f.

1) Es ist stili und es ist rathsam. diese Klausel dem Heyrathsvertrage einzuverleiben. Zuweilen wird jedoch dem Manne einen gewissen Abzug zu machen gestattet. Poth. n. 294. - Aus dem Folgenden ergiebt sich, dass die Klausel mit besonderer Vorsicht zu fassen ist.

Ehe gebracht hat oder das, was sie während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erworben hat. oder das eine und das andere, - ganz oder zum Theil schuldenfrey zurückzunehmen. - Als eine Ausnahme von der Regel ist diese Klausel nicht über ihren Wortverstand auszudehnen. Diese Regel der Auslegung gilt 1) von den Gütern, welche die Frau etc. zurückzunehmen berechtiget ist. Z. B. Wenn sich die Frau vorbehalten hat, ihr Einbringen oder ihre Mobilien zurückzunehmen, so erstreckt sich dieser Vorbehalt nicht auf die Fahrnifs, welche die Frau während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erwirbt. Dieselbe Regel gilt 2) von den Personen, welche das Einbringen zurückzunehmen berechtiget sind. Z. B. Wenn der Heyrathsvertrag so lautet, dass der Frau, oder so, dass der Frau und deren Kindern das Recht zustehn solle. so können in dem erstern Falle weder die Kinder noch die übrigen Erben der Frau, in dem letzteren Falle nur die Kinder, nicht aber die übrigen Erben der Frau auf dieses Recht Anspruch machen. Jedoch sind unter den Kindern auch die entfernteren Nachkommen der Frau für begriffen zu erachten. Auch dürfte, wenn das Recht der Frau und den Seitenverwandten der Frau vorbehalten worden ist, dasselbe Recht den Kindern der Frau nicht zu versagen seyn. 2) Uebrigens, nachdem das Recht, das Einbringen schuldenfrey zurückzunehmen zum Vortheile der Frau oder einer andern im Heyrathsvertrage benannten Person eröffnet worden ist d. i. nachdem die Auflößung der Gütergemeinschaft bey Lebzeiten der Frau oder der im Heyrathsvertrage sonst benannten Personen eingetreten ist, kann dieses Recht von allen und jeden Rechtsnachfolgern, so wie von den

III, 222, — Zum Vortheile dritter Personen d. i. solcher, welche nicht Erben der Frau sind, kann der Vorbehalt nicht gemacht werden. Bellot III, 424.

²⁾ Der Erbnehmer dürfte (in dem Falle des Art. 1006.) nicht unter den Erben begriffen seyn. Vgl. über diese und ähnliche Fragen Poth. n. 375. ff. Delap. ad Art, 1514. Delvinc. III, 92. Bellot

Gläubigern der Frau oder der Personen, denen es eröffnet worden ist, ausgeübt werden. 3) Die aufgestellte Regel der Auslegung gilt dem strengen Rechte nach 3) auch von den Fällen, auf welche der Vorbehalt gegemacht worden ist. Z. B. Wenn der Vorbehalt auf den Fall des Absterbens des einen oder des andern Ehegatten gemacht worden ist, so kann er dem strengen Rechte nach nicht auf den Fall der Gütersonderung ausgedehnt werden. Jedoch berücksichtiget die Praxis, was die Ausdehnung dieses Vorbehaltes von einem Falle auf den andern betrifft, billig den vermuthbaren Willen der Partheyen. 4) - Die Verbindlichkeit, welche zu Folge der in Frage stehenden Klausel dem Manne oder den Erben des Mannes obliegt, das weibliche Einbringen herauszugeben, ist, (in Ermangelung besonderer Verabredungen.) nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von der Herausgabe des Heyrathsgutes in dem Falle gelten, da sich die Eheleute ohne Gitergemeinschaft verheyrathet haben 5) Vgl. Art. 1530. ff. Allemal aber muß sich die Frau die Schulden abziehen lassen, welche auf ihrem Einbringen hafteten, also z. B., wenn oder in wie fern die Frau das Mobiliarvermögen, das sie zur Zeit der Trauung besafs, zurückzieht, alle die Mobiliarschulden, welche die Frau vor der Abschließung der Ehe hatte. 6) - Art. 1514.

6. 529.

4) Von dem bedungenen Voraus oder Vorempfange.

Der bedungene Vorempfang 9) ist die Klau-

3) Poth. n. 384. ff. 4) Bellot III, 214. S. auch Poth. n. 371. ff.

5) Vgl. Poth. n. 390. Bellot

III, 235.

6) Patrimonium enim non intelligitur nisi deducto aere alieno. Delvinc. III, 93. Die Schulden welche die Frau während der Ehe mit Autorisation des Mannes gemacht hat, bleiben in der Regel dem Manne zur Last.

1) Der bedungene Vorempfang, le préciput conventionnel. — Nach einigen Contumes gab es auch ein préciput légal, Poth. n. 404.

sel des Heyrathsvertrages, kraft welcher der überlebende Ehegatte berechtiget ist, von dem Gemeingute, ehe dieses getheilt wird, eine gewisse Summe Geldes oder gewisse Stücke 2) in voraus wegzunehmen. 3) - Der Vorempfang ist in Beziehung auf die Form, in welcher man sich denselben zu bedingen hat, nicht eine Schenkung, sondern eine Klausel des Heyrathsvertrages, Art. 1516. 4) - Aus dem ausgestellten Begriffe des bedungenen Vorempfanges folgt: 1) Der Vorempfang gebührt dem überlebenden Ehegatten; entweder sowohl dem Manne als der Frau, oder nur dem einen Ehegatten, je nachdem er zum Vortheile beyder Ehegatten oder nur zum Vortheile des einen Ehegatten auf den Fall des Ueberlebens bedangen worden ist. Es wird also der Vorentpfang durch den physischen und durch den bürgerlichen Tod des einen Ebegatten eröffnet; 5) Art. 1517. nicht aber durch die Ehescheidung oder durch die Sonderung von Tisch und Bette oder durch die Gütersonderung. Art. 1452. 1518. Vgl. oben 6. 486. Sondern auch in diesen drey Fällen wird der Vorempfang erst dann, wenn der eine Ehegatte stirbt, dem andern Ehegatten eröffnet; bis dahin verbleibt der Vorempfang demjenigen Ehegatten, aus dessen Verlassenschaft er zu entrichten ist. 6) Jedoch kann

2) Der C. c. gedenkt nicht des Falles, da der Vorempfang einen so vielsten Theil des Gemeingutes (z. B. ein Viertheil) betragen soll; wohl nur deswegen, weil eine Sti-pulation dieser Art nicht ge wohnlich ist.

3) Ucher die Formeln, in welche diese Klausel eingekleidet zu werden pflegte, s. Poth. n. 431. ff.

4) Also seiner Materie nach ist er allerdings als eine Schenkung zu betrachten. Delaporte und Delvincourt ad Art. 1516. S. jedoch Poth. n. 433. Bellot III, 267. Vgl. Art. 1535.

5) Wenn also der Ehegatte, der den andern überleht hat, über

kurz oder über lang verstirbt, so geht der Vorempfang auf die Erben etc. dieses Ehegatten über. -Wie wenn die Ehegatten zusammen sterben, ohne dass man weiss weicher zuerst und welcher zuletzt gestorben sey? S. oben S. 85. Aum. 4. Poth n. 435. Bellot III, 267. Dieser Schriftsteller nimmt an, dafs der Erbe, welcher den Vorempfang in Auspruch nimmt, den Beweis des Ueberlebens zu führen habe.

6) Entweder ganz, wenn die Frau auf die Gemeinschaft verzichtet und sich den Vorempfang auch auf den Fall der Verzichtleistung ansbedungen hat; oder nur zur

die Frau, wenn sie die Ehescheidung oder die Sonderung von Tisch und Bette erwirkt hat, wegen des ihr bedungenen Voremplanges Bürgschaft fordern. 7) Art. 1518. Uebrigens sind alle diese Sätze mit Vorbehalt der besonderen Verabredungen in Anwendung zu bringen, welche die Eheleute in dem Heyrathsvertrage in Beziehung auf diese Klausel getroffen haben können. Sie dürfen z. B. verabreden, dass den Erben des zuerst versterbenden Ebegatten oder denen der Frau, wenn diese der zuerst mit Tode abgehende Theil sey, ein Vorempfang zukommen solle, S) Arg. Art. 1520. oder dafs der Vorempfang sofort bey der Auflößung der Gemeinschaft (und nicht erst nach dem Tode des Mannes) der Frau auszuzahlen sey.9) - Der Vorempfang setzt in der Regel voraus, dass die Gemeinschaft getheiltwerden soll. Es kann daber die Frau. die auf die GG. verzichtet, auf den ihr bedungenen Vorempfang keinen Anspruch machen, es wäre denn, dass sie sich den Vorempfang ausdrücklich auch auf den Fall der Verzichtleistung vorbehalten hätte. Art. 1515. (. 1. - 3) Der überlebende Ehegatte erhält den Vorempfang aus der gemeinschaftlichen Masse, welche sonst unter die Eheleute getheilt worden seyn würde; und es kann daher die Frau den Vorempfang, den sie sich bedungen hat, nicht (wie andere Forderungen, die ihr gegen die Gemeinschaft zustehn,) aus dem eigenen Vermögen des Mannes herbeytreiben, Jedoch ist von dieser Regel der Fall auszunehmen, da

Hälfte, wenn sie die Gemeinschaft augenommen hat. Denn dann besitzt sie die Hälfte schon durch die Theilung des Gemeingutes. So ist der Art. 1518. zu deuten. Vgl. Delap. ad Art. 1518. Delvinc. III, 94. Bellot III, 272. Durant. cours de droit II, 626. f.

7) Also — der Mann kann nicht Bürgschaft fordern. Qui dieit de uno etc. (Frey!ich dürfte es schwer seyn, einen Grund für diesen Unterschied zu finden; daher es auch zweiselhaft ist, oh nicht statt der Regel: Qui dicit de uno etc. die ausdehnende Auslegung anzuwenden sey.) De lap. ad Art 1518. Bellot III, 274. — Ist die Vorschrift, welche der Art. 1518. über die Bürgschaftsleistungenthält, auch auf die Gütersonderung anwendbar? Bejahend wird diese Frage beantwortet von Delap. a. a. O.

8) Bellot I, 9. III, 256. 9) Sir. VIII, I, 209. XI, I, 353.

sich die Frau den Vorempfang auch unter der Voraussetzung, daß sie auf die Gemeinschaft verzichten werde, bedungen hat, Art. 1515. Da also der Vorempfang in der Regel blos von der zu vertheilenden Masse zu nehmen ist, so ist wenn die vorliegende Klausel in dem Heyrathsvertrage steht, der Bestand der Masse vor allen Dingen, nach Maassgabe der oben aufgestellten Regeln, in Gewissheit zu setzen, worauf der überlebende Ehegatte seinen Vorempfang von der Masse, (also zur Hälfte von seinem eigenen Antheile an dem Gemeingute etc.) in voraus wegnimmt. 10) Uebrigens thut die Klausel dem Rechte der Gemeinschaftsgläubiger, das Gemeingut und mithin auch die zu dem Vorempfange gehörenden Stücke zur Versteigerung zu bringen, keinen Eintrag Es verbleibt dem überlebenden Ehegatten, wenn die Gläubiger von diesem Rechte zum Nachtheile des Vorempfanges Gebrauch machen, nur ein Entschädigungsanspruch. Auch dieser Anspruch aber kann in der Regel nur gegen die gemeinschaftliche Masse (oder gegen den Antheil, welcher von dieser Masse an die Erben des andern Ehegatten gekommen ist,) geltend gemacht werden. Art. 1519. jct. Art. 1515.

6. 530.

5) Von den Klauseln, mittelst welcher eine ungleiche Vertheilung des Gemeingutes verabredet wird.

Die zukünftigen Eheleute sind berechtiget, die Regel der gleichen Vertheilung des Gemeingutes durch den Heyrathsvertrag nach Gefällen abzuändern; 1) jedoch

10) Bellot III, 261.

11) Vgl. Obss. du tribunat ad

Art. 1519.

1) Der Artikel 1520. ist nicht limitativ gefasst. Jedoch enthält er in der That alle die Fälle, wie möglicherweise die Regel der gleichen Vertheilung des Gemeingutes abgeändert werden kann. Al-

lerdings aber ist es möglich und erlaubt, diese Fälle zu modificiren. Es kann z. B. der Frau, wenn sie der überlebende Theil ist, je nachdem die Eheleute mit einander Kinder erzeugen werden oder nicht, ein größerer oder ein kleinerer Theil ausgesetzt werden. Bellot III, 278.

unbeschadet der Grenzen, welche diesem Rechte durch die Vorschriften der Art. 1521-1525. gesetzt sind. Art. 1520. - Es können also die zukünftigen Eheleute 1) verabreden, dass der überlebende Ehegatte oder dass die Erben desjenigen Ehegatten, welcher zuerst mit Tode abgeht, einen kleineren Theil, als die Hälfte. (z. B. ein Drittheil, ein Viertheil,) von dem Gemeingute haben sollen. 2) Ist diese Verabredung unter den Eheleuten getroffen worden, so haften beyde Theile, (der Mann und die Frau oder die Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten,) nachdem die Ehe durch den Tod des einen oder des anderen Ehegatten aufgelöfst worden ist, für die Schulden der Gemeinschaft in demselben Verhältnisse, in welchem zu Folge jener Klausel der Aktivbestand der Gemeinschaft unter die Partheyen zu vertheilen ist, und zwar gegenseitig schlechthin, in Beziehung auf die Gläubiger aber in so fern nur in diesem Verhältnisse, als die Schulden nicht zugleich persönliche Schulden des einen oder des andern Ehegatten sind; übrigens mit Vorbehalt der Rechte, welche der Frau und den Erben der Frau nach Art. 1453. und 1483. zustehn. Der Vertrag ist nichtig und es ist mithin die Gütergemeinschaft nach der gesetzlichen Regel d. i. gleich zu theilen, wenn die Klausel den Ehegatten oder die Er-

2) Wenn der Ehegatte, welcher den andern Ehegatten überlebt hat, in der Folge früher oder später verstirbt, so begreift die Klauselsowohl in diesem als in den folgenden Fällen dieses Sphen, auch die Erben des Ehegatten unter sich. Aber das, was eine Klausel dieser Art von den Erben des einen oder des andern Ehegatten festsetzt, ist deswegen noch nicht auf den Erblässer selbstanwendhar. Z. B. wenn der Heyrathsvertrag besagt, dafs die Erben der Frau nur ein Drittheil von dem Gemeingute haben sollen, so kann gleichwohl die Frau, wenn sie die Auflösung der Ge-

meinschaft überlebt, die gleiche Vertheilung des Gemeingutes fordern. Art. 1523. Delvinc, III, 96. Bellot III, 279. 290. S. oben \$.529. Anm. 5. — Auch kann die Klausel auf den Fall der Auflösung der Gütergemeinschaft überhaupt, (und nicht blos auf den Fall, da die Gemeinschaft durch den Tod aufgelöst wird.) lauten. Vgl. Bellot III, 300. welcher sogar annimmt, dass die Klausel in de m Falle des Arl. 1521. schlechthin auf eine jede Auflösung der Gemeinschaft zu erstrecken sey.

ben, welche einen kleineren Theil, als den gesetzlichen. von dem Gemeingute erhalten, einen ihren Antheil an dem Aktivbestande übersteigenden Theil der Schulden zu tragen verpflichtet oder wenn die Klausel die Partheven von der Verbindlichkeit loszählt, einen mit ihrem Antheile an dem Aktivbestande in Verhältniß stehenden Theil der Schulden zu übernehmen. 3) Art. 1521. - Die zukünftigen Eheleute können 2) verabreden, dass der eine Ehegatte oder dass die Erben des einen Ehegatten statt ihres (gesetzlichen) Antheiles an dem Gemeingute blos eine gewisse Summe Geldes erhalten sollen, dass mithin das Gemeingut dem andern Ehegatten oder den Erben des andern Ehegatten verbleibe. 4) Eine Uebereinkunft dieser Art ist ein Vertrag auf Gewinn und auf Verlust. Es kann daher der Ehegatte etc. welchem die Summe ausbedungen worden ist, diese Summe, nicht mehr und nicht weniger, von dem andern Ehegatten oder von dessen Erben, fordern, die Gemeinschaft mag sich in einem guten oder in einem schlechten Zustande befinden, sie mag zur Bezahlung dieser Summe hinreichen oder nicht; jedoch mit dem Vorbehalte, dass die Frau gleichwohl auch in diesem Falle auf die Gemeinschaft verzichten und sich so von der Verbindlichkeit, die versprochene Summe zu bezahlen, befreyen kann. 5) Art. 1522. und Arg. Art. 1453. Wenn nun, zu Folge dieser Klausel der Mann oder dessen Erben die Gemeinschaft behalten, so ist sowohl das Verhältnifs zwischen den Eheleuten oder deren Erben, als das Verhältniss zwischen den Eheleuten oder deren Erben einerseits und den Gläubigern der Gemeinschaft andererseits ganz so zu beurtheilen, wie

4) Man nennt diese Klausel le forfait de communauté.

³⁾ Poth. n. 440. Delap. ad Art. 1521. Delvin c. III, 95. (Nicht blos die Verabredung wegen der Vertheilung der Schulden, sondern auch die wegen der Vertheilung des Activbestandes ist nichtig.)

⁵⁾ Poth, n. 451. Delap, und Delvinc. ad Art. 1522. Bellot III, 296.

es, wenn die Frau nach Auflössung der Gütergemeinschaft, auf das Gemeingut verzichtet hätte, zu beurtheilen seyn würde. In beyden Fallen sind die Ansprüche, welche die Frau an die Gemeinschaft oder die Gemeinschaft an die Frau zu machen berechtiget ist. und eben so die Rechte, welche den Gemeinschaftsgläubigern gegen den Mann oder gegen die Frau zustehn, dieselben. Art. 1524. 6. 1. 2. Wenn dagegen zu Folge dieser Klausel, die Gemeinschaft der Frau oder den Erben der Frau verbleiben soll, so hat die Frau etc. dennoch die Wahl, ob sie die Gemeinschaft aufgeben oder (gegen Bezahlung jener Summe) behalten will. In dem ersteren Falle d. i. wenn die Frau die Gemeinschaft aufgiebt, hat ihr Verzicht ganz dieselben Folgen, wie wenn sie, ohne dass der Heyrathsvertrag die in Frage stehende Klausel enthielte, auf die Gemeinschaft verzichtet hätte. In dem letzteren Falle d. i. wenn die Frau etc. die Gemeinschaft behält, hat die Frau, sowohl in Beziehung auf den Mann als in Beziehung auf die Gläubiger die sämmtlichen Schulden und Lasten der Gemeinschaft zu tragen. Jedoch haftet sie dem Manne und eben so denjenigen Gläubigern der Gemeinschaft welchen sie nicht persönlich verpflichtet ist, nur bis zu dem Betrage des Vortheiles, den sie von der Gemeinschaft bezieht. 6) Auch verbleiben den Gemeinschaftsgläubigern, welchen der Mann persönlich verpflichtet ist. (Art. 1484.) die ihnen gegen ihren Schuldner zustehenden Rechte und Klagen; übrigens mit dem Vorbe-

6) Vgl. üher die Auslegung des 1524sten Artikels, der wegen seiner Kürtze der Auslegung gar sehr bedarf, De lap. ad h. Art. De lvin c. III, 96. Bellot III, 289. Besonders darüber kann gestritten werden, ob die Frau, wenn sie die Gemeinschaft annimmt, von der Bechtswohlthat des Art 1483. Gebrauch machen könne. Für die verneinendeMeinung scheint der Art. 1522. al-

lerdings sehr bestimmt zu sprechen. Aber diese Meinung steht gleichwohl mit der Regel in Widerspruch, daß die Frau nicht auf jene Rechtswohlthat verzichten kann. Die bejahende Meinung dürfte also dennoch den Vorzug verdienen. So auch Bellot III, 297. (Delvincourt berührt diese Frage nicht. Auch Pothier giebt keinen Aufschlufs über diese Frage.)

halte, daß der Mann wegen der Zahlungen, die er diesen Gläubigern leistet, von der Frau (bis zu dem Betrage ihres Vortheiles) Ersatz zu fordern berechtiget ist. Art. 1524. 6. 3. Uebrigens sind, wenn die Frau die Gemeinschaft annimmt, dieselben Ab- und Zurechungen zwischen dem Manne und der Gemeinschaft zu machen, wie in dem Falle, da das Gemeingut getheilt wird, - Die zukünftigen Eheleute können 3) verabreden, dass das gesammte Gemeingut 7) demjenigen Ehegatten, welcher den andern überlebt, oder nur dem einen Ehegatten, wenn er der überlebende Theil ist, (dem Manne oder der Frau,) oder auch den Erben des zuerst versterbenden Ehegatten 8) gehören solle. Diese Klausel ist weder ihrer Form noch ihrer Materie nach als eine Schenkung zu betrachten; sondern sie ist nur eine Uebereinkunft, welche die eheliche Gütergemeinschaft modificirt. (S jedoch & 504. Anm. 14.) Es enthält jedoch diese Klausel kraft Gesetzes den Vorbehalt, daß den Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten das Einbringen ihres Erblassers, also das Mobiliarvermögen, das ihr Erblasser zur Zeit der Tranung besafs, so wie dasjenige, welches er während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erworben hat, 9) verbleiben soll. Wenn die Klausel dem überlebenden Ehegatten auch das Einbringen des andern Ehegatten zutheilt, so ist sie in so fern als eine Schenkung zu beurtheilen und mithin z. B. der Minderung (vgl. Art. 920. 1098.) unterworfen. 10) Art. 1525. Vermöge der Aehnlichkeit, die zwischen dieser Klausel und dem bedungenen Vorempfange eintritt, sind die Vorschriften, welche die Art. 1517. 1518. über die Eröffnung des bedungenen Vorempfanges enthalten, (6. 529.) auch auf diese Klausel anzuwenden. 11) Uebrigens sind die rechtlichen Folgen

9) Vgl. Obss. du tribunat ad Art. 1525.

⁷⁾ Oder die Nutzniessung des gesammten Gemeingutes. Vgl. Delap. ad Art. 1525. Bellot III, 313.

⁸⁾ Bellot III, 3or. ff.

¹⁰⁾ Delap. ad Art. 1525. Bellot III, 303. Delvinc, III, 96. Sir. XI, II, 335.

dieser Klausel schlechthin nach den Regeln zu beurtheilen, welche oben über die rechtlichen Folgen der Klausel aufgestellt worden sind, nach welcher dem Manne oder der Frau das ganze Gemeingut gegen eine dem Erben des andern Ehegatten auszuzahlende Summe Geldes verbleibt. Es kann also z. B. auch in dem vorliegenden Falle die Frau von den ihr nach Art. 1453. 1483. zustehenden Rechten Gebrauch machen. 12) Das Einbringen, welches die Erben zurückziehn, wird ihnen in der Regel, d. i. wenn nicht in dem Heyrathsvertrage ein Anderes festgesetzt worden ist, nur nach Abzug oder mit Anrechnung der Schulden, welche darauf hafteten, herauszugeben seyn. (Bona enim non intelliguntur nisi deducto aere alieno.)

C) Von den Verträgen, durch welche die Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird.

6. 531.

i) Von der Klausel, welche besagt, dass sich die Eheleute ohne Gemeinschaft verheyrathen.

Wenn die zukünftigen Eheleute in dem Heyrathsvertrage übereingekommen sind, daß sie sich ohne Gemeinschaft verheyrathen wollen, so verbleibt der Frau das Eigenthum an ihrem Vermögen d. i. sowohl an den Gütern, welche sie zur Zeit der Trauung besitzt, als an denen, welche sie während der Ehe mittelst eines unentgeltlichen Rechtstitels erwirbt, 2) die Güter mögen Liegenschaften oder Fahrnißstücke seyn; der Mann aber hat die Verwaltung und die Nutznießung dieses Vermögens. Art. 1530. 1531. Da also der Frau das Eigenthum an ihrem Vermögen verbleibt, so trifft sie z.

und Delvinc. III, 98. — Ueber die Auslegung dieses Vertrages s. oben S. 499.

¹¹⁾ Bellot III, 301. A. M. ist Durant. cours de droit II, 628. 12) Delap. ad Art. 1525.

¹²⁾ Delap, ad Art. 1525.

1) Kann eine Frau, die Kinder aus einer früheren Ehe hat, diesen Vertrag eingeha? S. oben \$. 504.

Das, was die Frau durch ihren Verdienst erwirbt, ist Heyrathsgut. S. jedoch Bellot III, 35o.

B. ein jeder Schade und Verlust. welchen ihre Liegenschaften oder ihre beweglichen Güter durch Unfälle erleiden, so kann ferner der Mann sowohl die beweglichen als die unbeweglichen Güter der Frau nur mit Zustimmung der Frau veräußern. 3) (Dagegen kann die Frau, welche sich ohne Gittergemeinschaft verhevrathet hat, auch ihre Liegenschaften mit Autorisation des Mannes oder des Gerichts veräußern, oder mit Unterpfändern oder Dienstbarkeiten beschweren. 4) Art. 1535.) Jedoch leidet die Regel, dass zu Folge der vorliegenden Klausel der Frau auch das Eigenthum an ihren beweglichen Gütern verbleibe, eine Ausnahme in Ansehung derjenigen beweglichen Güter, welche durch den Gebrauch verbraucht werden. Das Eigenthum an diesen Gütern geht auf den Mann in der Maafse über. daß er dereinst den Werth dieser Güter und nur diesen der Frau oder den Erben der Frau zu erstatten hat. Es verordnet daher das Gesetz, dass über diese Güter ein den Werth derselben angebendes Verzeichnifs dem Heyrathsvertrage bevgelegt, oder, wenn sie der Frau erst während der Ehe zufallen, ein Inventarium gefertiget werden soll. Der in diesem Verzeichnisse oder Inventare angegebene Werth der Güter bestimmt dann den Betrag der zu erstattenden Summe. 5) Art. 1532.

Frau veräufsert, so ist die Vorschrift des Art. 1560 anwendbar, jedoch so, dass nur die Frau oder deren Erbe, nicht aber der Mann die Veräußerung anzusechten berechtiget ist. Hat der Mann diese Liegenschaften mit Zustimmung der Frau veräufsert, so treten wegen des Ersatzes die Vorschriften der Art. 1433. ff. ein. - Uebrigens unterscheidet sich die vorliegende Klausel von dem Dotalrechte wesentlich dadurch, dass nach der ersteren, nicht aber nach der letzteren, der fundus dotalis unveräußerlich ist.

5) Wenn der Mann der Vorschrift des Art. 1532. nicht Genü-

³⁾ Delvinc. III, 98. Bellot III, 339. Andere erstrecken das Recht des Mannes auch auf die Veräufserung der beweglichen Güter der Frau. Auf jeden Fall bleibt die Vorschrift des Art. 2279. auch in dieser Beziehung bey Kräften.

⁴⁾ Des Mannes oder des Gerichts — Wenn jedoch die Frau, weil ihr der Mann seine Zustimmung verweigert, nur vor dem Gerichte autorisirt worden ist, so ist die Veräußerung nur unbeschadet der (nutznießlichen) Rechte des Mannes gültig. Vgl. §. 472. — Hat der Mann die Liegenschaften der Frau ohne die Zustimmung der

Auf der andern Seite hat der Mann die Verwaltung und die Nutzniefsung des Vermögens der Frau. Er kann daher z. B. ohne Zuziehung der Frau die Liegenschaften der Frau, (jedoch mit den aus den Art. 1429. 1430. sich ergebenden Einschränkungen, vgl. Art. 1718.) vermiethen und verpachten, die Kapitalien, welche die Frau ausstehen hat, herbeytreiben und über den Empfang dieser Kapitalien quittiren, Art. 1531. ferner die der Frau zustehenden Besitz- oder Mobiliarklagen anstellen, so wie auf die Klagen dieser Art, welche gegen die Frau erhoben werden, antworten. Art. 1428. Vgl. Art. 818. - Dagegen ist der Mann verbunden, 1) das Vermögen der Frau (das Heyrathsgut) als ein guter Hauswirth zn verwalten. Arg. Art. 1428. 6. 3. Er hat daher der Frau für einen jeden Schaden und Verlust zu stehn, welchen sie an ihrem Vermögen durch seine Fahrlässigkeit erlitten hat. 6) Der Mann hat 2) alle die Lasten zu tragen, welche einem Nutznießer obliegen, so wie die Ausgaben des Hauswesens allein zu bestreiten. Art. 1530, 1533. Jedoch ist der Mann nicht gehalten, die Bürgschaft zu bestellen, deren Bestellung sonst einem Nutznießer obliegt, wenn anders nicht der Heyrathsvertrag die Stellung eines Bürgen fordert. 7) Arg. Art. 1550. Für die Schulden.

ge geleistet hat, so wird der Art. 1415. anwendbar seyn. Delvinc. III, 98. - Uebrigens ist der Art. 1532. nicht so auszulegen, als ob blos über die beweglichen Sachen, welche durch den Gebrauch verbraucht werden, ein Verzeichnifs oder ein Inventarium zu fertigen wäre. Auch das übrige Mobi-liarvermögen der Frau ist so aufzuzeichnen oder zu inventarisiren, wenn anders die Eheleute berechtiget seyn sollen, von der Einrede der Schuldensonderung Gebrauch zu machen. Arg. Art. 1499, 1510. Auch in Beziehung auf die Herausgabe des Heyrathsgutes ist die Aufzeichnung von Wichtigkeit. Je-

doch ist im Zweifel auzunehmen, dafs, verbrauchsame Sachen ausgenommen, die Aufzeichuung und Würderung nicht venditionis causa (nicht animo transferendi dominium) geschehen sey. Delap. ad Art. 1535. Delvtnc. a. a. O. Bellot III, 339. 482. 6) Nicht aber für den Minder-

6) Nicht aber für den Minderwerth der Sachen, der eine Folge des Gebrauchs der Sachen oder der Zeit ist. Delvinc. III, 98. Bellot III, 341. Sir. XIV, II,

31.

7) Bellot III, 347. S. auch oben S. 226. Ann. 3. Eben so wenig kann von dem Manne gefordert werden, daß er die Kapitalien der

welche auf dem Vermögen der Frau haften, oder welche die Frau während der Ehe macht, hat der Mann nicht zu stehn, unbeschadet übrigens des den Gläubigern der Frau zustehenden Rechts, das Vermögen ihrer Schuldnerin mit Beschlag zu belegen. Auf der anderen Seite können sich eben so wenig die Gläubiger des Mannes an das Vermögen der Frau, dieses dem Eigenthume nach betrachtet, halten, vorausgesetzt, dass die Eheleute den Bestand dieses Vermögens gehörig erweisen können. 8) Vgl. Art. 1499. 1510. - Das Recht des Mannes, das Vermögen der Frau zu verwalten und zu benutzen, erlischt und es hat mithin der Mann oder dessen Erbe der Frau oder den Erben derselben das Heyrathsgut herauszugehen, 1) wenn die Ehe durch den physischen oder den bürgerlichen Tod des einen oder des andern Ehegatten oder durch die Ehescheidung aufgelöfst wird; wenn 2) der Richter auf Sonderung von Tisch und Bette oder auf Gütersonderung (vgl. §. 516. und unten zu Art, 1563.) erlennt. Art. 1531. In allen diesen Fällen ist die Erstattung des Heyrathsgutes nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von der Erstattung des Heyrathsgutes unter der Voraussetzung gelten, daß sich die Eheleute nach dem Dotalrechte verheyrathet haben.9)

Frau, die er in Empfang genommen hat, wieder anlege.

8) Bellot III, 252. — Wegen der Schulden jedoch, welche die Frau, weil ihr der Mann seine Zu. stimmung verweigert, blos mit Autorisation des Gerichts gemacht hat, können sich die Gläubiger nur an das nackte Eigenthum des Vermögens der Frau halten. S. \$472. — Kann die Frau, unter der Voraussetzung dieser Klausel, eine Erwerbung titulo oneroso machen? S. Delvinc. III, 97. — Was ist wegen der Ausstattung der Kinder Rechtens? S. Art. 1544. ff.

Rechtens? S. Art. 1544. ff.
9) Vgl. S. 499. A. M. ist Bellot III, 352. welcher der Meinung ist, dass man die Vorschriften,

welche der C. c. über diese Klausel enthält, überall nicht aus dem Dotalrechte ergänzen könne, und welcher daher in der Lehre de restituenda dote, die der G. c. bei dieser Klausel (Art. 1530—1535.) gänzlich übergangen hat, zu andern (aus den Lehren von der gesetzlichen Gütergemeinschaft und von der Nutzniefsung entlehnten) Analogieen seine Zuflucht ninmt. Allein diese Meinung dürfte um so weniger zu billigen seyn, da bei der Abfassung des C. c. der Plan ursprünglich der war, das régime dotal du droit coutumier und das du droit écrit gänzlich zusammenzuschmelzen. Vgl. die Discuss,

- Uebrigens ist alles das, was in diesem &phen gesagt worden ist, mit Vorbehalt der besonderen Verabredungen in Anwendung zu bringen, welche in dem Heyrathsvertrage getroffen worden seyn können. Es können z. B. die zukünftigen Ehelente ungeachtet sie sich ohne Gemeinschaft verheyrathen wollen, übereinkommen, dass unter ihnen zugleich eine Errungenschaftsgemeinschaft bestehn soll, 10) oder dass die Liegenschaften der Frau unveräußerrlich seyn sollen, 11) oder dass die Frau herechtiget seyn soll, jährlich gewisse Einkünfte gegen ihre eigenen Quittungen zu erheben und sie nach Gefallen zu verwenden, 12) Art. 1534.

6. 532.

2) Von der Klausel der Gutersonderung.

Wenn die zukünstigen Eheleute in dem Heyrathsvertrage verabredet haben, daß sie in gesonderten Gütern leben wollen, so tritt unter den Ehewuten ganz dasselbe Rechtsverhältnifs ein, als ob der Richter auf Gütersonderung erkannt hätte. Vgl. Art. 1536-1539. und oben 6. 499. 516. Jedoch: 1) In dem vorliegenden Falle können die rechtlichen Folgen der Gütersonderung, z. B. was die Verbindlichkeit der Frau anlangt, zu den Lasten des Ehestandes beyzutragen, 1) durch den Heyrathsvertrag abgeändert oder modificirt werden. 2) In dem vorliegenden Falle kann die Gütersonderung nicht während der Ehe wieder aufgehoben werden. 2) Arg. Art. 1395.

macht hat, für Sondergut zu erach-

2) Es versteht sich von ssibst, dass die Bedingungen, unter wel-

¹⁰⁾ Vgl. Art. 1581. und Malev. ad Art. 1581. Jpd. du C. IX, 369.

¹¹⁾ Delap, ad Art. 1535. 12) Auch kann verabredet werden, dass gewisse Güter der Frau Sondergut seyn sollen. - Wenn der Heyrathsvertrag die im Sphen gedachte Klausel euthält, so wer-den die Ersparnisse, welche die Frau von diesen Einkünften ge-

ten seyn Bellot III, 348. kann die Frau von dieser Verbindlichkeit gänzlich lossprechen. Jedoch bleibt sie auch dann für den Fall der Noth beytragspflichtig. Bellot III, 361.

Zweyte Unterabtheilung. Von dem Dotalrechte.

6. 533.

Einleitung in diese Lehre.

Wenn sich die zukünftigen Eheleute in dem Heyrathsvertrage dem Dotalrechte unterworfen haben, so kann das Vermögen der Frau entweder Dotal - oder Paraphernalgut (entweder Heyrathsgut oder Sondergut) seyn, 1) oder zum Theil die eine und zum Theil die andere Eigenschaft haben. In der Regel ist unter dieser Voraussetzung, d. i. wenn sie sich dem Dotalrechte unterworfen haben, das gesammte Vermögen der Frau Paraphernalgut. Art. 1574. Wenn aber, immer unter derselben Voraussetzung, die Frau sich gewisse Güter oder ihr gesammtes Vermögen in der Eheberedung zum Heyrathsgute bestellt hat oder wenn ihr von einem Dritten in der Eheberedung ein Heyrathsgut bestellt worden ist, 2) so ist dieses Heyrathsgut als Dotalgut zu betrachten d. i. nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche der C. c. in dem Hauptstücke von dem Dotalrechte (Art. 1542-1573.) über das Dotalgut aufstellt, in so fern nicht die Eheberedung eine andere Bestimmung enthält. Art. 1541.

chen die von dem Richter ausgesprochene Gitersonderung allein wirksam ist, nicht von dem vorlie-genden Falle gelten. Jedoch wird auch in diesem Falle der Bestand des weiblichen Vermögens durch ein Inventarium oder durch eine andere öffentliche Urkunde in Gewischeit zu setzen seyn, damit die Eheleute von der Einrede der Schuldensonderung Gebrauch machen können. Arg. Art. 1499. 1510. 1) Wenn in dieser Abtheilung

die Worte: Heyrathsgut, Sonder-

gut, gebraucht werden, so sind sie jederzeit beziehungsweise von dem Dotal- und von dem Paraphernalgute des Dotalrechts zu verstehn.

2) Ist es zweifelhaft, auf welche Güter sich die geschehene Bestellung des Heyrathsgutes erstrecke, so tritt wieder die Ver. muthung des Art. 1574. ein. Z. B. wenn sich die Frau ihr gesammtes Vermögen zum Dotalgute bestellt hat, so ist die Klausel gleichwohl nur von dem dermaligen Vermögen der Frau zu verstehn, wenn

I) Von dem Dotalgute.

§. 534.

1) Von der Bestellung des Heyrathsgutes.

Die Frau kann sich sowohl ihr gesammtes dermaliges und zukünftiges Vermögen, als blos ihr dermaliges Vermögen oder blos einen so vielsten Theil ihres dermaligen und zukünftigen Vermögens (des einen oder beyder) oder auch blos einzelne Güter zum Heyrathsgute bestellen. Art. 1542. - Das Heyrathsgut kann während der Ehe weder bestellt noch vermehrt werden d. i. nur die Güter gehören zu dem Heyrathsgute, welche vor Abschließung der Ehe für Heyrathsgut erklärt worden sind. Art. 1543. Selbst die Schenkungen, welche ein Dritter den Eheleuten, oder den Eheleuten unter der Bedingung macht, dass sie zum Dotalgute gehören sollen, sind von der Regel nicht ausgenommen. Es gehören also diese Schenkungen zwar in so fern zum Dotalgute, als in dem Heyrathsvertrage das zukünftige Vermögen der Ehefrau für Dotalgut erklärt worden ist. Wenn aber diese Erklärung in dem Heyrathsvertrage nicht enthalten ist, so kann zwar der Geber verordnen, dass die geschenkten Sachen der Frau dem Eigenthume nach und dem Manne der Nutzniessung nach gehören sollen, nicht aber der Schenkung die Vorrechte des Heyrathsgutes (s. z. B. Art. 1554. 1563.) ertheilen. 1) Eben so wenig kann das Heyrathsgut während der Ehe vermindert d. i. der Eigenschaft, welche es zu Folge des Heyrathsvertrages hat, beraubt werden. Arg. Art. 1395. Jedoch steht es einem Dritten allerdings frey, der Frau eine Schenkung mit der Bedingung zu machen, dass das geschenkte Gut nicht Dotalgut seyn soll. 2) Ueber die Bestellung des Heyrathsgu-

nicht aus dem Wortlaute der Klausel oder aus dem Zusammenhange das Gegentheil hervorgeht. Art. 1542. S. 2. Sir. III, I, 264,

¹⁾ Bellot IV, 37. Merlin m, dot. S. II. n. 14. 2) Bellot IV, 40. Cui licet majus, licet et minus.

tes, welche von Eltern geschieht, die sich nach dem Dotalrechte verheyrathet haben, 3) enthält der C. c. folgende Vorschriften: Wenn der Vater und die Mutter zusammen ein Heyrathsgut bestellen, ohne zu bestimmen, zu welchem Theile ein Jedes dieses Heyrathsgut stelle, so ist anzunehmen, dass sie die Tochter zu gleichen Theilen ausgestattet haben Hat der Vater allein die Tochter ausgestattet, so haftet die Mutter, auch wenn die Ausstattung auf das väterliche und auf das mütterliche Vermögen lautet, für das Heyrathsgut nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die Frau bey der Eheberedung gegenwärtig gewesen ist; sondern das Heyrathsgut fällt ganz allein dem Vater zur Last. Art. 1544. Wenn der Vater nach dem Tode der Mutter oder wenn diese nach dem Tode des Vaters die Tochter für das väterliche und für das mütterliche Vermögen ausstattet, so ist das Heyrathsgut zuvörderst von dem Erbtheile zu nehmen, welcher auf die Tochter von dem Nachlasse beziehungsweise der Mutter oder des Vaters kommt; und nur das Uebrige hat beziehungsweise der überlebende Vater oder die überlebende Mutter zu tragen. Art. 1545. Auch wenn die Tochter, die von den Eltern ausgestattet worden ist, eigenes Vermögen hat, an welchem die Eltern die Nutzniefsung haben, ist das Heyrathsgut nicht aus diesem Vermögen, sondern aus dem Vermögen der Eltern, welche das Heyrathsgut bestellt haben, zu nehmen. Und es gilt dieser Satz nicht nur von dem Falle, da beydeEltern noch am Leben

3) Blos von die sem Falle handeln die Art. 1544—1546. Und das ist der Grund, warum die Vorschriften dieser Actikel verschieden von denen der Art. 1438. 1439. sind. Delvinc. III, 101. Vgl. S. 531. Anm. 8. — Das macht dagegen, wenn die Eltern ihre Tochter ausstatten, keinen Unterschied, ob sich die Tochter nach dem Gemeinschaftsrechte oder nach dem

III.

Dotalrechte verheyrathet.

4) Der Grund des Gesetzes: Quilibet praesumitur se liberare voluisse. Merlin m. dot. S. II. n. 6. — Der Art. 1545. wird auch dann anwendbar seyn, wenn sich die Elternnach dem Gemeinschaftsrechte verheyrathet hatten. Bellot IV, 49. Dasselbe gilt von dem Art. 1546. sind, sondern auch von dem Falle, da der überlebende Theil das Kind ausgestattet hat, ohne das jedoch, was den letzteren Fall betrifft, der Heyrathsvertrag die Klausel enthielte, dass die Ausstattung für das väterliche und für das mütterliche Vermögen geschehe. 5) Art. 1546.

— Vgl. §. 500.

§. 535.

Von den Rechten, weiche beziehungsweise dem Manne und der Frau an dem Dotalgute zustehn. – Von der Verwaltung und Nutzniefsung des Dotalgutes.

Dem Manne steht die Verwaltung und Nutzniefsung, der Frau das Eigenthum des Dotalgutes zu. Art. 1549. 1551. 1552. 1562.

Vgl. Art. 1530. 1531.

Es hat also der Mann das Recht, alles das, was blos zur Verwaltung gehört, in Beziehung auf das Dotalgut vorzunehmen. Er ist daher herechtiget, z. B. die Mobiliarklagen, welche ihm die Frau zugebracht hat, so wie die auf das Dotalgut sich beziehenden Besitzklagen, 1) ja selbst, nach der Meinung mehrerer Ausleger, 2) die zu dem Dotalgute gehörenden Immobiliarklagen anzustellen, und eben so diese Klagen, wenn

5) Der Art. 1546. ist nicht so deuten, als ob hey de Eltern noch am Leben seyn müßten. Sondern nur dadurch unterscheiden sich die Art. 1445 1446. wesentlich von einander, daft der erstere den Tod des einen Elterntheils schlechthin voraussetzt, der andere auf den Fall, da der eine Elterntheil verstorben ist, nur bedingungsweise angewendet werden kann. Bellot IV, 49. A. M. ist Brauer zu den Art. 1545. 1546.

1) Dagegen können diese Klagen nicht von der Frau angestellt werden. Sir. XXII, II, 247. S. jedoch Bellot IV, 65.

2) Delap. ad Art. 1549. Bel-

lot IV, 64. Toull. XII, 390. Vgl. 1. 9. C. de rei vindic. A. M. ist Pigeau I, 82. 89. Der Art. 1549. gehraucht den Ausdruck detenteurs. Dieser Ausdruch kann sowohl nach der einen als nach der andern Meinung gedeutet werden. Für Pigeaus Meinung dürfte man aus Art. 818. 1428. ein argumentum a minori ad majus ziehn können. Auch ist es wohl nicht folgerichtig, wenn dieselben Rechtsgelehrten, welche sonst die Frau bey der Auslegung der das Dotalrecht betreffenden Gesetze so sehrbegünstigen, gleichwohl das Verwaltungsrecht des Mannes auf die Immobiliarklagen ausdehnen.

sie gegen das Dotalgut gerichtet sind, zu beantworten; Art. 1549. 6. 2. die ausstebenden Dotalkapitalien herbeyzutreiben, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren; 3) Art. 1549. 6. 2. die Theilung der zu dem Dotalgute gehörenden Erbschaften wenigstens der Mobiliarerbschaften, zu verlangen; 4) vgl. Art. 818. die Liegenschaften des Dotalgutes, jedoch mit Vorbehalt der in den Art. 1429. 1430. gedachten Einschränkungen, 5) zu vermiethen und zu verpachten; wegen der zu dem Dotalgute gehörenden mit einem Unterpfande verbundenen Kapitalien Inskriptionen zu nehmen oder die genommenen Inskriptionen zu erneuern. - Dagegen hat der Mann die Verbindlichkeit auf sich, das Dotalgut als ein guter Wirth zu verwalten; 6) z. B. also die gegen das Dotalgut laufenden Verjährungen zu unterbrechen. 7) Art. 1562. Vgl. Art. 1428. 6. 3.

Eben so hat der Mann die Nutzniefsung des Dotalgutes. - Es stehen daher dem Manne alle die Rechte zu, welche sonst in der Nutznießung enthalten sind. Jedoch können diese Rechte durch den Heyrathsvertrag beschränkt werden, z. B. in der Maafse, daß der Frau verstattet wird, jährlich gewisse Einkünfte gegen ihre eigenen Quittungen zu erheben und sie nach Gefallen zu verwenden. Art. 1549. §. 2. 3. - Auf der andern Seite liegen dem Manne nicht nur alle die Verbindlichkeiten ob, welche ein jeder Nutznießer zu erfüllen hat, Art. 1562. §. 2. vgl. Art. 1533. sondern noch überdiefs die Verbindlichkeit, von seiner Nutznies-

³⁾ Auch die auf Renten stehen-

Kapitalien. De lap, ad Art. 1549. 4) Die Frage, ob der Mann auf die Theilang einer Immobiliarerbschaft, welche zum Heyrathsgute gehört, ohne die Frau antragen könne, steht mit der Anm. 2. berührten in Zusammenhang. Vgl. Art. 813. Chabot ad h. Art. Delvinc. II, 140. Bellot IV, 412. Sir. XI, II, 469

⁵⁾ Bellot I, 493. 6) S. 17. D. de jure dotium. Delvinc. III, 105.

⁷⁾ Sie mögen schon vor oder während der Ehe ihren Anfang genommen haben. Obss. du tribunat ad Art. 1562. - Jedoch stimmt die 1. 17. D. de jure dotium mit dem Geiste des Gesetzes (par sa négli-gence) vollkommen überein. Bel-lot IV, 217.

sung die Ausgaben des Hauswesens zu bestreiten. 8) Art. 1549 Einen Bürgen für die Erstattung des Heyrathsgutes braucht der Mann nicht zu stellen, wenn er sich nicht dazu in dem Heyrathsvertrage verbindlich gemacht hat. Art. 1550.

6. 536.

Fortsetzung. - Von dem Eigenthume an dem Dotalgute.

Das Eigenthum an dem Dotalgute verbleibt in der Regel der Frau. 3) Arg Art. 1551. 1552. 1562. Hieraus folgt z. B.: Wenn das Dotalgut durch einen Unfall Schaden oder Verlust erleidet, so trifft dieser die Frau. 2) Art. 1566. 1567. Die Gläubiger des Mannes können nur auf die Nutzungen des Dotalgutes nicht aber auf die Dotalgüter selbst Beschlag legen; und es kann daher die Frau Einspruch thun, wenn unter einem Beschlage, welchen die Glänbiger des Mannes angelegt haben, Dotalgüter begriffen sind. 3) Eben so kann die Frau Einspruch thun, wenn der Mann die Mobilien, welche Dotalgut sind, veräußert jedoch noch nicht übergeben hat. 4) Vgl. Art. 2279. (Von der Veräußerung der Liegenschaften, welche Dotalgut sind, s. (. 537.) Zu Folge derselben Regel kann der Mann nicht auf die Rechte, welche Dotalgut sind, z. B. nicht auf eine Erbschaft, welche der Frau eröffnet wird und welche Dotalgut ist, verzichten. 5) Er

8) Die letztere Verbindlichkeit jedoch mit dem Vorbehalte, dass dennoch im Falle der Noth die Frau ans ihrem Sondergute zu diesen Ausgaben beyzutragen hat.

2) Delap. ad Art. 1566.

3) Pigeau II, 86. Delvinc. III, 105. Bellot IV, 172. Delvincourt, a. d. a. O. S, jedoch Bellot IV, 172. — Zu den Mobilien gehören auch hier Kapitalien und Renten. Bellot IV, 70. ff.

5) Bellot IV, 416. Merlin qu. m. régime dotal. — Bestritten ist die Frage, welchen Einfluss das Dotalrecht auf die Annahme oder Ablehnung einer Erbschaft habe,

¹⁾ Man kann nach dem französischen Rechte nicht wie nach dem Römischen sagen: Maritus est dominus dotis, so oft auch von den Auslegern des C. c. auf diese Regel Bezug genommen wird. De-lap. ad Art. 1549. Bellot IV, 70. Brauer ad Art. 1551. 1552.

hat dereinst die Dotalgüter in natura wieder herauszu-

geben. Art. 1564.

Es leidet jedoch die Regel, dass das Eigenthum an dem Dotalgute der Frau verbliebe, in folgenden Fällen eine Ausnahme, und zwar so, daß in allen diesen Fällen das Eigenthum an dem Dotalgute auf den Mann übergeht, dieser aber dereinst schlechthin und allein den Geldbetrag zu erstatten hat, zu welchem das Dotalgut in dem Heyrathsvertrage angeschlagen worden ist, 1) Wenn und in wie fern das Dotalgut in Sachen besteht, welche man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen, (z. B. in Geld, in Früchten.) so und in so fern ist der Mann kraft Gesetzes Eigenthümer des Dotalgutes, Arg. Art. 1532. Der Geldbetrag des Heyrathsgutes, das in Sachen dieser Art besteht, ist jederzeit auf die in demselben Artikel bestimmte Weise in Gewissheit zu setzen. 6) Angenommen, dass der Mann Gelder, welche der Frau zum Heyrathsgute bestellt worden sind, zum Ankaufe einer Liegenschaft verwendet hat, oder daß ihm für solche Gelder eine Liegenschaft an Zahlungsstatt abgetreten worden ist, so ist und bleil:t er dennoch Eigenthümer dieser Liegenschaften, ganz so wie ihm die Gelder eigenthümlich gehört haben würden, an deren Stelle die Liegenschaften getreten sind; 1)

welche der Frau eröffnet worden ist. Zwar ist es wohl nicht zweiselhaft, dass die Erbschaft von der Frau selbst, (mit Autorisation des Mannes oder des Gerichts,) angenommen werden muss, wenn anders die Erbschaft nicht dem Eigenthume nach Dotalgut ist. Nimmt man aber an, daß das gesammte Dotalgut unveräußerlich ist, so hat die Frau ipso jure das beneficium inventarii. Das Sicherste ist, daß die Frau, deren Vermögen Dotalgut ist, Erbschaften, die ihr ansalleu, nur cum beneficio inventarii annimmt und nur in dieser Maasse zur Annahme autorisirt.

wird. Vgl.Bellot a.a.O. Chabot ad Art. 776. Sir. XXV, 1, 160.

6) Der Art. 1532., ober wohl in dem Hauptstücke von dem Gemeinschaftsrechte steht, ist dennoch auch auf das Dotalrecht anwendbar. Poth. de la puissance du mari n. 110. Delvinc. III, 104. Belliot IV, 70. ff. Vgl. 1. 42. D. de jure dot. und 8. 531. Anm t.

7) Die Regel bleibt auch dann bey Kräften, wenn der Mana bey dem Aukaufe der Liegenschaft erklärt, dafs sie Dotalgut seyn solle. Arg. Art. 1096. 1543. Delap. ad Art. 1553. — Dagegen wurde an-

es wäre denn, daß der Heyrathsvertrag die Klausel enthielte, dass das Geld zum Ankaufe einer Liegenschaft verwendet werden solle. Art. 1553. Alsdann aber ist die Liegenschaft schon vermöge der blosen Erklärung des Mannes, - dass er die Liegenschaft mit Dotalgeldern erkauft oder beziehungsweise statt der Dotalgelder angenommen habe - und ohne daß es noch überdieß einer Annahme dieser Erklärung von Seiten der Frau bedürfte, 5) Dotalgut und mithin Eigenthum der Frau. 2) Durch den Heyrathsvertrag können auch die übrigen Dotalgüter für Eigenthum des Mannes erklärt werden. Jedoch ist, was die Art betrifft, wie diese Erklärung geschehn kann, ein Unterschied zwischen den beweglichen und den unbeweglichen Gütern zu machen. Beyde können in dem Heyrathsvertrage zwar ansdräcklich für Eigenthum des Mannes erklärt werden. Anders verhält sich die Sache mit der Vermuthung, die aus der in dem Heyrathsvertrage geschehenen Würderung der Dotalgüter hervorgeht. Wenn die Mobilien, die zum Heyrathsgute gehören, in der Eheberedung gewürdert worden sind, so wird der Mann Eigenthümer dieser Mobilien, wenn nicht die Partheyen ein anderes verabredet haben. Dagegen bleiben auch die Lie-

genommen, dafs wenn auf Sonderung von Tisch und Bette (oder auf Gütersonderung) erkannt worden ist, und der Mann statt der Dotalgelder eine Liegenschaft seiner Frau abgetreten hat, diese Liegenschaft als ein Dotalgut zu betrachten sey. Sir. XXV, H, 19. Auch bemerkt Delvin c. III, voö. dafs, wenn das gesammte Vermögen der Frau Dotalgut ist und ein Ascendent statt der Dotalgelder, die er der Frau zum Heyrathsgute bestellt hat, eine Liegenschaft abtritt, diese Liegenschaft Dotalgut (ein fundus dotalis) sey. — Uebrigens verwechsle man nicht die Fälle des Art. 1553, mit dem Falle

des Art. 1557. In jenem hat der Mann, in diesem die Frau das Eigenthum der Liegenschaft.

8) Merlin m. dot. S. X. A. M. ist Delap. ad Art. 1553. Eine dritte Meinung s. b. Delvinc. III, 106. Dieser unterscheidet, oh der Heyrathsvertrag so laute, daß das Geld in Liegenschaften angelegt werden solle, oder so, daß der Mann schuldig sey, das Geld in Liegenschaften anzulegen. Nur in dem letztern Falle bedürfe die Erklärung nicht der Annahme der Frau. (Der Art. 1435. kann für Merlin's Meinung benutzt werden)

installing consumptions

genschaften, welche im Heyrathsvertrage gewürdert worden sind, Eigenthum der Frau. 9) Art. 1551. 1552.

§. 537.

Fortsetzung. - Von der Unveräufserlichkeit des Dotalgutes.

Die Liegenschaften, welche Dotalgut sind, können während der Ehe 1) weder von dem Manne noch von der Frau noch von beyden zusammen veräufsert 2) oder mit einem Unterpfande oder mit einer Dienstbarkeit 3) beschwert werden. 4) Art. 1554. C. de c. Art. 7. — Ausnahmen von dieser Regel: 5) Auch wenn sich die zukünftigen Eheleute dem Dotalrechte in dem Heyrathsvertrage unterwerfen, können sie die Liegenschaft, welche die Frau dem Manne zubringt, in demselben Vertrage für veräußerlich erklären. Art. 1557. Es ist alsdann das Recht, die Liegenschaft zu veräußern, schlechthin (s. jedoch Art.

9) In der Kunstsprache: Res dotales mobiles venditionis gratia, immobiles taxationis gratia aestimatae esse videntur, donec probetur confrarium.

1) Während der Ehe. — Die Regel bleibt mithin auch dann bey Kräften, wenn auf Sonderung von Tisch und Bette oder auf Gütersonderung erkannt worden ist. Grenier tr. der hypoth. 1, 35. Pigeau II, 509. Sir. XX, I, 19. (Lange schwankte der Cerichtsgebrauch über diese Frage. S. eine Abh. für die entgegengesetzte Meinung b. Sir. XIII, II, 209. Auch Delvinc. III, 114. ist dieser letztern Meinung.)

2) Titulo oneroso vel gratuito. Jedoch kann eine donatio inter virum et uxorem auch das Dotalgrundstück zum Gegenstande haben. Denn eine solche Schenkung ist eine Verfügung auf den Todesfall. Art. 1096. Bellot IV, 143.

3) Pardessus fr. des servitudes. S. 249. S. jedoch Sir. X, II, 235. (In dem hier erzählten Falle war ein Ehemann wegen einer Weggerechügkeit, die ein Dritter an dem fundus dotalis zu haben behauptete, ein Kompromiss eingegangen. Die Schiedsrichter entschieden gegen den Ehemann. Die Entscheidung wurde aufrecht erhalten, da sie einstweilen nur die Nutzniefsung des Grundstückes treffe; jedoch mit dem Vorbehalte, das sie dereinst nach Auslösung der Ehe, nicht für die Frau hindend sey. Vgl. über diesen Fall Toull. XII, 397.)

4) Auch Handelsfrauen stehen nach dem C. de c. unter dieser Vorschrift. Vgl. Sir. XI, I, 39.

5) Nur die in den Gesetzen ausdrucklich gemachten Ausnahmen sind zuzulassen. Sir. XXV, I, 160.

1388.) nach dem Inhalte des Heyrathsvertrages zu beurtheilen, 6) Sodann aber giebt es gewisse Fälle, in welchen die Dotalliegenschaft schon kraft Gesetzes veräußert werden darf, übrigens nach der Verschiedenheit dieser Fälle unter verschiedenen Bedingungen. Nämlich: 1) Es kann die Frau mit Autorisation des Mannes oder, auf dessen Weigerung, mit Autorisation des Gerichts die Kinder, die sie aus einer früheren Ehe hat, mit der Dotalliegenschaft ausstatten; jedoch hat sie, wenn sie nur von dem Gerichte die Autorisation erhalten hat, 7) dem Manne die Nutznießung vorzubehalten. Art. 1555. 2) Eben so kann sie mit Autorisation des Mannes, (nicht aber mit Autorisation des Gerichts,) die in der dermaligen Ehe erzeugten Kinder mit der Dotalliegenschaft ausstatten. Art. 1556. Vgl. 6. 472. Anm. 37. 3) Die Dotalliegenschaft kann ferner, jedoch nur mit Bewilligung des Gerichts 8) und nur im Wege der öffentlichen Versteigerung, 9) veräussert werden, um den Mann oder um die Frau ans der Haft zu befreyn; 10) um den Unterhalt der Familie, in

6) Bellot IV, 113. Auch die Verbindlichkeit, das Kaufgeld wieder anzulegen, wird nach dem Heyrathsvertrage zu beurtheilen seyn. S. Bellot IV, 118. Sir. XXII, I, 270. - Ist dem Manne nur das Recht, die Liegenschaft zu veräussern, ertheilt worden, so dürste er deshalb noch nicht berechtigt seyn, die Liegenschaft zu verpfänden. Vgl. Bellot IV, 116. Delvinc. III, 112. -- Ist die Frau minderjährig, so sind bey der Veräufserung auch die Gesetze zu beobachten, welche die Veräufserung der Güter der Minderjährigen betreffen. Sir. XIV, II, 79.

7) Jedoch ist es nur unhedingt nothwendig, diesen Vorbehalt zu machen, wenn das Gericht wegen der abweichenden Meinung des Mannes die Autorisation ertheilt, nicht aber dann, wenn es, weil der Mann seinen Willen nicht

erklären kann, die Frau autorisiet. S. S. 472. — Auch in dem Falle des Art. 1556. kann das Gericht, wenn der Mann nicht im Stande ist, die Frau zu ermächtigen, die Autorisation ertheilen.

8) Der Art. gebraucht das Wort: permission, und nicht das Wort: autorisation, weil die Veräußerung nach Befinden auch von dem Manne geschen kann. Vazeille tr. du mariage II, 308. Delvinc. III, 109. Bellot IV, 122. — Die Erlaubniß des Gerichts aber ist in allen diesen Fällen unbedingt nothwendig. Sir. XII, II, 168. 275.

9) S. C. de pr. Art. 955. ff. Del-

vinc. III, 107.

10) Das Gesetz unterscheidet nicht, ob der Mann etc. Schulden halber oder wegen eines Vergehns verhaftet ist. Jedoch wird das Gericht allerdings die Ursache der

Gemäßheit der Art. 203. 205. 206. und 212. zu bestreiten; 11) um die Schulden, welche die Frau erweislich vor der Eheberedung 12) gemacht hat, oder um die Schulden derer zu bezahlen. welche das Heyrathsgut bestellt haben, vorausgesetzt übrigens, daß die einen oder die andern gegen das Dotalgut geltend gemacht werden können; 13) um die Kosten einer auf einem Dotalgrundstücke unumgänglich nothwendigen Hauptreparatur (vgl. Art. 605. 1562.) zu bestreiten; endlich, wenn die Frau nur ein Miteigenthum an der Liegenschaft hat und diese von dem Gerichte für untheilbar erachtet wird. 14) In allen diesen Fällen aber ist das, was nach Bestreitung des anerkannt nothwendigen Bedürfnisses von dem Kaufgelde übrig bleibt, fortdauernd Dotalgut; auch mufs dieses Uebermaafs in dieser Eigenschaft zum Besten der Frau, (wo möglich, durch Ankauf einer andern Liegenschaft,) angelegt werden. 15) Art. 1558. 4) Eine Dotalliegenschaft kann von dem Manne gegen eine andere Liegenschaft, jedoch nur mit Uebereinstimmung der Frau und nur mit Einwilligung des Gerichts, vertauscht werden. Das Gericht hat den Tausch nur in so fern zu gestatten, als der Mann darthut, daß der Tausch vortheilhaft für die Frau sey, und daß der Werth der einzutauschenden Liegenschaft wenigstens vier Fünftheile von

Haft zu berücksichtigen haben. Discuss. ad Art. 1558. Bellot IV, 121. - Eben so macht es, wenn der Mann etc. Schulden halber verhaftet ist, nicht die Bedingung, dafs der Mann nicht von der Rechtswohlth t der Güterabtretung Gebrauch machen könne. Delvinc. III, 108. Sir. V, II, 120.

11) Also auch um die Ausgaben des eigenen Hauswesens zu bestreiten. Sir. XXII, II, 235.

12) Hieraus scheint zu folgen, dass die Frau schon in der Zeit zwischen der Eheberedung und der Heyrath das Dotalgut nicht weiter mit Schulden belasten oder veräussern kann. S. jedoch Bellot IV,

13) Der Art. 1558, enthält nur die eine Bedingung, unter welcher der fundus dotalis wegen der Schulden der Frau verkauft werden darf. Es giebt noch eine zweyte. Vgl. unten S. 538.

14) Wie, wenn die Frau oder wenn der Mann oder wenn beyde die Liegenschaft bey der Licitation erstehn? S. Art. 1408. 1. 78. S. 4. D. de jure dotium. Delvinc. III, 109. Bellot IV, 139. 475. 15) Delap. ad Art. 1558. Mer-

lin m. dot. S. VIII.

dem Werthe der zu vertauschenden beträgt. 16) Es hat daher das Gericht zuvörderst die eine und die andere Liegenschaft durch Sachverständige von Amtswegen würdern zu lassen. Sowohl die eingetauschte Liegenschaft, als das Geld, welches etwa dem Manne herausgezahlt wird, ist Dotalgut; 17) das Geld ist so, wie in dem vorigen Falle, anzulegen. Art. 1559. - Von den Folgen, welche die Veräufserung einer Dotalliegenschaft abgesehn von den so eben angeführten Ausnahmen hat. Die Frau 18) ist berechtiget, jedoch erst nach Auflößung der Ehe, oder nachdem ihr Vermögen von dem des Mannes gesondert worden ist,") und eben so sind nach dem Tode der Frau deren Erben und Rechtsnachfolger berechtiget, 19) die veräußerte Liegenschaft von einem jeden Besitzer derselben zu vindiciren, 20) ohne dass der Klage die Einrede der während der Ehe gelaufenen Verjährung entgegengesetzt werden kann. 21) Dasselbe Recht steht,

16) Also, von einem höheren Werthe darf die einzutauschende Liegenschaft seyn. Alsdann aber ist sie pro rata Eigenthum des Mannes. Arg. Art. 1543. S. jedoch Bellot IV, 147. und die Anm. 14. 17) Sir. XII, II, 285. (Nurdurch

die wirkliche Verweudung des Geldes zum Besten der Frau wird die andere Parthey gesichert.)

18) Die Nichtigkeit der Veräuserung ist eine blos relative. Bellot IV, 192. Hieraus folgt: 1) Der Käufer kann seine Eviktionsklage nicht eher anstellen, als bis die Liegenschaft von ihm vindicirt wird. Sir. XVI, I, 161. S. jedoch Delvinc. III, 113. (Dieser Schriftsteller nimmt den Fall aus, da der Käufer in gutem Glauben war.) 2) Die Veräufserung kann durch Genehmhaltung (soluto matrimonio) aufrecht erhalten werden. Bellot IV, 210.

*) S. jedoch einen Fall, in welchem man von dieser Regel abwich, b. Sir. XXVI, II, 97.

19) Aber die Frau hat die Wahl, ob sie, austatt die Liegenschaft zu vindieiren, Entschädigung von dem Manne fordern will. Sie kann daher auch, wenn eine Liegenschaft des Mannes Schulden halber verkauft wird, verlangen, wegen jener Entschädigungsforderung schon vorläufig locirt zu werden. Sir. XXII, I, 422. S. jedoch Grenier tr. des hypoth. I, 260. 20) So sind die Worte: faire

révoquer l'aliénation, zu deuten.

Delvinc. III, 112.

21) Vgl. Art. 2255. In welcher Zeit wird diese Klage, nachdem sie verjahrbar geworden ist, ver-jährt? In dreyfsig Jahren. A. M. ist Delvine. III; 112. welcher den Art. 1304. auf diese Klage anwendet. S. aber oben S. 337. -Auch dann, wenn die Frau etc. den Mann beerbt hat, wird die Klage zulässig seyn. Arg. Art. 1560. S. 2. Bellot IV, 160. A. M. ist Delvinc. III, 112.

so lange die Ehe dauert, 22) auch dem Manne zu. Jedoch hat dieser dem Käufer Gewähr zu leisten, wenn wenn er anders nicht in dem Vertrage erklärt hat, daß die Liegenschaft, die er verkaufe, Dotalgut sey. 23) Art. 1560. - Uebrigens schützen die Gesetze das Eigenthum der Frau an den Dotalliegenschaften noch durch die Vorschrift, daß eine Dotalliegenschaft, wenn sie anders nicht durch den Heyrathsvertrag für veräußerlich erklärt worden ist, während der Ehe nicht durch Ersitzung erworben und eben so eine Immobiliarklage, welche zum Heyrathsgute gehört, während der Ehe nicht verjährt werden kann, es wäre denn, dass bezieungsweise die Ersitzung oder die Verjährung schon vor der Ehe ihren Anfang genommen hätte. 24(So wie jedoch das Vermögen der Frau von dem des Mannes gesondert wird, nimmt der Lauf der Ersitzung oder der Verjährung seinen Anfang, 25) ausgenommen in den Fällen des Art. 2256. 26) Art. 2261.

Der C. c. stellt den Satz, dass dass Dotalgut unveräußerlich sey, nur von dem liegenschaftlichen Dotalgute auf. Hieraus hat man (per argumentum a contrario) zu folgern, dass das in Fahrnis bestehende Dotal-

²²⁾ Wie aber wenn Gütersonderung statt gefunden hat? Dann wirde ihm die exc. tua non inter-

est, entgegenstehn.

23) Also die blose Wissenschaft des Käufers ist nicht hinreichend, diese Klage auszuschliefsen. Obss. du tribunat ad Art. 1560. Malev. ad Art. 1560. Auf der endern Seite schützt auch die im Sphen erwähnte Erklärung den Mann nicht, wenn er fälschlich hinzugeffügt hat, daße er die Liegenschaft zu Folge der Eheberedung veräufsern dürfe. Sir. XXVI, II, 40. — Im übrigen sind die im §.355. von der Gewährleistung aufgestellten Satze auch auf den vorliegenden Fall anwendbat. Delvinc. III, 113. Bellot IV, 200. Merlin

m. dot. S. VIII, IX.

²⁴⁾ Die Vorschrift des Art. 1561. ist von einem weit größeren Umfange, als die, welche der Art. 1560. über die Verjährung der viudicatio fundi dotalis alienati enthält. Sie begreift z. B. auch die Iumobiliarklagen unter sich, welche die Frau eingebracht hat.

²⁵⁾ Der Art. 1561. S. 2. enthält einen Redaktionsfehler, statt: la prescription ist zu lesen: la possession. Sonst würde der S. 2. mit dem S. 1. in Widerspruch stehn. De lvine. III, 115. (Der S. 2. des Artikels wurde von dem Tribunate in Vorschlag gebracht.)

²⁶⁾ Bellot IV. 225. Sir. XVII, I, 304.

gut veränfserlich sey d. i. von dem Manne mit Zustimmung der Fran oder von der Frau mit Autorisation des Mannes veräußert werden dürfe; und man hat diesen Schluss um so mehr zu ziehn, da theils auch das Römische Recht, wenigstens nach der richtigern Meinung, 27) die Veräußerung der zum Heyrathsgute gehörenden Mobilien zulässt, theils aber (Art. 1123.) ein Jeder das Recht hat, über sein Vermögen nach Gefallen zu verfügen, in so fern ihm nicht eine ausdrückliche Vorschrift der Gesetze im Wege steht. - Gleichwohl wird von der Praxis 28) und, mit dieser, von mehreren Auslegern des C. c., 29) die Unveräußerlichkeit des Dotalgutes auch auf die Fahrnifs erstreckt. Und man beruft sich für diese Meinung theils auf das ältere Recht, theils auf Folgerungen, welche aus einigen Vorschriften des Gesetzbuches (wenn auch nicht ohne Zwang) gezogen werden können. Da jedoch bewegliche Güter, auch wenn sie Dotalgüter sind, nicht dem dritten Besitzer entwährt werden können, (Art. 2279.) so bezieht sich das praktische Interesse dieser Streitfrage hauptsächlich auf die Schulden einer Frau, deren Vermögen ganz oder zum Theil Heyrathsgut ist. S. also §. 538.

6. 538.

Fortsetzung. - Von den Schulden einer Frau, welche Dotalgut hat.

Die Schulden, welche eine Frau vor der Ehe hat, können gegen das Dotalgut nur in so fern geltend gemacht werden, als sie theils er weislich (Art. 1328.) vor der Ehe gemacht worden sind, Art. 1558, theils als

27) Thibaut System des Pandektenrechts S. 448. Anm. a.

bengen sich noch nicht alle Gerichtshöfe unter die Meinung des KCHs. S. z. B. Sir. XXVI, II, 25. wo die entgegengesetzte Meinung sehr gut vertheidigt wird. 29) S. Delap. ad Art. 1554.

Delvin c. III, 110. Bellot IV, 88. Vgl. auch Poth. de la puiss.

du mari n. 147.

²⁸⁾ Das ist nahmentlich die Praxis des KGHs Die Gründe für diese Meinung findet man in den Entscheidungsgründen eines Urtheils dieses Gerichtshofes. b. Sir. XIX, 1, 146. am vollständigsten ausgeführt. S. auch die zu S. 538. angeführten Schriftsteller. Jedoch

eine auf dem Heyrathsgute haftende Last d. i. als eine Last zu betrachten sind, welche, wenn die Dotalgüter nicht Dotalgüter, sondern nur Güter wären, an denen dem Manne das (dingliche) Recht der Nutzniefsung überhaupt zustände, von dem Manne als einem Nutznießer zu tragen seyn würde. Allerdings kann der Heyrathsyertrag den Rechten dritter Personen, also den Rechten der Gläubiger der Frau, keinen Eintrag thun. Aber auf der andern Seite steht der Mann als Nutznießer des Dotalgutes in demselben Verhältnisse, wie ein anderer Nutznießer, zu den Gläubigern der Frau. Wenn nun. zu Folge der aufgestellten Regel, eine Schuld aus dem Dotalgute herbevgetrieben werden kann, wenn also z. B. eine gewisse Schuld der Frau auf einer Liegenschaft, welche Dotalgut geworden ist, unterpfändlich haftet, so kann die Schuld aus dem Dotalgute ganz so, wie vor der Ehe, herbeygetrieben werden, ohne dass der Unterschied zwischen den in Fahrniss und den in Liegenschaften bestehenden Dotalgütern, wie man ihn auch bestimme, einen Einfluss auf das Recht des Gläubigers hätte. Uebrigens können sich die Gläubiger, welche die Frau erweislich schon vor der Ehe hatte, nach Auflöfsung der Ehe an das Vermögen der Frau schlechthin halten, das Vermögen mag Dotalgut gewesen seyn oder nicht. 1)

Anlangend die Schulden, welche die Frau während der Ehe (mit Autorisation des Mannes oder des Gerichts) macht, so hat man zuvörderst zwischen den Liegenschaften und den Mobilien des Dotalgutes zu unterscheiden. — So wie die Frau die Liegenschafteten, welche Dotalgut sind, während der Ehe nicht veräußern kann, eben so kann sie diese Liegenschaften

der Frau) erworben wird, ist als solches, d.i. abgeschn von der ihm zum Grunde liegenden Schuld, gegen den fundus dotalis nicht wirksam.

¹⁾ Delvinc. III, 103. Bellot IV, 88. 128. 359. — Ein Unterpfand, das nicht schon vor der Ehe eingetragen worden ist oder das gegen die Frau erst während der Ehe (mittelst einer Verurtheilung

nicht während der Ehe mit Schulden belasten; sie kann das eine wie das andere auch dann nicht, wenn schon das Heyrathsgut von dem Vermögen des Mannes gesondert worden ist. 2) Jedoch leidet die Regel, dass die Frau die Liegenschaften des Dotalgutes nicht mit Schulden belasten kann, in denselben Fällen, wie die Veräußerlichkeit dieser Liegenschaften, eine Ausnahme, mithin, wenn und in wie fern der Heyrathsvertrag den Eheleuten gestattet, diese Liegenschaften mit Schulden zu belasten oder wenn und in wie fern die Schuld (in den Fällen der Art. 1558. 1559. mit Bewilligung des Gerichts) zu einem Zwecke gemacht worden ist, zu welchem die Liegenschaften veräußert werden durften. Vgl. 6. 537. Zu Folge der aufgestellten Regel und mit Vorbehalt dieser Ausnahmen kann also eine Schuld, welche die Frau während der Ehe, sey es mit Autorisation des Mannes oder mit Autorisation des Gerichts, gemacht hat, weder während der Ehe noch nach Auflößung derselben, weder gegen die Frau noch gegen deren Erben aus den Liegenschaften, welche Dotalgut sind oder waren, herbeygetrieben werden. 3) - Dagegen hängt die Frage, ob sich eine Frau, deren Mobiliar vermögen ganz oder zum Theil Dotalgut ist, auf eine für dieses Vermögen wirksame Weise verpflichten könne, von der Frage ab, ob auch das in Fabrniss bestehende Dotalgut veräußerlich sey. Verneint man diese letztere

2) Vgl. §. 537. Anm. 1. — Jedoch wird sich die Regel, dafs die Frau den fundus dotalis nicht mit Schulden belasten kann, nicht auf die fructus dotis erstrecken. Z. B. Wenn sich eine Frau, deren Heyrathsgut von dem Vermögen des Mannes gesondert worden ist, auf eine güluge Weise verbindlich gemacht bat, so kann wegen der Schuld auf die fructus fundi dotalis Beschlag gelegt werden. S. Sir. XXIII, I, 331.

3) S. jedoch Sir. XXII, II, 342.

In dem hier erzählten Rechtsfalle hatte sich die Frau mit ihrem Manne zugleich verbindlich gemacht. Nach dem Tode belaugte der Glänbiger die Erben, um eine gerichtliche Hypothek an dem fündus dotalis zu erlangen. Die Klage wurde für zulässig erachtet. Man nahm also (wohl irrig) an, daß das Vorrecht der Unveräufserlichkeit, nur so lange die Ehe bestehe oder die Frau lebe, den fundus dotalis schütze.

Frage, so kann eine Frau ihre zum Dotalgute gehörenden Mobilien ganz so, wie eine Frau, die sich ohne Gütergemeinschaft verheyrathet hat, (Art. 1530. ff.) ihre eingebrachten Mobilien, und, wenn ihr Heyrathsgut von dem Vermögen der Mannes gesondert worden ist, (Art. 311. 1563.) schlechthin (d. i. anch ohne Autorisation) mit Schulden belasten. Bejaht man dagegen jene Frage, so ist das, was von dem liegenschaftlichen Dotalgute in der vorliegenden Beziehung gesagt worden ist, auch auf die zum Dotalgute gehörenden Mobilien anwendbar. Es können also z. B. unter dieser Voraussetzung (und mit Vorbehalt der oben erwähnten Ausnahmen) die Mobilien des Heyrathsgutes nicht wegen der Schulden, welche die Frau mit Autorisation des Mannes, und so lange dessen Nutzniefsung dauerte, gemacht hat, mit Beschlag belegt werden. 4) Es kann, unter derselben Voraussetzung, die Frau, auch nachdem ihr Heyrathsgut von dem Vermögen des Mannes gesondert worden ist, die Mobilien des Dotalgutes nicht nach Gefallen mit Schulden beschweren, 5) wenn sie schon nach erfolgter Gütersonderung das Recht hat, theils ihre Mobiliarforderungen herbeyzutreiben, die Zahlung derselben in Empfang zu nehmen und darüber zu quit-

4) Sir. XIX, I, 146. XXI, II, 84.
5) Sir. X, II, 313. XXIII, I, 331.
XXVI, I, 463. II, 25. 38. Einige Gerichtshöfe waren sogar so weit gegangen, dafs sie der Frau, nach erfolgter Gütersonderung, das Recht versagten, über ihre Mobiliarkapitalien zn quittiren, und daher die Schuldner für berechtiget erachteten, Bürgschaft wegen der Anlegung der Gelder zu verlangen. Sir. XX, II, 310. XXIV, II, 318. Auf der andern Seite erstrecken einige Urtheile das Recht der femme separée de biens, die Mobilien des Dotalgutes mit Schulden zu beschweren, weiter, als es in dem Sphen geschehn ist. Sie lassen das

richterliche Ermessen eintreten; z. B. wenn die Schuld in dem Interesse der Familie gemacht worden ist. S. Sir. XXIV, II, 318. XXVI, II, 38. (Konsequent dürften weder diese noch die im Sphen angegebenen Beschränkungen derRegel seyn. Aber auch dadurch verräth sich die Unhaltharkeit der Meinung, daßs man sich genöthiget sieht, zu somanchen Einschränkungen und Ausnahmen seine Zuflucht zu nehmen.)

— Die Ohligationes ex delicto vel quasi ex delicto treffen das Heyrathsgut; jedoch nicht zum Nachtheile der Nutznießung des Mannes. S. Bellot IV, 88.

tiren, theils solche Verbindlichkeiten einzugehn, welche die Verwaltung ihres Vermögens zum Gegenstande haben. Vgl. §. 517.

§. 539.

Von der Zurückgabe des Heyrathsgutes. - Wann ist das Heyrathsgut herauszugeben?

Der Mann (oder dessen Erbe) hat der Frau (oder dem Erben der Frau) das Heyrathsgut herauszugeben, 1) wenn die Ehe durch den physischen oder durch den bürgerlichen Tod des einen oder des andern Ehegatten oder 2) durch die Ehescheidung aufgelöfst, 3) wenn der Mann für verschollen erklärt worden ist, Art. 123. s. jedoch Art. 124. 129. vgl. oben §. 153. 4) wenn die Eheleute von Tisch und Bette, Art. 311. oder 5) den Gütern nach gesondert worden sind. Art. 1563. (Das, was in dem Gemeinschaftsrechte §. 516. von der Gütersonderung gesagt worden ist, gilt von dieser auch dem Dotalrechte nach. S. jedoch §. 537. 538.)

§. 540.

Fortsetzung. - Wie ist das Heyrathsgut herauszugeben?

Das Heyrathsgut ist der Frau oder den Erben der Frau in natura herauszugeben, ausgenommen, wenn das Eigenthum an demselben auf den Mann übergegangen ist, als in welchem Falle der Mann oder dessen Erbe den empfangenen Geldbetrag und nur diesen zu erstatten hat. 1) Vgl. §. 536. Der Mann hat die Güter, welche er in natura herauszugeben hat, nur nach ihrem der maligen Bestande und nur in ihrem der maligen Zustande abzuliefern; jedoch so, daß er zugleich für die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten verantwortlich ist, welche er als Verwalter und Nutznießer des Heyraths-

¹⁾ Unter der Ausnahme sind auch die Gelder begriffen, welche der hat. Bellot IV, 236.

gutes auf sich hatten. 2) Anwendung dieser Regel auf einzelne Fälle: 1) Die zu dem Dotalgute gehörenden Liegenschaften hat der Mann in der Regel (s. Art. 1552. 1554. ff) in natura herauszugeben, und zwar mit dem Zuwachse, den sie durch die Natur oder durch Kunst erhalten haben. 3) 2) Er leistet der Verbindlichkeit, die beweglichen Sachen, deren Eigenfhum der Frau verblieben ist, herauszugeben, Genüge, wenn er das, was davon noch da ist und wie es dermalen beschaffen ist, herausgiebt. Für den Schaden und den Verlust, welchen diese Sachen durch die Zeit oder durch den Gebrauch und ohne seine Schuld erlitten haben, hat er nicht zu hasten. 4) Allemal aber, d. i. das Eigenthum der Fahrniss mag der Frau verblieben oder auf den Mann übergegangen seyn, steht der Frau das Recht zu, das Weiszeug und das Leibgeräth, das sie in Gebrauch hat, an sich zu nehmen; jedoch hat sie sich, wenn der Mann Eigenthümer der Fahrnifs geworden ist, diese Stücke nach deren dermaligen Werthe auf das Heyrathsgut anrechnen zu lassen. 5) Art. 1566. Vgl. Art. 1495. 3) Wenn zu dem Heyrathsgute Schuldverschreibungen (z. B. Staatspapiere) gehören, so ist der Mann nicht für das verantwortlich, was ohne seine Schuld an den Forderungen verlohren gegangen ist; es genügt,

2) Bellot IV, 242. Sir. XIV, II, 31.

3) Jedoch kann er für die accessiones industriales Vergütung fordern. De lap. ad Art. 1566. S. auch unten Anm. 21.

4) Vgl. Art. 589. und oben S. 227. Anm. 5. Hat der Mann Sachen dieser Art verkauft, so wird er den Preifs, den er dafür erhalten hat, herauszugeben haben.

5) En tweder ist das Eigenthum der Fahrniss der Frau verblieben. Alsdann ist sie berechtiget, die Wäsche etc. ohne Vergütung zu behalten, wenn sie auch den Betrag oder den Werth der eingebrachten Wäsche etc. übersteigen sollte. Oder der Mann hat die Fahrnifs für eine Summe Geldes angenommen. Alsdann kann sie zwar die Wäsche behalten, aber mit dem im Sphen gedachten Vorbehalte. Das scheint der Sinn des Art. 1466. zu seyn. Vgl. Bellot IV, 247. f. — Garnier - Deschesnes giebtins. tr. du notariat n. 291. den Rath, zur Vereinfachung des Theilungsgeschäfts, die Wäsche und die Kleider der Frau in dem Heyrathsvertrage nicht zu taxiren, sondern nur zu bedingen, dass diese Sachen der Frau dereinst so verbleiben sollen, wie sie sich in quali und quanto vorfinden werden.

wenn er die Verschreibungen oder das, was er darauf erhalten hat, herausgieht. Art. 1567. 4) Wenn eine Nutznießung zum Heyrathsgute bestellt worden ist, so hat der Mann nur das Recht selbst und nicht die vermöge desselben erhobenen Nutzungen wiederherauszugeben. Art 1568. - Die Frau hat den Beweis zu führen, dass das bestellte Heyrathsgut wirklich eingebracht worden sey. 6) Wenn jedoch die Ehe zehn Jahre lang gedauert hat, von der Zeit an gerechnet, da das von einem Dritten 7) bestellte Heyrathsgut auszuzahlen gewesen ware, 8) so kann die Frau oder deren Erbe 9) dieses Heyrathsgut zurückfordern, 10) ohne dass sie den Beweis zu führen brauchen, dass es der Mann in Empfang genommen habe; jedoch bleibt dem Manne der Gegenbeweis vorbehalten, dass die Zahlung ohneseine Schuld unterblieben sey, 11) Art. 1569. - Die Früchte des Heyrathsgutes 12) (die fructus tam naturales quam

6) Ueber den Beweis der illatio dotis und des Bestandes der Paraphernalgüter, s. Delvinc. III, 119. Bellot IV, 16. 456. Merlin m. dot. III, Sir. XII, II, 198. Art. 1502. (Der C. c. schreibt nirgends vor, daß das Heyrathsgut zu inventarisiren sey. Jedoch wird es allemal rathsam seyn, den Bestand des Heyrathsgutes durch ein Inventarium oder sonst durch eine öffentliche Urkunde in Gewißheit zu setzen.)

7) Der Art. ist mithin nicht anwendbar, wenn das Heyrathsgut von der Frau selbst bestellt worden ist. Die Frau ist dann selbst in culpa gewesen. S. auch 1. 33. D. de jure dotium. Delvinc. III, 118. Bel-Pot IV, 257. Brauer ad Art. 1569. A. M. ist Delap. ad h. Art. in so fern, als er annimmt, dass die Frau zwar gegen die Gläubiger des Mannes, (gegen welche sonst die im Art. 1560. enthaltene Rechtsvermuthung eben sowohl, als gegen den Mann gültig ist, s. Bousquet u. Brauer ad Art. 1569.) nicht aber gegeu den Mann selbst diesen Beweis zu führen habe.

8) War das Heyrathsgut in mehreren Terminen auszuzahlen, so laufen die 10 Jahre von einem jeden einzelnen (und nicht erst von dem letzten) Verfalltage an. Bellot IV, 259. Brauer ad Art. 1569. A.M. ist Delap, zu dems. Art.

9) Also der debitor dotis kann von dieser Einrede nicht Gebrauch machen. Malev. ad Art. 1569. Delvinc. III, 118. Merlin m.

dot. S. III.

10) Der Artikel setzt hinzu: après la dissolution du mariage. Aber bey der Sonderung von Tisch und Bette etc. tritt ebenfalls die ratio legis ein. De la p. ad Art. 1569. S. jedoch Art. 1445. §. 2.

11) So sind die Endworte des Artikels zu deuten. Bellot IV, 261.

12) Der Art. 1571, spricht zwar nur von den fructibus fun di dotalis. Aher er ist seinem Grunde nach von den Früchten des in natura zu erstattenden Heyrathsgutes überhaupt zu verstehn. Vgl. l. un. S. 9. C. de rei uxor, act.

civiles) sind bey der Zurückgabe desselben 13) nach Verhältniss der Zeit, während welcher der Mann die Nutzniefsung des Heyrathsgutes in dem letzten Jahre, 14) (dieses jederzeit von dem Tage der Trauung an gerechnet,) gehabt hat, zwischen dem Manne und der Frau zu theilen. Es sind also die Früchte dieses Jahres schlechthin als ein Ganzes zu betrachten, zu welcher Zeit sie auch wirklich erhoben werden mögen. 15) Das was von dieser Masse zu Folge jenes Verhältnisses auf die Frau oder auf die Erben der Frau kommt, gebührt ihnen kraft Gesetzes; und eben so sind ihnen kraft Gesetzes die Dotalgelder von dem Tage an zu verzinsen, an welchem die Nutzniefsung des Mannes aufgehört hat. Art. 1570. §. 1. Art. 1571. 16) Wird die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöfst, so hat die Frau die Wahl, ob sie während des Trauerjahres die Verzinsung der Dotalgelder oder aber ihren Unterhalt aus der Verlassenschaft des Mannes fordern will. 17) Allemal aber steht der Frau das Recht zu, die Wohnung während dieses Jahres und die Trauerkleider von

13) Die Art. 1570. 1571. sagen: à la dissolution du mariage. Aber sie sind auch auf die andern Fälle anwendbar, in welchen das Heyrathsgut herauszugeben ist. Proudhon de l'usufr. V, 2696. S jedoch Art. 1445. S. 2.

14) Der Art. 1571. spricht nur von dem letzten Jahre der Ehe. Also, was die Früchte des ersten Jahres betrifft, so werden diese, (wenn nicht das erste Jahr zugleich das letzte ist,) nach den von der Nutzniefsung geltenden Regeln, und nach der Verschiedenheit derfälle, entweder das Heyrathsgut vermehren oder dem Manne gehören. Delvinc. III, 103. f. Bellot IV, 278. S. jedoch Proudh. V, 2709. ff.

15) Proudh. V, 2697.
16) Der Art. 1571. 1st aus dem Römischen Rechte entlehnt. Vgl. l. 6. l. 7. S. 1. D. soluto matr. l. nn. S. 9. C. de rei uxor. act. Der

Grund des Gesetzes ist: Quia alimenta singnlis momentis debentur. — Ueber die Anwendung dieses Artikels auf die einzelnen Arten der Früchte s. Delvinc. III, 119. Proud h. S. 2702.2716. ff. Bellot IV, 273. — Der Art. 548. gilt auch von den Früchten des Heyrathsgutes. Bellot IV, 275. S. jedoch l. 7. tit. land. und Malev. ad Art. 1571.

17) Man kann bey dieser Vorschrift des Art. 1570 mehrere Fragen aufwerfen: Wie, wenn die Frau in dem Trauerjahre stirbt, nachdem sie sich für die Annahme des Unterhaltes entschieden hat? Auf den Erben wird der Anspruch nicht übergehn. Vgl. Art. 1495. Wie, wenn das Heyrathsgut nicht oder nur zum Theile in Geld besteht? S. Delap. ad Art. 1570. Bellot IV, 266. Es ist rathsam, diese Streitfragen durch die Stipulationen der Eheberedung zu beseitigen.

den Erben des Mannes zu fordern, ohne dass ihr dasiir etwas angerechnet werden kann, Art. 1570. Vgl. Art. 1465. - Wenn und in wie fern das Dotalgut in natura herauszugeben ist, wenn und in wie fern also der Frau das Eigenthum des Dotalgutes verbleibt, kann der Mann oder dessen Erbe sofort nach Auflöfsung der Ehe 18) zur Herausgabe angehalten werden; in dem entgegengesetzten Falle aber, also wenn und in wie fern das zu erstattende Heyrathsgut in Geld besteht, erst nach einem Jahre. 19) Art. 1564. 1565. -Uebrigens bat die Frau auch wegen ihres Dotalgutes nur ein gesetzliches Unterpfand und nicht, (wie nach dem Römischen Rechte.) ein Vorzugsrecht. Art. 1572.20) - Auf des andern Seite ist der Mann berechtiget, der Frau alles dar in Anrechnung zu bringen, was er aus gutem Willen, (und nicht kraft der ihm, als einem Nutznießer, obliegenden Verbindlichkeiten,) zum Besten des Heyrathsgutes verwendet hat, 21)

Wenn der Frau von ihrem Vater oder von ihrer Mutter ²²) ein Heyrathsgut bestellt worden ist und der Mann schon damals, als dieses Heyrathsgut bestellt wur-

18) In dem Falle der Cütersonderung hat der Mann das gesamte Heyrathsgut sofort herauszugeben. Delap. und Delvinc, ad Art. 1565.

19) Wie, wenn die in natura herauszugebenden Dotalguter (ohne Ersatz) veräussert worden sind ? Alsdann wird bald die Vorschrift des Art. 1564. bald die des Art. 1565. anzuwenden seyn, je nachdem die Veräußerung rechtmäßig oder widerrechtlich geschehen ist. Bellot IV, 234. 236. f. - Die Frau kann nicht, in dem Falle des Art. 1565. die Stellung eines Bürgen von dem Manne fordern. Merlin m. dot. S. XI, n. 5. -Uebrigens sind die Art. 1564. f. mit Vorbehalt der Ausnahmen anzuwenden, welche durch den Heyrathsvertrag gemacht worden seyn konnen. Delvinc. III, 116, Bellot IV, 240.

20) Der einzige Zweck dieses Artikels ist, die l. 12 (die l. Assiduis) C. qui potiores in pignore aufzuheben. Malev. ad Art. 1572.

Bellot IV, 280.
21') Vgl. Delvinc. III, 116.
Proud h. III, 1430. Merlin m.

dot. S. XIII, n. 4.

22) Der Artikel gedenkt nur des Vaters und nicht der Mutter. Aber es tritt Gleichheit des Grundes ein. Auch Delvinc. II, 41. (des Textes) versteht den Artikel zugleich von der Mutter. A. M. ist Bellot IV, 262. weil der Artikel eine Ausnahme von der Begel enthalte. Vielleicht hatte man bey der Abfassung des Artikels — welcher eine Streitfrage des ältern Rechts entscheidet — einen Schriftsteller vor Augen, der nur des Vaters aber nur aus dem Grunde ge-

de, zahlungsunfähig war, auch nicht ein Gewerbe oder ein Geschäft trieb, welches ihm statt eines Vermögens dienen konnte, so hat die Tochter, wenn sie das Heyrathsgut verliehrt, als Erbin nur die Klage zum Nachlasse des Vaters oder der Mutter zurückzubringen, welche ihr auf Erstattung des Heyrathsgutes gegen den Mann zusteht. Ist dagegen der Mann erst nach der Ehe zahlungsunfähig geworden oder trieb er ein einträgliches Geschäft oder Gewerbe, so trifft der Verlust des von den Eltern bestellten Heyrathsgutes die Tochter. Art. 1573.

II) Von dem Paraphernalgute.

6. 541.

Wenn oder in wie fern das Vermögen der Frau zu Folge des Heyrathsvertrages (§. 533.) Paraphernalgut ist, hat sie über dasselbe ganz dieselben Rechte, als ob sie sich, unter der Voraussetzung des Gemeinschaftsrechtes, mit der Klausel der Gütersonderung verheyrathet hätte. Vgl. §. 499. 516. 532. Sie kann daher z. B. die Fahrnifs, welche Paraphernalgut ist, mit Schulden, und zwar ohne Autorisation, belasten. Dagegen kann sie über die zu dem Paraphernalgute gehörenden Liegenschaften nicht ohne Autorisation des Mannes oder des Gerichts verfügen. ¹) Die Schulden, welche die Frau schon zur Zeit der Trauung hatte, können gegen das Paraphernalgut nach wie vor geltend gemacht werden. ²) Vgl. Art. 1574-1580.

internal school grant to the state of the first pole at high fall

dachte, weil nach dem Römischen Rechte in der Regel nur der Vater zur Ausstattung der Tochter verpflichtet ist.

1) Mithin auch nicht ein Unterpfand bestellen. Gren. tr. des hyp. I, 34. f.

2) Wie aber, wenn die Frau wegen einer Schuld die sie während der Ehe ohne Autorisation

gemacht hat, belangt und zur Zahlung verurtheilt wird; kann zu Folge eines solchen Urtheiles Inscription auf die Liegenschaften des Paraphernal- oder Sondergutes genommen werden? Keinesweges! Vgl. Batturtt. des hypoth. I, 191. welcher jedoch die Frage nur berührt.

namulation and

Zweytes Hauptstück. Das Eltern-Recht.

Miner amost of all probations of the state of

Einleitung.

contrate a selecte date \$. 542. over the

Man hat die Eigenschaft eines Kindes gewisser Eltern entweder von Natur oder kraft Gesetzes, durch eine fictio juris. Die Kinder, welche von Natur diese Eigenschaft haben, sind entweder eheliche oder uneheliche (natürliche) Kinder, je nachdem sie in der Ehe oder aufser der Ehe erzeugt worden sind. (Die ersteren sind wiederum entweder eheliche Kinder in der engeren Bedeutung oder legitimirte Kinder.) Die Kinder, welche allein kraft Gesetzes diese Eigenschaft haben, sind entweder Adoptiv- oder Pflegekinder.

Erster Abschnitt.

Von den ehelichen Kindern.

Art. 312-333. 371-387. 476-487. Ueber die Quellen s. §. 544. — Traité du mariage et de la puissance maritale et de la puissance paternelle. Par Vazeille. Par 1825. II. T. 8. Essai sur la puissance paternelle. Par J. P. Chrestien de Poly. Paris 1820. II. Vol. 8.

1) Begriff der elterlichen Gewalt.

§. 543.

Die elterliche Gewalt, dieses Wort in seiner weiteren Bedeutung genommen, umfasst alle die Rechte, welche den Eltern über ihre Kinder oder an dem Vermögen der Kinder zustehn. In der engeren Bedeutung aber ist die elterliche Gewalt die Pflicht

und das Recht, die Kinder zu erziehn d. i. sie in den Stand zu setzen, von den Kräften und Anlagen, welche in ihnen bey der Geburt noch unentwickelt lægen, einen möglichst vollkommenen gesetzmäßigen und löblichen Gebrauch zu machen. *) Arg. Art. 372. Die elterliche Gewalt in dieser Bedeutung begreift alle die Rechte und nur die Rechte unter sich, welche entweder in dem Wesen des Erziehungsrechts liegen oder von den Gesetzen an die Zeitdauer dieses Rechts geknüpft sind d. i. mit der Volljährigkeit oder der Emancipation der Kinder aufhören. - In dem vorliegenden Abschnitte wird zwar von den Rechten der Eltern über ihre ehelichen Kinder überhaupt (oder von der elterlichen Gewalt in der weiteren Bedeutung) die Rede seyn, das Wort: Elterliche Gewalt jedoch jederzeit in der engeren Bedeutung gebraucht werden.

11) Zur Geschichte der Lehre von der elterlichen Gewalt. **)

544.

Vor der Revolution trat auch in diesem Theile des bürgerlichen Rechts ein wesentlicher Unterschied zwischen den Ländern des geschriebenen Rechts und zwischen denen des Gewohnheitsrechts ein. -In den ersteren befolgte man auch in dieser Lehre (wenn auch mit einigen Einschränkungen und Abweichungen) die Grundsätze des Römischen Rechts. Es gab also in diesen Ländern eine väterliche Gewalt im Sinne des Römischen Rechts, eine Gewalt, welche allein dem Vater über seine Kinder zustand. - In den letzteren stand nicht dem Vater allein, sondern es

^{*)} Vgl. Motifs ad tit. IX, Liv. I,

^{**)} Vgl. über die Geschichte dieser Lehre : Merlin m. puissance paternelle. Sect. I, Lassaulx II,

^{156.} Essai sur l'histoire de la puissance paternelle. Par Nougarede. Par. Jahr IX. 12. Vaz. II, 300. ff.

stand beyden Eltern eine Gewalt über die Kinder zu. wenn auch diese Gewalt während der Ehe vorzugsweise von dem Manne ausgeübt wurde. (Daher die Regel des Gewohnheitsrechts: Puissance paternelle n'a lieu.) Auch ihrem Umfange und ihrer Dauer nach war diese elterliche Gewalt verschieden von der väterlichen Gewalt des Römischen Rechts. Die letztere war ursprünglich ein Eigenthumsrecht des Vaters an den Kindern; und, ob sie sich wohl im Verlaufe der Zeit milderte, so verräth sich doch selbst noch im Justinianeischen Rechte ihre ursprüngliche Grundlage. Die Gewohrheitsrechte aber, (einige jedoch ausgenommen, welche aus dem Römischen Rechte die väterliche Gewalt oder gewisse Rechte derselben entlehnt hatten,) gaben in Uebereinstimmung mit dem altdeutschen Rechte, der elterlichen Gewalt nur den Umfang, welcher ihr, als ein er Folge von der Pflicht der Eltern, für die Erziehung und überhaupt für das Wohl der Kinder zu sorgen, gebührt. - Die Verirrungen der Revolution führten sehr bald dahin, daß man, das geschriebene und das Gewohnheitsrecht in dieser Lehre aufhebend, den Eltern kaum einen Schatten von Gewalt über ihre Kinder liefs, So wie die Kinder das Alter der Volljährigkeit erreicht hätten, sollte überdiess die Gewalt der Eltern schlechthin aufhören. Dekret v. 28. Aug 1792. Der Geist der Demokratie, meinte man, fordere diese Veränderungen. (Und doch lautete z. B. das Recht des Römischen Freystaates so ganz anders! Ist die Hausherrschaft kräftig, so braucht der Staat desto weniger zu herren.) - Der C. c. ist in dieser Lehre zu dem Gewohnheitsrechte zurückgekehrt, wenn er auch Manches in diesem Rechte verändert, Einiges aus dem Römischen Rechte entlehnt hat. Aber wohl nicht ohne Grund ist der C. c. darüber getadelt worden, dass er der elterlichen Gewalt nicht den Umfang und Nachdruck gegeben oder gelassen hat, welcher ihr im Interesse der Sittlichkeit und des öffentlichen Rechts so sehr gebührt, ¹) daß er nahmentlich den Vorbehalt (den Pflichttheil) der Kinder zu hoch angesetzt, den Eltern das Recht, die Kinder zu enterben, gänzlich versagt, ²) die Dauer der elterlichen Nutznießung nicht einmal bis zur Volljährigkeit sondern nur bis zum achtzehnten Jahre des Kindes erstreckt hat u. s. w.

III) Von der Erwerbung der elterlichen Gewalt.

§. 545.

1) Von der Erwerbung der elterlichen Gewalt durch die eheliche Erzeugung eines Kindes.

Eheliche Kinder sind die, welche entweder von den Eltern in der Ehe erzeugt ⁴) oder, obwohl außer der Ehe erzeugt, von den Eltern, indem sich diese mit einander verheyratheten, ehelich gemacht (legitimirt) worden sind. (Acquiritur patria potestas justis nuptiis vel per legitimationem. S. unten von der Adoption.) Die einen und die andern stehen kraft Gesetzes unter der elterlichen Gewalt. Hier ist jedoch einstweilen nur von den ehelichen Kindern der ersteren Art oder von den ehelichen Kindern in der engeren Bedeutung die Rede.

Da ein eheliches Kind in der Ehe erzeugt seyn muß, so wird, wenn Jemand den Stand eines ehelichen Kindes in Anspruch nimmt, jederzeit vorausgesetzt, daß zwischen den Personen, von welchen er ab-

 vgl. Locré und Maleville in der Einleitung zum Tit. 9. L. I, des C. c.

2) Ist die Bemerkung welche man im Staatsrathe machte, wohl treffend? «L'exhéredation est un principe souvent de crime, et toujours de désunion dans les familles.»

1) In der Ueberschrift des chap. I, tit. VII, L. I, des C. c. a de la filiation des enfans légitimes ou nés dans le mariage, " sind die Endworte nicht (mit Lassaul x I, 337.) von den legitimirten Kindern, sondern, (mit Locré) dem Inhalte des Kapitels gemäß, von den Kindern zu verstehn, welche zwar während der Ehe von der Mutter geboren worden sind, jedoch von dem Manne verläugnet werden können. Du Roi p. 3.

zustammen behauptet, eine Ehe, und zwar eine entweder an sich oder beziehungsweise (§. 465.) gültige Ehe, erweislich bestanden habe. Alles das aber, was in dem Eherechte über den für den Abschluß einer Ehe zu führenden Beweis (6. 456.) und über die Bedingungen der Gültigkeit einer Ehe gesagt worden ist, ist auch in so fern schlechthin anwendbar, als die Ehe in Beziehung auf die eheliche Abstammung eines Kindes in Frage kommt. 2) - Vərausgesetzt nun, dafs zwischen einem Paare eine Ehe und eine gültige Ehe (erweislich oder eingestandenermaafsen) bestanden hat, so kann, was die eheliche Abstammung einer gewissen Person von diesem Paare betrifft, entweder die Frage die seyn, ob das Kind, welches von seiner Mutter während der Ehe oder bald nach Auflößung der Ehe (erweislich oder eingestandenermaassen) gebohren worden ist, auch als in der Ehe erzeugt zu betrachten sey, oder aber die, ob das Kind überhaupt von der Ehefrau, die es für seine Mutter ausgiebt, gebohren worden sey, und mithin die Eheleute, von welchen es erzeugt worden zu seyn behauptet, zu Eltern habe, so daß alsdann die Frage, ob das Kind als in der Ehe erzeugt zu betrachten sey, entweder überall nicht oder nur als eine Nebenfrage im Streite ist. In dem ersten Falle ist nur die Vaterschaft, in dem zweyten Falle ist die eheliche Abstammung in Beziehung auf beyde Eltern (oder unmittelbar nur die Abstammung von der Mutter) streitig. In dem ersten Falle hat das Kind die Regel des Art. 312. 6. 2. (vgl. 6. 546.) für sich: Pater is est, quem legitimae nuptiae demonstrant; in dem zweyten Falle will oder muss es sich erst unter den Schutz dieser Regel stellen. Von dem er-

2) Proudh. II, 53. Merlin m. légitimité. Sect. I, 8. 1. 2. Lass. I, 367. DuRoi p. 13. Sir. VIII, II, 204. IX, I, 88. XI, I, 216. II, 95. Jpd. du C. c. 1808. II, 2. Jedoch hat eine erweislich abgeschlossene Ehe die Vermuthung der Gültigkeit für sich, mit dem Vorbehalte, dass die Gegenparthey die exc. nullitatis vorschützen kann. Toull. II, 382. sten Falle wird §. 346. von dem zweyten §, 347. gehandelt werden. 3)

Die Klagen, welche den Stand eines ehelichen Kindes betreffen, 4) haben entweder den Zweck, diesen Stand für eine bestimmte Person in Beziehung auf ein bestimmtes Elternpaar zu erlangen, (actions en réclamation d'état) oder aber den Zweck, diesen Stand einer bestimmten Person in Beziehung auf ein bestimmtes Elternpaar zu entziehn. (Actions en contestation d'état in der weiteren Bedeutung. Eine Art dieser Klagen sind die actions en désaveu, die Verleugnungsklage. Gebraucht man das Wort: Actions en contestation d'état in seiner engeren Bedeutung, so schliefst diese die Verleugnungsklage aus.) - Wenn nun ein Kind von einer Ehefrau während der Ehe oder vor Ablauf der im Art 315. bestimmten Frist gebohren worden ist, (wenn also der erste von jenen Fällen oder die Vaterschaft in Frage steht,) so braucht das Kind einerseits den Stand eines ehelichen Kindes nicht mittelst einer Klage in Anspruch zu nehmen, in Betracht, daß ihm die Rechtsvermuthung: Pater is est etc. zur Seite steht, und so kann ihm andererseits jener Stand nur mittelst einer Verlengnungsklage bestritten werden. (Von dieser Klage, welche sich von anderen Klagen auf Aberkennung eines Standes, kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften, wesentlich unterscheidet, 5) wird 6. 546. die Rede seyn.)

le C. c. Par Richefort. Par. 1825. 8. (Ebenfalls eine schätzbare Schrift über diese so wichtige und schwierige Lehre.)

5) Zu Folge dieses Unterschiedes darf man nicht unter dem Ge

³⁾ Vgl. über diese Lehre: Abh. über den Unterschied zwischen Legitimität und Filiation. In Gönner's Archiv etc. III. Bd. 2. Hft. n. 17. Qui filii sint legitimi? Diss. inaug. ad capita C. N. de la filiation des enfans légitimes et des preuves de la filiation des enfans légitimes. Auct. G. A. W. Du-Roi Heidelb. 1812. 8. (Eine der wenigen gutausgearbeiteten Schriften, welche in Deutschland über den G. c. erschienen sind.) Essai sur la paternitè et la filiation sous

⁴⁾ Les questions d'état Art. 327. und im Art. 326. les réclamations d'état. Vgl. §. 67. — Verschieden von diesen Klagen sind die Klagen, welche die Berichtigung eines Aktes des Civilstandes zum Gegenstande haben. §. §. 63. Durant. cours de droit. HI, 152.

İst das Kind von einer Ehefrau nach Ablauf der im Art. 315. bestimmten Frist gebohren worden, so gelten von den Klagen, welche den Stand (die Vaterschaft) eines solchen Kindes betreffen, ganz dieselben Grundsätze, wie von dem gleich folgenden Falle. 6) - Die (zweyte) Frage, ob eine gewisse Person überhaupt von einem gewissen Ehepaare abstamme, kann auf eine doppelte Weise zur Sprache kommen, entweder so, dass von einer gewissen Person oder für eine gewisse Person, welche nicht in dem Besitze des Standes eines Kindes gewisser Eltern oder der mit diesem Stande verbundenen Rechte ist oder war, 7) die Abstammung von einem gewissen Ehepaare in Anspruch genommen wird, oder so, daß einer gewissen Person gegen ihren Besitzstand diese Abstammung bestritten wird; mit andern Worten, die obige Frage kann entweder mittelst einer action en réclamation d'état oder mittelst einer action en contestation d'état zur richterlichen Entscheidung gebracht werden. In beyden Fallen ist die

wande einer action en contestation d'état eine action en désaveu einführen; mit andern Worten, man hat in einem ieden einzelnen Falle, in welchem der Stand bestritten wird, sorgfältig zu untersuchen, ob die Klage von der einen oder von der andern Art sey. Proudh. II, 75. DuRoi p. 77.

II, 75. DuRoi p. 77.

6) Z. B. Es kann in diesem Falle die action en contestation d'état von einem jeden Betheiligten angestellt werden, sogar von dem Kinde selbst, wenn ihm ein andederer den Stand eines ehelichen Kindes (in Beziehung auf den gewesenen Mann der Mutter) beytegte. Toull. II, 832. Durant. III, 64. ff

7) Auch in dem vorliegenden Falle braucht derjenige nicht zu klagen, welcher im Besitzeist, S. 2. J. de actionibus. Wenn daher anch die action en réclamation d'état nur in so fern auf die Erben über-

geht, als sie von dem Kinde bereits angestellt worden ist, (nur als eine actio praeparata,) so ist das doch nur von dem Falle zu verstehn, da dem Kinde der Stand bestritten wurde. Es steht also jene Vorschrift (Art. 329.) nicht deuen entgegen, welche eine Erbschaft als Blutsverwandte in Anspruch nehmen und zu diesem Ende den Beweis ihrer Verwandtschaft zu führen haben, vorausgesetzt, dass das Kind in dem unbestrittenenBesitze seinesStandes war. (Der Art. 329, sagt: L'enfant qui n' a pas réclamé. Das Kind musste also Ursache haben, eine Klage anzustellen.) Uebrigens ist dieser Beweis nach denselben Grundsätzen zu führen, wie der für die action en réclamation d'état. Toull. II, -913. Durant. III, 152. DuRoi p. 42. Sir. IX, II, 272. X, I, 110.

Frage nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen. 8) Dagegen unterscheiden sich bevde Fälle in Beziehung anf die Personen, welche zu klagen berechtiget sind, Die Klage auf Anerkennung des Standes kann in der Regel nur von dem Kinde selbst angestellt, von den Erben und Rechtsnachfolgern 9) des Kindes aber nur fortgestellt werden. Und selbst fortgestellt kann die Klage von den Erben etc. des Kindes nicht werden. wenn entweder das Kind die Klage 10) förmlich und auf eine gültige Weise 11) hat fallen lassen oder wenn es, von der letzten processualischen Handlung an gerechnet, drey Jahre hat vorübergehn lassen, ohne seine Klage fortzustellen. 12) Jedoch leidet die Regel, daß jene Klage nur von dem Kinde selbst, nicht aber von den Erhen und Rechtsnachfolgern des Kindes an gestellt werden kann, eine Ausnahme, wenn das Kind, das die Klage anzustellen unterlassen hat, vor oder in den nächsten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit

8) Durant. III, 79. Z. B. Die eine Klage kann gegen einen Jeden angestellt werden, der den Stand bestreitet, die andere gegen einen Jeden der sich des Standes anmaafst. - Ueber die exc. rei judicatae, in wie fern sie diesen Klagen entgegengesetzt werden kann, s. Proudh. II, 76. Durant. III, 161. Merlin qu. m. quest. d'état. S. 2. 3. Du Roi p. 83. Sir. IX, I, 56. XXI, I, 249. XXIII, II, 53. und über die Einrede des geleisteten Verzichts Durant, III, 102 Sir. XXI, I, 8. XXII, I, 177. und oben \$. 420. Anm. 8.

9) Die Art 329. 330. gedenken nur der Erben. Aber anderen Rechtsfolgern dürfte dasselbeRecht, wie den Erben, zustehn. Gar oft nennt der C. c. nur die Erben, wo er offenbar die sämmtlichen Rechtsfolger einer Person meint. Delvinc. ad Art. 329. Toull. II, 914. Durant III, 158. ff. Merlin m. legitimité. Sect. IV, S. .I n. 2. Da Roi p. 43. Einige dieser Schrift-

steller gestatten jedoch das fragliche Recht nur den allgemein en Rechtsnachfolgern. (Ganz dieselbe Frage kommt auch bey dem Art. 317. vor.) Können die Erben nur als Erben (oder schon als Verwandte) diese Klage anstellen? S. Proudh. II, 32. Toull. II, 49. DuRoi p. 47.

10) Die Klage - und nicht blos das Verfahren. S. C. de pr. Art. 403, Durant III, 156.

11) Richefort ad Art. 33o.

12) Dem Kinde kann diese letztere Einrede nicht entgegengesetzt werden. Obss. du tribunat und De lvine ad Art. 330. Toull. II, 914. S. jedoch C. de pr. Art. 397. ff. -Aber den Erben wird sie auch dann entgegengesetzt werden können, wenn ihnen noch die Frist des Art. 329. läuft. Denn der Art. 329. sagt. Les hérietirs de l'enfant, qui n'a pas réclamé, DuRoi p. 44. A. M. sind Malev. ad Art. 429. Durant. III, 157.

mit Tode abgegangen ist. 13) Art. 329. 330. Dagegen kann die Klage auf Aberkennung des Standes von einem Jeden angestellt werden, welcher irgend ein rechtliches Interesse an der Bestreitung des Standes hat, dessen sich eine Person anmaafst. Z. B. Wenn sich Jemand den Nahmen oder den Titel einer gewissen Familie bevlegt, so kann ein jedes Mitglied dieser Familie eine Klage zu dem Ende erheben, dass sich der Beklagte entweder wegen des Nahmens, den er führt, rechtfertige, oder der Führung dieses Nahmens enthalte. 14) 2) Die Klage auf Anerkennung des Standes ist wenigstens in so fern, als sie dem Kinde zusteht, unverjährbar; Art. 328. die Klage auf Aberkennung des Standes wird in der gewöhnlichen Zeit verjährt. 15) Art. 2262. ict. Art. 328. (Einen drittten Unterschied s. im Art. 325. Vgl. unten 6. 547.) - Ueber Standesklagen 16) sind allein die bürgerlichen Gerichte 17) zu erkennen berechtiget. Art. 326. Daher kann wegen des Vergehns der Unterdrückung des Standes eines Kindes

13) Dagegen werden die Erben nicht mit dem Vorwande zu hörén seyn, dass der (erst später verstorbene) Erblasser seinen Stand nicht gekannt habe etc. Durant. III, 151.

14) Merlin m. légitimité. Sect. I. S. 2. T. XVI, Sir. XIX, I, 440. In der Rechtssache, die in diesen Stellen erzählt wird, berief sich der Beklagte noch auf den Art. 187. Es wurde geantwortet, dafs auch in dem Falle dieses Artikels doch immer ein Beweis für die von den Eltern abgeschlossene Ehe vorhanden seyn müsse.

15) Die Ausleger nehmen an, daß die Klage auf Anerkennung des Standes nur in so fern unverjährbar sey, als sie dem Kinde zustehe, daß sie hingegen, was die Erben betreffe, eben so, wie die Klage auf Aberkennung des Standes, in 30 Jahren verjährt werde. Proudh. II, 81. 88. Toull. II,

910. 913. Durant. III, 154. Richefort ad Art. 329. Allein sollte die Klage nicht auch in so fern unverjährbar seyn, als sie auf die Nachkommen des Kindes übergeht? Wenn aber auch die Klage, in wie fern sie dem Kinde zusteht, unverjährbar ist, so sind doch die von ihr abhängenden Klagen, z. B. die hereditatis petitio, verjährbar. Toull. II, 909.

16) Der Artikel ist nicht über seinen Fall, d. i. nicht auf andere Klagen als die Standesklagen in der engeren Bedeutung auszudehnen. Denn er enthält eine Ausnahme von der Regel. S. C. d'instr. crim. Art, 3. Vgl. V az. I, zo 4. Mer linm. légitimité. Sect. 1V. S. 4. n. 5.

17) Kann auch der Friedensrichter oder ein Handelsgericht über den Stand einer Person incidenter erkennen? S. über diese und über einige ähnliche Fragen. Merlin m. quest. d'état T. XVII. nicht eher eine Anklage erhoben werden, als bis das bürgerliche Gericht über die Standesfrage endgültig entschieden hat. ¹⁸) Art. 327. — Das bey der Verhandlung einer Standesklage zu beobachtende Verfahren ist das des gemeinen Rechts, da die Gesetze keine besonderen Vorschriften über jenes Verfahren enthalten. ¹⁹) S. jedoch C. de pr. Art. 48. und 83. n. 2.

§. 546.

Fortsetzung. — Welche Kinder sind als eheliche Kinder zu betrachten? oder von der ehelichen Vaterschaft und von der Verleugnungsklage.

Das Kind, das während der Ehe empfangen worden ist, hat den Ehemann der Mutter zum Vater. Es ist mithin ein solches Kind ein eheliches Kind. 1) Art. 312. §. 1. Es fragt sich also: Von welcher Zeit an und bis zu welcher Zeit (nach Auflößung der Ehe) ist ein Kind als in der Ehe erzeugt zu betrachten? und ferner: Hat ein Kind, das als in der Ehe erzeugt zu betrachten ist, und mithin die Vermuthung der ehelichen Abstammung für sich hat, diese Vermuthung un bedingt für sich?

Temp vs a quo. — Das Kind hat die Vermuthung der ehelichen Abstammung für sich, wenn es frühestens am 180sten Tage nach dem Tage der Abschließung der Ehe (oder, was dasselbe ist, am 181sten Tage von dem

18) Mit andern Worten: So oft für die Entscheidung einer Kriminalsache die Standesfrage präjudiciell ist, ist diese Frage schlechtin zuwörderst im Wege des Civil processes zu entscheiden. Also auch von der Auklage des Kronanwaltes gilt diese Regel. Mer lin qu. m. question d'état. S. 2. Sir. XI, I, 57. XHI, I, 239. XIV. I, 571. XVII, I, 60. XXV, I, 135. 181. Wenn jene Vorsussetzung nicht eintritt, so ist auch die Vorschrift

des Artikels nicht anwendbar, Sie erstreckt sich z. B. nicht auf den Fall, da ein Kind gestohlen oder ausgesetzt worden ist. Toull. IX, 906. f. Sir. XXIV, I, 107. Vgl. C. p. Art. 345.

19) Toull. II, 901. ff.

¹⁾ Ueberden Einstufs der Regel: Pater est, quem justae nuptiae demonstrant, auf die Legitimität der Kinder nack den Principien des Franz. und Bad. Civilrechts. Von K. F. Baurittel. Freyb. 1825.8.

Tage der Trauung an und diesen Tag mitgerechnet, also zu Anfang des siebenten Monats) gebohren worden ist. 2) Arg. Arg. 312. 314. Das Kind also, das friiher zur Welt gekommen ist, hat diese Vermuthung nicht für sich. Jedoch bat dieser Satz nicht den Sinn. als ob das früher zur Welt gekommene Kind schon von Rechtswegen als unehelich zu betrachten wäre; sondern es ist vielmehr ein solches Kind für stillschweigend legitimirt zu erachten, 3) wenn es von dem Vater nicht verleugnet worden ist, 4) vorausgesetzt jedoch, dass das Kind per subsequens matrimonium legitimirt werden konnte. 5) Uebrigens sind auch bey der Verlengnung eines vor jener Zeit zur Welt gekommenen Kindes die (gleich hernach zu erläuternden) Vorschriften der Art. 316-318. zu beobachten. 6) - Es kann jedoch der Mann das vor jener Zeit von seiner Frau gebohrne Kind nicht in den folgenden Fällen verleugnen: 1) Wenn er schon vor der Ehe Kenntnifs von der Schwangerschaft gehabt hat; 7) 2) wenn er bey

2) L. 12. D. de statu hominum 1. 3. S. 12. D. de suis et legitimis heredibus. Delvinc. I, 101. Du-Roi p. 20. Anders rechnet Toull. II, 791. 828. welcher den 18osten Tag, den Tag der Trauung mitgerechnet, annimmt. So auch Durant. III, 44. Allerdings sind die hier einschlagenden Artikel des C. c. nicht so gefasst, dass sie nicht eine Verschiedenheit der Meinungen zuliefsen. Aber aus der Berathung des Staatsraathes scheint hervorzugehen, dass man keinesweges die Absicht hatte, sich von dem Römischen Rechte und von der mit diesem übereinstimmenden Meinung der Mehrzahl der Physiologen zu entsernen. Vgl. Medici-nische Bemerkungen über einige ältere und neuere Gesetze, besonders über einige Artikel des C. N. Von Masius. Rostock. 1811. 8. und über die Geschichte der Lehre de tempore a quo et ad quod legitimae nativitatis: Jpd. du C. c.

3) Delvinc. ad Art. 314. Durant. III, 20. Andere halten ein solches Kind, mit Vorbehalt des Verleugnungsrechts, für ehelich. Proudh. II, 10. Sir. IX, II, 115. S. auch Du Roi p. 1. f.

4) Das will jedoch nicht so viel sagen, als ob das Kind, wenn es nicht für legitimirt zu erachten seyn solle, schlechthin von deni Vater zu verleugnen sey; also z. B. auch dann, wenn der Geburtsakte den Vater weder unmittelbar noch mittelbar bezeichnete. Merlin qu. m. légitimité S. II. Sir. X, I, 77. XIII, II, 310. 5) Durant. III, 24. ff. Sir.

XI, I, 129. XIII, II, 88.

6) Durant. III, 22. f. Sir. VI, II, 24.

7) Den Beweis hat das Kind zu führen. Delvinc ad Art. 314. Er kann durch eine jede Art von

der Aufnahme des Geburtsaktes als Zeuge oder als Anzeigeperson 5) zugegen gewesen ist und, ohne Vorbehalt, 9) entweder den Akte unterzeichnet oder in demselben erklärt hat, daß er nicht unterzeichnen gelernt habe oder sonst nicht zu unterzeichnen vermöge, 10) so wie auch, wenn er auf sein Verleugnungsrecht ausdrücklich verzichtet hat; 11) 3) wenn das Kind todt 12) oder zwar lebendig, jedoch nach dem Gutachten der Kunstverständigen 15) nicht lebensfähig zur Welt gekommen ist. 14)

Tempus ad quod. - Das Kind hat nur dann die Vermuthung der ehelichen Abstammung für sich, wenn es spätestens am 300sten Tage vom Tage der Auflößung der Ehe an, (oder am 299sten Tage nach dem Tage der Auflößung der Ehe und diesen Tag nicht mit gerechnet, also spätestens zu Ende des zehnten Mo-

Beweismittel geführt werden. Dis-cuss, und Locré ad eund. Art. Proudh. II, 18. Jurispr. du C. c. IV, 452. Die Wissenschaft des Mannes kann zwar nicht allein daraus gefolgert werden, dafs der Mann vor der Ehe einen verdächtigen Umgang mit seiner zukünftigen Frau gehabt hat. Jedoch ist dieser Umstand allerdings (als eine praesumtio facti s. judicis) hey der Entscheidung zu berücksichtigen. So entscheidet diese Streitfrage (s. Proudh. II, 18, Richef. ad Art. 314. Toull. II, 826. Merlin m. légitimité) richtig Durant. III, 3o.

8) DuRoi p. 59. 9) Richef. ad Art. 314. Lass.

I, 347. DuRoi p. 59. 10) Richef. ehend. — Jedoch wird allemal vorausgesetzt, daß der Akte den Mann der Mutter als den Vater bezeichne. DuRoi p.

11) Proudh. II, 12. Delvinc. ad Art. 314. Toull. II, 824. Durant III, 32. Sogar wurde eine schon vor der Geburt des Kindes gethane Verzichtleistung für hin-reichend erachtet. Denev. 1806. S. p. 77. - Eine andere stillschweigende Verzichtleistung, als die im Artikel enthaltene, dürfte dagegen kaum zuzulassen seyn. Du Roi p. 60. S. jedoch Toull. a. a. O. 12) Richef. ad Art. 314.

13) Proudh. II, 11. DuRoi p. 62. Den Beweis hat die Gegen-

parthey des Mannes zu führen. 14) Diese Ausnahme ist keinesweges blos exemplificative, d. i. blos als ein Beyspiel von der exc. Tua non interest, sondern restrictive auszulegen. DuRoi p. 67. A. M. ist Lass. I, 349. — Ist das Kind lebendig und lebensfähig zur Welt gekommen, jedoch in der Folge verstorben, so kann dennoch die Klage an und fortgestellt werden. Jpd. du C. c. 1V, 452. -Kann dieser Klage noch weiter die Einrede entgegengestellt werden, dass der Mann die Frau entführt habe? Verneint wird diese Frage von Proudh. II, 26. und DuRoi p. 63. Die Entführung wird nur bey der ersten der im S. ange-führten Einreden zu berücksichtigen seyn. Art. 430.

III.

nates, 15)) zur Welt kommt. Das Kind, das später (z. B. zu Anfang des eilften Monates) zur Welt kommt, braucht daher nicht verleugnet zu werden; 16) sondern es hat ein jeder Betheiligter 17) das Recht, gegen das Kind, wenn es sich dennoch die Eigenschaft eines ehehchen Kindes des gewesenen Mannes seiner Mutter anmaafst, eine Klage auf Bestreitung dieses Standes zu erheben. (S. 6. 547.) Jedoch ist auf der andern Seite das Kind, wenn außerordentliche Umstände für dessen cheliche Abstammung sprechen, berechtiget, diesen seinen Stand mittelst einer Klage oder Einrede geltend zu machen. 18) Art. 315.

15) Delvine. I, 101. DuRei . 79. Anders scheint Durant. III, 44. zu rechnen.

16) Irrig wurde b. Sir. XXII, II, 318. angenommen, dass der Art. 312. auch auf den Fall des Art. 315. anzuwenden sey. S. Durant. III, 91.

19) Richefort ad Art. 315. Sir. XXI, I, 404.

18) Der Art. 315. betrifft die berühmte Frage de partu undecimestri. Sie wurde im Staatsrathe sehr ausführlich verhandelt. Ein Bericht, den der Staatsrath Fourcroy über diese Frage erstattete, gab Veranlassung zu der sehr unbestimmten Fassung des Art. 315. Denn dieser Bericht ging dahin, dass zwar nach demZeugnisseder bewährtestenPhysiologen, der zehnte Monat das Endziel der Schwangerschaft sey, dass es jedoch einige unverdächtige Beyspiele von Schwangerschaften gebe, welche länger (bis in den eilften Monat) dauerten. - Die Ausleger sind über den Sinn des Art. 315. (" la légitimité de l'enfant né etc. pourra être contestée;") ge-heilter Meinung. Einige nehmen an, dass der partus undecimestris nur nicht die Vermuthung der ehelichen Abstammung für sich habe. So Locré ad Art. 315. Du Roi p. 79. ff. Andere (bey weitem die Mehrzahl) behaupten dagegen, dass der partus undecimestrls kraft Gesetzes, und ohne Vorbehalt des Gegenbeweises, unchelich sey. Sie beziehen die Endworte des Artikels darauf, dafs, wo kein Kläger, auch kein Richter sey. S. z. B. Proudh. II, 28. Delvinc. ad Art. 315. Toull. II, 828. Durant. III, 58. Richef. ad Art. 315. - Ich glaubte der erstern Meinung den Vorzug geben zu müssen, weil ihr theils das ältere Recht, s. Merlin m. legitimité Sect. II. S. 3. theils die Berathung des Staatsrathes, theils die Wortfassung des Artikels zur Seite steht. - Die einzige bedeutendere Einwendung gegen diese Meinung liegt in dem Art. 312., welcher allerdings der zweyten Meinung sehr bestimmt das Wort spricht. Allein diese Einwendung verwandelt sich in einen neuen Crund für die erste Meinung, wenn man die Geschichte der Entstehung der Art. 312. 315. zu Rathe zieht, Das Tribunat ging von der Ansicht aus, dass der partus undecimestris schlechthin für unehelich zu erachten sev. In diesem Sinne machte es scwohl zu Art. 312. als zu Art. 315. einen Verbesserungsvorschlag. Der Vorschlag zu Art. 312. wurde von dem Staatsrathe angenommen, der zu Art. 315. nicht. - Mir sind nur zwey Fälle bekannt, in welchen die Frage

Tempus medium. — Das Kind also, daß innerhalb der so eben bestimmten Zieler gebohren worden ist, hat die Vermuthung der ehelichen Abstammung für sich. Es kann jedoch der Mann der Mutter das Kind in folgenden Fällen und nur in folgenden Fällen¹⁹) verleugnen d.i. dem Kinde die Eigenschaft eines ehelichen Kindes absprechen. ²⁰) 1) Wenn er beweisen kann, daß es ihm, entweder weil er entfernt von seiner Fran lebte, ²¹) oder wegen eines Unfalles, ²²) in der Zeit vom 300sten bis zum 180sten Tage von dem Tage der Geburt des Kindes zurückgerechnet ²³)

zur Entscheidung gekommen wäre, S. Sir. IX, II, 238. XII, II, 214. In beyden fiel die Entscheidung gegen den partus undecimestris aus. Aber in dem ersten wurde die eben vertheidigte Meinung in den Entscheidungsgründen gebilliget; in dem zweytensprachen die Umstände entschieden gegen das Kind. (Das Kind war 315 Tage nach dem Tode des Mannes gebohren! Die Wittwe hatte einen unordentlichen Lebenswandel geführt.)

19) Toull. II, 807. Du Roi p. 55. ff. Z. B. der Mann kann das Kind nicht aus dem Grande verleugnen, dafs er zeugungsunfähig sey. Art. 3:3. Eben so wenig kann er sich blos auf den Ehebruch der Frau herufen, sollte auch die Frau selbst eingestehn, dafs sie von einem Andern schwanger sey. Locré ad Art. 3:3. Prou dh. II. 21.

Wie aber, wenn die Frau eines Weifsen einen Mulatten zur Welt bringt? etc. Dann dürfte allerdings dem Manne das Recht zustehn, das Kind zu verleugnen. Be de l tr. de l'adultère. n. 25.

l'adultère. n. 77.
20) Auch hier wird vorausgesetzt, daß das Kind irgend einen Besitzstand für sich habe, wenn es sich auf die unterbliebene Verleugnung zu berufen berechtiget seyn sofl. S. die Anm. 4. a. Stellen.

21) Wannaus diesem Grunde die Vaterschaft für unmöglich zu erachten sey, ist dem Ermessen des Richters überlassen. In dubio praevaleat favor partus. Auf keinen Fall genügt schon der Umstand, dafs die Ehelente von Tisch und Bette gesondert gewesen sind. Loc ré und Malev. ad Art. 312. Lass. 1, 338. Sir. XIII, II, 310. XVI, II, 206.

22) «Par l'effet de quelque accident,» d. i. durch eine Verwundung oder Verstümmelung. Ist auch eine schwere und langwierige Krankheit hieher zu rechnen? S. den Bericht des Trib. Duveyrier, Proudh. II, 23. Lass. I, 343. Du Roi p. 50. Ferner eine angebohne Misbildung der Geschlechtscheile? S. oben S. 451. Auf keinen Fall kann sich der Mann auf blose Zeugungsunfähigkeit fauf die Schwäche der Organe) berufen. Art. 313. Obss. du tribunat ad h. Art.

23) Also, das Hindernifs muss (wenigstens) vom zehnten bis zum siebenten Monate vor der Geburt, beyde Monate eingeschlossen, gedauert haben; oder, der 3ooste und der 180ste Tag vor der Geburt an, ist so zu rechnen, dass in beyden Fällen der Tag der Geburt nicht mitzurechnen ist. Eben so ist der Tag nicht mitzurechnen, an welchem das Hindernifs seinen Ansang genommen hat. S. Anm. 2. 15. Auch über die Berechnung der Zeit in dem Falle dieses Artikels sind die Ansichten getheilt. S. Del-

physisch unmöglich war, seiner Frau ehelich bevzuwohnen; 2) wenn ihm die Geburt des Kindes verheimlichet worden ist 24) und er, (was ihm unter dieser Bedingung zu thun freysteht.) Thatsachen beybringen kann, aus welchen sich schließen lässt, dass nicht er, sondern ein Anderer, der Vater des Kindes sev. 25) Thatsachen dieser Art sind z. B. der ärgerliche Lebenswandel der Frau, das vorgerückte Alter oder die Kränklichkeit des Mannes, die Entfernung des Orts, wo sich der Mann aufgehalten hat, von dem Aufenthaltsorte der Frau. 26) Art. 312. 313. Der Verleugnungsklage kann in dem ersteren Falle (Art. 312.) nach Befinden die Einrede der zu frühzeitigen Niederkunft, 27) weder in dem einen noch in dem andern Falle aber die Einrede entgegengesetzt werden, daß das Kind nicht lebendig oder nicht lebensfähig zur Welt gekommen sev. 28)

vin c. I, 101. Duraut. III, 44. Richef. ad Art. 312. Bedel tr. de l'adultère n. 73. Der letztere Schriftsteller will die Zeit sogar a nomento ad momentum gerechnet wissen — Wie wenn ein Theil dieser Zeit über die Abschliefsung oder über die Auflöfsung der Ehe hinaus fällt? S. DuRoi p. 51. 62.

24) Dieser Beweis (welchen der Mann zu führen hat, s. jedoch De lvinc. ad Art. 313.) ist z. B. für erbracht zu erachten, wenn das Kind nicht unter dem Nahmen des Mannes in die Standesbücher eingetragen worden ist. Sir. XX, II, 7. XXI, II, 98. - Es ist gleichgültig, oh der Mann um die Niederkunft ge wusst hat, oder nicht; wenn sie ihm nur werheimlichet worden ist. DuRoi p. 54. - Wie, wenn die Frau zwar ihre Niederkunft, nicht aber ihreSchwangerschaft dem Manne verheimlichet hat? Die Frage dürste nach der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles zu entscheiden seyn. S. Dultoi p. 55.

25) Die Verheimlichung der Niederkunft ermächtiget nur den Maun, den Ebebruch der Fran geltend zu

machen, nicht aber, (wie man aus der Fassung des Art. 313. schliefsen könnte) sich auf seine Zeugungsunfähigkeit zu berufen. Obss. du tribunat ad Art. 313. - Der Ehebruch der Frau ist keineswegs die Präjudicialfrage. Sondern ans der Verheimlichung der Niederkunft geht eine praesumtio adulterii hervor. welche, wenn sie durch andere Umstände unterstützt wird, (sollten diese auch nicht positiver sondern nur negativer Art seyn, d. i. nur so viel darthun, dass der Mann nicht als der Vater des Kindes betrachtet werden könne.) zur Verleugnung hinreichen. Sir. XII, I, 377. A. M. sind Locré ad Art. 313. Merlin m. légitimité. Sect. II. S. 2. DuRoi p. 54. (Diese Schriftsteller halten den begangenen Ehebruch sogar für die Präjudialfrage.) Durant. III, 54. (Dieser Schriftsteller nimmt nur an, dass der Beweis jederzeit zugleich auf den Ehebruch der Frau zu tichten sey.)

26) Bedel de l'adult. n. 77-27) Proudh II, 26, Du Roip. 63. 28) Delvinc. ad Art. 314,

Proudh. II, 25. f.

— Das Recht, das Kind in den obigen Fällen zu verleugnen, steht nicht nur dem Manne der Mutter, sondern auch den Erben und Rechtsnachfolgern ²⁹) des Mannes, jedoch beyden nur während einer gewissen Frist, den Erben und Rechtsnachfolgern noch überdießs nur bedingungsweise zu. Ist nähmlich der Mann zur Zeit der Niederkunft an Ort und Stelle, ³⁰) so hat er in Monatsfrist von dem Tage der Niederkunft an gerechnet, ³¹) ist er zu jener Zeit nicht an Ort und Stelle, so hat er in zwey Monaten von dem Tage seiner Zurückkunft an gerechnet, ³²) und ist ihm die Geburt des Kindes verheimlichet worden, so hat er ebenfalls in zwey Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem er Wissenschaft von dem Betruge erlangt hat, ³³) von seinem Rechte Gebrauch zu machen. ³⁴) Art. 316. Ist der

29) Vgl. über die Frage, ob das Reoht auch anderen Rechtsnachfolgern, als den Erben, zustehe. Locré und Delvinc. ad Art. 317. Proudh. II, 41. Toull. II, 835. Durant. III, 80. Bedel de l'adult. n. 79.ff. (DieAnsichten dieserSchriftsteller sind verschieden.) S. auch oben § 545. Anm. 9. — Aber die Mutter und deren Erben und sonst dritte Personen können das Kind nicht verleugnen. Durant, III, 76. f. Auch können die Erben und Rechtsnachfolger des Mannes nur erst nach dessen Tode von dem Verleugnungsrechte Gebrauch machen. Bedel a. a. O. - Die Erben haben das Recht in allen den Fällen. in welchen es dem Manne zusteht. S. jedoch, (was die aus einem Unfalle entstandene physische Unmöglichkeit der Beywohnung betrifft.) Merlin m. légitimité. - Ein jeder einzelne Erbe hat dieses Recht für seine Person. Est jus individuum. DuRoi p. 68.

30) D. i. hefand er sich, nach dem Ermessen des Richters, in einer solchen Nähe, daß er die Geburt des Kindes sogleich in Erfahrung bringen konnte. Locré ad Art. 316. Toull. II, 839, Dultoi p. 68. Sir. XIII, II, 310. 31) Z. B. den 1. Jan. 1827. ist

31) Z. B. den 1. Jan. 1927. ist die Frau niedergekommen. Die Verleugnung muß spätestens den 1. Febr. desselben Jahres geschehn. Durant. III, 84.

32) Also von dem Tage an gerechnet, wo er sich wieder an Ort und Stelle befunden hat. Rich ef. ad Art. 316. Sir. a. a. O. Erst von diesem Tage an läuft ihm die Frist auch dann, wenn er schon von der Niederkunft früher benachrichtiget worden ist. Bødel de l'adult, n. 80. — Nach dieser Regel wird auch der Fall zu beurtheilen seyn, da der Mann gemüthskrauk war, Malev. ad Art. 316. Bedel n. 80. Lass, I, 353. Du-Roip. 70.

33) Der blose Verdacht ist also nicht hinreicheud. Locré ad Art. 316. DuRoi p. 70. Jpd. du C. c. IX, 205.

34) Der Mann hat den Betrug, die Zeit der Entdeckung des Betruges etc. nöthigenfalls zu erweisen. Durant. III, 85. — Wie wenn von Zwillingen nur die Geburth des ein en Kindes dem ManMann gestorben, ohne das Kind zu verleugnen, so steht den Erben etc. des Mannes das Recht in so fern und nur in so fern zu, als dem Manne die Frist, in welcher er das Kind zu verleugnen hatte, noch nicht abgelaufen war; und sie haben alsdann, um das Kind zu verleugnen, eine Frist von zwey Monaten, von der Zeit an gerechnet, da sich das Kind in den Besitz des Nachlasses des Mannes gesetzt 35) oder die Erben in dem Besitze dieses Nachlasses, durch eine gerichtliche oder durch eine aufsergerichtliche Handlung, 36) gestört hat. 37) Art. 317. Dagegen kann das Kind, vor Ablauf der gesetzlichen Frist, zu einer jeden Zeit 38) und selbst vor der Geburt 39) verleugnet werden. - Die Verleugnung des Kindes kann sowohl mittelst eines außergerichtlichen Aktes 40) als mittelst einer Klage geschehn. 41) Jedoch ist die Verleugnung, welche mittelst eines außergerichtlichen Aktes geschehn ist, als nicht geschehn zu betrachten, 42) wenn nicht nach derselben in Monatsfrist die

ne verheimlichet worden ist? S. Bedel n. 78.

35) Durch Handlungen, welche zur Kenntnifs der Erben kommen konnten. Durant. III, 88. Richef. ad Art. 317. Bedel n.

37) Es ist, damit die Verleug-nungsklage von den Erben erhoben werden könne, keinesweges erforderlich, dass der Mann schon den Ehebruch der Frau gerügt habe. Denn das Gesetz macht das Verleugnungsrecht der Erben nirgends von dieser Bedingung ab-hängig. Toull. II, 841. DuRoi p 66. A. M. sind (in dem Falle des Art. 317.) Locré ad Art. 317. Proudh. II, 41. Sir. X, II, 311. Vgl. oben Anm. 25.

38) Es können z. B. die Erben, noch ehe sie in dem Besitze des Nachlasses gestürt werden, die Klage anstellen. DuRoi p. 71. Sir, VI, II, 953. 39) Sir VI, II, 24. S. jedoch Bedel n. 79. Lass. I, 342.

40) Ein jeder Akte, (nur nicht eine blos mündliche Erklärung,) ist hinreichend, selbst eine Privatakte, wenn er nur ein sicheres Datum hat. Das Gesetz fordert sogar nicht, dass der Akte der Gegenparthey zugestellt worden sey. Vgl. Durant. III, 941. Bedel n. 83.

41) Nicht aber, (wie nach dem ältern Rechte,) per modum ex-ceptionis; ausgenommen in dem Falle des Art. 325. Du Roi p. 73. 42) Also, wenn dem Manne oder

den Erben noch die Verleugnungs-frist läuft, so kann die Verleug-nung innerhalb dieser Frist von neuem geschehn. Maley. ad Art. 318. Toull, II, 842. DuRoi p. 72. Hat der Mann in der gesetzlichen Frist das Kind mittelst eines aufsergerichtlichen Aktes verleugnet und ist er, ohne die Klage anzustellen, jedoch noch vor Ab-lauf der im Art. 316. bestimmten Frist gestorben, so wird dennoch die Vorschrift des Art. 317. eintreten. Durant. III, 92.

Verleugnungsklage angestellt worden ist. ⁴³) Es ist diese Klage gegen das Kind und, wenn das Kind noch unter Vormundschaft steht, ⁴⁴) gegen einen demselben von dem Familienrathe ⁴⁵) zu wählenden Tutor ad hoc, mit Beyladung der Mutter, zu richten. ⁴⁶) Art. ³18. Die von dem Manne der Mutter angestellte Klage kann von dessen Erben und Rechtsnachfolgern fort gestellt werden. ⁴⁷) Das Verfahren ist das des gemeinen Rechts, S. jedoch den C. de pr. Art. 48. und 83. n. 2. Hat das Kind die Vermuthung der ehelichen Abstammung für sich, so ist ihm während des Rechtsstreites der nöthige Unterhalt von dem Manne oder aus dem Nachlasse des Mannes zu reichen. ⁴⁸)

§. 547.

Fortsetzung. – Von dem Beweise der ehelichen Kindschaft, oder von den Klagen auf Anerkennung oder Aberkennung des Standes eines ehelichen Kindes.

Der Beweis der ehelichen Abstammung d. i. der Beweis, dass eine bestimmte Person von einem bestimmten Ehepaare abstamme, wird geführt — allemal un-

43) Wie, wenn die Gegenparthey in Monatsfrist zum Versuche der Güte (en conciliation) vorgeladen worden? Dadurch wird der Lauf der Verjährung nicht unterbrochen, da Verleugnungsklagen nicht zu diesem Versuche geeignet sind. Delvinc. ad Art. 318. Durant. III, 93. S. jedoch Sir X, I, 77. (Hier wurde ex aequitate der Fall anders entschieden.) Und Merlin qu. m. légitimité S. II.

lin qu. m. légitimité S. II.

44) Auch wenn das Kind einen
allgemeinen Vormund hat, wird
ihm dieser tutor ad hoc zu ernennen seyn. Ist es sui juris, so ist
die Klage gegen das Kind selbst
zu richten. Richef. ad Art. 318.
Bedel n. 84.

45) Nach den Vorschriften des Art. 406. ff. Proudh. II, 45. Toull. II, 843. Lass. I, 351. DaRoi p. 72. Jedoch nahm der KGH. (b. Sir. VI, I, 952.) au, dafs es genüge, wenn der Familieurath blos aus Verwandten von der mütterlichen Seite zusammengesetzt gewesen sey. Delvinc. ad Art. 318. legt das Recht, diesen Vormund zu ernennen, (wohl irrig) dem Gerichte bey.

46) Wie wenn die Klage abgewiesen wird, gilt die Entschuldigung gegen die ganze Familie? Bejaht wird diese Frage von Du-

rant. III, 100. ff.

47) Es treten alsdann schlechthin die Vorschriften des allgemeinen Precessrechtes ein. Durant, III, 90.

48) Jpd. du C. c. VIII, 462.

ter der Voraussetzung, dass unter den Eltern eine Ehe erweislich bestanden hat, vgl. 6. 545. Anm. 2. durch den in die Bücher des bürgerlichen Standes gehörig eingetragenen Geburtsakte, Art. 319. wenn anders dieser Akte den Vater und die Mutter oder wenigstens die Mutter ohne einen Beysatz angiebt, welcher der Rechtsregel: Pater is est, quem legitimae nuptiae demonstrant, zuwider läuft, 1) und wenn überdiess die Identität des in dem Akte aufgeführten Kindes mit dem, dessen Abstammung in Frage steht, eingestanden oder erweislich ist. 2) Unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen aber beweist der Geburtsakte die eheliche Abstammung auch dann, wenn das Kind den Besitzstand nicht für sich oder ihn selbst gegen sich hat,3) Arg. 320. oder wenn der Inhalt des Aktes späterhin durch eine Erklärung der Mutter oder durch eine widerrechtliche Verleugnung des Vaters widerrufen worden ist. 4) Und umgekehrt kann sich unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen auch das Kind nicht auf seinen mit dem Geburtsakte in Widerspruch stehenden minimized formation of a terroritism of the

1) Noch weiter geht Durant. III, 113, welcher anuimmt, dafs das Kind schon dann unter den Schutz der Regel ; Pater is est etc. gestellt werde, wenn der Geburtsakte nur überhaupt die Mutter angebe und überdiefs erwiesen werden könne, dass die Mutter tempore partus verheyrathet gewesen sey, sollte auch der Geburtsakte das Kind einem unbekannten Vater, oder einem andern Vater, als dem damaligen Manne der Mutter zuschreiben oder auch die Mutter als unverheyrathet bezeichnen. Nach der im Sphen angenommenen Meinung hat der Geburtsakte, welcher den wahren Vater nicht angiebt, nur dann Beweiskraft, wenn er blos die Mutter nennt, oder höchstens auch dann noch, wenn er den Vater für unbekannt ausgiebt. Vgl. Delvinc. ad Art 319. DuRoi p.

24. (DuRoi verlangt sogar, daß der Akte schlechthin beyde Eheleute nahmhaft machen müsse.)
Sir. IX, II, 112. XI, I, 200. XIV, II, 161. XX, II, 7.
2) Proudh. II, 58. Toull. II,

2) Proudh. II, 58. Toull. II, 880. 883. Durant. III, 123. Du-Roi p. 26. Sir. VII, II, 765. XX, I, 320. XXVI, II, 163. Jpd. du C. c. IV, 261. Die Beweislast ruht auf dem Kinde. Der Beweis kann durch Zeugen geführt werden, wenn auch nicht der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

3) Proudh. II, 61. Durant. III, 113. Lass. I, 372. DuRoi

4) Lass. I, 370. Sir. VII. II, 84. — Umgekehrt kann eben so wenig eine spätere Erklärung der Eltern dem Kinde für sich zu statten kommen. Sir. XV, II, 17. S. jedoch Art. 323,

Standesbesitz berufen. 5) S. jedoch Art. 323. - Wenn das Kind den Geburtsakte beyzubringen nicht vermag, 6) so geniigt es zum Beweise der ehelichen Abstammung. - jedoch allemal nur unter der §: 545. Anm. 2. gedachten Voruussetzung 7) -- wenn das Kind erweislich in dem standhaften Besitze des Standes eines ehelichen Kindes gewesen ist. Art. 321. Es geht aber der Besitz des Standes eines ehelichen Kindes aus einem Zusammentreffen von Thatsachen hervor, welche zusammen das Verhältnifs der Abstammung von und der Verwandtschaft mit der Familie andeuten, zu welcher die Person zu gehören behauptet. 8) Unter diesen Thatsachen sind die vornehmsten folgende: Wenn, das in Frage stehende Individuum jederzeit den Nahmen der Person geführt hat, die es für seinen Vater ausgiebt; wenn es von diesem seinem angeblichen Vater 9) jederzeit als Kind behandelt und nahmentlich von ihm erzogen, unterhalten und versorgt worden ist; wenn es stets für den Sohn (oder für die Tochter) dieses Vaters in der Gesellschaft gehalten worden ist; wenn es die Familie des Vaters in dieser Eigenschaft anerkannt hat. Art. 321. Der Beweis dieser und ähnlicher Thatsachen kann auch durch Zengen geführt werden. 10) - Niemand kann

5) Proudh. II, 61. Durant. III, 129. Toull. II, 850. ff. 6) Vgl. Art. 46. und oben \$.65. S. jedoch Locré ad Art. 320. welcher (wohl ohne Grund) annimmt, dafs der Art. 320 nicht blos von deo Fällen des Art. 46. zu verstehen sey. - Das Kind wird zu beweisen haben, dass es den Akte beyzubringen nicht vermöge. Du-Roi p. 7. A. M. ist Lass. I, 371. 7) Durant. III, 128. 8) Also, es ist nicht nothwen-

dig, dass gerade alle die im Art. 331. angegebenen Thatsachen, (no-men, tractatus, sama, wie man sich in derKunstsprache ausdrückt,) in einem gegebenen Falle zusammen eintreten müssen; aber eben

so wenig ist schon eine von diesen Thatsachen allein zum Beweise hinreichend. Uebrigens können auch andere Thatsachen, als die des Art. 321., angesührt werden. Proudh. II, 59. DuRoi p. 26. Sir. XII, I, 406. Einige Schrist-steller halten jedoch schon eine von den Thatsachen des Art. 321., wenn sie eine Hauptthatsache ist, für hinreichend. S. Locré ad Art. 321. Lass. I, 371.

9) Es genügt nicht, wenn blos die Frau und Mutter das Kind als das ihrige behandelt hat. Sir. XV,

10) Die Vorschrift des Art. 46. (und nicht die des Art. 323., wie Lass. I, 373. annimmt,) ist

einen Stand in Auspruch nehmen, welcher mit seinem Geburtsakte und mit seinem diesem Akte entsprechenden Standesbesitze in Widerspruch steht; und andererseits kann Niemand den Stand desjenigen bestreiten. welcher einen seinem Geburtsakte entsprechenden Standesbesitz für sich hat 11) Art. 322. - Wenn das Kind weder seinen Geburtsakte beybringen noch auch sich auf den Besitz des Standes eines ehelichen Kindes berufen kann, oder, wenn zwar der Gebutsakte vorhanden ist, in diesem jedoch das Kind als von unbekannten Eltern erzeugt aufgeführt wird, oder wenn, unter derselben Voraussetzung, das Kind behauptet, unter falschen Nahmen eingetragen worden zu seyn, 12) (ohne

auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Vgl S. 65. Jedoch wird der Richter in diesem Falle den Zeugenbeweis leichter, als sonst, auch ohne einen Anfang eines schriftlichen Beweises zuzulassen

haben. DuRoi p. 15

11) Sir. IX, II, 112. Jpd. du C. c. 1808. II, 78. Die Vorschrift dieses Artikels, (welche aus älteren Entscheidungen entlehnt ist,) lautet unbedingt. Sie darf also nicht unter dem Vorwande umgangen werden, dass der Geburtsakte verjährt oder dafs in dem Akte das Kind unter falschen oder irrigen Nahmen aufgeführt worden sey. Richef. ad Art. 322. DuRoi p. 34. ff. A. M. sind Malev. ad Art. 323. Lass. I, 362. Jedoch wird auch dann, wenn der Akte und der Standesbesitz übereinstimmen, zum Beweise der ehelichen Abstammung noch überdiefs der Beweis der unter den Eltern abgeschlossenen Ehe erfordert. S. die a. Sch. und Toull. II, 881. - So wie das Kind, welches den Ge-burtsakte und einen damit übereinstimmenden Standesbesitz für sich hat, nicht von Andern beunruhiget werden kann, so kann es auch nicht gegen seinen Geburtsakte und Standesbesitz den Stand

eines Andern ansechten. Sir. XIII.

11, 41.

12) Die Fälle, in welchen der Art. 323. eintritt, sind aus den Art. 319-322. zu erläutern. Der Artikel tritt also nicht ein, wenn der Behauptung des Kindes der Geburtsakte entgegensteht, es ware denn, dass das Kind in dem Akte als von unbekannten Eltern gebohren, aufgeführt wäre oder dafs das Kind behauptete, in dem Akte unter falschen Nahmen aufgeführt worden zu seyn. Arg. Art. 319. 323. Vgl. Anm. 5. Die Bedingungen unter welchen das Kind zu dem Beweise dieser Behauptung zu lassen ist, bestimmt der Art. 323. S. 2. Vgl. Proudh. II, 68. Lass. I, 360. DuRoi p. 16. Merlin qu. m. question d'état. S. III. Sir. IX, I. 455. Das Kind braucht nicht von dem Art. 323. Gebrauch zu machen, wenn es sich auf den Besitz des Standes eines ehelichen Kindes der und der Eltern berufen kann. Dagegen wird das Kind allerdings berechtigetseyn, sich gegen seinen Standesbesitz auf den Art. 323. zu berufen, obwohl mit dem Vorbehalte, dafs dieser Besitz von dem Gegentheile reprobando benutzt werden kann. Locré ad Art. 323. Du Roi p 6.

daß übrigens dieser Behauptung der Standesbesitz, in welchem sich das Kind befindet, entgegensteht, Art. 322.) so kann der Beweis der ehelichen Abstammung - jedoch auch in diesem Falle nur unter der 6. 545. Anm. 2. gedachten Voraussetzung 13) - auch durch Zeugen geführt werden. Gleichwohl ist das Kind nur unter der Bedingung zum Zeugenbeweise zu lassen, daß der Anfang eines schriftlichen Beweises oder triftige aus den Eingeständnissen der Gegenparthey hervorgehende Vermuthungen für die Behauptung des Kindes und mithin für die Zulässigkeit des Zeugenbeweises sprechen. 14) Art. 323. Der Anfang eines schriftlichen Beweises aber kann in diesem Falle aus den Urkunden der Familie, aus den Hausbüchern und Briefschaften des Vaters oder der Mutter, aus öffentlichen und selbst aus Privatakten entlehnt werden, wenn diese von einer Person ausgegangen 15) sind, welche in dem Rechtstreite Parthey ist oder, wenn sie lebte, Parthey seyn würde, und allein aus Urkunden dieser Art 16) entlehnt werden. Art 324. Sowohl dieser Anfang eines schriftlichen Beweises als der Hauptbeweis braucht nicht auf den Besitz des Standes, sondern nur auf die Abstammung von den und den Eltern überhaupt gerichtet zu wer-

16. Wenn der Stand des Kindes durch den Geburtsakte und durch einen diesem Akte entsprechenden Standesbesitz in Gewifsheit gesetzt wird, so trit der Art. 323, schlechthin nicht ein. S. Anm. 11. Eben so tritt der Artikel schlechthin ein, wenn weder der Geburtsakte noch ein Standesbesitz vorhanden ist.

13) Richef, ad Art. 323. Toull.
14) Motifs ad Art. 323. Toull.
1889. Le nouveau Denisart. m.
état. Der Art. 323. S. 2. weicht also
vos dem Art. 46. ab. Er fordert
mehr als dieser. Toull II, 884.
Richef. ad Art. 323. Der Abgang
der Standesbücher begründet daher noch nicht eine zur Zulassung

des Zeugenbeweises hinreichende Vermuthung. A. M. ist Durant. I, 293. III, 141. — Der Ceburtsakte, in welchem die Mutter nicht als Ehefrau aufgeführt, oder ein anderer Vater, als der Mann der Mutter, angegeben wird, ist noch nicht ein Anfang eines schriftlichen Beweises. Sir. IX, II, 112. XI, I, 200. XIV, II, 161.

15) Ausgegangen sind und nicht blos in dem Rechtsstreite producirt worden sind. Sir. XII, I, 406.

16) Der Art. wird limitativ zu verstehen seyn Vgl. Art. 1347. \$. 2. und Sir. XXI, I, 249. XXIII, II, 53.

den. 17) In den Fällen des Artikels 323. 18) kann der Gegenbeweis durch eine jede Art von Beweismitteln 19) geführt, auch nicht blos darauf, dass der Kläger nicht das Kind der Mutter sey, die er zur Mutter zu haben behauptet, sondern selbst darauf gerichtet werden, daß, wenn auch die Mutterschaft erwiesen sey oder erwiesen seyn sollte, dennoch der Kläger nicht als das Kind des Mannes betrachtet werden könne. Die ohen 6. 545. über die Vaterschaft aufgestellten Grundsätze sind auf diesen Fall keinesweges anwendbar; sondern es ist in diesem Falle die Beantwortung der Frage, ob der Mann der Mutter für den Vater des Kindes zu erachten sey, lediglich und allein in das Ermessen des Gerichts gestellt. 20) Art. 325.

6. 548.

2) Von der Erwerbung der elterlichen Gewalt durch die Legitimation.

Die Legitimation (oder die Ehelichmachung, besser, die Ehelichung unehelicher Kinder,) ist eine Rechtsdichtung, (eine fictio juris,) kraft welcher uneheliche Kinder als eheliche zu betrachten sind. - Die Legitimation findet statt, und zwar kraft Gesetzes, 1)

17) Irrig ist anderer Meinung Richef. ad Art. 324 - S. einen höchst interessanten Fall zur Erläuterung der Art. 323-325. h. Sir. XXVII, I, 38. Im Vendée-Kriege war die Tochter angeschener Eltern verloren gegangen. Ein Mädchen tritt in der Folge mit der Behauptung auf, dass sie diese Tochter sey.

18) Toull. II, 896. Durant. III, 137. In den übrigen Fällen bleibt es, was den Gegenbeweis betrifft, bey den Regeln des gemei-

nen Rechts.

19) Mithin auch durch Zeugen und ohne dass es des Ansanges eines schriftlichen Beweises bedarf. Delvinc. ad Art. 325.

20) Obss. du tribunat ad Art. 325. Locré und Richef. zu dems, Art. Proudh. II, 56. Toull. II, 893. ff. Bedel tr. de l'adult. n. go. DuRoi p. 75. Sir. X, I,

1) Man hat die Worte des Art. 331. «pourront être légitimés» nicht so zu deuten, als ob es von dem Willen der Eltern oder des Kindes abhienge, ob per subsequens matrimonium dieLegitimation stattfinden solle. Diese tritt vielmehr, wenn sich die Eltern verheyrathen, (unter den gesetzlichen Bedingungen) sogar gegen den Willen der Eltern und der Kinder ein. Lass. I, 381. Dnrant. III, 179. 189. Sir. XII, II, 67. S. jedoch Art. wenn die Eltern eines unehelichen Kindes einander heyrathen, 2) und nur unter dieser Voraussetzung. 3) - Es werden jedoch, durch die Ehe der Eltern nur diejenigen unehelichen (oder natürlichen) Kinder geehelichet, welche von den Eltern vor der Ehe 4) gesetzmäßig 5) anerkannt worden sind oder welche ein vor der Ehe gesprochenes Urtheil für Kinder dieser Eltern erklärt hat. 6) Da also nur die gesetzmässig anerkannten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt werden können, so folgt, daß, so wie dasjenige natürliche Kind nicht anerkannt werden kann, dessen Eltern sich zu der Zeit, da sie das Kind erzeug-

339. A. M. ist Richef. ad. Art. 330. welcher annimmt, dass eine Erklärung der Eltern hinzukommen musse. (Jene Worte beziehn sich nur auf die Anerkennung der natürlichen Kinder.) Eben so wenig braucht die Legitimation in den Stande büchern angemerkt zu werden. Lass. I, 385.

2) Und die Ehe zu Recht beständig ist. Ueber die Frage, ob uneheliche Kinder auch durch ein matrimonium putativum legitimirt werden, s. oben S. 465. Anm. 8. und Loiseau tr. des enfans natur. p. 321. auch Lass. I, 378. (Auch diese Schriftsteller sprechen dem matr. putat. die Wirkung der Legitimation ab.) - Uneheliche Kinder werden auch dann per fubsequens matrimonium legitimirt, wenn in der Zwischenzeit zwischen der Erzeugung der Kinder und der Ehe der Vater oder die Mutter eine andere (nun wieder aufgelöste) Ehe eingegangen sind. Loiseau p. 282. Merlin m. légitimat, T. XIV.

3) Also nicht - wie nach dem Römischen und nach dem ältern französischen Rechte (s. Jpd. du C. c. VIII, 273.) — per rescriptum principis. — Die Literatur der Lehre von der Legitimation s. unten, in der Lehre von den naturlichen Kindern.

4) Auch während der Ehe kann ein natürliches Kind anerkannt werden. S. Art. 337. Aber nie hat dieses Anerkenntnifs die Wirkung, das Kind zu legitimiren. Sir. XVI.

II, 337. Lass. I, 383.

5) Légalement - falsch ist die Lesart également, welche in einigen Ausgaben steht. Merlin m. légitimation. T. XIV. Die gezwungene Anerkennung hat auch in dieser Beziehung dieselbe Wirkung, wie die freywillige. Loiseau p. 303. Proudh. II. 108. Lass. I. 383. — Jedoch lässt sich sehr viel für die Meinung sagen, dass die gezwungene Anerkennung auch dann die Legitimation zur Folge habe, wenn das Urtheil erst während der Ehe gesprochen wird. Z. B. Der Vater hat das Kind vor der Ehe anerkannt. Das Kind klagt gegen Mutter auf Anerkennung, nachdem sich die Mutter mit dem Vater verheyrathet hat, und diese wird verurtheilt. Für diese Meinung ist Toull. II, 927. Durant. III, 180. A. M. ist Delvinc. ad Art. 331.

6) Nie können sich also natürliche Kinder, deren Eltern sich mit einander verheyrathet haben, die EigenschaftlegitimirterKinder kraft des blosen Besitzes dieses Standes beylegen. Richef. ad Art, 331.

ten. 7) - kraft eines absoluten, bleibenden und trennenden Ehehindernisses - nicht mit einander verheyrathen durften, (vgl. Art. 335.) so auch ein solches Kind nicht durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt werden kann. Zu Folge dieser Regel können z. B. Kinder, die in einem Ehebruche oder aus einer Blutschande erzeugt worden sind, nicht legitimirt werden. 8) Auch dürfte diese Regel selbst dann bey Kraft bleiben, wenn das Ehebindernifs vor der Verheyrathung der Eltern durch Dispensation gehoben worden ist.9) Dagegen hat die Legitimation auch dann statt, wenn die Kinder zur Zeit der Verheyrathung der Eltern bereits mit Tode abgegangen sind, jedoch (eheliche oder ehelich gemachte) Kinder hinterlassen haben d. i. die Kindeskinder erlangen dann durch die nachfolgende Ehe ihrer Großeltern dieselben Rechte, wie wenn diese Ehe bey Lebzeiten des Kindes geschlossen worden wäre. Art. 332. - Legitimirte Kinder haben dieselben Rechte, als ob sie in der Ehe, durch

7) Also respiciendum est ad tempus conceptionis (vgl. Art. 312.) nicht ad tempus editi partus. Denn der Art. 331. sagt: nés d'un commerce etc. Delvinc. ad Art. 331. Merlin m. légitimat. A. M. ist Lois. p. 275. Eine dritte Meinung ist, dafs es genüge, wenn das Kind die eine oder die andere Zeit für sich hat. So Maley, ad Art. 331.

sich hat. So Malev. ad Art. 331.

8) Der Art, 331. (und eben so der Art. 335.) schließt nur die liberos adulterinos und incestuosos nahmentlich aus, ohne eine allgemeine Regel über die, welche nicht legitimirt werden können, aufzustellen. Aber die Vorschrift läfst sich auf alle impedimenta matrim. dirimentia, quae publica et perpetua sunt, ausdehnen. Aber nicht auf alle impedimenta matr. dirim. überhaupt. Z. B. nicht auf das imped. deficientis consensus parentum oder auf das impedaetatis. So weit hält die Analogie nicht aus. Lois. p. 279. — Die

Ausdehnung der Vorschrift ist besonders wegen der von einem Priester erzeugten Kinder von Interesse, S. Anm. 9. — Kann ein natürliches Kind, das ein bürgerlich Todter erzeugt hat, legitimirt werden? Allerdings. A. M. ist Lois. p. 293.

9) Lex non distinguit. Durant. III, 176. Delvinc. ad Art. 331. Merlin a. a. O. Lass. I, 380. A. M. sind Malev. ad Art. 331. Lois. p. 261. Toull. II, 933. Sententia, si non rectior, certe aequior. Vgl. Art. 164. — Dieselhe Streitfrage bietet sich dann dar, wenn das Ehehindernifs durch ein Gesetz aufgehoben worden ist. S. Merlin a. a. O. Sir. IX, II, 206, XII, I, 161. (Ein Priester hat ein Kind erzeugt und dieses während der Revolution per subseq. matrim. legitimirt. Die Legitimation wurde aufrecht erhalten.) S. auch unten § 565. Anm. 3.

andraid your

welche sie geehelicht worden sind, erzeugt worden wären. Keineswegs aber hat die Legitimation rückwirkende Kraft d. i. die Rechte der geehelichten Kinder sind nicht so zu beurtheilen, als ob die Kinder schon ursprünglich (schon zu der Zeit, da sie erzeugt wurden,) ehelich gewesen wären. 10) (Dies nuptiarum est dies conceptionis et nativitatis legitimae.) Vgl. Art. 331-333. und unten die Lehre von den unehelichen Kindern.

IV) Von den gegenseitigen Rechten der Eltern und der Kinder.

Western and the state of the st

§. 549.

1) Von den Rechten der elterlichen Gewalt.

Die elterliche Gewalt steht sowohl der Mutter als dem Vater zu. 1) Jedoch wird diese Gewalt, so lange die Ehe besteht, 2) in der Regel allein von dem Vater ausgeübt; Art. 148. 373. 374. 375. 384. 477. in der Regel, d. i. mit Vorbehalt der Fälle, in welchen die Gesetze schon während der Ehe der Mutter und dem Vater gleiche Rechte zuschreiben. S. Art. 151. 152. 278. 346. 361. s. auch Art. 148. Wird der Vater seiner Gewalt über die Kinder zur Strafe verlustig (C.p. Art. 335.) oder ist er, wegen einer Geistes - oder Gemüths-Krankbeit, nicht im Stande diese Gewalt auszuüben, so tritt die Mutter schon während der Ehe an die Stelle des Vaters, 3) Art. 141. 149, und Arg. h. Art. Uebri-

10) Z. B. das legitimirte Kind beerbt nicht die Anverwandten, die vor seiner Legitimation, also vor der Ehe der Eltern gestorben sind. Die elterliche Nutzniessung beginnt erst mit dem Tage der Trauung. Lois. p. 285. Toull. II, 930. Durant. III, 108. Mer-lin m. majorat. Sir. IX, II, 115. XI, I, 129. XIII, II, 88. Vgl. auch Art. 960.
1) Ueber die Elterngewalt nach

dem Gesetzbuche Napoleons. Von Becker. In der jurist. Biblioth,

2) Von der Sonderung von Tisch und Bette, in Beziehung auf ihren Einfluss auf die elterliche Gewalt, s. S. 494. desgleichen von der Ehescheidung, S. 485. ff.

3) Vazeille tr. du mariage II, 405. Delvinc. 1, 245. Von dem Einflusse der Abwesenheit auf die elterliche Gewalt s, S. 160. - Je-

gens verbleiben den Eltern die Rechte der elterlichen Gewalt auch dann, wenn sie die Vormundschaft über ihre Kinder nicht verwalten oder dieser Vormundschaft verlustig geworden sind. 4) S. jedoch Art. 386.

In der elterlichen Gewalt liegt wesentlich und kraft einer Pflicht, das Recht, die Kinder zu erziehn. Die Eltern sind daher berechtiget, z. B. die Handlungen der Kinder zu leiten und zu bewachen, die Art des Unterrichts, den die Kinder erhalten sollen, zu bestimmen, über die Lebensart, welcher sich die Kinder zu widmen haben, zu entscheiden, die Kinder zu belehren. zu warnen und zu strafen. 5) Art. 372. Zu Folge dieses den Eltern zustehenden Rechts dürfen die Kinder nicht ohne Zustimmung des Vaters (oder, bedingungsweise, der Mutter,) das elterliche Haus verlassen, *) es wäre denn, daß das Kind durch grobe Mißhandlungen zu diesem Schritte genöthiget würde 6) oder daß es nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre freywillig Kriegsdienste nähme. 7) Art. 574. - Um der elterlichen Gewalt den ihr gebührenden Nachdruck zu geben, ertheilen die Gesetze den Eltern, wenn diese Ursache haben. mit dem Betragen des Kindes schwer unzufrieden zu seyn, das Recht, das Kind einsperren zu lassen; 8) Art. 375. 381. mit folgenden näheren Bestimmungen:

doch verliert der Vater, der in eine Geistes - oder Gemüthskrankheit verfällt, nicht die elterliche Nutz-

4) Vgl. oben das Vormundschaftsrecht und Toull. II, 1062. Vaz. II, 410.

5) Locré ad Art. 374. Merlin m. éducation. m. puissance pater-nelle. Sect. III, S. 6. Gönner's Archiv III, 2. 14. (Hier findet man eine Abh. über die religiöse Erziehung der Kinder. Vgl. oben S. 112.)

*) Den Eltern steht daher eine Klage auf Ausantwortung der Kinder zu. (Interdictum de liberis exhibendis.) Vgl. C. p. Art. 354. und oben S. 299. 471. 6) Sir. XII. II, 280.

7) Diese Ausnahme und die Berathung daruber erinnert gar sehr an die Vergangenheit. S. die Dis-

cuss. ad Art. 374.

8) Die Quellen, aus welchen der C. c. dieses Recht geschöpft hat, sind die l. 3. C. de patria potestate und die loi v. 24. Aug. 1790. tit. X. Art. 15. ff. — Die Wahl des Orts, wo das Kind eingesperrt werden soll, hat das Gesetz absichtlich dem Ermessen der Eltern und des Richters überlassen. Locré ad Art.

Die Eltern können und müssen zu diesem Ende bev dem Präsidenten desjenigen Gerichts der ersten Instanz, in dessen Bezirke sie ihren Wohnsitz haben, einen Befehl zur Einsperrung des Kindes auswirken. In gewissen Fällen hat der Präsident diesen Befehl schlechthin d. h. ohne dass er berechtiget ist, die Gründe des Antrages zu prüfen und diesen nach Befinden zu verwerfen, ergehen zu lassen; in andern Fällen aber hängt es von dem Ermessen des Präsidenten ab, ob er, nach Prüfung der für den Antrag anzuführenden und angeführten Gründe, den Befehl zur Einsperrung ertheilen will oder nicht. 9) Und mit diesem Unterschiede hängt ein anderer, welcher die kürzere oder längere Zeitdauer der Einsperrung betrifft, zusammen. Nämlich: 1) Wenn das Kind noch nicht das sechzehnte Jahr seines Alters angetreten hat, so hat der Präsident, auf Antrag des Vaters die Einsperrung des Kindes sofort (sine cognitione causae) zu verordnen. Jedoch kann in diesem Falle der Vater das Kind nicht über einen Monat lang einsperren lassen. Art. 376. 2) Wenn das Kind das sechszehnte Jahr seines Alters angetreten hat, übrigens noch minderjährig und nicht der väterlichen Gewalt entlassen ist, 10) so kann der Vater nur mit Antührung der einzelnen Gründe seines Suchens um den Befehl zur Einsperrung des Kindes einkommen. Der Präsident hat sich über das Suchen mit dem Kronanwalte zu benehmen und hierauf, nach Gutbefinden, den Befehl zu ertheilen oder zu verweigern. Der Befehl kann höchstens nur auf eine sechsmonatliche Einsperrung lauten. Art. 377. Weder in dem einen noch in dem andern Falle (1. und 2) ist irgend ein gerichtliches Verfahren oder sind Schriften zuzulassen. Das einzige Schriftliche ist

382. vor.

10) Mithin kann sieh auch die Einsperrung nicht über diese Zeit hinaus erstrecken. Locre ad Art. 377:

⁹⁾ In dem ersten Falle geschieht der Antrag, (wie sich Locré ad Art. 875. ausdrückt.) par voie d'autorité, in dem zweyten par voie de réquisition. Der letztere Ausdruck kommt auch in dem C. c. Art. 381.

der Einsperrungsbefehl, welchem übrigens keine Beweggründe einzuverleiben sind. Auch hat der Vater das Versprechen zu unterzeichnen, dass er die Kosten bezahlen und das Kind auf eine angemessene Weise 11) ernähren will. Art. 378. 3) Wenn der Vater zu einer neuen Ehe geschritten ist, so kann er auf die Einsperrung eines Kindes der ersten Ehe schlechthin, d. i. auch wenn das Kind noch nicht in das sechszehnte Jahr seines Alters getreten ist, nur in dem durch den Art. 377. vorgezeichneten Wege antragen, 12) Art. 380. 4) Die Mutter kann das Kind nur, wenn sie den Mann überlebt und nicht in einer zweyten Ehe steht, 13) einsperren lassen. Aber auch dann kann sie den Antrag nur mit Beytritt der beyden nächsten Verwandten des Kindes von der Seite des Vaters, 14) ingleichen schlechthin nur in dem durch den Art. 377. vorgezeichneten Wege machen. Art. 381. 5) Denselbe Weg hat der Vater alsdann schlechthin einzuschlagen, wenn das Kind eigenes Vermögen hat oder ein Gewerbe für sich treibt. Art. 382. 6 2. Das Kind, das eingesperrt worden ist, kann sich in diesem Falle an den Kronanwalt bev dem königlichen Gerichtshofe mittelst einer Beschwerdeschrift wenden. Dieser Kronanwalt hat alsdann von dem Kron-

11) Des aliments convenables — Der Vater wird also berechtiget seyn, das Kind auch bey Wasser und Brod eiusperren zu lassen.

Lass. II, 205.

13) Ueberlebt - oder wenn

der Mann unmündiggesprochen oder seiner Gewalt über die Kinder verlustig geworden ist. — Und nicht in einer zweyten Ehe steht—es wäre denn, dass sie die Vormundschaft über das Kind behalten hätte, Art. 468. oder wieder Wittwe geworden wäre. Vaz. du mariage. II, 425.

14) Also, wenn diese ihre Zustimmung verweigern, so mus der Antrag unterbleiben oder abgewiesen werden. Locré ad Art. 381. A. M. ist Lass. II, 206. — Hat das Kind keine bekannten Verwandten von der Seite des Vaters, so sind zwey Freunde des Vaters zuzuziehn.

Toull. II, 1057.

¹²⁾ Was die Zeit der Einsperrung betrifft, hat es jedoch in Ansehung der Kinder unter 16 Jahren bey der Vorschrift des Art. 376. sein Bewenden. Dasselbe gilt von den Fällen der Art. 381. 382. Diese Artikel heben nur in Beziehung auf das Verfahren die Regel des Art. 376. auf. — Auf einen Wittwer ist die Vorschrift des Art. 380. nicht anwendbar. Bloech el sur le tire du C. N. de la minorité etc. p. 76. A. M. ist Lass. II, 206.

anwalte bey dem Gerichte der ersten Instanz Bericht zu erfordern und nach dessen Eingang an den Präsidenten des Gerichtshofes Vortrag zu erstatten. Der Präsident des Gerichtshofes kann hierauf, und nachdem er den Vater von der eingegangenen Beschwerdeschrift unterrichtet und alle zweckdienlichen Erkundigungen eingezogen hat, den von dem Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz erlassenen Befehl widerrufen oder modificiren. Art. 382. 6. 2. Dieselbe Vorschrift ist billig auch auf einen jeden andern Fall der Einsperrung anzuwenden. 15) Uebrigens ist schon oben (6. 112.) angeführt worden, dass auch dem Vormunde das Recht zustehe, auf die Einsperrung seines Mündels anzutragen. In allen den Fällen aber, in welchen ein ungehorsames Kind eingesperrt worden ist, kann derjenige, auf dessen Antrag die Einsperrung verfügt worden ist, das Kind in einem jeden Augenblicke und ohne dass es eines neuen Befehles bedarf, 16) wieder zu sich nehmen. Wenn das Kind nachher in neue Verirrungen verfällt, so kann von neuem auf Einsperrung des Kindes angetragen werden, übrigens ebenfalls nur nach Maafsgabe der obigen Regeln. Art. 379. 17)

Zu Folge besonderer gesetzlicher Vorschriften sind mit der elterlichen Gewalt in der Regel verbunden, 1) die Vormundschaft über die Kinder, vgl. §. 99. 2) Das Recht, einen Vormund für die Kinder zu wählen, vgl. §. 100. 3) Das Recht die Kinder zu emancipiren, vgl. §. 119. 4) Die Nutznießung des Vermögens der Kinder. 18) — Diese Nutznießung

¹⁵⁾ S. Obss. du tribunat ad Art. 382. A. M. sind Bloechel p. 75. Lass. II, 207. welche die Vorschrift des S. 2. Art. 382. schlechthin auf den Fall des S. 1. beschränken; Locré ad Art. 382. dehnt sie nur auf die Fälle aus, in welchen die Einsperrung auf Requisition verfügt worden ist.

¹⁶⁾ Locré ad Arta 379.

¹⁷⁾ Der Artikel handelt zwar seiner Wortfassung nach nur von dem Vater. Er ist jedoch seinem Grunde nach auch auf die Mutter und auf den Vormund anwendbar. Delvinc. ad Art. 379. 18) Es ist dieses Recht an die

¹⁸⁾ Es ist dieses Recht an die Stelle der mit der garde noble et bourgeoise des ältereu Rechts verbundenen Nutzniefsung getreten.

steht während der Ehe 19) dem Vater und nach dessen Tode der Mutter zu; jedoch beyden nur bis zu und mit dem achtzehnten Lebensjahre des Kindes 20) und. wenn das Kind früher verstirbt, 21) nur bis zu dessen Tode. 22) Art. 384. - Die elterliche Nutznießung umfasst die gesammten Güter des Kindes; ausgenommen, 1) das, was das Kind durch ein Geschäft oder ein Gewerbe, das es für sich treibt, erwirbt, 23) 2) das, was ihm unter der Bedingung 24) geschenkt oder vermacht wird, daß den Eltern daran keine Nutzniessung zustehn soll. Art. 387. Jedoch kann nicht der Vorbehalt mit dieser Bedingung belastet werden. 25) Auch ist nur unter besondern Umständen die Bedingung für zulässig zu erachten, daß dem Vater noch überdieß nicht die Verwaltung des Geschenkes oder des Vermächtnisses zustehn soll. 26) Endlich 3) sind

Vgl. Cout. de Paris Art. 265. sf. Tr. de la garde noble et burgeoise, Par Pothier. Proudhon de l'usufr. I, 133. sf. Merlin m. usufruit paternel. — Die gesammte Lehre des Römischen Rechts de peculio filiorum familias ist dem Französischen Rechte fremd. Kinder, die unter der elterlichen Gewaltstehn, können, abgesehn von der elterlichen Nutzniefsung, ganz so, wie homines sui juris, ein Vermögen erwerben und besitzen.

19) «Le père, durant le mariage, et, après la dissolution du mariage le survivant etc. » Schon hieraus ist gefolgert worden, dafs den Eltern natürlicher Kinder die Nutzniessung nicht zustehe. Vgl.

\$. 571. Aum. 8.

20) Man beschränkte die elterliche Nutzniefsung auf dieses Alter, — damit die Eltern nicht durch Eigennutz verhindert würden, das Kind zu emancipiren oder ihre Zustimmung zu einer Heyrath des Kindes zu geben! Looré ad Art. 334.

21) Der hürgerliche Tod ist dem

physischen gleichzuachten. Vgl. Durant. III, 367.

22) Malev. ad Art. 387. Proudh. I, 126. Durant. III, 392. Jpd. da C.c. VIII, 256. Der Grund der elterlichen Nutznießung ist die Last der Erziehung. Atqui etc.

23) Also, was das Kind in dem Hause oder Gewerbe des Vaters verdient, gehört dem Vater. Proudh. I, 149. Jpd. du C. c. VIII, 130. Auch an einem Schatze, den das Kind findet, hat der Vater die Nutznielsung. Proudh. I, 150.

24) Diese Bedingung kann auch aus dem Zusammenhange hervorgehn. Proud h. 1, 153. Sir. XII,

II, 329.

25) Proudh. I, 152. Toull. II, 1067. Durant. III, 376. Lass. II, 210. Vaz. tr. du mariage II, 447. A. M. sind Maley. und Del-

vinc. Art. 387.

26) Proudh. I, 240. Durant. III, 375. Andere nehmen an, dafs dem Vater schlechthin nicht die Verwaltung genommen werden könne. S. Toull. II, 1068. Merlin m. puissance patern. Sir. VIII,

auch Majorate von der obigen Regel ausgenommen. 27) - Die Lasten der elterlichen Nutzniefsung sind: 1) Diejenigen Lasten, welche auf einer jeden Nutzniefsung ruhn. S. jedoch Art. 601. 2) Die Kosten der Ernährung der Unterhaltung und der Erziehung der Kinder. Zwar liegt die Verbindlichkeit, diese Kosten zu tragen, den Eltern schon als Eltern d. i. auch dann ob, wenn das elterliche Nutznießungsrecht keinen Gegenstand hat. Art. 203. Aber indem das Gesetz dieselbe Verbindlichkeit den Eltern zugleich als Nutzniessern auferlegt, verpflichtet es sie überdiels mittelbar. bey dem Betrage des Erziehungsaufwandes den Betrag ihrer Nutznießung zu berücksichtigen, und untersagt es ihnen eben so, diesen Aufwand dereinst den Kindern in Anrechnung zu bringen. 28) 5) Die Bezahlung der Zinsen und Rentenzieler, welche wegen der Kapitalien des Kindes auf die Zeitdauer der Nutzniefsung kommen. 29) Vgl. Art. 612. 4) Die Kosten für die letzte Krankheit und für das Begräbniss derjenigen Personen, deren Nachlass auf die Kinder fällt, 30) - Art.

II, 97. XXVI, II, 233. 310. Wieder Andere lassen diese Bedingung schlechthin zu. So Vaz. II, 457. 27) GA. des SIR. v. 25. 30. Jan. 1811.

28) Ferrière III, 998. Lass. II, 210 — Wie, wenn die Kinder ein eigenes Vermögen besitzen, an welchem den Eltern die Nutzniessung nicht zusteht, hönnen diese dann einen Beytrag zu den Erziehungskosten aus diesem Vermögen fordern? Nur im Nothfalle. Vgl. Proudh. I, 185. ff. Duran t. III, 347. Vaz. II. 460. — Haben die Kinder eine Klage gegen die Eltern, wenn sie nicht nach ihren Vermögensumständen erzogen worden sind? oder hat ein Dritter eine Klage, wenn er die Erzichungskosten bestritten hat? S. Ferrière a. a. O.

29) Nicht also die Zinsen, wel-

che sich von der Zeit vor Anfang der Nutznießung herschreiben. (Das ältere Recht, welches auch diese Zinsen der Nutznießung zur Last legte, beruhte auf eigenthümlichen jetzt veralteten Gründen.) Proudh. I, 206. Durant. III, 401. A. M. ist Vaz. II. 438.

Vaz. II. 438.

30) Malev. ad Art. 385. Proudhon I, 210. Toull II, 1069.
Vaz. II, 441. Andere beziehn die Vorschrift auf die Kosten der letzten Krankheit etc. des Kindes. Soz. B. Delvin c. ad Art. 385. S. auch Durant. III, 402. Die im Sphen angenommene Meinung hat hesonders das Ansehn des ältern Rechts für sich. Ferriere III, 1005. Zu den Begrähnifskosten sind auch die Trauerkosten der Wittwe des Erblassers zu rechnen. Proudh. I, 212. Vaz. II, 442.

385. Alle diese Lasten sind gleich als dingliche Lasten der elterlichen Nutznießung zu betrachten. - Die elterliche Nutznießung fällt weg oder hört (schon vor dem achtzehnten Jahre und vor dem Tode des Kindes) auf: 1) Wenn die elterliche Gewalt schon vor dieser Zeit ihre Endschaft erreicht, z. B. wenn das Kind ausdrücklich oder stillschweigend emancipirt wird; 31) Art. 384. 2) wenn gegen den Vater oder gegen die Mutter auf Ehescheidung erkannt wird, in Beziehung auf den schuldigen Theil; 32) 3) wenn die Mutter zu einer zweyten Ehe schreitet, sollte auch diese Ehe in der Folge durch den Tod des Mannes wieder aufgelöfst werden; 33). Art. 386, s. jedoch Art. 305, 34) 4) wenn und in wie fern der Vater oder beziehungsweise die Mutter auf die Nutzniessung verziehtet; 35) 5) wenn die Eltern mit einander in Gemeinschaft der Güter gelebt haben, und der überlebende Ehegatte nicht ein Inventarium über das Gemeingut fertigen lässt; 36) Art.

31) Einen andern Fall, s. im C. p. Art. 335. Wenn sich die Eltern in Beziehung auf das eine ihrer Kinder der Kuppeley schuldig machen, so verlieren sie die elterliche Nutzniefsung in Beziehung auf alle ihre Kinder. Durant. III, 384.

32) Auf die Sonderung von Tisch nnd Bette ist der Satz nicht auszudehnen. (Aber das Gesetz bedürfte in so fern einer Verbesserung.) Vaz. II, 468. A. M, ist Delap.

ad Art. 386.

33) Proudh. I, 144. Bestritten ists, ob die Nutzniefsung der Mutter wieder auflebe, wenn die zweyte Ehe für nich tig erklärt wird. S. Delvinc. ad Art. 386. Proudh. a. a. O. Durant. III, 387. V az. II, 471. — Von Einigen wird die Vorschrift des Art. 386. n. 2. auf den Fall ausgedehnt, da die Mutter offenkundig einen schlechten Lebenswandel führt. Proudh. I, 146. Sir. XIII, II, 290. XXVI, II, 171. S. dagegen Durant. III, 388.

Sir. XIV, II, 70. (Poenalia non sunt extendenda.) — Kann die Mutter, welche durch die zweyte Ehe die Nutzniefsung verloren, jedoch die Kinder fortdauernd erzogen hat, von den Kindern Ersatz für den Erziehungsaufwand fordern? Bejaht wurde diese Frage. b. Sir. XII, II, 75. XXVI, II, 192. (?)

34) D. i. auf den Fall des Art. 305. ist die Vorschrift nicht anwendbar. Proudh. I. 147.

wendbar. Proud'h. I, 147.
35) S. jedoch Art. 843. 1167.
Vgl. Toull. II, 1067. Durant.
III, 394. 403. Sir. XIX. I, 446.

36) Dieser Rechtsnachtheil tritt also nur dann ein, wenn Gütergemeinschaft unter den Eheleuten bestanden hat. Proudh. I, 161. Durant. III, 390. Bellot II, 84. — Der Verlust der elterlichen Nutzniefsung beschränkt sich keinesweges blos auf das, was von dem Gemeingute auf das Kind kommt. Durant. III, 389. Toull. II, 63. Wenn sonst eine Erbschaft

1442. 6) wenn der Vater oder wenn die Mutter als erbunwürdig von einer Erbschaft ausgeschlossen ist und die Kinder kraft eigenen Rechts in die Erbschaft folgen, so daß alsdann beziehungsweise der Vater oder die Mutter auf die elterliche Nutznießung dieser Erbschaft keinen Anspruch machen kann; 37) Art. 730. endlich 7) in den Fällen, in welchen auch sonst eine Nutznießung aufhört. 38) Vgl. Art. 617. 6. ult. Art. 618. - Im übrigen sind die Grundsätze, die von der Nutznießung überhaupt gelten, auch auf die elterliche Nutznießung anwendbar.

6. 550.

2) Von den übrigen Rechten der Eltern.

Außer den Rechten der elterlichen Gewalt haben die Eltern noch folgende (nicht auf die Dauer der elterlichen Gewalt beschränkte) Rechte: 1) Das Recht, Ehrerbietung und Hochachtung von ihren Kindern zu fordern. 1) Art. 371. 2) Das Kind kann sich, nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder nicht ohne die Einwilligung der Eltern oder nicht ohne die Eltern um ihren Rath ersucht zu haben, verheyrathen. 2) Vgl. §. 467. 468. 3) Dasselbe gilt von dem Falle, da Einer das Kind adoptiren will, Art 346. S. auch Art. 361. 4) Der Vater und die Mutter (und selbst ein jeder andere Ascen-

den Kindern anfällt, so geht die Nutznießenng nicht durch die unterbliebene Inventur verloren. Ebend.

37) Wie. wenn der Vater erbunwürdig ist, geht alsdann die Nutzniefsung sofort auf die Mutter über? Verneint wird diese Frage von Proudh. 1, 155. Durant. III, 377. Vaz. II, 456. 38) Vaz II, 463. 1) In diesem Rechte liegt eine

Regel für das richterliche Ermessen in Streitsachen zwischen Eltern und Kindern, Z. B. Kinder können nicht wegen einer Schuld die Verhaftung der Eltern verlangen. Vgl. Malev. ad Art. 371. Proudh. cours de droit. II, 152. Durant. III, 350. Lass. II, 217. S. auch C. p. Art. 13. 107. 248. 299. 312. 380.

2) Vgl. über die Einwilligung, deren Tochter zum Eintritt in einen geistlichen Orden bedürfen, das Dekret v. 18. Febr. 1809. Art.

148. ff. 159, f.

dent) kann eine Schenkung annehmen, welche dem Kinde gemacht wird. Es steht dieses Recht den Ascendenten sammt und sonders zu, so daß z. B. die Mutter auch schon bey Lebzeiten des Vaters 3) und selbst gegen dessen Willen 4) die Schenkung annehmen kann. Sie haben dieses Recht, sie mögen Vormünder seyn oder nicht und ohne daß sie, auch unter der erstern Voraussetzung, der Zustimmung des Familienrathes bedürfen. 5) Art. 935. 5) Die Eltern (und die übrigen Ascendenten) haben das Recht, wenn sie verarmen, ihren Unterhalt von den Kindern zu fordern. Vgl. §. 552. 6) Die Kinder werden von den Eltern beerbt. S. unten das Erbrecht.

§. 551.

Von den Rechten der Kinder.

Die Kinder sind berechtiget, von ihren Eltern 1) eine den Verhältnissen und Vermögensumständen derselben angemessene Erziehung, so wie eine dem Zwecke der Erziehung entsprechende Behandlung zu fordern; vgl. C. p. Art. 334. 335. wenn auch die Gerichte Beschwerden über die Verletzung dieser Verbindlichkeit nur unter besonders dringenden Umständen annehmen werden und sollen. Die Eltern haben übrigens die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder auch dann zu tragen, wenn sie (unmündiggesprochen) zur Ausübung der elterlichen Gewalt nicht befähiget oder zur Strafe von der Ausübung dieser Gewalt ausgeschlossen sind. 2) Wenn und in wie fern das Vermögen der Kinder von den Eltern verwaltet wird, liegen diesen die

zelnen Falles zu entscheiden seyn.)
5) Merlin m. mineur. T. XVII,
Sir. XI, II, 317. XII, I, 400.

³⁾ Auch bedarf sie nicht einer Autorisation. Vgl. oben S. 472. A. M. ist Grenier des donat etc. I, 183. S. auch Proudh. I, 266.

⁴⁾ Discuss. ad Art. 935. A. M. ist Delvinc. zu dems. Artikel. (Die Frage dürfte mit Rücksicht auf die Umstände eines jeden ein-

^{*)} Darauf deutet schon das Stillschweigen des C. c. über Beschwerden dieser Art hin. Locré ad Art. 374. Lass. II, 199.

schon oben in dem Vormundschaftsrechte angegebenen und erläuterten Verbindlichkeiten ob. 3) Die Kinder haben das Recht, wenn sie verarmen, ihren Unterhalt von den Eltern zu fordern. Vgl. §. 552. 4) Den Kindern steht an dem Nachlasse der Eltern ein Erbrecht zu. S. unten das Erbrecht.

6. 552.

Anhang. Von der aus der Blutsperwandtschaft und aus der Schwägerschaft entstehenden Unterhaltungspflicht.

1) Die Kinder haben den Vater und die Mutter, ingleichen die übrigen Ascendenten in dem Falle des Bedürfnisses zu unterhalten. Art. 205. Dieselbe Verbindlichkeit liegt 2) dem Vater und der Mutter, ingleichen den übrigen Ascendenten 1) gegen ihre Kinder und Nachkommen Art. 203. und Arg. Art. 207. jct. Art. 205, so wie 3) den Schwiegereltern und den Schwiegerkindern 2) gegenseitig ob. *) Art. 206. 207. Jedoch kann, was die auf der Schwägerschaft beruhende Unterhaltungspflicht betrifft, die Schwiegermutter 3) oder die Schwiegertochter, 4) welche zu einer zweyten Ehe

1) Den übrigen Ascendenten. -Vaz. II, 489. Durant. II, 387. Grolman II, 383. Sir. VIII, I, 45. Jpd. du C. c. IX, 436. Andere, z. B. Malev., Locré und Toul-lier, beziehen den Art. 207. nur

auf den Art. 206.

2) Bestritten ist es, ob man unter den Schwiegereltern auch die übrigen Ascendenten des andern Ehegatten zu verstehn habe. etc. Für die bejahende Meinung sind Locré und Delvinc. ad Art. 206. Vaz. II, 495. Durant II, 406. für die verneinende Proudh. I, 254. Toull. II, 612. Urspringlich lautete der Artikel so : Les enfans doivent également des alimens à leurs alliés dans la même ligne. Die Fassung wurde des wegen geändert, weil man nicht der Stiefmutter oder dem Stiefvater ein Recht auf Alimente einräumen wollte. Vgl. die Discuss. Es dürfte da-her die bejahende Meinung den Vorzug verdienen.

*) Man hat das Recht auf Alimente nicht mit dem beneficio competentiae zu verwechseln. Dieses steht den zur Alimentation Berechtigten gegen die zur Alimentation Verpflichteten nicht zu. Delvinc. I, 226. Toull. II, 9-Vaz. II, 513. A. M. ist. Proudh. de l'usufr. I, 157.

3) Nicht die Schwiegermutter, sondern nur der Schwiegersohn wird so von der Alimentationspflicht frey. Durant II, 420. A. M. sind Delvinc. ad Art. 206. Grolm.

II, 392.

4) Der Art. 206. gedenkt der

schreitet, nicht weiter Alimente fordern; auch fällt dieselbe Verbindlichkeit schlechthin weg, wenn der Ehegatte, von welchem sich die Verschwägerung herschrieb. ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgegangen ist, oder so wie nach dem Absterben dieses Ehegatten die Kinder, die er mit dem andern Ehegatten erzeugt hatte, mit Tode abgehn. Art. 206. Unter Seitenverwandten aber und unter andern mit einander verschwägerten Personen, als den oben genannten, *) tritt die in Frage stehende Verbindlichkeit schlechthin nicht ein. 5) Uebrigens dürfte die in Frage stehende Unterhaltungspflicht, (wie eine jede andere Schuld,) auch auf die Erben und Rechtsnachfolger der Schuldner, d. i. der oben genannten zur Alimentation verpflichteten Personen fortgehn. 6) - Die, welche nach dem Obigen auf Alimentation Anspruch zu machen berechtiget sind, haben dieses Recht unbedingt, also ohne Rücksicht auf ihr Alter 7) oder Betragen, 8) ja selbst dann, wenn sie bürgerlich todt sind. 9) Jedoch dürfte ein Erbunwürdiger nicht berechtiget seyn, von demjenigen seinen Unterhalt zu verlangen, in Beziehung auf welchen er erbunwürdig ist. 10) Das Verhältnifs, welches unter diesen Personen gegenseitig in Beziehung auf die Erfüllung dieser Pflicht eintritt, (ob sie, wenn dasselbe Individu-

Schwiegertochter nicht. At par est ratio. S. auch Art. 207. Durant.

II, 421.

2) Z. B. man braucht nicht einen Stiefvater oder eine Stiefmutter zu ernähren, wenn sie auch mittelbar an der Alimentation der Mutter oder des Vaters Antheil nehmen können. S. Anm. 2. und Vaz. II. 495. ff.

5) Auch nicht unter Geschwistern. A. M. ist Lass. I, 391.

6) Delvinc. ad Art. 206. Durant. II, 407. Vgl. 1. 5 \$. 7. D. de agnosc. liberis. Nach andern geht die Pflicht nur dann auf die Erben über, wenn sie auf einem

Vergleiche oder auf einer res judicata beruht. So Vaz. II, 525. S. auch Sir. XXV, II, 362. 7) Locré ad Art. 203. Sir. XIII, II, 373.

8) Z. B. ein Kind, das sich gegen den Willen der Eltern verheyrathet hat, kann dennoch von diesen Alimente fordern. Sir. IX, I, 38. XI, II, 317. Eine Mutter verwirkt ihr Recht nicht dadnrch, dafs sie zu einer zweyten Ehe schreitet.

Sir. XII, II, 352. XXV, II, 304. 9) Sir. XII, II, 352. 10) Durant. II, 385. 1. 5. S. 11. D. de agnosc. et alend. liberis.

um an Mehrere den Anspruch auf Alimentation machen kann, in solidum oder nur pro rata oder nur nach einander belangt werden können,) ist. da der C. c. die Frage nicht besonders beantwortet, nach der Analogie, (insbesondere nach der Analogie der Erbfolgeordnung) nach den allgemeinen Regeln des Rechts und nach den Maximen der Billigkeit zu bestimmen. Es ist daher 1) vor allen Andern der Ehegatte den Ehegatten zu ernähren verpflichtet. Sodann liegt diese Verbindlichkeit 2) den Descendenten vor den Ascendenten, 11) beyden aber vor denjenigen ob, welche mit dem Bedürftigen blos verschwägert sind. 12) 3) Unter diesen sind die Schwiegerkinder vor den Schwiegereltern zur Alimentation verpflichtet. 4) Sowohl die Descendenten als die Ascendenten haben in der Ordnung dieser Verbindlichkeit Genüge zu leisten, in welcher sie zur Erbfolge berufen sind. 1) 5) Wenn zu Folge dieser Regeln Mehrere zugleich zur Alimentation verpflichtet sind, so können sie zwar nur pro rata, (z. B. Kinder und Enkel nur nach Verhältnifs ihrer Erbansprüche) belangt werden. 14) Jedoch so wie, wenn einer der Schuldner un-

11) Proudh. I, 256. Durant. II, 395. A. M. ist Vaz. II, 489. ff. welcher annimmt, dafs den Ascendenten und Descendenten zusammen dieseVerbindlichkeitobliege. S. auch Jpd. du C. c. VI, 369.

12) Delvinc. ad Art. 205. Du-

rant. II, 422.

13) Delvinc. a.a.O. Durant. II, 387. 393. Vaz. II, 489. ff. Grolm. II, 415. Sir. XXII, II, 303. (Hier wurde erkannt, dafs, wenn ein Vater z. B. einen Sohn und von einem verstorbenen Sohne Enkel hat, die Enkel mit dem Sohne zugleich ad alendum verpflichtetsind. Der ältere Gerichtsgebrauch hielt die Enkel schlechtin nur in subsidium für verpflichtet. Toull. II, 613. Lass. I, 391.)

14) Denn man kann die Verbindlichkeit weder zu den solidarischen (Art. 1197.) noch zu den untheilbaren (Art. 1217.) rechnen. Vaz. II, 493. Merlin m. alimens. S. II, VIII. Sir. XXIV, II, 11. -Mehrere betrachten jedoch die Verbindlichkeit (mit dem älteren Rechte, ohwohl dieses den Satz auf die Kinder beschränkte,) als solidarisch ofer auch als untheilbar. S. z. B. Proudh. I, 255. Toull. II, 613. Droudil, 1, 253. 10 dr. 1, 419. Lass. I, 186. Grolm. II, 419. Jpd. du C. c. l, 129. VI, 369. VIII, 462. Sir. XIII, II, 16. 374. XIV, II, 3. XXII, II, 303. — EIII dritte Meinung stellt Durant. II, 424. auf. Nach dieser kann zwar z. B. der Vater ein jedes einzelneKind in totum belangen; das Kind hat jedoch das Recht, die übrigen Kinder beyladen zu lassen, worauf

vermögend ist, die übrigen oder die folgenden Schuldner für den Unterhalt zu stehn haben, 15) so ist billig auch in dem Falle eine Ausnahme von der aufgestellten Regel zuzulassen, wenn einer der Mitschuldner schwer zu belangen ist. 16) - Das Recht auf Alimentation kann jedoch nur dann geltend gemacht werden, wenn der Kläger fremder Unterstützung bedarf; Art. 208. 209. mithin z. B. nicht, wenn er eigenes Vermögen hat 17) oder wenn er sich durch seine Arbeit selbst ernähren kann. 18) Die Beweislast aber ruht nicht auf dem Kläger, sondern auf dem Beklagten. 19) -Der Maafsstab, nach welchem der Richter den Betrag der Alimente zu bestimmen hat, ist einerseits das Bedürfniss des zur Alimentation Berechtigten und andererseits die Vermöglichkeit des zur Alimentation Verpflichteten. 20) So wie daher das Bedürfniss des einen oder die Vermöglichkeit des Andern Theiles in der Folge zu oder abnimmt, sind auch die Alimente zu erhöhn oder herabzusetzen, 21) ohne daß dem Kläger die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen-

die Verurtheilung pro rata geschehen mufs.

15) Sir. XXVI, I, 290.

16) Si difficilius conveniri pot-

est. Vaz. II, 493. 17) Sir. XIII, I, 457. S. jedoch Art. 384. 385,

18) Sir. XI, II, 59. Aber es ist nicht schlechthin nothwendig, daß der Kläger krank oder alterschwach sey. Sir. XIV, II, 2.

19) Negativa non est probanda. Durant. II, 410. Merlin m. elimens §. II. Sir. XIV, II, 3. — Daher kann auch der, welcher, ad alendum verpflichtet, die Alimente gereicht hat, die geleistete Zahlung nicht unter dem Vorwande zurück fordern, dass der Ernährte nicht der Unterstützung bedurft habe. Ebend. § III. und unter dems. Worte T. XVI.

20) Unter dem Bedürfnisse ist nicht das absolute, sondern das

relative Bedürfniss der Parthey zu verstehn. Es ist also z. B. Alter, Stand zu berücksichtigen. Uebrigens pslegen die Alimente (und billig) praenumerando zuerkannt zu werden. Delvinc. ad Art. 208. - Ueber das Vorrecht, kraft dessen Nahrungsgelder nicht mit Beschlag belegt werden können, s. den C. de pr. Art. 581. f. u. Vaz. II, 522. ff.

21) Der Art. 209. spricht zwar nur von der Herabsetzung und nicht von der Erhöhung der Alimente. Sed par est ratio. Vaz. II, 519. -Der im Sphen aufgestellte Satz ist auch auf das Verhältnifs, in welchem Mehrere zur Alimentation beyzutragen haben, anwendbar. Die Rata des Einen kann bey veränderten Umständen erhöht oder vermindert werden. Sir. XXV, II,

gestellt werden kann. 22) Art. 208. 209. - Die Unterhaltungspflicht umfasst die Befriedigung der sämmtlichen Lebensbedürfnisse des Berechtigten, an Nahrung, Kleidung, Wohnung, Wartung und Pflege, und Heilkosten. 23) Nicht aber liegt in dieser Pflicht die Verbindlichkeit, die Schulden, welche der zu Ernährende macht oder gemacht hat, zu bezahlen, es wäre denn, daß er sie seines Unterhaltes wegen gemacht hätte. 27 - Die Alimente sind in der Regel in Geld (in monatlichen, vierteljährigen oder halbjährigen Zielern) zu reichen. Jedoch: 1) Wenn der Schuldner sein Unvermögen, den Unterhalt in Geld zu reichen, darthut, so kann ihm das Gericht gestatten, den zu Ernährenden zu sich zu nehmen und nur in seinem Hause ihn zu unterhalten. Art. 210. 2) So wie es sich von selbst versteht. dass Eltern, so lange die elterliche Gewalt dauert, nur verbunden sind, das Kind in ihrem Hause zu ernähren. 25) eben so haben sie und die übrigen Ascendenten 26) das Kind, auch nachdem es sein eigener Herr geworden ist, in der Regel nur in ihrem Hause zu er-

22) Merlin m. alimens. S. I. Art. 1, T. XVI. Sir. IX, I, 380. 23) l. 6. D. de aliment. et cibariis legat. 1. 43. 44. D. de V. S. Grolm. II, 403. ff.

24) Es ist keinem Zweisel unterworfen, dass der zur Alimentation Verpflichtete nicht die Schulden des zu Ernährenden überhaupt zu bezahlen hat. Eben so wenig ist es zweifelhaft, dafs, wer ex mandato patris die Alimente gereicht hat, gegen den Vater oder gegen dessen Erben eine Klage auf Erstattung hat. Dagegen sind die Fragen bestritten: Kann ein Dritter, welcher ex mandato patris Alimente gereicht hat, die Kinder, auch wenn sie nicht die Erben des Vaters geworden sind, belangen? Kann ein Dritter, welcher sine mandato patris Alimente gereicht hat, diesen belangen ? Diese Fragen dürften jedoch schlechthin nach

den Grundsätzen von der negotiorum gestio zu beurtheilen sevn; übrigens mit der Einschränkung, dass ein Kind, welches tempore alimentationis kein eigenes Vermögen hatte, nie ex sua persona mit der actio negotiorum gestorum be-langt werden kann. (Alles dieses gilt nicht blos von den Kindern, sondern von einem jeden zur Alimentation Berechtigten.) Vgl. über diese Frage: Malev. und Delap. ad Art. 205. Delvinc. I, 23. Durant. H, 391. 398. Vaz. II, 511. Merlin m. alimens. S. I. (Eine Hauptstelle.) Sir. XI, II, 317. XII, I, 324. XIII, II, 369. XIV, I, 86. XIX, I, 308. 25) Grolm. II, 412. Brauer

ad Art. 211.

26) Der Artikel gedenkt zwar der übrigen Ascendenten nicht. At par est ratio. Vaz. II, 103.

nähren und zu verpflegen, und es kann ihnen nur aus besondern triftigen ²⁷) Gründen auferlegt werden, dem Kinde einen Nahrungsgehalt, den es außer dem Hause verzehren kann, auszuzahlen. Art. 211. ²⁸) — Wenn entweder der Gläubiger in bessere Umstände kommt oder der Schuldner selbst verarmt, so kann die Bezahlung der Alimente nicht weiter verlangt werden. So wenig in dem ersteren Falle eine Klage auf Erstattung der geleisteten Zahlungen zulässig ist, eben so wenig kann in dem letzteren Falle, wenn der zur Alimentation Verpflichtete wieder in bessere Vermögensumstände kommen sollte, eine Nachforderung gemacht werden. ²⁹) Arg. Art. 209.

V) Von den Arten, wie die elterliche Gewalt erlischt oder verlohren geht.

6. 553.

Die elterliche Gewalt erlischt 1) mit dem physischen oder dem bürgerlichen Tode der Eltern oder der Kinder; 1) Art. 25. 2) mit der Volljährigkeit des Kindes; Art. 372. 377. 488. 3) wenn das Kind emancipirt wird. 2) Art. 372. 377. 488. (Das was oben §. 119. von der Emancipation in Beziehung auf die Vormund-

27) Z. B. wegen übler Behandlung der Kinder, Sir. VIII, II, 109. IX, II, 161. Jpd. du C. c. IV, 54. 324.

28) Vgl. über den Sinn der Art. 210. 211. Locré ad h. Art. Vaz. II, 515. — Gegen ein Urtheil, das die Quantität und Qualität der Alimente bestimmt, ist in so fern nicht das Rechtsmittel der Kassation zulässig. Sir. XIII, 1, 285.

29) Der letztere Satz wird auch von dem Falle gelten, da der zur Alimentation Verpflichtete wegen seiner Armuth nie die Alimente gereicht hat. Vgl. Merlin a. a. O.

1) Mit dem bürgerlichen Tode

der Eltern — s. einen Rechtsfall zur Erläuterung dieses Satzes b. Sir. IX, I, 49. — Die elterliche Gewalt lebt wieder auf, so wie der bürgerliche Tod der Eltern oder der Kinder wieder aufgehoben wird. V az. II, 466.

2) Durch ein dem Kinde übertragenes Amt kann die elterliche Gewalt um deswillen nicht aufgelöst werden, weil es nach dem französischen Rechte keine Aemter gieht, die man vor erlangter Volljährigkeit verwalten könnte. Merlin m. puiss. paternelle Sect. VI. §. III. n. 3.

schaft gesagt worden ist, gilt von ihr auch in so fern, als sie sich auf die elterliche Gewalt bezieht d. i. die Bedingungen und die Formen der Emancipation sind in beyden Fällen dieselben.) - Die elterliche Gewalt geht zur Strafe verlohren, wenn und in wie fern die Gesetze ein gewisses Vergehn mit dem Verluste der elterlichen Gewalt bedroht haben. 3) Vgl. C. p. Art. 334. f. Das Gesetz bedroht die Eltern mit dieser Strafe oder mit diesem Rechtsnachtheile zwar nicht schon auf den Fall, da sie von der elterlichen Gewalt überhaupt einen Missbrauch machen oder da sie von der Vormundschaft über die Kinder ausgeschlossen oder entfernt werden; und eben so wenig spricht das Gesetz gegen die Mutter diese Drohung aus, wenn sie die Vormundschaft über die Kinder ablehnt oder zu einer neuen Ehe schreitet. Allerdings aber wird in Fällen dieser Art den Gerichten eine ermäßigende Gewalt in dem Interesse der Kinder zustehn. 4) - Endlich kann auch der Vater oder die Mutter (sey es wegen einer Gemüthskrankheit oder in den gesetzlich bestimmten Fällen, zur Strafe,) von der Ausübung der elterlichen Gewalt einstweilen ausgeschlossen seyn. Vgl. 6. 167.

The state of the state of the state of the state of

³⁾ Wenn sich der Vater des im Art. 334. des C. p. bezeichneten Vergehens auch nur in Beziehung auf eines seiner Kinder schuldig gemacht hätte, so wird er dennoch der elterlichen Gewalt über alle seine Kinder verlustig werden. Durant. III, 384.

⁴⁾ Vaz. II, 429. ff. 469. Mer-lin m. éducat. S. I. T. XVI. Wei-ter geht Delvinc. I, 289. indem er behauptet, daß ein Vater etc., welcher von der Vormundschaft über die Kinder ausgeschlossen oder entfernt werde, auch die elterliche Gewalt verliere.

Zweyter Abschnitt.

Von den Adoptivhindern.

Art. 343—360. — Ueber die Quellen dieser Lehre s. §. 554. — Traité de l'adoption etc. Par Garrez. Par. XII. 8. Unter demselben Titel ist eine Schrift von Violard zu Strassburg 1812. und eine andere von J.—F. Riffé zu Paris 1813. 8. erschienen. Traité de l'adoption et de la tutelle officieuse, précédé d'un discours historique sur l'adoption. Par Grenier. An dessen tr. des donations etc. Die Lehre von der Adoption nach den Principien des Französischen Civilrechts. Von K. F. Baurittel. Freyburg. 1827. 8.

§. 554.

Zur Geschichte dieser Lehre.

Vor der Revolution war die Adoption in Frankreich unbekannt. Statt dieser waren Erbeinsetzungen in Gebrauch, welche uuter der Bedingung geschahen, dass der eingesetzte Erbe den Nahmen (und das Wappen) des Erblassers führen solle. - Die Nationalversammlung aber erliefs den 18 Jan. 1795. das Dekret: L'assemblée nationale décrète que son comité de législation comprendra dans son plan général des lois civiles, celles relatives à l'adoption. Da nun der Nationalkonvent den 25. Jan. 1793. die Tochter von Michael Lepelletier im Nahmen des Vaterlandes an Kindesstatt annahm, auch in einem ihm vorgelegten einzelnen Falle (den 16. Frim. III.) entschied, dass den Adoptivkindern ein Erbrecht an der Verlassenschaft des Vaters zustehe. da überdiefs in den Entwürfen eines bürgerliehen Gesetzbuches, welche von Zeit zu Zeit erschienen, der Adoption als eines zulässigen Rechtsgeschäftes gedacht wurde, so kam nach und nach, und ohne dass noch das angekündigte Gesetz erlassen worden war, die Adoption in Gebrauch. *) Jedoch bis zur Bekanntmachung

^{*)} Vgl. über die vor dem C. c. 25 Germ. XI. geschehenen Adoptionen die loi v.

des C. c. hatte kein Gesetz ihre Bedingungen, Formen und Folgen geordnet. - Bey der Berathung des Entwurfes dieses Gesetzbuchs waren die Stimmen über die Beybehaltung der Adoption getheilt. Mehreren schien sie, weil sie das ehelose Leben begünstige und den Preiss seiner Lasten dem Ehescheuen ertheile, verwerflich. Anderen schien sie, wenn auch nur unter gewissen dem Gesetze einzuverleibenden Bedingungen, dem Interesse der Einzelnen, den Forderungen der Billigkeit und der Humanität vollkommen zu entsprechen. Jedoch bald erhielt die letztere Meinung das Uebergewicht. Auch über die Organisation des Instituts war man anfangs getheilter Meinung. Man wollte von dem Grundsatze des Römischen Rechts ausgehn: Adoptio imitatur naturam. Jedoch nach und nach entfernte man sich, (wegen der Bedenklichkeiten, welche sich gegen die Adoption, wenn sie eine Veränderung der Familie zur Folge haben sollte, ergaben,) mehr und mehr von diesem Principe, so dass die Adoption des C. c. wenig mehr. als eine Erbeinsetzung (oder ein pactum successorium) sub conditione ferendi nominis ist. Man benutzte übrigens bey der Fassung der einzelnen Vorschriften theils das Römische Recht, theils das Preufsische Landrecht,

§. 554.

Begriff der Adoption. - Eintheilung.

Die Adoption (die Annahme an Kindesstatt, die Ankindung) ist das Rechtsgeschäft, durch welches zwischen zwey Personen, die einander fremd seyn können, 1) ein Verhältniss begründet wird, welches dem Verhältnisse zwischen ehelichen Eltern und Kindern ähnlich ist. 2) — Die Adoption ist entweder die des gemeinen Rechts oder die privilegirte Adop-

Anders wird dieses Merkmal zu fassen seyn, wenn man annimmt, dass nicht die natürlichen Kinder

III.

adoptirt werden können. 2) Proudh. II, 193.

tion. Denn das Gesetz gestattet, von den Regeln, die es über die Bedingungen und Formen der Ankindung aufstellt, unter gewissen Voraussetzungen abzuweichen.

I) Von der Adoption des gemeinen Rechts.

§. 556.

Von den Bedingungen der Ankindung.

Sowohl Mannspersonen als Frauenzimmer, sowohl Verheyrathete als Unverheyrathete haben das Recht zu adoptiren. Es muß jedoch 1) der Adoptant wenigstens über funfzig Jahre alt und wenigstens funfzehn Jahre älter als das Individuum seyn, welches er adoptiren will; auch darf er zur Zeit der Adoption keine ehelichen 1) oder legitimirten 2) Nachkommen am Leben haben. Art. 343. 2) Ein Ehegatte kann nicht ohne Einwilligung des andern Ehegatten adoptiren. 3) Art. 344. 6. 2. 3) Diejenigen können nicht adoptiren, welche nicht berechtiget sind, eine Ehe abzuschließen. 4)

Sowohl Mannspersonen als Frauenzimmer, sowohl Verheyrathete ⁵) als Unverheyrathete können adoptirt werden. Jedoch: 1) Nur Volljährige, also nur die, welche volle einundzwanzig Jahre alt sind, können an Kindesstatt angenommen werden. Art. 346. 2) Wenn der, welcher adoptirt werden soll, Eltern am Leben hat, so wird, daferne er noch nicht das fünfundzwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, die Einwilligung

2) Locré ad 343. Wer blos natürliche Kinder hat, kann dennoch adoptiren. Eben d. 4) Z. B. nicht bürgerlich Todte, Entmündigte, katholische Priester. Einige setzen hinzu, nicht die Fremden. Durant. III, 276, f. S. oben 8. 75. — Ueber die Adoption in Beziehung auf Majorate, s. das Statut v. 1. März. 1808. Art. 35. f.

5) Bedarf ein Ehegatte, der sich adoptiren lassen will, der Zustimmung des andern Ehegatten? Die Frau allerdings, nicht aber der Mann. Del vinc. ad Art. 344. behauptet, auch der Mann.

¹⁾ Es wird auf das tempus conceptionis Rücksicht zu nehmen seyn-Delvinc. ad Art. 343. Durant. III, 286.

³⁾ Ueber die rechtlichen Wirkungen, welche diese Einwilligung hat, (weno z. B. der Adoptant seine Frau in der Ebeberedung zum Erben eingesetzt hat,) s. Delvinc. ad Art. 344.

dieser, (die Einwilligung beyder Eltern oder die des überlebenden Theiles) erfordert; ist er hingegen schon über fünfundzwanzig Jahre alt, so hat er die Eltern um ihren Rath ehrerbietig zu ersuchen. 6) Art. 346. — So wie es sich übrigens von selbst versteht, daß die, welchen die Eigenschaft der Persönlichkeit abgeht, (also die bürgerlich Todten,) nicht adoptirt werden können, so beruht dagegen die Praxis, nach welcher die Adoption eines Fremden unzulässig ist, lediglich und allein auf der willkührlichen Annahme, daß das Recht, adoptirt zu werden, zu den Civilrechten eines Franzosen gehöre. Und es lässt sich diese Praxis nach dem neuesten Rechte um so weniger vertheidigen, da nach diesem die Fremden schlechthin erbfähig sind. 7) Eben so we-

6) Die Vorschrist des Art. 346. unterscheidet sich von den Vorschristen des Art. 148. st. so: Nach dem Art. 346. ist die Einwilligung beyder Elternersorder-lich, das Alter macht keinen Unterschied: das ehrerbietige Ansuchen ist in keinem Falle zu wiederhohlen; die Einwilligung der Grosseltern ist unter keiner Voraussetzung nothwendig. Delvinc. ad Art. 346. Proudh. II, 127.

7) Vgl. oben \$. 78. Anm. 3. Durant. III, 287. Baurittel S. 22. Auch in einem neueren Falle, der \$. 78. noch nicht angeführt werden konnte, hat der KGH. gegen die Adoption eines Fremden entschieden. S. Sir. XXVI, I, 330.

8) Gleichwohl sind mehrere, ja die meisten Ausleger der entgegengesetzten Meinung. Sie berufen sich auf Art, 908. 911. Allein kann man von dem Rechte, ein natürliches Kind zu beschenken, auf das Recht das Kind zu adoptiren, einen hündigen Schlufs ziehn? Auch istnicht zu übersehn, daß der Titel von der Adoption früher, als der von den Schenkungen Gesetzeskraft erhielt. Ueberdies hat Locré nachgewiesen, daß man in dem Staatsrathe förn lich den Grundsatz annahm, dass ein natürliches Kind von seinen Eltern adoptirt werden könne Vgl. über diese Streitfrage Locré und Malev. ad Art. 345. 346. Loiseau p. 340. Grenier II, 34. Proudh. II, 138. Chabot ad Art. 756. n. 36. Toull. II, 988. Durant. III, 293. Delvinc. I, 252. Merlin m. adoption. (Besonders T. XIV.) Lass. II, 239. Sur l'adoption des enfans naturels légalement reconnus. Par Buch-holz. Koblenz. 1809. 8. Baurittel S. 40. - Man hat Urtheile für die eine und für die andere Meinung. Der neuere Gerichtsgebrauch scheint sich jedoch für die Zulässigkeit der Adoption natürlicher Kinder zu erklären. S. Sir. XXIV, II, 313. (Hier findet man auch die älteren Entscheidungen citirt.) XXVI, II, 29, 245. Bey dem KGH. ist die Frage meines Wissens noch nicht zur Entscheidung gekommen. (Dass die Fälle b. Sir. XVI, I, 45. 164. hier nicht einschlagen, zeigt Durant. a. a. O.) - Ueber die Adoption eines partus adulterini vel incestuosi s. Bedel de l'adultère n. 97. Sir. XV, II, 113. XVII, I, 164. — Auf keinen Fall können dem Adoptivnig ist die Adoption eines natürlichen Kindes für unzulässig zu erachten. Denn es giebt kein Gesetz, welches den Eltern untersagte, ihre natürlichen Kinder zu adop-

tiren. 8)

Man kann von dem Rechte zu adoptiren nur gegen ein Individuum Gebrauch machen, welches man, während der Minderjährigkeit desselben, wenigstens sechs Jahre lang ununterbrochen unterstützt und verpflegt hat. Art. 345. Jedoch ist es keinesweges nothwendig. daß man das Kind förmlich zum Pflegekinde angenommen habe.

Man kann auch mehrere Individuen (zugleich oder nach einander) an Kindesstatt annehmen, 9) Arg. Art. 348. 6. 3. Jedoch ist es bestritten, ob men zwey mit einander verheyrathete Personen adoptiren könne. 10) Dahingegen kann nicht ein und dasselbe Individuum von zweven oder von mehreren Personen, ausgenommen von einem Ehepaare adoptirt werden, Art. 344, 6.1.

6. 557.

Von den Formen der Ankindung.

Der, welcher adoptiren will, und der, welcher adoptirt werden soll, haben sich vor dem Friedensrichter des Wohnsitzes des Adoptanten in Person einzufinden, 1) um von diesem Friedensrichter einen Akte über ihre Uebereinstimmung wegen der Adoption aufnehmen zu lassen. Art. 353. - Eine Ausfertigung von diesem Akte ist in den nächsten zehn Tagen von der einen

kinde seine Rechte dadurch entzogen werden, dass der Adoptivvater das Kind in der Folge als sein natürliches Kind anerkennt. Chabot ad Art. 756. Sir. IV, II, 113. 9) Locré ad Art. 344. Jpd. du

C. c. I, 177. 10) Verneint wird die Frage von Durant. III, 291. und Gren. II, 36. bejaht von Lass. II, 245. von Baurittel p. 35. (Die letztere Meinung dürfte den Vorzug verdienen. – Adoptio imitatur naturam – im Römischen aber nicht im Französischen Rechte.)

1) Jedoch dürfte eine Adoption nicht schon deswegen als nichtig zu betrachten seyn, weil die Partheyen durch einen Bevollmächtigten erschienen sind. Delvinc. und Delap. ad Art, 353. Jpd. du C. c. VIII, 319.

oder von der andern Parthey dem Kronanwalte, welcher bey dem Gerichte der ersten Instanz, in dessen Bezirke der Adoptant seinen Wohnsitz hat, angestellt ist. zu behändigen, damit der Kronanwalt den Akte dem Gerichte zur Bestätigung vorlege. Art. 354. -Die Sache, welche nun durch den Kronanwalt an das Gericht gelangt, wird nicht öffentlich, sondern in dem Berathungszimmer des Gerichts verhandelt. Eben so wenig ist ein förmliches processualisches Verfahren oder ein Schriftenwechsel zulässig, wenn auch die Betheiligten z. B. die Anverwandten der einen oder der andern Parthey allerdings berechtiget sind, ihre Bemerkungen dem Kronanwalte mitzutheilen. Das Gericht hat allein auf die zwey Fragen einzugehn: 1) Sind die Bedingungen gegeben oder erfüllt worden, von welchen das Gesetz die Zulässigkeit der Adoption abhängig macht? 2) Geniesst der, welcher adoptiren will, eines guten Rufs? Nachdem nun das Gericht über diese Frage theils die Erkundigungen, die es etwa für nothwendig erachtete, eingezogen, theils den Kronanwalt gehört hat, thut es den Ausspruch: Die Adoption hat statt, oder, die Adoption hat nicht statt, ohne übrigens die Entscheidungsgründe anzugeben. 3) Art. 355. 356. Dieses Urtheil ist in dem nächsten Monate, nachdem es gesprochen worden ist, 4) von der einen oder von der andern Parthey, (vorausgesetzt, daß die Partheyen nicht die Sache liegen lassen wollen,) an den königlichen Gerichtshof zu bringen, das Urtheil mag übrigens die Adoption für statthaft oder für unstatthaft erklärt haben. Der Gerichtshof hat in der Sache ganz so, wie das Gericht der ersten Instanz, zu verfahren, also jene beyden Fragen von neuem der Prüfung zu

²⁾ Jedoch ist diese Frist nicht schlechthin als eine Nothfrist zu betrachten. Obss. du tribunat ad Art. 353. 354. Malev. und Delvinc. ad Art. 354. A. M. ist Delap. zu dems. Art.

³⁾ Auch dieses Urtheil wird im Berathungszimmer gesprochen. Locré ad Art. 356.

⁴⁾ Die Anm. 2, ist auch auf diese Frist anwendbar. Malev. ad Art. 357.

unterwerfen, die erforderliche Erkundigung einzuziehn, den Kronanwalt zu hören. Hierauf thut der Gerichtshof den Ausspruch: Das Urtheil wird bestätiget, oder, das Urtheil wird aufgehoben, und es hat mithin die Adoption statt oder nicht statt; ebenfalls ohne die Entscheidungsgründe anzugeben. 5) Art. 357. Wenn der Gerichtshof die Adoption zulässt, 6) so ist das Urtheil in der öffentlichen Sitzung zu sprechen, auch in so viel Exemplaren und an den Orten, als es und wo es das Gericht für gut findet, öffentlich anzuschlagen. Art. 358. In den nächsten drey Monaten, nach dem Dato dieses Urtheiles, ist die Adoption auf Antrag der einen oder der andern Parthey, in die Standesbücher desjenigen Orts einzutragen, an welchem der Adoptant seinen Wohnsitz hat. Wird die Adoption in dieser Frist nicht in die Standesbücher eingetragen, so ist sie als nicht geschehen zu betrachten. Jedoch steht es den Partheyen allerdings frey, sowohl in diesem Falle, als wenn die Adoption für unstatthaft erklärt worden ist, das Verfahren von neuem anzufangen. 7) Uebrigens hat der Beamte des Civilstandes, wenn jener Antrag an ihn gerichtet wird, einen Akte über die geschehene Adoption aufzunehmen und diesen in die Standesbücher zu schreiben. 8)

5) Die Richter (der 1. und der 2. Instanz) sprechen das Urtheil nicht blos als Richter, sondern zugleich als Geschworne. Daher ist gegen das Urtheil eines Gerichtshofes, welches die Adoption für unstatthaft erklärt, das Rechtsmittel der Kassation nicht in Beziehung auf die Gründe der Verwerfung (nicht quant' au fond) zuläsig. Sir. XVI, I, 45. — Dagegen geht wohl Delvincourt zu weit, wenn er ad Art, 353. behauptet, dafs dieses Rechtsmittel in Adoptionssachen überhaupt nicht anwendbar sey. Vgl. Gren. II, 22. Toull. II, 1019. Lass. II, 263.

— Kann ein Urtheil dieser Art im Wege der tierce opposition angefochten werden? S. Sir. XXVI, II, 251. (Die Frage wurde verneint.)

6) Also nicht in dem entgegengesetzten Falle. Bis zum Spruche aber bleibt das Verfahren schlechthin geheim. Locré ad Art. 356. 357.

7) Durant. III, 303.

8) Nach den Formularen, welche den Standesbeamten zugefertiget worden sind, sind auch bey der Aufnahme dieses Aktes zwey Zeugen zuzuziehn. Lass. I, 218. II, Zus. S. 2. Jedoch ist ihm zuvor eine gehörig beglaubigte Ausfertigung des Urtheiles des Gerichtshofes zuzustellen. Art, 359. — Wenn der Adoptant stirbt, nachdem der Friedensrichter den im Art. 353. gedachten Akte aufgenommen hat und die Sache an die Gerichte gebracht worden ist ⁹) und ehe die Gerichte über die Adoption endgültig entschieden haben, so ist gleichwohl die Instruktion fortzusetzen und die Adoption nach Befinden für statthaft zu erklären. ¹⁰) Jedoch können die Erben des Adoptanten, wenn sie die Adoption für unzulässig halten, bey dem Kronanwalte die zweckdienlichen Einwendungen und Bemerkungen schriftlich einreichen. Art. 360.

6. 558.

Von dem Rechte der Erben des Adoptanten, eine gesetzwidrig geschehene Adoption anzufechten.

Der C. c. erklärt sich nirgends über das Recht der Erben des Adoptanten, eine gesetzwidrig (§. 556. 557.) geschehene Adoption anzufechten. Daher die Streitfragen: Ob den Erben dieses Recht zustehe? und, gesetzt, daß es ihnen zustehe, in welchem Wege und vor welchem Gerichte dieses Recht von ihnen geltend zu machen sey? Fragen, welche von den Auslegern des C. c. sehr verschieden beantwortet werden. ¹) Es dürfte jedoch theils aus dem Stillschweigen des C. c. über diese Frage, theils aus einigen einzelnen Vorschriften des Gesetzbuches (vgl. Art. 180. ff. Art. 317. 339. 360.

⁹⁾ Und die Sache an die Gerichte gebracht worden ist. — Mithin stirbt der Adoptant, ehe dieses geschehen ist, so ist der Antrag auf Adoption als nicht gemacht zu betrachten. Malev. und Delap. ad Art. 360. A. M. ist Delvinc. ad h. Art. welcher annimmt, dafs man die Worte: et porté devant les tribunaux als überflüfsig und unbedeutsam zu betrachten habe.

¹⁰⁾ Um so mehr kann das Kind, wenn der Adoptant in der Zwischenzeit inter seutentiam latam et inscriptionem stirbt, auf die Inscription antragen.

¹⁾ Vorzüglich gut hat diese verschiedenen Meinungen auseinander gesetzt Durant. III, 329. ff. S. auch Delvinc. I, 254. Toull. III, 1018. Baurittel p. 125. S. auch die §. 557. Anm. 5. a. Stellen.

§. 2.) die Folgerung abzuleiten seyn, das abgesehn von dem Falle, da die Adoption in der Eigenschaft einer verpflichtenden Willenserklärung (ob vim vel dolum vel errorem, s §. 306.) fehlerhaft ist oder da sie nicht in der gesetzlichen Frist oder sonst nicht gehörig inskribirt worden ist, ²) jenes Recht von den Erben des Adoptanten überall nicht in Anspruch genommen werden könne.

J. 559.

Von den rechtlichen Wirkungen der Adoption. - Im Allgemeinen.

Durch die Inscription (Art. 359.) und nur erst durch die Inscription erhält die Adoption ihre Vollendung. 1) Arg. Art. 358. 359. Bis dahin also kann der eine und der andere Theil, seine zur Adoption gegebene Einwilligung zurücknehmen. Erst von der Inscription an nehmen die rechtlichen Wirkungen der Adoption ihren Anfang. S. jedoch Art. 360. - So wie aber die Adoption durch die Inscription ihre Vollendung erlangt hat, ist sie schlechthin un widerruflich. Sie kann also unter dieser Voraussetzung selbst nicht wegen der Undankbarkeit des Ankindes widerrufen werden. Und wenn schon das Ankind von der Erbschaft seines Adoptivvaters, wenn es sich deren unwürdig gemacht hat, auszuschließen ist, so ist das doch nur eine Anwendung dessen, was auch bey einem ehelichen Kinde Rechtens ist. 2)

 Denn in allen diesen Fällen wird die Adoption nicht quoad jus sondern qua factum angefochten

1) Es ist jedoch dieser Grundsatz, sammt seinen Folgen bestritten. Der im Sphen angenommenen
Meinung sind: Locré ad Art.
359. Durant. III, 326. Lass. II,
260. Andere nehmen an, daß die
Adoption schon von der Zeit an,
da die Partheyen ihre Einwilligung
vor dem Friedensrichter erklärt
haben, als geschehn zu betrachten

sey, wenn auch unter der auflösenden Bedingung, daferne das Gericht die Adoption nicht zulasse. So z. B. Proudh II, 135. Delvinc. ad Art. 353. Toull. II, 1004-1010. (Die Hauptgründe für die im Sphen angenommene Meinung sind, daß das Gericht die Adoption nur zuläfst—daßauch die Ehescheidung erst durch die Inskription vollendet wird. S. auch die Discuss.)

2) Locré ad Art. 347. ff. Del-

§. 560.

Fortsetzung. - Von den einzelnen rechtlichen Wirkungen der Adoption.

Das Ankind tritt nicht aus der Familie heraus, welcher es durch seine Geburt angehört. Es verbleiben also z. B. den Eltern, welche das Kind erzeugt haben, alle die Rechte, welche ihnen abgesehn von der Adoption zustehn. Und eben so dauern alle andere Rechtsverhältnisse, (z. B. die auf das Erbrecht sich beziehenden,) unverändert fort, in welchen das Kind als Mitglied jener Familie steht. -Durch die Adoption werden nur zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde Rechte und Verbindlichkeiten begründet. Es bleiben also z. B. die Familie des Adoptivvaters und die des Adoptivkindes einander fremd. S. jedoch Art. 348. (§. 468.) und unten von dem Erbrechte der Nachkommen des Ankindes. - Auch was das Verhältnifs zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkinde betrifft, hat die Adoption nicht dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die eheliche Erzeugung und Abstammung. Sondern auch für den Vater und das Kind entstehen aus der Adoption nur einige von diesen Wirkungen; 1) Art. 348-350. und Arg. h. Art. und zwar die folgenden: 1) Das Ankind erhält den Geschlechtsnahmen des Adoptanten, welcher dem Geschlechtsnahmen des Kindes beyzufügen ist. 2) Art. 347. 2) Durch die Adoption wird ein Ehehinderniss begründet. Art. 348. Vgl. 6. 468. 3) Das

vinc. ad Art. 359. Durant. III, 326. S. jedoch Toull. II, 1018.— Aus der Unwiderruflichkeit der Adoption folgt zugleich, dafs die Adoption nicht ex die vel in diem vel sub conditione geschehn kann.

1) VgI. zu diesen Sätzen Locré und Delvinc. ad Art. 348-350. Proudh. II, 153.

2) Wenn eine Ehefrau oder eine Wittwe sich Einen ankindet, (sit venia verbo,) so erhält dieser nicht den Geschlechtsnahmen ih res Mannes, sondern ihren eigenen Delvinc. ad Art. 347.

Ankind ist dem Adoptivvater Ehrerbietung, Dankbarkeit und Gehorsam schuldig; 3) der Vater hat das Interesse des Ankindes gleich als das seines eigenen Kindes wahrzunehmen. Vgl. C p. Art. 107. 248. 299. 312. 380. 4) Der Adoptivvater ist verpflichtet, das Ankind in dem Falle des Bedürfnisses zu ernähren; und dieselbe Verbindlichkeit liegt umgekehrt dem Kinde gegen den Vater ob. Art. 349. Es dürfte sogar das Adoptivkind vor den Ascendenten des Adoptivvaters und mit dessen ehelichen Descendenten zugleich und eben so der Adoptivvater vor dem ehelichen Vater des Kindes zur Alimentation für verpflichtet zu erachten seyn. 4) 5) Das Ankind hat in Beziehung auf die Verlassenschaft seines Adoptivvaters ganz dieselben Erbrechte, wie ein eheliches Kind: 5) und zwar selbst in dem Falle, da der Adoptant zugleich eheliche (nach der Adoption erzeugte) Kinder hinterlässt. Art. 350. Hieraus folgt z. B.: Das Ankind schließt die Ascendenten und die Seitenverwandten seines Adoptivvaters von dessen Nachlasse aus. Selbst auf den Vorbehalt (auf den Pflichttheil) haben die Ascendenten keinen Anspruch. 6) Dagegen gebührt dem Adoptivkinde ganz so, wie dem ehelichen Kinde, der Vorbehalt aus dem Nachlasse seines Adoptivvaters, und es hat daher das Adoptivkind ganz so, wie ein eheliches Kind, das Recht, die von seinem Adoptivvater getroffenen freygebigen Verfügungen bis zu dem Betrage dieses Vorbehaltes zu mindern, sollten auch diese Verfügungen schon vor der Adoption getroffen worden seyn. 7) Eben so ist die Vorschrift des Art. 1098, auch

³⁾ Delvinc. ad Art. 349. — Können die einem Ankinde gemachten Schenkungen ob ingratitudinem donatarii widerrufen werden? S. Durant. III, 328,

⁴⁾ Lass. II, 249.
5) Können diese Rechte bey der Adoption (Art. 353) vertragsweise modificirt werden? Warum nicht? Jpd. du C. c. X, 322.

⁶⁾ Malev. ad Art. 345. Durant. III, 312.

⁷⁾ Kein Zweifel, dass dem Ankinde ein Vorbehalt gebühre. Sir. XIV, II, 3. XXIII, 11, 295. Aber sat alle Ausleger des C. c. nehmen an, dass das Ankind nicht die vor der Adoption gemachten Schenkungen anzusechten berechtigetsey. Denn man könne der Adoption

dann in Anwendung zu bringen, wenn der, welcher zu einer Ehe schreitet, ein Adoptivkind am Leben hat. 8) Dagegen werden zwar durch eine Adoption nicht alle von dem Adoptanten früher gemachte Schenkungen. (wie per liberos supervenientes, Art. 960.) von Rechtswegen widerrufen, in Betracht, dass die Vorschrift des Art. 960., (als ein jus singulare,) nicht über ihren Fall auszudehnen ist. Wenn jedoch diese Schenkungen durch die Geburt eines Kindes widerrufen werden, so kommt der Widerruf auch dem Ankinde zu statten. 9) Unentschieden lässt der C. c. die Frage, ob den ehelichen Nachkommen des Ankindes, (z. B. wenn dieses vor dem Adoptanten verstirbt,) dieselben Erbrechte in Beziehung auf den Nachlass des Adoptanten zustehn, wie wenn das Ankind das eheliche Kind des Adoptanten gewesen wäre. Ob nun wohl diese Frage dem strengen Rechte nach gegen die Nachkommen des Ankindes zu entscheiden seyn dürfte, so steht diesen Nachkommen dennoch die Billigkeit unzweydeutig zur Seite. 10) - Der Adop-

keine rückwirkende Kraft beylegen. Dieser Meinung sind z. B. Delvincourt, Grenier, Proudhon, Toullier. S. auch Duranton III, 317. ff. Einige Ausleger (z. B. Delvinc.) leugnen sogar schlechthin, dass das Ankind die Schenkungen unter den Lebendigen zu mindern berechtiget sey. Denn das Gesetz ertheile ihm nur ein Recht sur la succession de l'adoptant. - Nach der im §phen angenommenen Meinung hat derKGH gesprochen. S. Sir. XXVI, 1, 20. Sie beruht darauf, dass der Art. 350. das Ankind den ehelichen Kindern gleichstellt, und dass hier nicht von einer ruckwirkenden Kraft der Adoption die Rede seyn könne, da das eheliche Kind auch die vor seiner Geburth gemachten Schenkungen anzufechten berechtigetsey. - Uebrigens stehen dem Ankinde auch in Beziehung auf die natürlich en Kinder, welche der Adoptant hinterlässt, alle Rechte eines ehelichen Kindes zu. Sir. XI, I,

320.

8) Martin tr. des success. n. 567. -- Aber auch diese Folgerung ist bestritten. Einige Ausleger nehmen an, daß der Art. 1098. auf Ankinderschlechthin nichtanwendbar sey. So z. B. Gren. II, 43. Andere nehmen an, daß sich das Ankind nur wegen der Verfügungen auf den Todesfall auf den Art. 1098. berufen könne. So z. B. Delvinc. ad Art. 350. Offenbar steht die Frage mit der Anm. 7. erörterten, in einer wesentlichen Verbindung.

9) Malev. ad Art. 350. Gren. II, 39. Proudh. II, 1011. Durant. III, 315. f. (Der Art. 960. ist überdiefs aus der Ordonnance. v. J. 1731. entlehnt, welcher die Adoption unbekannt war.)

10) Man kann sagen: Das Erbrecht des Ankindes ist eine Abwei-

tant hat als solcher überall kein Erbrecht in Beziehung auf den Nachlafs des Ankindes. 11) Art. 352. Jedoch enthalten die Art. 352. 353. eine Beschränkung dieses Satzes. (Ein droit de retour.) Von dieser aber wird in dem Erbrechte die Rede seyn.

II) Von der privilegirten Adoption.

§. 561.

Die in dem Obigen über die Adoption aufgestellten Grundsätze leiden in folgenden zwey Fällen gewisse Ausnahmen: ¹)

A) Wenn einer denjenigen adoptiren will, welcher ihn mit Gefahr seines eigenen Lebens aus einer Todesgefahr gerettet hat. ²) Alsdann leiden die obigen

chung von der Regel, mithin strictissimae interpretationis. Das Ankind und seine Nachkommenschaft gehn nicht aus der Familie heraus, welcher sie von Geburt angehören. Die Vorschrift des Art. 1082. beschränkt sich auf die in der Eheberedung gemachten Schenkungen. Aber, antwortet die Billigkeit, man erwäge, welche Härte in dieser Meinung liegt. Z. B. ein Ankind das ohne Vermögen ist und keine andere Aussicht auf eine Erbschaft hat, als die auf die Erbschaft des Adoptanten, verheyrathet sich, in dem Vertrauen auf die Reichthümer des Adoptanten. Das Ankind zeugt Kinder und Kinder. Und stirbt dann vor dem Adoptanten. Die Nachkommen solleu nun leer ausgehn? - Die Ausleger sind über die vorliegende Streitfrage getheilter Meinung. Einige entscheiden sie zum Vortheile der Nachkommen des Ankindes. So z. B. Proudh. II, 140. Toull. II, 1015. Durant. III, 314. Brauer ad Art. 350. Baurittel S. 82. Für diese Meinung hat sich auch der Cerichtsgebrauch erklärt. S. Sir. XXIII, I, 74. XXV, II, 131. Andere sind der entgegengesetzten Meinung. So z. B. Delvinc. ad Art. 350. Gren. II, 37. Lass. II, 252.

11) Auch nicht das Recht auf einen Vorbehalt. Gren. II, 41. — Es versteht sich von selbst, daß eben so wenig den Verwandten des Ascendenten (den ehelichen Kindern den Ascendenten etc.) ein solches Erbrecht zusteht.

1) Eine dritte Art der privilegirten Adoption, welche jetzt kaum noch von praktischem Interesse sein möchte, enthält ein Dekret v. 16. Frim, XIV. Der Kayser adoptirte durch dieses Dekret die Kinder der Officiere nud Soldaten, welche in der Schlacht bey Austerlitz geblieben waren, etc.

2) Der Art. 345. sagt: qui aurait sauvé la vie de l'adoptant, soit dans un combat soit en le retirant des flammes ou des flots. Diese Fälle sind nur als Beyspiele zu betrachten. Durant. HI, 284. — Man kann diese Adoption auch die vergeltende nennen.

Regeln die folgenden (die Bedingungen der Adoption betreffenden) und nur die folgenden Ausnahmen:

1) Der Adoptant braucht nicht über funfzig Jahre alt zu seyn, sondern es ist hinreichend, wenn er nur volljährig ist.

2) Der Adoptant braucht nicht funfzehn Jahr älter, als derjenige zu seyn, welchen er adoptiren will, sondern es ist hinreichend, wenn er nur überhaupt älter, als dieser ist.

3) Es ist nicht erforderlich, dass das Individuum, welches adoptirt werden soll, während seiner Minderjährigkeit sechs Jahr lang von dem Adoptanten unterstützt und verpflegt worden sey. Art. 345.

B) Wenn ein Pflegvater (s. §. 562. ff.) sein Pflegkind adoptiren will. Auch auf diesen Fall sind zwar die obigen Regeln, jedoch nur mit folgenden Ausnahmen und Einschränkungen, anwendbar: Wenn der Pflegvater, nachdem er volle fünf Jahre Pflegvater des Kindes gewesen ist, 3) in der Voraussicht, dass er die Volljährigkeit des Kindes nicht erleben werde, mittelst eines Aktes, welcher die Form eines Testaments hat, 4) erklärt, dass er das Kind adoptire, so ist die Adoption gültig, vorausgesetzt, dass er bey seinem Absterben keine Kinder hinterlässt, 5) auch, ehe das Kind die Jahre der Volljährigkeit erreicht hat, mit Tode abgeht. 6) Art.

tarische) Verfügung enthalten. Durant, III. 305.

³⁾ Also dem strengen Rechte nach ist diese Adoption ungültig, wenn das Testament vor Ablauf dieser fünf Jahre gemacht worden ist, sollte auch der Erhlasser erst nach Ablauf dieser Zeit verstorben seyn. Jedoch verdient aus Gründen der Billigkeit die entgegengesetzte Meinung den Vorzug. Detvinc. ad Art. 366. Dagegen erklärt sich für das strenge Recht Durant. III, 306.

⁴⁾ Also z. B. wenn einer in ciner eigenhändig geschriebenen, von ihm datirten und unterzeichneten Schrift (dans un testament olographe) das Kind adoptirt hat, so ist die Adoption gültig, sollte auch die Schrift keine weitere (testamen-

⁵⁾ Respice ad tempus conceptionis, non ad tempus partus. — Hinterläfst der Adoptant Kinder, so ist die adoptio ipso jure als nicht geschehn zu betrachten. — Wenn er Kinder erzeugt hat, diese aber vor ihm gestorben sind, so bleibt die Adoption bey Kräften. Durant. III, 342. Anm. 1. A. M. ist Toull. II, 1024.

⁶⁾ Durant. III, 342. Anm. 1. Jedoch kann in dem entgegengesetzten Falle die Adoption nach Befinden als eine heredis institutio sub conditione ferendi nominis aufrecht zu erhalten seyn.

366. und Arg. h. Art. Es ist also diese Adoption in so fern privilegirt, als 1) mittelst derselben auch Minderjährige an Kindesstatt angenommen werden können; als 2) ein Ehegatte zu dieser Adoption nicht die Einwilligung des andern Ehegatten bedarf; 7) als 3) zur Gültigkeit dieser Adoption weder die Bestätigung des Gerichts noch die Inscription erfordert wird; 8) und als 4) diese Adoption erst dann unwiderruflich wird, wenn einerseits der Adoptant bey seiner Erklärung bis zu seinem Tode beharrt, und wenn andererseits das Kind die Adoption nach dem Tode des Adoptanten angenommen hat. 9)

Dritter Abschnitt.

Von den Pflegkindern. (De la tutelle officieuse.)

Art. 361-370. — Neues Recht. S. S. 562. — Vgl. die S. 336. angeführten Schriften.

§. 562.

Was ist ein Pflegoater. - Zur Geschichte dieser Lehre.

Der Pflegvater ist ein Vormund, welcher überdiefs die Verbindlichkeit übernommen hat, das Kind auf eigene Kosten zu ernähren und zu erziehn, und es in den Stand zu setzen, sein Brod dereinst selbst zu verdienen.") Arg. Art. 364. 365. — Das Verhältnifs zwischen Pflegeltern und Pflegkindern war, als ein Rechtsverhältnifs, dem ehemaligen Französischen Rechte unbekannt. Die Veranlassung zur Einführung dieses Instituts durch den C. c. gaben die obenerwähnten Vorschriften des Adoptionsrechts, daß man theils nur Volljährige theils

⁷⁾ Delvinc. ad Art. 366. Durant. III, 307.

⁸⁾ Delvinc. a. a. O. Proudh. II. 133.

⁹⁾ Proudh. II, 134. Durant. III, 304. Anm. 1: *) Proudh. II, 142.

nur diejenigen adoptiren könne, welche man während ihrer Minderjährigkeit wenigstens sechs Jahre lang unterstützt und verpflegt habe. Man wollte daher durch jenes Institut theils die Strenge der ersteren Vorschrift mildern, theils ein bequemes Mittel zur Erfüllung der letzteren Vorschrift an die Hand geben.

§. 563.

Von den Bedingungen und Formen der Annahme eines Pflegkindes.

Ein jedes Individuum, (eine Mannsperson oder ein Frauenzimmer,) das über funfzig Jahr alt ist, und keine ehelichen Nachkommen am Leben hat, 1) auch (Arg. Art. 365.) befähiget und berechtiget ist, eine Vormundschaft zu verwalten, kann ein Pflegkind annehmen; jedoch ein Ehegatte nur mit Zustimmung des andern Ehegatten. Art. 361. 362. - Nur Kinder, die noch nicht das funfzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, können zu Pflegkindern angenommen werden. Art. 364. 6. 1. Die Annahme eines Pflegkindes kann nur geschehn mit Einwilligung beyder Eltern, oder, wenn der Vater oder die Mutter bereits mit Tode abgegangen sind, mit Einwilligung des überlebenden Theils, oder, nach dem Tode beyder Eltern, mit Einwilligung des Familienrathes, 2) oder, wenn das Kind keinen bekannten Anverwandten hat, mit Einwilligung der Vorsteher des Waisenhauses, in welches es aufgenommen worden ist, oder der Municipalität des Orts, wo es sich aufhält. 3) Art. 361. - Ein und dasselbe Kind kann nicht von Mehreren, (ausgenommen von einem Ebepaare.) zum Pflegkinde angenommen werden. Arg, Art. 344. 6. 1.

II, 269.
3) Von der Einwilligung des Kindes kann nicht die Frage seyn, da es noch unmündig ist.

Liberi adoptivi non obstant.
 Denn man kann sogar mehrere
 Kinder nach einander adoptiren.
 Sollten auch Großeltern von dem Kinde am Leben seyn. Lass.

Die Annahme eines Pflegkindes geschieht vor dem Friedensrichter des Orts, wo das Kind seinen Wohnsitz hat. Der Friedensrichter hat über den Vorgang, so wie über das, was wegen der Rechte und Verbindlichkeiten des Pflegvaters etwa festgesetzt wird, ein Protokoll aufzunehmen. ⁴) Art. 363. Vgl. Art. 364. §. 2. Ein Gegenvormund dürfte dem Pflegvater nicht beyzugeben seyn. ⁵)

§. 564.

Von den rechtlichen Wirkungen der Annahme eines Pflegkindes.

Der Pflegvater hat die Rechte und die Pflichten eines Vormundes und er steht in so fern unter denselben Gesetzen, wie ein anderer Vormund. 1) Art. 365. 370. — Jedoch verbleiben den Eltern, welchen das Kind von Geburt angehört. alle die elterlichen Rechte, welche mit und neben der Vormundschaft des Pflegvaters bestehen können. 2) — Dem Pflegvater liegt kraft Gesetzes die Verbindlichkeit ob, (und auf dieser Ver-

4) Der Friedensrichter hat darauf zu sehn, daß dem Gesetze allenthalben Genüge geschehe etc. Gren. II, 30. — Die Eintragung des Protokolls in die Standesbücher ist nicht erforderlich.

5) Durant. III, 340. Die Annahme eines Pflegkindes ist so wenig als möglich zu erschweren. Hätte jedoch das Kind eigenes Vermögen, so würde ihm allerdings ein Gegenvormund zu ernennen seyn. Delvincourt (s. oben 5.103. Anm. 2.) nimmt sogaran, dafs dem Pflegvater schlechthin ein Gegenvormund zur Seite zu setzen sey.

1) Lass. II, 269. Z. B. das Kind hat ein gesetzliches Unterpfand an den Liegenschaften des Pflegvaters S. oben S. 264. Anm. 3. und Durant. III, 341. Gren. tr. des hypoth. I, 281. Es hört diese Vormundschaft, (nicht aber die Verbindlichkeit des Pflegvaters, das Kind zu ernähren etc.) ganz so, wie eine jede andere Vormundschaft auf. Delap. ad Art. 359.

2) Der C. c. zählt die Pflegvormundschaft nicht unter die Arten, wie die elterliche Gewalt aufhört. Proudh. II, 145. Es verbleibt also z. B. den Eltern die elterliche Nutzniessung. A. M. ist Delap. ad Art. 365. Lass. II, 273. Jedoch diesen und ähnlichen Streitfragen kann bey der Annahme des Pflegkindes durch besondere Verabredungen vorgebeugt werden. Der C. c. gestattet nicht nur, solche Verabredungen zu treffen, (Art. 363. 364.) sondern seine Absicht ist noch überdiess die, dass man Verabredungen dieser Art nicht sowohl nach dem gemeinen Rechte, als nach dem eigenthümlichen Geiste dieses Institutes beurtheilen und deuten solle.

III.

des Artikels nicht anwendbar. Locré und Delvinc. ad Art. 367. Lass. II, 270.

³⁾ Auf die Kosten, welche die Verwaltung des eigenen Vermögens des Kindes verursachte erstreckt sich diese Verbindlichkeit nicht.

^{4) «} Des moyens de subsister. »— Also wenn das Kind eigenes Vermögen besitzt und dieses zum Unterhalte des Kindes hinreicht, so und in so fern ist die Vorschrift

⁵⁾ Also, wenn das Kind binnen dieser drey Monate die Aufforderung an den Vater zu richten unterlassen hat, so ist die Vorschrift des Artikels nicht anwendbar. Der Pflegvater ist nun der Verbindlichkeit entlediget. Locré ad Art. 369.

will, 6) das Kind aber nicht so viel gelernt hat, dass es sein Brod selbst verdienen kann, 7) so kann 8) der Pflegvater verurtheilt werden, das Kind wegen der Untähigkeit zu entschädigen, in welcher es sich befindet, für sein Fortkommen zu sorgen. Die zu leistende Entschädigung besteht darinne, daß der Pflegvater dem Kinde die Mittel darzureichen hat, deren es, um ein Gewerbe anzufangen, bedarf. Jedoch sind, auch was diese Entschädigung betrifft, die bey der Annahme des Pflegkindes getroffenen Verabredungen vor allen Dingen zu befolgen. Art. 369. Uebrigens ist auch die fragliche Entschädigungsverbindlichkeit, wenn und in wie fern sie zu Folge der Vorschriften des Art. 369. eintritt. als eine auf dem Nachlasse des Pflegvaters haftende Last zu betrachten. 9) - Wenn der Pflegvater das Kind, nachdem dieses das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, adoptiren will und adoptirt, so ist diese Adoption schlechthin nach den oben von der Adoption des gemeinen Rechts aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen. 10) Art. 368.

6) Obss. du tribunat und Locré ad Art. 369. Toull. II, 1034.

7) Also, nicht dann tritt diese Verbindlichkeitein, wenn das Kind durch Krankheit oder Körperschwäche verbindert ist, sein Brod selbst zu verdienen.

8) Nach Befinden d. i. wenn dem Pflegvater eine Schuld beygemessen werden kann. Delvinc. ad Art. 369. Proudh. II, 148. Dagegen hat der Pflegvater auch dann diese Entschädigung zu leisten, wenn das Kind eigenes Vermögen hat. A. M. ist Maley. ad Art. 369,

9) Toull. II, 1037.

10) Z. B. wenn ein Ehegatte das Kind zum Pflegekinde angenommen hat, und nun das Kind adoptiren will, so ist die Einwilligung des andern Ehegatten von neuem erforderlich. Obss. du tribunut ad Art. 368. Lass. II, 272. A. M. ist Gren. II, 33.

Vierter Abschnitt.

Von den unehelichen Kindern.

Art. 334-342. (Art. 756-766. 908.) — Ueber die Quellen dieser Lehre vgl. §. 566. — Traité des enfans naturels etc. Par Rolland de Villargues. Par. 1811. 8. Traité des enfans naturels adultérins incestueux ou abandonnés. Par Lois ea u. Par 1811. 8. Traité analytique des droits des enfans naturels etc. Par Cotelle. Par 1812. 8. Nouveau traité de l'adultère et des enfans adultérins selon les lois civiles et pénales. Par Bedel. Par 1826. 8. Juristische Abhandlungen. Von J. A. D. Unterholzner. München 1808. 8. 1. Abh.

6. 565.

Welche Kinder sind uneheliche Kinder? - Eintheilung.

Uneheliche Kinder sind diejenigen Kinder, welche nicht (zu Folge der §. 546. aufgestellten Regeln) als in der Ehe empfangen 1) betrachtet werden können. — Es giebt zwey Arten der unehelichen Kinder. Es können nehmlich uneheliche Kinder entweder in einer Verbindung erzeugt worden seyn, welcher, ob sie wohl keine Ehe war, dennoch kein absolutes bleibendes und trennendes Ehehinderniss entgegenstand, oder aber in einer Verbindung, welche wegen eines solchen ihr entgegenstehenden Ehehindernisses keine Ehe seyn konnte. 2) Die unehelichen Kinder der ersteren Art werden natürliche Kinder genannt. Zu den

(vgl. S. 451.) erzeugt hat, ein natürliches oder ein ehewidriges Kind? Antwort: Ein natürliches! Zwar konnte unter den Eltern keine Ehe bestehn. Aber ein Ehe hindernifs stand der Verbindung nicht im Wege. Vgl. Delvinc. I, 227.

— Wie wenn das Ehehindernifs in der Folge durch Dispensation gehoben wird? S. S. 548. Anm. 9. und Delvinc. I, 227.

¹⁾ Also, respiciendum est ad tempus conceptionis, non ad tempus partus. Dasselbe gilt, wenn die Frage die ist, ob ein Kind propartu adulterino zu erachten sey. Delvinc. I, 227. Proudh. II, 90. Toull. II, 917. Durant. III, 203. Chabot ad Art. 762. Merlin m. légitimation.

²⁾ Vgl. S. 548. - Ist ein Kind, das z. B. ein bürgerlich Todter

unehelichen Kindern der letzteren Art, (für welche der C. c. keinen Gattungsnahmen enthält, welche jedoch in der Folge, zur Abkürtzung des Vortrages, ehe widrige Kinder genannt werden sollen,) gehören z. B. 3) die in einem Ehebruche 4) und die in einer Blutschande erzengten Kinder. (Liberi incestuosi et adulterini.)

§. 566.

Zur Geschichte dieser Lehre. 1)

Das Recht, das vor der Revolution in Frankreich bestand, war gegen die unehelichen Kinder mehr als streng. Zwar fand nach diesem Rechte die actio de agnoscendo partu auch gegen den Vater statt. Allein die Ansprüche, welche uneheliche Kinder an ihre Eltern und an die Verlassenschaft ihrer Eltern zu machen berechtiget waren, beschränkten sich auf Alimente; nicht einmal durch Schenkungen oder Vermächtnisse konuten uneheliche Kinder von ihren Eltern begünstiget werden, wenigstens nicht durch solche, welche den Betrag der Alimente bedeutend überstiegen; wenn auch einige Provinzial- oder Ortsrechte die unehelichen Kinder milder behandelten. Starb ein nneheliches Kind. ohne eheliche Kinder und ohne ein Testament zu hinterlassen, (und in den älteren Zeiten hatten uneheliche Kinder nicht einmal das Recht, einen letzten Willen zu errichten.) so gehörte der Nachlass dem Könige oder

II, 125. Jpd. du C. c. I, 324.

4) Ein Kind ist ein partus adulterinus, wenn entweder der Vater oder wenn die Mutter oder wenn beyde Eltern verheyrathet waren etc. Der Art. 230. ist auf die vorliegende Frage nicht anwendbar. Delvinc. 1, 92. (Im Texte.)

1) Vgl. Argou I, 76. Merlin

n) Vgl. Argou I, 76. Merlin m. hâtard. Discuss. ad Art. 334. ff. (Der alte Nahme der unehelichen Kinder: bâtards, kommt im

C. c. nicht vor.)

³⁾ Der C. c. führt als ehewidrige Kinder nur die liberos adulterinos et incestuosos auf. Art. 335. Angenommen aber, dafs man das impedimentum ordinum majorum auch nach dem Französischen Rechte als ein Ehehindernifs zu betrachten hat, (vgl. §. 469) so sind auch die Kinder eines Priesters, (mit dem älteren Rechte, Argou I. 77.) zu den ehewidrigen Kindern zu rechnen. S. oben §. 548. Anm. 9. und Chabot ad Art. 762. Lois. P. 270. Bedel p. 116. Sir. IV,

dem Obergerichtsherrn. (Droit de bâtardise.) - Des entgegengesetzten Geistes waren die Gesetze, welche während der Revolution über die Rechte der unehelichen Kinder erschienen. Diese Gesetze. - nahmentlich die Loi vom 12. Brum. II. das Hauptgesetz, 2) stellten die natürlichen Kinder den ehelichen schlechthin gleich. Jedoch unterwarfen sie zugleich (s. die a. loi Art. 8.) die Zulässigkeit des Beweises der Vaterschaft gewissen Einschränkungen. - Der C. c. hat einen Mittelweg eingeschlagen, wenn ihm auch eher übergroße Strenge, als übergroße Milde gegen die natürlichen Kinder zum Vorwurfe gemacht werden kann. 3) Zugleich aber hat er die Klage auf Vaterschaft gänzlich untersagt: ein Verboth, welches, so viel man auch dagegen in dem Interesse der Sittlichkeit eingewendet hat und einwenden kann, dennoch nach Rechtsgrundsätzen, (d. i. weil die Vaterschaft lediglich und allein auf einer Rechtsvermuthung beruht,) gar wohl zu vertheidigen sevn mögte.

6. 567.

Von den Rechten unehelicher Kinder im Allgemeinen.

1) Abgesehn von dem Verhältnisse, in welchem uneheliche Kinder zu ihren Eltern und zu den Verwandten und Schwägern ihrer Eltern stehn, haben diese Kinder ganz dieselben Rechte, wie eheliche Kinder. Sie können z. B. ganz so, wie eheliche Kinder, zu öffentlichen Aemtern gelangen. 1) - 2) Uneheliche Kinder haben durch ihre Eltern weder Blutsverwandte, noch Schwäger (im Sinne des Rechts.) Ein uneheliches Kind

3) Die Haupteinwendung möchte die seyn, dass der C. c. die natürlichen Kinder nicht, (wie das

Römische Recht,) in Beziehung auf die Mutter den ehelichen Kindern gleichstellt. Läfst sich für diese Ungleichheit irgend ein Rechtsgrund anführen?

1) Proudh. II, 91. Bedel n. 92.

²⁾ S. auch die loi transitoire v. 14. Flor. XI. und einen Rechtsfall zur Erläuterung dieses Gesetzes s. b. Sir. XI, I, 137.

ist daher z. B. nicht verbunden, die Eltern seiner Eltern zu ernähren, und eben so wenig berechtiget, von ihnen Alimente zu fordern. 2) Nur in Beziehung auf die Abschliefsung einer Ehe haben uneheliche Kinder vermöge ihrer Abstammung von den und den Eltern Blutsverwandte und Schwäger, wovon schon oben (§. 466.) in der Lehre von den Ehehindernissen gehandelt worden ist. Vgl. 6. 471. - 3) Unehelichen Kindern stehen nicht die Rechte ehelicher Kinder, sondern nur gewisse Rechte zu. Dasselbe gilt von den Rechten der Eltern unehelicher Kinder. Art. 338. Vgl. §. 471. Auch die Rechte, welche das Gesetz diesen Kindern ertheilt, stehen ihnen nur in so fern zu, als sie von den Eltern anerkannt worden sind d. i. sie haben diese Rechte in Beziehung auf die Mutter, wenn sie von der Mutter, in Beziehung auf den Vater, wenn sie von dem Vater. und in Beziehung auf beyde Eltern, wenn sie von beyden Eltern anerkannt worden sind. Es ist aber die Anerkennung eines unehelichen Kindes die förmliche Erklärung, welche eine Mannsperson oder ein Frauenzimmer ablegt, daß ein bestimmtes Individuum 3) ein von ihr außer der Ehe erzeugtes Kind sev. Dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die Anerkennung eines unehelichen Kindes, hat aber ein Urtheil, durch welches ein gewisses Individuum für ein von einer bestimmten Person außer der Ehe erzeugtes Kind erklärt (oder für ein von einer bestimmten Person anerkanntes uneheliches Kind erachtet) wird. 4) Man pflegt

²⁾ Merlin m. alimens. S. I. Art. II. Sir. XVI, II, 164. XVII,

³⁾ Ein bestimmtes Individuum. — Es genügt nicht, wenn Einer blos (in einer öffentlichen Urkunde) gesagt hat, daß er ein natürliches Kind habe, sollte auch ein bestimmtes Individuum den Besitzstand eines naturlichen Kindes dieses Vaters für sich haben.

Richef. ad Art. 334. n. 8. Sir. IV, II, 652. Aber ist ein bestimmtes Iudividuum gehörig anerkannt worden, so kann die Identität auch durch Zeugen erwiesen werden. Richef. ebend. n. 10. Vgl. \$. 547. Anm. 2.

⁴⁾ Chabot ad Art. 756. Delvinc. ad Art. 334. Lass. I, 383. Brauer 2u S. 301. Sir. XII, II, 418. XIII, II, 233. S. jedoch Mer-

Von der freywilligen Anerkennung natürlicher Kinder. 359

daher auch die Anerkennung eines unehelichen Kindes in die freywillige und in die gezwungene Anerkennung einzutheilen. (Recognitio vere talis — recquasi s. ab effectu talis.) Wenn in der Folge das Wort: Anerkennung etc. gebraucht wird, so ist darunter sowohl die eine als die andere Anerkennung zu verstehn, in so fern sich nicht aus einem Beysatze oder aus dem Zusammenhange das Gegentheil ergiebt. Jedoch nur die natürlichen Kinder können anerkannt werden. Die ehewidrigen Kinder haben also in der Regel (s. jedoch Art. 762. und §. 472.) überall keine Rechte gegen ihre Eltern; und umgekehrt.

I) Von den natürlichen Kindern.

§. 568.

Von der frey willigen Anerkennung natürlicher Kinder.

Der Vater und die Mutter kann ein Jedes für sich d. i. ohne dass der andere Theil das Kind zugleich mit anzuerkennen braucht, ¹) das Kind anerkennen. Jedoch kann das blos von dem einen Gatten geschehene Anerkenntnis des Kindes nicht den Rechten des andern Gatten Eintrag thun d. i. dem Kinde nicht auch in Beziehung auf den andern Gatten die Rechte eines natürlichen auerkannten Kindes ertheilen. ²) Art. 336. ³)

lin m. succession. T. XVII, und Ebend. qu. m. maternité. Jedoch folgere man hieraus nicht, daß die actio de agnoscendo partu nicht auch nach dem Tode der Mutter etc. angestellt werden könne. S. v. Hohnhorst Jahrbücher III, 25.

1) Mithin kann auch ein Jeder das Kind in einer besondern Urkunde anerkennen, wenn auch das Kind von beyden Eltern zu gleicher Zeit anerkannt wird. Toull. II, 928. — Kann der Vater ein
Kind anerkennen, das auf den
Nahmen eines Andern eingetragen worden ist? Bejaht wurde diese

Frage in einem Rechtsfalle b. Sir.

XII, II, 357.

2) Die deutsche Sprache unterscheidet richtig Gatten und Ehegatten. Das Wort: Gatte, ist in dem Sphen gemäß diesem Unterschiede gebraucht worden. — Die Zustimmung der Gattinn, deren der Art. 336. in seinem Falle gedenkt, ist nach den Regeln zu beurtheilen, welche von dem Anerkenntnisse des Kindes durch die Mutter überhaupt gelten. S. unten Aom. 26. und Sir. XIII, I, 102. XXV, I, 317.

*) Der Artikel stellt zwar den Satz nur von dem Anerkenntnisse — Dem strengen Rechte nach können nur diejenigen ein Kind anerkennen, welche rechtlich befähiget sind, sich verbindlich zu machen. Jedoch ist billig (in favorem partus) angenommen worden, daß ein Minderjähriger auch ohne Zustimmung seines Vormundes oder Pflegers 3) und eine Ehefrau auch ohne Autorisation des Mannes oder des Gerichts 4) ein Kind anerkennen könne. — Auf der andern Seite kann ein jedes natürliche Kind, ohne Unterschied des Alters oder Standes, (ehewidrige Kinder allein ausgenommen, Art. 335. vgl. 6. 472.) anerkannt werden. Auch wird zum Anerkenntnisse eines natürlichen Kindes nicht dessen Einwilligung gefordert. 5)

Die Anerkennung eines natürlichen Kindes ist nur in so fern gültig, als sie den Bedingungen entspricht, von welchen die verbindende Kraft einer Willenserklärung überhaupt abhängt, (§. 306.) z. B also nur in so fern, als sie nicht erzwungen worden ist. 6) — Dagegen kann die Anerkennung zu einer jeden Zeit geschehn, (s. jedoch Art. 337.) also auch ehe noch das Kind gebohren ist 7) oder nachdem es schon mit Tode

des Vaters auf. Sed par est ratio. S. Discuss. und Locré ad Art. 336. Prou dh. II, 99 Toull. II, 956. — Es ist sogar widerrechtlich, wenn der Vater die Mutter ohne deren Einwilligung nennt; und umgekehrt. Der Vater kann deshalb injuriarum belangt werden. Discuss. ad Art. 336. Die Anerkennungsurkunde, in welcher der Vater die Mutter einseitig genannt hat, liefert nicht einmal den Anfang eines schriftlichen Beweises gegen die Mutter etc. Vgl. Art. 35.

3) Agnoscit obligationem natulemeamquesanctissimam.Proudh. II, 116. Lois. p. 483. Toull. II, 962. Oeuvres judiciaires etc. Par Mourre. Par. 1812. 4. p. 295. Durant. III, 238. Sir. XI, II, 199. XIII, I, 281.

4) Arg. Art. 337. Maley, und

Delvinc. ad Art. 337. Proudh. II, 102. Lois. p. 413. Toull. II, 961. Durant. III, 257. Lass. II, 185. S. auch Sir. XX, II, 102.

5) Proudh. II, 117. Lois. p.

6) Durant. III, 220. Merlin m. bâtard. Sect. II. \$. III. m. filiation \$. IV. Sir. IV, III, 182. VII, 1, 376. VIII, I, 86. X, II, 134. 265. XI. II, 105. Da nach dem heutigen Rechte die Vaterschaftsklage unzulässig ist, so wird das geschene Anerkenntnifs eines natürlichen Kindes nicht unter dem Vorwande angesochten werden können, dass man aus Furcht vor dieser Klage das Kind anerkannt habe. (Metus vanus.)

7) Chabot ad Art. 756. Lois. p. 421. Jpd. du C. c. VII, 276. X, 177. Sir. VII, II, 1. XII, I, abgegangen ist, vorausgesetzt, was den letzteren Fall betrifft, dass es Nachkommen hinterlassen hat. 8) Art. 332.

Um sich der Frevheit der Anerkennung eines natürlichen Kindes desto gewisser zu versichern, verordnet das Gesetz, dass das Anerkenntniss nur unter der Bedingung zu Recht beständig seyn soll, dass es mittelst einer öffentlichen Urkunde geschehn ist. 3) Art. 334. - Ein Anerkenntnifs also, welches in einer Privaturkunde geschehn ist, ist als solches 9) für nicht geschehn zu erachten. Es kann mithin gegen denjenigen, welcher eine solche Urkunde ausgestellt hat, nicht die Klage auf Anerkennung oder auf Verificirung (Bewahrheitung) der Schrift angestellt oder das in einer solchen Urkunde geschehene Anerkenntnifs, wenn die Urkunde von dem Gerichte für ächt erklärt worden ist, gleich als ein in einer öffentlichen Urkunde geschehenes betrachtet werden. 10) Dagegen erhält eine Privaturkunde, in welcher ein natürliches Kind anerkannt worden ist, die Wirksamkeit einer öffentlichen Urkunde, fund es ist mithin das Anerkenntniss zu Recht beständig.) wenn die Urkunde, vor einem öffentlichen (übrigens in dieser Beziehung kompetenten Beamten) anererkannt worden ist. Wenn daher auch das in einer Privaturkunde enthaltene Anerkenntnifs nicht schon dadurch rechtsgültig wird, dass die Urkunde bey einer öffentlichen Behörde niedergelegt wird; so verhält sich doch die Sache anders, wenn derjenige, welcher die

81. II. 161. XX, II, 153. XXV, I,

*) Ob der Grund hinreichend sey,

um die Anerkennung von dieser Bedingung abhängig zu machen, — alii videant.

9) Als solches — denn wenn es von der Mutter geschehen ist, kann es allerdings gegen diese als ein Beweismittel der Mutterschaft benutzt werden. S. unten.

10) Lois. p. 469. Durant. III, 226. Merlin m. filizion n. IX, T. XVI. Sir. VII, II, 937. XI, II, 12. Sir. XIII, 1, 339. S. jedoch Toull. II, 951.

⁸⁾ Lois. p. 444. Delvinc. I, 220. Berührt wurde diese Frage in einem Rechtsfalle b. Sir. XXV, I, 317. Aus dem Art. 332. kann man sogar ein argumentum a majori ad minus ableiten. Dagegen versteht es sich von selbst, dafs man nicht das naturliche Kind seines Sobnes oder seiner Tochter anerkennen kann. Delvinc. I, 234.

Urkunde ausgestellt hat, bey deren Niederlegung zugleich die Urkunde als von ihm ausgestellt anerkannt oder die darinne enthaltene Anerkennung des Kindes wiederholt hat und von dem Beamten über die eine oder die andere Erklärung ein Akte aufgenommen worden ist. 11) Der Satz, dass das in einer Privaturkunde enthaltene Anerkenntnifs eines natürlichen Kindes nicht zu Recht beständig sey, ist nahmentlich auch auf den Fall, (jedoch mit Vorbehalt derselben Ausnahme, welche der Satz im allgemeinen leidet,) anwendbar, da das Kind in einem eigenhändig geschriebenen Testamente anerkannt worden ist. 12) Uebrigens hat jener Satz nicht blos den Sinn, dass das in einer Privaturkunde enthaltene Anerkenntnifs eines natürlichen Kindes dem Kinde nicht die Erbfolgerechte eines natürlichen Kindes ertheile, sondern überhaupt den Sinn. daß das Kind aus einem solchen Anerkenntnisse überall keine Rechte, mithin auch nicht ein Recht, auf Alimente ableiten könne; 13) wenn man auch einem natürlichen

11) So dürften die nicht ganz unter einander übereinstimmenden Meinungen der Ausleger zu vereinigen seyn. Vgl. Lois. p. 472. Durant. III, 218. 225. Proudh. II, 111. Toull. a. a. O. Lass. II, 173. Merlin m. filiation n. IX. XII. Sir. VI, I, 409. VII, II, 937. IX, I, 377. II, 199. XI, II, 12. XIV, II. 2. Besonders die Frage ist streitig, ob die in einer Privaturkunde enthaltene Anerkennung eines natürlichen Kindes für rechtsbeständig zu erachten sey, wenn die Urkunde von deren Aussteller bey einem Notare niedergelegt worden ist, mit der Bitte, dass sie der Notar unter seinen Schriften ausbewahren solle. Für die verneinende Meinung ist Loise au, für die bejahende Merlin.

12) Lois. p. 464. Durant. III, 215. 218. Richef. ad Art. 334. (Die letzteren beyden Schriftsteller zeigen zugleich, daß das Urtheil des KCH. v. 3. Sept. 1806. mit dieser Meinung keinesweges in Widerspruch stehn.) Andere nehmen dagegen an, daß das in einem eigenhändig geschriebenen Testamente geschehene Anerkenntniß eines natürlichen Kindes schlechthin als ein in einer öffentlichen Urkunde geschehenes zu betrachten sey. So z. B. Toull. II, 953 Mertin m. filiation n. VIII. Ebend. qu. m. testament §. VII. S. auch Jpd. du C. c. IV, 288. V, 145. VII, 336. Sir. VI, 1, 409.

13) Einige leugnen schlechthin, dass dem natürlichen Kinde kraft eines Privatanerkenntnisses Alimente gebühren. Diese Meinung dürfte allein folgerichtig seyn. Recognitio partus naturalis estindividua. Lois. p. 561. fl. Chabot ad Art. 756. n. 43. Merlin m. alimens. S. I. T. XVI. Lass. II, 176. Sir. IX. I, 377. XIII, I, 139. Andere halten einPrivatanerkenntnisschlecht-

Kinde, ohne es anzuerkennen, mittelst einer Privaturkunde Alimente gültigerweise zusichern kann. 14) -Zu Folge der von öffentlichen Urkunden überhaupt geltenden Grundsätze muß das Anerkenntniß eines natürlichen Kindes, wenn es zu Recht beständig seyn soll, mittelst einer Urkunde geschehn, welche von einem kompetenten Beamten d. i. von einem Beamten aufgenommen worden ist, der von dem Gesetze den Auftrag hat, diese Art von Urkunden aufzunehmen. Es sind aber zur Aufnahme der Urkunden dieser Art berechtiget: 1) Der Beamte des Civilstandes, die Anerkennung mag in dem Geburtsakte oder in einem andern Akte geschehn. 15) Art. 62. 331. Der Akte ist wie ein jeder andere Akte, den der Beamte des Civilstandes aufnimmt, in die Standesbücher einzutragen; auch ist an dem Rande des Geburtsaktes, wenn das Kind nicht schon in dem Geburtsakte anerkannt wor-

hin für gültig ad obligationem alendi. Proudh. II, 112. Toull. II, 951. IV, 246. Wieder andere unterscheiden, ob in der Urkunde zugleich Alimente ausdrücklich versprochen worden sind oder nicht. Nurunter der ersten Voraussetzung sprechen sie dem Kinde Alimente zu. Durant. III, 228. ff. - Daher dürfte auch die Meinung wohl Beyfall verdienen, dass, wenn ein Erblasser in einem eigenhändig geschriehenen Testamente seinem natürlichen Kinde ein Vermächtnifs hinterlassen hat, dieses tanquam legatum sub falsa demonstratione relictum aufrecht zu erhalten sey. S. jedoch Durant. III, 216. Merlin m. filiation n. 20. T. XVI. (Hier wird die Frage erörtert: Wie wenn der Erblasser den Legatar als sein natürliches Kind bezeichnet hat, und es ergiebt sich, dass das Kind ein partus adulterinus sey?) Sir. XVII, II, 423.

14) D. i. das Versprechen kann nicht unter dem Vorwande angefochten werden, daß es zum Vortheile eines natürlichen Kindes des Schuldners gethan worden sey, Sir, VII, II, 778. VIII, I, 231. XXVI, II, 3, 102. — S. auch Sir, XXVI, II, 24. (Ein Testamentsvollzieher, findet unter den Papieren des Erblassers Quittungen, welche die B. über empfangenes Geld ausgestellt hatte. Er fordert das Geld zurück. Einrede: Sie habe das Geld zur Verpflegung eines natürlichen Kindes erhalten und verwendet. Der Beweis der Einrede wurde zugelassen.)

15) Durant. III, 212. Merlin m. filiat. n. VI. T. XVI. Lass. II, 170. Sir. VIII, I. 499. IX, II, 202. Wird das Kind in dem Geburtsakte anerkannt, so ist derjenige Standesbeamte kompetent, der den Akte aufzunehmen hat. Wird das Kind erst in der Folge anerkannt, so dürfte das Anerkenntnifs, sowohl vor dem Standesbeamten des Vaters als vor dem des Kindes geschehn können. Vgl. Dela porte ad Art. 62.

den ist, und die Bücher zugleich diesen Akte enthalten, von dem geschehenen Anerkenntnisse Erwähnung zu thun. 4) Art. 62. 2) Die Notare. 16) Die Anerkennung mag übrigens vor dem Standesbeamten oder vor einem Staatsschreiber geschehn, in beyden Fällen ist das Anerkenntniss nur in so fern gültig, als der Akte seiner Form nach rechtsbeständig ist. 17) In beyden Fällen muß bey der Aufnahme des Aktes der Vater entweder in Person oder durch einen mittelst einer öffentlichen Urkunde gerechtfertigten Bevollmächtigten zugegen gewesen seyn, wenn die von ihm, dem Vater, geschehene Anerkennung gültig seyn soll. 18) Art. 36. und Arg. Art. 334. 3) Der Friedensrichter; nach der in Praxi angenommenen Meinung, schlechthin, 19) nach Andern nur dann, wenn er die Güte unter den Partheyen pflegt. 20) C. de pr. Art. 54. 4) Die Gerichte

*) Der Art. 62, handelt nicht, (wie Einige annehmen) von einer jeden öffentlichen Urkunde, durch welche ein Kind anerkannt wird, sondern nur von den Anerkennungsakten, welche der Standesbeamte aufnimmt. Die Erwähnung am Rande des Geburtsaktes ist nicht sub poena nullitatis vorgeschrieben. Delvinc. ad Art. 62. Richef. ad Art. 334. n. 7.

16) Durant. III, 212. Merlin a. a. O. - Es kann mithin mittelst eines öffentlichen oder eines mystischen Testamentes ein natürliches Kind anerkannt werden. Lois. p. 466. Durant. III, 217. Ri. chef. ad Art. 334. n. 5. Merlin n. a. O. n. VIII, Sir. XIX, II, 146. Auch sonst kann man mittelst einer Notariatsurkunde ein Kind ins geheim anerkennen. S. loi v. 25. Vend. XI. Art. 23. Toull. 11, 926.

17) Gleichwohl wurde in einem Rechtsfalle b. Sir. XXV, II, 269. die Anerkennung eines natürlichen Kindes aufrecht erhalten. welche der Adjunkt des Mair's auf ein fliegendes Blatt niedergeschrieben hatte! - Jedoch ist das in einer Notariatsurkunde geschehene Anerkenntnifs nicht deswegen nichtig. weil die Urkunde nicht in der gehörigen Zeit einregistritt worden ist. Sir. X, II, 542. S. auch über eine ahnliche Frage Sir. XII, I, 81.

18) Also, eine durch eine Privaturkunde ertheilte Vollmacht ist nicht hinreichend. Durant. III, 222. Richef. ad Art. 334. n. 4. Merlin a. a. O. n. XIII. Sir. XVIII, II, 25. XIX, II, 146. Eben so wenig ist es hinreichend, wenn der Vater einen Brief an den Standesbeamten schreibt, sollte auch dieser den Brief dem Akte-beygelegt haben. Delvinc. I, 236. Sir. VIII, I, 499.

19) Lois. p. 458. Durant. III, 212. Richef. ad Art. 334. Sir. XXII, II, 213. XXV, I, 338. (Hier wurde sogar ein Anerkenntnis aufrecht erhalten, welches nur von dem Gerichtsschreiber des Friedensrichters niedergeschrieben, übrigens in der Kanzley des Friedensgerichts aufbewahrt worden war!)

20) Merlin m. filiation n. VI, T. XVI.

überhaupt, die Friedensgerichte mit eingeschlossen, jedoch nur in dem Sinne, dass, wenn sich bey der Verhandlung einer Rechtssache eine Parthey zu einem natürlichen Kinde bekennt, das Gericht über dieses Bekenntnis der Gegenparthey, auf deren Verlangen, einen Akte auszufertigen hat und daß alsdann dieses von dem Gerichte beglaubigte Bekenntniss einem förmlichen Anerkenntnisse gleich zu achten ist. 21) Uebrigens muss zwar das Anerkenntnifs, wenn es bindend seyn soll, in allen diesen Fällen bestimmt aus der Urkunde hervorgehn. 22) Jedoch wird nicht erfordert, dass die Erklärung in einem blos zur Anerkennung des Kindes bestimmten Akte 23) oder ausdrücklich 24) oder absicht. lich 25) geschehn sey. - Alles das, was hier von dem mittelst einer öffentlichen Urkunde zu bewerkstelligenden Anerkenntnisse (von der Form einer solchen Erklärung) eines natürlichen Kindes gesagt worden ist, gilt zwar in seiner ganzen Strenge nur von dem Falle, da der Vater das Kind anerkennen will. (Denn die Klage auf Anerkennung ist nur gegen den Vater nicht, wohl aber gegen die Mutter zulässig. Und zum Beweise der Abstammung des Kindes von der und der Mutter kann man auch andere Beweismittel, als öffentliche Urkunden, gebrauchen, S. Art. 341.) Jedoch ist das Gesagte

21) Riche f. ad Art. 334. n. 3. Merlin a. a. O. Sir. VII, II, 933. VIII, I, 86. XII, I, 13. XIV, II, 2. Hieraus folgt: Kein Privataner-kenntnifs kann vor Gericht nur mittelst eines Bekenntnifses bekräftiget werden. Merlin a. a. O. n. IX. X. XI,

22) Sir. XIII, II, 290. (N., bey der Aufnahme des Geburtsaktes gegenwärtig, hatte gestattet, daß sein Nahme dem Kinde gegeben worden war. Das wurde zur Anerkennung nicht für hinreichend erachtet.)

23) S. Art. 331. Durant. III,

213. 1.

24) Sir. X, II, 266. XII, II, 274.

(In einem öffentlichen Akte wird A. als der Vater des natürlichen Kindes B. bezeichnet. A. unterschreibt den Akte. Er hat das Kind anerkannt.)

25) Sufficiuntverba enuncijatiya. Non opus est verbis dispositivis. Art. 1320. Durant. a. a. O. Sir. XIV, II, 2. (In dem Geburtsacte war der Vater des Kindes nicht genannt. A. unterschreibt mit dem Zusatze: Der Vater. Das Anerkenntnifs wurde für genügend erachtet.) Sir. XXIII, II, 65. (Schon eine Notariatsvollmacht de agnoscendo partu genügt.)

auch auf die Mutter, die ihr natürliches Kind anerkennen will, in dem Sinne anwendbar, daß, wenn die Mutter das Kind nicht mittelst einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, nicht die von der freywilligen Anerkennung eines natürlichen Kindes sondern nur die von der gezwungenen geltenden Grundsätze eintreten. Z. B. also, wenn die Mutter das Kind nur mittelst einer Privaturkunde anerkannt hat, so ist die Beweiskraft dieser Urkunde ganz so, wie die einer jeden andern Privaturkunde, zu beurtheilen, so genügt diese Urkunde noch nicht für sich, (und ohne daß z. B. auch die Niederkunft der Mutter bewiesen wird,) zum Beweise der Mutterschaft, so ist das Anerkenntniß nicht schon als solches, (wenn auch vielleicht aus andern Gründen,) unwiderruflich. ²⁶) Vgl. §. 570.

Das in einer öffentlichen Urkunde geschehene Aneckenntniss eines natürlichen Kindes kann nicht nach
Gefallen widerrufen, sondern nur aus einer rechtmäßigen Ursache (z. B. als ein erzwungenes oder als
ein abgelistetes Anerkenntniss) zurückgenommen werden. ²⁷) Von einigen Schriftstellern wird diese Regel
sogar auf das in einem Testamente geschehene Anerkenntniss ausgedehnt, jedoch so, dass gleichwohl das
Anerkenntniss erst mit dem Tode desjenigen, von welchem es ausgegangen ist, in Wirksamkeit trete. ²⁸) —
Das Anerkenntniss eines natürlichen Kindes ist sowohl

Ausleger des C. c. erklären sich nur beyläufig oder weniger bestimmt über diese Frage. Vgl. Toull. II, 950. Richef. ad. Art. 334. Delvinc. ad Art. 334. Sir. XIII, 1, 281.

²⁶⁾ Der Art. 334. verordnet schlechtin, d. i. ohne zwischen dem Vater und der Mutter zu unterscheiden, daß ein natürliches Kind nur mittelst einer öffentlichen Urkunde anerkannt werden kann. — Aber nach Art. 341. kann die Mutterschaft, wenn das Kind den Anfang eines schriftlichen Beweises für sich hat, sogar durch Zeugen erwiesen werden. Wie lassen sich nun diese beyden Artikel mit einander vereinigen? Mir scheint, nur auf die im Sphen versuchte Weise! Die

²⁷⁾ Durant. III, 219. Richef. ad Art. 334. Auch der Gerichtsgebrauch ist entschieden für die Unwiderruslichkeit des Anerkenntnisses eines natürlichen Kindes. Sir. VI, II, 8. VIII, 1, 86. IX, II, 311. XI, II, 105. XII, I, 13. XX, II, 153.

gegen das Kind als gegen dritte Personen (z. B. gegen die Erben des Vaters oder der Mutter) wirksam. S. jedoch den (oben erläuterten) Art. 437. Auf der andern Seite kann das Anerkenntnifs eines natürlichen Kindes sowohl von dem Kinde selbst, 29) als von einem jeden Dritten, welcher in dieser Beziehung ein rechtliches und schon dermalen wirksames Interesse hat, 30) als wahrheitswidrig oder aus irgend einem andern Grunde 31) angefochten werden. Art. 339. - Die Regel. daß das Anerkenntniß eines natürlichen Kindes auch gegen dritte Personen wirksam sey, leidet jedoch in folgendem Falle eine Ausnahme: Wenn ein Ebegatte. (der Mann oder die Frau.) während der Ehe ein natürliches Kind anerkennt, welches es vor der Ehe mit einer andern Person, als mit seinem dermaligen Ehegatten erzeugt hat, so ist das Anerkenntnifs nicht gegen den andern Ehegatten und eben so wenig gegen die in dieser Ehe erzeugten Kinder oder gegen die Nachkommen dieser Kinder 32) wirksam, wenn es auch in einer jeden andern Beziehung alle die Wirkungen hervorbringt, welche sonst aus einem Anerkenntnisse entstehn. 33) Es kann also das anerkannte Kind zum Nach-

28) Dieser Meinung sind z. B. Richefort und Duranton. Auch ist nach dieser Meinung erkannt worden in einem Falle b. Denevers 1806. S. p. 1. S. da gegen Merlin m. filiation n. VI. T. XVI.

29) Sir. XII, II, 62 Einen interessanten Fall dieser Art s. im Nouv. Denisart m. bâtard S. II. (Eine natürliche Tochter des Maréchal de Saxe focht das von diesem geschehene Anerkenntnifs der

Tochter an.)

30) Lois. p. 501. ff. Proudh. II, 103. Toull. II, 966. f. Lass. II, 178, 183. Allemal aber wird erfordert, dass der, welcher das Anerkenntnis ansechten will, ein intérêt né et actuel habe. Z. B. die Erben des Vaters können erst nach

dessen Tode klagen. Delvinc. ad Art. 339. Vgl Art. 187. 31) Delvinc. ad Art. 339.

Toull. II, 965. 32) Lois. p. 438.

33) Das Anerkenntnifs ist nur relativ uuwirksam. Die Wirksamkeit desselben ist nur so lange die Ehe besteht oder Kinder aus derselben vorhanden sind, schlechthin suspendirt. Das scheint wenigstens aus dem S. 1. des Art. 337. hervorzugehn, ob sich wohl aus dem §. 2. desselben Artikels ein Zweifel dagegen erheben läfst. Das Anerkenntnifs ist also z. B. gegen die Kinder aus einer früheren Ehe allerdings wirksam, Lois. p. 436. Chabot ad Art. 757. Durant. III, 251.

theile des andern Ehegatten etc. z. B. auf ein Erbfolgerecht ³⁴) Anspruch machen. Art. 337. Dagegen greift diese Ausnahme nicht ein und es bleibt also bey der Regel, wenn die Ehegatten ein Kind, das sie vor der Ehe mit einander erzeugt haben, zusammen während der Ehe anerkennen, oder wenn der eine Ehegatte ein Kind, das er vor der Ehe mit seinem dermaligen Ehegatten erzeugt hat und das von diesem schon vor der Ehe anerkannt worden ist, während der Ehe anerkannt, ³⁵) oder wenn ein Wittwer oder eine Wittwe ein vor der Ehe erzeugtes Kind anerkennt, sollten auch aus der Ehe Kinder am Leben seyn. ³⁶) Eben so dürfte jene Regel nicht auf den Fall einer gezwungenen Anerkennung anwendbar seyn. ³⁷)

6. 569.

Von der gezwungenen Anerkennung eines natürlichen Kindes. Von der Klage auf die Vaterschaft.

Die Klage auf Vaterschaft d. i. die Klage, dnrch welche ein natürliches Kind eine bestimmte

34) Z. B. Das Kind kann nicht die Schenkungen mindern, welche der eine Ehegatte dem andern Ehegatten geniacht hat, auch wenn bey der Auflösung der Ehe keine Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind. Lois, p. 434. Delvinc. ad Art. 337. — Alimente kann zwar das Kind allerdings fordern; jedoch auch diese nur in so fern, als die Alimentation bewandten Umständen nach den Rechten des andern Ehegatten etc. keinen Eintrag thut. Vgl. Lois. p. 434. Durant. Ill, 252. Bedel du l'adultère. n. 92, Chabot ad Art. 756. n. 42. Sir. X, II, 255. XII, I, 13. II, 356. XVII, II, 281.

35) Malev. und Locré ad Art. 337. Pigeau II, 637. Lois. p. 435. Durant. III, 248. A. M. ist

Lass. II, 184.

36) Locré adArt.337. Proudh. II, 102. Lois. p. 440. Chabot ad Art. 756. n. 6. Toull. II, 759. Sir. VI, II, 8. VIII, I, 86. A. M. ist Delvinc. ad Art. 337.

37) Toull. II, 958. Durant. III, 255. Merlin m. maternité. T. XVII. Sir. XII, II, 249. 418. A. M. ist Lois. p. 437. (Dieser Schriftsteller nimmt an, daß gegen eine Ehefrau zwar die Maternitätsklage angestellt werden könne, dafs aber die gezwungene Anerkennung nicht zum Nachtheile des Mannes etc. wirksam sey.) Delvinc. ad Art. 337. Bemerkenswerth ist, dass das Tribunat einen Zusatz zum Art. 341. vorschlug, nach welchem die Maternitätsklage nicht gegen eine Ehefrau zugelassen werden sollte, dafs aber dieser Zusatz nicht in den Artikel aufgenommen wurde. Mannsperson als seinen Vater in Anspruch nimmt, ') ist unzulässig und eben so wenig kann die Vaterschaft eines natürlichen Kindes d. i. die Abstammung desselben von einer bestimmten Mannsperson gegen das Kind geltend gemacht und zum Beweise ausgesetzt werden. 2) Art. 340. §. 1. — Jedoch leidet der aufgestellte Grundsatz die Ausnahme, dafs, wenn die Mutter gewaltsam entführt oder wenn sie durch Verführung verleitet worden ist, das elterliche Haus zu verlassen 3) und die Zeit der Entführung oder der Abwesenheit von dem elterlichen Hause mit der Zeit der Empfängnis übereinkommt, 4) ihr Entführer oder Verführer, nach Besinden für den Vater des Kindes erklärt werden kann. 5) Art. 340. §. 2. Vgl. C. p. Art. 354. Dieselbe Ausnahme wird

 Auch wenn die Klage nur die Alimentation des Kindes zum Gegenstand hätte. Sir. III, I, 185.

VI, II, 570.

2) Toull. II, 939. Richef. ad Art. 340. n. 7. Merlin qu. m. maternité. Greniei des donat, I, 305. Sir. X, I, 272. XIII, II, 335. XIV, I, 111. XVII, I, 191. XVIII, I, 244. XX, l, 222. (Z. B. also: Wenn A. dem B. ein Legat vermacht hat, so können die Erhen des A. dieses Legat nicht unter dem Vorwande ansechten, dass B. das natürliche Kind von A. sey und das Legat gegen die Vorschrift des Art. 908. verstofse. Der Art. 340. sagt nicht blos: Die Paternitätsklage ist unzulässig; sondern: La recherche de la paternité est interdite.) A. M. ist Delvinc. ad Art. 340. welcher annimmt, dass gegen das Kind der Beweis der Vaterschaft zuläfsig sey. - Wie aber wenn die Vaterschaft in Beziehung auf das Ehehindernifs der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft in Frage steht? Lex non distinguit. S. jedoch Vaz. du mariage 1, 107. welcher annimmt, dass alsdann der Beweis der Vaterschaft nur unter den Regeln des gemeiuen Rechts stehe. (Dieselbe Frage biethet sich auch bey den ehewidrigen Kindern dar.)

3) Der Artikel gebraucht die Worte: enlevèment und ravisseur. Wenigstens das erstere Wort kann sowohl auf den rapt de séduction als auf den rapt de violence (wie sich das ältere Recht ausdrückte,) bezogen werden. Hierzu kommt paritas rationis et summa aequitas, ferner, dafs der C. p. Art. 354. beyde Fälle einander gleichstellt. (Die Discussions gaben keinen Aufschlufs.) Dieser Meinung ist auch Richef. ad Art. 340 n. 5. (welcher jedoch nur bey min der jährigen Mädchen die Ausnahme der Verführung zuläfst.) Nach dieser Meinung wurde erkannt b. Sir.

XXI, 11, 235.

4) Vgl. Art. 312. welcher auch in diesem Falle analogisch anwendbar ist.

5) Also nut nach Befinden, Uebrigens kann das Kind auch in diesem Falle nur auf die Rechte eines natürlichen Kindes Anspruch machen. Loeré ad Art. 340. Lois, p. 418.

III.

auch dann von der Regel zu machen seyn, wenn die Mutter des Kindes gewaltsam gemissbraucht worden ist und der Zeitpunkt der Gewaltthat mit der Zeit der Empfängniss übereinstimmt. 6) S. jedoch Art. 342. und unten 6. 572.

Aus dem Grundsatze des Art. 340. S. 1. folgt zugleich, dass eine Geschwächte, den Fall einer Entführung oder einer Nothzucht ausgenommen, 7) nicht berechtiget ist, gegen ihren Schwängerer auf Ausstattung oder sonst auf eine Entschädigung oder Vergütung zu klagen. 8)

6. 570.

Fortsetzung. - Von der Klage auf die Mutterschaft.

Die Erforschung der Mutter eines unehelichen Kindes ist zulässig. Art. 341. 6. 1. S. jedoch Art. 342. und unten 6. 572. Es kann also die Abstammung eines natürlichen Kindes von der und der Mutter sowohl von dem Kinde als gegen das Kind geltend gemacht werden. 1) - Das Kind, welches die Klage auf Anerkennung (die actio de agnoscendo partu) gegen ein bestimmtes Frauenzimmer richtet, hat zu erweisen, theils dass dieses Frauenzimmer niedergekommen sev. theils daß er, der Kläger, mit dem Kinde, von welchem die Beklagte entbunden worden ist, ein und dasselbe Individuum sey. Dem Kläger ist nur in so fern zu gestatten, den einen oder den andern Satz durch Zeugen zu beweisen, als er für den einen oder

6) Discuss. und Locré ad Art. 340. Lois. p. 418. Toull. II, 941. A. M. ist Richef. ad Art. 340. n. 2.

7) Nehmlich in den Fällen des Art. 342. dürfte es schlechthin bey der Regel sein Bewenden behalten. Durant. III, 235. Discuss. und Obss. du tribunat ad Art. 340. -Der Fall einer Verführung dürfte schwerlich, zum Besten der Mut-

ter, von der Regel auszunehmen seyn. Vgl. Sir. VIII, I. 231. Aber zum Besten der Eltern?

⁸⁾ Lois. p. 398. 407.
1) Auch gegen das Kind. S. Delvinc. I, 228. 235. Durant. III, 242. Merlin m. maternité. (Dieser Artikel enthält überhaupt mehrere schätzbare Beyträge zu dieser Lehre.) Sir. XXIII, I, 394. und oben 3. 569. Anm. 3,

den andern Satz den Anfang eines schriftlichen Beweises beybringen kann. ²) Die Fragen aber: Durch welche Beweisurkunden der eine oder der andere Satz in Gewissheit gesetzt werden könne? Welche Beweisurkunden den Anfang eines schriftlichen Beweises für den einen oder für den andern Satz begründen? u. s. w. sind nach den von dem Beweise überhaupt geltenden Regeln, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles, zu beantworten. ³) Art. 342. §. 2. 3. Uebrigens gilt das, was hier von dem Beweise der Maternitätsklage gesagt worden ist, auch in dem Falle, da die Abstammung des Kindes von der und der Mutter gegen das Kind geltend gemacht wird. ⁴)

Sowohl die Klage auf die Vaterschaft als die auf die Mutterschaft geht auch auf die Erben des Kindes

über, Arg. Art. 759.

§. 571,

Von den gegenseitigen Rechten der natürlichen anerkannten Kinder und der Eltern dieser Kinder.

Der C. c. stellt über die Pflichten und Rechte der Eltern natürlicher anerkannter Kinder nirgends eine allgemeine Regel auf, Auch der besondern Vorschrif-

2) Das scheint der richtige Sinn des Artikels zu seyn. Sowohl für die Niederkunft als für die Identität muß ein schriftlicher Beweis oder wenigstens der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden seyn. Durant. III, 240. Merlin a. a. O. Ahii aliter. Locré und Delvinc. ad Art. 340. Proudh. II, 99. Toull. II, 942. ff. — Auf die possessio status kann sich das Kind nicht berufen. Discuss. ad Art. 340. Toull. II, 970. Sir. X, I, 193. A. M. sind Delvinc. a. a. O. Durant. III, 238. Ueberbaupt darf man nicht das, was die Art. 319. ff. von dem Beweise der Abstammung ehelicher Kinder ent-

halten, auf die natürlichen Kinder übertragen. Z. B. nicht den Art. 323. §. 2. A. M. ist, was diesen Artikel betrifft, Lass. II, 191.

3) Welche Beweiskraft hat eine Privaturkunde, in welcher die Mutter das Kind anerkannt hat? S. die S. 567. Anm. 2. und 26. a. Stellen. — Welche Beweiskraft hat der Geburtsakte, in welchem das Kind für das Kind des und des unverheyratheten Frauenzimmers (ohne deren Beyseyn) ausgegeben wird? S. Durant. III, 230. f. Merlin a. a. O. Ebend. qu. m. maternité. Sir. X, I, 193.

4) S. die Anm. 1. a. Stellen.

ten, welche diesen Kindern oder den Eltern derselben gewisse Rechte beylegten oder absprächen, enthält er nur wenige, S. Art. 158. 338. 383. 756. Daher sind die Ausleger des Gesetzbuches nicht blos über dieses oder jenes einzelne Recht der Eltern oder der Kinder. sondern selbst über den Grundsatz getheilter Meinung, von welchem man in dieser Lehre auszugehn habe, indem Einige den Eltern natürlicher Kinder in der Regel. und mit Vorbehalt der in den Gesetzen gemachten so wie der zu Folge des Grundes der elterlichen Rechte anzunehmenden Ausnahmen, dieselben Rechte zuschreiben, wie den Eltern ehelicher Kinder, Andere aber den Eltern natürlicher Kinder nur gewisse Rechte über ihre Kinder ausnahmsweise bevlegen, und zwar nur diejenigen einzelnen Rechte, welche ihnen eine besondere Vorschrift der Gesetze ausdrücklich oder folgerungsweise ertheilt. 1) Es dürfte jedoch, theils Arg. Art. 158. 383. theils in dem Interesse der Kinder und in dem der Sittlichkeit die erstere Meinung den Vorzug verdienen und daher der Grundsatz aufzustellen und zu befolgen seyn: Die Eltern natürlicher anerkannter Kinder haben im Allgemeinen abgesehn von den einzelnen besonderen Vorschriften der Gesetze und unbeschadet dieser Vorschriften alle die Rechte und nur diejenigen Rechte ehelicher Eltern, welche sich aus der Pflicht der Eltern, ihre natürlichen Kinder zu erziehn, streng ableiten lassen; sie haben jedoch diese Rechte nur mit dem Vorbehalte, dass dem Richter die vollste Freyheit zusteht, die Ausübung der elter-

vertheidiget. S. auch Jpd. du C. c. IV, 265. Nicht bestimmt erklären sich über diese Frage Proudhon, Toullier, Duranton. Vazeille neigt sich nach der ersteren Meinung hin.

¹⁾ Der ersteren Meinung sind z. B. Locré ad Art. 372. Lois. p. 530. ff. Delvinc. ad Art. 338. Lass. II, 175. Die letztere wird z. B. von Rolland de Villargues in dem oben angeführten Werke und b. Sir. XIII, II; 19.

lichen Gewalt in vorkommenden Fällen zum Besten der Kinder zu beschränken und selbst gänzlich einzustellen. 2) Mit diesem Vorbehalte tritt unter den Eltern natürlicher Kinder auch gegenseitig dasselbe Verhältnifs ein, wie unter ehelichen Eltern. 3) - Es ist demnach das natürliche anerkannte Kind verpflichtet, 1) in einem jeden Alter seinen Eltern Ehrerbietung und Hochachtung zu bezeigen. 2) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, ihre natürlichen anerkannten Kinder zu erziehn, also z. B. die Handlungen der Kinder zu bewachen und zu leiten, die Art des Unterrichts, den die Kinder erhalten, die Lebensart, die sie wählen sollen, zu bestimmen. Jedoch kann der Richter nach Befinden allerdings verfügen, daß das Kind nicht dem Vater sondern der Mutter oder dass es auch (auf Kosten der Eltern) einem Dritten zur Erziehung anvertraut werden soll. 4) Wenn und in wie fern die Eltern berechtiget sind, das Kind zu erziehn, haben sie insbesondere auch das Recht, das Kind nach Maafsgabe der Vorschriften der Art. 376-379. (6. 549.) einsperren zu lassen 5) Art. 383. 3) Auch natürliche Kinder können nicht ohne Einwilligung der Eltern, von welchen sie anerkannt worden sind, oder beziehungsweise nicht ohne sich den Rath ihrer Eltern

der Sache.) Vgl. Art. 158. ict. Art.

4) Toull. II, 1076. Vaz II, 473. Merlin m. éducation. S. II. Sir. VI, II, 49. XXIII, II, 89 5) Bemerkenswerth ist, daß der

²⁾ Dieser Vorbehalt beruht darauf, dass durch eine widerrechtliche Handlung, also durch die aussereheliche Zeugung, nicht ein
R e c h t erworben werden kann;
ferner darauf, dass Eltern, welche
ausser der Ehe ein Kind erzeugt
haben, wenigerZutrauen verdienen,
als eheliche Eltern.

³⁾ Delvine. I, 250. und Vaz. du mariage. II, 474 schreiben beyden Eltern gleiche Rechte zn, so dafs im Falle eines Streites unter den Eltern der Richter zu entscheiden habe. (Der Unterschied liegt mehr in den Worten, als in

⁵⁾ Bemerkenswerth ist, daß der Art. 383. nicht auch die Art. 380-382. auf die Eltern natürlicher Kinder anwendet. Proud h. II, 157. Durant. III, 360. Gleichwohl wird der Richter auch die Art. 380-382. nicht unbeachtet zu fassen haban. De lap. ad Art. 383. Lass. II, 207. S. auch die Discuss. ad Art. 383.

erbethen zu haben, eine Ehe abschließen. Art. 158. Vgl. 6. 467. 468. 4) Eben so wenig können sie ohne Einwilligung dieser ihrer Eltern adoptirt oder zu Pflegkindern angenommen werden. 6) Arg. Art. 158. jct. Art. 346. 361. 5) Die Eltern haben kraft Gesetzes die Vormundschaft über das von ihnen anerkannte natürliche Kind, so wie das Recht, einen Vormund für ihr Kind mittelst einer letzten Willenserklärung zu wählen. ingleichen das Recht, das Kind zu emancipiren, jedoch allemal mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche der Richter von dieser Regel in dem Interesse der Kinder zu machen für gut findet. 7) 6) Die Eltern können nicht die Nutznießung des Vermögens der von ihnen anerkannten natürlichen Kinder in Anspruch nehmen. Denn es kann dieses Recht weder aus dem Wesen der den Eltern obliegenden Pflichten noch auch aus einer besondern Vorschrift des C. c. abgeleitet werden. 8) 7) Die Eltern haben die von ihnen anerkannten natürlichen Kinder nicht nur auf ihre Kosten zu erziehn, sondern auch denselben, überhaupt und in welchem Alter auch die Kinder stehen mögen, in dem Falle des Bedürfnisses Alimente zu reichen. 9) Arg. Art. 762. f. So wie diese Verbindlichkeit auch den Erben und Rechtsnachfolgern der Eltern obliegen dürfte, 10) so ist sie auch

6) Brauer ad Art. 346.

Toull. II, 975. Sir. XIII, II, 22.

A. M. ist Lois. p. 550.
9) Dass diese Verbindlichkeit den Eltern obliege, ist per argumentum a minori ad majus ex Art. 762. 763. keinem Zweifel unterworfen. Durant. II, 377. ff. Vaz. II, 499. Richef. ad Art. 334. n. 11. Chabot ad Art. 756. n. 36. ff. Merlin m. alimens. S. I, Art. H. T. XIV. Sir. IX, I, 110. XII, I, 13. S. jedoch Toull, II, 1074. und 1 5. S. 4. D. de agnosc. et alend. lib. - Den Nachkommen des Kindes wird vor den Eltern die Alimentationspflicht obliegen. S. S. 552.

10) Vgl. oben § 552. Anm. 6.

⁷⁾ Besonders über die Frage, ob dem Vater oder der Mutter eines solchen Kindes, die Vormundschaft kraft Gesetzes zustehe, ist oft und viel gestritten worden. Dorch den im Sphen erwähnten Vorbehalt durfte sich jedoch dieser Streit schlichten lassen. Auch die Praxis steht mit der im Sphen angenommenen Meinung sattsam in angenommenen mentung satisam in Uebereinstimmung. Vgl. Proudh. II, 252. Lois. p. 530. Delvinc. I, 269. Vaz. II, 478. Richef. ad Art, 334. n. 13. Sir. XI, II, 475. XIII, I, 281. II, 19. XV, I, 361. XX, I, 366. XXIII, II, 89. 8) Proudh. de l'usufr. I, 124.

gegen die ehelichen Nachkommen der Kinder zu erfüllen. ¹¹) Arg. Art. 759. Da die Alimentationspflicht überhaupt gegenscitig ist, (vgl. Art. 207.) so liegt eben so den natürlichen anerkannten Kindern die Verbindlichkeit ob, ihren Vater und ihre Mutter in dem Falle des Bedürfnisses zu ernähren. ¹²) 8) Die natürlichen anerkannten Kinder haben ein gesetzliches Erbfolgerecht. Vgl. unten das Erbrecht.

Der Civilstand eines natürlichen anerkannten Kindes wird bestimmt durch den Civilstand des Vaters, wenn es von dem Vater und durch den Civilstand der Mutter, wenn es nur von dieser anerkannt worden ist. Nach der Verschiedenheit dieser Fälle führt z. B. das Kind entweder den Nahmen des Vaters oder den

der Mutter. 13)

II) Von den ehewidrigen Kindern.

§. 572.

Kinder, die in einem Ehebruche oder in einer Blutschande erzeugt worden sind, ¹) sind in rechtlicher Hinsicht schlechthin so zu betrachten, als ob sie weder Vater noch Mutter und mithin auch weder von der Seite des Vaters noch von der Seite der Mutter Anverwandten hätten; ²) jedoch und allein mit den zwey Ausnah-

S. jedoch Merlin a. a. O. und Sir. XVII. H. 281.

Sir. XVII, II. 281. 11) Vaz. I, 501. Denevers

1817. p. 516.

12) Delvinc. I, 223. Vaz. II, 502. Chabota. a. O. Aber die Ascendenten der Eltern sind sie nicht schuldig zu ernähren, und umgekehrt. Sir. XVII, I, 289.

13) Proudh. cours de droit II, 105. Toull. II, 973. Richef. ad Art. 334. n. 12. Lass. II, 175. Kann ein Fremder das natürliche Kind einer Französin anerkennen? Quidni?

1) Man bemerke: 1. Respicien-

dum esse ad tempus conceptionis. S. \$. 565. Anm. 1. Z. B. ein Kind, das von dem Ehemanne der Mutter verleugnet wird, weil es zu früh (Art. 314.) zur Welt gekommen ist, ist deswegen noch kein partus adulterinus. 2. Ein Kind das während der Ehe gebohren worden ist, ist ehelich mit Vorbehalt des Verleugnungsrechts. Vgl. Durant. HI, 203. S. auch Sir. XX, II, 261. (Das Kind kann sich nicht selbst zu einem partus adulterinus machen, wenn es der Vater nicht verleugnet.)

2) Es steht also diesen Kindern

men, dass theils auch aus einer ehewidrigen Erzeugung ein Ehehindernifs in allen den Fällen entsteht, in welcher die uneheliche Abstammung überhaupt ein Ehehindernifs zur Folge hat, 3) theils aber jene Kinder von ihren Eltern Alimente zu fordern berechtiget sind. 4) Art. 762. - Das Kind ist diese Alimente nicht blos während seiner Minderjährigkeit, sondern so lange es lebt, nicht blos bey Lebzeiten der Eltern, sondern auch aus deren Nachlasse, allemal aber nur unter der Bedingung zu fordern berechtiget, daß es kein eigenes Vermögen hat und sich selbst zu ernähren nicht im Stande ist. 5) Arg. Art. 764. Der Betrag der Alimente ist theils nach den Vermögensumständen der Eltern, theils, (wenn und in wie fern die Alimente aus dem Nachlasse der Eltern zu entrichten sind,) nach der Zahl und nach der Beschaffenheit 6) der Erben oder Erbfolger 7) zu bestimmen. Art. 763. Hat aber der Vater oder die Mutter das Kind ein Handwerk lernen lassen, so hat das Kind keinen weiteren Anspruch auf Unterhalt; Art. 764. es wäre denn, dass das Kind ohne seine Schuld außer Stand wäre, mit dem erlernten Handwerke sein Brod zu verdienen. 8) Eben so kann das Kind keinen weitern Anspruch an den Nachlass der Eltern (und zwar an den beyder Eltern) machen, wenn der Va-

z. B. schlechthin kein Erb- oder Erbfolgerecht in Beziehung auf ihre Eltern oder in Beziehung auf die Verwandten ihrer Eltern zu, und umgekehrt. Die Eltern haben über diese Kinder keine elterliche Cewalt, nicht die Vormundschaft etc. Bedel n. 102. ff. Chabot ad Art. 762. n. 2.
3) Vgl. oben §. 466. und 569.

4) Die Alimentacionspflicht ist in diesem Falle nicht gegenseitig. Vaz. II, 503. Bedel n. 92. Die Nachkommen des Kindes kon-nen nicht auf Alimente Anspruch machen. Ebend. - Eine dritte Ausnahme, welche die Zulässigkeit des Zeugnisses eines solchen Kindes betrifft, gehört ins Processrecht. S. Sir. IX, I, 136.

5) Delvinc. ad Art. 763. Bedel n. 92. Chabot ad Art. 763. n. 1. - Ueber das Verhältnifs, in welchem die Eltern beyzutragen haben, s. Chabot ebend, n. 5.

6) D. i., je größer die Zahl der Erben ist, je näher sie mit dem Erblasser verwandt sind, desto niedriger ist der Betrag der Alimente anzusetzen. Chabot ad Art. 763.

7) Der Artikel gedenkt zwar nur der Erben. Sed par est ratio. Chabot ad Art. 763. n. 4

8) Delvinc. ad Art. 764. n 3.

ter oder die Mutter bey ihren Lebzeiten dem Kinde eine zu dessen Unterhalte hinreichende Summe gesichert haben. 9) Art. 764. — Der Satz, daß den in einem Ehebruche oder in einer Blutschande erzeugten Kindern von den Eltern oder aus dem Nachlasse der Eltern nur Alimente gebühren, hat sogar den Sinn und Umfang, daß diesen Kindern ein Mehreres weder unmittelbar noch mittelbar geschenkt oder vermacht werden darf; 10) Arg. Art. 908. 911. widrigenfalls steht einem jeden Betheiligten das Recht zu, die Schenkung etc. anzufechten oder zu mindern. 11)

Es verbiethen jedoch die Gesetze ausdrücklich, ein ehewidriges Kind anzuerkennen; und eben so verbiethen sie, die actio de agnoscendo partu gegen den Vater 12) oder gegen die Mutter anzustellen, wenn das Resultat der Klage oder der Verurtheilung des Beklagten die (gezwungene) Anerkennung eines ehewidrigen Kindes seyn würde. Art. 335. 342. Hieraus scheint nun zu folgen, daß, abgesehn von den selteneren Fällen, in welchen die ehewidrige Abstammung indirekt in Gewissheit gesetzt wird, (also wenn eine Ehe ex capite bigamiae vel incestus für nichtig erklärt oder wenn ein Kind von dem Manne der Mutter verleugnet wird,) die Vorschrift des Art. 762. welche das Recht des ehe-

p. 755. welcher dieses Recht nur den Erben einräumt.

⁹⁾ Wie, wenn das Kind in der Folge zu bessern Vermögensumständen gelangt, kann die Zahlung eines solchen Gehaltes eingestellt werden? (Quaestio magis est facti, quam juris.) S. C. h a b o t ad Art. 763. n 3. — Ist ein legatum alimentorum partui adulterino re lietum auch dann gültig, wenn das Kind der Alimente nicht bedarf? Allerdings! S. Bedel n. 102.

¹⁰⁾ Mittelbar. — z. B. durch Zwischenleute. Der Art. 911. ist auch auf diesen Fall anzuwenden. Bedel n. 102. Sir. XIII, I, 361.

⁻ Bedel a. a. O. A. M. ist Lois.

¹²⁾ Der Art. 340. S, 2. wird also durch den Art. 342. beschränkt, d. i. in dem Falle des Art. 342. kann die Paternitätsklage auch dann nichtangestelltwerden, wenn die Mutter entführt worden ist. Durant. HI, 235. Bedel n. 69. Merlin m. filiation. T. XVI. A. M. ist. Lois. p. 735. S. auch Sir. XXIV, I, 114 Aber wenn man die Fälle des Art. 340. nicht unter dem Art. 342. zu begreifen hätte, — wie könnte denn in dem Art. 342. überall von einer Paternitätsklage die Rede seyn?

widrigen Kindes auf Alimente beschränkt, überall nicht zur Anwendung kommen kann. Es sind jedoch die Ausleger über den Sinn des Art. 335. getheilter Meinung. Einige, (deren Meinung am wenigsten für sich haben mögte,) nehmen an, dass zwar nach Art. 335. ein jedes in einer öffentlichen Urkunde enthaltenes Anerkenntnifs eines ehewidrigen Kindes schlechthin und mithin auch in der vorliegenden Beziehung für kraftlos zu erachten sey, dass dagegen das in einer Privaturkunde anerkannte ehewidrige Kind allerdings berechtiget sey, auf Alimente Anspruch zu machen. 13) Andere deuten den Artikel so, dass er dem Anerkenntnisse eines ehewidrigen Kindes nur die Wirkung abspreche, dem Kinde die Rechte eines natürlichen anerkannten Kindes zu ertheilen; dass hingegen durch das Anerkenntniss eines solchen Kindes, die ehewidrige Abstammung des Kindes allerdings, sowohl zu dessen Vortheile als zu dessen Nachtheile, bewiesen werde. 14) Wieder Andere behaupten dagegen, dass man dem Anerkenntnisse eines ehewidrigen Kindes schlechthin keine Kraft und Gültigkeit, also weder ad recognitionem noch ad alimenta, weder für noch wider das Kind, beyzulegen habe, dass also z. B. einem ehewidrigen anerkannten Kinde, als solchem, weder ein Nahrungsgehalt zugesprochen noch ein Vermächtnifs, das dem Kinde hinterlassen worden wäre, abgesprochen werden könne. 15) Noch Andere schlagen einen Mittelweglein.

nisse zu verstehn ist, offenbar ein argumentum a majori ad minus ziehn. Daher wird selbst von denen, welche im übrigen die ehewidrigen Kinder begünstigen, das in einer Privaturkunde geschehene Anerkenntnifs für unzureichend erachtet. S. z. B. Merlin a. a. O.

15) Am besten hat diese Mei-

¹³⁾ Sir. VII, II, 4. XVII, II, 149. In beyden Fällen wurden einem partus adulterinus zu Folge eines in einer Privaturkunde enthaltenen Anerkenntnisses Alimente zugebilliget. Wann wäre sonst, fragte man in den Entscheidungsgründen, der Art. 762. anwendbar? — Allein gegen diese Meinung kann man, aus dem Art. 335., wenn er anders blos von dem in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Anerkennt-

¹⁴⁾ Sir. XII, II, 184. Vgl. Bedel a. a. O. Diese Meinung macht einen künstlichen dem Gesetze unbekannten Uuterschied.

indem sie in gewissen Beziehungen der zweyten in anderen der dritten Meinung beytreten. Jedoch sind die Vertheidiger dieser vierten Meinung wieder unter sich getheilt. Denn Einige erachten das in einer öffentlichen Urkunde enthaltene Anerkenntniss eines ehewidrigen Kindes zwar zum Vortheile aber nicht zum Nachtheile des Kindes für rechtskräftig; 16) Andere aber legen einem solchen Anerkenntnisse gerade umgekehrt nur nicht zum Vortheile des Kindes, sonst aber in einer jeden andern Beziehung Kraft und Gültigkeit bey. 17) Unter diesen verschiedenen Meinungen dürfte die dritte, welche auch den Gerichtsgebrauch des Kassationsgerichtshofes für sich hat, (da sie dem Wortverstande des Artikels und dem Grunde des Gesetzes -Aergerniss und Familienzwist zu verhindern, - am besten entspricht, da überdiefs, wenigstens nach der zweyten Meinung, der Artikel eine völlig überflüssige Vorschrift enthalten würde.) den Vorzug verdienen.

nung ausgeführt Chabot in s. commentaire sur la loi des success. (Neueste Ausgabe) ad Art. 762. S. auch Lois. p. 732. Nach dieser Meinung hat der KCH. in mehreren Fällen und Beziehungen standhaft gesprochen. S. Sir. I, I, 168. III, I, 185. XV, I, 329. XVII, I, 191. XVIII, I, 244. XX, I, 222. 842. XXIV, I, 114. 356.

of position and the control of the c

16) So Toull. II, 967. Merlin m. filiation. T. XVI. (Hier eine sehr ausführliche Abhandlung über die vorliegende Frage.)

17) So Bedel n. 70. f. Bedel legt ein besonderes Gewicht auf die Worte: au profit etc. Dieses Gewicht scheint ihnen jedoch dem Zusammenhange nach, keinesweges zu gebühren.

Zweytes Buch.

Appear of the contract of the

Von

den äufseren Gegenständen, die einer Person gehören, diese Gegenstände als ein rechtliches Ganzes betrachtet

oder

von dem Vermögen einer Person.

Erste Abtheilung.

Von dem Vermögen einer Person im Allgemeinen. *)

§. 573.

Begriff des Vermögens.

Das Vermögen einer Person ist die Rechtsidee der Einheit aller der äußeren Gegenstände, welche der Person gehören. 1) — Mithin: 1) Zu dem Vermögen

*) Der C. c. handelt den allgemeinen Theil dieser Lehre nicht in einem eigenen Titel oder Abschnitte ab. Sondern die Sätze welche diesen Theil der Lehre betreffen, kommen in dem Gesetzbuche zerstreut oder gelegentlich vor.

sa anda tempa usaba

1) Auch die angebohrnen Güter gehören an sich zum Vermögen. Sie verwandeln sich jedoch ihren rechtlichen Folgen nach in Rechte an äußeren Gegenständen, in Rechte auf Schadenersatz.

einer Person gehören alle und jede äußere Gegenstände, welche der Person gehören. 2) Daher gehen. wenn eine Person in das Vermögen der andern folgt. alle die Güter, welche dem bisherigen Eigenthümer des Vermögens gehörten, auch auf den Nachfolger über, in so fern nicht das Gesetz gewisse einzelne Güter von dieser Regel ausnimmt. 3) Daher kann ferner eine und dieselbe Person nicht mehr als ein Vermögen besitzen, es wäre denn, daß die Gesetze einem und demselben Individuo eine mehrfache Persönlichkeit bevlegten 4) oder daß sie von dem Vermögen einer Person gewisse Güter gleich als ein für sich bestehendes Vermögen - sey es dem Eigenthümer des Vermögens (beneficium inventarii, s. auch Art. 1483.) oder dritten Personen (beneficium separationis, Art, 878. - zu sondern gestatteten. - 2) Das Vermögen ist nicht selbst ein äußerer Gegenstand, sondern nur die Idee der rechtlichen Einheit aller der Gegenstände, die einer bestimmten Person gehören oder die Persönlichkeit des Menschen selbst in ihrer Beziehung auf die äußeren Gegenstände seiner Rechte. Das Vermögen ist daher ein rechtliches Ganzes, eine Gesammtheit. (Universitas juris) Es kann nur in sovielste Theile nicht aber in für sich bestimmte oder für sich bestimmbare Theile. (nur in partes quotas und nicht in partes quantas,) getheilt werden, -3) Die äußeren Gegenstände sind nicht als solche, sondern nur in wie fern sie überhaupt einen Werth haben. also zu Geld angeschlagen werden können, Gegenstände des Vermögens. Daher die Rechtsregel: In judiciis universalibus res succedit in locum pretii et pretium in lo-

²⁾ Z. B. Zu dem Vermögen eines Schriftsellers gehören auch dessen Handschriften. Diese können daher eben so wie andere Güter, die er besitzt, mit Beschlag belegt werden. Sir. XVI, II. 195 3) Das Gesetz nennt diese Gü-

ter droits attachés à la personné

Vgl. Art. 1166 und oben \$. 312. 4) So ist das Privatvermögen des Königs von dem Staatsvermögen rechtlich verschieden. Auch das Majorat kann man in mehreren Beziehungen als ein von dem übrigen Vermögen des Majoratsherrn gesondertes Vermögen betrachten.

cum rei; eine Rechtsregel, welche, wenn sie auch von dem C. c. nirgends in dieser Allgemeinheit ausgesprochen wird, dennoch mehreren besonderen Vorschriften desselben zum Grunde liegt. ⁵) Vgl. Art. 132. 1066. 1067. 1069. 1407. 1434. 1435. 1559.

§. 574.

Von den verschiedenen Arten des Vermögens,

Das Römische Recht theilt das Vermögen (pecunia) in das patrimonium (pecunia hominis sui juris) und in das peculium (pecunia hominis alieni juris) ein. Diese Eintheilung ist dem Französischen Rechte fremd. 1) -Dagegen unterscheidet das Französische Recht zwischen dem beweglichen und dem unbeweglichen Vermögen d. i. zwischen der Gesammtheit der beweglichen und zwischen der Gesammtheit der unbeweglichen Güter, welche einer bestimmten Person gehören.2) Jedoch macht es diesen Unterschied nur in Beziehung auf gewisse bestimmte Fälle, nahmentlich in der Lehre von den Unterpfändern, von der ehelichen Gütergemeinschaft, von den Vermächtnissen und Schenkungen. Da es jedoch für einen jeden von diesen Fällen über die rechtlichen Wirkungen jenes Unterschiedes eigene Vorschriften aufstellt, so gehört die weitere Erläuterung des fraglichen Unterschiedes nicht hieher, sondern in die Lehren, in welche er eingreift. - Uebrigens wird das von einem öffentlichen Beamten zu fertigende oder gefertigte Verzeichniss des Mobiliarvermögens einer Per-

⁵⁾ Bey den judiciis singularibus ist das Gegentheil Rechtens, wenn nicht das Gesetz (s. Arf. 747. 767. 1553.) oder der Rechtstitel eine Ausnahme von dieser Regel begründet. Vgl. Merlin m. subrogation de chose.

¹⁾ Vgl. oben S. 549. und Merlin m. pécule. (Hierauch von dem peculio clericorum.) Ebend. m.

puissance paternelle. Sect. IV.

2) Dieser Unterschied ist blos juris scripti. Dem Römischen Rechte ist er unbekannt. Aber er kommt schon in dem ältern französischen Rechte vor. S. Poth. tr. des donations. Sect. III, Art. I. §. 3. Die Veranlassung zu dieser Unterscheidung gab die Lehre von den Stammgütern.

son ein Inventarium ³) und die Beschreibung des dermaligen Zustandes der einer Person gehörenden Liegenschaften oder einer einzelnen Liegenschaft ein état ⁴) genannt.

1) Von den dinglichen Rechten am Vermögen.

§. 575.

 Von dem Eigenthumsrechte, das eine Person an ihrem Vermögen hat. — Von dem Rechtsgrunde dieses Eigenthums.

Das Recht, welches der Mensch an seinem Vermögen hat, ist ein Eigenthumsrecht. Vgl. §. 177. Denn das Vermögen ist die Persönlichkeit des Menschen selbst, diese in Beziehung auf die Güter betrachtet, über welche der Mensch gebiethet. — Der Mensch erwirbt sein Vermögen nicht, sondern er hat, wenn und so lange ihm die Eigenschaft der Persönlichkeit zukommt, kraft Gesetzes ein Vermögen, wenn sich auch das Vermögen, das er hat, seinen Gegenständen nach in der Zeit vermehren oder vermindern kann. — Diejenigen, welche an äußeren Gütern wenig oder nichts im Vermögen haben, werden Arme genannt. Die Armen genießen unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen des Vorrechts der kostenfreyen Rechtsverfolgung. *)

³⁾ Vgl. C, de pr. Art. 941. ff. Pig. II, 593. G arnier Deschesnes n. 695. ff. Merlin m. inventaire. Die Fertigung eines Inventariums ist bald (schlechthin oder bedingungsweise) nothwendig, bald blos räthlich. Die Fälle der erstern Art findet man im Art. 126. 270. 279. 451. 509. 600. 626. 769. 772. 773. 794. 795. 813. 814. 819. 1031. 1050. 1414. 1415. 1442. 1456. 1461. 1462. 1499. 1504. 1532.

⁴⁾ Es kann jedoch eine gesetzliche Vorschrift, die blos die Ins ventarisirung fordert. dem Zusammenhange nach zugleich auf die Fertigung eines état über die Liegenschaften zu beziehn seyn. S. Toull. XII, 283.

^{*)} Merlin m. certificat d'indigence. Ebend. qu. m. requête civile S. XII.

and commission with \$. 576. All the vi

Fortsetzung. - Von den einzelnen in diesem Eigenthume enthaltenen Rechten.

In dem Eigenthumsrechte am Vermögen liegt: 1) Das Recht, das Vermögen zu verwalten, mithin alles das zu thun, was zur Erhaltung, Vermehrung oder Benutzung des Vermögens dienlich oder erforderlich ist. 1) - In jenem Eigenthumsrechte liegt 2) das Recht. alle Einkünfte von dem Vermögen zu beziehn. Und es sind die Einkünfte, die von einem Vermögen bezogen werden, eben so ein wesentlicher Bestandtheil dieses Vermögens, wie ein jeder andere zu dem Vermögen gehörende Gegenstand. (S. unten über die Rechtsregel: Fructus augent hereditatem.) - 3) Niemand kann über sein Vermögen (oder über einen so vielsten Theil desselben) eine Verfügung unter den Lebendigen treffen; mit andern Worten, in einer Verfügung dieser Art (in einer Veräußerung des Vermögens) liegt ein Widerspruch. Denn die Gegenstände, die dem und dem Individuo gehören, bilden nur wegen ihrer Beziehung auf dieses Individuum ein Vermögen, diese Beziehung aber würde oder müsste durch eine Veräußerung des Vermögens aufgehoben werden. Also z. B.: Wenn Einer sein gesammtes dermaliges Vermögen verschenkt, so kann eine solche Schenkung nur so gedeutet werden, dass sie die einzelnen Sachen und Rechte zum Gegenstande habe, welche dem Geber dermalen gehören,

1) In dem C c. wird in mehreren Stellen des droit d'administrer, der actes d'administration, der actes de pure administration gedacht, ohne dass irgendwo im allgemeinen oder dass in einer jeden einzelnen Stelle genau bestimmt wird, wie weit sich jenes Recht oder diese Handlangen erstrecken. S. Art. 125. 481. 482. 1428. 1449. 1636. 1576. 1988. In der That läst sich nur die im

Sphen enthaltene (doch immer sehr schwankende) Definition von dem Rechte und von den Handluugen der Verwaltung geben. Im übrigen ist die Frage in das Ermessen des Richters gestellt, welcher jedoch vor allen Dingen die Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Falles zu betrachten hat. Vgl. Delvinc. ad Art. 1988. Merlin m. bail à longues années.

und es kann mithin der Beschenkte nicht als ein allgemeiner Rechtsnachfolger des Gebers betrachtet werden, welcher schon kraft Gesetzes für die Schulden des Gebers zu haften hätte. Von diesem Grundsatze der wesentlichen Unveräußerlichkeit des Vermögens hat man, so wie bey der Auslegung der positiven Gesetze überhaupt, so auch bey der des C. c. auszugehn. Und wenn er schon in einigen seiner Folgen durch das Französische Recht beschränkt worden ist, (s. Art. 1084, und Art. 1102. n. 1. C. de pr. Art. 688.) so ist er doch auch als eine Regel dieses Rechts schon deswegen zu betrachten, weil er in der Eigenschaft einer Regel nirgends von diesem Rechte aufgehoben worden ist. 2) Uebrigens lässt sich der Grundsatz der Unveräufserlichkeit des Vermögens noch in einem andern Sinne und in einer andern Beziehung aufstellen und begründen. Wenn das Französische Recht alle die Verträge, durch welche Einer über seinen Nachlaß verfügt, für ungültig erklärt, (Art. 791. 1130. s. jedoch Art. 1082. 1093.) so ist der Rechtsgrund dieser Vorschrift der, dass ein Vertrag dieser Art als eine Veräußerung der Persönlichkeit zu betrachten seyn würde. - 4) In dem Eigenthume am Vermögen liegt wesentlich das Recht, Vernigungen auf den Todesfall zu treffen; ein Recht,

2) Es ist dieser Grundsatz besonders bey der Frage von praktischem Interesse, ob der, welchem Einer sein gesammtes dermaliges Vermögen oder einen so vielsten Theil geschenkt hat, für die Schulden des Gebers ipso jure hafte. S. unten die Lehre von den Schenkungen und: Traité sur la question de savoir si et en quel sens, les donations entre-vifs de biens présens font passer au donataire les dettes et charges du donateur. Par. C. Th. Hilgard. Heidelb. 1812. 8. Toull. V, 816. ff. Beyde III,

Schriftsteller bekennen sich, in Beziehung auf jene Frage zu dem im Sphen aufgestellten Grundsatze. Eine weitere Folgerung aus diesem Grundsatze ist der Satz: Semel heres semper heres. S. S. 359. - Uebrigens steht mit diesem Grundsatze die Gemeinschaft der Güter, z. B. die eheliche, keinesweges in Widerspruch. Wer in eine Gemeinschaft der Güter tritt, veräußert nicht sein Vermögen. (Ein neuer Grund für die §. 503. Anm. 1. vertheidigte Meinung.)

welches auch von den Französischen Gesetzen anerkannt und bestätiget wird. Vgl. die folgende Abtheilung. - 5) Das Vindikationsrecht, das ein wesentlicher Bestandtheil des Eigenthumsrechtes überhanpt ist. kann gleichwohl, (in Betracht, dass man nur mit seiner Persönlichkeit sein Vermögen verlieren kann.) nicht in Beziehung auf das eigene Vermögen, dieses als ein Ganzes betrachtet, sondern nur in Beziehung auf das Vermögen eines Andern, das man erworben hat, wirksam werden. S. jedoch Art 132. 3) Wohl aber ist das einem jeden Eigenthümer zustehende Vindicationsrecht. auch was das eigene Vermögen betrifft, in der Beziehung wirksam, dass derjenige, aus dessen Vermögen etwas in das Vermögen des Andern verwendet worden ist, von diesem, (mit Vorbehalt der unter den Partheyen etwa bestehenden Vertragsverhältnisse so wie der in den Fall eingreifenden besonderen gesetzlichen Vorschriften,) für die geschehene Verwendung Ersatz mittelst der actio de in rem verso - zu fordern berechtiget ist. 4) Vgl. Art. 548, 554, 566, 1241, 1437. 1926. Diese Klage ist gleich als eine dingliche Klage, gegen einen jeden zulässig, ohne Rücksicht auf dessen persönliche Rechtsfähigkeit. Der zu leistende Ersatz kann jedoch nie mehr betragen, als das Verwendete einerseits und der Vortheil andererseits beträgt. 5)

ellen Beschaffenheit nach, sondern als Güter überhaupt, d. i. ihrem Geldwerthe nach und mithin in einer Eigenschaft betrachtet, welche den Sachen nur als Gegenstände des Vermögens zukommt.

³⁾ S. oben S. 157. Anm. 3. Es ist für die Auslegung des Art. 132. von entscheidender Wichtigkeit, ob man die Ansprüche, von welchen er handelt, nach der Analogie der judiciorum universalium oder nach der Analogie der judiciorum singularium beurtheilt.

⁴⁾ Die actio de in rem verso ist eine vindicatio rerum singularium, diese jedoch nicht ihrer individu-

⁵⁾ Vgl. Ferrière III, 275. ff. Poth. tr. de la commun. n. 602. ff. Delvinc. III, 53. Durant. I, 196. und den tit. D. de in rem verso.

§. 577.

Fortsetzung. - Von der Erwerbung des Vermögens eines Andern,

Der, welcher in das Vermögen oder in einen sovielsten Theil des Vermögens eines Andern folgt, wird ein allgemeiner Rechtsnachfolger genannt. 6. 179. Aus dem Obigen (6. 576.) ergiebt sich, dass eine allgemeine Rechtsnachfolge (in der Regel, s. jedoch Art. 1084.) nur bey einem Nachlasse eintreten kann, - Es bedarf jedoch der so eben aufgestellte Begriff eines allgemeinen Rechtsnachfolgers noch einer genaueren Bestimmung. Zu Folge des rechtlichen Wesens des Vermögens ist nur der ein allgemeiner Rechtsnachfolger in der engeren oder vielmehr in der eigentlichen Bedeutung, welcher den bisherigen Eigenthümer desselben repräsentirt, mit diesem Eigenthümer eine und dieselbe Person ist. Denn das Vermögen einer Person ist die Person selbst in Beziehung auf ihre Herrschaft über die Natur betrachtet, mit andern Worten, es ist der Inbegriff gewisser Güter, diese als das Eigenthum einer bestimmten Person betrachtet. Wer also die Gitter, welche bisher die Gegenstände des Vermögens eines Andern gewesen sind, oder einen sovielsten Theil dieser Güter erwirbt, ohne jedoch den bisherigen Eigenthümer zu repräsentiren, ist dennoch nur ein besonderer Rechtsnachfolger, nur ein successor singularis, ausgenommen, wenn und in wie fern das Gesetz eine Ausnahme von dieser Regel macht, 1) Er haftet daher

1) Die ältern Rechtsgelehrten zweifelten mit gutem Grunde, ob dem Gewohnheitsrechte nach der légataire universel und der légataire à titre universel für die Schulden des Erblassers hafte. Vgl. Toull. V, 816. — Auch das Recht der ehelichen Gütergemeinschaft kann zur Bestätigung der im Sphen aufgestellten Theorie beautzt werden, obwohl in der Gütergemeinschaft keine successio liegt. Indem die Gesetze den Mann zum Herrn der Gütergemeinschaft erklärten, mufsten sie ihn auch für seine Person zur Zahlung der Schulden der Frau verbindlich machen. Denu Niemand kann mehr als ein Vers

in der Regel, und mit Vorbehalt der so eben gedachten Ausnahme, nicht für die Schulden des Nachlasses: und, selbst wenn er für diese Schulden zu haften hat. sind diese doch nur als Lasten des Nachlasses zu betrachten, so dass er sie nur bis zu dem Betrage des Nachlasses zu tilgen hat. Nur dadurch unterscheiden sich diese uneigentlich sogenannten allgemeinen Rechtsnachfolger von den übrigen besonderen Rechtsnachfolgern, dass sich ihr Rechtstitel einstweilen, und bis dass sie Eigenthümer der Güter des Andern geworden sind. nicht auf individuell bestimmte Gegenstände bezieht. (Diese Sätze, welche hier nur im allgemeinen und nur als Folgerungen aus dem Begriffe des Vermögens aufgestellt werden konnten, werden unten in der Lehre von den freygebigen Verfügungen ihre Anwendung und zugleich als Regeln des Französischen Rechts ihre Bestätigung finden.) - Diejenigen allgemeinen Rechtsnachfolger, welchen diese Eigenschaft allein in der engern und eigentlichen Bedeutung dem Französischen Rechte nach zukommt, sind der Erbe, (heres legitimus,) der Erbnehmer (heres testamentarius) in dem Falle des Artikels 1006, und der Vertragserbe, (Heres pactitius.) S. Art. 1082. 1083. Sie haben das Recht, den Nachlass von einem Jeden zu vindiciren, welcher ihn, gleich als wäre er selbst der Erbe ihres Erblassers, (pro herede vel pro possessore,) besitzt, Sie sind überdiefs, schon als Erben, Eigenthümer aller der einzelnen Sachen und Rechte, welche dem Erblasser gehörten. 2)

mögen besitzen. Nach Auflösung der Gütergemeinschaft würde die Fran für die Hälfte der Gemeinschaftsschulden von Rechtswegen sch le ch th in zu haften gehabt haben. Denn sie war und blieb Miteigenthümerin des Gemeingutes und es war und blieb dieses ein

Bestandtheil ihres Vermögens. Da kamen ihr aber die Gesetze durch zwey Rechtswohlthaten (Art. 1453. 1483.) zu Hülfe.

2) Beyde Sätze gelten nicht schon von Rechtswegen auch von den allgemeinen Rechtsnachfolgern in der uneigentlichen Bedeutung.

§. 578.

Fortsetzung. - Wie das Eigenthum am Vermögen aufhört.

Nur wenn der Mensch seine Persönlichkeit verliert, also nur mit seinem bürgerlichen Tode hört der Mensch auf, ein Vermögen zu haben. 1) Vgl. 6. 162. Geht er physisch mit Tode ab, so geht sein Vermögen auf die Erben, seine Stellvertreter, über. - Von dem Verluste des Vermögens hat man den Verlust der Güter zu unterscheiden, welche zum Vermögen gehören. Diese gehen verlohren, wenn Einer entweder sein Recht an einem gewissen Gegenstande schlechthin und ohne Ersatz verliehrt, oder wenn der Gegenstand des Rechts durch einen Unfall 2) zu Grunde geht. Wegen des ersteren Falles ist hier auf die Stellen dieses Handbuches zu verweisen, in welchen von den einzelnen Rechten und von deren Verluste die Rede ist. Von dem letzteren Falle gilt die Rechtsregel: Casum sentit dominus! wenn der Gegenstand eines Rechts durch einen Unfall zu Grunde geht oder beschädiget wird, so trifft der Verlust oder der Schade den Eigenthümer des Vermögens, zu welchem der Gegenstand gehört. Vgl. Art. 1148. 1302. 1807. 1808. 1881. 1893. 1929. und oben 6. 331. Es leidet jedoch diese Rechtsregel mehrere schon oben, in der Lehre von den Verträgen angeführte Ausnahmen; vgl. Art. 1302. 1852. 1881. 1929. 1947. 2000. zu welchen hier noch die Ausnahme hinzuzufügen ist, daß, wenn während einer Seereise ein Theil der Ladung über Bord geworfen worden ist, um das Schiff in einem Sturme oder, wenn es von einem feindlichen Schiffe gejagt wird, zu retten, der Verlust von den Eigenthü-

Art. 66. aufgehoben worden.

2) Dem Unfalle ist eine unwiderstehliche Gewalt gleich zu ach-

t) Ueber die Strafe der Konfiskation des Vermögens s. den C. p. Art. 37—39. Mer lin m. confiscation. Es ist diese Strafe durch den königlichen Verfassungsbrief

derstehliche Gewalt gleich zu achten. Art. 1148. l. 23. D. de R. J. Sir. XI, II, 353.

mern der Ladung und des Schiffs gleich als ein gemeinschaftlicher zu tragen ist; (Lex Rhodia de jactu) C. de c. Art. 410-428. eine Ausnahme, welche von Einigen auch in ähnlichen Fällen für anwendbar erachtet wird.3)

6. 579.

2) Von den dinglichen Rechten an dem Vermögen eines Andern.

Man kann an dem Vermögen eines Andern 1) ein Nutzniefsungs - oder ein Nutzungsrecht haben. Er erstrecken sich 2) gewisse Vorzugsrechte auf die gesammten Mobilien oder auf die gesammten Mobilien und Immobilien des Schuldners, und eben so erstrecken sich gewisse Unterpfands rechte auf die gesammten Liegenschaften desselben. Jedoch von allen diesen Fällen ist schon oben beziehungsweise in der Lehre von den persönlichen Dienstbarkeiten und in der von den Vorzugsrechten und Unterpfändern gehandelt worden. Und es war in diesen Stellen zugleich von dem usufructu omnium bonorum etc. zu handeln, nicht blos nach dem Vorgange des C. c., sondern auch um deswillen. weil in jenen Fällen die Nutznießung und die übrigen Rechte nicht das Vermögen des Andern, als solches, sondern nur die gesammten zu dem Vermögen gehörenden Güter zum Gegenstande haben.

II) Von den Verbindlichkeiten einer Person, in wie fern sie auf deren Vermögen haften.

6. 580.

Erster Grundsatz.

Das gesammte (bewegliche und unbewegliche

3) Z. B. in dem Falle, da bey einer Feuersbrunst Häuser niedergerissen worden sind, um andere

Häuser zu retten. Merlin m. incendie. S. II. n. 11. S. jedoch Toull. XI, 180. f.

dermalige und zukünftige) Vermögen des Schuldners ist das gemeinsame Unterpfand der Gläubiger 1) d. i. alle Verbindlichkeiten, welche einer Person obliegen, sind in so fern, als sie in Geld oder Geldeswerth (unmittelbar oder mittelbar s. Art. 4142.) bestehn, aus dem Vermögen des Schuldners zu erfüllen, und zwar so, dass die Gläubiger dem Rechte nach einander gleich stehn, 2) ausgenommen, wenn ein, dem einen oder dem andern Gläubiger zustehendes Vorzugs - oder Unterpfandsrecht eine Ausnahme von dieser Regel begründet. 3) Art. 2092. 2093. Dieser Grundsatz ergiebt sich übrigens unmittelbar aus dem Rechtsbegriffe des Vermögens. Wenn das Vermögen die Person selbst in Beziehung auf die Güter, über welche sie gebiethet, ist, so haftet auch von Rechtswegen das Vermögen einer Person für deren Schulden.

§. 581.

Folgerungen aus dem S. 580. aufgestellten Grundsatze. -Erste Folgerung.

Zu Folge des §. 580. aufgestellten Grundsatzes sind die Gläubiger berechtiget, 1) auf die Güter ihres Schuldners Beschlag zu legen. Es wird jedoch hier nur von dem Immobiliarbeschlage und zwar nur von denjenigen Vorschriften die Rede seyn, welche der C. c. über diese Art des Güterbeschlages enthält. Denn so

tion — durch welche eine Zahlung auf bestimmte Güter angewiesen wird, — s. Toull. VI, 456. ff.

¹⁾ Der Satz: Les biens du débiteur sont le gage commun de ses créanciers, ist nur bildlich zu verstehn; z. B. nicht so, als ob ein jeder Gläubiger seine Forderung auch gegen den dritten Besitzer der Liegenschaften, die seinem Schuldner gehört haben, geltend machen könnte.

²⁾ Ueber die clause d'assigna-

³⁾ Aber auch der hypothekarische Cläubiger hat zugleich dieselben Rechte, wie ein jeder andere (oder wie der chirographarische) Gläubiger. S. jedoch Art. 2209.

wie die Lehre von dem Güterbeschlage und dessen verschiedenen Arten an sich in das Prozessrecht gehört, so wird sie auch, die so eben erwähnten Vorschriften ausgenommen, nicht in dem C. c. sondern in dem C. de

pr. (Art. 545. - 831.) vorgetragen.

Der Immobiliarbeschlag 1) (la saisie-immobilière) in der ursprünglichen oder grammatischen Bedeutung des Worts ist diejenige processualische Handlung, mittelst welcher die Hand des Gerichts auf eine Liegenschaft zur Sicherung eines Gläubigers (eines persönlichen Gläubigers des Besitzers oder eines blos hypothekarischen Gläubigers) gelegt wird. In der abgeleiteten und gesetzlichen Bedeutung aber, (in welcher das Wort hier genommen werden wird,) ist der Immobiliarbeschlag der Inbegriff derjenigen processualischen Handlungen, welche den Verkauf einer Liegenschaft wegen der darauf haftenden Schulden, (l'expropriation forcée,) und die Vertheilung des Geldes, welches aus dem Verkaufe gelößt wird, bezwecken. 2) -Der Gerichtsstand, vor welchem dieses Verfahren anzustellen ist, ist das Gericht der ersten Instanz, in dessen Bezirke die Liegenschaft gelegen ist; 3) Arg. Art. 2210. jedoch mit Vorbehalt der aus demselben Artikel und aus dem Art. 2211. sich ergebenden Einschränkungen. - Es kann dieses Verfahren in Beziehung auf diejenigen Liegenschaften angestellt werden, welche

ère. Par Huel. Par. 1817. 8. Traité des hypothèques, priviléges et expropriations forcées. Par Garrier. Par. 1819. 8. (Die Artikel in Merlin's répertoire: Expropriation forcée und saisie-immobilière, sind von Tarrible.)

2) Gren. tr. des hyp. II, 479. Tarrible m. saisie-immobil. zu

Anfang.
3) Tarrible m. expropr. forcée, §. IV. Pigeau II, 203.

¹⁾ Vgl. C. de pr. Art. 673—748. Loi v. 6. Jan 1807. (b Sir. XIV. II, 438. über den gezwungenen Verkauf der Liegenschaften der rechnungspflichtigen Beamten.)—Literatur: Die Werke über das Procefsrecht Die (nun schon älteren) Schriften über die saisie—immobilière von Lepage und von Dezévaux. Die neuesten Schriften über diese Lehre sind: Traité de la procédure sur saisie immobili-

der Gegenstand eines Unterpfandsrechtes seyn können, und nur wegen der Liegenschaften dieser Art. 4) Art. 2204. Vgl. Art. 2118. - Die Gläubiger können auf eine jede Liegenschaft Beschlag legen, welche dem Schuldner gehört. *) Wenn jedoch dem Schuldner an einer Liegenschaft nur das Miteigenthum zusteht, so können dessen persönliche Gläubiger die Liegenschaft nicht vor der Theilung, (auf welche sie übrigens anzutragen berechtiget sind,) zur Versteigerung bringen. 5) Vgl. oben 6. 197. Auch kann ein Gläubiger, welcher nur an einer oder nur an einigen Liegenschaften des Schuldners ein Vorzugs - oder ein Unterpfandrecht hat, 6) nicht die Versteigerung der übrigen ihm nicht verpfändeten Liegenschaften des Schuldners verfolgen, er könnte denn darthun, dass die ihm verpfändeten zur Bezahlung der Schuld nicht hinreichen. 7) Art. 2209. - Wenn

4) Also nur Grundstücke sammt deren Zubehöre, (also nicht das Zubehör eines Grundstückes für sich oder nachdem es aufgehört hat, Zubehör zu seyn.,) oder die Nutznießung eines Grundstückes können Gegenstände dieses Verfahrens seyn. S. 5. 258. Delvinc. III, 178. Tarrible m. expropr. forcée S. III. Sir. VI, I, 331. — Pigeau II, 194. fügt noch die Immobiliarklagen binzu.

*) Jedoch nicht auf die Liegenschaften, die zu einem Majorate gehören. Dekret v. 1. März 1808. Art. 40. S. auch unten zu Art. 896.

5) Unter den persönlichen Gläubigern eines Miterben versteht zwar der Artikel allerdings diejenigen Gläubiger eines Miterben, welche nicht Gläubiger des Erblassers waren und mithin nicht Gläubiger der sämmtlichen Miterben sind. Angenommeu aber, daß der Erblasser selbst nur ein Miteigenthum an der Liegenschaft hatte, so wird gleichwohl die Vorschrift des Ar-

tikels eintreten, wenn man sie enders von Miteigenthümern überhaupt versteht. S. §. 197.

6) Der Art. spricht zwar nur von hiens hyp oth équés. Er wird aber auch von den privilegirten Unterpfäudern zu verstehn seyn. Delvinc. ad Art. 2200.

7) Den Beweis hat der Gläubiger zu führen. Bey der Ausmitte-lung des Werthes der verpfände-ten Liegenschaften kann die loi v. 14. Novbr. 1808. zum Grunde gelegt werden. Delvinc. a. a. O. Tarrible m. saisie immob. S. III. n. 5. Sir. VIII, I, 81. - Sind die verpfändeten Güter unzureichend, so erstreckt sich deshalb nicht etwa das Un terpfand auf die übri-Liegenschaften. Sir. XVI, II, 48. Die Vorschrift des Art. 2209. dürfte auch auf den Fall auszudehnen seyn, wenn dem Gläubiger eine Special und eine Generalhypothek zugleich zusteht. Gren. II, 478. Jpd. du C. c. IV, 156. Sir. IX, II, 315.

der Gläubiger (zu Folge des so eben Gesagten und bewandten Umständen nach) mehrere Liegenschaften mit Beschlag belegen kann, so steht es in seiner Wahl, ob er sie insgesammt (zusammen oder nach einander) mit Beschlag belegen will oder nicht. S) Jedoch: 1) Wenn die Liegenschaften des Schuldners in mehreren Gerichtsbezirken liegen, so kann nur die eine Liegenschaft nach der andern zur Versteigerung gebracht werden, es wäre denn, dass sie entweder zu einem oder demselben Landgute (exploitation) gehörten, oder daß der Gesammtwerth derselben unter dem Betrage der Summen wäre, welche der die Versteigerung betreibende Gläubiger und die übrigen Gläubiger, deren Forderungen auf die Liegenschaften eingetragen sind. zu fordern haben. In dem ersteren Falle wird die Versteigerung bey dem Gerichte verfolgt, wo das Hauptgut oder, in dessen Ermangelung, die Liegenschaft, die verhältnismäßig den größten Werth hat, gelegen ist. Art. 2210. In dem letzteren Falle ist der Antrag an das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten zu richten. 9) Loi v. 14. Novbr. 1808. 2) Wenn die dem Gläubiger verpfändeten Liegenschaften und die ihm nicht verpfändeten (Art. 2209.) oder wenn die Liegenschaften, die in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, (Art. 2210.) zu einem und demselben Landgute gehören, so kann der Schuldner, ungeachtet der Gläubiger nicht das ganze Gut zur Versteigerung bringen kann oder (beziehungsweise) will, dennoch die Versteigerung des ganzen Gutes verlangen. Der Preiss der einzelnen Liegenschaften

also, wenn sich die Partheyen nicht in der Güte vereinigen, das riehterliche Ermessen eintreten. Gren. II, 480. Sir. VIII, I, 81.

⁸⁾ Das Gesetz läfst die Frage unentschieden, ob der Cläubiger oder der Schulduer verlaugen kann, dafs die mit Beschlag belegte Liegenschaft Stückerweise oder erst Stückerweise und dann im Ganzen versteigert werden soll. Es wird

⁹⁾ Vgl. über beyde Fälle Tarrible m. saisie-immob. § IV. — S. auch Sir. IX, I, 282. X, I, 240.

ist alsdann nöthigenfalls, (d. i. zum Behufe der Vertheilung des Preisses unter mehrere und verschiedene Gläubiger) in Verhältniss zu dem Preise, für welchen das ganze Gut versteigert worden ist, zu bestimmen. 10) Art. 2211. 3) Wenn der Werth der mit Beschlag belegten Liegenschaften den Betrag der Forderung bedeutend übersteigt, so kann der Schuldner fordern daß nur ein Theil dieser Liegenschaften versteigert werde. 11) Arg. Art. 2209. 2212. - Ein Immobiliarbeschlag kann wegen einer jeden Art von Forderungen angelegt werden, der Gläubiger *) oder der Betrag 12) oder der Rechtsgrund der Forderung mag seyn, welcher er will, die Forderung mag eine hypothekarische oder eine handschriftliche seyn. *) Jedoch ist ein Immobiliarbeschlag in Beziehung auf die Forderung, welche ihm zum Grunde gelegt wird, 1) nur in so fern statthaft, als die Forderung gewifs, fällig und liquid ist. 13) Wenn jedoch die Forderung nur ihrem Geldbetrage nach noch illiquid ist, so kann wegen derselben dennoch der Beschlag angelegt werden; aber der Zuschlag der Liegenschaft ist bis nach der Liquidation auszusetzen. Art. 2213. 2) Der Immobiliarbeschlag kann

tum solvi zu bestellen braucht. Le practit. Franç. IV, 317. Jpd. du C. c. VI, 56.

12) Nach der älteren Praxis mufste die Forderung wenigstens 100
Liv. betragen. Empfohlen wird diese Praxis von Delvinc. III, 179.
*) Journ. du barreau. 1809. P.

II. T. I. p. 252.

¹⁰⁾ Die Art. 2209. 2210. handeln von dem Rechte des Gläubigers, der Art. 2211. handelt von dem Rechte des Schuldners. S. Tarrible und Grenier a. a. O. — Wie lange kann die Vertheilung des Preises auf die einzelnen Liegenschaften (la ventilation) verlangt werden? S. Sir. XXVI, II, 176.

¹¹⁾ Le practitien Français, IV,

^{*)} Ueber das Recht der königlichen Universität, die Liegenschaften ihrer Schuldner mit Beschlag zu belegen, s. das Dekret v. 12. Sept. 1811. — Ein Fremder kann einen Immobiliarbeschlag anlegen, ohne dass er eine cautio judica-

¹³⁾ Z. B. man kann keinen Immobiliarbeschlag anlegen, wenn der Zahltag noch nicht vorüber oder die Bedingung noch nicht eingetreten ist, unter welcher sich der Schuldner verbindlich gemacht hat. Tarrible m. expropr. forcée S. I. Delvinc. ad Art. 2213. Pigeau II, 43. Sir. IV, II, 181. VII, II, 748. VIII, I, 31. XII, II, 284.

nur vermöge einer öffentlichen 14) und zur Vollziehung geeigneten 15) Urkunde angelegt werden. Art. 2213. S. jedoch C. de c. Art. 528. 532. 564. f. Vermöge eines Provisoriums (C. de pr. Art. 134, 135.) oder vermöge eines Endurtheiles, welches für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist, (s. auch C de pr. Art. 450.) kann man zwar einen Beschlag anlegen; aber der Zuschlag kann nur nach rechtskräftig oder in letzter Instanz entschiedener Sache geschehn. 16) Art. 2215. 6. 1. Urtheile, welche auf Ausbleiben gesprochen worden sind, können erst nach Ablauf der Einspruchsfrist (d. i. schlechhin erst nach acht Tagen) mittelst eines Immobiliarbeschlages in Vollziehung gesetzt werden; 17) Art. 2215. 6. 2 Vgl. C. de pr. Art. 450. es ware denn, dass sie für vorläufig vollziehbar erklärt worden wären. 18) 3) Der Cessionar eines Rechts kann den Immobiliarbeschlag nicht eher anlegen, als bis die Cession dem Schuldner zugefertiget oder von demselben angenommen worden ist, sollte auch die abgetretene Forderung mit einem exekutorischen Titel versehn seyn. 19) Art. 2214. Vgl. Art. 1690. - Die gezwungene Versteigerung einer Liegenschaft kann gegen einen jeden Schuldner, 20) wenn er auch sonst seine Liegenschaften zu

15) Sir. X, II, 541. XIII, II, 215. XIV, II, 17. S. auch Gren. II, 482. 16) Sir. XI, 1, 342.

18) Alsdann tritt der S. 1. des Art 2215. ein. Delvinc. ad h. Art.

19) Tarrible m. saisie-immob.

S. V. n. 2. Gren. II, 483. - Mit der Zustellung der Gession kann das Zahlungsgeboth (Art. 2217.) verbunden werden. Sir. IX, II, 61. S. jedoch Art. 877. und Del-

vinc. ad Art. 2214

¹⁴⁾ Eine Privaturkunde ist jedoch einer öffentlichen gleich zu achten, wenn sie in einer Urkunde dieser letztern Art anerkannt, Sir. XIV, II, 93. oder von dem Schuldner bey einem Notare niedergelegt worden ist. Sir. XV, I, 336. XXIV,

¹⁷⁾ Pigeau II, 192. Gren. II, 484. Sir. VII, I, 145. Jpd. du C. c. IX, 470.

²⁰⁾ Jedoch die Nationaldomainen und die Staatseinkünfte überhaupt können nicht mit Beschlag belegt werden. Merlin qu. m. nation. S. IV. Ebend. Repert, m. saisie-arrêt. S. IV. - Ueber das Vorrecht, welches die Vaterlandsvertheidiger wegen der gezwungenen Versteigerung ihrer Liegenschaften hatten, s. Sir. XI, II, 236. XII, I, 93. II, 159. XV, I, 89.

veräußern nicht berechtiget ist, 21) betrieben werden, jedoch nur in so fern und nur so lange, als er Eigenthümer der Liegenschaft ist, 22) Dasselbe gilt von dem dritten Besitzer einer Liegenschaft, wenn die Forderung mit einem Unterpfandsrechte versehn ist. Vgl. Art. 2166. ff. Das Verfahren ist entweder (und in der Regel) gegen den Schuldner (oder gegen den dritten Besitzer der Liegenschaft) selbst und gegen ihn allein oder aber allein oder zugleich gegen denjenigen zu richten, welcher den Schuldner zu vertreten oder ihm bevzustehn berechtiget und verpflichtet ist. 29 Wenn wegen einer Schuld des Mannes auf die Liegenschaften, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören, Beschlag gelegt wird, so ist das Verfahren allein gegen den Mann zu richten, sollte auch die Frau für die Schuld mit verpflichtet seyn. Wird dagegen die gezwungene Versteigerung einer der Frau gehörenden Liegenschaft, welche nicht in die Gemeinschaft gefallen ist, (wegen einer Schuld der Frau) betrieben, so ist das Verfahren gegen den Mann und gegen die Frau zu richten. 24) Art. 2208. - Dem Verfahren auf die gezwungene Versteigerung einer Liegenschaft, (wegen dessen Formen übrigens der C. c. auf den C. de pr. - Art. 673. ff. verweist,) muß jederzeit ein Zahlungsgeboth vorausgehn, welches der Gläubiger dem Schuldner, 25) diesem entweder in Person oder in dessen Wohnsitze, 26)

21) Tarrible m. saisie-immob.

(wenn unter den Eheleuten keine Gemeinschaft der Güter besteht.) zu verfolgen sey, Delvinc. ad Art. 2208. Gren. II. 477. Sir. IX, II, 237. Jpd du C. c. X, 216. 25) Also einem früheren Besi-

²²⁾ Jpd. du C. c. 1X, 230. — Vgl. über den Fall einer simulirten Veräufserung. Merlin qu. m. expropr. forcée. S. II.

²³⁾ Tarrible m. saisie immob. S. H. Pigeau II, 14. Gren. II,

²⁴⁾ Vgl. über den Art. 2208. so wie über die Frage, gegen wen die Versteigerung der Liegenschaften der Frau in andesn Fällen

tzer der Liegenschaft, welcher für die Schuld nicht personlich verpflichtet war, braucht dieses Geboth nicht zugestellt zu werden. Sir. XVI, I, 145.

²⁶⁾ In dem wirklichen oder in dem erwählten Wohnsitze. Mer-

durch einen Huissier zustellen zu lassen hat. Art. 2217. Wenn jedoch der Schuldner, durch mittelst öffentlicher Urkunden abgeschlossene Mieth- oder Pachtverträge nachweist, dass der reine und freve Ertrag seiner Liegenschaften während eines Jahres zur Bezahlung der Schuld sammt Zinsen und Kosten hinreiche, und sich zugleich zur Ueberweisung dieses Einkommens an den Gläubiger erbiethet, so kann das Verfahren einstweilen, und bis dass ein Einspruch oder sonst ein Hindernifs der Zahlung in den Weg tritt, eingestellt werden. 27) Art. 2212. Dagegen kann auf die Einstellung des Verfahrens nicht aus dem Grunde angetragen werden, daß sich der Gläubiger zuvörderst an das Mobiliarvermögen des Schuldners zu halten habe. 28) Arg. Art. 2206. Die Liegenschaften jedoch, welche einem Minderjährigen, (sollte dieser auch emancipirt seyn,) oder welche einem Entmündigten gehören, können nicht eher zur Versteigerung gebracht werden, als bis dass dessen Mobiliarvermögen in Anspruch genommen (mit Beschlag belegt und verkauft) worden ist; 29) Art. 2206. ausgenommen, wenn der Minderjährige oder der Entmündigte mit einem Volljährigen zusammen eine Liegen-

lin m. domicile. S. II. T. XVI. Sir. XI, I, 98. II, 87. XXIV, II, 51. 27) Es kann eingestellt werden; nach dem Ermessen des Richters. Vgl. Art. 1244. — Wenn sich ein Hindernifs in den Weg stellt, so wird das Verfahren da fortgesetzt, we ihm Einhalt geschehn ist. Tarrible m. saisie-immob. S. V. n. 1. Gren. II, 481. - Ist der Artikel auch dann schlechthin anwendbar, wenn die Nutzniessung eines Grundstückes mit Beschlag belegt wird? Dann müssen vielmehr die schon verfallenen Mieth-oderPachtgelder zur Deckung hinreichen. Proudh. de l'usufr. I, 21. - Ueber die Einsprüche, die gegen die

Zahlung eingelegt werden können, s. Delvinc. ad h. Art, und oben §.*323. 359.

28) Gren. II, 276:
29) 1.5. S. 9. D. de rebus eorum,
qui sub tut. etc. Tarrible m.
saisie-immob. S. V. n. 1. Gren.
II, 476. (Der letztere Schriftsteller handelt zugleich von den Schwierigkeiten, welche mit der Vollziehung dieser Vorschrift verbunden
sind.) Sir. XIII, II, 6. — Der
Art. 2206: sagt: ne peuvent ètre
mis en vente. Hieraus folgert Pigeau II, 201. daß diese Liegenschaften ante excussionem mobilium zwar nicht versteigert, wohl
aber mit Beschlag belegt werden

schaft besitzt und die Schuld beyden gemein ist ³⁰) oder wenn das Verfahren gegen einen Volljährigen seinen Anfang genommen hat und gegen den Minderjährigen, nur als gegen den Rechtsnachfolger der Volljährigen, fortgesetzt wird. Art. 2207. Uebrigens kann ein Immobiliarbeschlag nicht aus dem Grunde für nichtig erklärt werden, weil er für eine Summe, welche den wirklichen Betrag der Schuld übersteigt, angelegt worden ist. ³¹) Art. 2216.

§. 582.

Fortsetzung. - Zweyte Folgerung.

Da allen und jeden Gläubigern eines und desselben Schuldners an dessen Vermögen ein gleiches Recht, mit Vorbehalt der Vorzugs- und Unterpfandsrechte, zusteht, so folgt, daß, wenn der Schuldner verarmt, das Vermögen desselben d. i. das aus dem Verkaufe seiner Güter gelöfste Geld unter die Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen (pro rata oder nach Procenten, au sou le livre oder au marc le franc,) zu vertheilen ist, in so fern nicht der eine oder der andere Gläubiger ein Vorzugs- oder ein Unterpfandsrecht in Anspruch nehmen kann. Art. 2093. Vgl. Art. 2218. — Der Zustand der Verarmung oder des Verfalls der Nahrung (l'état de déconfiture) ist derjenige Zustand

können. So auch Delvinc. ad h. Art. Sir. XIII, II, 6. S. dagegen Paillet ad h. Art. — Wie lange kann die exc. excussionis der Cläubiger entgegengesetzt werden ? S. Sir. XII, 1, 276. — Wie, wenn der Vater etc. verfügt hat, dafs die Liegenschaften, die er dem Minderjährigen hinterläfst, zur Bezahlung der Erbschaftsschulden verkauft werden sollen? S. Sir. XIV, II, 76.

30) Beyden gemein — sive pro rata sive in solidum. — Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Liegenschaft leicht oder nicht leicht getheilt werden könne. S. jedoch Delvinc. ad Art. 2207.

31) Die Strafen, welche das Römische Recht auf die plus petitio setzte, sind überhaupt dem Französischen Rechte fremd. Malez.

ad Art. 2216.

einer Person, da sie sichtlich mehr Schulden als im Vermögen hat. Dass sich eine Person in diesem Zustande befinde, wird dadurch in rechtliche Gewissheit gesetzt, daß auf ihre Güter von den Gläubigern Beschlag gelegt wird und dass sich bey dem hierauf erfolgenden Verfahren die Unzulänglichkeit der Güter zur Bezahlung der sämmtlichen Gläubiger, die sich gemeldet haben, ergiebt. 1) Von einem Kaufmanne, welcher seine Zahlungen einstellt, gebrauchen die Gesetze den Ausdruck, dass er en état de faillite sev. C. de c. Art. 437. Sie stellen über diesen Zustand eines Kaufmanns eigenthümliche Vorschriften auf, welche daher auf den Zustand der Verarmung eines Nichtkaufmannes keinesweges angewendet werden dürfen. 2) - Die Güter eines verarmten Schuldners bilden zwey verschiedene Gantmassen; die eine besteht aus den beweglichen, die andere aus den unbeweglichen Gütern des Gemeinschuldners. 3) Zwar können in der Regel (s. jedoch z. B. Art. 2166) dieselben Gläubiger sich sowohl an die eine als an die andere Masse halten. Allein das Verfahren ist verschieden, je nachdem es die Versteigerung der Mobilien oder die der Immobilien, die Vertheilung der aus den ersteren 4) oder die Vertheilung der aus den letzteren 5) gelössten Gelder bezweckt. - Bey der Vertheilung der aus den Mobilien gelöfsten Gelder sind zwey Klassen zu machen, die der bevorrechteten und

1) Gren. des hyp. I, 259. — S. über die rechtlichen Wirkungen, welche der Verfall der Nahrung hat, Art. 1188. 1276. 1446. 1613, 1865. 1913. 2003. 2032. P. L. Boulay-Paty, Par. 1825. II. Vol. 8.

²⁾ Merlin m. faillite. T. XVI. Sir. XI, II, 273. (Hier findet man eine Abh. über den im Sphen aufgestellten Satz.) XI, II, 417. — Traité des faillites et banqueroutes, suivi du titre de la revendication, en matière commerciale. Par

³⁾ Vgl. über den Gantprocefs die §. 581. a. Sch. und Apperçu sur les procès d'ordre. Par F. Toscan. Turin. 1812. 8. — Ueber das Verhältnifs zwischen beyden Massen, s. Merlinm. ordre. §. V. VI.

⁴⁾ La distrubition par contribution. C. de pr. Art. 656-672.

⁵⁾ L'ordre. C. de pr. Art. 749

die der handschriftlichen (der privilegirten - der chirographarischen) Gläubiger. Die erste Klasse wird nach den 6. 289. 290. aufgestellten Regeln, die letztere pro rata bezahlt Bey der Vertheilung der aus den Liegenschaften gelössten Gelder sind drey Klassen zu machen; die der bevorrechteten, die der hypothekarischen und die der handschriftlichen Gläubiger; jedoch so, dass in der ersten und in der zweyten Klasse noch überdiess der Unterschied zwischen den allgemeinen und den besonderen Vorzugsrechten und Unterpfändern zu beachten ist. Von der Rangordnung der Gläubiger der ersten und zweyten Klasse ist schon oben 6. 289. 291. gehandelt. Die Gläubiger der dritten Klasse werden pro rata befriediget. Sowohl von der einen als von der andern Masse aber sind die Güter abzuziehn, welche ein Dritter als Eigenthümer in Anspruch zu nehmen berechtiget ist. S. auch Art. 878-881.

§. 583.

Fortsetzung. - Dritte Folgerung.

Diejenigen, auf welche das Vermögen eines Andern, als solches, übergeht, (welche also nicht blos in die Güter folgen, aus welchen das Vermögen des Andern bestand, sondern ihren Vorgänger vertreten,) haften für die sämmtlichen Schulden desjenigen, an dessen Stelle sie treten; und zwar (von Rechtswegen) ganz so, als ob sie diese Schulden selbst gemacht hätten, und mithin auch mit ihrem eigenen Vermögen. 1) Vgl.

sich nicht zu irrigen Ansichten durch den Satz verleiten: Patrimonium non intelligitur nisi deducto aëre alieno. In ihm liegt ein Doppelsinn. Es ist vollkommen richtig: Wer Schulden hat, hat so viel weniger im

¹⁾ Ergiebt sich der Satz: Nomina hereditaria ipso jure inter heredes divisa sunto, schon aus dem Wesen der allgemeinen Rechtsnachfolge oder gehört er nur dem positiven Rechte an? — Man lasse III.

6. 573. 577. S. jedoch Art. 877. 2063. - Man hat übrigens von den Schulden. welche auf einem Vermögen haften, die Lasten (les charges) zu unterscheiden, welche auf einem Vermögen in so fern ruhn, als es auf einen Andern übergeht, sey es dass sie das Gesetz oder dass sie der Wille des bisherigen Eigenthümers des Vermögens auf dieses gelegt hat. (Z. B. die Erbschaftsschulden sind oder waren Schulden des Erblassers. Die Lasten des Nachlasses sind solche Zahlungen, welche erst nach dem Tode und wegen des Todes des Erblassers aus dem Nachlasse zu leisten sind ; also die Kosten der Inventarisirung, Erbschaftssteuern, Vermächtnisse) Obwohl die Schulden und Lasten eines Nachlasses einander in mehreren Beziehungen gleichgestellt werden, s. z. B. Art. 870. so sind sie doch an sich wesentlich von einander verschieden. 2)

§. 584.

Zweyter Grundsatz.

Alle Verbindlichkeiten, welche einer Person obliegen, haften in so fern, als sie in Geld oder Geldeswerth (C. de pr. Art. 552.) bestehn, nur auf dem Vermögen der Person d. i. der Schuldner kann zu der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten, in der Regel d. i. mit Vorbehalt der durch besondere und ausdrückliche Vorschriften der Ge-

Vermögen; die Gläubiger können sich an alle die Güter halten, die ihr Schuldner besitzt; sie können ihre Bezahlung verlangen, ehe daßeinem allgemeinen Rechtsnachfolger in der uneigentlichen Bedeutung die Güter ausgeantwortet werden, welche er zu Folge seines Rechtstitels in Anspruch nehmen

kann. Aber das ist nicht der Sinn jenes Satzes, daß ein je der allgemeine Rechtsnachfolger d. i. daß auch der allgemeine Rechtsnachfolger in der uneigentlichen Bedeutung für die auf dem Vermögen ruhenden Schulden haftete.

2) S. Merlin m. charge. Gren, I, 300.

setze gemachten Ausnahmen, nicht mittelst persönlicher Haft angehalten werden. Art. 2063. - Der C. c. folgt in der Lehre von der persönlichen Haft größtentheils dem älteren Rechte d. i. der Ordonnance v. J. 1667. tit, 34. Ein Gesetz vom 9. März 1793 hatte den Gläubigern das Recht, einen säumigen Schuldner mittelst persönlicher Haft zur Zahlung anzuhalten, gänzlich genommen. Jedoch wurde dieses Gesetz schon den 24. Vent. V. wieder zurückgenommen und ein Gesetz v. 15. Germ. VI. bestimmte die Fälle, in welchen gegen Schuldner fortdauernd persönliche Haft zulässig seyn sollte. 1) - Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, so wie der aufgestellte Grundsatz nur von der persönlichen Haft des gemeinen Civilrechts gilt, so auch in den folgenden sophen nur von dieser die Rede seyn wird. 2)

§. 585.

Ausnahmen von dem S. 584. aufgestellten Grundsatze.

Der aufgestellte Grundsatz leidet jedoch eine Ausnahme I) wenn sich der Schuldner vertragsweise bey persönlicher Haft verpflichtet hat. Jedoch ist ein

- 1) Vgl, über die Lehre von der persönlichen Haft: Die Schriftsteller über das Processrecht und: Traité de la contrainte par corps. Par Mougeret. Par. 1808. 8.— Ueber die Geschichte dieser Lehre s. Jpd. du C. c. VI, 178.
- 2) Es ist also hier nicht die Rede von der persönlichen Haft in Han delssachen; s. Art 2070. Merlin répert und qu. m. contrainte par corps. Sir. X. I, 64. XI, II, 255. XII, I, 254. XIII, I, 386. XVII, I, 225. — zur Herbeytrei-

bung der öffentlichen Abgaben; s. loi v. 30. Märtz 1793. GA. des StR. v. 28. Therm. 7. Fruct, XIII. Dekret v. 15. Nov. 1810. Dekret v. 26. Novbr. 1811. — wegen der aus einem Vergehn entstehenden Verbindlichkeiten, s. C. p. Art. 46. 52. 53. 467. 469. Réglement pour l'administration de la justice en matière criminelle etc. v. 18. Jun. 1811. Art. 174. 175. Sir. XII, II, 334. — S. auch oben S. 299. 471. 549. und C. de pr. Art. 264.

solcher Vertrag nur in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. Vgl. §. 430.

- II) Der Richter hat gegen den säumigen Schuldner auf persönliche Haft zu erkennen: 1) Wegen eines Stellionates ¹) d. i. wenn Einer eine Liegenschaft verkauft oder zum Unterpfande eingesetzt hat, ungeachtet er wusste, daß er nicht Eigenthümer der Liegenschaft sey, ²) oder wenn Einer Güter, welche mit Unterpfändern belastet sind, ³) für frey ausgiebt oder wenn Einer die Unterpfänder, welche auf seiner Liegenschaft haften, für geringer ausgiebt, als sie wirklich sind. ⁴) Art. 2059. Vgl. Art. 2136. Uebrigens wird der Schuldner, der einen Stellionat begangen hat, auch dann mittelst
- 1) Jedoch kann der Cläubiger von der Einrede des Stellionates nicht weiter Gebrauch machen, wenn der Schuldner bereits zur Cessio bonorum gelassen worden ist, Sir. XX, I, 30. XXIV, I, 39. es wäre denn, daß der Gläubiger den Betrug erst später entdeckt hätte. Delvinc. ad Art. 2059.
- 2) Z. B. wenn der Mann ein Dotalgut der Frau verkauft hat. Sir. XIII, 11, 361. XVI, II, 126. - Wie wenn Einer nur ein widerrufliches Figenthum an der Liegenschaft hatte? Auch dann dürfte die Vorschrift des Art. eintreten. Garnier-Deschesnes du notariat. n. 455. Sir. XXV, I, 350. — Wie wenn Einer eine Liegenschaft als die seinige verkauft hat, an welchem ihm nur ein Miteigenthum zustand? Die Entscheidung hängt dann von dem Ausgange der Theilung ab. Sir. XXI, II, 181. - Wie wenn der Verkäufer einer fremden Liegenschaft dem Käufer den Preifs der Liegenschaft anbiethet? Er ist nicht zu hören. Sir. XVII, I, 32. - Wenn Einer mehrere Liegenschaften zugleich für
- die Schuld verpfändet, und ihm nur einige dieser Liegenschaften nicht gehören, so wird er gleichwohl zur Bezahlung der ganzen Schuld mittelst persönlicher Haft angehalten werden können. Sir. XVII, I, 32.
- 3) Die Unterpfänder mögen gesetzliche oder gerichtliche oder vertragsweise bestellte Unterpfänder seyn. Lex non distinguit. Gren. des hyp. II, 264. Sir. XVIII, I, 13.
- 4) Also, der Schuldner muß erklärt haben, daß die Liegeuschaft frey sey etc.; das blose Stillschweigen ist nicht hinreichend. Sir. X, II, 209. XIII, II, 261. S. jedoch Art. 2136. und Sir. XVIII, I, 13. Er muß bey dieser Erklärung in mala fide gewesen seyn. Delvinc. ad Art. 2059. Sir. XIII, II, 208. Die Worte des Artikels: ou que l'on déclare des hypothèques moindres etc. begreifen zwey Fälle unter sich; wenn man eine Hypothek verschweigt, wenn man die hypothekarische Schuld zu niedrig angiebt.

persönlicher Haft zur Zahlung anzuhalten seyn, wenn die verschwiegenen Unterpfänder nur bedingungsweise auf der Liegenschaft hafteten 5) oder wenn die Liegenschaft dennoch zur Bezahlung des Gläubigers hinreicht. 6) - 2) Wegen der Ausantwortung einer Sache, welche dem Beklagten in der Noth anvertraut worden ist; 7) (ob depositum miserabile.) Art. 2060. n. 1. - 3) Wenn sich Einer in den Besitz eines Grundstückes gewaltsam gesetzt hat, wegen Abtretung des Grundstückes, wegen Erstattung der von dem Grundstücke während der Dauer des gesetzwidrigen Besitzes bezogenen Früchte und wegen der dem Kläger zuerkannten Entschädigung. Art. 2060. n. 2. C. de pr. Art. 552. - 4) Wegen Herausgabe der Gelder, welche bey einer Person hinterlegt worden sind, die zur Annahme und Aufbewahrung solcher Gelder von Staatswegen bestellt ist. 8) Art. 2060. n. 3. -5) Wegen Stellung derjenigen Sachen, welche von Gerichtswegen einer Person zur Aufbewahrung anvertraut worden sind. 9) Art. 2060. n. 4. C. de pr. Art. 824. - 6) Gegen öffentliche Beamte, um sie zur Ausantwortung ihrer Originalprotokolle in den geeigneten Fällen anzuhalten, Art. 2060. n. 6. vgl. C. de pr. Art. 221. oder wenn sie sich weigern, von einem Akte, den

⁵⁾ Sir. XXV, I, 350.

⁶⁾ Usque ad solutionem detineaturin carcere. A. M. ist Delvin c. ad Art. 2059. S. I. 36, S. 1. D. de pignor. act. — Wohl aber wird der Schuldner mit der Einrede zu hören seyn, das der andere Gläubiger in die Ausstreichung seiner Inscription gewilliget hatte. Sir. XII, II, 202. — Wie wenn der Schuldner die Tilgung der früheren Hypothek bewirkt hat, ehe er von dem Gläubiger, gegen welchen er den Stellionat begangen hat, belangt wird? S. Journ. du barreau. 1809. P. U. T. I. p. 347.

⁷⁾ Jedoch dürfte dieser Satz eine Ausnahme leiden, wenn die Leute des Depositares die Sache vernichtet haben, so wie in ähnlichen Fällen. Durant. III, 851.

⁸⁾ Vgl. loi. v. 28. Niv. XIII. Art. 5.

⁹⁾ Kann eine solche Person eben so gegen die Parthey, welche die Sachen entfremdet hatte, auf persönliche Haft antragen? S. Merlin qu. m. contrainte. par. corps. §. V.

sie aufbewahren, eine Abschrift oder eine Ausfertigung den Partheyen zu geben. C. de pr. Art. 839. ff. — 7) Gegen Notarien, Anwälte und Huissiers, ¹⁰) wegen Herausgabe der Urkunden, welche ihnen in ihrer Amtseigenschaft anvertraut worden sind, oder der Gelder, welche sie in derselben Eigenschaft ¹¹) für ihre Klienten erhoben haben. ¹²) Art. 2060. n. 7. — 8) In den Fällen der Art. 690. 712. 714. 744. des C. de pr., welche sich insgesammt auf den Immobiliarbeschlag beziehn. — 9) Gegen Fremde, die einem Franzosen schulden; ausgenommen, wenn der Fremde seinen Wohnsitz in Frankreich hat, ¹³) oder in Frankreich angesessen ist. Sogar schon während des Rechtsstreites kann der Fremde zur Haft gebracht werden. ¹⁵) Loi v. 10. Sept. 1807.

III) Der Richter kann nach Befinden 16) auf persönliche Haft erkennen: 1) Gegen die, welche zur Räumung eines Grundstückes in petitorio rechtskräftig verurtheilt worden sind etc. und diesem Urtheile nicht binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Urtheiles an gerechnet, Folge geleistet haben. 17)

- 10) Also nur gegen diese Personen, z. B. nicht gegen Sachwalter. Merlin m. contrainte p. c.
- 11) Also nicht, wenn die Notarien etc. nicht in dieser Eigenschaft Schriften oder Gelder zur Außbewahrung übernommen haben. Sir. XVII, 1, 24.
- 12) Also nicht wegen zu viel erhobener Gebühren. Malev. ad Art. 2060. Merlin a.a.O. S. auch Sir. XIX, I, 379. — Aber ein dolus wird zur Begründung des Antrages nichterfordert. Sir. XXII, I, 333.
 - 13) Sir. XXVI, I, 341.
 - 14) Wenn dem Fremden blos

- die Nutzniefsung an einem in Frankreich liegenden Grundstücke zasteht, so befreyt ihn das noch nicht von der Haft. Proudh. de l'usufr. I, 20.
- 15) Vgl. überdiese loi überhaupt Delvinc. I, 31. — Der Art. 780. des C. de pr. ist auf diesen Fall nicht anwendbar. Sir. IX, I, 462.
- 16) Nach Befinden. Z. B. in allen diesen Fällen wird vorausgesetzt, daß gegen den Beklagten, seinen persönlichen Eigenschaften nach, die Haft statt finde. Sir. XVIII, I, 335.
- 17) Also erst nach Ablauf dieser 14 Tage kann die Klage angestellt werden. Diese ist aber alsdann

Art. 2061. - 2) Gegen den Pachter eines Landgutes oder gegen einen Theilbauer, welcher zu Ende der Pachtzeit nicht das Vieh oder das Saatkorn oder die Ackergeräthschaften, die er bey dem Antritte des Pachtes überkommen hat, wieder abliefert, in so fern er nicht darthut, dass diese Gegenstände ohne seine Schuld fehlen. Art. 2062. - 3) Wegen der Schäden und Zinsen, in welche Einer in einer Civilsache verurtheilt worden ist, in so fern sie über 300 Francs betragen. C. de pr. Art. 126 f. - 4) Wegen der Summen, welche ein Vormund oder ein Pfleger oder ein Verwalter des einer Körperschaft oder Gemeinde oder öffentlichen Anstalt gehörenden Vermögens oder irgend ein von Gerichtswegen bestellter Verwalter 18) zu Folge der abgelegten Rechnung zu entrichten hat, so wie wegen eines jeden Ersatzes, welchen er in Gemäßheit dieser Rechnung zu leisten hat. C. de pr. Art. 126. 127. -5) Gegen den, welcher eine Urkunde fälschlich abgeleugnet hat. C. de pr. Art. 213. - 6) Gegen eine Privatperson, welche sich weigert, die Urschrift einer Urkunde auszuantworten, deren Aechtheit angefochten wird. C. de pr. Art. 221. - 7) Gegen einen Jeden, welcher binnen der ihm gesetzten Frist Rechnung abzulegen unterlässt. C. de pr. Art. 534.

Auch in den Fallen aber, in welchen zu Folge der vorstehenden Sätze ¹⁹) persönliche Haft zulässig ist, kann auf diese nicht erkannt werden: 1) Gegen Minderjährige ²⁰) oder Entmündigte. ²¹) Art. 2064. und Arg. Art.

summarisch (C. de pr. Art. 72.) zu verhandeln. Del vin c. adh. Art.

¹⁸⁾ Z. B. gegen einen Sequester, nicht aber gegen den Wohlthatserben. Pigeau I, 509.

¹⁹⁾ S. Anm. 16. und 20. und Sir. XXIII, II, 255.

²⁰⁾ Auch dann nicht, wenn der Minderjährige emancipirt, ein Landgut gepachtet und sich zur Bezahlung des Pachtgeldes bey persönlicher Haft verpflichtet hat. Lex non distinguit. A. M. ist Pig ca u 1, 512.

²¹⁾ Aber ein Verschwender kann wegen der Schulden, die er ge-

509. - 2) Gegen die, welche das siehenzigste Jahr ihres Alters angetreten haben, den Fall eines Stellionates jedoch ausgenommen. 22) Art. 2066. 6. 1. 2. C de pr. Art. 800 - 3) Gegen Frauenzimmer, sie mögen verheyrathet oder unverheyrathet seyn, ausgenommen in dem Falle eines Stellionates. 28) Es kann sich jedoch eine Ehefrau nur in so fern eines Stellionates schuldig machen, als sie Sondergut hat 24) uud als der Stellionat dieses Sondergut betrifft. Ja. wenn die Frau mit dem Manne in Gemeinschaft der Güter steht, so kann sie durch einen Vertrag, mittelst dessen sie sich mit ihrem Manne zugleich oder sammtverbindlich verpflich. tet, selbst in Ansehung dieser Güter keinen Stellionat begehn. Art. 2066. S. jedoch C. de c. Art. 556. -4) Gegen einen Ehegatten wegen der Forderungen. welche der andere Ehegatte an ihn hat, oder gegen die Ascendenten des Gläubigers. 25) - Ueberdieß können die Mitglieder der ersten Kammer nicht ohne Bewilligung der Kammer und die Abgeordneten zur zweyten Kammer nicht während der Sitzungszeit auch nicht in den sechs Wochen vor und nach dieser Zeit zur Haft gebracht werden. 26) Charte constit. Art. 34. 51.

macht hat, ehe ihm ein Beystand bestellt wurde, verhastet werden. Sir. VIII, II, 209.

22) Auch Handelsschulden sind von dieser Regel auszunehmen. Der G. c. nnd der G. de pr. haben in so fern die loi v. 15. Germ. VI. Art. 1. 2. nicht aufgehoben. Nach dieser Meinung spricht auch der KGH. Delvinc. ad Art. 2066. Merlin m. contrainte p. c. §. XX. Sir. XIII, I, 201. 373. XVIII, II, 214.

23) Und in Handelssachen. Loi v. 15. Germ. VI. Art. 2. 3. Merlin a. a. O. S. XVI. 24) Also, wenn und in wie fern das Vermögen der Frau zu Folge des Heyrathtsvertrages Sondergut oder Paraphernalgut ist oder wenn das Gericht auf Gütersonderung erkannt hat. Delvinc, ad Art. 2066. — Man übersehe nicht, dafs es bey der Regel sein Bewenden behält, wenn die Frau den Stellionat vor der Ehe begangen hat.

25) Pigeau I, 513. Ueber den Fall, da der Ehegatte oder der Descendent die Forderung einem Dritten abgetreten hat, s. eb en d.

26) Sir. XXII. II, 270.

Auch dann aber, wenn zu Folge der in dem Obigen aufgestellten Sätze in dem gegebenen Falle und gegen die Parthey persönliche Haft zulässig ist, kann sie dennoch nicht wegen einer Schuld verfügt werden, welche unter 300 Fr. beträgt. 27) Art. 2065. Eben so kann sie nie ohne ein Urtheil in Vollziehung gesetzt werden, welches auf persönliche Haft erkannt hat. Art. 2067. C. de pr. Art. 780. S. jedoch den Art. 519. desselben Gesetzb. Jedoch ist eine schiedsrichterliche Entscheidung einem Urtheile in dieser Beziehung gleich zu achten. 28) Wird gegen das Urtheil das Rechtsmittel der Berufung eingewendet, so hat dieses Rechtsmittel zwar in der Regel, 29) aber nicht in dem Falle vim suspensivam, da es gegen Bürgschaft für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist. Art. 2068. - Von dem Verfahren, welches bey der Verhaftung eines Schuldners zu beobachten ist und von den Fällen, in welchen der Schuldner seine Entlassung verlangen kann, bandelt der C. de pr. Art. 780-805 Uebrigens hat die Ausübung des Rechts, den Schuldner zur Haft zu bringen, nicht die Wirkung, daß sie das Verfahren gegen die Güter des Schuldners hinderte oder einzustellen nöthigte. Art. 2069.

§. 586.

Von dem sicheren Geleite.

Ein Urtheil, welches auf persönliche Haft erkennt,

27) Die Regel ist in allen den obigen Fällen gültig. Vgl. Discuss, ad Art 2065. S. jedoch einen besondern Fall, wo man ob dolum debitoris eine Ausnahme von der Regel machte, b. Sir. XIX, I, 379.

28) Sir. XXIV, I, 5. II, 12.

29) Also z. B. auch dann hat die

Berufung vim suspensivam, wenn zwar das Urtheil vorläufig vollziehbar ist, aber ohne Bürgschaft. Delvinc. ad Art. 2068. S. auch über die Berufung gegen Urtheile, in welchen auf persönliche Haft erkannt worden ist, überhaupt Sir. IX, II, 17. XII, I, 18. II, 30. XIII, II, 192. 285. 386.

kann gegen den Verurtheilten alsdann nicht in Vollziehung gesetzt werden, wenn er, als ein Zeuge vor ein Schwurgericht oder vor ein Gericht der ersten Instanz oder vor einen Gerichtshof vorgeladen, ein sich eres Geleit (un sauf-conduit, salvus conductus,) erhalten hat. 1) — Das sichere Geleit kann von dem Vorstande des vorladenden Gerichts ertheilt werden, jedoch nur nachdem der Kronanwalt mit seinen Anträgen gehört worden ist. 2) — Es ist in demselben, bey Strafe der Nichtigkeit, die Dauer seiner Wirksamkeit zu bestimmen. 3) — Zu Folge eines sicheren Geleites kann der Schuldner weder an dem Tage, an welchem er vor Gericht zu erscheinen hat, noch während der zur Hin- und Herreise erforderlichen Zeit verhaftet werden. C. de pr. Art, 782.

§. 586.

Von der Güterabtretung.

Die Güterabtretung (la cession de biens, cessio bonorum,) ist diejenige Handlung, mittelst welcher ein Schuldner, der außer Stand ist, seine Schulden zu bezahlen, seine sämmtlichen Güter seinen Gläubigern überlässt. 1) Art. 1265. — Es giebt zwey Arten der Güter-

- 1) Vgl. ein Rundschreiben des Justizministers v. 8ten Sept. 1807. — Von dem sicheren Geleite wesentlich verschieden ist ein Gestundungsbrief, ein Moratorium. S. Art. 1244. Pigeau I, 510. und oben 5. 319.
- 2) Ehemals konnte nur bey dem Könige ein sicheres Geleit ausgewirkt werden. Die loi v 15. Germ. VI. gab den Gerichten zuerst das Recht, ein sicheres Geleit zu ertheilen. Der C de pr. hat ihnen dieses Recht gelassen. S. auch C. de c. Art. 466. ff. Sir. XXV, II, 13.
- Ueber die Nichtigkeiten eines Geleitsbriefes s, Merlin rép. und qu. m. sauf-conduit.
- 1) Auch der C. de c. handelt Art. 566—575. von der Güterabtretung, jedoch nur in so fern, als sie von einem Handelsmanne geschieht. Man darf daher die Vorschriften, welche der C. de c. von der Güterabtretung enthält, nicht auf die Fälle anwenden, da ein Anderer, als ein Handesmann, seine Güter den Cläubigern abtritt. Sir. XII, II, 339.

abtretung, die vertragsmäfsige und die gerichtliche. Art. 1266. - Die erstere geschieht mittelst einer freywilligen Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern, kraft welcher der Schuldner den Gläubigern seine sämmtlichen Güter überlässt. 2) Die rechtlichen Wirkungen eines solchen Vertrages, sind theils und zuvörderst nach den unter den Partheyen getroffenen Verabredungen, theils und sodann nach den von Verträgen überhaupt geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Art. 1267. Im Zweifel hat man einen Vertrag dieser Art nur als einen Auftrag zu deuten, welchen der Schuldner seinen Gläubigern ertheilt bat, seine sämmtlichen Güter zu verkaufen und sich mit dem gelössten Gelde bezahlt zu machen. 3) Daher verbleibt den Gläubigern, ungeachtet sie die Güterabtretung angenommen haben, dennoch das Recht, sich an die Güter, welche der Schuldner in Zukunft erwirbt, zu halten, wenn sie anders nicht auf dieses Recht entweder ausdrücklich oder folgerungsweise verzichtet haben. 4) Daher ist auf der andern Seite der Schuldner befugt den Auftrag zu widerrufen. 5) - Die gerichtliche Güterabtretung ist eine Rechtswohlthat, vermö-

²⁾ Man nennt diesen Vertrag: le contrat d'abandonnement. -Diesem Vertrage nahe verwandt ist der contrat d'atermoiement, durch welchen die Gläubiger dem Schuldner Gestundung oder auch einen Nachlass gestatten. Merlin m. atermoiement. Eine Art dieses Vertrages ist das Concordat des Handelsrechts. C. de c. Art. 519. ff. Das Concordat ist unter den in dem Gesetze bestimmten Bedingungen ein gezwungener Vertrag. Wenn dagegen der Gemeinschuldner nicht ein Handelsmann ist, so kann die Minderzahl der Gläubiger nicht von der Mehrzahl zum Abschlufse eines Nachlafs- oder Gestundungs-Vertrages genöthiget

werden. Toull. VII, 240. Durant. III, 848. Sir. XII, II, 339.

³⁾ Nam ex parte debitoris alienatio, ex parte creditorum renunciatio non praesumitur. Vgl Sir. X, I. 254. 369. XX, II, 177. S. jedoch Anm. 4.

⁴⁾ Toull. VII, 243. A. M. ist Malev. ad Art. 1270. Durant. III, 847. unterscheidet, ob der Schuldner das Eigenthum an seinen Gütern auf die Gläubiger übertragen habe oder nicht; und beschränkt den im Sphen aufgestellten Satz auf den letzteren Fall.

⁵⁾ Sir. X, I, 254.

ge welcher es dem unglücklichen und redlichen Schuldner verstattet ist, seine sämmtlichen Güter seinen Gläubigern vor Gericht zu überlassen und sich so selbst gegen den Willen der Gläubiger von der persönlichen Haft zu befreyen, sollte er auch auf diese Rechtswohlthat verzichtet haben. 6) Art. 1268-1270. Mithin: 1) Das Gesetz ertheilt diese Rechtswohlthat einem jeden Schuldner, ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schulden. Jedoch versagt das Gesetz diese Rechtswohlthat den Fremden, 7) C. de pr. Art. 905. wenn sie anders nicht mit Einwilligung der Regierung ihren Wohnsitz in Frankreich genommen haben. 8) Art. 13. 2) Der Schuldner kann von dieser Rechtswohlthat nur unter der Bedingung Gebrauch machen, dass er, was er zu erweisen hat, 9) durch Unglücksfälle in Verfall der Nahrung gerathen sey. Es sind daher zur Güterabtretung z B. 10) nicht zu lassen: Die, welche sich eines Stellionates schuldig gemacht haben, 11) die muth-

- 6) Das beneficium competentiae s. ne egeat, ist dagegen dem französischen Rechte unbekannt. Delvinc. 1, 226. Vaz. tr. du mariage II, 513. Toull. II, 9. Durant. II, 400. f. S. jedoch C. dec. Art. 530.
- 7) Wohl aber kann ein Franzose gegen einen Fremden von diesem Rechte Gebrauch machen. Denevers. 1806. S. p. 148. S. auch Art. 1270. S. 1.
- 8) Delvine. ad Art. 1270. Sir. VIII, II, 110.
- 9) Pardessus, droit commercial n. 1528. Durant. III, 853. Der Gerichtsgebrauch schwankt noch, was die Beweislast betrifft. S. Sir. X, II, 529. XIII, II, 57. XIV, II, 110. XVIII, II, 356. XXII, II. 60.
- ist nicht limitative, sondern exemplificative zu verstehn. Sir. XVIII, II, 356. XXII, II, 60. S. auch Durant. III, 851. Nur tritt bey den Schuldnern, welchen das Gesetz diese Rechtswohlthat nicht ausdrücklich versagt, das richterliche Ermessen ein. Sir. XXVI, II, 235. (Hier wurde Einem, der sich mit Einschwärzen von Waaren abgegeben hatte, die Güterabtretung gestattet.) Vgl. Anm. 12.
- 11) Sie sind schlechthin nicht zu dieser Rechtswohlthat zu lassen, und nicht blos in Beziehung auf diejenigen Gläubiger, gegen welche sie den Stellionat begangen haben. Sir. XIV, II, 4 XVI, II, 125,

willigen Banquerouteurs, 12) die, welche wegen Dieb. stahls oder Jaunerey verurtheilt worden sind, 10) die. welche zur Rechnungsablegung verpflichtet sind, 14) (Vormünder, Verwalter eines fremden Vermögens,) und ungetreue Depositere. C. de pr. Art. 905. C. c. Art. 1945. C. de c. Art. 575. 3) Die Güterabtretung muß die sämmtlichen Güter umfassen, welche der Schuldner dermalen besitzt. 15) S jedoch C. de pr. Art. 582. 592. n. 2-8. 593. 4) Der Schuldner hat seine Güter seinen sämmtlichen Gläubigern zu überlassen. 16) 5) Die Güterabtretung muß vor Gericht geschehn. Ueber das Verfahren 17) vgl. C. de pr. Art. 898. ff. S. auch C. de c. Art. 566. ff. 6) Unter diesen Bedingungen hat nun die Güterabtretung die Wirkung, dass sie, nachdem sie von dem Gerichte, welches zuvor die Gläubiger zu hören hat, zugelassen worden ist, den Schuldner von der persönlichen Haft befreyt, 18) Dage-

- 12) Die muthwilligen Ban. querouteurs vgl. C. dc c. Art-593. ff. Also die nicht muthwilligen Banquerouteurs (vgl. C. de c. Art, 586. ff.) können nach Befin den allerdings zur Göterabtretung gelassen werden. Sir. XIII, 11, 57. XVII, II, 160. XII, II, 72. XVIII, II, 150.
- 13) Die Anm. 11. ist auch hier anwendbar. Durant. III, 851.
- 14) Sir. XI, I, 80. Diese werden jedoch (nach Befinden) nur in Verhältnifs zu denen, welchen sie Rechnung abzulegen haben, nicht zur Güterabtretung zu lassen seyn, Durant. III, 852.
- 15) Durant. III, 854. Dieser Schriftsteller dehnt den Art. 530. des C. de c. auf veramte Schuldner überhaupt aus. S. aber Anm. 1. — Hat der Schulduer nicht seine sämmtlichen Güteraufgegeben,

- so können die Cläubiger die Güterabtretung anfechten. Arg. Art. 1184, 1265. 1268. Ebend. III, 851. Delvinc. ad Art. 1268,
- 16) Sir. XV, II, 208. Vgl. l. 4. D. de cessione bonor. Auch die Glänbiger, derenForderungen noch nicht fällig sind, sind unter der Regel begriffen. S. Durant. III. 556. und oben \$. 294. Anm. 10.
- 17) Ueber den Gerichstand s, Delvinc. III, 401.
- 18) Sir. XV, II, 207. f. Auf der andern Seite bedarf der Schuldner nur in so fern dieser Rechtswohlthat, als er sonst verhaftet werden könnte; also nicht schlechthin, sondern nur in den \$. 585. angegebenen Fällen. Anders nach dem Römischen Rechte; kraft der Regel dieses Rechts: Qui non habet in aere luat in corpore.

gen hat sie nicht die Wirkung, das Eigenthum an den abgetretenen Gütern auf die Gläubiger überzutragen; sondern sie ermächtiget die Gläubiger nur, die ihnen abgetretenen Güter verkaufen zu lassen (s. C. de pr. Art. 564. ff.) und bis zu dem Verkaufe die Nutzungen von diesen Gütern zu beziehn. 19) Auf der andern Seite wird der Schuldner durch die Güterabtretung nicht schlechthin von seinen Schulden befreyt, sondern nur bis zu dem Betrage der Zahlungen, welche den Gläubigern aus dem Erlöse geleistet werden. Reichen die Güter nicht zur vollständigen Befriedigung hin, so können sie von dem Schuldner, wenn er von neuem Güter erwirbt, fordern, auch diese ihnen zu überlassen 20) Ein jeder Vertrag, durch welchen auf das Recht der Güterabtretung verzichtet oder dieses Recht beschränkt würde, ist nichtig. 21)

19) Die Gläubiger sind kraft Gesetzes Bevollmächtigte des Schuldners. Wenn dieser die Gläubiger bezahlt, so kann er die Güter zurücknehmen. 1. 5. D. de cess. bonor.

20) Sir. VII, I. 42. — Irrig

zana mendamak di sebelah sebel

The state of the s

steht in dem C. c. die cessio bonorum unter den modis tollendi obligationes.

21) Obss. du tribunat ad Art. 1268. Sir. VIII, II, 57.

AND AND A PROPERTY OF THE PARTY.

County of the State of the Stat

 Bei dem Verleger dieses Werks sind auch folgende neu erschienen:

Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Particulargesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französishen Straf-Processe, von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geheimenrathe und Professor. In zwey Abtheilungen. gr. 8. 4 Rthl. oder 6 fl.

Die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden. Zunächst für juristische Geschäftsmänner dargestellt von F. Spangenberg, Dr. der R., Königl. Großbr. Hannöv. O. A. Rathe u. s. w. In zwey Abtheilungen. gr. 8. 3 Rthl. 12 gr. oder 6 fl. 18 kr.

Die Lehre von dem Urkundenbeweise, in Bezug auf alte Urkunden, ist in den Lehr- und Handbüchern über den gerichtlichen Process gemeiniglich ganz mit Stillschweigen übergangen, oder höchstens wird dieserhalb auf eine sehr ungenügende Weise auf die Wissenschaft der Diplomatik zurückgewiesen. Diese Lücke in der Theorie des Processes auszufüllen, aus dem weiten Gebiete der Diplomatik dasjenige auszuheben, was als Erbtheil der Rechtsgelehrten betrachtet werden muß, die Grundsätze derselben, insofern sie Urkunden betreffen, welche in privatrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht beygebracht werden können, nach rechtlichen Principien zu verarbeiten und darzustellen, und dem juristischen Geschäftsmanne solchergestalt ein Handbuch zur Prüfung alter, vor Gericht zu producirenden, oder producirter Urkunden vorzulegen, ist die Aufgabe des oben genannten Werks.

Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, von Dr. F. C. Hepp, Privatdocenten in Heidelberg. 1 Rthl. 16 gr. oder 3 fl.

Inhalts-Anzeige.

I. Ist Unterschlagung Diebstahl? S. 1—25. II. Ueber das natürliche Verbrechen. S. 26—79. III. Ueber Delicte und Bestechung moralischer Personen. S. 10—109. IV. Ueber den Grund der größern Strafbarkeit des furtum manifestum nach römischen und deutschen Rechten. S. 110—140. V. Ueber die Anwendung von Strafen, die für den Verbrecher kein Uebel sind. S. 141—162. VI. Ueber die Praesumtion der Zurechnungsfähigkeit. S. 163—193. VII. Ueber die Verweigerung des christlichen Begräbnisses beym Selbstmorde. S. 194 bis 203. VIII. Ueber den animus lucri faciendi bey der Entwendung. S. 204—228. IX. Ueber Feuerbachs Begriffe von Milderung und Schärfung der Strafe. S. 229—255. X. Ueber das vollendete und unternommene Verbrechen. S. 256—368.

Besserer, D. H., Commentatio de Indole Juris criminalis Romanorum usque ad Imperatorum tempora, in II. Fascicul. 8 maj. broch. 12 gr. oder 48 kr.

Fasc. I. contin. de Natura poenarum illustr. ex histor, jur. crimin. Romanor. usque ad Imperat. temp.

Fasc. II. de Mitigatione poenar, jur. crim. Romanor, inter reipubl. tempora.

Chronologisches Verzeichnis der Verfassungs-Urkunden älterer und neuerer Zeit, von G. W. Hugo, landständ. Archivar in Karlsruhe. gr. 4. geh. 8 gr. oder 36 kr.

Bey der lebhaften Theilnahme, welche man jetzt allgemein an constitutionellen Institutionen nimmt, dürfte es nicht uninteressant seyn, alle Verfassungsurkunden, so viel ihrer im Laufe von sechs Jahrhunderten gegeben worden, in einer Tabelle zu überschauen. Dieselbe fängt mit dem Jahr 1215 au, geht bis 1827 herab, und ist mit den nöthigen Erläuterungen versehen.